Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1964)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilagen

zum Tagblatt des Grossen Rates

des Kantons Bern

1964

Staatsarchiv Bern
613
1965

Direktionsgeschäfte

1. Abteilung

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Volkswirtschaft	4
Polizei	4
Finanz	4
Erziehung	5
Bau	17
Eisenbahn	24
Forst	25
Landwirtschaft	27
Fürsorge	35
Gesundheit	35

Volkswirtschaftsdirektion

198. Subventionierung von Planungs- und Projektierungsarbeiten; Regionalplanung.

1. Gestützt auf die Regierungsratsbeschlüsse Nr. 4913 vom 10. August 1956 und Nr. 517 vom 22. Januar 1960 wird dem **Planungsverband Biel-Seeland** an die Durchführung einer Regionalplanung sowie die Förderung von Planungsmassnahmen im fraglichen Gebiet ein kantonaler Beitrag von 20 % der auf Fr. 376 600.— veranschlagten Kosten oder höchstens Fr. 75 000.— zugesichert.

2. Dieser Betrag ist als Nachkredit auf dem Konto 1310 949 1 Staatsbeiträge an Planungen und Projektierungen des Budgets 1964 zurückzustellen.

3. Voraussetzung ist, dass der Bund einen Anteil von gleicher Höhe übernimmt.

4. Die mit den Arbeiten betrauten technischen Büros sind dem kantonalen Arbeitsamt von Fall zu Fall bekanntzugeben.

5. Die Studien stehen unter der Oberaufsicht des technischen Büros der bernischen Regionalplanungsgruppe. Soweit eidgenössische oder kantonale Belange berührt werden, sind sie mit den zuständigen Stellen des Bundes und des Kantons zu koordinieren.

6. Die Direktion der Volkswirtschaft wird ermächtigt, weitere Bedingungen aufzustellen.

Polizeidirektion

209. Kredit und Nachkredit. — Das **Polizeikommando des Kantons Bern** wird ermächtigt, bei der Bahnhof Parking AG Bern 40 Parkplätze in der Parkterrasse Grosse Schanze unter folgenden Bedingungen zu mieten:

1. Mietzins pro Platz und Monat Fr. 150.—, zusätzlich Heizungszuschlag in den Monaten November bis März von Fr. 10.— pro Platz und Monat. Dies ergibt einen Jahresmietzins von Fr. 74 000.—.

2. Der Mietzins ist vierteljährlich zum voraus zu bezahlen.

3. Der Mietvertrag wird ab 1. Februar 1964 für ein Jahr fest abgeschlossen. Ohne vorherige sechsmonatige Kündigung wird der Mietvertrag jeweils um ein Jahr verlängert.

Diese Ausgabe geht zu Lasten des Budgetkredites 1605.820, Mietzinse, der um den entsprechenden Betrag überschritten werden darf. Untermiete ist gestattet. Die sich hieraus ergebenden Einnahmen sind ausnahmesweise dem Ausgabenkonto gutzuschreiben.

Finanzdirektion

8142. Berner Alpenbahn-Gesellschaft; Erwerb von Aktien. — Der Regierungsratsbeschluss Nr. 8141 vom 22. November 1963 über den Erwerb von 300 Stammaktien der BLS wird gestützt auf Art. 12 Al. 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung genehmigt.

259. Vertragsgenehmigung. — Der am 16. Mai 1963 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von Wwe. Ida **Jenni**-Liechti, Aarberg, deren Besitzung Nr. 307 am Stadtplatz in Aarberg, bestehend aus dem für Fr. 57 200.— brandversicherten Wohn- und Geschäftshaus und Hofraum im Halte von 251 m², mit einem amtlichen Wert von Franken 70 200.—, als Bauplatz für die Erweiterung des Amthauses Aarberg zum Preise von Fr. 150 000.— erwirbt, wird genehmigt.

261. Auslandgeschäft der Kantonalbank von Bern. — Der Grosse Rat, gestützt auf Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Kantonalbank von Bern vom 8. Dezember 1963, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Die Kantonalbank von Bern wird ermächtigt, Anlagen für eigene Rechnung im Ausland wie folgt vorzunehmen:

Termingelder

Bei erstklassigen Auslandkorrespondenten in Schweizerfranken oder ausländischer Währung auf 1, 3 oder 6 Monate.

Erstklassige Bankakzepte

mit einer Laufzeit bis zu 90 Tagen.

Schatzanweisungen

mit einer Laufzeit von 3 bis 6 Monaten.

Anlagen in ausländischer Währung sollen in der Regel unter Kurssicherung erfolgen.

Die Kantonalbank wird ferner ermächtigt, das Auslandgeschäft insoweit zu tätigen, als es im Wirtschaftsverkehr ihrer Kundschaft begründet ist.

Erziehungsdirektion

8934. Neubau einer vierklassigen Hilfsschulanlage auf dem Areal des Schönau-Primarschulhaues in Thun; Beitrag — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 631 695.50 und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 128.90..

An Schulraum soll geschaffen werden: vier Klassenzimmer, eine Pausenhalle, ein Handarbeitszimmer, ein Lehrerzimmer, ein Handfertigkeitsraum, ein Material- und Fertigwarenraum, ein Pausenplatz, sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten	465 788.35
Allgem. Umgebungsarbeiten, äussere Kanalisation	70 290.30
Submission	1 200.—
Schulmobiliar	50 016.85
Architekten- und Ingenieur-Honorare .	44 400.—
	631 695.50

Von diesen Kosten sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.	Fr.
Feuerlöschposten, Glühlampen	2 193.65	
Schutzraumtüren, Deckel und Notausstiegdeckel . . .	1 936.—	
Brossen, Abfallkörbe, Putzmaschinen	1 800.—	
Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge	11 706.85	
Schulmobiliar, Sandkasten .	39 815.—	
Lüftung Luftschutzräume . .	8 160.—	65 611.50
	Verbleiben	566 084.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 566 084.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 13% . . . . 73 591.—

2. An die Kosten von Fr. 11 706.85 für die Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 13% . . . . . 1 522..—

Total höchstens 75 113.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

43. Neubau eines Zweifamilien-Lehrerwohnhauses mit angebautem Schultrakt für das Handarbeiten und die Handfertigkeit in der Schulgemeinde Reudlen (Gemeinde Reichenbach im Kandertal); Beitrag. — Die devisierten Kosten für das Lehrerwohnhaus betragen Fr. 184 400.— und für den Schultraktanbau Fr. 167 613.40. Bei Gesamtkosten von Fr. 352 013.40 wurde der Preis pro m³ umbauten Raumes mit Franken 159.70 errechnet.

Das Raumprogramm sieht vor: zwei Vierzimmer-Lehrerwohnungen mit den üblichen Dependenzräumen sowie ein Handarbeitszimmer und ein Handfertigkeitsraum.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Lehrerwohnhaus:	
Reine Gebäudekosten	159 505.20
Anteil Umgebungsarbeiten	23 894.80
Unvorhergesehenes	1 000.—
	184 400.—
Anbau Schulzimmertrakt:	
Reine Gebäudekosten	136 574.85
Anteil Umgebungsarbeiten	20 355.55
Schulmobiliar	9 683.—
Unvorhergesehenes	1 000.—
	167 613.40
Von den Totalkosten im Betrage von .	352 013.40
sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:	

	Fr.	Fr.
Lehrerwohnhaus:		
Garagevorplatz, Mehrpreis Kipptor inkl. Anstrich, Bodenablauf	5 230.—	
Kandelaber inkl. Sockel, Blumenkistli, Fussmatte, inkl. Honoraranteil	1 570.—	
die die Limitierung überschreitenden Kosten im Betrage von .	37 600.—	
Schulzimmertrakt:		
Bodenversiegelung, Fussmatte	400.—	
Ueberholen des Flurweges . .	500.—	
Mehrpreis Zellenverglasung .	1 780.40	
Mehrpreis Harmonikawand . .	2 300.—	
Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge	6 000.—	
Mobiliar Handarbeitszimmer .	3 683.—	
Honoraranteil	1 200.—	60 263.40
	Verbleiben	291 750.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 291 750.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 48 % und ein zusätzlicher Beitrag von 21 %, total 69 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1 . . . . . 201 308.—

2. An die Kosten von Fr. 3683.— für das Handarbeitsmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 40 % . . . . . 1 474.—

3. An die Kosten von Fr. 6000.— für die Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 48 % . . . . . 2 880.—

Total höchstens 205 662.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

118. Nachkredit. — Dem **Pathologischen Institut der Universität** wird für die Anschaffung von 100 Zeiss Standard Junior Mikroskopen mit Zubehör ein Nachkredit von Fr. 174 200.— bewilligt.

Die Ausgabe geht zu Lasten des Sachkontos 2005 770 1 des Jahres 1964.

122. Neubau eines 9-klassigen Primarschulhauses und bauliche Veränderungen und Renovationen am bisherigen Schulhaus in Bolligen-Dorf als III. und Schlussetappe; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 2 372 600.— und der Preis pro m^3 umbauten Raumes beläuft sich auf Fr. 149.15.

Die Schulanlage soll enthalten: neun Klassenzimmer, einen Kommandoposten, zwei Schutzräume, einen Singsaal, ein Archiv, einen Materialraum, einen Sammlungsraum, ein Handarbeitszimmer, einen wei-

teren Sammlungsraum, ein Lehrerzimmer, eine Schulküche mit Theorie- und Vorratsraum, einen Schulmaterialraum, einen Werkraum für den Abwart. Die letzten fünf Räume werden im bisherigen Schulhaus im bisherigen Turnsaal eingebaut. Ferner werden die erforderlichen Garderoben und WC-Anlagen, sowie die üblichen Nebenräume geschaffen. Ferner wird die bestehende Heizzentrale ausgebaut und im bestehenden Schulhaus bauliche Veränderungen und Renovationen ausgeführt und die Abwartswohnung ausgebaut und modernisiert.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.	Fr.
Schulhausneubau		1 540 700.—
abzüglich Mehrkosten für		
a) Kommandoposten . .	233 000.—	
b) Luftschutzräume . . .	28 000.—	261 000.—
		1 279 700.—
Ausbau der bestehenden Heizzentrale .		21 500.—
Bauliche Veränderungen und Renovationen im bestehenden Schulhaus . .		398 050.—
Ausbau und Modernisierung der Abwartswohnung		69 850.—
Schulmobiliar		138 800.—
Umgebungsarbeiten		155 700.—
Verschiedenes		48 000.—
		2 111 600.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.
I. Neubau:	
Bewegliches Schulmobiliar	106 100.—
Künstlerischer Schmuck, Betriebsausrüstung, Vorhänge usw.	48 000.—
Handfertigkeitswerkzeuge und Ausrüstung	28 500.—
Blitzschutzanlagen . . .	2 500.—
provisorische Einrichtungen, Leuchtröhren, Glühlampen	3 009.—
Spühltischkombination in Abwartsloge	600.—
Musikanlage im Singsaal .	3 576.—
IV-Verglasungen	6 108.—
Innentüren Knaben-WC .	240.—
Vorhangschienen	175.—
Faltwand im Singsaal . .	5 000.—
Beiträge, Gebühren, Bauaustrocknung	10 300.—
Architektenhonorar . . .	1 292.—
II. Altbau:	
Verschiedene Abbruch- und Unterhaltsarbeiten, Ausbesserungen, Provisorien, Fassadengerüst, Fassadenausbesserungen, diverse Demontagearbeiten .	91 673.—
Bauliche Arbeiten zu Blitzschutz	850.—
Leuchtröhren, Glühlampen	392.—
Rückkaufswert verschiedener Kücheneinrichtungen der Abwartswohnung . .	850.—

	Fr.	Fr.
Beitrag BVA	3 500.—	
Beiträge, Gebühren, Bauaustrocknung und Architektenhonorar	13 535.—	
III. Ausbau Abwartswohnung Abbrucharbeiten, Wert verschiedener Bauteile, Baubewilligung, Provisorien usw.	4 300.—	
IV. Umgebungsarbeiten: Anteil Ausbau Steckerweg (öffentlich)	29 550.—	360 050.—
	Verbleiben	1 751 550.—

Es werden zugesichert:

1. an die Kosten von Fr. 1 751 550.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 30 % und ein zusätzlicher Beitrag von 1½ %, total 31½ % zu Lasten des Kontos 2000 939 1	551 738.—
2. an die Kosten von Fr. 28 500.— für die Anschaffung von Handfertigkeits-Werkzeugen und Ausrüstungen ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 30 %	8 550.—
Total höchstens	560 288.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

124. Erstellung einer 5-klassigen Primarschulanlage mit Turnanlagen und Singsaal in Allmendingen bei Thun, Gemeinde Thun; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 1 513 348.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 129.—.

An Schulraum soll geschaffen werden: fünf Klassenzimmer, ein Handarbeitszimmer, ein Realunterrichtszimmer, ein Singsaal, ein gedeckter Pausenplatz sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Turnanlagen im Freien und die üblichen Nebenräume.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Schulhaus	762 348.—
Singsaal	270 000.—
Luftschutzräume	35 000.—
Militärunterkunft	200 000.—
Schulmobiliar	96 000.—
allgemeine Umgebungsarbeiten	50 000.—
Turnanlagen im Freien	100 000.—
	1 513 348.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.	Fr.
Luftschutzräume	35 000.—	
Militärunterkunft	200 000.—	
Schulmobiliar	96 000.—	
Provisorische Abschlusswände und Türen	1 000.—	
Feuerlöschposten, Glühlampen, Blitzschutzanlage . . .	1 900.—	
Gebühren	5 000.—	
Honorar	3 100.—	342 000.—
	Verbleiben	1 171 348.—

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 1 171 348.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 13 % = höchstens Fr. 152 275.—.

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter der ausdrücklichen Voraussetzung der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

126. Beitrag. — Die Gemeinde **Fontenais** legt ein Projekt vor betreffend Errichtung eines neuen Schulgebäudes mit Turnplatz in Villars-sur-Fontenais. Das Gebäude, welches für eine einzige Klasse bestimmt ist, umfasst: im Untergeschoss einen Raum für die Aussengeräte, die Garderoben, die Duschen, eine Kammer, die Heizung und einen Raum für den Oeltank; im Erdgeschoss ein Klassenzimmer, ein Nähzimmer, Halle und WC. Die Baudirektion hat das Projekt geprüft, welches auf Fr. 265 550.— veranschlagt ist und dessen Kosten sich wie folgt zusammenstellen:

	Fr.	Fr.
1. Gebäude, Umgebungsarbeiten, Pausenplatz, Honorare und Unvorhergesehenes		252 900.—
	Fr.	
2. Turnplatz, Weichbodengrube und feste Geräte . . .	13 100.—	
abzüglich Kosten für die Spielkiste	450.—	12 650.—

Es werden zugesichert:

a) an die Kosten von Fr. 252 900.— für das Gebäude, die Umgebungsarbeiten usw. (Ziffer 1 hievor), ein ordentlicher Beitrag von 40 % und ein zusätzlicher Beitrag von 9 %, insgesamt 49 % (Konto 2000 939 1), höchstens . . . 123 921.—

b) an die Kosten von Fr. 12 650.— für den Turnplatz, die Weichbodengrube und die festen Geräte (Ziffer 2 hievor) ein ordentlicher Beitrag von 40 % (Konto 2000 939 1), höchstens . . . 5 060.—

128 981.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

128. Erstellung der II. Bauetappe für die Primarschulanlage im Neufeld in Thun; Beitrag. — Die devisierten Kosten für die Erstellung der II. Bauetappe, bestehend aus dem Klassentrakt, dem Turnhallentrakt und den Turnanlagen im Freien betragen Fr. 2 917 000.—. Die Preise pro m³ umbauten Raumes wurden für das Schhulhaus mit Fr. 161.51 und für die Turnhalle mit Fr. 144.52 errechnet.

An Schulraum soll geschaffen werden: acht Klassenzimmer, Luftschutzräume, eine Turnhalle, ein Geräteraum, eine Douchenanlage mit zwei Garderoben, ein Turnlehrerzimmer mit Douchenraum, zwei Handarbeitszimmer, eine Schulküche, zwei Theoriezimmer, eine Vierzimmer-Abwartswohnung, ein Vorsteher- und Bibliothekzimmer, eine Gymnastikhalle mit Geräteraum, ein weiterer Douchenraum, sowie die erforderlichen Garderoben- und WC-Anlagen und Nebenräume, Unterkunftsräume für das Militär und die erforderlichen Turn- und Pausenplätze, sowie ein Rasenspielfeld.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Klassentrakt	940 000.—
Turnhalletrakt	1 559 000.—
Turngeräte, Mobiliar und spezielle Honorare	158 000.—
allgemeine Umgebungsarbeiten	80 000.—
Turnanlagen im Freien	180 000.—
	2 917 000.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:	Fr.	Fr.
Klassentrakt Schulmobiliar	100 000.—	
Gebühren	2 100.—	
Mehrkosten Luftschutzräume	85 000.—	
Mehrkosten IV-Verglasung	25 000.—	
Blitzschutzanlagen	2 100.—	
Glühlampen, Schulfunk	2 030.—	
Turnhalle-, Handarbeits-, Schulküche-, Theoriezimmer-, Turnlehrer- und Abwartswerkstatt - Mobiliar, Schultheater	102 090.—	
Feuerlöscher	3 050.—	
Mehrkosten IV-Verglasung	33 000.—	
Militärunterkunft im Untergeschoss	170 000.—	
Blitzschutzanlage	6 350.—	
Glühlampen und Schulfunk	3 500.—	
Gebühren	3 200.—	
Olympiaringe	444.—	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	8 557.—	
Bepflanzung mit Bäumen	2 000.—	
Sportplatzbeleuchtung	33 790.—	582 211.—
	Verbleiben	2 334 789.—

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 2 334 789.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 13 % = höchstens Fr. 303 523.—.

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedin-

gungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

129. Neubau eines 3-klassigen Primarschulhauses mit Turnanlagen und Lehrerwohnhaus in Biembach, Gemeinde Hasle bei Burgdorf; Beitrag. — Die devisierten Kosten für die neue Schulanlage betragen Fr. 714 000.— und die Preise pro m³ umbauten Raumes für das Schulhaus Fr. 134.— und für das Lehrerwohnhaus Fr. 177.85.—.

An Schulraum soll geschaffen werden: drei Klassenzimmer, eine Pausenhalle, ein Handarbeitszimmer, ein Lehrerzimmer mit anliegender Bibliothek, ein Handfertigkeitsraum, ein Turn-, zugleich Mehrzweckraum, eine Schülerspeisung, die erforderlichen WC- und Garderoben-Anlagen, ein Turnplatz und im Lehrerwohnhaus je eine Dreizimmerwohnung für eine Lehrerin und den Abwart.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.	Fr.
Gebäudekosten Schulhaus, ohne Anteil Oelfeuerungsanlage für das Lehrerwohnhaus		422 400.—
Pausenhalle		14 000.—
allgemeine Umgebungsarbeiten, Kanalisation, Oeltank, Kläranlage, Wasserversorgung usw.		88 100.—
Turnplatz inkl. Ballfang, Gerätegrube und feste Geräte		34 745.—
Bewegliche Turn- und Spielgeräte		2 369.—
Feste Innenturngeräte		586.—
		562 200.—
Gebäudekosten Lehrerwohnhaus		141 000.—
Anteil Oelfeuerungsanlage		3 600.—
allgemeine Umgebungsarbeiten, Kläranlage, Wasserversorgung usw.		7 200.—
		151 800.—
Von den Gesamtkosten im Betrage von		714 000.—
sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:	Fr.	
Feuerlöschposten	2 200.—	
zusätzliche Dunkelstoren, Bodenversiegelung, Abbruchkosten, Unterflurhydranten, inklusive Honorar	8 627.40	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	2 369.—	
Kostenanteil Garagezufahrt	1 600.—	
Mehrkosten Majolikabelag und Mosaik	330.30	
Mehrkosten zwei Garagen, Aussenbeleuchtung und Bodenversiegelung im Lehrerwohnhaus	2 148.85	
Mehrkosten über die limitierten Kosten des Lehrerwohnhauses	29 651.15	
eine Dreizimmer-Abwartswohnung	60 000.—	106 926.70
	Verbleiben	607 073.30

Es wird zugesichert:	Fr.
1. an die Kosten von Fr. 607 073.30 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 38 % . .	230 688.—
2. an die Kosten von Fr. 572 328.30 (Fr. 607 073.30 abzüglich Fr. 34 745.— für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 5 %	28 617.—
höchstens	259 305.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Der Abrechnung sind ferner die Ausführungspläne der Quellwasserfassungen mit Situations- und Geometerplan, sowie eine Bestätigung der Gemeindebehörde beizulegen, wonach das alte Schulhaus abgebrochen ist und das Bauland der neu erstellten Schulhausanlage definitiv in den Besitz der Gemeinde übergegangen ist.

131. Anbau einer Kleinturnhalle an das Schulhaus Rüderswil an Stelle der vorgesehenen Pausenhalle; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 213 000.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 117.—.

		Fr.
Von den Totalkosten im Betrage von		213 000.—
sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:	Fr.	
Abbrucharbeiten, Fällen von Bäumen	4 000.—	
Instandstellung Gartenmauer beim Lehrergarten	500.—	
Röhrenlampen, Aussenbeleuchtung	580.—	
Abänderung der 1957 erstellten und subventionierten Zentralheizungsinstallation, rund	3 000.—	
Olympiaringe, Rundlauf, Bockleiter	1 177.—	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	7 599.—	
Gebühren	1 500.—	
Ausrüstungsgegenstände und Material	2 300.—	
Anteil Anpassungsarbeiten (Unterhalt)	3 000.—	
Kosten für die bereits genehmigte und nun nicht zur Ausführung kommende Pausenhalle, rund	20 000.—	43 656.—
	Verbleiben	169 344.—

Es werden zugesichert:

1. an die Kosten von Fr. 169 344.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 48 % und ein zusätzlicher Beitrag von 12 ½ %, total 60 ½ % zu Lasten des Kontos 2000 939 1	102 454.—

	Fr.
2. an die Kosten von Fr. 3500.— für die Unterhaltsarbeiten ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 40 % . . .	1 400.—
Total höchstens	103 854.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

134. Erhöhung der subventionsberechtigten Bausummen für Lehrerwohnungen. — Die in § 3 des Dekretes über die Schulhausbausubventionen vom 21. Mai 1957 in Abs. 3 und mit Beschluss Nr. 609 des Grossen Rates vom 12. Februar 1962 bereits erhöhten subventionsberechtigten Bausummen von Franken 70 000.— für jede Wohnung resp. Fr. 80 000.— für Einfamilienhäuser werden auf Fr. 80 000.— bzw. Fr. 90 000.— erhöht. Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1964 in Kraft. Massgebend für die Anwendung der neuen Ansätze ist das Datum des Subventionsbeschlusses. Der Grossratsbeschluss Nr. 609 vom 12. Februar 1962 wird hiermit aufgehoben.

274. Neubau einer 5-klassigen Primarschulanlage mit Pausenhalle, Lehrerwohnung und Turnanlagen in Moosseedorf; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 1 530 240.—. Die Preise pro m³ umbauten Raumes betragen für das Schulhaus Fr. 148.50 und für die Lehrerwohnung Fr. 205.—.

An Schulraum soll geschaffen werden: fünf Klassenzimmer, ein Handarbeitszimmer, eine Schulküche mit Theorieraum, ein Lehrerzimmer, ein Handfertigkeitsraum, sowie die erforderlichen WC-Anlagen, Garderoben, Pausen- und Turnplatzanlagen, sowie eine Vierzimmer-Lehrerwohnung und die üblichen Dependenzräume.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Schulhaus	1 112 580.—
Heizungskeller	91 740.—
Lehrerwohnung	123 600.—
allgemeine Umgebungsarbeiten . . .	120 000.—
Turnanlagen	50 000.—
Schulmobiliar	32 320.—
	1 530 240.—

Davon fallen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.
Mehrkosten Luftschutzräume	33 858.—
Schulmobiliar	18 320.—
Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge	14 000.—
Feuerlöschposten	1 377.—

	Fr.	Fr.
Glühlampen	600.—	
Bodenversiegelungen . . .	420.—	
Brossen	493.—	
der die Kostenlimitierung für die Lehrerwohnung überschreitende Betrag von	38 336.—	
Kühlschrank, Brossen,		
Glühlampen	605.—	
Architektenhonorar auf den nicht subventionsberechtigten Positionen	2 150.—	110 159.—
	Verbleiben	1 420 081.—

Es werden zugesichert:

1. an die Kosten von Fr. 1 420 081.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 39 %	553 832.—
2. an die Kosten von Fr. 1 370 081.— (Fr. 1 420 081.— abzüglich Franken 50 000.— für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 5 % . . .	68 504.—
3. an die Kosten von Fr. 14 000.— für die Anschaffung von Handfertigkeits-Werkzeugen und Hobelbänken ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 39 %	5 460.—
Total höchstens	627 796.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

276. Neubau einer 2-klassigen Primarschulanlage in der Gassen bei Häusernmoos, Gemeinden Dürrenroth und Walterswil; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 540 000.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes wurde mit Fr. 170.— errechnet.

An Schulraum soll geschaffen werden: zwei Klassenzimmer, ein Handarbeitszimmer, eine Pausenhalle resp. Reserveklassenzimmer, ein Handfertigkeitsraum mit Materialraum bzw. zweite Garderobe zu Douche, ein Lehrerbibliothek- und Sammlungszimmer, eine Douchenanlage mit Garderobe, eine Spielwiese mit Ausbau des bisherigen Turn- und Pausenplatzes, ein Veloscherm, sowie die erforderlichen WC- und Garderobenanlagen und die üblichen Nebenräume.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Schulhaus	385 000.—
Eingebautes Mobiliar, Wandtafeln, Garderoben	35 000.—
Schulmobiliar und Nähmaschinen . . .	28 000.—
Handfertigkeitshobelbänke und Werkzeuge Kartonnage	12 000.—

		Fr.
Turnplatz-Ausbau, Spielwiese, Weichbodengrube		19 200.—
Heizungskanal		28 300.—
Neuanstrich der vorhandenen Turngeräte (Unterhalt)		500.—
Bewegliche Turn- und Spielgeräte		500.—
Bauzinse		10 000.—
Unvorhergesehenes		21 500.—
		540 000.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.	Fr.
Glühlampen, Antenne	300.—	
Schulmobiliar, Nähmaschinen	28 000.—	
Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge	12 000.—	
Neuanstrich vorhandener Turngeräte	500.—	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	500.—	
Bauzinse	10 000.—	51 300.—
Verbleiben		488 700.—

Es werden zugesichert:

1.	an die Kosten von Fr. 488 700.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 47 %	229 689.—
2.	an die Kosten von Fr. 469 500 (Franken 488 700.— abzüglich Fr. 19 200.— für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 13 ½ %	63 383.—
3.	an die Kosten von Fr. 28 500.— für das Schulmobiliar und die Unterhaltsarbeiten ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 35 %	9 975.—
4.	an die Kosten von Fr. 12 000.— für die Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 47 %	5 640.—
	Total höchstens	308 687.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

278. Erstellung von zwei zusammengebauten Lehrer-Einfamilienhäusern in Uebeschi; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 188 000.— und der Preis pro m^3 umbauten Raumes Fr. 171.90.

Die limitierten, subventionsberechtigten Baukosten, inkl. Umgebungsarbeiten betragen für das Doppeleinfamilienhaus mit je einer Vierzimmerwohnung = 2 × Fr. 76 000.— oder Fr. 152 000.—.

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 152 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 49 % und ein zusätzlicher Beitrag

von 14½ %, total 63½ % zu Lasten des Kontos 2000 939 1, oder höchstens Fr. 96 520.—.

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Baudirektion

7722. Saanen; Staatsbeitrag an den Neubau der Bissenstrasse in Gstaad. — Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Saanen an die auf Fr. 663 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb und Schmutzwasserleitung) für den Neubau der 670 m langen 1. Sektion der Gemeindestrasse, zwischen Turbachtalstrasse und Schulhaus Bissen, ein Staatsbeitrag von 10 %, jedoch höchstens Franken 66 300.—, aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Strasse und die Turbachbrücke sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Die Fahrbahn mit Betonbelag muss durchgehend mindestens 5,20 m breit sein.

3. Die Gemeinde hat die Strasse zu Eigentum und Unterhalt zu übernehmen.

4. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

8423. Gemeinde Blumenstein; Verbauung des Riedbaches mit Zuflüssen; Projekt 1962. — Der Bundesrat bewilligte in seiner Sitzung vom 14. Oktober 1963 an die auf Fr. 435 000.— veranschlagte Verbauung des Riedbaches mit Zuflüssen in der Gemeinde Blumenstein einen Bundesbeitrag von 32 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 139 200.—. Auf den Antrag des Regierungsrates wird der Gemeinde Blumenstein ein Staatsbeitrag von 32 % der tatsächlichen Kosten bis zum Höchstbetrage von Fr. 139 200.— aus Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Blumenstein haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellenkommission mit Genehmigung durch den Kreisoberingenieur I in Thun.

3. Der Bundesratsbeschluss vom 14. Oktober 1963 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Für die Ausführung des vorgesehenen Kahlschlages hat sich die Bauherrschaft mit dem Kreisforstamt und den Waldbesitzern zu verständigen. Das zu fällende Holz ist forstamtlich anzuzeichnen.

5. Ueber ausgeführte Teilarbeiten ist mit Belegen abzurechnen, wonach die Beiträge ausbezahlt werden.

6. Die Gemeinde Blumenstein hat innert Monatsfrist nach Eröffnung die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Thun wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Bundesratsbeschluss vom 14. Oktober 1963 der Gemeinde Blumenstein zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

8882. Gemeinde Reichenbach im Kandertal; Kanalisation Hauptsammelleitung Schacht 1 — 22; Staatsbeitrag Nr. 23 J 11. — Gestüzt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952, wird der Gemeinde Reichenbach ein Staatsbeitrag an die Erstellungskosten der Kanalisation Hauptsammelleitung Schacht 1—22, gemäss den eingereichten Projektplänen des Ingenieurbüros Ch. Ramu, Frutigen, bewilligt. Er beträgt total 58 % der subventionsberechtigten Baukosten.

Der Staatsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:
Subventionierte Baukosten Fr. 868 000.—.
Staatsbeitrag 58 % max. Fr. 503 000.—.

Der Staatsbeitrag ist zahlbar aus Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen).

Bedingungen:

1. Die Kanalisationsarbeiten sind gemäss dem eingereichten Projekt des Ingenieurbüros Ch. Ramu, Frutigen, auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen vom Projekt, als Folge von baulichen Schwierigkeiten usw. sind nur mit Genehmigung der Baudirektion zulässig.

2. Die Bauarbeiten sind nach der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Für die Vergebung ist die Zustimmung der Baudirektion erforderlich.

3. Die Inangriffnahme der Bauarbeiten sowie deren Abnahme mit den Unternehmern sind der Baudirektion rechtzeitig mitzuteilen.

4. Die Gemeinde Reichenbach verpflichtet sich, die Kläranlage, die Zuleitung von Schacht 1—ARA und den Anschluss an Reudlen bis im Jahre 1966 zu erstellen.

5. Entsprechend dem Baufortschritt und auf Grund von Belegen können à Conto-Zahlungen an die Subvention gewährt werden. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Beendigung der Arbeiten gestützt auf eine detaillierte Schlussabrechnung und die zugehörigen quittierten Belege. Ferner sind die Ausführungspläne der Baudirektion einzureichen.

6. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

8886. Gemeinde Bäriswil; Kanalisation Dorf-Gabelacker, Schacht 8 bis Schacht 23 und Kanalisation Dorf-Staatstrasse Schacht 1 bis Schacht 13; Staatsbeitrag Nr. 43 J 51. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952, wird der Gemeinde Bäriswil ein Staatsbeitrag an die Erstellungskosten der Kanalisation Dorf-Gabelacker von Schacht 8 bis Schacht 23 und der Kanalisation Dorf-Staatsstrasse von Schacht 1 bis Schacht 13 gemäss den eingereichten Projektplänen des Ingenieurbüros Holinger, Bern, bewilligt. Er beträgt total 47 % der subventionsberechtigten Baukosten.

Der Staatsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Subventionsberechtigte Baukosten . Fr. 327 000.—
Staatsbeitrag 47 % max. . . . . Fr. 153 600.—

Der Staatsbeitrag ist zahlbar aus Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen).

Bedingungen:

1. Die Kanalisationsarbeiten sind gemäss dem eingereichten Projekt des Ingenieurbüros Holinger, Bern, auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen vom Projekt, als Folge von baulichen Schwierigkeiten usw. sind nur mit Genehmigung der Baudirektion zulässig.

2. Die Bauarbeiten sind nach der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Für die Vergebung ist die Zustimmung der Baudirektion erforderlich.

3. Die Inangriffnahme der Bauarbeiten sowie deren Abnahme mit den Unternehmern sind der Baudirektion rechtzeitig mitzuteilen.

4. Die Gemeinde Bäriswil verpflichtet sich den Anschluss an die Gemeinde Mattstetten vor Inbetriebnahme der regionalen Kläranlage fertigzustellen.

5. Entsprechend dem Baufortschritt und auf Grund von Belegen können à Conto-Zahlungen an die Subvention gewährt werden. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Beendigung der Arbeiten gestützt auf eine detaillierte Schlussabrechnung und die zugehörigen quittierten Belege. Ferner sind die Ausführungspläne der Baudirektion einzureichen.

6. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

9097. Gemeinde Worb; Kanalisation der Ortschaft Rüfenacht, Mauermösli bis Abwasserreinigungsanlage Schacht 116—136; Staatsbeitrag, Nr. 34 J 26. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952, wird der Gemeinde Worb ein Staatsbeitrag an die Erstellungskosten der Kanalisation Mauermösli—ARA Schacht 116—136 gemäss den eingereichten Projektplänen des Ingenieurbüros Ryser, Bern, bewilligt. Er beträgt total 45 % der subventionsberechtigten Baukosten.

Der Staatsbeitrag ist zahlbar aus Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen).

Bedingungen:

1. Die Kanalisationsarbeiten sind gemäss dem eingereichten Projekt des Ingenieurbüros Ryser, Bern, auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen vom Projekt als Folge von baulichen Schwierigkeiten usw. sind nur mit Genehmigung der Baudirektion zulässig.

2. Die Bauarbeiten sind nach der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Für die Vergebung ist die Zustimmung der Baudirektion erforderlich.

3. Die Inangriffnahme der Bauarbeiten sowie deren Abnahme mit den Unternehmern sind der Baudirektion rechtzeitig mitzuteilen.

4. Entsprechend dem Baufortschritt und auf Grund von Belegen können à Conto-Zahlungen an die Subvention gewährt werden. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Beendigung der Arbeiten gestützt auf eine detaillierte Schlussabrechnung und die zugehörigen quittierten Belege. Ferner sind die Ausführungspläne der Baudirektion einzureichen.

5. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

101. Kredit. — Der Baudirektion wird für den Ausbau der **Kieferchirurgischen Klinik des Zahnärztlichen Institutes in Bern** ein Kredit von Franken 110 000.— zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten) bewilligt.

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt den hiefür eventuell notwendigen Nachtragskredit zu bewilligen.

108. Gemeinde Aarberg; Hauptsammelkanal «Alte Aare», Schacht 15 bis und mit Pumpwerk und Regenwasserentlastung Spitalleitung; Staatsbeitrag Nr. 14 J 11. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952, werden der Gemeinde Aarberg Staatsbeiträge an die folgenden Abwasseranlagen bewilligt:

	Fr.
1. Hauptsammelleitung: Alte Aare Schacht 15 bis Pumpstation . . .	1 040 000.—
2. Abwasserpumpwerk (Plan Nr. 285/6)	268 000.—
Total 1 + 2	1 308 000.—
3. Regenwasserentlastung «Spitalleitung»	26 000.—
Total beitragsberechtigte Anlageteile .	1 334 000.—

Der Staatsbeitrag beträgt für die Anlageteile Nrn. 1 und 2 38,5 % und für die Leitung Nr. 3 25 % auf total Fr. 1 334 000.— veranschlagten Kosten. Damit ergibt sich ein maximaler Staatsbeitrag von Fr. 510 080.—, zahlbar aus der Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen).

Bedingungen:

1. Die Anlagen sind nach dem Projekt Nr. 285 des Ingenieurbüros Wilhelm & Walter, Biel, fachgemäss auszuführen. Grundsätzliche Aenderungen an den Projekten sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Baudirektion zulässig.

2. Die Bauarbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Die Vergebung bedarf der Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Die Baudirektion ist zur Werkabnahme mit den Unternehmern einzuladen.

4. Der bewilligte Subventionsansatz ist provisorischer Natur. Die Baudirektion behält sich vor, den Prozentsatz neu festzusetzen, sobald die Kosten sämtlicher subventionsberechtigter Anlageteile (Kanäle, Pumpwerke, Kläranlagen usw.) bekannt sind. Die bisher geleisteten und noch zu leistenden Staatsbeiträge werden deshalb als Abschlagszahlungen betrachtet. Die definitive Abrechnung erfolgt nachdem die Kosten sämtlicher beitragsberechtigter Anlageteile bekannt sind.

5. Die Auszahlung der Staatsbeiträge an die vorliegenden Anlageteile erfolgt nach Fertigstellung der Arbeiten, gestützt auf eine belegte Abrechnung und nach Ablieferung der Ausführungspläne.

6. Der Hauptsammelkanal von Aarberg nach Lyss ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der Kläranlage fertig zu erstellen.

7. Der Gemeinderat von Aarberg hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

109. Gemeinde Moutier; Kanalisation in der Rue du Moulin und längs der Usine Bechler S. A., Profil 1—30, Regenauslassleitungen von Schacht 68 bis zur Birs und von der Rue Centrale bis zum Canal du Moulin; Nr. 53 J 20/4. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952, werden der Gemeinde Moutier Staatsbeiträge an die folgenden Kanalisationen gemäss dem Projekt Nr. 517 des Ingenieurbüros Mertenat & Chablais bewilligt:

	Fr.
1. Mischwasserkanalisation Profil Nr. 1 bis 27	130 000.—
2. Mischwasserkanalisation Profil Nr. 27 bis 30	89 000.—
Leitungen 1 + 2	219 000.—
3. Regenauslassleitung Schacht Nr. 68 bis Birs	62 000.—
4. Regenauslassleitung Rue Centrale bis Canal du Moulin	43 000.—
Leitungen 3 + 4	105 000.—
Total subventionsberechtigt	324 000.—

Der Prozentsatz beträgt für die Leitungen Nrn. 1 und 2 32 %, für die Leitungen 3 und 4 25 %, womit sich ein maximaler Staatsbeitrag von Fr. 96 330.— der auf total Fr. 324 000.— veranschlagten Baukosten ergibt, zahlbar aus der Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen).

Bedingungen:

1. Die Anlagen sind nach dem Projekt Nr. 517 des Ingenieurbüros Mertenat & Chablais, Moutier, fachgemäss auszuführen und zu unterhalten. Grundsätzliche Aenderungen an den Projekten sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Baudirektion zulässig.

2. Die Bauarbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Die Vergebung bedarf der Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Die Baudirektion ist zur Werkabnahme mit den Unternehmern einzuladen.

4. Die Auszahlung der Staatsbeiträge erfolgt nach Fertigstellung der Arbeiten, gestützt auf eine belegte Abrechnung und nach Ablieferung der Ausführungspläne.

5. Der Gemeinderat von Moutier hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

251. Gemeinde Lauterbrunnen; Verbauung des Greifenbaches, Projekt IV/1962. — Der Bundesrat bewilligte in seiner Sitzung vom 22. November 1963 an die auf Fr. 255 000.— veranschlagte Verbauung des Greifenbaches in der Gemeinde Lauterbrunnen einen Bundesbeitrag von 35 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 78 750.—. Auf den Antrag des Regierungsrates wird der Gemeinde Lauterbrunnen ein Staatsbeitrag von 30 % der tatsächlichen Kosten bis zum Höchstbetrage von Fr. 67 500.— aus Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Lauterbrunnen haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt

durch die Schwellenkommission mit Genehmigung durch den Kreisoberingenieur I in Thun.

3. Der Bundesratsbeschluss vom 22. November 1963 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Ueber ausgeführte Teilarbeiten ist mit Belegen abzurechnen, wonach die Beiträge ausbezahlt werden.

5. Die Gemeinde Lauterbrunnen hat innert Monatsfrist nach Eröffnung die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Interlaken wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Bundesratsbeschluss vom 22. November 1963 der Gemeinde Lauterbrunnen zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

252. Kredit. — Für die Erweiterung sowie die bauliche Anpassung und Renovation der **Orthopädischen Klinik im Inselspital Bern** als Uebergangslösung werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
Der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten)	547 000.—
Der Erziehungsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2005 940 3 (Staatsbeitrag an die Kliniken des Inselspitals) . . .	258 000.—
Total	805 000.—

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachtragskredit zu bewilligen.

253. Kredit. — Für den Umbau und die Renovation des Wohnstockes der **Landwirtschaftlichen Schule Schwand in Münsingen** werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
Der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 1 (Um- und Neubauten)	500 000.—
Der Direktion der Landwirtschaft zu Lasten der Budgetrubrik 2420 770 11 (Mobiliaranschaffungen für Neu- und Umbauten)	45 000.—
Total	545 000.—

Der Bundesbeitrag der eidgenössischen Kunstaltertümerkommission wird über das Konto 2105 409 (Bundesbeiträge für eigene Rechnung) vereinnahmt (ca. 20 %).

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachkredit zu bewilligen.

254. Kredit. — Für die provisorische Einrichtung des pflanzenphysiologischen Institutes in den Erdgeschossräumen des Altbaues im **Botanischen Institut in Bern** werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
Der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten)	120 220.—
Der Erziehungsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2005 770 95 (Anschaffung von Mobiliar, Maschinen, Geräten, Apparaten usw.)	161 380.—
Total	281 600.—

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachtragskredit zu bewilligen.

Eisenbahndirektion

235. Kredit für die technische Erneuerung der Oberaargau—Jura-Bahnen (OJB) gemäss Volksbeschluss vom 8. Dezember 1963 über die Privatbahnhilfe.

Der Grosse Rat beschliesst:

1. Den OJB werden folgende Kantonskredite gewährt:

	Fr.
a) Gegen Aushändigung von Prioritätsaktien	750 000.—
b) Als bedingt rückzahlbare Subventionen	350 000.—
c) Beitrag à fonds perdu	550 000.—
d) Beiträge an Bauvorhaben Schiene/Strasse	350 000.—
Totalbetrag	2 000 000.—

2. Die Kredite nach Ziffer 1a und b im Betrage von Fr. 1 100 000.— werden den OJB nach allseitiger Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen Bund und Kanton Bern im März 1964 zu Lasten der Rubrik 2200 945 70 ausbezahlt. Ueber den weitern Kapitaleinsatz gelten die Bestimmungen der zu unterzeichnenden Vereinbarung. Die Kantonsanteile werden auf die Sonderrechnung übertragen.

3. Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen Bund, Kanton Bern und den OJB ermächtigt.

4. Die Eisenbahndirektion entscheidet im Benehmen mit der Finanzdirektion und dem Bund über den weitern Kapitaleinsatz.

236. Kredit für die technische Erneuerung der Solothurn—Niederbipp-Bahn (SNB) gemäss Volksbeschluss vom 8. Dezember 1963 über die Privatbahnhilfe.

Der Grosse Rat beschliesst:

1. Der SNB werden folgende Kantonskredite gewährt:

	Fr.
a) Gegen Aushändigung von Prioritätsaktien	450 000.—
b) Als bedingt rückzahlbare Subventionen	210 000.—
c) Beitrag à fonds perdu	660 000.—
d) Beiträge an Bauvorhaben Schiene/Strasse	680 000.—
Totalbetrag	2 000 000.—

2. Die Kredite nach Ziffer 1a und b im Betrage von Fr. 660 000.— werden der SNB nach allseitiger Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen Bund sowie den Kantonen Bern und Solothurn im März 1964 zu Lasten der Rubrik 2200 945 70 ausbezahlt. Ueber den weitern Kapitaleinsatz gelten die Bestimmungen der Vereinbarung. Die Kantonsanteile werden auf die Sonderrechnung des Staates übertragen.

3. Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen Bund, den Kantonen und der SNB ermächtigt.

4. Die Eisenbahndirektion entscheidet im Benehmen mit der Finanzdirektion und dem Bund über den weitern Kapitaleinsatz.

237. Kredit zur Anschaffung eines neuen Motorschiffes der Bielersee-Schiffahrtsgesellschaft (BSG) gemäss Volksbeschluss vom 8. Dezember 1963 über die Privatbahnhilfe.

Der Grosse Rat beschliesst:

1. Einen Beitrag von höchstens Fr. 700 000.— als Kantonsanteil zur Anschaffung eines Motorschiffes (Ersatz Berna) und als Baukostenbeitrag an die Ländte St. Petersinsel-Nord.

2. Eine Zins- und Kapitalgarantie für ein Bundesdarlehen im Betrage von Fr. 500 000.— zu drei Prozent Zins und ein Prozent Amortisation, sofern die unternehmungseigenen Mittel zur Erfüllung dieser Verpflichtungen nicht ausreichen.

3. Der Beitrag nach Ziffer 1 geht zu Lasten der Voranschlagsrubrik 2200 945 70 (Beiträge für technische Verbesserungen). Er ist auf die Sonderrechnung zu übertragen.

4. Die Eisenbahndirektion wird zum Kapitaleinsatz und zur Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen Bund, dem Kanton Bern und der BSG ermächtigt.

Forstdirektion

7629. Waldwegprojekt; Kantonsbeitrag. — Auf den Antrag der Forstdirektion beschliesst der Regierungsrat:

An das vom Schweiz. Bundesrat am 11. Oktober 1963 genehmigte Waldwegprojekt **«Elsigbach-Metschalp»** I. Sektion der Weggenossenschaft **«Elsigbach-Metsch»**, Gemeinde Frutigen (Nr. 760 der eidg.

Kontrolle) wird, in Anwendung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 21 vom 6. Januar 1961 zu Lasten Rubrik 2300 937 an die Kosten von Fr. 520 000.— ein Beitrag bewilligt, nämlich:

	Fr.
Kantonsbeitrag:	
Ordentlicher Beitrag 32 %, oder höchstens	166 400.—
Ausserordentlicher Beitrag 2 %, oder höchstens	10 400.—
Total Kantonsbeitrag 34 %, oder höchstens	176 800.—
Zugesicherter Bundesbeitrag:	
Ordentlicher Beitrag 32 %, oder höchstens	166 400.—
Ausserordentlicher Beitrag 4 %, oder höchstens	20 800.—
Total Bundesbeitrag 36 %, oder höchstens	187 200.—
Total Kantons- und Bundesbeitrag 70 %, höchstens	364 000.—

Der Vollendungstermin wird auf Ende 1967 festgesetzt. Die Beiträge werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite auf Grund vorgelegter Teilabrechnungen ausgerichtet. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Weggenossenschaft «Elsigbach-Metsch», die neue Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

9009. Waldwegprojekt «Inner-Rüteni—Allmend—Willenegg»; Kantonsbeitrag. — An das vom Schweizerischen Bundesrat am 9. Dezember 1963 genehmigte und subventionierte Waldwegprojekt «Inner-Rüteni —Schlafegg—Rosslaueni» in der Gemeinde Kandergrund (Nr. 761 der eidg. Kontrolle) wird gestützt auf den RRB vom 6. Januar 1961 aus Rubrik 2300 937 ein Kantonsbeitrag von 32 % des Kostenvoranschlages von Fr. 410 000.— oder höchstens Fr. 131 200.— bewilligt.

	Fr.
Zugesicherte Bundesbeiträge:	
a) ordentlich: 32 % von Fr. 410 000.—	131 200.—
b) ausserordentlich: 3 % von Franken 410 000.—	12 300.—
Total Bundesbeitrag	143 500.—
Kantonsbeitrag:	
ordentlich und ausserordentlich 32 % von Fr. 410 000.—	131 200.—
Total Bundes- und Kantonsbeitrag 67 %	274 700.—

Der Vollendungstermin wird auf 1967 festgesetzt.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Weggenossenschaft den Weg dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

Landwirtschaftsdirektion

8246. Bodenverbesserung; Güterweg Sentenberg —Forstberg, Gemeinde Röschenz; Beitrag. — Die Gemischte Gemeinde **Röschenz** beabsichtigt den Bau eines 2778 m langen und 3,00 m breiten Güterweges im Gebiet Sentenberg—Forstberg. Im unteren Teilstück des Weges ist der Einbau einer Heissmischtragschicht vorgesehen. Die Arbeiten sind auf Franken 300 000.— veranschlagt und die Meliorantin sucht um einen Beitrag nach.

Auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Güterweges einen Beitrag von

30 %, höchstens jedoch Fr. 90 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 937 1 zuzusichern.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Beitrag des Bundes tiefer angesetzt werden, so wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes angepasst.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961.

9006. Bodenverbesserung; Alpweganlage Grodey—Dürrenwald, Ausbauarbeiten 1. und 2. Sektion; Gemeinde St. Stephan; Beitrag. — Die **Alpweggenossenschaft Grodey—Dürrenwald,** Gemeinde St. Stephan, ersucht um einen Beitrag an die Kosten ihres Ausbaues der bestehenden 1. und 2. Sektion der Weganlage Grodey—Dürrenwald.

Breite 2,50 — 3,00 m mit Ausweichstellen.

	Fr.
Die veranschlagten Kosten betragen:	
1. Ausbau 1. Sektion, Länge 2453 m inkl. Anfahrt Brandli, Länge 50 m . . .	402 000.—
2. Ausbau 2. Sektion, Länge 1480 m inkl. Anfahrt Zbären, Länge 40 m . . .	206 000.—
3. Ausbau Anfahrt Bodengut, Länge 587 m	32 000.—
Total Ausbauarbeiten	640 000.—

Auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

35 %, höchstens jedoch Fr. 224 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Beitrag des Bundes tiefer angesetzt werden, wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes angepasst.

Diejenigen Strecken, die mit einer Heissmischtragschicht versehen werden, sind auf eine minimale Breite von 3,00 m auszubauen.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961.

69. Bodenverbesserung; Wasserversorgung Bächlen, Gemeinde Diemtigen; Beitrag. — Die **Wasserversorgungsgenossenschaft Bächlen** sucht um einen Beitrag nach an eine Hydranten- und Trinkwasserversorgungsanlage. Sie umfasst Quellfassung mit Brunnstube, 540 m Quellableitung, Reservoir von 150 m³ Inhalt, 2130 m Hauptleitungen, 2810 m Hauszuleitungen und 17 Hydranten.

Die veranschlagten Kosten betragen Franken 340 000.—.

Auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion und der Baudirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens folgenden Staatsbeitrag zuzusichern:

	Fr.
1. aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 an die Kosten von Fr. 340 000.— einen Beitrag von 30 %, höchstens jedoch . .	102 000.—
2. aus dem Beitragskredit für Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen Konto 2110 949 20 10 % von Fr. 186 000.—, höchstens jedoch . .	18 600.—
	120 600.—

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Beitrag des Bundes tiefer angesetzt werden, wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes angepasst.

Auf Grund von Art. 3 Abs. 3 des Meliorationsgesetzes verzichtet der Regierungsrat auf eine Beitragsleistung der Gemeinde, da die Gesamtsteueranlage 1961 einen Faktor von 3,7 aufweist.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961.

70. Bodenverbesserung; Weganlage Rüderswil—Mützlenberg—Oulenäst; 2. Vorlage: Mützlenberg—Oulenäst, Gemeinde Rüderswil; Beitrag. — Die **Weggenossenschaft Rüderswil-Mützlenberg** hat in den Jahren 1951 bis 1961 vom Gesamtunternehmen einen ersten Teil von Rüderswil über Emmenknie bis Mützlenberg ausgeführt. Dieses erste Wegteilstück ist 3210 m lang und 3,20 — 3,60 m breit versteint. Es soll nun noch der Verbindungsweg von Mützlenberg nach Oulenäst gebaut werden.

Die Weggenossenschaft Rüderswil-Mützlenberg mit Sitz in Rüderswil sucht um einen Beitrag nach an die Kosten dieser 2. Vorlage des Gesamtprojektes. Das Unternehmen setzt sich wie folgt zusammen:

	Breite	Länge m	Kosten Fr.
1. Teil: Weg Ramis	3,00 + 0,40	761	50 000.—
2. Teil: Weganfahrt Oulenäst	3,00 + 0,40	822	150 000.—
	Zusammen	1583	200 000.—

Auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieser 2. Vorlage einen Staatsbeitrag von

35 %, höchstens jedoch Fr. 70 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Der Gemeinderat von Rüderswil stellt, vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, einen Beitrag von 20 % in Aussicht.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Bundesbeitrag tiefer angesetzt werden, wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes angepasst.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Vor dem Baubeginn sind je nach dem Entscheid der Schätzungskommission das Projekt Mützlenberg —Oulenäst und der eventuell abgeänderte Kostenverteiler, das bereinigte Mitglieder- und Flächenverzeichnis und der Perimeterplan öffentlich aufzulegen und vom Regierungsrat genehmigen zu lassen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961.

71. Bodenverbesserung; Dorfsennerei Nods, Gemeinde Nods; Beitrag. — Die **Käsereigenossenschaft Nods** sucht um einen Beitrag nach an die Kosten eines Neubaues der Dorfsennerei.

Auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die reduzierten Kosten, die wie folgt festgelegt worden sind:

	Fr.
Käserei	228 000.—
Installationen	187 900.—
Umgebungsarbeiten	44 100.—
	460 000.—

davon 100 % = Fr. 460 000.— als subventionsberechtigt anzuerkennen und einen Staatsbeitrag von

25 %, höchstens jedoch Fr. 115 000.—,

zuzusichern.

Die Beitragszusicherung erfolgt aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Beitrag des Bundes tiefer angesetzt werden, wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes angepasst.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschafts-

direktion vom September 1961 und der Vorschriften für die Ausführung von landwirtschaftlichen Hochbauten.

72. Bodenverbesserung; berufsbäuerliche Siedlung «Allmend», Gemeinde Büren an der Aare; Beitrag. — Marie **Schwab**-Stotzer, Landwirtin in Büren an der Aare, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Siedlung, die sie, veranlasst durch die Güterzusammenlegung, bauen will.

Die als subventionsberechtigt anerkannten Kosten sind wie folgt veranschlagt:

	Fr.
a) Gebäude	265 000.—
b) Erschliessungsarbeiten	17 000.—
Total	282 000.—

Auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

25 %, höchstens jedoch Fr. 70 500.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Beitrag des Bundes tiefer angesetzt werden, so wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes angepasst.

Die mit dem Projektverfasser vereinbarten Einsparungen gelten als verbindlich und sind einzuhalten. Wenn die effektiven Baukosten laut Abrechnungsbelegen die limitierten Baukosten um mehr als 25 % überschreiten, so behält sich der Regierungsrat vor, den Beitrag im Sinne einer Herabsetzung neu festzulegen.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961 und der Vorschriften für die Ausführung von landwirtschaftlichen Hochbauten.

73. Bodenverbesserung; Berufsbäuerliche Siedlung und landwirtschaftliche Dienstbotenwohnung «Moos» Gemeinde Büren an der Aare; Beitrag. — Die Burgergemeinde Büren an der Aare sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Siedlung, die sie veranlasst durch die Güterzusammenlegung bauen will.

Die Baukosten sind für die Gebäude auf Franken 567 900.— und für die Erschliessung auf Franken 23 000.— veranschlagt. Die als subventionsberechtigt anerkannten Kosten sind wie folgt limitiert:

	Fr.
a) Gebäude	477 000.—
b) Erschliessungsarbeiten	23 000.—
Total	500 000.—

Auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

15 %, höchstens jedoch Fr. 75 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit, Konto 2410 937 zuzusichern.

Die mit dem Projektverfasser vereinbarten Einsparungen gelten als verbindlich und sind einzuhalten.

Wenn die effektiven Baukosten laut Abrechnungsbelegen die limitierten Baukosten um mehr als 25 % überschreiten, so behält sich der Regierungsrat vor, den Beitrag im Sinne einer Herabsetzung neu festzulegen.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961 und der Vorschriften für die Ausführung von landwirtschaftlichen Hochbauten.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages an die Dienstbotenwohnung erfolgt unter der Bedingung, dass diese während 20 Jahren nach Auszahlung des Bundesbeitrages ausschliesslich für verheiratete landwirtschaftliche Dienstboten verwendet wird.

74. Bodenverbesserung; Dorfsennerei Ried — Schwarzenegg, Gemeinde Unterlangenegg; Beitrag. — Die **Käsereigenossenschaft Ried—Schwarzenegg** sucht um einen Beitrag nach an die Kosten eines Neubaues ihrer Dorfsennerei.

Auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die reduzierten Kosten (Kostenvoranschlag Fr. 598 500.—) die wie folgt festgelegt worden sind:

	Fr.
Sennerei (Fr. 238 000.— abzüglich Franken 40 000.— für die Mehrkosten der erdgeschossigen Kelleranordnung)	198 000.—
Sennereiinstallation	145 500.—
Eiswasseranlage	4 000.—
Anteil Honorar	11 500.—
Umgebungsarbeiten, Anteil Kläranlage, Unvorhergesehenes	31 000.—
total limitiert auf	390 000.—

davon 75 % = Fr. 292 500.— als subventionsberechtigt anzuerkennen und einen Staatsbeitrag von

25 %, höchstens jedoch Fr. 73 125.—,

zuzusichern.

Die Beitragszusicherung erfolgt aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Bundesbeitrag tiefer angesetzt werden, so wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes angepasst.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Für die Einreichung der Abrechnung wird eine Frist gewährt bis Juni 1965.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961 und der Vorschriften für die Ausführung von landwirtschaftlichen Hochbauten.

190. Bodenverbesserung; Güterzusammenlegung Muriaux, erste Etappe, Gemeinde Muriaux; Beitrag. — Die Bodenverbesserungsgenossenschaft Muriaux beabsichtigt in der Gemeinde Muriaux die Durchführung einer Melioration, welche eine Güterzusammenlegung über 692 ha, den Bau der notwendigen Bewirtschaftungswege und die Ausführung von Entwässerungsarbeiten vorsieht. Da sich die Ausführung dieser Arbeiten über mehrere Jahre erstrecken wird, ist eine etappenweise Durchführung und auch eine etappenweise Subventionierung vorgesehen. Die erste Subventionsetappe umfasst die eigentliche Güterzusammenlegung ohne Vermarkungsarbeiten.

Die erste Subventionsetappe ist auf Fr. 320 000.— veranschlagt.

Auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die erste Bauetappe dieser Unternehmung einen Staatsbeitrag von

40 %, höchstens jedoch Fr. 128 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Beitrag des Bundes tiefer angesetzt werden, wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes angepasst.

Die Bodenverbesserungsgenossenschaft Muriaux ist verpflichtet, die Gemeinde Muriaux bei der Lösung der Frage des «libre parcours» zu unterstützen.

Die Gemeinde Muriaux ist verpflichtet, an das Unternehmen einen Mindestbeitrag von 5 % zu leisten.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961.

191. Bodenverbesserung; Hofsanierung Chammeren-Neuhus, Gemeinde Langnau im Emmental; Beitrag. — Die Gebrüder Fritz und Gottfried **Berger,** Chammeren-Neuhus, Langnau im Emmental, suchen um einen Beitrag nach an die Hofsanierung, die sie auf ihrer Besitzung ausführen wollen.

Die subventionsberechtigten Kosten betragen Fr. 244 000.—.

Auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

32 %, höchstens jedoch Fr. 78 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Beitrag des Bundes tiefer angesetzt werden, wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes angepasst.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961 und der Vorschriften für die Ausführung von landwirtschaftlichen Hochbauten.

192. Bodenverbesserung; Güterzusammenlegung Courtemaîche, Gemeinde Courtemaîche; Beitrag. — In der Gemeinde Courtemaîche haben sich die Grundeigentümer zu einer Bodenverbesserungsgenossenschaft zusammengeschlossen, um eine Güterzusammenlegung (Feld und Wald) durchzuführen. Die Zusammenlegung des Kulturlandes umfasst 450 ha. Vorgesehen ist im Rahmen der Güterzusammenlegung der Bau von 1300 m Strasse mit Schwarzdecke, 5200 m Betonwege mit 3,0 m breiter Betonfahrbahn und 8100 m Schotterwege von 3,0 m Breite. Die subventionsberechtigten Kosten sind auf Fr. 2 000 000.— veranschlagt.

Die Waldzusammenlegung ist im vorliegenden Projekt nicht inbegriffen, sie wird im Anschluss an die Güterzusammenlegung projektiert und ausgeführt.

Auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

30 %, höchstens jedoch Fr. 600 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Falls die beitragsberechtigten Kosten oder der Bundesbeitrag tiefer angesetzt werden, wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes angepasst.

In Anbetracht des Sonderbeitrages des EMD wird darauf verzichtet, von der Gemeinde Courtemaîche einen Beitrag zu verlangen. Es wird der Gemeinde Courtemaîche jedoch empfohlen, an das Unternehmen einen gleichen Beitrag zu leisten, wie er seinerzeit von den Gemeinden Fahy und Bure für ihre Güterzusammenlegungen geleistet wurde.

Mit den Bauarbeiten ist innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961.

193. Bodenverbesserung; Weganlage Laderen-Ottenleue, erste Etappe, Gemeinde Guggisberg; Beitrag. — Die Weggenossenschaft Riffenmatt-Sangernboden-Ottenleue ersucht um einen Staatsbeitrag an die Erstellung der ersten Etappe der Weganlage Laderen-Ottenleue. Das Unternehmen umfasst:

			Fr.
Wegbau 3 m breit mit Ausweichstellen und Heissmischtragschicht	2587 m	=	976 500.—
Entwässerungen		=	106 067.—
Maurerarbeiten inkl. Fundamente	675 m³	=	121 500.—
Abschrankungen	2000 m	=	24 000.—
Honorar und Unvorhergesehenes		=	221 933.—
	Total		1 450 000.—

Auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und suventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

35 %, höchstens jedoch Fr. 507 500.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Beitrag des Bundes tiefer angesetzt werden, wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes angepasst.

Die Gemeinde Guggisberg hat einen Beitrag von 15 % beschlossen.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961.

194. Bodenverbesserung; Aufhebung des Grossratsbeschlusses vom 15. Mai 1952 betreffend ein Zwölfjahresprogramm zur besonderen Förderung der Güterzusammenlegungen im Kanton Bern und der damit in Verbindung stehenden Bodenverbesserungen. — Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat die Aufhebung des Grossratsbeschlusses vom 15. Mai 1952 betreffend das Zwölfjahresprogramm zur besonderen Förderung der Güterzusammenlegungen im Kanton Bern.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis, dass das 1952 vorgesehene Programm durch die tatsächlichen Verhältnisse überholt ist. Die dazumal vorgesehene Zielsetzung wurde vorzeitig erreicht. Das Meliorationsgesetz vom 26. Mai 1963 ist am 1. Oktober 1963 in Kraft getreten, dadurch sind die rechtlichen und finanziellen Verhältnisse neu geordnet worden.

In Anbetracht dieser Tatsachen beschliesst der Grosse Rat, dass der Beschluss vom 15. Mai 1952 über das Zwölfjahresprogramm zur besonderen Förderung der Güterzusammenlegungen im Kanton Bern aufzuheben ist und die Finanzierung der aus diesem Programm entstehenden Kantonsverpflichtungen im Rahmen der ordentlichen Budgetkredite für das Meliorationswesen zu erfolgen hat. Der auf Konto 6.0 2410 22 verbleibende Betrag ist auf die Rückstellung für das ordentliche Meliorationsprogramm (Konto 6.0 2410 20) zu übertragen.

Fürsorgedirektion

281. Bau- und Einrichtungsdarlehen. — Der **Genossenschaft «Erziehungs- und Pflegeheim für geistesschwache Kinder Sonnegg», mit Sitz in Walkringen,** wird in Anwendung von Art. 139 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen an den Ausbau ihres Heimes mit veranschlagten Gesamtkosten von Fr. 406 500.— ein unverzinsliches Darlehen von Fr. 135 500.— (1/3 der durch die Invalidenversicherung anerkannten Bau- und Einrichtungskosten) bewilligt, zahlbar gemäss Fortschreiten der Arbeiten. Dies unter der Bedingung, dass die Genossenschaft die Darlehensforderung des Staates Bern durch Grundpfand sicherstellt.

Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2500 949 20, Verschiedene Baubeiträge, des Staatsvoranschlages 1964.

Eine allfällige Baukostenverteuerung ist bei der Berechnung der Darlehenssumme zu berücksichtigen.

Nach Fertigstellung der Bauten ist der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen einzureichen.

Direktion des Gesundheitswesens

7886. Bezirksspital Interlaken; zusätzlicher Beitrag. — Mit RRB Nr. 648 vom 28. Januar 1948 resp. Beschluss des Grossen Rates vom 11. Februar 1958 wurde dem Bezirksspital Interlaken an die nach Abzug der nicht beitragsberechtigten Aufwendungen auf Fr. 702 000.— festgesetzten Gesamtkosten für den Bau eines neuen Schwesternhauses ein Beitrag von Fr. 154 440.— zugesichert.

Die von der Baudirektion geprüfte Abrechnung vom 23. August 1963 schliesst mit subventionsberechtigten Gesamtkosten von Fr. 689 238.60 ab. In Anwendung des damals noch in Kraft stehenden Dekretes vom 12. Mai 1953 betrug der Beitragssatz für das Spital Interlaken 22 %.

Gemäss dem inzwischen in Kraft getretenen Gesetz über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten vom 6. Dezember 1959 hat das Spital Interlaken Anspruch auf einen weiteren zusätzlichen Baubeitrag.

In Würdigung dieser Feststellungen wird

beschlossen:

1. In Anwendung von Art. 3 des Gesetzes über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten vom 6. Dezember 1959 wird dem Bezirksspital Interlaken ein weiterer zusätzlicher Beitrag gewährt. Auf Grund des durchschnittlichen Tragfähigkeitsfaktors der Spitalgemeinden pro 1959 beträgt der

Beitragssatz nunmehr 37 %, was bei den ausgewiesenen beitragsberechtigten Kosten von Fr. 689 238.60 einen Staatsbeitrag von Fr. 255 018.30 ergibt. Nach Abzug des bereits auf den beitragsberechtigten Kosten bewilligten Kantonsbeitrags von Fr. 151 632.50, ergibt sich ein zusätzlicher Baubeitrag von Franken 103 385.80.

2. Die Direktion des Gesundheitswesens wird gleichzeitig ermächtigt, nötigenfalls Konto 1400 949 10 «Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler» um diesen Betrag zu überschreiten.

Vortrag der Direktion des Gesundheitswesens

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum Gesetz über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen

(November 1963)

I.

Die heute geltenden Vorschriften sind im Gesetz vom 6. Dezember 1959 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenansalten enthalten. Nach diesem Gesetz wurden an diese Krankenanstalten Staatsbeiträge von 25 – 40 % der beitragsberechtigten Kosten bewilligt. Nicht beitragsberechtigt waren u. a. die Kosten für das Mobiliar und die Einrichtungen, soweit diese beweglich waren und für den Ankauf von Terrain. Für die Festsetzung des Beitragsansatzes innerhalb des Rahmens von 25 – 40 % war der vom kantonalen statistischen Amt errechnete Tragfähigkeitsfaktor der Steueranlagen sämtlicher Spitalgemeinden der Krankenanstalt massgebend.

Diese gesetzlichen Vorschriften vom 6. Dezember 1959 ersetzten ein Dekret vom 11. November 1958, das einen Beitragsrahmen von nur 10 – 25 % der Kostensumme vorsieht, wobei jedoch höchstens ein Beitrag von 1 Million Franken bewilligt werden konnte. Bis zum Inkrafttreten dieses Dekretes vom 11. November 1958 galt ein Dekret vom 12. Mai 1953, das ebenfalls bei einem Beitragsrahmen von 10 – 25 % sogar ein Maximum von nur Fr. 400 000.– resp. von einer halben Million Franken, wenn das Bezirksspital den Charakter eines Regionalspitals aufwies, erlaubte. Diese Höchstgrenzen für die zu bewilligenden Staatsbeiträge von einer halben Million Franken gemäss Dekret vom 12. Mai 1953, resp. von einer Million Franken gemäss Dekret vom 11. November 1958 waren zweifellos ungerecht und benachteiligten just die grossen Bezirksspitäler mit ihren hohen Bauaufwendungen.

Als historische Reminiszenz sei noch festgehalten, dass in früheren Zeiten nach einem Dekret vom 25. Februar 1903 nur Staatsbeiträge von 5 – 10 Prozent bis zu einem Höchstbetrag von sage und schreibe Fr. 10 000.— ausgerichtet werden konnten! Erst mit einem Dekret vom 22. September 1947 wagte man einen ersten Schritt mit der Erhöhung auf Beiträge von 5 – 20 % und einem Maximum von höchstens Fr. 100 000.—. Dieser geschichtliche Hinweis zeigt die umwälzende Entwicklung im Spitalwesen im Verlauf der letzten 20 – 30 Jahre mit Kosten für Bauten, Einrichtungen und Installationen, die man vordem kaum für möglich angesehen hätte. Vor dieser Zeitspanne lagen die Verhältnisse eben so, dass sich die Spitäler mit Ausnahme der Universitätskliniken in ihrem Haushalt noch im Gleichgewicht befanden und ihre Bauaufwendungen aus eigener Kraft finanzieren konnten. Schon seit Jahren stehen wir für die Finanzierung der Spitäler vor einer grundlegend neuen Situation. Diese erfordert eine grosszügige staatliche Hilfe und in verschiedener Hinsicht auch neue Methoden in der Bewältigung der gestellten Aufgaben. Es braucht nicht betont zu werden, dass hierzu auch eine gewisse Spitalplanung der zuständigen Behörden gehört, zumal der Staat ins

künftig die Hauptlast der Baufinanzierung zu tragen hat.

Die Gründe des stark gestiegenen Bettenbedarfs sind wie folgt zu erklären: Einmal darf der ausserordentliche Bevölkerungszuwachs nicht übersehen werden. Sei 1941 ist die Zahl der Wohnbevölkerung des Kantons Bern um rund 198 000 auf 927 000 Seelen (1963 statistisch berechnet) angestiegen. Diese Zunahme entspricht ungefähr der Wohnbevölkerung der Kantone Solothurn oder Tessin. Zweitens können die modernen medizinischen Behandlungsmethoden in der Grosszahl der Fälle nur im Spital und unter ärztlicher Kontrolle durchgeführt werden. Dazu gehört ferner die Tatsache, dass die Hausbehandlung sehr oft unmöglich oder schwieriger wird, weil im Gegensatz zu früheren Zeiten die Wohnungen von Familien kleiner geworden sind, Familien des Mittelstandes immer weniger in der Lage sind, Hausangestellte zu halten oder zu bekommen und in den seltensten Fällen Hauspflegen für erkrankte Familienmitglieder zur Verfügung stehen. Schliesslich spielt auch die rapid ansteigende Zahl von Verkehrsunfällen und der ausländischen Arbeitskräfte in der Wirtschaft und ebenso die sogenannte Überalterung eine grosse Rolle. Die Zeiten haben sich gründlich geänder!

Die folgende Tabelle orientiert über die Zahl der Betten und der Pflegetage der staatlichen und der öffentlichen Spitäler (einschliesslich gemeinnütziger Krankenanstalten), nach Gattungen gegliedert.

Tabelle über Anzahl der Betten und Pflegetage 1962

Anstalten	Betten	Pflegetage
a) Frauenspital	230	64 940
b) Heil- und Pflegeanstalten (Waldau, Münsingen, Bellelay)	2 410	905 695
c) Inselspital	978	301 644
d) Sanatorien (Heiligenschwendi, Montana, Leysin, Saanen)	659	185 988
e) Bezirksspitäler	3 919	1 071 603
f) Spezialanstalten		
1) Jennerspital Bern* und Kinderspital Wildermeth Biel	246	73 132
2) Säuglingsheim Elfenau Bern	100	35 241
3) Maison Blanche, Evilard	90	23 633
4) Anstalt «Bethesda» in Tschugg	219	85 003
g) Asyle «Gottesgnad» (7)	865	302 050
h) Maison de «Bon secours» Miserez	64	21 000
Total	9 780	3 069 929

* 1963 dem Inselspital eingegliedert

II.

Die Forderung nach neuen gesetzlichen Grundlagen für Baubeiträge an die nichtstaatlichen, aber öffentlichen Spitäler wurde in den letzten Sessionen im Grossen Rat des öftern aufgegriffen. Verschiedene parlamentarische Vorstösse befassten sich mit dieser Angelegenheit. Zuletzt wurde eine Motion von Herrn Grossrat Schaffroth (Biel) mit folgendem Wortlaut in der Mai-Session 1963 von der Regierung angenommen und einstimmig überwiesen:

> Der Regierungsrat wird beauftragt, so rasch wie möglich eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, die die Erhöhung der Subventionsansätze an Neu-, Erweiterungs- und Umbauten von Bezirks- und Gemeindespitälern vorsieht. In die Subventionierung sind die Mobiliar-, Inventar-, Erschliessungs- und Planungskosten einzubeziehen. Die Subventionsansätze sind von 50 – 75 % festzulegen.

Die Direktion des Gesundheitswesens setzte unverzüglich eine Expertenkommission ein, die aus Vertretern des Vorstandes bernischer Krankenanstalten und weiteren Experten (darunter dem Direktor des Inselspitals) zusammengesetzt war und der auch ein Vertreter der Finanzdirektion angehörte. Diese Kommission hielt unter dem Vorsitz des Gesundheitsdirektors vier Sitzungen ab, um einen von Dr. François Kohler, Direktor des Inselspitals, ausgearbeiteten Entwurf zu behandeln. Der bereinigte Entwurf, der von der Expertenkommis-

sion einstimmig angenommen wurde, ging dann an die Regierung.

Der endgütige Regierungsentwurf hält sich im wesentlichen an die Vorschläge der Expertenkommission. Es wurden lediglich einige Bestimmungen von geringer Bedeutung geändert und einige notwendige Ergänzungen angebracht.

III.

Zu den einzelnen Artikeln des neuen Gesetzes sind folgende Bemerkungen zu machen:

Art. 1 umschreibt den Geltungsbereich. Neu und von weittragender Bedeutung ist die Tatsache, dass die Bestimmungen des Gesetzes nicht auf die Bezirkskrankenanstalten beschränkt bleiben, sondern neben dem Inselspital für alle übrigen in diesem Artikel angeführten öffentlichen oder gemeinnützigen Krankenanstalten Geltung haben (Sanatorien, ärztlich geleitete Anstalten für Chronischkranke, Spezialanstalten, Krankenpflegeschulen).

Absatz 2: Diese Bestimmung ist wichtig als eines der Elemente der notwendigen Spitalplanung.

Art. 2 enthält mit dem Beitragsrahmen von 40 % bis 70 % die wichtigsten Bestimmungen. Es ist dabei zu beachten, dass inskünftig auch weitere Kostenbestandteile, vor allem das Mobiliar (Einrichtungskosten) subventionsberechtigt sind. Eine Spanne von 30 % im Beitragsrahmen ist unumgänglich, wenn man den verschiedenen Verhältnissen im Spitalwesen des Kantons Rechnung tragen will. Berücksichtigt man, dass nach geltendem Recht ein Beitragsrahmen von 25 – 40 % (und ohne Mobiliar) zur Anwendung gelangte, so legt sich sowohl die Expertenkommission wie die Regierung Rechenschaft darüber ab, dass man an die äusserste Grenze dessen gelangt, was möglich ist und dass mit dieser grundlegenden Bestimmung grosse finanzielle Konsequenzen für den Staat verbunden sind. Anderseits werden damit die übrigen Kostenträger und vor allem bei den Bezirkskrankenanstalten die Spitalgemeinden ganz wesentlich entlastet.

Art. 3 umschreibt die Bestimmungen der beitragsberechtigten Kosten. Für die nähere Umschreibung und die Ermittlung der beitragsberechtigten Bau- und Einrichtungskosten ist naturgemäss noch eine Verordnung notwendig.

Art. 4: Keine Bemerkungen.

Art. 5: Hier ist festgestellt, dass der Regierungsrat über die Bedürfnisfrage und die Plangenehmigung entscheidet. Die in Art. 11 vorgesehene Spitalkommission wird ihm als konsultatives Organ eine Vernehmlassung zustellen (Absatz 3).

Wichtig und neu sind in Absatz 2 die Bestimmungen, nach welchen Kriterien der Beitragsansatz im Rahmen der 40 – 70 % festzusetzen ist. Heute erfolgte die Berechnung lediglich nach dem Tragfähigkeitsfaktor der Spitalgemeinden, was zweifellos zu Ungerechtigkeiten und Härten führte. Inskünftig richtet sich die Höhe des Beitrages nach vier Gesichtspunkten: a) nach der Bedeutung der Krankenanstalt für das Gesundheitswesen des engeren bernischen Einzugsgebietes und des ganzen Kantons b) nach der bestehenden oder als zweckmässig erachteten neuen fachlichen Gliederung der Krankenanstalt c) nach der Tragfähigkeit der Spitalgemeinden d) nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Krankenanstalt selbst.

Art. 6 handelt sinngemäss von den Bau- und Einrichtungskosten für Chronischkranken- und Spezialanstalten.

Art. 7 umschreibt die Bestimmung für die anerkannten Schulen für Krankenpflege resp. Säuglingspflege. Für den Baubeitrag kommen selbsverständlich nur die eigentlichen Schulgebäude in Frage. Als Bedingung ist vorgeschrieben, dass diese Schulen sog. Stationsverträge mit Krankenanstalten des Kantons abschliessen.

Art. 8 stellt die Beitragsbedingungen für die Heilstätten und für Spezialanstalten fest. Hier können besondere Verhältnisse vorliegen, denen Rechnung zu tragen ist, da z. B. keine Spitalgemeinden als Kostenträger vorhanden sind (wie bei den Bezirksspitälern). Weil hier Bundesbeiträge gewährt werden (Sanatorien) sind diese selbstverständlich bei der Beitragsfestsetzung in Abzug zu bringen.

Art. 9: Da es sich beim Inselspital um das zentrale Kantons- und Universitätsspital handelt, ist dieses bei einem umfassenden Spitalgesetz einzubeziehen. Dass der Kanton für die Bau- und Einrichtungskosten vollständig aufzukommen hat, bedarf keiner besonderen Begründung.

Art. 10: Hier handelt es sich um Spezialanstalten, wie die Rheuma-Volksheilstätte in Leukerbad oder die Anstalt Balgrist in Zürich, die ausserhalb des Kantons liegen und an denen wir beteiligt sind.

Art. 11: Von Bedeutung ist auch die Schaffung einer kantonalen Spitalkommission. Ihre Aufgabe als vorberatende Kommission ist in diesem Artikel umrissen. Ein besonderes Reglement bestimmt die Einzelheiten der Organisation und Geschäftsordnung.

Art. 12 und 13: Wie im bisherigen Gesetz sind Übergangsbestimmungen notwendig. Es wäre unbillig, Krankenanstalten für Neu- und Umbauten, die im Gange sind oder deren Bauabrechnung noch nicht genehmigt ist, nicht in den Genuss der neuen Subventionsbestimmungen kommen zu lassen. Bei der Behandlung einer Reihe von Baugeschäften ist dies im Grossen Rat auch ausdrücklich zugesichert worden.

IV.

Übersteigen die auf Grund dieses Gesetzes vom Staat zu übernehmenden Kosten die finanzielle Kompetenz des Regierungsrates, so ist für die Gewährung der Staatsbeiträge der Grosse Rat zuständig. Das ist schon unter der bisherigen Ordnung der Fall und gerechtfertigt. Nach Auffassung

der Regierung ist es nicht notwendig, diese Bestimmung im Gesetz ausdrücklich aufzunehmen. Hier liegen für diese Regelung verschiedene grundsätzliche Entscheidungen und gesetzliche Gutachten vor (so im Fall der Beitragsgewährung an Abwasserreinigungsanstalten und für die Schulhausbauten).

Die Regelung verschiedener Fragen, die bei der Vorberatung dieses Gesetzes aufgetaucht sind, gehören in das Gesetz über die Gewährung der Betriebsbeiträge an die Krankenanstalten und müssen in diesem Zusammenhang abgeklärt werden. Dazu gehört z. B. das Problem, die Gemeinden zu verpflichten, grundsätzlich einem Bezirksspitalverband anzugehören. Mit den Vorarbeiten für dieses ebenfalls bedeutungsvolle Gesetz wird unverzüglich begonnen.

Wir empfehlen dem Grossen Rat, dem vorliegenden Gesetzesentwurf für die Gewährung von Bau- und Einrichtungsbeiträgen an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen zuzustimmen.

Bern, den 22. November 1963

Der Direktor des
Gesundheitswesens:
Giovanoli

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 22. November 1963/7. Januar 1964 und 18. Dezember 1963

Gesetz
über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1

Geltungsbereich

[1] Das vorliegende Gesetz findet Anwendung auf

a) die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bestehenden Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten, mit den von ihnen betriebenen, vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen für Krankenpflege,

b) das Inselspital als Kantons- und Universitätsspital,

c) die vom Staat anerkannten und subventionierten Tuberkulose-Sanatorien und Mehrzweckheilstätten,

d) die Anstalt für Epileptische Bethesda in Tschugg,

e) die ärztlich geleiteten gemeinnützigen Krankenanstalten für Chronischkranke,

f) gemeinnützige Spezialkrankenanstalten,

g) die durch gemeinnützige oder private Krankenanstalten geführten, vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen für
- Krankenpflege
- Pflege für Chronischkranke
- Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege sowie für Heimpflege

[2] Der Regierungsrat kann nach Einholung der Vernehmlassung der kantonalen Spitalkommission neue Anstalten diesem Gesetz unterstellen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die bestehenden Krankenanstalten des Kantons, der Gemeinden und der Bezirke den Bedürfnissen ihrer Einzugsgebiete nicht zu genügen vermögen.

[3] Der Regierungsrat erstellt ein Verzeichnis der unter dieses Gesetz fallenden ärztlich geleiteten

gemeinnützigen Krankenanstalten für Chronischkranke und der gemeinnützigen Spezialkrankenanstalten und entscheidet endgültig über Neuaufnahmen. Er erlässt Bestimmungen über das Gesuchs- und Genehmigungsverfahren.

Art. 2

Bau- und Einrichtungsbeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten und deren Schwesternhäuser
Grundsatz

[1] Beiträge von 40 % – 70 % werden bewilligt für Neubauten, wesentliche Um- und Erweiterungsbauten und für die umfassende Erneuerung und Erweiterung technischer und medizinischer Anlagen, wenn diese Massnahmen

a) einem nachweisbaren Bedürfnis der Gesundheitspflege des Einzugsgebietes oder des gesamten Kantons entsprechen und

b) in baulicher und spitaltechnischer Hinsicht den Anforderungen genügen, die an eine neuzeitliche Krankenanstalt gestellt werden.

[2] Dienen Neubauten sowie wesentliche Um- und Erweiterungsbauten ausschliesslich einer von einer solchen Krankenanstalt geführten, vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schule für Krankenpflege, einschliesslich Pflege von Chronischkranken (Schulgebäude, Unterkunft der Schülerinnen), kann der Grosse Rat zusätzlich ausserordentliche Baubeiträge bewilligen, sofern die Schule auch andern öffentlichen Krankenanstalten des Kantons Bern wesentlich nützt.

Art. 3

Bestimmung der beitragsberechtigten Kosten

[1] Beitragsberechtigt im Sinne von Artikel 2 sind die eigentlichen Bau- und Einrichtungskosten der dem Spital dienenden Gebäude einschliesslich Arzt-, Schwestern- und Personalhäuser sowie

- die Architekten- und Ingenieurhonorare
- die Kanalisationen und Werkanschlüsse auf dem Grundstück der Krankenanstalt,
- die Zufahrtsstrassen und Parkplätze auf dem Grundstück der Krankenanstalt,
- die unterirdischen Verbindungsgänge,
- die Rohplanie,
- die Umfriedung des Anstaltsareals,
- die Kosten für das feste und bewegliche Inventar, auf dem nach den kantonalen Vorschriften Abschreibungen vorzunehmen sind, sofern diese Anschaffungen mit dem Neubau oder dem wesentlichen Um- oder Erweiterungsbau direkt im Zusammenhang stehen und gleichzeitig getätigt werden,
- der Erwerb von Gebäuden zur Weiterverwendung für anstaltseigene Zwecke.

[2] Nicht beitragsberechtigt sind

- die Aufwendungen für den Erwerb von Grundstücken,
- die Gartengestaltung einschliesslich Feinplanie,
- der künstlerische Schmuck,
- die Bauten und Einrichtungen, die ausschliesslich der Landwirtschaft und dem Gartenbau dienen,
- die Bauzinsen.

[3] Besondern Bestimmungen vorbehalten bleiben die Aufwendungen für Luftschutzräume und deren Einrichtungen.

[4] Der Regierungsrat erlässt im Rahmen dieses Artikels Bestimmungen über die nähere Umschreibung und die genaue Ermittlung der beitragsberechtigten Bau- und Einrichtungskosten und über die Abschreibungspraxis beim beitragsberechtigten festen und beweglichen Inventar.

Art. 4

Einreichung des Gesuches

[1] Das Beitragsgesuch ist mit den Bauplänen, den detaillierten Kostenvoranschlägen und dem Finanzierungsplan sowie mit einer eingehenden Begründung des Bedürfnisses bei der Direktion des Gesundheitswesens einzureichen.

[2] Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über das Gesuchs- und Genehmigungsverfahren.

Art. 5

Festsetzung des Beitragssatzes

[1] Der Regierungsrat entscheidet über die Bedürfnisfrage und die Plangenehmigung.

[2] Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Bedeutung der Krankenanstalten für das Gesundheitswesen des engeren bernischen Einzugsgebietes und des gesamten Kantons, nach der bestehenden oder nach der als zweckmässig erachteten neuen fachlichen Gliederung der Krankenanstalt, nach der Tragfähigkeit der Spitalgemeinden und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Krankenanstalt selbst.

[3] Der Regierungsrat holt vorgängig den Bericht der Kantonalen Spitalkommission ein.

Art. 6

Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten für Chronischkranke und Spezialkrankenanstalten

[1] Für Neubauten, wesentliche Um- und Erweiterungsbauten sowie für die umfassende Erneuerung und Erweiterung technischer und medizinischer Anlagen von ärztlich geleiteten gemeinnützigen Krankenanstalten für Chronischkranke und von Spezialkrankenanstalten, die einem nachweisbaren Bedürfnis des betreffenden bernischen Einzugsgebietes oder des gesamten Kantons entsprechen, kann auf den in Artikel 3 genannten Kosten ein Bau- und Einrichtungsbeitrag gemäss Artikel 2 hievor bewilligt werden.

[2] Artikel 4 und 5 hievor über die Einreichung des Gesuches und die Festsetzung des Beitragssatzes finden sinngemäss Anwendung.

Art. 7

Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenpflegeschulen gemeinnütziger und privater Krankenanstalten

[1] Gemeinnützigen oder privaten Krankenanstalten, welche eine vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannte Schule für Krankenpflege – einschliesslich Pflege von Chronischkranken – führen, kann auf den in Artikel 3 hievor umschriebenen Kosten ein Bau- und Einrichtungsbeitrag gemäss Artikel 2 Absatz 1 für eigentliche Schulgebäude bewilligt werden, sofern sich die Schule verpflichtet, mit öffentlichen Krankenanstalten des Kantons Bern Stationsverträge abzuschliessen.

[2] Die Artikel 4 und 5 über die Einreichung des Gesuches und die Festsetzung des Beitrages finden sinngemäss Anwendung. Die Bedeutung der Schule für den Einsatz von Schülerinnen und diplomiertem Pflegepersonal in den öffentlichen Krankenanstalten des Kantons Bern ist bei der Festsetzung des Beitrages ebenfalls gebührend zu berücksichtigen.

Art. 8

Weitere Bau- und Einrichtungsbeiträge Heilstätten und Anstalt Tschugg

[1] Der Staat übernimmt ganz oder zum Teil die ungedeckten Kosten für Neubauten, Um- und Ausbauten sowie für die umfassende Erneuerung und Erweiterung technischer und medizinischer Anlagen der Tuberkulose-Sanatorien, der Mehrzweck-Heilstätten und der Anstalt Bethesda in Tschugg, sofern diese Arbeiten einem nachweisbaren Bedürfnis der Gesundheitspflege des ganzen Kantons entsprechen.

[2] Ein allfälliger Bundesbeitrag ist vorher in Abzug zu bringen.

[3] Mit der Beitragsbewilligung kann der Erlass verbindlicher Weisungen des Regierungsrates über Betrieb und Organisation verbunden werden.

[4] Artikel 4 hievor über die Einreichung des Gesuches findet sinngemäss Anwendung.

Art. 9

Inselspital

Die gesamten Kosten für Neubauten, Um- und Ausbauten sowie Einrichtungen des von der Inselspital-Stiftung als Kantons- und Universitätsspital betriebenen Inselspitals werden vom Staat übernommen.

Art. 10

Ausserkantonale Anstalten

An gemeinnützige Krankenanstalten ausserhalb des Kantons Bern, die einem nachweisbaren Bedürfnis der Gesundheitspflege des Kantons dienen, können ausnahmsweise Bau- und Einrichtungsbeiträge gewährt werden.

Art. 11

Kantonale Spitalkommission

[1] Der Regierungsrat wählt eine Kantonale Spitalkommission von höchstens 9 Mitgliedern, bestehend aus Vertretern aus dem ganzen Kanton, welche mit dem Spitalwesen vertraut sind. Dieser Kommission gehören ausserdem an: Der Direktor des Gesundheitswesens, der Kantonsarzt und je ein Vertreter der Bau- und Finanzdirektion.

[2] Die Kantonale Spitalkommission hat namentlich folgende Obliegenheiten:

1. Vernehmlassung über die Bedürfnisfrage bei Neugründungen gemäss Artikel 1 Abs. 2 hievor.
2. Prüfung der Baubeitragsgesuche gemäss Artikel 2, 6, 7, 8 und 9 hievor.
3. Berichterstattung und Antragstellung über die Bedürfnisfrage und die Pläne zuhanden der Direktion des Gesundheitswesens.

4. Ausarbeitung des Vorschlages über die Höhe des Bau- und Einrichtungsbeitrages unter Berücksichtigung der in Artikel 5 hievor festgelegten Kriterien in den Fällen von Artikel 2, 6 und 7.

[3] Die Kantonale Spitalkommission kann für die Erfüllung ihrer Aufgabe Sachverständige beiziehen. Im übrigen erlässt der Regierungsrat Bestimmungen über die Organisation und Geschäftsordnung der Kommission.

Art. 12

Finanzkompetenz

Übersteigen die auf Grund dieses Gesetzes vom Staat ganz oder teilweise zu übernehmenden Kosten die finanzielle Kompetenz des Regierungsrates, so ist der Grosse Rat zuständig.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13

Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten

[1] Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten (Artikel 2) ist an bereits subventionierte Bauten ein weiterer Beitrag gemäss diesem Gesetz zu gewähren sofern die zuständige kantonale Behörde die Bauabrechnung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht genehmigt hat.

[2] Für die Einreichung des Gesuches um einen zusätzlichen Beitrag und für das Genehmigungsverfahren gelten die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, namentlich was die Festsetzung des Beitrages (Artikel 5) anbelangt.

Art. 14

Weitere Krankenanstalten

[1] Für die Gewährung eines Bau- und Einrichtungsbeitrages an Krankenanstalten für Chronischkranke, an Spezialkrankenanstalten (Artikel 6) und an Krankenpflegeschulen (Artikel 7) sowie für die teilweise oder vollständige Übernahme der Bau- und Einrichtungskosten der Tuberkulose-Sanatorien, der Mehrzweckheilstätten, der Anstalt Bethesda in Tschugg (Artikel 8) und des Inselspitals (Artikel 9) findet dieses Gesetz Anwendung, sofern die entsprechende Bauabrechnung nach dem 31. Dezember 1963 von der damals zuständigen Behörde genehmigt wurde.

[2] Die durch Volksbeschluss vom 26. Mai 1963 festgesetzte prozentuale Beteiligung des Staates am Neubau der Krankenpflegerinnenschule «Lindenhof», Bern, bleibt unverändert.

Art. 15

Frühere Gesetze und Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Vorschriften, namentlich das Gesetz vom 6. Dezember 1959 über die Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten, aufgehoben.

Art. 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 7. Januar 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Schneider
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 18. Dezember 1963

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Schaffroth

Vortrag der Erziehungsdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über die Teilrevision des Primarschulgesetzes

(Oktober 1963)

I.

Anlass zur Revision des erst zwölfjährigen Gesetzes über die Primarschule gibt vorweg das Ergebnis der Beratungen einer von der Erziehungsdirektion eingesetzten Kommission für Schulfragen, welches in deren Bericht vom Juni 1962 festgehalten ist. Von den beantragten Sofortmassnahmen für die Primarschule berücksichtigen wir in unserer Vorlage alle, deren Verwirklichung eine Gesetzesänderung bedingt. Weitere Zielsetzungen dieser Kommission sind in unsere Vorlage einbezogen, so die Verbesserung der Weiterbildungsmöglichkeiten der Lehrerschaft.

Die Abänderung der Strafbestimmungen für Schulversäumnis wurde durch eine Motion der Justizkommission des Grossen Rates vom Jahre 1961 verlangt, nachdem der Grosse Rat den Vater eines Hüterbuben, der trotz Abweisung eines Dispensationsgesuches die Schule versäumte und auf die Alp zog, gegen den Antrag der Regierung und der Justizkommission und gegen die konstante Praxis begnadigt hatte. Der Auftrag der Justizkommission an den Regierungsrat geht dahin, einen neuen Text des Artikels 64 vorzulegen, der dem Richter besser ermöglichen soll, besondere Verhältnisse im Einzelfall zu berücksichtigen. Die Motion wurde vom Grossen Rat erheblich erklärt.

Wir benützen die Gelegenheit der Revision, um aus Erfahrungen mit der Anwendung des Gesetzes die nötigen Konsequenzen zu ziehen. Unsere Vorlage enthält deshalb auch Abänderungsvorschläge, die die Abwicklung der alltäglichen Verwaltungsgeschäfte im Gebiet der Schule erleichtern.

II.

Wir beantragen die Abänderung von mehr als einem Drittel aller Artikel des heutigen Primarschulgesetzes. Dies führt zwingend zur Frage, ob damit nicht der Rahmen einer Teilrevision gesprengt und der Augenblick zu einer Totalrevision gekommen sei. Wir halten indessen dafür, dass die Gründe, die gegenwärtig gegen eine Gesamtüberarbeitung des Gesetzes sprechen, überwiegen. Die von der Kommission für Schulfragen vorgeschlagenen Sofortmassnahmen sollen ohne Verzug verwirklicht werden, um sie möglichst bald unsern Primarschülern, vor allem der Oberstufe, zugute kommen zu lassen.

Soll einmal der wichtigste Teil unseres Schulwesens neu durchdacht werden, so wird die Konsequenz nicht zu umgehen sein, gerade das gesamte Schulrecht in diese Neubearbeitung einzubeziehen. Durch verschiedene Teilrevisionen an einzelnen Gesetzen, die doch wieder in den Bereich anderer Gesetze hinübergriffen, hat die Uebersicht gelitten; vor allem darf aber im heutigen Zeitpunkt, da mit dem Nachwuchs besonders sorgsam und haushälterisch umgegangen werden muss, nicht mehr getrennt nach Schulstufen an eine Totalrevision herangegangen werden. Dass eine solche Arbeit mehrere Jahre in Anspruch nimmt, liegt auf der Hand.

Für eine Gesamtrevision sind übrigens unsere Schulgesetze doch noch zu jung, die Erfahrungen zu spärlich, die Zielsetzung für die Zukunft noch zu wenig geklärt.

III

Der vorgelegte Entwurf einer Teilrevision des Primarschulgesetzes ist das Ergebnis der Arbeit einer vom Regierungsrat eingesetzten Expertenkommission, der folgende Herren angehörten:

Regierungsrat Dr. V. Moine, Erziehungsdirektor, als Präsident

die Grossräte

Dr. E. Ackermann
Dr. K. Achermann
Ernst Bircher
G. Brahier
P. Dübi
A. Fankhauser und
J. R. Graf

als Vertreter des Lehrervereins

A. Stegmann und
H. Heubi

die Primarschulinspektoren

Dr. F. Bürki
E. Hegi
M. Petermann

Sekundarschulinspektor Dr. H. Dubler und von der Erziehungsdirektion

M. Keller
U. Stämpfli und
H. Spring.

IV

An *wesentlichen Neuerungen* schlagen wir vor:

1. Die *Erweiterung der Schulfächer.*

Der Französischunterricht für die Oberstufe des deutschen Kantonsteils soll obligatorisch erklärt werden, ebenso der Unterricht im technischen Zeichnen und in Gesundheitspflege, zu der besonders auch die Mundhygiene gehört. Der Staatskunde soll das ihr gebührende vermehrte Gewicht dadurch verliehen werden, dass sie vom Fach Geschichte getrennt, in einem besonderen Absatz des Artikels 27 für die ganze Oberstufe vorgeschrieben wird, also nicht mehr nur im Zusammenhang mit dem Geschichtsunterricht.

Der Katalog der Fächer, die von den Gemeinden obligatorisch erklärt werden können, wird ebenfalls erweitert. Er umfasst Französisch bereits im 6. Schuljahr für den deutschen Kantonsteil, Deutsch im französischen Kantonsteil vom 6. oder 7. Schuljahr hinweg.

Schliesslich sollen als eigentliche Wahlfächer für geeignete und bildungswillige Schüler vom 8. Schuljahr hinweg eingeführt werden können: erweiterter Unterricht im technischen Zeichnen, in Geometrie, Einführung in die Grundlagen der Algebra, erweiterter Unterricht in Muttersprache und zweiter Landessprache und schliesslich Instrumentalunterricht.

Vom obligatorischen Französischunterricht im deutschen Kantonsteil und von den durch die Gemeinde einzuführenden Fächern sollen alle Schüler dispensiert werden können, die diesem Unterricht nicht zu folgen vermögen.

Der Unterricht in Französisch im deutschen Kantonsteil und in den weiteren und erweiterten Fächern sowie in den Wahlfächern, darf nur von besonders vorgebildeten Lehrern erteilt werden. Sie werden besonders entschädigt.

Mit dieser Neuordnung in den Artikeln 27 bis 27^{quater} glauben wir das Mögliche in der Richtung des geforderten Ausbaus der Primar-Oberstufe zu tun.

2. Die *Einführung regionaler Weiterbildungsklassen,* die willigen und fähigen Primarschülern nach Abschluss der obligatorischen Schulpflicht erweiterte Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln sollen, wodurch der Anschluss an anspruchsvollere Berufsausbildungen gesichert werden soll. Vor allem in Berggebieten mit dünnerer Streuung der Sekundarschulen und mit einer Jugend, die erfahrungsgemäss später als jene der Täler ihre Fähigkeiten entfaltet, kann sich diese Einrichtung segensreich auswirken. Den Gemeinden kann die Uebernahme dieser zusätzlichen Aufgabe nur zugemutet werden, wenn sich der Staat an den Kosten mit Beiträgen beteiligt, die in der Höhe über die sonst im Primarschulwesen üblichen weit hinausgehen. Die Wichtigkeit der Aufgabe, auch der Jugend abgelegener Täler Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, rechtfertigt ein entsprechendes Opfer seitens des Kantons. Dazu wird der Staat den Besuch dieser Weiterbildungsklassen durch Stipendien und andere Ausbildungshilfen erleichtern müssen. Für die Einzelheiten verweisen wir auf Art. 28bis unseres Entwurfs.

3. Die Einführung von *Staatsbeiträgen* an die Kosten der *Beschaffung allgemeiner Lehrmittel* (Art. 15bis der Vorlage). Mit dieser Beitragsleistung, die auf kostspielige, aber für den Unterricht besonders wertvolle allgemeine Lehrmittel beschränkt werden soll, streben wir eine bessere materielle Ausrüstung der Primarschulen und damit eine entsprechende Vertiefung des Unterrichts an. Wir denken an die Anschaffung von Schulfunkgeräten, Bildprojektoren und Filmapparaten, Mikroskopen, Musikgeräten und dergleichen.

4. Der Staat soll in die Lage versetzt werden, neben der bisherigen Unterstützung von anderweitigen Fortbildungskursen durch Beiträge selber Kurse zur *Fortbildung der Lehrer* durchzuführen. Selbstverständlich suchen wir die enge Zusammenarbeit mit den Lehrerorganisationen. Um auch jene Minderheit von Lehrern zu erfassen, die sich bisher der Weiterbildung ferngehalten hat, soll der bereits im Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten enthaltene Grundsatz im Primarschulgesetz wiederholt werden, wonach die Erziehungsdirektion den Besuch bestimmter Kurse obligatorisch erklären kann.

5. Durch die Neufassung des Artikels 9 und die Einführung eines Artikels 9bis soll der Erziehungsdirektion die Möglichkeit in die Hand gegeben werden, *Kinder* auch aus andern wichtigen Gründen als jenem der wesentlichen Erleichterung des Schulweges *der Schule eines andern Kreises oder einer andern Gemeinde zuzuweisen.* Dadurch soll Kindern, deren Eltern mitten im Schuljahr umziehen, die Beendigung des Schuljahres am alten Schulort ermöglicht werden, wenn gute Gründe dafür sprechen; bei aussergewöhnlich tiefgehenden, nicht anders zu behebenden Differenzen zwischen Schule und Familie kann mit der neuen Vorschrift eine Lösung gefunden werden.

Ferner wird für jene *Pflegekinder,* die sich nicht am zivilrechtlichen Wohnsitz, sondern in einer andern Gemeinde in Pflege befinden, aber aus wichtigen Gründen die Schule einer dritten Gemeinde (also weder am Aufenthaltsort, noch am Ort des zivilrechtlichen Wohnsitzes) besuchen (Sekundarschule; Zuweisung nach Art. 9; Sonderklasse), in Art. 9bis die besondere Regelung der Schulgeldfrage dahin angestrebt, dass das Schulgeld nicht mehr wie bisher von der Gemeinde des Pflegeortes, sondern von jener des zivilrechtlichen Wohnsitzes zu bezahlen sein wird. Dadurch sollen jene Gemeinden vor allem entlastet werden, in denen sich immer wieder viele Pflegekinder aufhalten; dadurch soll auch das Auffinden geeigneter Pflegeplätze erleichtert werden. Befindet sich der Wohnsitz solcher Kinder ausserhalb des Kantons Bern, womit der Rückgriff auf die Wohnsitzgemeinde entfällt, so soll der Staat das Schulgeld übernehmen, damit der angestrebte Zweck der Entlastung der erwähnten Gemeinden vollständig erreicht werden kann.

6. Die Neuordnung der *Strafzumessung für Schulversäumnis* (Art. 64) geht, wie bereits erwähnt, auf einen besonderen Auftrag des Grossen Rates, gestützt auf eine Motion der Justizkommission, zurück. Die Erziehungsdirektion hat zur Bearbeitung dieser Frage eine besondere Expertenkommission einberufen, deren Arbeit in unserem Vorschlag im wesentlichen berücksichtigt wird. Massgebend war die Erfahrung, dass der Richter durch die starre Bindung an ein Bussenbemessungssystem, das ausschliesslich von der Zahl der versäumten Schulstunden ausgeht, der Möglichkeit beraubt ist, besonderen Verhältnissen im Einzelfall gerecht zu werden. Wir liessen uns deshalb in erster Linie vom Gedanken leiten, dem Richter im Sinne des modernen Strafrechts einen breiten Strafrahmen zur Verfügung zu stellen, was auch der erwähnten Motion der Justizkommission entspricht. Der Richter hätte neu die allgemeinen Strafzumessungsgrundsätze anzuwenden, wie sie in den Artikeln 63 bis 69 des schweizerischen Strafgesetzbuches umschrieben sind; er hätte also das Verschulden des Täters, seine Beweggründe, sein Vorleben und seine persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Bei besondern Gründen könnte er die Strafe mildern oder schärfen. Insbesondere wird der Richter bei der Bestrafung der Eltern von Hüterbuben, die trotz Abweisung von Dispensationsgesuchen aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen auf die Alp ziehen, Milde walten lassen können. Damit bleibt uns die Einhaltung einer klaren Dispensationspraxis möglich und wird insbesondere der Grosse Rat von Begnadigungsgesuchen entlastet, die ihren Grund lediglich im bisherigen starren Bussenrahmen hatten.

Die Frage, ob schweres Verschulden vorliegt und ob eine Haftstrafe angebracht ist, wird entgegen der bisherigen zu starren Ordnung dem Richter zur Beantwortung im Einzelfall überlassen.

Neu ist ferner die Verpflichtung des Richters, Fälle von Gefährdung oder Verwahrlosung von Kindern dem Jugendanwalt zuhanden der zuständigen Vormundschaftsbehörde und der Schulbehörde zu melden. Die Vorschrift bezweckt, solche Fälle einer fürsorgerischen Behandlung zuzuführen, da hier die blosse Bestrafung der Eltern oder Versorger erfahrungsgemäss nicht zum Ziele führt.

Zur Ahndung jener Fälle, da ein Kind für seine Schulversäumnis allein oder mitverantwortlich ist («Schwänzen» ohne Wissen der Eltern), sehen wir in Art. 66 die Möglichkeit des Verweises durch die Schulkommission vor.

7. Die Neuerung, dass die *vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht* vom zurückgelegten achten Schuljahr hinweg auch auf Antrag der Schulkommission verfügt werden kann (Art. 54bis Abs. 2), hat ebenfalls vorwiegend disziplinarischen Charakter, soll doch dadurch ermöglicht werden, besonders renitente Elemente vorzeitig aus der Schule zu entfernen. Damit soll auch wieder einmal betont werden, dass die Schule nicht nur eine Pflicht bedeutet, sondern in erster Linie eine grosse Leistung des Gemeinwesens zu Gunsten der Bevölkerung.

8. Besonderer Erwähnung sind die Erweiterungen der *Sozialleistungen* wert, nämlich die staatliche Beitragsleistung für Transporteinrichtungen, durch die die gemeinsame Durchführung des erweiterten Unterrichts durch mehrere Gemeinden und der Besuch von Weiterbildungs- und Sonderklassen ermöglicht oder erheblich erleichtert werden soll (Art. 36 lit. h des Lehrerbesoldungsgesetzes gemäss Ziffer 1 der Einführungsbestimmungen unserer Vorlage); ferner die Möglichkeit, für den Besuch von Weiterbildungsklassen Stipendien zu gewähren und weitere Ausbildungshilfen (Verpflegung am Schulort) durch staatliche Beiträge zu unterstützen und dadurch zu verbilligen.

Eine Massnahme der Rationalisierung ist die Möglichkeit der Gewährung von Staatsbeiträgen an Gemeinden mit langen Schulwegen für Transporteinrichtungen, durch die die Schliessung einer abgelegenen Schule ermöglicht wird. Sehr kleine Schulen werden gelegentlich nur aufrechterhalten, um den sie besuchenden Schülern übermässig lange Schulwege zur

nächsten Schule zu ersparen. Wo nur darin der Grund zur Aufrechterhaltung der kleinen Schule liegt, soll ihre Zusammenlegung mit einer benachbarten Schule dadurch erleichtert werden, dass Transporteinrichtungen geschaffen und vom Staate subventioniert werden.

9. Das bisherige Kapitel «Fürsorge», umfassend die Artikel 68 bis 81, soll unterteilt werden in ein Kapitel «Besondere Abteilungen» mit den Artikeln 68 bis 75 und in ein Kapitel «Schulhygiene» mit den restlichen Bestimmungen.

Besondere Abteilungen: Der Grundsatz, dass alle Kinder nach Massgabe ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten unterrichtet oder betreut werden sollen, soll in Artikel 68 etwas deutlicher als bisher zum Ausdruck kommen.

Neu ist vor allem die klare Teilung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen Schulbehörden und Fürsorgebehörden: Die Schule soll sich mit allen schulbildungsfähigen Kindern befassen, indem Kinder mit körperlichen Gebrechen, Kinder mit Verhaltensstörungen und minderbegabte Kinder, soweit sie schulbildungsfähig sind, in Sonderklassen unterrichtet werden sollen, während alle andern Kinder in besondern Heimen, Schulen und Tagesheimen unter der Leitung der Fürsorgebehörden unterrichtet bzw. betreut werden sollen. Mit dieser klaren Ausscheidung wird erreicht, dass alle Einrichtungen mit Heimcharakter organisatorisch zusammengefasst sind, einer einheitlichen Aufsicht unterstehen, wodurch auch die Finanzierung für alle Einrichtungen ausserhalb der öffentlichen Schule gesichert und damit die Errichtung solcher Heime und Schulen erleichtert wird; damit wird auch die Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Invalidenversicherung der mit dieser Aufgabe besonders vertrauten Organisation der Fürsorgebehörde überlassen.

Im Einzelfall ist es die Aufgabe der Schulkommission, schulbildungsunfähige Kinder der Erziehungsdirektion zu melden und dafür zu sorgen, dass sie in Sonderschulen, Heimen oder auf andere Weise einer angemessenen Pflege, Erziehung und Ausbildung zugeführt werden. Dies soll in Zusammenarbeit mit dem gesetzlichen Vertreter des Kindes geschehen. Erst wenn dieser seine Pflicht vernachlässigt und innert nützlicher Frist das Nötige nicht anordnet, benachrichtigt die Schulkommission die Vormundschaftsbehörde, die von diesem Zeitpunkt hinweg die Verantwortung zu übernehmen hat. Selbstverständlich soll die Schulkommission bei ihrer beratenden Aufgabe mit Lehrern, Schulärzten und Erziehungsberatern zusammenarbeiten.

Im einzelnen sei noch erwähnt, dass der Begriff Hilfsklasse wegfallen soll, womit die möglichste Eingliederung dieser Einrichtung in die allgemeine Primarschule erleichtert und damit die hie und da empfundene Herabsetzung gegenüber den Kindern der übrigen Klassen möglichst gemildert werden soll. Die Einzelheiten des Zuweisungsverfahrens in die Sonderklassen soll in einem Dekret geordnet werden, wobei an eine enge Zusammenarbeit der Schulbehörden mit Lehrerschaft, Schulärzten und Erziehungsberatung gedacht wird. Auch die Aufsicht über die Sonderklassen soll durch Dekret im einzelnen geordnet werden; es wird vor allem die Zusammenarbeit der Erziehungs- mit den Fürsorgebehörden vorzusehen sein. Für die Kinder in Sonderklassen, die Beiträge der Invalidenversicherung beziehen können, sind in Abweichung von Art. 4 Schul- und Kostgelder grundsätzlich vorzusehen, damit die Beiträge der Invalidenversicherung auch ausgelöst werden können, die ja bekanntlich Beiträge von Elternseite voraussetzen. Die Einzelheiten werden nach Rücksprache mit den Organen der Invalidenversicherung im Dekret zu ordnen sein; im Gesetz ist aber zu Art. 4 Abs. 2 ein Vorbehalt von der sonst geltenden Unentgeltlichkeit vorzusehen. Für die Sonderklassen soll neu ein Lehrplan erlassen werden, damit auch für sie Klarheit über Methode und Ziel der Ausbildung herrscht. Für die Zulassung privater Schulen, die Sonderklassen führen, sind die nötigen Minimalvorschriften vorzusehen, womit die Ernsthaftigkeit der Arbeit an diesen Schulen gesichert werden soll und damit zusammenhängend die Möglichkeit der Erwirkung von Beiträgen der Invalidenversicherung. Schliesslich sollen in einer Verordnung des Regierungsrates Vorschriften über den Unterricht an Sonderschulen und Tagesheimen, die Wählbarkeit der Lehrkräfte an solche Institute und die Aufsicht erlassen werden, um auch hier Klarheit über Methoden und Ziel der Ausbildung zu schaffen und zum Ausdruck zu bringen, dass die Kinder nach Möglichkeit nicht nur zu beschäftigen, sondern im Hinblick auf eine mögliche spätere Berufstätigkeit zu schulen sind.

Der Unterricht für Kinder, die längere Zeit in Vorbeugungs-, Erholungsheimen und Heilanstalten hospitalisiert werden, soll durch eine eindeutigere Vorschrift hinsichtlich Pflicht dieser Anstalten und hinsichtlich Finanzierung besser gesichert werden.

Da alle besondern Schulungseinrichtungen ausserhalb der öffentlichen Primarschule der Fürsorgegesetzgebung unterstellt werden sollen, bleibt für eine besondere Subventionierung kein Anlass mehr; Art. 35 Abs. 1 des Gesetzes über die Lehrerbesoldungen kann deshalb aufgehoben werden.

10. *Schulhygiene:* In diesem Kapitel soll lediglich die Bestimmung über die Erziehungsberatung neu gefasst und der jugendpsychiatrische Dienst erstmals im Gesetz verankert werden. Die Einzelheiten der Organisation und der Aufgaben dieser Dienste sollen durch Dekret festgelegt werden. Ihre Kosten sollen in die Lastenverteilung gemäss der Fürsorgegesetzgebung einbezogen werden, was ihre Finanzierung sichert und die Errichtung der nötigen Erziehungsberatungsstellen in allen Landesteilen erleichtert. Die Zusammenarbeit zwischen Fürsorge- und Erziehungsbehörden wird ebenfalls im Dekret zu regeln sein.

11. Erwähnt seien noch der *abteilungsweise Unterricht im ersten Schuljahr* gemäss Art. 56bis Abs. 4 und die entgegenkommende Fassung der Bestimmung von Art. 57 Abs. 5, laut der nun alle katholischen Kinder zur *Vorbereitung auf die Kommunion* während einer Woche von der Schule befreit werden können, während dies bisher nur in Gemeinden mit mehrheitlich katholischer Bevölkerung möglich war.

Die *übrigen Neuerungen* erläutern wir in der Folge zu den einzelnen Artikeln. Hier möchten wir lediglich noch erwähnen, dass die Bestimmungen über die Mädchenarbeitsschule und den Haushaltungsunterricht, soweit sie die Primarschule betreffen, ganz ins Primarschulgesetz eingebaut werden sollen; diesem Zweck dienen die Art. 6, 21bis, 26 lit. b und c, 27bis Abs. 1 Ziffern 4 und 5, 29 Abs. 3 bis 5, 32 Abs. 3; 33 Abs. 1 bis 3, 88bis und § 14 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten unter Ziffer 2 der Einführungsbestimmungen. Dementsprechend werden das Gesetz von 1878 über die Mädchenarbeitsschulen ganz und vom Gesetz von 1925 über die Fortbildungsschulen jener Teil, der sich mit dem Haushaltungsunterricht in der Alltagsschule befasst, aufgehoben.

12. Die Mehrkosten der vorgeschlagenen Aenderung werden sich auf ca. 1,3 — 1,5 Mio Franken belaufen.

V.

Erläuterungen zu den übrigen Bestimmungen des Entwurfs

Art. 6. Durch diese Bestimmung werden Primarlehrer, Primarlehrerinnen, Arbeitslehrerinnen und Haushaltungslehrerinnen an der Primarschule gleichgestellt, so dass die letzteren gleichberechtigt an der Lehrerkonferenz und an den Sitzungen der Schulkommission teilnehmen können.

Art. 9 Abs. 1. Durch die Beifügung des Wortes «dauernd» soll lediglich geklärt werden, dass Ferienaufenthalte und andere kürzere Abwesenheiten vom üblichen Aufenthaltsort nicht zum Schulbesuch am Ferienort usw. berechtigen sollen.

Art. 9bis. Es ist hier lediglich noch zu unterstreichen, dass die Regelung auch gelten soll, wenn das Pflegekind in der Drittgemeinde die Sekundarschule besucht.

Art. 22. Der Nachwuchs an Lehrerinnen ist erfreulich gross; die Lehrerin steht dem Lehrer zumindest in den ersten Schuljahren hinsichtlich Lehrerfolg nicht nach. Wir ziehen die Konsequenz und erweitern die Regel, dass der Unterricht an den untern Klassen von Lehrerinnen zu erteilen sei, auf das vierte Schuljahr.

Art. 23 Abs. 3, in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 und 3. Hier wird neu die Verpflichtung eingeführt, Klassen mit andauernd sehr niedriger Schülerzahl aufzuheben; damit wird die Kompetenz der Erziehungsdirektion verbunden, nötigenfalls die Aufhebung von Klassen zu verfügen. Vorbehalten bleibt der Bestand einer Schule, die ohne Einverständnis der Gemeinde nicht aufgehoben werden darf.

Art. 26. Dem Lehrplan, der bisher lediglich nebenbei im Gesetz erwähnt wurde, wird hier eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen. Gleichzeitig wird in Anlehnung an Art. 36 des Gesetzes über die Mittelschulen umschrieben, was im Lehrplan zu regeln ist.

Art. 28 Abs. 2. Neu soll das Schulgeld für den Besuch der erweiterten Oberschule einer andern Gemeinde in allen Fällen von der Aufenthalts-Gemeinde zu bezahlen sein.

Art. 29. Neu wird in Abs. 2 vorgesehen, dass der Grosse Rat durch Dekret nicht nur die Bedingungen, sondern auch das Verfahren für die Erwerbung des bernischen Lehrerpatentes festsetzt. Dadurch soll ermöglicht werden, für Kandidaten mit verschiedenen Ausbildungsvoraussetzungen auch verschiedene Verfahren vorzusehen: Dem Kandidaten mit ausserkantonaler Ausbildung und Patent eines andern Kantons soll bei Bewährung auch das Verfahren zur Erwerbung des bernischen Patentes erleichtert werden, z. B. durch Beschränkung auf eine praktische Prüfung oder dergleichen. Durch solche Erleichterungen soll die definitive Eingliederung bewährter Lehrkräfte mit ausserkantonaler oder ausländischer Ausbildung und dergleichen in den bernischen Schuldienst erleichtert werden.

Art. 32 Abs. 2. Mit dieser Bestimmung schlagen wir vor, die authentische Interpretation des Artikels 32 durch den Grossen Rat, wonach die Schulkommission nicht Wahlbehörde sein kann, aufzuheben. Diese Interpretation hat sich in der Praxis nicht bewährt: Einmal musste bei Schulgemeindeverbänden die Konzession gemacht werden, dass die Lehrerwahl durch die Schulkommission vorgenommen werden durfte, weil diese Verbände gewöhnlich über kein anderes Verwaltungsorgan, dem die Lehrerwahlen übertragen werden können, verfügen; sodann wird die Vorschrift leicht dadurch umgangen, dass für die Lehrerwahl ein besonderes Organ geschaffen wird, das im wesentlichen aus den Mitgliedern der Schulkommission besteht, womit der von der authentischen Interpretation angestrebte Zweck der Kompetenzausscheidung nicht mehr erreicht wird. Die Schulkommission ist als Fachbehörde, die für den Gang der Schule verantwortlich ist, in erster Linie zur Wahl der Lehrer berufen.

Im Zusammenhang damit steht die Abänderung von *Art. 39.*

Art. 33. Die Regelung entspricht Art. 49 Abs. 1, 2 und 4 des Mittelschulgesetzes.

Art. 33bis Abs.2. Den Gemeinden soll das Zusammenlegen der Lehrerwahl mit andern Gemeindegeschäften dadurch erleichtert werden, dass definitive Wahlen während der Monate April und Oktober noch rückwirkend auf den 1. April bzw. 1. Oktober vorgenommen werden dürfen.

Art. 36 Abs. 2. Der Lehrermangel hat die Fälle provisorischer Anstellung von Lehrkräften, die die Voraussetzungen zur definitiven Wahl nicht oder noch nicht erfüllen, sich häufen lassen. Um in Fällen, da mit einer definitiven Besetzung einer Stelle offensichtlich nicht zu rechnen ist, den Leerlauf einer Ausschreibung zu vermeiden, soll die Erziehungsdirektion ermächtigt werden, Verlängerungen des Provisoriums ohne Ausschreibung über das gesetzlich zulässige halbe Jahr hinaus zu gestatten.

Art. 40 Abs. 1. Soll die provisorische Wiederwahl eines im Amte nicht bestätigten Lehrers auch in Gemeinden mit Urnenwahlverfahren praktisch durchgeführt werden können, muss das bisherige «Einvernehmen mit dem Wahlorgan» ersetzt werden durch «sofern das Wahlorgan dies nicht ausschliesst».

Art. 46. Bei der Behandlung von Lehrerwahlen sollen die Lehrer austreten, da gerade bei diesem Geschäft oft sehr Persönliches zur Sprache kommen muss, das den künftigen Lehrerkollegen nicht zur Kenntnis kommen sollte.

Art. 54. Der frühere Schuleintritt muss nach unseren Erfahrungen in ausserordentlichen Verhältnissen gestattet werden, nämlich für Kinder von Diplomaten, Auslandschweizern und dergleichen. Wir schlagen deshalb vor, dass die Erziehungsdirektion einen früheren Eintritt bei ausserordentlichen Verhältnissen gestatten kann.

Die Rückstellung körperlich oder geistig ungenügend entwickelter Kinder soll in allen Fällen Sache der Schulkommission sein, sei es, dass sie von Amtes wegen handelt, sei es auf begründeten Antrag der Eltern. Der Schularzt ist in jedem Falle anzuhören, der Erziehungsberater in Zweifelsfällen. Nach bereits erfolgtem Schuleintritt soll die Rückstellung nur mehr während dem ersten Quartal, d. h. vor dem Beginn der grossen Sommerferien möglich sein.

Art. 54bis Abs. 3 und 4. Mit diesen Bestimmungen wollen wir die Möglichkeit der Absolvierung eines zusätzlichen Schuljahres im Gesetz verankern, diese Möglichkeit aber auf bildungswillige Schüler, die sich auch disziplinarisch einfügen, beschränken.

Art. 55. Durch diese Bestimmungen erhält der wichtige Akt der Promotion seine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Unser Vorschlag enthält das Prinzip, dass die Frage der Beförderung nur am Ende des Schuljahres zu stellen ist, Rückversetzungen in eine untere Klasse im Laufe des Schuljahres also ausgeschlossen sind; ferner wird verankert, dass die Beförderung bzw. Nichtbeförderung Sache der Schulkommission ist. Die Erziehungsdirektion soll ermächtigt werden, im Interesse einer minimalen Vereinheitlichung Richtlinien über die Promotion zu erlassen.

Art. 55bis. Zur Entlastung der Erziehungsdirektion von Bagatellfällen soll die Zuständigkeit für Dispensationen bis zu sechs Tagen in die Hand der Schulinspektoren gelegt werden. Zudem soll der Regierungsrat ermächtigt werden, die Zuständigkeit des Schulinspektors für Dispensationen aus oft wiederkehrenden Gründen zu erweitern; wir denken hier vor allem an Alpdispense.

Art. 56 und 56bis. Die Erweiterung der Schulfächer zwingt zu einer Erweiterung der Unterrichtszeit um eine Woche im Jahr. Die Zahl der Unterrichtsstunden für das Minimalpensum muss lediglich vom Beginn des Französischunterrichts hinweg um 70 erhöht werden. Die wöchentliche Stundenzahl soll grundsätzlich wie bisher beschränkt werden; dagegen muss für erweiterten Unterricht, der von der Gemeinde obligatorisch erklärt wird, eine Erweiterung um höchstens vier Stunden vorgesehen werden; der Unterricht in Wahlfächern ist ausserhalb der Schulzeit für die obligatorischen Fächer zu erteilen.

Neu wird der abteilungsweise Unterricht in Klassen, die ausschliesslich aus Schülern des ersten Schuljahres bestehen, vorgesehen. Hier soll die jährliche Stundenzahl für die Schüler wenigstens 700 betragen, für die Lehrerin dagegen wenigstens 800. Damit wird ein teilweiser Abteilungsunterricht erreicht, der sich für die Einführung der ABC-Schützen in den ihnen neuen Bereich der Schule bereits als sehr wertvoll bewährt hat.

Art. 58bis. In Anlehnung an Art. 42 und 43 lit. a des Mittelschulgesetzes wird den Schülern vorgeschrieben, sich den Anordnungen der Schule zu fügen; für schwere Verstösse gegen die Disziplin sollen sie sich vor der Schulkommission verantworten, die ihnen einen Verweis erteilen kann. Wir hoffen, mit dieser Bestimmung den örtlichen Schulbehörden ein wirksames Mittel im Kampf gegen die zunehmenden Disziplinarschwierigkeiten in die Hand zu geben.

Art. 84. Bisher betrug die ordentliche Amtsdauer der Schulkommissionsmitglieder zwei bis vier Jahre. Es hat sich aber gezeigt, dass Amtsdauern unter vier Jahren zu kurz sind, weshalb wir eine Vereinheitlichung auf vier Jahre vorschlagen.

Art. 91 und 92. Entsprechend der Zunahme der Klassen und Schülerzahlen und der damit wachsenden Belastung der Inspektoren soll ermöglicht werden, die Kreise zu verkleinern und dementsprechend mehr Schulinspektoren als bisher zu wählen. Damit soll auch ermöglicht werden, dass sich der Schulinspektor wieder mehr als bisher der eigentlichen Inspektionsarbeit widmen kann, die in der heutigen Zeit, da besonders viele sehr junge Lehrkräfte an der Arbeit sind, an Bedeutung noch zugenommen hat.

Für die Regelung lehnen wir uns an die Ordnung in Art. 71 des Mittelschulgesetzes an.

VI.

Die Frage der *Verlegung des Schuljahresbeginnes vom Frühjahr in den Herbst* wird in unserer Vorlage aus folgenden Gründen nicht berührt: Einmal betrifft diese Frage alle Schulstufen, nicht nur die Primarschule, so dass eine gesonderte Vorlage über diese Frage am Platze ist. Die Vorberatung müsste auf breiterer Grundlage stattfinden, da neben allen Schulstufen auch Kreise der Wirtschaft, insbesondere des Fremdenverkehrs, aber auch Schulen, die nicht unserer Direktion unterstehen, interessiert sind und angehört werden müssten.

Bern, den 8. Oktober 1963

Der Erziehungsdirektor:
Moine

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 29. November/24. Dezember und 19. Dezember 1963

Gesetz

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 87 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. TEIL

Das Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Art. 4 Abs. 2. Art. 71 Abs. 1 lit. c wird vorbehalten.

Lehrer

Art. 6. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle an der öffentlichen Primarschule unterrichtenden Lehrkräfte.

Schulbesuch in einem andern Schulkreis

Art. 9. [1] Jedes Kind hat die Schule des Schulkreises zu besuchen, in welchem es sich dauernd aufhält.

[2] Auf Gesuch ihrer gesetzlichen Vertreter sind Kinder in die Schule einer andern Gemeinde oder in Landgemeinden mit langen Schulwegen in die Schule eines andern Kreises aufzunehmen, sofern dadurch der Schulweg wesentlich erleichtert wird.

[3] Beim Vorliegen anderer wichtiger Gründe können Kinder auf Gesuch ihrer gesetzlichen Vertreter in die Schule eines andern Kreises oder einer andern Gemeinde aufgenommen werden.

[4] Weist eine Gemeinde oder ein Schulkreis ein Gesuch nach Abs. 2 oder 3 ab, so entscheidet die Erziehungsdirektion endgültig über die Zuweisung des Kindes.

[5] Die Aufenthaltsgemeinde hat einen Schulkostenbeitrag zu entrichten. Einigen sich die Gemeinden nicht, so wird er von der Erziehungsdirektion endgültig festgesetzt.

Pflegekinder

Art. 9bis. [1] Besucht ein Pflegekind aus wichtigen Gründen eine öffentliche Schule ausserhalb der Aufenthaltsgemeinde, so kann diese für das Schulgeld auf die Gemeinde zurückgreifen, in der das Kind seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

[2] Befindet sich dieser ausserhalb des Kantons Bern, so übernimmt der Staat das Schulgeld.

[3] Die Erziehungsdirektion entscheidet endgültig.

[4] Für Kinder in Heimen, die eine öffentliche Schule besuchen, gilt Art. 73.

Staatsbeiträge an allgemeine Lehrmittel

Art. 15bis [1] Der Staat kann an die Kosten der Beschaffung allgemeiner Lehrmittel Beiträge ausrichten.

[2] Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

Mädchenhandarbeiten

Art. 21bis [1] Die Mädchen einer Schulklasse bilden in der Regel eine Handarbeitsklasse.

[2] Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.

Lehrerinnen in den ersten Schuljahren

Art. 22. In den ersten vier Schuljahren wird in der Regel der Unterricht von Lehrerinnen erteilt.

Art. 23 Abs. 2 und 3. [2] Klassen mit andauernd sehr niedriger Schülerzahl sind aufzuheben.

Abteilungsunterricht

[3] Wo die Verhältnisse es erfordern, kann die Erziehungsdirektion ausnahmsweise gestatten, den Unterricht vorübergehend abteilungsweise zu erteilen; die Entschädigung der Lehrkraft wird durch den Regierungsrat festgesetzt.

Verfügung staatlicher Behörden

Art. 24 Abs. 1 und 3. [1] Die Erziehungsdirektion kann nötigenfalls eine Gemeinde auffordern, neue Klassen zu errichten oder bestehende aufzuheben, und, sofern sie dieser Aufforderung nicht nachkommt, die Errichtung oder Aufhebung verfügen.

[3] Eine Schule kann ohne Einverständnis der Gemeinde nicht aufgehoben werden.

Lehrplan

Art. 26. [1] Die Erziehungsdirektion regelt im kantonalen Lehrplan:

a) für alle in den Art. 27–27ter aufgeführten Fächer die Unterrichtszeit und ihre Verteilung auf die Schuljahre;

b) das Pensum der erweiterten Oberschule;

c) das Pensum der Weiterbildungsklasse.

[2] Auf allen Schulstufen sind die Mädchen mit Rücksicht auf das Handarbeiten und den hauswirtschaftlichen Unterricht zu entlasten. Das Mass dieser Entlastung wird durch die Lehrpläne der Primar- und Sekundarschulen festgelegt.

[3] Die Erziehungsdirektion kann einer Gemeinde auf Gesuch hin gestatten, die hauswirtschaftliche Bildung der Mädchen des neunten Primarschuljahres (Handarbeiten, Kochunterricht, Gartenbau und theoretische Fächer) zum Hauptpensum des Schulunterrichts dieses Schuljahres auszugestalten. Das Nähere bestimmt der Regierungsrat.

Obligatorische Schulfächer

Art. 27. [1] Der Unterricht umfasst folgende Fächer: Christliche Religion auf Grundlage der biblischen Geschichte, Muttersprache, Französisch für die Oberstufe (7. bis 9. Schuljahr) des deutschen Kan-

tonsteils, Rechnen, Heimatkunde, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Singen, Zeichnen, technisches Zeichnen (auf der Oberstufe), Schreiben, Turnen, Mädchenhandarbeiten, Hauswirtschaft.

[2] Die Schulkommission kann im Einvernehmen mit der Lehrkraft den Religionsunterricht durch den Ortsgeistlichen erteilen lassen. Dem Unterricht ist auch in diesen Fällen der kantonale Unterrichtsplan zugrunde zu legen.

[3] Schüler, die dem Französischunterricht nicht zu folgen vermögen, sind auf Antrag der Lehrkraft durch die Schulkommission zu dispensieren.

[4] Auf der Oberstufe ist Staatskunde zu unterrichten.

[5] Auf allen Schulstufen ist Verkehrsunterricht und Unterricht in Gesundheitspflege zu erteilen.

Weitere Schulfächer und Fächer mit erweitertem Pensum

Art. 27bis [1] Die Gemeinden können mit Genehmigung der Erziehungsdirektion einführen:

1. Im deutschen Kantonsteil Französisch im fünften oder sechsten Schuljahr;
2. im französischen Kantonsteil Deutsch als fakultatives oder obligatorisches Fach vom fünften, sechsten oder siebenten Schuljahr an;
3. Handfertigkeitsunterricht für Knaben vom fünften Schuljahr an;
4. erweiterten Unterricht in Hauswirtschaft vom achten Schuljahr an;
5. Gartenbau.

[2] Schüler, die dem Unterricht gemäss Ziffern 1 und 2 nicht zu folgen vermögen, sind auf Antrag der Lehrkraft durch die Schulkommission zu dispensieren.

Wahlfächer

Art. 27ter. [1] Die Gemeinden können mit Genehmigung der Erziehungsdirektion für geeignete und bildungswillige Schüler einführen:

a. Vom achten Schuljahr an:

1. erweiterten Unterricht im technischen Zeichnen;
2. erweiterten Unterricht in Geometrie, Einführung in die Grundlagen der Algebra;
3. erweiterten Unterricht in Muttersprache und zweiter Landessprache;

b. Auf allen Schulstufen:

4. Instrumentalunterricht im Klassen- oder Schulverband.

[2] Art. 28 Abs. 2 findet sinngemäss Anwendung.

Vorbildung der Lehrer; Entschädigung

Art. 27quater [1] Der Unterricht in Französisch im deutschen Kantonsteil und in den in Art. 27bis und 27ter aufgezählten Fächern darf nur von entsprechend vorgebildeten Lehrkräften erteilt werden. Das Nähere wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

[2] Dieser Unterricht wird besonders entschädigt.

[3] Die Beiträge des Staates richten sich nach dem Lehrerbesoldungsgesetz.

Art. 28 Abs. 2. Fähige Schüler aus andern Gemeinden sind zum Besuch einer erweiterten Oberschule berechtigt. Gemeinden, die eine erweiterte Oberschule unterhalten, sind berechtigt, von den Gemeinden, aus denen Kinder ihre erweiterte Oberschule besuchen, Schulkostenbeiträge zu erheben. Können sich die beteiligten Gemeinden über die Höhe nicht einigen, entscheidet die Erziehungsdirektion endgültig.

Nach Art. 28 wird ein neuer Titel eingeführt:

4. Weiterbildung

Weiterbildungsklassen

Art. 28bis [1] Die Gemeinden können im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion Klassen zur unentgeltlichen Weiterbildung fähiger Schüler während eines Jahres im Anschluss an die obligatorische Schulzeit führen.

[2] Die Weiterbildungsklasse hat im Rahmen von Art. 1 den Heranwachsenden Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die ihnen den Eintritt in Berufsausbildungen mit erhöhten Ansprüchen ermöglichen.

[3] Der Staat richtet an die Kosten der Erstellung von Anlagen, die ausschliesslich Weiterbildungsklassen dienen, und an die Kosten des Betriebes Beiträge in der Höhe von 70 – 90 % aus. Der Ansatz richtet sich nach der Steuerkraft und der Steueranlage der Gemeinden.

[4] Der Grosse Rat ordnet durch Dekret:

a) Das Nähere zu Abs. 3;

b) die Berechtigung zum Besuch solcher Klassen durch Schüler anderer Gemeinden und den Schulgeldbezug;

c) die erforderliche Vorbildung der Lehrkräfte und ihre Entschädigung;

d) die Stipendien und weiteren Ausbildungsbeihilfen des Staates an die Schüler;

e) die Befreiung vom Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule.

Patent

Art. 29. [1] An den öffentlichen Schulen dürfen definitiv nur Lehrkräfte angestellt werden, welche ein bernisches Lehrerpatent besitzen.

[2] Die Bedingungen und das Verfahren für die Erwerbung des bernischen Lehrerpatentes werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt, die Einzelheiten der Prüfung durch Reglement des Regierungsrates.

[3] Das Patent einer Primarlehrerin gilt zugleich als Patent einer Arbeitslehrerin.

[4] Der Regierungsrat ordnet die Bedingungen und das Prüfungsverfahren für die Erwerbung des Patentes einer Arbeitslehrerin durch Reglement.

[5] Für die Erwerbung des Patentes einer Haushaltungslehrerin gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Fortbildungsschule und der darauf fussenden Erlasse.

Zuständigkeit für die Wahl

Art. 32. [1] Das Gemeindereglement überträgt die definitive Lehrerwahl den Stimmberechtigten der Gemeinde bzw. des Schulkreises oder einer Gemeindebehörde.

[2] Wo die Schulkommission nicht Wahlbehörde ist, steht ihr das Antragsrecht zu.

[3] Die Wahl als Primarlehrerin schliesst die Wahl als Arbeitslehrerin in sich. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.

Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen

Art. 33. [1] Die Wahl von Arbeitslehrerinnen, die nicht gleichzeitig Primarlehrerinnen sind, erfolgt auf Vorschlag des Frauenkomitees durch die Schulkommission.

[2] Das Gemeindereglement bestimmt die Wahlbehörde für Haushaltungslehrerinnen, die in einer Gemeinde nur an der Primarschule unterrichten; es ordnet auch das Mitspracherecht der Schulkommission und der Aufsichtsbehörde (Art. 88bis Abs. 2), sofern sie nicht Wahlbehörde sind.

[3] Das Gemeindereglement ordnet das Mitspracherecht der Schulkommission bei der Wahl von Haushaltungslehrerinnen, die auch an andern Schulen derselben Gemeinde unterrichten.

Amtsdauer

Art. 33bis [1] Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre und beginnt am 1. April oder am 1. Oktober.

[2] Definitive Wahlen, die innerhalb eines Monats nach diesen Terminen erfolgen, dürfen rückwirkend in Kraft erklärt werden.

[3] Die Wiederwahl sämtlicher Lehrkräfte einer Gemeinde erfolgt gleichzeitig. Definitive Wahlen in der Zwischenzeit sind nur für den Rest der Amtsdauer zu treffen.

Art. 35. Wird aufgehoben.

Art. 36 Abs. 2. Eine provisorisch besetzte Stelle ist auf Beginn des nächsten Schulhalbjahres auszuschreiben. In besondern Fällen kann die Erziehungsdirektion die Verlängerung des Provisoriums ohne Ausschreibung gestatten.

Verfahren bei der Wahl durch eine Behörde

Art. 39. Ist eine andere Behörde Wahlorgan, so teilt die Schulkommission dieser ihren Antrag mit. Die Behörde hat innert vier Wochen den Inhaber zu bestätigen oder Ausschreibung der Stelle zu beschliessen.

Art. 40 Abs. 1 und 3. [1] Die Schulkommission kann eine im Amte nicht bestätigte Lehrkraft für höchstens ein Jahr provisorisch wiederwählen, sofern das Wahlorgan dies nicht ausschliesst.

[3] wird aufgehoben.

Art. 41. Wird aufgehoben.

Art. 46 Abs. 1. Die Lehrkraft wohnt den Verhandlungen der Schulkommission mit beratender Stimme bei, ausgenommen sind Lehrerwahlen und Verhandlungen, die sie selbst oder einen ihrer Kollegen persönlich betreffen.

Art. 49. [1] Der Staat fördert die Fortbildung der Lehrkräfte durch Beiträge und Durchführung von Kursen. Fortbildung der Lehrer

[2] Die Erziehungsdirektion kann den Besuch bestimmter Kurse obligatorisch erklären.

[3] Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

Art. 54 Abs. 1, 3 und 4. [1] Jedes Kind, das vor dem 1. Januar das sechste Jahr zurückgelegt hat, ist auf den Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Wenn ausserordentliche Verhältnisse es erfordern, kann die Erziehungsdirektion einen früheren Eintritt gestatten.

[3] Körperlich oder geistig ungenügend entwickelte Kinder können von der Schulkommission auf begründeten Antrag der Eltern oder von Amtes wegen um ein Jahr zurückgestellt werden. Der Schularzt ist in jedem Falle anzuhören. In Zweifelsfällen ist ein Gutachten des Erziehungsberaters einzuholen.

[4] Nach Anhören der Eltern, der Lehrerschaft und des Schularztes kann die Schulkommission solche Kinder nach erfolgtem Schuleintritt, spätestens bis 30. September, um ein Jahr zurückstellen.

Art. 54bis [1] Die Schulzeit dauert neun Jahre. Schulzeit

[2] Liegen zwingende Gründe vor, so kann die Erziehungsdirektion auf Antrag der Eltern oder der Schulkommission Schüler vom Abschluss des achten Schuljahres hinweg aus der Schulpflicht entlassen. Vorzeitige Entlassung

[3] Bildungswillige Schüler können auf Gesuch der Eltern nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit unentgeltlich ein weiteres Jahr die bisherige Schule besuchen. Zusätzliches Schuljahr

[4] Schüler, welche dem Unterricht nicht zu folgen vermögen oder durch ihr Betragen besondere Schwierigkeiten bereiten, werden auf Antrag der Lehrkraft durch die Schulkommission vom Besuch des zusätzlichen Schuljahres ausgeschlossen.

Art. 55. [1] Die Schulkommission entscheidet nach Antrag der Lehrerschaft am Ende jedes Schuljahres über die Beförderung der Schüler. Promotion

[2] Die Erziehungsdirektion erlässt Richtlinien über die Promotion.

Art. 55bis. [1] Aus wichtigen Gründen können einzelne Schüler vorübergehend vom Schulbesuch befreit werden. Dispensation vom Schulbesuch

[2] Zuständig sind der Schulinspektor für Dispensationen bis zu sechs Tagen, die Erziehungsdirektion für längerdauernde.

[3] Die Erziehungsdirektion entscheidet endgültig.

[4] Das Nähere ordnet der Regierungsrat durch Verordnung. Er kann darin die Zuständigkeit des Schulinspektors für Dispensationen aus oft wiederkehrenden Gründen erweitern.

Art. 56. [1] Die Unterrichtszeit beträgt im Jahr wenigstens 36 Wochen, für erweiterte Oberschulen sowie für Schulen, an denen Handfertigkeit und Jährliche Unterrichtszeit

erweitertes technisches Zeichnen unterrichtet wird, wenigstens 37 Wochen.

[2] In besonderen Fällen kann die Erziehungsdirektion eine Unterrichtszeit von 35 Wochen gestatten; sie entscheidet endgültig.

[3] Die Zahl der Unterrichtsstunden für den Unterricht gemäss Art. 27 beträgt im Jahr wenigstens
700 im ersten Schuljahr,
800 im zweiten und dritten Schuljahr,
900 in den folgenden Schuljahren und
970 im deutschen Kantonsteil vom Beginn des Französischunterrichts hinweg.

[4] Der Unterricht gemäss Art. 27bis und 27ter wird zusätzlich zu den Unterrichtsstunden des Abs. 3 erteilt. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Erziehungsdirektion.

[5] Für erweiterte Oberschulen beträgt die Zahl der Unterrichtsstunden wenigstens 1100 im Jahr.

Schulzeit wöchentlich, täglich

Art. 56bis. [1] Die wöchentliche Stundenzahl darf im ersten Schuljahr nicht mehr als 24, im zweiten und dritten Schuljahr nicht mehr als 27, im vierten bis sechsten Schuljahr nicht mehr als 30 und in den obersten Schuljahren inklusive Unterricht gemäss Art. 27bis nicht mehr als 33 Stunden betragen.

[2] Für den Unterricht in Wahlfächern gemäss Artikel 27ter, darf die maximale Stundenzahl nach Abs. 1 um 2 Stunden erhöht werden.

[3] Besteht eine Klasse ausschliesslich aus Schülern des ersten Schuljahres, so werden sie, sofern die Verhältnisse es gestatten, abteilungsweise unterrichtet. Die Lehrerin hat insgesamt wenigstens 800 Stunden zu unterrichten.

[4] Die tägliche Unterrichtszeit wird im Lehrplan festgelegt.

[5] Zwischen den Schulstunden sind Pausen einzuschalten.

[6] Über Weihnacht und Neujahr und nach Schluss des Schuljahres sind wenigstens 8 Tage Ferien anzusetzen.

Art. 57 Abs. 5. Schülern römisch-katholischer Konfession wird zur Vorbereitung auf die erste Kommunion eine Woche freigegeben.

Disziplin

Art. 58bis. [1] Die Schüler haben sich den Anordnungen und Disziplinarmassnahmen der Schulbehörde und der Lehrerschaft zu fügen.

[2] Für schwere Verstösse gegen die Disziplin haben sie sich vor der Schulkommission zu verantworten, die ihnen einen Verweis erteilen kann. Im Wiederholungsfall überweist die Schulkommission die Angelegenheit der Vormundschaftsbehörde.

Art. 62 Abs. 1. [1] Die Schulkommission hat jeweils innert vierzehn Tagen nach Ablauf der in Art. 63 festgesetzten Perioden die im Schulrodel verzeichneten Abwesenheiten zu prüfen. Liegen weder Entschuldigungsgründe nach Art. 61 noch eine Dispensation nach Art. 55bis vor, so hat die Schulkommission dem Richter unverzüglich eine schriftliche,

begründete Anzeige mit Aufzählung der versäumten Unterrichtsstunden zu erstatten. Art. 63 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

Strafbare Schulversäumnis

Art. 63. [1] Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, schuldhaft nicht zur Schule schickt, ist strafbar.

[2] Der Verantwortliche ist indessen nicht strafbar und von einer Anzeige ist abzusehen, wenn die unentschuldigten Schulversäumnisse während vier Schulwochen im Sommer und innert einem Monat im Winter einen Zwölftel der gehaltenen Unterrichtsstunden nicht übersteigen.

Strafe und Strafzumessung

Art. 64. [1] Die Strafe ist Busse. Bei deren Bemessung berücksichtigt der Richter im Rahmen der allgemeinen Strafzumessungsgrundsätze insbesondere die Zahl der versäumten Stunden.

[2] In Fällen schweren Verschuldens und bei Rückfall innert Jahresfrist seit der letzten Verurteilung kann der Richter mit der Busse Haft bis zu 20 Tagen verbinden.

Massnahmen

Art. 64bis. Stellt der Richter fest, dass ein Kind gefährdet oder verwahrlost ist, so benachrichtigt er den Jugendanwalt zuhanden der zuständigen Vormundschaftsbehörde; diese Massnahme teilt er der zuständigen Schulbehörde mit.

Art. 65. Widerhandlungen gegen Art. 59 werden, sofern nicht Art. 64 Abs. 2 Anwendung findet, mit Busse bestraft.

Disziplinarmassnahmen

Art. 66. Ist ein Kind für seine Schulversäumnis allein- oder mitverantwortlich, so erteilt ihm die Schulkommission einen Verweis.

3. Der Titel «Fürsorge» wird ersetzt durch:

3. Besondere Abteilungen

Grundsatz

Art. 68. Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen ihres Verhaltens nicht gemäss Art. 21 – 27 unterrichtet werden können, werden nach Massgabe der Art. 69 – 72 gesondert unterrichtet oder betreut.

Sonderklassen

Art. 69. [1] Es sind in getrennten Sonderklassen zu unterrichten:

a) normalbegabte Kinder mit körperlichen Gebrechen;

b) normalbegabte Kinder die einer besonderen erzieherischen Betreuung bedürfen (Kleinklassen);

c) minderbegabte, schulbildungsfähige Kinder.

[2] Art. 72 bleibt vorbehalten.

Pflichten der Gemeinden

Art. 70. [1] Grössere Gemeinden haben die nötigen Sonderklassen zu führen.

[2] Kleinere Gemeinden können ihre Kinder, die unter Art. 69 fallen, in die Sonderklasse einer anderen Gemeinde schicken, wenn die dortigen Platzverhältnisse und die Entfernung es gestatten.

[3] Die Art. 9 und 9bis sind sinngemäss anwendbar.

[4] Mehrere Gemeinden können sich zur Führung von Sonderklassen verbinden.

Ausführungsvorschriften

Art. 71. [1] Der Grosse Rat ordnet durch Dekret:

a) die näheren Voraussetzungen und das Verfahren für die Zuweisung der Kinder in Sonderklassen;

b) die Aufsicht über die Sonderklassen;

c) die Schul-und Kostgelder für Kinder in Sonderklassen gemäss Art. 69 Abs. 1 lit. a;

d) die Voraussetzungen für die Bewilligung zur Führung privater Schulen mit Sonderklassen.

[2] Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungswege die zum Vollzug erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über die Voraussetzungen für die Wählbarkeit der Lehrkräfte an eine Sonderklasse.

[3] Die Erziehungsdirektion erlässt Lehrpläne oder Richtlinien für den Unterricht an Sonderklassen.

Sonderschulen, Heime

Art. 72. [1] Kinder, die nicht in Sonderklassen unterrichtet werden können, werden auf Antrag der Schulkommission durch die Erziehungsdirektion vom Besuch der öffentlichen Schule befreit und sollen in Sonderschulen oder Heimen oder auf andere Weise eine angemessene Pflege, Erziehung und Ausbildung erhalten.

[2] Die Schulkommission wacht darüber, dass der gesetzliche Vertreter des Kindes innert nützlicher Frist das Nötige anordnet. Ist er säumig, so benachrichtigt sie die Vormundschaftsbehörde.

[3] Über den Unterricht an Sonderschulen und in Tagesheimen für praktisch Bildungsfähige, die Wählbarkeit der Lehrkräfte und die Aufsicht über die Sonderschulen und Tagesheime erlässt der Regierungsrat die nötigen Verordnungen. Im übrigen unterstehen die Heime, Sonderschulen und Tagesheime der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen.

Unterricht für hospitalisierte Kinder

Art. 74. [1] Vorbeugungs-, Erholungsheime und Heilanstalten, die Kinder für längere Zeit aufnehmen, haben für einen den besonderen Verhältnissen angepassten Unterricht zu sorgen.

[2] Der Staat sorgt für die Finanzierung dieses Unterrichtes.

Nach Art. 75 wird ein neuer Titel eingefügt:

4. Schulhygiene

Erziehungsberatung und jugendpsychiatrischer Dienst

Art. 78. [1] Die Errichtung und Führung von Erziehungsberatungsstellen in allen Landesteilen, sowie des jugendpsychiatrischen Dienstes ist gemeinsame Aufgabe der Erziehungs- und der Fürsorgebehörden des Staates und der Gemeinden.

[2] Der Grosse Rat erlässt ein Dekret über die Aufgaben und die Organisation dieser Dienste, die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Erziehungsberater und den Einbezug der Kosten in die Lastenverteilung gemäss der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen.

Art. 84. Die ordentliche Amtsdauer der Schulkommissionsmitglieder beträgt vier Jahre. Amtsdauer

Art. 88bis. [1] Zur Betreuung des Mädchenhandarbeitsunterrichts wählt die Schulkommission auf eine Amtsdauer, die der ihrigen entspricht, ein Frauenkomitee von wenigstens fünf Mitgliedern. Handarbeiten und Haus-Wirtschaft

[2] Die Aufsicht über den Hauswirtschaftsunterricht wird durch Gemeindereglement entweder der örtlichen Hauswirtschaftskommission oder dem Frauenkomitee übertragen.

[3] Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Reglemente.

Art. 91. Für die staatliche Aufsicht über die Primarschulen werden vom Regierungsrat 12 – 16 Primarschulinspektoren gewählt. Zahl der Inspektoren

Art. 92. [1] Die einzelnen Inspektoratskreise werden durch Dekret des Grossen Rates umschrieben. Inspektoratskreise

[2] Der Regierungsrat kann vorübergehende Veränderungen in der Kreiseinteilung vornehmen.

Art. 97. Auf Eltern, welche ihre Kinder in eine nicht anerkannte Schule schicken, sind die in Art. 65 aufgestellten Strafbestimmungen anzuwenden. Besuch einer nicht anerkannten Schule

Art. 100. [2] Der Schulinspektor hat jederzeit das Recht, die Kinder zu prüfen oder durch eine Lehrkraft prüfen zu lassen. Erweist sich der Unterricht als ungenügend, so unterliegen die Eltern oder ihre Vertreter den Strafbestimmungen von Art. 65. Privatunterricht

II. TEIL

Einführung des Gesetzes

1. Das Gesetz vom 2. September 1956/21. Februar 1960/1. April 1962 über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar-und Mittelschulen wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Art. 33. Die Beteiligung des Staates an den von den Gemeinden festzusetzenden besonderen Entschädigungen für den zusätzlichen Unterricht (Französisch für die Oberstufe des deutschen Kantonsteils, weitere und erweiterte Fächer, Wahlfächer, fakultative Fächer), sowie für die Vorsteherschaft in Primar- und Mittelschulen wird in einem Dekret des Grossen Rates geordnet. Sie entspricht ordentlicherweise dem Anteil des Staates an den Grundbesoldungen der Lehrerschaft. Besondere Entschädigungen

Art. 35 Abs. 1 wird aufgehoben.

Art. 36 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

b) Besondere öffentliche oder private Schulen, die mit Rücksicht auf Wegschwierigkeiten bestehen oder errichtet werden, oder die dem allgemeinen Interesse dienen;

g) Gemeinden mit langen Schulwegen für Transporteinrichtungen, durch die die Schliessung einer abgelegenen Schule ermöglicht wird;

h) Gemeinden für Transporteinrichtungen, durch die die gemeinsame Durchführung des Unterrichts in weiteren Schulfächern (Art. 27bis und Art. 27ter des Primarschulgesetzes) und der Besuch von Weiterbildungs- und Sonderklassen ermöglicht oder erheblich erleichtert wird.

2. Das Gesetz vom 18. Juli 1875 über die Lehrerbildungsanstalten im Kanton Bern wird wie folgt ergänzt:

B. Ausbildung der Arbeitslehrerinnen

§ 14. [1] Der Staat sorgt für die Ausbildung von Arbeitslehrerinnen.

[2] Das Nähere wird durch Reglement des Regierungsrates bestimmt.

3. Das Gesetz vom 6. Dezember 1925 über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1 Ziff. 2. Dieses Gesetz findet Anwendung:

2. auf die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen, die Haushaltungsschulen und Haushaltungskurse.

4. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am ..... in Kraft.

5. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. das Gesetz vom 27. Oktober 1878 über die Mädchenarbeitsschulen;

2. der Abschnitt IV betreffend den hauswirtschaftlichen Unterricht im schulpflichtigen Alter des Gesetzes vom 6. Dezember 1925 über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen;

3. der Beschluss des Grossen Rates vom 16. Mai 1956 über die authentische Auslegung von Artikel 32 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951.

4. Gesetz vom 2. September 1956 über die Besoldung der Lehrerschaft an Primar- und Mittelschulen, Abänderung vom 21. Februar 1960, Art. 2 sowie Art. 35 Abs. 1 des gleichen Gesetzes.

5. alle mit den abgeänderten Vorschriften im Widerspruch stehenden Erlasse.

Bern, den 29. November/24. Dezember 1963

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Moine
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 19 Dezember 1963

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Bircher

Vortrag der Direktion der Volkswirtschaft

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zu einem Gesetz und Dekret über die Krankenversicherung

(Oktober 1963)

A. Bisherige Entwicklung der Krankenversicherung im Kanton Bern

I. Allgemeines

Die Krankenversicherung ist der älteste Zweig der sozialen Sicherheit. Im Kanton Bern liegen ihre Anfänge rund hundert Jahre zurück. Bereits im Jahre 1865 bestanden sechzig gegenseitige Hilfsgesellschaften, deren Mitglieder sich gegenseitig in Fällen von Krankheit, Unfall und Tod unterstützten.

II. Das Gesetz vom 4. Mai 1919

Eine erste kantonalrechtliche Regelung des Krankenkassenwesens erfolgte in unserem Kanton erst acht Jahre nach Erlass des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung durch das Gesetz vom 4. Mai 1919. In diesem Gesetz verzichtete der Kanton auf das ihm nach Bundesgesetz zustehende Recht zur Einführung der obligatorischen Krankenversicherung und delegierte dieses an die Einwohnergemeinden. Gleichzeitig sicherte der Staat den Gemeinden Zuschüsse bis zu einem Drittel der Auslagen, die ihnen aus der Unterstützung der obligatorischen Versicherung Dürftiger erwuchsen, zu. Nur vereinzelte Gemeinden haben von der gesetzlichen Ermächtigung zur Einführung der obligatorischen Krankenversicherung Gebrauch gemacht, und zwar bloss in beschränktem Umfange für die Kinder- und Schülerversicherung. Dem Gesetz kam daher nur geringe praktische Bedeutung zu. Ein Hauptnachteil des Gesetzes lag darin, dass es die staatliche Förderung der freiwilligen Krankenversicherung, die den bernischen Verhältnissen besser als das Obligatorium entsprochen hätte, nicht ermöglichte. Dieser Umstand drängte den Erlass eines neuen Gesetzes auf.

III. Das Gesetz vom 26. Oktober 1947 und das Dekret vom 15. September 1947

1. Zielsetzung

Das Gesetz, das heute noch gilt, stellt die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung in den Vordergrund. Daneben ermächtigt es die Gemeinden, auf ihrem Gebiet die obligatorische Krankenversicherung einzuführen. Durch die freiwillige Krankenversicherung und das Gemeindeobligatorium sollen die wirtschaftlich schwächern Bevölkerungskreise in den Genuss der Krankenversicherung kommen. Aus diesem Grunde wird in Art. 20 des Gesetzes die Zahl der Berechtigten auf 30 % der Wohnbevölkerung des Kantons beschränkt.

2. Förderung der freiwilligen Krankenversicherung

a) Prämienbeiträge an die Berechtigten

Für die freiwillig Versicherten, die bei einer anerkannten Krankenkasse versichert sind und die Prämien nicht aus eigenen Mitteln aufbringen können, Berechtigte genannt, leistet der Staat einen Beitrag an die Kassenprämien. Dieser richtet sich hauptsächlich nach den für den Berechtigten massgebenden Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen. Um den sich stets verändernden Verhältnissen besser Rechnung tragen zu können,

werden die Berechnungsgrundlagen für die Bestimmung der Berechtigten, die Beurteilung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie der jährliche Staatsbeitrag an die Prämien der Berechtigten im Dekret des Grossen Rates vom 15. September 1947 näher umschrieben und geregelt. *Danach gelten als Berechtigte:*

aa) Eltern, Verwitwete, gerichtlich Getrennte, Geschiedene und die im gleichen Haushalt lebenden oder auf ihre Kosten versorgten unmündigen Kinder sowie kinderlose Ehegatten, wenn das Einkommen zuzüglich des anrechenbaren Vermögensteils (Berechnungsfaktor gemäss § 2) für das Familienhaupt nicht mehr beträgt als

- in städtischen Verhältnissen .... Fr. 5500.—
- in ländlichen Verhältnissen .... » 4800.—

Für jedes mit dem Familienhaupt im gleichen Haushalt lebende oder auf seine Kosten versorgte unmündige Kind erhöht sich der Berechnungsfaktor um Fr. 500.—.

bb) die übrigen Personen,
wenn der Berechnungsfaktor nicht mehr beträgt als ..... Fr. 3300.—

Bei Kindern, die nicht selbst für Einkommen aus Erwerbstätigkeit steuerpflichtig sind, ist der für das Familienhaupt geltende Berechnungsfaktor massgebend.

Die jährlichen *Staatsbeiträge* an die Prämien der Berechtigten betragen nach § 3 des Dekretes gegenwärtig:

Berechtigte	Krankenpflege	Krankengeld	
		bei Fr. 1.- Taggeld	bei Fr. 2.- und mehr Taggeld
	Fr.	Fr.	Fr.
- Für Personen gemäss lit. aa) hievor	24.—	3.60	8.40
- Für Personen gemäss lit. bb) hievor	12.—	2.40	6.—

b) Übrige Staatsbeiträge

Für *Wöchnerinnen,* soweit es sich um Berechtigte handelt, sieht Art. 4 des Gesetzes die Ausrichtung eines Staatsbeitrages von Fr. 25.— für jedes Wochenbett vor; stillen sie während mindestens zehn Wochen, so wird ihnen ein zusätzlicher Staatsbeitrag von Fr 25.— gewährt.

Für alle *gegen Tuberkulose Versicherten,* ohne Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögenslage, leistet der Staat den Krankenkassen nach Art. 5 des Gesetzes jährlich einen Beitrag von Fr. 1.—.

Ferner erhalten die Krankenkassen gemäss Art. 3 des Gesetzes an ihre *Verwaltungskosten* vom Staat für jeden Berechtigten einen jährlichen Beitrag von Fr. 1.—.

c) Rückerstattungsquote der Gemeinden

Nach Art. 7 des Gesetzes haben die Gemeinden dem Staat einen Drittel der obenerwähnten Beiträge – ausgenommen den Tuberkulosebeitrag – für die sich auf ihrem Gebiete aufhaltenden Berechtigten zurückzuvergüten.

3. Unterstützung der obligatorischen Krankenversicherung

a) Gemeindeobligatorium

Wie schon erwähnt, stellt es das Gesetz in Art. 8 – dem Grundsatz der Gemeindeautonomie Rechnung tragend – den Einwohner- und gemischten Gemeinden anheim, unter bestimmten Voraussetzungen auf ihrem Gebiet die obligatorische Krankenversicherung einzuführen. Das Obligatorium darf allerdings gemäss Art. 10 des Gesetzes nicht ein allgemeines sein, sondern hat sich auf diejenigen Personen zu beschränken, deren Versicherung im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse angezeigt erscheint.

b) Staatsbeitrag an die Versicherten

Der Staat leistet nach Art. 16 des Gesetzes für die obligatorisch Versicherten, welche Berechtigte im Sinne der frühern Ausführungen sind, die gleichen Beiträge an die Prämien und an die Wöchnerinnen, wie sie zur Förderung der freiwilligen Krankenversicherung vorgesehen sind. Ferner gewährt der Staat den Kassen zugunsten aller obligatorisch Versicherten einen Beitrag an die Tuberkuloseversicherung. Für die Leistungen des Staates an die Verwaltungskosten der Kassen gilt das für die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung Gesagte.

Wie bei der Förderung der freiwilligen Krankenversicherung haben die Gemeinden nach Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes auch in der obligatorischen Versicherung einen Drittel der Aufwendungen des Staates zu übernehmen.

c) Staatsbeitrag an die Gemeinden

Sehen die Gemeinden in ihren Reglementen die ganze oder teilweise Übernahme der Prämien für die obligatorische Versicherung dürftiger Kassenmitglieder vor, so gewährt ihnen der Staat nach Art. 17 des Gesetzes Beiträge von einem Drittel dieser Auslagen. In dünn bevölkerten Gebirgsgegenden mit geringer Wegsamkeit kann der Beitrag sogar auf die Hälfte dieser Auslagen erhöht werden.

4. Auswirkungen des Gesetzes

Unter dem Gesetz von 1947 hat sich die Krankenversicherung im Kanton Bern erfreulich entwickelt. Von den im Jahre 1962 anerkannten Krankenkassen bezogen 96 Kassen Staatsbeiträge für Berechtigte. Seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1949 ist die Zahl der auf Staatsbeiträge Berechtigten von 13 807 auf 82 959 im Jahre 1962 angewachsen. Im gleichen Zeitraum stieg der Jahresaufwand von Staat und Gemeinden für die gesetzlichen Beiträge von Fr. 534 053.— auf Franken 2 771 407.—. Rund 80 % der Wohnbevölkerung des Kantons sind heute gegen Krankheit versichert. Im Gegensatz zur starken Entwicklung der freiwilligen Krankenversicherung hat die obligatorische Versicherung in unserem Kanton keine grosse Ausbreitung erfahren. Lediglich 25 Gemeinden haben ihre gesetzliche Kompetenz ausgenützt und die obligatorische Krankenversicherung für Kinder eingeführt. Im weitern besteht seit 1. Juli 1957 ein

Teilobligatorium für die minderbemittelte Bevölkerung der Stadt Biel.

Es liegt in den Umständen unserer Zeit, dass Gesetze viel rascher geändert werden müssen als früher. Gesetz und Dekret von 1947 machen in dieser Beziehung keine Ausnahme. Entsprechende Revisionsbegehren fanden ihren Niederschlag in Eingaben aus Kreisen der Krankenkassen und in zahlreichen parlamentarischen Vorstössen. Auch die mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Verwaltungsstellen halten einige Bestimmungen für revisionsbedürftig.

B. Entwürfe für ein neues Gesetz und Dekret

I. Vorbereitung der Revision

1. Bedürfnis der Revision

Im wesentlichen konzentrieren sich die parlamentarischen Revisionsbegehren auf die Erhöhung der Einkommensgrenzen für die Abgrenzung der auf Staatsbeiträge berechtigten Versicherten, die Aufhebung der Unterscheidung zwischen städtischen und ländlichen Ortsverhältnissen, die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung für ausländische Arbeitnehmer, die Erhöhung der Staatsbeiträge an die Prämien der berechtigten Versicherten, die Erweiterung der Zweckbestimmung des Staatsbeitrages an die Tuberkuloseversicherung und die Berücksichtigung der Finanzkraft bei der Berechnung der Rückerstattungsquote der Gemeinden.

Aus der erheblichen Zahl der parlamentarischen Vorstösse ergibt sich eindeutig, dass verschiedene Bestimmungen der geltenden Erlasse über die Krankenversicherung revisionsbedürftig sind. Diese Feststellung wird noch unterstrichen durch Eingaben aus Kreisen der Krankenkassen. Vor allem drängt die bis 1963 erkennbare fortschreitende Geldentwertung eine angemessene Erhöhung der Einkommensgrenzen für die Bestimmung der Berechtigten und die Hinaufsetzung einzelner Staatsbeiträge auf. Der Index der Konsumentenpreise stieg seit 1949 von 162 auf 200 Punkte, d. h. um rund 23 %. Die bisherige Erfahrung in der Durchführung hat zudem gezeigt, dass es sich rechtfertigen würde, ausser der indexmässigen auch noch eine reale Verbesserung der Einkommensgrenzen eintreten zu lassen.

2. Revisionsanträge

Die Mannigfaltigkeit der Anliegen und die beim Bund hängige Revision des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung veranlassten die Volkswirtschaftsdirektion bereits im Jahre 1962, alle Bestimmungen des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen. Auf ihren Antrag ermächtigte der Regierungsrat durch Beschluss vom 3. Januar 1962 die Volkswirtschaftsdirektion, für die Vorarbeiten zur Revision des Gesetzes einen Arbeitsausschuss von Experten aus Kreisen der Krankenkassen und der Verwaltung einzusetzen. Dieser hat in verschiedenen Sitzungen auf Grund eines einlässlichen Diskussionsprogramms die geltenden Gesetzeserlasse und die Revisionsbegehren überprüft und schliesslich auch die von der Volkswirtschaftsdirektion vorgelegten Entwürfe für ein neues Gesetz und Dekret behandelt.

Die Expertenkommission glaubt, dass eine Einkommensgrenze für Verheiratete von Fr. 6200.— und für Ledige von Fr. 3800.— den gegebenen Verhältnissen entspreche. Die Erhöhung für Verheiratete beträgt damit rund 35 % gegenüber der Einkommensgrenze von Fr. 4600.— im Jahre 1949.

Gleichzeitig wird beantragt, für die Einkommensgrenze auf die bisherige Unterscheidung zwischen städtischen und ländlichen Ortschaften zu verzichten. Dies ist zweifellos – nachdem in allen eidgenössischen Sozialwerken von einer solchen Differenzierung abgegangen wurde – ebenfalls für das kantonale Krankenversicherungsgesetz zeitgemäss. Um kinderreichen Familien entgegenzukommen, wird im Dekretsentwurf der für die Feststellung der Einkommensgrenzen massgebende Kinderzuschlag, der ursprünglich Fr. 300.— betrug, von Fr. 500.— auf Fr. 700.— erhöht. Die Expertenkommission war sich darin einig, dass die weitere wirksame Förderung der freiwilligen Krankenversicherung die vorgeschlagenen Erhöhungen rechtfertigt.

Durch die Einführung eines neuen Staatsbeitrages für die Spitaltaggeldversicherung soll die minderbemittelte Bevölkerung zum Abschluss einer solchen Versicherung veranlasst werden. Gerade der Spitalaufenthalt bringt heutzutage erhebliche Kosten.

Die Tuberkuloseerkrankung ist in erfreulicher Weise zurückgegangen. Zudem führten die meisten Krankenkassen die Versicherung gegen Tuberkulose ein. Durch die Erweiterung der Zweckbestimmung des Tuberkulosebeitrages auf die Lähmungsversicherung sollen die Krankenkassen zur Einführung dieser Versicherungsart angeregt werden.

Durch die vorgesehenen Änderungen werden in den vorgelegten und hiernach besprochenen Gesetzes- und Dekretsentwürfen, mit Ausnahme des Begehrens auf Erhöhung des Staatsbeitrages an die Krankengeldversicherung, alle parlamentarischen Vorstösse berücksichtigt.

II. Der Gesetzesentwurf

1. Allgemeines

Das bisherige System in der Subventionierung und im Aufbau des Gesetzes wird auch im neuen Entwurf beibehalten. Dieser gliedert sich wiederum in die zwei Hauptabschnitte Förderung der freiwilligen Krankenversicherung und Unterstützung der obligatorischen Krankenversicherung. Es bleibt grundsätzlich bei der Kompetenzdelegation an die Gemeinden für die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung wirtschaftlich schwacher Bevölkerungskreise. Lediglich für die Einführung des Obligatoriums für ausländische Arbeitnehmer behält sich gemäss Art. 9 des Entwurfes der Kanton – Delegation an den Grossen Rat – die Gesetzgebungsbefugnis vor.

Ferner erwies es sich redaktionell als zweckmässig, statt einer Teilrevison das Gesetz vollständig neu zu fassen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1. Der bisherige Absatz 2 betreffend die Ausländer wird gestrichen. Über diese wird in Art. 9 legiferiert.

Art. 2. Der in lit. c für die Staatsbeiträge gesetzte Rahmen wird erweitert. Für die Krankenpflegeversicherung beträgt er nun Fr. 14.40 bis Fr. 30.—, statt wie bisher Fr. 12.— bis Fr. 24.—. Für die Krankengeldversicherung wird er auf Fr. 6.— bis Fr. 12.— festgelegt, statt wie bisher auf Fr. 2.40 bis Fr. 12.—.

Die bisherige lit. d wird gestrichen und durch eine neue lit. d ersetzt, welche die Subventionierung der Spitaltaggeldversicherung mit einem jährlichen Staatsbeitrag bis höchstens Fr. 6.— vorsieht.

Die bisherige lit. e wird belassen und nur redaktionell der Aufhebung der verschiedenen Ortsverhältnisse angepasst.

Die übrigen Bestimmungen des bisherigen Art. 2 werden aufgehoben. Andererseits erhält im neuen Entwurf in Absatz 2 der Grosse Rat die Kompetenz, einheitliche Vorschriften für die Beitragsberechtigung und die Einkommensgrenzen der Berechtigten zu erlassen. Sollte es sich einmal ergeben, dass das bisherige Verfahren geändert werden muss, so könnte dies dank der neuen Bestimmungen ohne Gesetzesrevision erfolgen.

In Absatz 3 des Entwurfes erhält die Volkswirtschaftsdirektion die Kompetenz, von der in Absatz 1 festgelegten Mindestaufenthaltsdauer von einem Jahr in besondern Fällen auf begründetes Gesuch abzuweichen. Die bisherige Erfahrung in der Gesetzesanwendung lässt eine solche Ausnahmebestimmung als zweckmässig erscheinen.

Art. 3 und 4 bleiben gleich.

Art. 5. Der alte Art. 5 wird gestrichen. Der neue Art. 5 sieht eine Erweiterung der Zweckbestimmung des Staatsbeitrages an die Tuberkuloseversicherung vor. Dieser Beitrag soll inskünftig auch für die Lähmungsversicherung verwendet werden.

Art. 6 bleibt gleich.

Art. 7. Dem Begehren der Motion Bischoff auf Einführung des Finanzausgleiches für die Verteilung der Rückerstattungsquote der Gemeinden wird in der Weise Rechnung getragen, dass die Aufwendungen des Staates für Beiträge gemäss Art. 2 bis 4 der Lastenverteilung im Sinne der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen unterliegen. Nach Art. 38 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen tragen von diesen Aufwendungen alle Gemeinden zusammen drei Zehntel und der Staat sieben Zehntel.

Art. 8 bleibt materiell gleich. Im Absatz 1 wird aus systematischen Gründen lediglich die in Artikel 17 vorgesehene ganze oder teilweise Übernahme der Prämie für die obligatorisch Versicherten als Grundsatz festgelegt.

Art. 9. Da die Vorschriften über die obligatorische Krankenversicherung des Staatspersonals nun im Beamtengesetz festgelegt sind, wird der alte Art. 9 aufgehoben. Der neue Art. 9 ermächtigt den Grossen Rat, die obligatorische Krankenversicherung für alle ausländischen Arbeitnehmer oder für gewisse Gruppen, ohne Berücksichtigung der Aufenthaltsdauer, einzuführen.

Art. 10. Der bisherige Absatz 1 wird aufgehoben und neu gefasst. Der Grosse Rat erhält zudem die Kompetenz, einheitliche Bestimmungen zu erlassen, bis zu welchen Einkommenslagen die Bevölkerung dem Gemeindeobligatorium unterstellt werden darf. Solche Bestimmungen könnten sich vielleicht einmal aufdrängen, wenn vom Gemeindeobligatorium vermehrt Gebrauch gemacht werden sollte.

Art. 11 bleibt gleich.

Art. 12 nur redaktionelle Änderung.

Art. 13. Absatz 3 wird gestrichen. Diese Bestimmung war schon im bisherigen Art. 13 überflüssig. Im übrigen erfährt der bisherige Art. 13 nur eine redaktionelle Änderung.

Art. 14, 15 und 16 bleiben gleich.

Art. 17. Absatz 2 wird durch das neue Fürsorgegesetz überflüssig. Im übrigen, mit Ausnahme des letzten Satzes von Absatz 1, der aus Zweckmässigkeitsgründen gestrichen wird, gleich wie bisher.

Art. 18 gleich wie bisher.

Art. 19. Die Sonderbestimmung dieses Artikels musste in der praktischen Durchführung bisher nie beansprucht werden. Nach Abklärung glaubt man deshalb, in Zukunft auf diese Sonderbestimmung verzichten zu können. Der Artikel wird daher nicht in den neuen Gesetzesentwurf übernommen.

Art. 20, neu Art. 19. Die Höchstgrenze für die Zahl der Berechtigten wird von dreissig Prozent auf einen Drittel der Wohnbevölkerung des Kantons festgesetzt.

Art. 21, neu Art. 20. Der bisherige Art. 21 wird gestrichen. Der neue Artikel ist dem neuen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege angepasst.

Art. 22, neu Art. 21. Der bisherige Absatz 3 wird deutlicher gefasst. Absatz 4 und 5 des bisherigen Art. 22 werden gestrichen. Sie werden durch den neuen Absatz 4 ersetzt. Im Sinne einer Vereinfachung wird bei Rückerstattung an Stelle des bisherigen Klageweges das Beschwerdeverfahren eingeführt, wie es schon in der eidgenössischen Sozialversicherung gilt. Das gleiche System ist übrigens auch kantonalrechtlich in Art. 17 Abs. 5 des Gesetzes vom 3. Juli 1960 betreffend Beitragsleistung an Wohnbauten verwirklicht worden.

Art. 23 und 24, neu Art. 22 und 23. Gleich wie bisher, nur redaktionelle Änderung des bisherigen Art. 24.

III. Der Dekretsentwurf

1. Allgemeines

Obwohl im Dekret neben den neuen Beiträgen für die Spitaltaggeldversicherung nur die bisherigen Subventionsansätze geändert werden, scheint uns auch die Neufassung des Dekretes, trotz Beibehaltung des bisherigen Textes, als angezeigt.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen

§ 1. Im neuen Entwurf werden die Einkommensgrenzen für Verheiratete und die diesen gleichgestellten Personen gemäss lit. a nicht mehr nach den städtischen und ländlichen Ortsverhältnissen abgestuft. Die Einkommensgrenze beträgt für solche Personen nun einheitlich Fr. 6200.—, statt wie bisher Fr. 5500.— in städtischen und Fr. 4800.— in ländlichen Verhältnissen.

In Absatz 2 wird der Kinderzuschlag von bisher Fr. 500.— auf Fr. 700.— hinaufgesetzt. Damit werden kinderreiche Familien für die Bezugsberechtigung von Prämienbeiträgen wesentlich begünstigt.

Für die übrigen Personen gemäss lit. b wird die Einkommensgrenze von bisher Fr. 3300.— auf Fr. 3800.— hinaufgesetzt.

§ 2 bleibt gleich wie bisher.

§ 3 bleibt redaktionell gleich. Dagegen werden die Staatsbeiträge je nach den verschiedenen Berechtigtenkategorien in der Krankenpflegeversicherung von Fr. 24.— auf Fr. 27.60 beziehungsweise von Fr. 12.— auf Fr. 14.40 hinaufgesetzt.

In der Krankengeldversicherung werden die Staatsbeiträge für ein Taggeld von Fr. 1.— gestrichen, da das revidierte Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung diese Versicherungskategorie nicht mehr kennen wird. Deshalb sieht der Dekretsentwurf in der Krankengeldversicherung nur noch Staatsbeiträge für ein Krankengeld von Fr. 2.— und mehr vor. Die Ansätze werden gegenüber bisher nicht erhöht.

Neu wird ein Staatsbeitrag von Fr. 3.60 für die in Art. 2 lit. d als subventionsberechtigt erklärte Spitaltaggeldversicherung festgelegt. Mit diesem Ansatz wird der im Gesetz für den Staatsbeitrag gesteckte Rahmen noch nicht voll ausgeschöpft.

§ 4 gleich wie bisher.

C. Finanzielle Auswirkungen der Revision

1. Die Zahl der möglichen Berechtigten

Es ist sehr schwer, die durch die verschiedenen Verbesserungen zu erwartende finanzielle Mehrbelastung abzuschätzen. Einen, wenn auch nicht mit Sicherheit feststellbaren Schluss lässt die Auswertung der Steuerstatistik zu. Nach der Steuerstatistik erweitert sich der Kreis, welcher dem Einkommen nach bei Teilnahme an der Krankenversicherung subventionsberechtigt wäre, um rund 92 000 Personen. Damit würde sich der Stand der möglichen Berechtigten von 182 700 nach den bisherigen Einkommensgrenzen auf 274 900 Personen nach den neuen Einkommensgrenzen erhöhen. Nach den bisherigen Erfahrungen ist zu sagen, dass die möglichen Berechtigten in der Praxis bis jetzt nie alle versichert wurden.

2. Berechnung der Mehrkosten

Wenn auch die errechnete, mögliche Berechtigtenzahl in der Praxis nicht erreicht wird, so ist doch nach den angestellten Schätzungen und Berechnungen davon auszugehen, dass die wirklich Berechtigten von bisher durchschnittlich 86 000 neu auf mindestens 150 000 ansteigen werden. In Berücksichtigung dieser Zahl und unter Hinzurechnung der Ausgaben für den neu einzuführenden Staatsbeitrag an die Spitaltaggeldversicherung könnten sich im Laufe der Jahre folgende Aufwendungen ergeben:

Staatsbeiträge	Aufwendungen in Franken		
	bisher 1959—1961	neu	Mehrbelastung
1. Prämienbeiträge an die Berechtigten .. (Art. 2 Gesetz)	2 057 200	4 308 000	2 250 800
2. Spitaltaggeld ... (Art. 2 Gesetz)	—	180 000	180 000
3. Wöchnerinnen . (Art. 4 Gesetz)	57 200	114 400	57 200
4. Verwaltungskosten ..... (Art. 3 Gesetz)	85 500*	170 000	84 500
Subtotal	2 199 900	4 772 400	2 572 500
5. Tbc und Lähmungen .... (Art. 5 Gesetz)	703 000	800 000	97 000
Total	2 902 900	5 572 400	2 669 500

* umgerechnet auf ganzjährige Beitragsberechtigte

Der unter dem Subtotal genannte Betrag von Fr. 4 772 400.— wird nach Art. 7 des Gesetzesentwurfes zu zwei Dritteln vom Staat und zu einem Drittel von den Gemeinden getragen. Den Beitrag an die Tbc- und Lähmungsversicherung trägt der Staat allein.

Bern, den 1. Oktober 1963

Der Volkswirtschaftsdirektor:
Gnägi

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 25. Oktober/24. Dezember und 20. Dezember 1963

Gesetz
über die Krankenversicherung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 91 Abs. 2 der Staatsverfassung sowie in Ausführung von Art. 2 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung (Bundesgesetz),

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Förderung der freiwilligen Krankenversicherung

Art. 1

Grundsatz

[1] Der Staat fördert nach den folgenden Bestimmungen die freiwillige Krankenversicherung der Personen, welche die Prämien nicht aus eigenen Mitteln aufbringen können (Berechtigte).

[2] Der Grosse Rat ist befugt, mit andern Kantonen Abmachungen betreffend die Krankenversicherung abzuschliessen oder den Beitritt zu bestehenden Abmachungen zu beschliessen.

Art. 2

Staatsbeitrag; 1. an die Prämien

[1] Der Staat leistet den seit mindestens einem Jahr im Kanton sich aufhaltenden Berechtigten, die bei einer nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes anerkannten Krankenkasse (Kasse) versichert sind, Beiträge an die Prämien nach folgenden Grundsätzen:

a) Der Anspruch ist geltend zu machen und auszuweisen.

b) Der Beitrag wird durch Vermittlung der Kasse, frühestens mit Wirkung vom Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs an, ausgerichtet.

c) Der Beitrag richtet sich nach den für den Berechtigten massgebenden Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen und beträgt jährlich:

bei Krankenpflegeversicherung
Fr. 14.40 bis Fr. 30.—

bei Krankengeldversicherung
Fr. 6.— bis Fr. 12.—

d) Berechtigte, die sich neben Krankenpflege oder Krankengeld für ein Spitaltaggeld von minde-

stens Fr. 5.— versichern, erhalten für diese Zusatzversicherung einen jährlichen Beitrag bis höchstens Fr. 6.—.

e) Ein Berechtigter, der bei zwei Kassen für Krankengeld versichert ist, hat nur bei jener Kasse Anspruch auf den Staatsbeitrag für Krankengeldversicherung, bei der das höhere Taggeld versichert ist. Bei gleich hohen Taggeldansätzen besteht der Anspruch bei derjenigen Kasse, bei welcher die Mitgliedschaft länger gedauert hat.

[2] Der Grosse Rat erlässt durch Dekret die nähern Vorschriften über die Beitragsberechtigung und über die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse im Sinne von lit. c.

[3] Von der in Abs. 1 festgelegten Mindestaufenthaltsdauer von einem Jahr kann die Volkswirtschaftsdirektion in besondern Fällen auf begründetes Gesuch abweichen.

Art. 3

2. an die Verwaltungskosten der Kassen

An die Verwaltungskosten der Kassen leistet der Staat jährlich für jeden den Beitrag gemäss Art. 2 hievor beanspruchenden Berechtigten, der am Ende des Kalenderjahres Kassenmitglied ist, einen Beitrag von Fr. 1.—.

Art. 4

3. an Wöchnerinnen

An Wöchnerinnen, welche die Voraussetzungen von Art. 2 erfüllen, entrichtet der Staat durch Vermittlung der Kasse einen Beitrag von Fr. 25.— für jedes Wochenbett; stillen sie während mindestens zehn Wochen, so wird ihnen ein zusätzlicher Staatsbeitrag von Fr. 25.— ausgerichtet.

Art. 5

4. an Tuberkulose- und Lähmungsversicherung

Für jedes Mitglied leistet der Staat den Kassen, die ihren Mitgliedern im Falle von Tuberkulose und organisch bedingten Lähmungen des Zentralnervensystems besondere Leistungen ausrichten, Fr. 1.— jährlich.

Art. 6

Voraussetzung: Ausrichtung

Die Beiträge des Staates werden der Kasse auf Grund der in den Ausführungsbestimmungen zu umschreibenden Ausweise ausgerichtet, wenn ihr Prämientarif vom Regierungsrat und von der eidgenössischen Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Art. 7

Lastenverteilung

Die Aufwendungen des Staates für Beiträge gemäss Art. 2–4 unterliegen der Lastenverteilung im Sinne der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen.

II. Obligatorische Krankenversicherung

Art. 8

Grundsatz: 1. allgemein

[1] Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden sind nach Massgabe des Bundesgesetzes sowie der nachstehenden Bestimmungen ermäch-

tigt, die obligatorische Krankenversicherung einzuführen. Sie können durch Reglement die ganze oder teilweise Übernahme der Prämien für die obligatorisch Versicherten vorsehen.

[2] Mehrere benachbarte Gemeinden können sich zu einem Versicherungsverband vereinigen (Art. 67 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen).

Art. 9

2. ausländische Arbeitnehmer

Der Grosse Rat kann durch Dekret die obligatorische Krankenversicherung für alle ausländischen Arbeitnehmer oder für gewisse Gruppen, ohne Berücksichtigung der Aufenthaltsdauer, einführen.

Art. 10

Versicherungspflichtige Personen

[1] Die Gemeinden können Personen als versicherungspflichtig erklären, die sich seit mindestens einem Jahr in der Gemeinde (Aufenthaltsgemeinde) aufhalten und deren Versicherung im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse angezeigt erscheint. Der Grosse Rat kann hierüber durch Dekret einheitliche Bestimmungen erlassen. Bei vorübergehender Abwesenheit erlischt die Versicherungspflicht nicht.

[2] Von der Versicherungspflicht können ausgenommen werden:

a) Personen, die über 60 Jahre alt sind;

b) dauernd kranke Personen;

c) Personen, die in einer Anstalt versorgt sind.

Art. 11

Durchführung

Für die Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung hat die Gemeinde beziehungsweise der Versicherungsverband (Art. 8 Abs. 2) entweder einen Vertrag mit privaten anerkannten Krankenkassen (Vertragskassen) abzuschliessen oder eine öffentliche Krankenkasse einzurichten, welche von Gesetzes wegen das Recht der Persönlichkeit besitzt.

Art. 12

Versicherungsleistungen

Die obligatorische Krankenversicherung muss wenigstens die bundesrechtlich vorgesehenen Mindestleistungen für Kranken- und Tuberkuloseversicherung gewähren.

Art. 13

Mitgliedschaft bei anerkannten Krankenkassen

[1] Der Versicherungspflicht wird Genüge geleistet durch die Versicherung bei einer anerkannten Krankenkasse für ärztliche Behandlung und Arznei sowie für die bundesrechtlich vorgesehenen Mindestleistungen in der Tuberkuloseversicherung.

[2] Jeder andere Versicherungspflichtige ist von Gesetzes wegen Mitglied der Vertragskasse oder der öffentlichen Krankenkasse seiner Aufenthaltsgemeinde.

Art. 14

Unzulässigkeit des Ausschlusses; unerhältliche Beiträge

[1] Ein Ausschluss des obligatorisch Versicherten aus der öffentlichen Krankenkasse der Gemeinde wegen Säumnis in der Prämienleistung ist unzu-

lässig. Wird ein Vertrag gemäss Art. 11 abgeschlossen, so ist dieses Ausschlussverbot aufzunehmen.

[2] Die Gemeinde ist verpflichtet, von obligatorisch Versicherten nicht erhältliche Prämien der Vertragskasse oder der öffentlichen Krankenkasse zu bezahlen.

[3] Der Gemeinde steht der Rückgriff auf den Pflichtigen zu. Sie kann dieses Rückgriffsrecht in ihrem Reglement einschränken.

[4] Gegenüber der Gemeinde haftet der Ehemann für die Prämien für seine Ehefrau, wenn diese nicht von ihm getrennt lebt, der Inhaber der elterlichen Gewalt für diejenigen für seine Kinder. Die Ehefrau haftet nach dem Ehemann für ihre Prämien.

Art. 15

Betriebsdefizite der öffentlichen Kassen; fremde Zwecke

[1] Die Gemeinde haftet für allfällige Betriebsdefizite der von ihr errichteten öffentlichen Krankenkasse, sofern ihre Deckung nicht gemäss den Bestimmungen der Reglemente möglich ist.

[2] Im Falle der Auflösung einer öffentlichen Krankenkasse dürfen die noch vorhandenen Mittel nur zum Zwecke der Versicherung verwendet werden.

Art. 16

Staatsbeitrag: 1. Prämien; Verwaltungskosten; Wöchnerinnen; Tuberkulose- und Lähmungsversicherung

[1] Der Staat leistet den obligatorisch Versicherten, welche die Voraussetzungen des Art. 2 und der Ausführungserlasse erfüllen, durch Vermittlung der Kasse die Beiträge gemäss Art. 2 bis 4, den Kassen zugunsten aller obligatorisch Versicherten den Beitrag gemäss Art. 5.

[2] Art. 7 findet Anwendung.

Art. 17

2. an die Gemeinden

[1] Sieht die Gemeinde in ihrem Reglement die ganze oder teilweise Übernahme der Prämie für die obligatorisch Versicherten vor (Art. 8), so gewährt ihr der Staat Beiträge von einem Drittel dieser Auslagen, soweit die obligatorisch Versicherten die Voraussetzungen als Berechtigte im Sinne dieses Gesetzes erfüllen. In Berggebieten im Sinne des Bundesgesetzes kann der Beitrag auf die Hälfte dieser Auslagen erhöht werden.

Art. 18

Aufsicht

[1] Die obligatorische Krankenversicherung der Gemeinden steht unter der Aufsicht des Regierungsrates.

[2] Alle Reglemente und Beschlüsse, welche die Gemeinden auf Grund dieses Gesetzes erlassen, und alle Verträge, die sie mit anerkannten Krankenkassen abschliessen, bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates und nötigenfalls der eidgenössischen Aufsichtsbehörde.

III. Begrenzung der Staatsbeiträge

Art. 19

Zahl der Berechtigten

Die Zahl der Berechtigten, an deren Prämien der Staat Beiträge entrichtet, darf einen Drittel der Wohnbevölkerung des Kantons nicht überschreiten.

IV. Streitigkeiten, Rückerstattungen und Verjährung

Art. 20

Streitigkeiten

[1] Streitigkeiten aus diesem Gesetz beurteilt das Verwaltungsgericht.

[2] Die Klage ist binnen sechs Monaten seit Entstehung des Anspruches einzureichen. Die Frist läuft nicht, solange der Berechtigte vom anspruchbegründenden Sachverhalt keine Kenntnis hat.

[3] Erreicht der Streitwert Fr. 1000.— nicht, so findet kein Aussöhnungsversuch statt.

[4] Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 21

Rückerstattungen

[1] Die Leistungen von Staat und Gemeinde an Versicherte und Krankenkassen (nach Art. 2 bis 5 und 8) sind zurückzuerstatten, wenn es sich nachträglich herausstellt, dass sie nicht oder nicht im entsprechenden Umfang geschuldet waren.

[2] Rückerstattungspflichtig ist, wer nicht geschuldete Staats- oder Gemeindebeiträge bezogen hat. Der Ehemann haftet für seine Ehefrau, wenn diese nicht von ihm getrennt lebt, der Inhaber der elterlichen Gewalt für seine Kinder. Die Ehefrau haftet nach dem Ehemann für die zu ihren Gunsten geleisteten Beiträge.

[3] Der Rückerstattungsanspruch für die staatlichen Leistungen wird von dem in der Vollziehungsverordnung, derjenige für die Gemeindeleistungen vom Gemeinderat oder von dem im Gemeindereglement bezeichneten Organ, nach Untersuchung des Sachverhaltes, festgesetzt. Die Verfügung wird dem Rückerstattungspflichtigen, kurz begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

[4] Gegen die Festsetzung des Rückerstattungsanspruchs kann der Betroffene binnen 30 Tagen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben.

[5] Mangels rechtzeitiger Beschwerde steht die Rückerstattungsverfügung einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleich (Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs).

Art. 22

Verjährung

Die Ansprüche aus diesem Gesetz verjähren binnen fünf Jahren seit ihrer Entstehung. Wird der Anspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungfrist vorsieht, so gilt diese.

V. Schlussbestimmung

Art. 23

Inkraftsetzung; Ausführungsbestimmungen

[1] Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Durch dasselbe wird

das Gesetz vom 26. Oktober 1947 über die Krankenversicherung aufgehoben.

[2] Der Regierungsrat erlässt, unter Vorbehalt der in Art. 2 Abs. 2, Art. 9 und Art. 10 Abs. 1 vorgesehenen Dekrete, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; in diesen sind auch die Merkmale des Aufenthalts im Sinne dieses Gesetzes zu umschreiben.

Bern, den 25. Oktober/24. Dezember 1963

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Moine
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 20. Dezember 1963

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Ernst Blaser

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über die Abänderung des Gesetzes vom 19. Oktober 1924 betreffend die Errichtung einer bernischen Kreditkasse zur Beschaffung von Mitteln für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

(Dezember 1963)

In Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Oktober 1924 betreffend die Errichtung der bernischen Kreditkasse wurde bestimmt, dass sich die Direktion der Kreditkasse aus 9 Mitgliedern, wovon vier Regierungsräten, nämlich den Direktoren der Finanzen, des Gemeindewesens, des Innern und der Landwirtschaft, zusammensetzen solle. Diese Bestimmung muss im Zusammenhang mit der in jener Zeit bestehenden Arbeitslosigkeit beurteilt werden und hatte damals ihre guten Gründe. Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben seither geändert und gestatten auch hier den wiederholten Vorstössen im Grossen Rat Rechnung zu tragen, wonach die Nebentätigkeit der Regierungsräte zu reduzieren und insbesondere dort abzubauen sei, wo in der Leitung einer Organisation mehrere Mitglieder des Regierungsrates vertreten sind. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird deshalb beantragt, die Vorsteher der kantonalen Volkswirtschafts- und Landwirtschaftsdirektion nicht mehr als Mitglieder der Direktion der Kreditkasse vorzusehen und die Zahl der Direktionsmitglieder von 9 auf 7 herabzusetzen. Da die Oberaufsicht nach wie vor dem Regierungsrat zusteht, lässt sich diese Reduktion verantworten. Wir unterbreiten daher den Entwurf zu einer entsprechenden Gesetzesänderung.

Bern, den 12. Dezember 1963

Der Finanzdirektor:
Moser

Antrag des Regierungsrates
vom 24. Dezember 1963

Gesetz
vom 19. Oktober 1924 betreffend die Errichtung einer bernischen Kreditkasse zur Beschaffung von Mitteln für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Gesetz vom 19. Oktober 1924 betreffend die Errichtung einer bernischen Kreditkasse zur Beschaffung von Mitteln für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wird wie folgt abgeändert:

Art. 4. Die Geschäftsleitung der Kreditkasse wird unter Oberaufsicht des Regierungsrates durch eine Direktion besorgt. Diese setzt sich zusammen aus 7 Mitgliedern: den Vorstehern der Direktionen der Finanzen und des Gemeindewesens, ferner aus je einem Mitglied des Bankrates und der Direktion der Kantonalbank sowie drei Vertretern von bernischen Gemeinden. Vorsitzender der Direktion ist von Amtes wegen der kantonale Finanzdirektor.

Die Wahl derjenigen Mitglieder, die nicht von Amtes wegen der Direktion angehören, erfolgt für eine vierjährige Amtsdauer durch den Regierungsrat.

Die Geschäfte der Kasse werden auf ihre Kosten durch die Kantonalbank geführt.

2. Diese Gesetzesänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 24. Dezember 1963

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Moine
Der Staatsschreiber:
Hof

Ergebnis der ersten Beratung

vom 13. November 1963

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

vom 14., 7. und 8. Januar 1964

Gesetz
über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Abänderung und Ergänzung)

I. Das Gesetz vom 29. Oktober 1944, 19. Dezember 1948, 15. Februar 1953, 13. Mai 1956, 22. Oktober 1961 und 4. November 1962 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

I. TEIL
Staatssteuern
Erster Titel
Steuerhoheit und Steuerpflicht

2. Bei juristischen Personen

Art. 17. [1] Löst sich eine juristische Person oder eine ausländische Handelsgesellschaft ohne juristische Persönlichkeit auf, so sind die Steuern bis zur Beendigung der Liquidation geschuldet.

[2] Die mit der Liquidation betrauten Organe haben die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten zu erfüllen und die Steuern zu bezahlen oder sicherzustellen, bevor über das Liquidationsergebnis verfügt wird. Sie haften dafür persönlich.

[3] Die Steuern werden spätestens mit der Auflösung fällig und sind sofort festzusetzen.

[4] Überträgt eine juristische Person Aktiven und Passiven auf eine andere juristische Person, *so hat diese die von der übernommenen Gesellschaft* für die früheren Steuerjahre geschuldeten Steuern *sowie die Steuern für die ganze laufende Veranlagungsperiode zu entrichten.*

VI. Steuervertretung
1. Gesetzliche Vertretung
a) Ehefrau

Art. 18. [1] An Stelle der Ehefrau ist unter jedem Güterstande der Ehemann steuerpflichtig; Einkommen, Vermögen und Vermögensgewinn der Ehefrau werden ihm zugerechnet. Die Ehefrau haftet solidarisch mit dem Ehemann für den verhältnismässigen Steuerbetrag, welcher durch Veranlagungsverfügung festgesetzt werden kann.

[2] *Erwirbt eine Frau durch Verheiratung Wohnsitz im Kanton Bern, so ist sie für den Rest der Veranlagungsperiode selbständig zu veranlagen. Es stehen ihr die Abzüge zu, auf die sie als Ledige Anspruch hätte.*

[2] Wird die Ehe geschieden oder getrennt *(Artikel 146 ZGB)*, so werden die Ehegatten vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils an getrennt veranlagt.

Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 u. 4.

[3] Auf Beginn einer Veranlagungsperiode *oder bei Eintritt in die bernische Steuerpflicht* kann die Ehefrau als selbständig steuerpflichtig veranlagt werden:

a) *wenn die Ehegatten dauernd nicht mehr in ehelicher Gemeinschaft leben* und über ihr Einkommen und Vermögen selbst verfügen;

b) wenn der Ehemann im Ausland wohnt und die eheliche Gemeinschaft nicht vertritt;

c) wenn der Aufenthalt des Ehemannes unbekannt ist.

Die Unterhaltsbeiträge des Ehemannes gelten als Einkommen der Ehefrau.

b) Kinder

Art. 19. An Stelle eines minderjährigen Kindes ist der Inhaber der elterlichen Gewalt steuerpflichtig, vorbehältlich Art. 20. Vermögen und Vermögensertrag werden ihm zugerechnet.

[2] Von der Besteuerung ausgenommen sind:
Vom Einkommen aus Vermögen: *Fr. 200.—;*
vom Vermögen: *Fr. 5000.—.*

[3] Das Kind haftet mit seinem Vermögen für den verhältnismässigen Betrag der Steuer auf dem Vermögen und dem Vermögensertrag.

VII. Ausnahmen von der Steuerpflicht

Art. 23. [1] Nicht steuerpflichtig sind:

1. die Eidgenossenschaft und die exterritorialen Personen nach eidgenössischem Recht;
2. der Staat Bern und seine Anstalten, inbegriffen die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern und die Bernische Kreditkasse, jedoch mit Ausnahme der Hypothekarkasse des Kanton Bern und der Kantonalbank von Bern;
3. die bernischen Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden und ihre Unterabteilungen sowie die Gemeindeverbände für das Einkommen und Vermögen, das öffentlichen Zwecken dient (Art. 2 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917), jedoch mit Ausnahme des Reingewinnes, den sie aus ihren Unternehmungen ausserhalb des Gemeindegebietes oder in Konkurrenz mit privaten Unternehmen erzielen;
4. die Burgergemeinden und die burgerlichen Korporationen für das Vermögen und dessen Ertrag, soweit diese durch Gesetz oder Gemeindereglement der Vormundschafts- oder Armenpflege gewidmet sind oder der Unterstützung von Staat oder Gemeinden bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben unmittelbar dienen;
5. die Landeskirchen und die Kirchgemeinden für das Vermögen und dessen Ertrag, soweit diese ihren gesetzlichen Aufgaben unmittelbar dienen;
6. die Fürsorgekassen des Staates, seiner Anstalten und der Gemeinden für ihr Personal;

7. die kraft öffentlichen Rechts bestehenden *oder anerkannten* Fürsorgekassen, wie Lehrerversicherungskassen, Lohn-, Verdienst- *und Familienausgleichskassen,* Arbeitslosenkassen, Krankenkassen sowie Viehversicherungskassen für das dem vorschriftsgemässen Zweck gewidmete Einkommen und Vermögen;

... , Krankenkassen *und* Viehversicherungskassen, für das ...

8. die privatrechtlichen Fürsorgeeinrichtungen mit eigener juristischer Persönlichkeit *von Betrieben sowie Fürsorgeeinrichtungen* beruflicher Vereinigungen selbständig und unselbständig Erwerbender für ihre Mitglieder und die Versicherungskassen der öffentlichen Transportanstalten, für das ausschliesslich und unwiderruflich ihrem Zwecke dienende Einkommen und Vermögen;

... Persönlichkeit *von Betrieben,* von beruflichen Vereinigungen selbständig und ...

9. die öffentlichrechtlichen und die privatrechtlichen Körperschaften und Anstalten, die in gemeinnütziger Weise den Staat, die Gemeinden oder die Landeskirchen in der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben unterstützen, für das Einkommen und Vermögen, das ausschliesslich und unwiderruflich dem gemeinnützigen Zwecke unmittelbar dient.

[2] Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften zu Ziffer 4 bis 9, insbesondere für die Rechtsform und die Vorlage der Rechnungen. *Er umschreibt auch die Voraussetzungen, unter denen Arbeitnehmer und Arbeitgeber Personalfürsorgestiftungen nach Ziffer 8 angehören können.*

[3] Den konzessionierten Transportanstalten, die von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung sind oder an denen der Kanton, seine Anstalten oder Gemeinden beteiligt sind, kann der Regierungsrat teilweise oder volle Steuerfreiheit gewähren.

[4] Besondere Bestimmungen für einzelne Steuerarten bleiben vorbehalten (Art. 79 Abs. 2 und Artikel 216).

VIII. Steuervergünstigung

Art. 24. [1] Wenn es bedeutende Interessen der bernischen Volkswirtschaft rechtfertigen, die Gründung oder Heranziehung eines Unternehmens zu ermöglichen, kann der Regierungsrat das Unternehmen ganz oder teilweise *für höchstens 10 Jahre* von den Steuern befreien.

... bernischen Volkswirtschaft *oder der Regionalplanung* rechtfertigen, die Gründung, Heranziehung *oder Verlegung zur Erhaltung* eines Unternehmens zu ermöglichen, ...

[2] Der Regierungsrat hört die beteiligten Gemeinden an und setzt die Vergünstigung sowie ihre Bedingungen fest. Die Vergünstigung ist auf den Zeitpunkt der Gewährung widerruflich, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden.

[3] Steuerabkommen, die dem Gesetze nicht entsprechen, sind nichtig.

Zweiter Titel

Die einzelnen Steuern

Erster Abschnitt

Einkommen- und Vermögensteuer

II. Erwerbseinkommen

Art. 27. [1] Erwerbseinkommen ist jedes Einkommen aus einer Tätigkeit. Dem Erwerbseinkommen wird das Ersatzeinkommen gleichgestellt.

[2] Es gehören dazu insbesondere:

Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

a) der Arbeitslohn mit sämtlichen Lohnzulagen und alle weitern im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehenden Leistungen;

b) die Nebenbezüge, Gratifikationen, Provisionen, Trinkgelder, Tantiemen und Entschädigungen für Sonderleistungen;

c) die Dienstaltersgeschenke für den *Fr. 1500.—* übersteigenden Betrag;

Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

d) das Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, aus Handel, Gewerbe, Industrie und freien Berufen;

e) die Liquidationsgewinne und Gewinne bei Veräusserung von Teilen des Geschäftsvermögens sowie Gewinne bei Übergang von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen;

f) die freigewordenen, bisher noch nicht als Einkommen versteuerten Reserven und, bei Verlegung des Geschäftes ausser Kanton, Reserven auf Waren nach Art. 36 Abs. 4 und nicht mehr gerechtfertigte Rückstellungen nach Art. 37 Abs. 2;

g) die Bezüge zu privaten Zwecken aus dem eigenen Betrieb zu Lasten des Ertrages;

h) der realisierte, noch nicht versteuerte Wert der eigenen Arbeit (Art. 86). Davon sind für jedes Jahr Besitzesdauer Fr. 200.—, höchstens aber Fr. 5000.— steuerfrei;

Ersatzeinkommen

i) alle an Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Leistungen, wie Lohn- und Verdienstersatz, Ruhegehälter, Pensionen, Alters- und Invalidenrenten aus öffentlichen und privaten Kassen, Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung;

k) die Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis zu dem in Art. 47 umschriebenen Steuersatz. Von der Besteuerung sind ausgenommen 25 % der Abfindung, mindestens aber *Fr. 20 000.—;*

l) die Entschädigungen für Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;

m) Renten und Kapitalleistungen aus Fürsorgeeinrichtungen an selbständig Erwerbende, für die Beiträge im Sinne von Art. 34 lit. i entrichtet wurden. Von Kapitalleistungen sind 25 %, mindestens aber Fr. 20 000.—, von der Besteuerung ausgenommen; Art. 47 ist anwendbar.

[3] Die in lit. i, k, l *und m* bezeichneten Einkommen sind auch dann nur als Einkommen zu versteuern, wenn sie nicht dem ursprünglich Berechtigten selbst, sondern seinen Erben oder dritten Personen ausgerichtet werden.

2. Besondere Fälle

Art. 29. [1] Als Einkommen gelten die Zuteilung von Gratisaktien, die Erhöhung des Nennwertes und die Einzahlung auf Aktien aus Mitteln der Gesellschaft, der Erlös aus Bezugsrechten sowie der Fund.

[2] Einkommen sind ferner die dem geschiedenen oder gerichtlich getrennten Ehegatten zukommenden wiederkehrenden Alimente und die Unterhaltsbeiträge nach Art. 18 *Abs. 3.*

2. Pauschalsteuer

Art. 30bis. [1] Nach Art. 5 Abs. 1 steuerpflichtige Personen, die nicht Schweizerbürger und nicht in der Schweiz geboren sind und die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit weder ausüben noch in den letzten zwanzig Jahren ausgeübt haben, können anstelle der Einkommen- und der Vermögensteuer eine Pauschalsteuer entrichten. Das gleiche Recht steht bis zum Ablauf des auf ihre Einreise folgenden Jahres den Schweizerbürgern zu, die wegen Landesabwesenheit in den letzten zehn Jahren nicht nach Art. 5 Abs. 1 steuerpflichtig waren und im Kanton Bern Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen, ohne hier eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

[2] Die Pauschalsteuer wird nach dem Aufwand des Steuerpflichtigen bemessen; sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die Steuern vom Bruttobetrag der folgenden Bestandteile des Einkommens und Vermögens, über die der Steuerpflichtige und die von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen als Eigentümer oder Nutzniesser verfügen:

a) *in der Schweiz gelegenes unbewegliches Vermögen und dessen Ertrag;*

b) *in der Schweiz angelegtes bewegliches Vermögen und dessen Ertrag mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen;*

c) *in der Schweiz befindliche Fahrnis und deren Ertrag;*

d) *Einkünfte aus in der Schweiz augebeuteten Urheberrechten, Patenten und ähnlichen Rechten;*

e) *aus schweizerischen Quellen fliessende Ruhegehälter, Renten und Pensionen;*

f) *Einkommen, für die der Steuerpflichtige kraft eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die gänzliche oder teilweise Befreiung oder Rückerstattung der ausländischen Steuern beansprucht. Die Steuer auf diesem Einkommen ist zum festen Satze von 2 % zu berechnen.*

[3] Unbewegliches Vermögen im Kanton Bern, über das der Steuerpflichtige und die von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen als Eigentümer oder Nutzniesser verfügen, unterliegt der Vermögensteuer. Der Ertrag daraus ist nebst dem Aufwand in die Bemessung der Pauschalsteuer einzubeziehen.

[4] Schulden und Schuldzinse sowie die Abzüge nach Art. 35 Abs. 3, 39 und 50 werden bei der Bemessung der Pauschalsteuer und der Einkommens- und Vermögensbestandteile nach Abs. 2 und 3 nicht berücksichtigt.

[5] Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Bemessung des Aufwandes und bestimmt den bei der Pauschalsteuer anzuwendenden Tarif.

3. Einkommen selbständig Erwerbender

Art. 31. [1] In die Bemessung des Einkommens werden einbezogen:

Veränderungen in den Forderungen und anderen Rechten, im Inventar, *in den angefangenen Arbeiten* und den Schulden, welche infolge der selbständigen Erwerbstätigkeit eingetreten sind;
verbuchte Veränderungen in einem Geschäftsvermögen, wie

a) verbuchte Wertvermehrungen, *bei Grundstükken höchstens im Umfang der steuerrechtlich abgeschriebenen Beträge;*

b) die in Abweichung von der Schlussbilanz des Rechtsvorgängers vorgenommene Aufwertung von Geschäftsvermögen, das durch Erbschaft oder Schenkung erworben wurde.

[2] Bei der Bemessung von Gewinnen und Einkommen im Sinne von Art. 27 lit. e und f ist von der letzten ordentlichen Bilanz und, wenn es sich um Geschäftsvermögen handelt, das durch Erbschaft oder Schenkung erworben wurde, von der Schlussbilanz des Rechtsvorgängers auszugehen. Die Erbteilung gilt als Veräusserung.

³ *Art. 32bis des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer bleibt vorbehalten.*

c) Renten- und Pfrundgeber

Art. 33. ¹ Gewährt der Steuerpflichtige eine Renten-, Pfrund-, Schleiss- oder andere wiederkehrende oder dauernde Leistung, so gilt der Unterschied zwischen *dem Gesamtbetrag seiner Leistungen* und der Gegenleistung als Einkommen. *Ein Betrag, der Erbanfall oder Schenkung darstellt, gilt nicht als Gegenleistung (Art. 26 Abs. 3).*

² *Übersteigen die erbrachten wiederkehrenden Leistungen die erhaltene Gegenleistung, so können die weiteren Leistungen wie Schuldzinsen abgezogen werden.*

5. Abzüge
a) Im allgemeinen

Art. 34. ¹ Vom rohen Einkommen dürfen abgezogen werden:

a) die Gewinnungskosten (Art. 35);

b) die Abschreibungen oder, an ihrer Stelle, die Rückstellungen sowie die Einlagen in Erneuerungs- oder Tilgungsfonds (Art. 36);

c) die Geschäftsverluste (Art. 37);

d) die in der Bemessungsperiode *fällig gewordenen* Schuldzinse (Art. 38);

e) die Kosten des Unterhalts, der Sachversicherung, die Liegenschaftsteuer und die Kosten der Verwaltung von Grundstücken in der Bemessungsperiode. Der Regierungsrat erlässt über die Art der Anrechnung dieser Kosten Bestimmungen;

f) unwiderrufliche Zuwendungen des Arbeitgebers an Fürsorgekassen und -einrichtungen, wenn diese sowie Art und Höhe der Zuwendung den vom Regierungsrat zu erlassenden Vorschriften entsprechen;

g) die *gesetzlichen oder statutarischen* Beiträge an *Familien-*, Lohn- und Verdienstausgleichskassen für die Bemessungsperiode;

h) die gesetzlichen Beiträge an die eidgenössische Alters- und Hinterlasssenenversicherung, *die Invalidenversicherung und den Erwerbsersatz* für die Bemessungsperiode;

i) in der Bemessungsperiode geleistete Beiträge an Fürsorgeeinrichtungen im Sinne von Art. 23 Ziffer 6, 7 und 8 für Alter, Invalidität und Hinterbliebene oder an Versicherungen, welche vom Regierungsrat diesen Fürsorgeeinrichtungen gleichgestellt werden, sofern diese Beiträge nur einen anwartschaftlichen Anspruch *im Sinne der vom Regierungsrat erlassenen Vorschriften* begründen;

k) *nachgewiesene* Zuwendungen bis zu *insgesamt* 5 % des reinen Jahreseinkommens für ausschliesslich gemeinnützige Zwecke, *sofern sie im Einzelfall wenigstens Fr. 30.— ausmachen. Für Zuwendungen an den Staat, die Einwohner- und die Kirchgemeinden sowie an Institutionen, die durch den Staat oder Gemeinden in wesentlichem Masse unterstützt werden, kann der Regierungsrat weitergehende Abzüge bewilligen. Er hört vorgängig die beteiligte Gemeinde an.* Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften und umschreibt insbesondere den Kreis der gemeinnützigen Einrichtungen.

[2] Vereine können die Abzüge nach lit. a, b, c, f, g und h nur geltend machen, soweit sie die in der Bemessungsperiode bezogenen Mitgliederbeiträge (Art. 26 Abs. 4) übersteigen.

[3] *Vereine, die sich einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, sportlichen, geselligen oder einer andern weder wirtschaftlichen noch wirtschaftspolitischen Aufgabe widmen, können von ihrem steuerbaren Einkommen Fr. 6000.— abziehen.*

k) nachgewiesene Zuwendungen bis zu insgesamt 5 % des reinen Jahreseinkommens für ausschliesslich gemeinnützige Zwecke, sofern sie *zusammen* wenigstens *50 Franken* ausmachen. Für Zuwendungen ... (Rest unverändert)

Abweichender Antrag des Regierungsrates zu lit. k:

k) nachgewiesene Zuwendungen bis zu insgesamt 5 % des reinen Jahreseinkommens für ausschliesslich gemeinnützige Zwecke, sofern sie im Einzelfall wenigstens Fr. 30.— ausmachen. Für Zuwendungen ... (Fassung 1. Lesung).

[3] *Vereine können von ihrem steuerbaren Einkommen Fr. 2000.— abziehen.*

Gewinnungskosten: für selbständig Erwerbende

Art. 35. [1] Als Gewinnungskosten gelten die Aufwendungen zur Erzielung des Einkommens in dem für die Bemessung massgebenden Zeitraume.

[2] Gehälter, Mietzinse, Vergütungen für die Benutzung der Firmenbezeichnung, von Erfindungen, Fabrikmarken, Verfahren und dergleichen, die offensichtlich neben dem Entgelt für die Leistung einen Gewinnanteil in sich schliessen, dürfen nur im Umfange eines normalen Entgeltes abgezogen werden.

für unselbständig Erwerbende

3 Vom Reinbetrag der ausgewiesenen festen Besoldung oder des Bar- und Naturallohnes der unselbständig Erwerbenden sowie von den Bezügen auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses *und aus Sozialversicherung* können 10 %, insgesamt höchstens Fr. 1000.—, als Gewinnungskosten abgezogen werden. Der Abzug erhöht sich auf 15 % und beträgt mindestens Fr. 700.— *und höchstens Franken 1200.—*, wenn der Berechtigte im Hauptberuf unselbständig erwerbstätig und verheiratet ist *oder mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Art. 39 Ziffer 3 zulässig ist, selbständigen Haushalt führt. Verfügen beide Ehegatten über Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, so beträgt der Abzug gesamthaft höchstens Fr. 1000.—; ist einer der Ehegatten oder sind beide im Hauptberuf unselbständig erwerbstätig, so beträgt dieser Abzug höchstens Fr. 1200.—.*

4 Ausserordentliche Gewinnungskosten bleiben vorbehalten. *Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über ihre Bemessung und Pauschalierung.*

Abschreibungen

Art. 36. 1 Die Abschreibungen und Rückstellungen müssen geschäftsmässig begründet sein und dürfen nur auf Vermögensgegenständen vorgenommen werden, welche tatsächlich der Erwerbstätigkeit dienen.

2 Die Wohnbaugenossenschaften und -gesellschaften nach schweizerischem Obligationenrecht, die auf gemeinsamer Selbsthilfe beruhen und ihre Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung richten, dürfen auf ihren Liegenschaften jährliche Abschreibungen vornehmen, *ebenso die buchführungspflichtigen Betriebe auf Wohnhäusern für ihr Personal.*

3 Die Abschreibungen und Rückstellungen sind buchmässig nachzuweisen. Liegt der Bemessung des Einkommens keine Buchhaltung zugrunde, so ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.

[4] Der Regierungsrat erlässt Weisungen über das Mass der zulässigen Abschreibungen und Rückstellungen, über die Nachholung früher unterlassener Abschreibungen, *über die Voraussetzungen und das Mass von Rücklagen für Forschungszwecke,* sowie über die Bildung privilegierter Reserven auf Warenlagern.

[5] Bei konzessionierten Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen sind die Abschreibungen auf dem Konto der zu tilgenden Verwendungen abzugsberechtigt.

Verluste

Art. 37. [1] Verluste können abgezogen werden, wenn sie auf dem für die Erwerbstätigkeit bestimmten Vermögen in der Bemessungsperiode erlitten wurden; *Verluste aus der Veräusserung von Grundstücken nur, soweit eine Verrechnung mit Vermögensgewinnen nicht möglich ist.* Buchführungspflichtige müssen die Verluste überdies verbuchen.

[2] Der Regierungsrat erlässt Weisungen über die Voraussetzungen und das Mass der Rückstellungen für drohende Verluste auf Forderungen.

Schuldzinse

Art. 38. Unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen dieses Gesetzes werden den Schuldzinsen gleichgestellt die Renten und dauernden Lasten, die auf besondern gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtungen beruhen, *sowie die Alimente und Unterhaltsbeiträge im Sinne von Art. 29 Abs. 2.* Renten, die in Erfüllung einer andern familienrechtlichen Unterhaltspflicht geleistet werden, dürfen nicht abgezogen werden.

b) Abzüge natürlicher Personen

Art. 39. [1] Selbständig veranlagte, natürliche Personen können von ihrem Reineinkommen Franken *2000.—* abziehen.

Verheiratete Steuerpflichtige

[2] Dieser Abzug erhöht sich um:

1. *Fr. 800.*— für verheiratete Steuerpflichtige sowie für Personen, die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Ziff. 3 zulässig ist, selbständigen Haushalt führen.

Verwitwete und Geschiedene

2. *Fr. 400.*— für Verwitwete, Geschiedene und dauernd Getrennte (Art. 18 lit. a), die den Haushalt selbständig weiterführen und den Abzug nach Ziff. 1 nicht beanspruchen können.

Kinder

3. *a) Fr. 700.— für jedes Kind unter 18 Jahren und für jedes Kind, das studiert oder sich in einer Berufslehre befindet, sofern der Steuerpflichtige für dessen Unterhalt vorwiegend aufkommen muss;*

   b) höchstens weitere Fr. 1000.— je Kind bei auswärtiger Ausbildung. Im Rahmen dieses Betrages sind die tatsächlichen Mehrkosten verhältnismässig zu berücksichtigen.

   Werden die Eltern getrennt veranlagt, so können sie den Abzug im Verhältnis ihrer Beiträge an den Unterhalt des Kindes vornehmen.

Alte und gebrechliche Personen

4. *Fr. 600.*— für Steuerpflichtige, sofern sie oder die Ehefrau über 65 Jahre alt oder gebrechlich sind und das steuerpflichtige Einkommen ohne diesen Abzug *Fr. 7000.*— nicht übersteigt. Der Abzug erhöht sich auf *Fr. 1000.*—, wenn beide Ehegatten über 65jährig oder gebrechlich sind.

Ziff. 4, neue lit. b:

b) *Fr. 1000.— für Steuerpflichtige, deren Einkünfte zu mehr als vier Fünfteln aus Leistungen der Alters-, Hinterbliebenen- oder Invalidenversicherung bestehen. Für verheiratete Steuerpflichtige erhöht sich dieser Abzug auf Fr. 1800.—.*

Der bisherige Text von Ziff. 4 erhält die lit. *a.*

Ergänzender Antrag des Regierungsrates zu Ziff.4 lit. b:

... auf Fr. 1800.—. *Diese Abzüge schliessen jene nach lit. a aus.*

Unterstützungen

5. Einen Betrag bis zu *Fr. 1500.*— für Unterstützungen, die der Steuerpflichtige oder seine Ehefrau für jede von ihnen unterhaltene, vermögenslose und erwerbsunfähige Person leisten. Der gleiche Abzug steht ihnen zu für Leistungen an Nachkommen, den Ehegatten und die Eltern, die dauernd pflegebedürftig oder die auf ihre Kosten in einer Anstalt oder einem Pflegeplatz versorgt sind und für die der Abzug gemäss Ziff. 3 oder 4 nicht beansprucht wird.

Beiträge an Fürsorgeeinrichtungen

6. Einen Betrag bis zu Fr. 600.— für Beiträge an Arbeitslosen- und Krankenkassen, Unfall- und Invaliditätsversicherung, für die Alters- und Hinterbliebenenfürsorge, Lebensversicherung und dergleichen, soweit sie nicht bereits nach Art. 34 lit. g, h und i abziehbar sind. Für Steuerpflichtige, die keine Beiträge nach Art. 34 lit. i abziehen, erhöht sich der Abzug bis auf Fr. 1000.—. *Für Verheiratete und ihnen gleichgestellte Personen im Sinne von Ziffer 1 erhöhen sich diese Abzüge bis auf Fr. 800.— bzw. bis auf Fr. 1500.—.*

Zeitliche Voraussetzungen

[3] Für die Abzüge nach Ziff. 1, 2, 3 lit. a und 4 ist auf die Verhältnisse bei Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht, für die Abzüge nach Ziffer 3 lit. b, 5 und 6 auf die Leistungen während der Bemessungsperiode abzustellen.

[4] Der Ehemann kann von dem durch ihn zu versteuernden vorehelichen Einkommen der Ehefrau die nämlichen persönlichen Abzüge machen, die der Ehefrau zustünden, wenn sie für dieses Einkommen selbst die Steuer zu entrichten hätte.

[5] Für das Einkommen von Kindern wird Art. 19 vorbehalten.

2. Ausnahmen
a) Beginn der Erwerbstätigkeit

Art. 42. [1] Natürliche Personen, die während der Veranlagungsperiode die Erwerbstätigkeit aufnehmen oder im Kanton Bern neu steuerpflichtig werden, sind auf Grund des auf ein Jahr berechneten voraussichtlichen Erwerbseinkommens zu veranlagen. Von dieser Veranlagung ist die Steuer für den Rest der Veranlagungsperiode zu beziehen.

[2] Fällt der Beginn der Steuerpflicht im Kanton Bern oder die Aufnahme der Erwerbstätigkeit in die Bemessungsperiode, so ist das Erwerbseinkommen mit einem vollen Jahresbetrag der Veranlagung zugrunde zu legen.

b) Aufhören der Erwerbstätigkeit

[3] Die Veranlagung einer natürlichen Person, die im Laufe der Veranlagungsperiode die Erwerbstätigkeit endgültig aufgibt, wird auf den Zeitpunkt des Versiegens des Erwerbseinkommens revidiert. Das bisherige Erwerbseinkommen ist nicht mehr zu versteuern. Tritt an seine Stelle ein Ersatzeinkommen oder ein anderes mit der früheren Erwerbstätigkeit in Verbindung stehendes Einkommen (Miet-, Pacht- oder Kapitalzinse, Erträge aus dem frühern Geschäftsvermögen, Ertrag einer Kapitalbeteiligung usw.), so ist dieses Einkommen der Bemessung unter sinngemässer Anwendung von Abs. 1 zugrunde zu legen.

[4] Hat das Erwerbseinkommen in der Bemessungsperiode endgültig aufgehört, so ist das Einkommen, das an seine Stelle trat, der Veranlagung mit einem vollen Jahresbetrag zugrunde zu legen.

c) Unterbruch der Erwerbstätigkeit

5 Unterbricht der Steuerpflichtige seine Erwerbstätigkeit für längere Zeit, so sind Abs. 3 und 4, bei Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit Abs. 1 und 2 anwendbar.

d) Berufswechsel

6 Wechselt der Steuerpflichtige im Laufe der Veranlagungsperiode seinen Beruf, so wird die Veranlagung revidiert. In die neue Veranlagung ist in sinngemässer Anwendung von Abs. 3 jedes mit der Veränderung in Zusammenhang stehende Einkommen einzubeziehen. Als Berufswechsel im Sinne dieser Bestimmung gelten Wechsel von unselbständiger zu selbständiger Erwerbstätigkeit, Übertritt aus einer Lehrstelle in eine Anstellung sowie Übergang von einer nebenberuflichen Tätigkeit in eine hauptberufliche Tätigkeit, oder umgekehrt. Für die nächste Veranlagungsperiode ist Absatz 2 sinngemäss anwendbar.

e) Gründung juristischer Personen

Art. 42bis. 1 Der Veranlagung einer juristischen Person, die im Laufe der Veranlagungs- oder der Bemessungsperiode neu gegründet wurde, ist das Einkommen mit einem Jahresbetrag zugrunde zu legen.

f) Ausnahme: Fusion

2 Übernimmt eine bestehende oder eine zu diesem Zwecke gegründete Gesellschaft (OR Art. 748, 749 und 750) während der Veranlagungsperiode sämtliche Aktiven und Passiven einer oder mehrerer anderer Gesellschaften, so wird weder revidiert noch neu veranlagt. Für die Steuerpflicht der aufgelösten Gesellschaften gilt Art. 17 Abs. 4.

3 In der nachfolgenden Veranlagungsperiode ist die übernehmende Gesellschaft auf Grund ihres Gewinnes und des Gewinnes der aufgelösten Gesellschaften in den beiden Vorjahren zu veranlagen.

g) Steuerbezug an der Quelle

Art. 42ter. Für unselbständig erwerbende Steuerpflichtige sowie für freiberuflich tätige Künstler, Artisten und Berufssportler ohne Wohnsitz in der Schweiz, deren Steuern an der Quelle bezogen werden (Art. 152 Abs. 3 bis 5), können durch Dekret von diesem Gesetz abweichende Vorschriften über die zeitliche Bemessung erlassen werden.

g) Besonderer Steuerbezug

..., deren Steuern *nach Art. 152 Abs. 3 bis 5 erhoben* werden, können ...

l) Alimente und Unterhaltsbeiträge

Art. 44bis. Alimente und Unterhaltsbeiträge nach Art. 29 Abs. 2 sind in sinngemässer Anwendung von Art. 42 beim Empfänger aufzurechnen und beim Leistenden abzuziehen.

m) Besondere Fälle

Art. 44ter. Dient das Einkommen des gleichen Zeitraumes zweimal als Grundlage für die zeitliche Bemessung, so sind aussergewöhnliche Einkommensbestandteile und Abzüge (Art. 34) in der Bemessung so zu berücksichtigen, dass sie insgesamt nur einmal voll zur Auswirkung gelangen.

C. Einheitsansatz

Art. 46. [1] Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Einkommensteuer beträgt:

zu versteuerndes Einkommen	Einheitsansatz	Satzerhöhung für je Fr. 100.—
Fr.	%	%
100 bis 500	2,0	—
600 » 15 500	2,008 bis 3,2	0,008
15 600 » 25 500	3,205 » 3,7	0,005
25 600 » 45 500	3,703 » 4,3	0,003
45 600 » 65 500	4,302 » 4,7	0,002
65 600 » 120 500	4,701 » 5,25	0,001
über 120 500	5,25	—

[2] *Nach diesen Einheitsansätzen ergibt sich der im Anhang wiedergegebene Tarif.*

Jahressteuer für Kapitalabfindungen

Art. 47. [1] Für Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis *und für Kapitalleistungen* (Art. 27 lit. k *und m)* wird im Jahre der Ausrichtung eine volle Jahressteuer erhoben zu dem Satze, der anwendbar wäre, wenn an Stelle der Kapitalabfindung eine jährliche Rente ausbezahlt würde.

[2] *Ein Kapitalbetrag, der einem Steuerpflichtigen beim Ausscheiden aus einer Fürsorgeeinrichtung ausbezahlt wird, ist soweit von der Besteuerung ausgenommen, als er innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Fürsorgeeinrichtung verwendet wird. Für den gleichen Betrag ist der Abzug nach Art. 34 lit. i ausgeschlossen.*

... nach Art. 34 lit. i ausgeschlossen *und der Freibetrag nach Art. 27 lit. k oder m vermindert sich entsprechend dem Verhältnis des steuerbaren zum vollen Kapitalbetrag.*

Zweiter Unterabschnitt

Vermögensteuer

2. Auf Grund persönlicher Verhältnisse

Art. 50. Vom Reinvermögen können abgezogen werden:

1. Fr. 1000.— für jedes vom Steuerpflichtigen unterhaltene Kind unter *20* Jahren.

2. Fr. 10 000.— für jeden Steuerpflichtigen, dessen steuer*bares* Einkommen *Fr. 3000.*— nicht übersteigt, sofern er wegen Alters oder Gebrechens seinen Unterhalt nicht verdienen kann oder sofern eine Witwe für minderjährige Kinder zu sorgen hat.
Für jede von diesen Steuerpflichtigen unterhaltene erwerbsunfähige Person, einschliesslich des Ehegatten, erhöht sich der Abzug um Franken 2000.— und das Einkommen, bei dem er noch zulässig ist, um *Fr. 500.*— Für die Kinder unter *20* Jahren tritt an Stelle des nach Ziff. 1 abziehbaren Betrages von Fr. 1000.— ein solcher von Fr. 2000.—. Für das Vermögen des Kindes bleibt Art. 19 vorbehalten.

3. Die Abzüge nach Ziff. 2 erhöhen sich für Steuerpflichtige, deren Einkünfte weniger als Franken *5000.*— betragen:

auf Fr. 30 000.—, wenn sie das sechzigste Altersjahr überschritten haben, und

auf Fr. 50 000.—, wenn sie das sechzigste Altersjahr noch nicht erreicht haben.

Für Steuerpflichtige mit Unterhaltspflicht erhöhen sich diese Abzüge um weitere Franken 10 000.—.

III. Mindestbetrag des steuerbaren Vermögens

Art. 51. Die Steuerpflicht setzt bei einem gesamten reinen Vermögen von Fr. *20 000.*— ein.

II. Amtliche Bewertung von Grundstücken und Wasserkräften

Art. 53. [1] Der Wert von Grundstücken und von Wasserkräften wird im Verfahren der amtlichen Bewertung festgesetzt. *Wasserkräfte werden bewertet, wenn sie nutzbar gemacht sind oder wenn mit der Erstellung der für die Nutzbarmachung erforderlichen Anlagen begonnen worden ist.* Massgebend sind die Bewertungsgrundsätze des Art. 54, die in einem Dekret näher umschrieben werden können.

Abs. 2: unverändert.

2. Bewertungsgrundsätze

Art. 54.

Abs. 1, 2 und 3: unverändert.

[4] Wasserkräfte werden nach dem Verkehrswert eingeschätzt unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des aus ihnen gezogenen *oder zu erwartenden* wirtschaftlichen Nutzens, gleichgültig, ob sie auf Grund eines privaten Rechtstitels oder einer Konzession genutzt werden, und ungeachtet der Art ihrer Verwendung. Bauliche Anlagen und Grundstücke, welche der Nutzbarmachung einer Wasserkraft unmittelbar dienen, sind in die gesonderte Bewertung der Wasserkraft einzubeziehen.

IV. Vermögenswerte
Rechte
1. Wertpapiere, andere
Rechte und Forderungen

Art. 57. [1] Für Wertpapiere mit einer regelmässigen Kursnotierung gilt der durchschnittliche Kurswert im letzten Monat der Bemessungsperiode als Verkehrswert. *Der Regierungsrat wird ermächtigt, bei aussergewöhnlichen Kursverhältnissen abweichende Bewertungsvorschriften für schweizerische Aktien zu erlassen, wobei auch die Ertragsverhältnisse zu berücksichtigen sind.*

[2] Bei der Bewertung bestrittener oder gefährdeter Rechte oder Forderungen ist dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung zu tragen.

... als Verkehrswert. Der Regierungsrat *erlässt* bei aussergewöhnlichen Kursverhältnissen abweichende Bewertungsvorschriften für schweizerische Aktien, wobei auch ...

V. Schuldenabzug

Art. 59. [1] Der Steuerpflichtige kann von seinem rohen Vermögen die nachgewiesenen Schulden abziehen. *Zum Nachweis gehört die Nennung des Gläubigers. Der Kapitalwert wiederkehrender Leistungen (Art. 33 und 38) gilt nicht als abziehbare Schuld.*

[2] Haftet *der Steuerpflichtige* mit andern, so kann er den Anteil abziehen, der ihm nach den tatsächlichen Haftungsverhältnissen zufällt. Bürgschaftsschulden dürfen im gleichen Umfange abgezogen werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners nachgewiesen ist.

C. Einheitsansatz

Art. 61. [1] Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Vermögensteuer beträgt für Vermögen

	Fr.			Fr.	‰
von	20 000	bis	weniger als	30 000	0,45
»	30 000	»	»	40 000	0,5
»	40 000	»	»	50 000	0,55
»	50 000	»	»	60 000	0,6
»	60 000	»	»	80 000	0,65
»	80 000	»	»	100 000	0,7
»	100 000	»	»	200 000	0,75
»	200 000	»	»	300 000	0,8
»	300 000	»	»	400 000	0,85
»	400 000	»	»	500 000	0,9
»	500 000	»	»	600 000	0,95
»	600 000	»	»	700 000	1,0
»	700 000	»	»	900 000	1,05
»	900 000	»	»	1 100 000	1,1
»	1 100 000	»	»	1 300 000	1,15
»	1 300 000	»	»	1 500 000	1,2
»	1 500 000	und mehr	.....		1,25

[2] *Nach diesen Einheitsansätzen ergibt sich der im Anhang wiedergegebene Tarif.*

Zweiter Abschnitt

Gewinn- und Kapitalsteuer

Steuerpflichtige
1. Im allgemeinen

Art. 62. Die Gewinn- und die Kapitalsteuer werden erhoben von den Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, von den ihnen gleichgestellten Genossenschaften (Art. 72 Abs. 3) sowie von *der Kantonalbank von Bern* und der Hypothekarkasse des Kantons Bern.

2. Gesellschaften in Liquidation

Art. 63. [1] Befindet sich eine Gesellschaft zu Beginn der Veranlagungsperiode in Liquidation, so wird sie wie eine natürliche Person besteuert. Die Steuer darf jedoch in keinem Fall den Betrag übersteigen, den die Gesellschaft zu bezahlen hätte, wenn die Vorschriften über die Gewinn- und Kapitalsteuer auf sie angewendet würden.

Ausländische Gesellschaften

[2] Ausländische Gesellschaften, die im Kanton Bern nur als Grundeigentümer oder Nutzniesser an Rechten steuerpflichtig sind, werden wie natürliche Personen besteuert. Das gleiche gilt auch für ausländische Gesellschaften mit Betriebsstätten im Kanton Bern .

[3] Die in Art. 39 vorgesehenen Abzüge können nicht gemacht werden.

1. Gegenstand

Art. 64. Als steuerbarer Gewinn *gelten:*

a) der Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung ... etc.

(Rest unverändert)

2. Bemessung

Art. 65. Für *verbuchte Wertvermehrungen,* den Abzug von Gewinnungskosten, Unterhaltskosten von Grundstücken, Schuldzinsen, Leistungen zugunsten der Arbeitnehmer oder für gemeinnützige Zwecke und von Verlusten sowie für die Abschreibungen sind die Vorschriften über die Einkommensteuer sinngemäss anwendbar *(Art. 31,* 34 bis 38), ebenso für die zeitliche Bemessung des steuerbaren Gewinnes und die Besteuerung von Liquidationsgewinnen (Art. 41, 42bis, 43, 44 und 45).

Ergänzender Antrag des Regierungsrates:

... von Liquidationsgewinnen (Art. 41, 42bis, *42ter,* 43, 44, *44ter* und 45).

1. Gegenstand

Art. 68. [1] Die Kapitalsteuer wird erhoben vom einbezahlten Teil des im Handelsregister eingetragenen Grund- oder Stammkapitals sowie von den offenen und den als Gewinn erfassten stillen Reserven.

[2] *Für* die Kantonalbank von Bern und die Hypothekarkasse des Kantons Bern *tritt an die Stelle des Grund- oder Stammkapitals* das Dotationskapital.

Dritter Unterabschnitt

Steuern der Holding- und Domizilgesellschaften

a) Holdinggesellschaften

Art. 71. [1] Die im Kanton Bern niedergelassenen Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, welche hauptsächlich die Beteiligung an andern Unternehmungen zum Zwecke haben, entrichten an Stelle der ordentlichen Gewinn- und Kapitalsteuer eine Steuer zum festen Satz von fünfzig Rappen auf tausend Franken des einbezahlten Kapitals und Reserven.

... einbezahlten Kapitals und *der* Reserven. *Für die Bemessung der Reserven sind die Vorschriften über die Bewertung für die Vermögensteuer sinngemäss anwendbar (Art. 52 bis 59).*

[2] Wenn es bedeutende Interessen rechtfertigen, kann der Regierungsrat eine besondere Steuerermässigung gewähren, deren Umfang und Dauer nach Anhörung der beteiligten Gemeinden nach freiem Ermessen festgesetzt wird.

Absatz 2 wird zu Absatz 3

[3] Haben Holdinggesellschaften im Kanton Bern Grundeigentum oder Eigentum an Wasserkräften, so bezahlen sie dafür die Einkommen- und Vermögensteuer; *desgleichen entrichten sie die Einkommensteuer auf Einkünften aus Lizenzen, Markenrechten und dergleichen.* Bei der Bemessung

Absatz 3 wird zu Absatz 2

des Einkommens *und des Vermögens* sind Gewinnungskosten und Schulden verhältnismässig zu berücksichtigen. Der als Vermögen besteuerte Betrag ist vom steuerbaren Kapital abzuziehen.

[4] Die Erhebung der Vermögensgewinnsteuer und der Liegenschaftsteuer der Gemeinden bleibt vorbehalten.

b) Domizilgesellschaften

Art. 71bis. [1] Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, die wirtschaftlich von ausländischen Unternehmen abhängen und ihre Geschäftstätigkeit zur Hauptsache oder ausschliesslich im Ausland ausüben, haben die volle Kapitalsteuer zu entrichten (Art. 68 Abs. 1). Sie haben ausserdem die Einkommensteuer auf einem Teil des erzielten Reingewinnes oder Ertrages zu entrichten; bei der Bemessung dieses Teiles ist die Tatsache des Sitzes im Kanton Bern und dessen Bedeutung im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Gesamtunternehmens zu berücksichtigen.

[2] Der Gewinn, den solche Gesellschaften daneben aus einer in der Schweiz selbst ausgeübten Handels-, gewerblichen oder industriellen Tätigkeit erzielen, ist in vollem Umfang zu versteuern.

[3] Die Absätze 3 und 4 von Art. 71 sind sinngemäss anwendbar.

Die Absätze 2 und 4 von Art. 71 sind sinngemäss anwendbar.

Dritter Abschnitt

Ertrag- und Vermögensteuer der Genossenschaften

Ertragsteuer

Art. 73. [1] Gegenstand der Ertragsteuer ist der Reinertrag; Art. 64 ist anwendbar. Die den Genossenschaftern vergüteten Zinse von Stammanteilen gehören zum Reinertrag.

[2] Auf die Umschreibung, die sachliche und zeitliche Bemessung des Reinertrages sind die Vorschriften über die Einkommensteuer und die Ermässigung bei Beteiligung sinngemäss anwendbar (Art. 26 Abs. 4, *Art. 31*, 34 bis 38, 41, 42bis, 43, 44, 45 und 67). Rückvergütungen, Rabatte und ähnliche Leistungen, welche Genossenschaften ihren Mitgliedern auf den Bezügen oder Leistungen gewähren, können bis zur Höhe von fünf Prozent vom Ertrag abgezogen werden.

[3] Als Einheitsansätze gelten sinngemäss diejenigen der Einkommensteuer (Art. 46).

Vierter Abschnitt

Vermögensgewinnsteuer

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand

Art. 77. [1] Die Vermögensgewinnsteuer wird erhoben auf wirklich erzielten Grundstückgewinnen und Kapitalgewinnen auf Wertpapieren sowie auf den Lotteriegewinnen. Die Gewinne werden nur erfasst, wenn sie mindestens *Fr. 1000.—* betragen.

[2] *Kapitalgewinne sind nur steuerbar, sofern sie innert 10 Jahren seit dem Erwerb des veräusserten Wertpapieres erzielt werden. Diese zeitliche Beschränkung gilt nicht für Beteiligungen am Aktien- oder Stammkapital von Immobiliengesellschaften oder -genossenschaften.*

[2] Kapitalgewinne *unterliegen der Vermögensgewinnsteuer nur,* sofern sie ...

[3] Von der Vermögensgewinnsteuer ausgenommen und der Einkommen-, Gewinn oder Ertragsteuer unterworfen sind:

a) Gewinne auf Grundstücken, mit denen der Steuerpflichtige in Ausübung seines Berufes handelt, *sofern er an ihnen in wesentlichem Masse wertvermehrende Arbeiten ausgeführt hat;*

... handelt, sofern er an ihnen wertvermehrende Arbeiten *im Ausmass von mindestens 25 % des Erwerbspreises* ausgeführt hat;

b) Gewinne auf Wertpapieren, *mit denen der Steuerpflichtige in Ausübung seines Berufes handelt* oder die bei buchführenden Steuerpflichtigen zum Geschäftsvermögen gehören;

c) der Erlös, soweit er in *wiederkehrenden* Leistungen (Rente, Wohnrecht und dergleichen) *oder in Einzelzahlungen besteht, deren Gesamtbetrag im Zeitpunkt der Veräusserung nicht bestimmbar ist;*

d) *Vergütungen (Entschädigungen) für die zeitlich beschränkte Belastung von Grundstücken und Wasserkräften mit Dienstbarkeiten, öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und für die zeitlich beschränkte Einräumung persönlicher Rechte auf Ausbeutung oder Benutzung;*

e) steuerfrei abgeschriebene Beträge, die durch Veräusserung realisiert werden (Art. 27 lit. e und f).

[4] *Beziehen sich der Erlös gemäss lit. c und die Vergütungen gemäss lit. d auf Rechtsgeschäfte, die einer Gesamt- oder Teilveräusserung des Grundstückes gleichkommen, so sind sie nur soweit steuerbar, als sie den Erwerbspreis oder den Erwerbspreisanteil übersteigen.*

2. Arten
a) Grundstückgewinn

Art. 78. [1] Grundstückgewinn ist der Reingewinn aus der Veräusserung eines Grundstückes, eines Grundstückanteils oder einer Wasserkraft sowie aus der Veräusserung von Rechten an solchen.

b) Kapitalgewinn

[2] Kapitalgewinn ist der Gewinn aus der Veräusserung von Wertpapieren und aus der Einlösung von solchen. Den Wertpapieren sind gleichgestellt Beteiligungen am Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder am Genossenschaftskapital.

c) Lotteriegewinn

[3] Den Lotteriegewinnen sind gleichgestellt Gewinne aus Börsengeschäften und Gewinne aus lotterieähnlichen Veranstaltungen.

4. Ausnahmen von der Steuerpflicht

Art. 80. [1] Die Steuer auf Grundstückgewinn wird nicht erhoben:

Zwangsverwertung

a) bei Zwangsverwertungen, wenn die Gläubiger nicht volle Deckung erhalten;

Pfandausfall

b) bei der Weiterveräusserung eines Grundstücks, das der Pfandgläubiger oder Bürge in der Zwangsverwertung erworben hatte, soweit der Gewinn den Verlust auf der pfandversicherten Forderung nicht übersteigt. Bei bloss teilweiser Veräusserung des ersteigerten Grundstücks darf nur ein entsprechender Teil des erlittenen Verlustes in Anrechnung gebracht werden;

Güter- *und Bauland-zusammenlegung*

c) wenn das Grundstück zum Zweck einer Güterzusammenlegung *oder einer Baulandumlegung nach eidgenössischer oder kantonaler Gesetzgebung* oder durch Tausch zum Zweck der Abrundung landwirtschaftlicher Grundstücke veräussert wurde;

Enteignung

d) im Falle der Enteignung oder der freiwilligen Veräusserung wegen offensichtlich drohender Enteignung *sowie bei Veräusserung an die Eidgenossenschaft, den Staat Bern und an eine bernische Einwohner- oder Kirchgemeinde der gelegenen Sache.* Die Steuerbefreiung fällt dahin, wenn der Veräusserer zur Zeit des Erwerbes von der bevorstehenden Enteignung *oder der Erwerbsabsicht des Gemeinwesens* Kenntnis haben *musste;*

d) *im Falle der Enteignung oder der freiwilligen Veräusserung wegen offensichtlich drohender Enteignung. Die Steuerbefreiung fällt dahin, wenn der Veräusserer zur Zeit des Erwerbes von der bevorstehenden Enteignung Kenntnis haben konnte;* (Fassung geltendes Gesetz)

Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft

e) bei Abtretungen auf Rechnung zukünftiger Erbschaft, sofern die den Schuldüberbund übersteigende Abtretungsrestanz bis zum Ableben des Abtreters unverzinslich und unkündbar bleibt und eine Sicherung nur in Form der Grundpfandverschreibung vorgenommen wird. Der Vorbehalt der Nutzniessung schliesst die Steuerbefreiung nicht aus;

Tausch

f) beim Tausch unüberbauter, flächen- und wertmässig annähernd gleicher Grundstücke.

Tausch von Beteiligungsrechten

[2] Um den im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse liegenden Zusammenschluss von Unternehmen zu erleichtern, kann der Regierungsrat die Ausnahme von der Steuerpflicht für Kapitalgewinn anordnen, wenn die Beteiligungsrechte ohne Aufzahlung getauscht werden.

5. Veräusserung

Art. 81. [1] Als Veräusserung gelten insbesondere Verkauf, Tausch, Enteignung, Einbringen in eine Gesellschaft oder Genossenschaft, Erbteilung, Auflösung einer Personengesamtheit, Beteiligung des Miterben am Gewinn (Art. 619 ZGB) *oder an einem über den amtlichen Wert hinausgehenden Anrechnungswert auf Rechnung zukünftiger Erbschaft erworbener Grundstücke* und auf öffentlichem Recht beruhende Beteiligungen an einem Vermögensgewinn.

[2] *Der Veräusserung gleichgestellt sind:*

a) Rechtsgeschäfte, die bezüglich der Verfügungsgewalt über Grundstücke tatsächlich und wirtschaftlich wie Veräusserungen wirken, wie z. B. die Veräusserung der Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft oder -genossenschaft und die entgeltliche Übertragung eines Kaufsrechtes an einem Grundstück;

b) die Belastung von Grundstücken oder Wasserkräften mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, sofern sie auf unbeschränkte Dauer eingeräumt werden.

[3] Als Rechte auf Ausbeutung gelten insbesondere das Recht auf Entnahme von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Torf, Kohle und andern Mineralien sowie das Recht auf Bezug oder Benutzung von Wasser oder Wasserkraft.

B. Bemessung
1. Grundsatz

Art. 82. [1] Der Vermögensgewinn bemisst sich beim Grundstück- und Kapitalgewinn nach dem Unterschied zwischen den *Gestehungskosten (Erwerbspreis zuzüglich Aufwendungen)* und dem Erlös.

[2] Beim Lotteriegewinn besteht der Vermögensgewinn in dem um 5 % verminderten Erlös. Als Erlös gilt bei Bargewinn der volle Gewinnbetrag und beim Naturalgewinn der bei einer Veräusserung erzielbare Preis.

2. Erwerbspreis
von Grundstücken

Art. 83. [1] Als Erwerbspreis von Grundstücken gilt der im Grundbuch eingetragene oder der tatsächlich bezahlte niedrigere Preis. Ein höherer Preis kann nur angerechnet werden, wenn der Vor-

besitzer des Grundstücks die Vermögensgewinnsteuer und allfällige Strafsteuern auf Grund des wirklichen Erlöses bezahlt hat.

[2] *Bei tauschweise erworbenen Grundstücken gilt als Erwerbspreis der dem Voreigentümer angerechnete Erlös (Art. 87 Abs. 2). Wurde kein Grundstückgewinn veranlagt (Art. 80 lit. c und f), so wird bei der spätern Veräusserung auf den Erwerbspreis für das tauschweise abgegebene Grundstück abgestellt.*

[3] Bei ererbten *oder auf Rechnung zukünftiger Erbschaft erworbenen* sowie bei geschenkten Grundstücken gilt als Erwerbspreis der der Erbschafts- oder Schenkungssteuerfestsetzung zugrunde gelegte *amtliche Wert* im Zeitpunkt des Erbganges, *der Abtretung* oder der Schenkung. *Für Grundstücke, die auf Rechnung zukünftiger Erbschaft erworben wurden, gilt ohne Rücksicht auf den Ausgleichungswert der amtliche Wert als Erwerbspreis. Vorbehalten bleibt Art. 226ter.*

[4] Der Steuerpflichtige kann den *Erwerbspreis,* der für den Erblasser, *Abtreter* oder Schenker *massgebend wäre,* sowie dessen Aufwendungen in Anrechnung bringen.

Antrag des Regierungsrates zu Abs. 3:

[3] Für ererbte oder auf Rechnung künftiger Erbschaft erworbene sowie für geschenkte Grundstücke gilt als Erwerbspreis der *amtliche Wert im Zeitpunkt des Erbganges, der Abtretung oder der Schenkung.* Für Grundstücke, die auf Rechnung künftiger Erbschaft erworben wurden, gilt ohne Rücksicht auf den Ausgleichungswert der amtliche Wert als Erwerbspreis. Art. 226ter bleibt vorbehalten.

3. Erwerbspreis von Wertpapieren

Art. 84. [1] Als Erwerbspreis von Wertpapieren gilt der tatsächlich bezahlte Preis.

[2] Bei tauschweise erworbenen Wertpapieren gilt *mangels anderer, den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechender Abrede* als Erwerbspreis der *Verkehrswert* im Zeitpunkt des Tausches *oder der Erwerbspreis der tauschweise abgegebenen Beteiligungsrechte, wenn beim Tausch die Ausnahme von der Steuerpflicht gemäss Art. 80 Abs. 2 verfügt worden ist.*

[3] Bei ererbten oder geschenkten Wertpapieren gilt als Erwerbspreis der Wert, der der Erbschafts- oder Schenkungssteuerfestsetzung zugrunde gelegt wurde. An seine Stelle tritt der *Verkehrswert* im Zeitpunkt des Erwerbs, sofern der entsprechende Betrag der Erbschafts- oder Schenkungssteuer nebst Zins zu 4 % seit der rechtskräftigen Veranlagung nachbezahlt ist, oder wenn eine Steuerpflicht im Kanton Bern nicht bestanden hat.

[4] Art. 83 Abs. 4 ist sinngemäss anwendbar.

4. Erwerbspreis bei Teilveräusserung

Art. 85. [1] Wird ein Grundstück oder ein Wertpapier nur zum Teil veräussert oder wird bloss ein Recht an einem Grundstück eingeräumt, so ist der entsprechende Teil des Erwerbspreises anzurechnen.

[2] Die Veranlagung ist nach dem Verkauf des letzten Teils zu revidieren, wenn der Erwerbspreis nicht voll angerechnet worden ist *(Art. 132 Abs. 3)*. Es darf nicht mehr als der volle Erwerbspreis angerechnet werden. Allfällig zu viel bezahlte Steuern werden mit 4 % Zins zurückerstattet.

6. Erlös

Art. 87. [1] Als Erlös gilt der gesamte Wert aller vermögenswerten Leistungen, zu denen sich der Erwerber gegenüber dem Veräusserer zu dessen oder eines Dritten Gunsten verpflichtet.

[2] *Beim Tausch gilt mangels anderer, den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechender Abrede der Verkehrswert als Erlös.*

[3] Vom Erlös ist der Betrag abzuziehen, der einem Miterben (Art. 619 ZGB) oder einem anderen, nach öffentlichem Recht Anspruchsberechtigten überlassen werden muss. *Ebenso ist der Betrag abziehbar, der den Miterben zur Ausgleichung überlassen werden muss, wenn der Veräusserer das Grundstück auf Rechnung künftiger Erbschaft erworben hatte und der Anrechnungswert über dem amtlichen Wert liegt.* Der Veräusserer haftet solidarisch mit dem Empfänger des Gewinnanteils *oder Ausgleichsbetrages* für die von diesem zu erbringende Steuer.

7. Anrechnung von Verlusten

Art. 88. [1] Vom steuerbaren Grundstück- oder Kapitalgewinn *werden die Verluste abgezogen,* die der Steuerpflichtige im gleichen, *im vorangehenden oder im nachfolgenden* Kalenderjahr bei der Veräusserung von Grundstücken, Wasserkräften und Wertpapieren oder bei der Einräumung von Rechten an solchen erleidet oder erlitten hat, sofern für die betreffenden Geschäfte die subjektive Steuerpflicht im Kanton Bern gegeben war. Verluste unter *Fr. 1000.— und Verluste auf Wertpapieren, die vor mehr als 10 Jahren erworben wurden,* werden nicht angerechnet.

[2] *Schliessen die Geschäftsjahre eines buchführenden Steuerpflichtigen in der Bemessungsperiode (Art. 41), in der ein Grundstückgewinn auf einem zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstück erzielt wurde, gesamthaft mit einem Verlust ab, so kann dieser vom betreffenden Grundstückgewinn abgezogen werden.*

[3] Hat der Steuerpflichtige auf dem veräusserten Objekt Abschreibungen vorgenommen, so ist eine Anrechnung des Verlustes auf Gewinne nur soweit möglich, als er den Gesamtbetrag der steuerrechtlich berücksichtigten Abschreibungen übersteigt.

[4] Für die Bemessung der Verluste sind die Art. 82 bis 87 sinngemäss anwendbar.

8. Zusammenrechnung

Art. 89. Für die Besteuerung werden alle während eines Kalenderjahres erzielten Grundstück- und Kapitalgewinne von mindestens *Fr. 1000.—* zusammengerechnet.

C. Einheitsansatz

Art. 90. [1] Zur Berechnung der für ein Jahr zu entrichtenden Vermögensgewinnsteuer sind die um 40 % erhöhten Einheitsansätze nach Art. 46 massgebend.

Zuschlag

[2] Hat der Steuerpflichtige das Grundstück, das er mit Gewinn veräusserte, weniger als vier Jahre zu Eigentum besessen, so erhöht sich die nach Abs. 1 berechnete Steuer bei einer Besitzesdauer

von weniger als 6 Monaten um	*40 %*
von 6 Monaten bis weniger als 1 Jahr um .	*30 %*
von 1 bis weniger als 2 Jahren um	*20 %*
von 2 bis weniger als 3 Jahren um	10 %
von 3 bis weniger als 4 Jahren um	5 %

[3] Dieser Zuschlag wird nicht erhoben,

wenn das Grundstück im Zuge der Erbteilung oder Erbschaftliquidation veräussert wird,

wenn der Verkäufer aus persönlichen Gründen zu einem Verkauf gezwungen war, oder

wenn andere Umstände vorliegen, die jede spekulative Absicht ausschliessen.

Steuerermässigung

Art. 90bis. [1] Hatte der Steuerpflichtige das veräusserte Grundstück während mindestens 5 Jahren zu Eigentum, so ermässigt sich der steuerbare Gewinn um *je 2 % für jedes ganze Jahr* seit dem Erwerb, höchstens aber um *70 %*.

... Eigentum, so ermässigt sich der *Vermögens*gewinn um je 2 % ...

[2] *Bei der Veräusserung ererbter, auf Rechnung zukünftiger Erbschaft erworbener sowie geschenkter Grundstücke (Art. 83 Abs. 3 und 4) ist die Besitzesdauer des Erblassers, Abtreters oder Schenkers mitzurechnen.*

[2] Bei der Veräusserung ererbter, auf Rechnung zukünftiger Erbschaft erworbener sowie geschenkter Grundstücke (Art. 83 Abs. 3 und 4) *berechnet sich der Abzug für Besitzesdauer gemäss Abs. 1 von der letzten entgeltlichen Handänderung an.*

Abweichender Antrag des Regierungsrates zu Absatz 2:

[2] Bei der Veräusserung ererbter, auf Rechnung künftiger Erbschaft erworbener sowie geschenkter Grundstücke (Art. 83 Abs. 3 und 4) ist die Besitzesdauer des Erblassers, Abtreters oder Schenkers mitzurechnen (Fassung 1. Lesung).

Dritter Titel

Steuerveranlagung

3. Auskunftspflicht
Behörden und Beamte

Art. 96. [1] Alle Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden sind zu unentgeltlicher amtlicher Auskunft, Überlassung von Akten sowie Erstellung von Auszügen aus Protokollen, Registern und dergleichen verpflichtet.

Arbeitgeber
und Geschäftsinhaber

[2] Alle Arbeitgeber oder Geschäftsinhaber (auch Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) sind zu unentgeltlicher Auskunft über Lohnverhältnisse, Gewinnanteile, Dividenden und andere Bezüge, Forderungen und Beteiligungen der Arbeitnehmer und der Teilhaber oder Gesellschafter verpflichtet. Sie haben auch Bescheinigungen über Bezüge aus Pensions-, Arbeitslosen-, Ausgleichskassen und dergleichen auszustellen. Hiezu sind sie auch verpflichtet, wenn der Steuerpflichtige gestorben oder aus dem Geschäftsbetrieb ausgetreten ist.

[3] *Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auf Verlangen der Veranlagungsbehörde Einzel-Lohnausweise auf amtlichem Formular oder ein Verzeichnis sämtlicher von ihm ausgerichteter Löhne und Spesenvergütungen (Lohnliste) einzureichen.*

Schuldner

[4] Der Schuldner ist verpflichtet, seinem Gläubiger eine Bescheinigung über Bestand, Höhe und Verzinsung der Forderung auszustellen.

Versicherer

[5] Der Versicherer ist verpflichtet, dem Versicherten Bescheinigungen auszustellen über den Rückkaufswert der Lebensversicherung und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen.

Ehefrau

[6] Die Ehefrau, an deren Stelle der Ehemann steuerpflichtig ist, hat sowohl diesem als auch der Behörde Auskunft zu erteilen.

b) Fristen und Einreichung
von Eingaben

Art. 99. [1] Für die Fristen sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes *und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes* sinngemäss anwendbar. Krankheit, Todesfall ... (Rest unverändert).

Abs. 2: unverändert.

2. Juristische Personen

Art. 105. [1] Die Steuern der den natürlichen gleichgestellten juristischen Personen werden in der Gemeinde des Hauptsitzes veranlagt.

[2] Fehlt ein solcher im Kanton Bern, so wird in der Gemeinde veranlagt, zu welcher eine die Steuerpflicht begründende wirtschaftliche oder rechtliche Beziehung besteht.

3. Vermögen ohne bestimmten Berechtigten

[3] Ein Vermögen ohne bestimmten Berechtigten (Art. 10) wird in der Gemeinde veranlagt, *der* es nach seinem Zweck zugehört oder wo die Verwaltung geführt wird.

4. Zwischenrevision

Art. 110. [1] *Haben* sich *in einem Gebiet* seit der letzten Haupt- *oder Zwischenrevision die Verkehrs- oder Ertragswerte* von Grundstücken erheblich verändert, *so ordnet* der Regierungsrat die Revision aller oder eines Teils der amtlichen Werte *in den betreffenden* Gemeinden *an.*

[2] Für die Zwischenrevision gelten die Bewertungsnormen und das Verfahren der letzten Hauptrevision *unter Berücksichtigung der veränderten Ertragsverhältnisse und Verkehrswerte.*

5. Berichtigung
a) Gründe

Art. 111. [1] Die Schatzungskommission der Gemeinde berichtigt von Amtes wegen den amtlichen Wert durch Nachtragung der am Grundstück oder an der Wasserkraft bis zum Beginn der Veranlagungsperiode eingetretenen Veränderungen, wie

a) Neubau, Umbau oder Abbruch von Gebäuden und Anlagen;

b) Änderung in der Benützungsart oder im Bestand (Grösse usw.) von Grundstücken und Gebäuden;

c) Errichtung, Änderung oder Aufhebung beschränkter dinglicher Rechte;

d) Erwerb von landwirtschaftlich genutztem Land als Bauland;

e) Erschliessung, Parzellierung oder andere Umwandlung landwirtschaftlichen Bodens in Bauland.

[2] Eine Berichtigung ist ebenfalls durchzuführen, wenn der Eigentümer oder die Gemeinde nachweist, dass *wegen besonderer Verhältnisse* eine Neubewertung des Grundstücks einen um *10 %* höhern oder tiefern amtlichen Wert ergäbe.

c) Auslassungen und *Unrichtigkeiten*

Art. 113. [1] Auslassungen und *offensichtliche Unrichtigkeiten* in der amtlichen Bewertung berichtigt die kantonale Steuerverwaltung, nachdem sie die Beteiligten angehört hat.

[2] Die Berichtigung wird für die laufende Veranlagungsperiode steuerrechtlich wirksam.

6. Bewertung der Wasserkräfte

Art. 115. Für die amtliche Bewertung der Wasserkräfte sind die Vorschriften über die Bewertung der Grundstücke sinngemäss anwendbar.

3. Begutachtung und Ergänzung der Steuererklärung

Art. 121. [1] *Die Gemeinde fordert fehlende Steuererklärungen und Beilagen ein und weist nicht oder nur mangelhaft ausgefüllte Steuererklärungen und Beilagen an den Einsender zurück. Sie bezeichnet den Mangel und setzt eine Frist von 10 Tagen zu seiner Behebung.* Die Gemeindebehörde kann den Einsender zur Einvernahme vorladen.

[2] Der Gemeinderat oder an seiner Stelle die Gemeindesteuerkommission begutachtet zuhanden der Veranlagungsbehörde die Steuererklärungen und stellt Anträge für die Veranlagung der Steuerpflichtigen, die *trotz Mahnung* keine Steuererklärung eingereicht haben.

[3] Die Steuererklärung und die Unterlagen sind der Veranlagungsbehörde mit dem Gutachten zu überweisen.

4. *Ordentliche Veranlagung*

Art. 122. [1] Die Veranlagungsbehörde trifft die Veranlagung, gleichgültig ob der Steuerpflichtige im Steuerregister eingetragen ist und ob er eine Steuererklärung eingereicht hat oder nicht.

[2] Die amtlichen Werte sind für die Veranlagung der Vermögensteuer verbindlich.

5. Besondere Veranlagung und Revision

a) Besondere Veranlagung

Art. 123. [1] Eine besondere Veranlagung findet in folgenden Fällen statt:

wenn die Voraussetzungen der Steuerpflicht im Verlauf der Veranlagungsperiode eintreten oder aufhören;

bei der Liquidation einer juristischen Person und bei der Verlegung des Geschäftssitzes ausserhalb des Kantons Bern.

[2] Die Veranlagung kann jederzeit stattfinden, wenn ein ausländischer Steuerpflichtiger keinen festen Wohnsitz oder Sitz im Kanton Bern hat, sowie wenn ein Steuerpflichtiger beabsichtigt, aus dem Kanton wegzuziehen oder wenn er in Konkurs fällt.

b) Revision

Art. 124. [1] Die Veranlagung ist zu revidieren, wenn ihre Voraussetzungen eine Änderung erfahren, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für den Rest der Veranlagungsperiode zu berücksichtigen ist, namentlich

a) bei Scheidung oder gerichtlicher Trennung einer Ehe (Art. 18 Abs. 2);

b) bei Aufnahme, Aufgabe oder *Unterbruch* der Erwerbstätigkeit *sowie bei Berufswechsel (Art. 42);*

c) wenn ein teilweise Steuerpflichtiger im ganzen Umfang unter die bernische Steuerhoheit tritt oder wenn eine teilweise oder anteilmässige Steuerpflicht sich verändert (Art. 43 Abs. 1 und 3 und Art. 60 Abs. 3);

d) bei Anfall von Vermögen im Zusammenhang mit einem Todesfall (Art. 44 und 60 Abs. 2).

[2] Die Veranlagung ist auch zu revidieren, wenn nach Art. 45 eine Jahressteuer auf Gewinnen oder Entschädigungen erhoben wird, die bereits in der ordentlichen Veranlagung enthalten sind.

c) Veranlagung

Art. 132. [1] Die kantonale Steuerverwaltung veranlagt Vermögensgewinne sofort. Sie eröffnet ihre Verfügung dem Steuerpflichtigen mit kurzer Begründung.

[2] Das Recht, die Veranlagung für Kapital- und Lotteriegewinne einzuleiten, ist auf 4 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Gewinn erzielt wurde, befristet; für Grundstückgewinne wird auf das Datum der Eintragung im Grundbuch abgestellt.

d) Revision

[3] *Die Veranlagung ist zu revidieren:*

a) wenn ein Steuerpflichtiger im Verlauf eines Kalenderjahres mehrmals Vermögensgewinne erzielt (Art. 89);

b) wenn nachträglich ein Verlust anzurechnen ist (Art. 88);

c) im Falle von Art. 85 Abs. 2.

1. Recht auf Einsprache

Art. 134

Abs. 1: unverändert.

[2] Die Einsprache ist der Veranlagungsbehörde schriftlich einzureichen.

6. Kosten

Art. 139. [1] Unter Vorbehalt der Kosten für Bücheruntersuchungen, Augenscheine und Gutachten von Sachverständigen ist das Einspracheverfahren kostenfrei. Wird die Einsprache gutgeheissen, so

trägt der Staat diese Kosten, wird sie abgewiesen, der Einsprecher. Bei teilweiser Gutheissung verfügt die Veranlagungsbehörde nach freiem Ermessen über die Tragung der Kosten.

[2] *Musste der Steuerpflichtige ganz oder teilweise nach Ermessen veranlagt werden, weil er seinen Obliegenheiten im Veranlagungsverfahren nicht nachgekommen ist, so kann ihm für den Einspracheentscheid eine Gebühr von Fr. 5.— bis Fr. 100.— auferlegt werden. Absatz 1 und die Vorschriften über die Widerhandlungen bleiben vorbehalten.*

[3] Die Kostenverfügung kann allein oder mit der Hauptsache an die kantonale Rekurskommission weitergezogen werden.

Vierter Titel

Justizbehörden und Rechtsmittel

2. Zuständigkeit des Präsidenten

Art. 142. [1] Der Präsident der kantonalen Rekurskommission entscheidet als Einzelrichter:

a) die Rekurse, die durch Rückzug gegenstandslos sind oder auf die wegen Verspätung oder aus andern Gründen nicht eingetreten werden kann;

b) wenn die Steuer auf Grund unbestrittener zahlenmässiger Ausweise festzusetzen ist;

c) wenn der streitige Steuerbetrag *Fr. 300.*— oder die bestrittene Busse Fr. 50.— nicht übersteigt;

d) die Rekurse gegen Kostenverfügungen.

[2] Der Präsident kann eine Streitsache an die Kommission weisen, wenn er es wegen der Bedeutung der tatsächlichen Verhältnisse oder der zu entscheidenden Rechtsfragen als angezeigt erachtet.

2. Umfang der Beurteilung und Zuständigkeit

Art. 150. [1] Das kantonale Verwaltungsgericht entscheidet, wenn ein Beschwerdegrund vorliegt, im ganzen Umfang über die Streitsache, ohne an die Anträge der Parteien gebunden zu sein. Art. 138 Abs. 1 ist sinngemäss anwendbar.

[2] Der Präsident des kantonalen Verwaltungsgerichtes urteilt als Einzelrichter:

a) über Beschwerden, die durch Rückzug gegenstandslos sind oder auf die wegen Verspätung oder aus andern formellen Gründen nicht eingetreten werden kann;

b) wenn der streitige Steuerbetrag *Fr. 300.*— oder die bestrittene Busse Fr. 50.— nicht übersteigt;

c) über Beschwerden gegen Kostenverfügungen.

Fünfter Titel

Steuerbezug

1. Grundlage des Bezuges

Art. 152. [1] Die Steuern werden auf Grund der Steuerregister bezogen.

[2] Der Steueranspruch wird durch seine Eintragung in das Steuerregister rechtskräftig festgestellt, wenn er nicht durch Einsprache angefochten *ist.*

2. Bezug an der Quelle

[3] Durch Dekret kann der Bezug der Staats- und Gemeindesteuern an der Quelle angeordnet werden

a) für bestimmte Gruppen von unselbständig erwerbenden Steuerpflichtigen;

b) für freiberuflich tätige Künstler, Artisten und Berufssportler ohne Wohnsitz in der Schweiz.

Im Falle von lit. a sind die Verbände der Arbeitnehmer und Arbeitgeber anzuhören.

[4] Das Dekret soll insbesondere die Höhe der Abzüge, die Verantwortung des Arbeitgebers oder Veranstalters für den richtigen Abzug und die Ablieferung der Steuern, die Entschädigung an den Arbeitgeber oder Veranstalter, die Rückerstattung nicht geschuldeter Steuern und die Strafbestimmungen ordnen.

3. Quellensteuer

[5] Das Dekret kann ausserdem eine Quellensteuer mit besonderen Tarifansätzen für die in Abs. 3 genannten Steuerpflichtigen anordnen.

I. Fälligkeit
1. Fälligkeitstermine

Art. 154

Abs. 1: unverändert.

[2] Die Vermögensgewinnsteuer wird *mit der Zustellung* der Veranlagungsverfügung (Art. 132 Absatz 1) fällig.

Abs. 3: unverändert.

2. *Einzugs*verfahren

Art. 157. Der Regierungsrat ordnet das Einzugsverfahren. Er kann für vorzeitige Steuerzahlung einen Vergütungszins festsetzen.

5. Ratenweiser Steuerbezug

Art. 159bis. Der Grosse Rat kann durch Dekret den ratenweisen Steuerbezug einführen. Im Dekret sind die Anzahl Raten, ihre Berechnung und Fälligkeit, die Bezugsbehörde, die Verzugszinspflicht, die Verzinsung zurückzuerstattender Steuerbeträge und die prozentuale Vergütung an die Gemeinden zu ordnen.

I. Erlass und Stundung
1. Erlass

Art. 160. [1] Der Regierungsrat erlässt auf Antrag der Finanzdirektion einen geschuldeten *oder bereits bezahlten* Steuerbetrag oder eine Busse ganz oder teilweise, wenn die Bezahlung für den Steuerpflichtigen eine offenbare Härte bedeutet oder ihn wegen wesentlicher Einbusse im Vermögen oder im Erwerb oder aus ähnlichen erheblichen Gründen unverhältnismässig schwer belastet.

[2] Übersteigt der zu erlassende Steuerbetrag *Fr. 2000.—* nicht, ist die Finanzdirektion, für Beträge unter *Fr. 500.—* die kantonale Steuerverwaltung zuständig.

[3] *Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Berücksichtigung von Krankheitskosten im Erlassverfahren.*

[3] Der Regierungsrat erlässt *auch für die Gemeinde verbindliche* Vorschriften über die Berücksichtigung von Krankheitskosten im Erlassverfahren.

Abweichender Antrag des Regierungsrates zu Artikel 160 Abs. 3:

[3] Der Regierungsrat erlässt eine auch für die Gemeinde verbindliche *Verordnung* über die Berücksichtigung von Krankheitskosten im Erlassverfahren. *Die Gemeinde hat mindestens den Betrag zu erlassen, der nach ihrer Steueranlage dem erlassenen Staatssteuerbetrag entspricht.*

3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 162. [1] Die Erlass- und Stundungsgesuche sind der Wohnsitzgemeinde einzureichen. Die Gemeinde leitet sie ... (Rest unverändert).

Abs. 2 und 3: unverändert.

2. *Steuernachbezug* und Nachsteuer

Art. 175. [1] Ergibt sich auf Grund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der erkennenden Behörde vorher auch bei pflichtgemässer Sorgfalt nicht bekannt sein konnten, dass eine Veranlagung oder Revision zu Unrecht unterblieben oder dass sie ungenügend ist, so wird die zu wenig veranlagte Steuer *nacherhoben,* auch wenn kein Verschulden des Steuerpflichtigen vorliegt.

[2] Das Recht, *dieses Verfahren* einzuleiten, erlischt 5 Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode, für welche die *zu wenig entrichtete Steuer* geschuldet wird. Im übrigen finden die Vorschriften über das Verfahren bei Widerhandlungen Anwendung.

[3] In Hinterziehungsfällen (Art. 173 und 174) ist ausser der Strafsteuer stets der hinterzogene Steuerbetrag nebst 4 % Verzugszins als Nachsteuer zu entrichten.

III. *Widerhandlung durch Dritte,* Anstiftung und Beihilfe

Art. 177. Wer zu einer Steuerhinterziehung, einem Versuch dazu oder zu einem Inventarvergehen anstiftet, *für einen andern eine solche Widerhandlung begeht (Art. 181)* oder ihm schuldhaft Hilfe leistet, unterliegt einer Geldbusse von Franken 10.— bis Fr. 10 000.—.

IV. Ungehorsam

Art. 178. Wer, ohne dass der Tatbestand der Hinterziehung, des Versuchs dazu oder des Inven-

tarvergehens erfüllt ist, amtliche Verfügungen und Anordnungen gemäss diesem Gesetz oder den Ausführungsbestimmungen, insbesondere über

Einreichung der Steuererklärung, des Wertschriften- und des Schuldenverzeichnisses,

Vorlage von Geschäftsbüchern,

Ausstellung und Einreichung von Belegen und Bescheinigungen,

Vorladungen,

Verfügungsverbote,

Erteilung von Auskunft,

trotz eingeschriebenem Mahnbrief nicht befolgt, unterliegt einer Ordnungsbusse von *Fr. 5.—* bis Fr. 2000.—.

VI. Gemeinsame Bestimmungen

1. Bemessung

Art. 180. [1] Bei der Bemessung der Strafsteuer und der Bussen ist auf die Schwere des Verschuldens und die persönlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Zeigt der Steuerpflichtige die Hinterziehung *von sich aus an, bevor er auf Grund behördlicher Feststellungen mit der Einleitung eines Hinterziehungsverfahrens rechnen musste,* so darf die Strafsteuer das Einfache der hinterzogenen Steuer nicht übersteigen. Weist der Steuerpflichtige nach, dass der Hinterziehung Übersteuerungen gegenüberstehen, so ist die Strafsteuer angemessen herabzusetzen.

[2] Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen und der darauf beruhenden Vorschriften schliesst das Verschulden nicht aus.

2. Haftung

Art. 181. [1] Die Erben haften *bis zur Höhe ihrer Erbanteile* solidarisch für die vom Erblasser geschuldete Nach- und Strafsteuer und Steuerbusse, auch wenn sie kein Verschulden trifft.

[2] Wurde die Widerhandlung vom gesetzlichen Vertreter einer natürlichen Person begangen, so hat diese den hinterzogenen Steuerbetrag nebst 4 % Verzugszins (Art. 175) nachzuzahlen. Dem gesetzlichen Vertreter ist eine Busse von Fr 10.— bis Fr. 10 000.— aufzuerlegen. Die gleiche Vorschrift gilt für amtliche Erbschaftsvertreter und Liquidatoren.

[3] Wurde die Widerhandlung von einem vertraglichen Vertreter begangen, so wird sie der vertretenen Person zugerechnet, sofern diese nicht nachweist, dass sie nicht imstande gewesen wäre, die Handlung zu verhindern oder deren Auswirkung rückgängig zu machen. Die entzogene Steuer ist in jedem Fall *nebst 4 % Verzugszins (Art. 175)* nachzubezahlen. Art. 177 bleibt vorbehalten.

[4] Wurde die Widerhandlung im Geschäftsbetriebe oder bei der Liquidation einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft ohne juristische Persönlichkeit begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die juristische Person oder Handelsgesellschaft Anwendung. Die Mitglieder der Verwaltung, die Liquidatoren und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen können, soweit sie ein persönliches Verschulden trifft, nach Art. 177 bestraft werden.

4. Rechtsmittel

Art. 186. [1] Gegen die Verfügung einer Veranlagungsbehörde oder der kantonalen Steuerverwaltung kann binnen 30 Tagen seit der Eröffnung der Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklärt werden. Für die Zuständigkeit und das Verfahren gelten die Art. 141 bis 148.

[2] Der Entscheid der kantonalen Rekurskommission kann vom Beschwerten und der kantonalen Steuerverwaltung *nach den Vorschriften* des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege weitergezogen werden. Für die Beurteilung und das Verfahren sind die Art. 150 und 151 sinngemäss anwendbar. Der Staat wird in diesem Verfahren durch die kantonale Steuerverwaltung vertreten, der die Beschwerde zur Vernehmlassung zuzustellen ist.

2. Versiegelung

Art. 190. Zur Sicherung der Inventaraufnahme ist der Nachlass *ohne Verzug amtlich* zu versiegeln.

II. TEIL

Gemeindesteuern

2. Steuerbezug

Art. 198. [1] Auf den Bezug der Gemeindesteuern sind die Vorschriften über den Bezug der Staatssteuern entsprechend anwendbar. Die Gemeinde kann insbesondere durch Reglement den ratenweisen Einzug der Steuern anordnen und einen angemessenen Vergütungszins für vorzeitige Zahlungen vorsehen (Art. 152 bis 157, *159bis*, 160 bis 163 und 165 bis 172).

[2] Die Gemeinde bezeichnet im Steuerreglement die zuständige Behörde für Stundung und Erlass sowie für Beschlüsse über Rückforderungsbegehren und Stellungnahmen zu Steuervergünstigungen.

2. Ansprüche anderer Gemeinden

Art. 202. Andere Gemeinden haben unter Vorbehalt der Einschränkungen von Art. 203 Anspruch auf einen Steueranteil:

a) wenn der Steuerpflichtige während der Veranlagungsperiode seinen Wohnsitz in eine andere bernische Gemeinde verlegt;

b) wenn der Steuerpflichtige in einer andern bernischen Gemeinde Aufenthalt im Sinne von Art. 7 lit. c hat. Die Berechnung des Steueranteils erfolgt zur Anlage der Wohnsitzgemeinde, insofern sie niedriger ist als diejenige der Aufenthaltsgemeinde;

c) wenn der Steuerpflichtige zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht in einer andern bernischen Gemeinde Grundstücke, Wasserkräfte, Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten (Art. 9) oder Anteile an solchen (Art. 5 Abs. 3 und 4) besitzt.

d) wenn der Steuerpflichtige Gewinne nach Art.77 Abs. 3 lit. a oder Art. 27 lit. e oder f auf Grundstücken, Wasserkräften oder Geschäftsvermögen in einer andern Gemeinde erzielt hat.

... in einer andern *bernischen* Gemeinde erzielt hat.

3. Steuersatz

Art. 217. [1] Der Steuersatz richtet sich nach der Steueranlage, welche in der Gemeinde für die auf Grund der Staatssteuerregister erhobenen Steuern gilt (Art. 197); er beträgt:

Steueranlage				‰ des amtlichen Wertes			
bis weniger als			1,0	wenigst.	0,5	höchst.	0,9
von 1,0	»	»	1,2	»	0,6	»	1,0
» 1,2	»	»	1,4	»	0,6	»	1,1
» 1,4	»	»	1,6	»	0,7	»	1,2
» 1,6	»	»	1,8	»	0,7	»	1,3
» 1,8	»	»	2,0	»	0,7	»	1,4
» 2,0	und darüber			»	0,8	»	1,5

[2] Für die nach Art. 23 von der Steuer befreiten juristischen Personen erhöht sich die von der Gemeinde zu erhebende Liegenschaftsteuer *auf das Doppelte.*

[3] Die Mindest- und Höchstansätze schliessen die Steuern der Unterabteilungen ein.

[4] Der Steuersatz wird alljährlich von der Gemeindeversammlung bei der Abstimmung über den Voranschlag festgesetzt.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Ergänzung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes

Art. 225bis. Das Gesetz vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

3. Wertbemessung
a) Grundsatz

Art. 16. Zum Zwecke der Steuerfestsetzung sind die geschenkten oder von Todes wegen erworbenen Sachen *unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen* nach ihrem wahren Werte im Zeitpunkt des Vermögenserwerbs zu bemessen.

b) Bei körperlichen Sachen

Art. 17. Für Grundstücke und Wasserkräfte gilt der amtliche Wert.

Bei beweglichen körperlichen Gegenständen macht der Verkehrswert Regel.

4. Beschwerde

Art. 28. Binnen 30 Tagen seit der Eröffnung können der Steuerpflichtige und die Finanzdirektion beim Verwaltungsgericht gegen die amtliche Einschätzung oder die Kostenverfügung Beschwerde führen. Vorbehalten bleiben Art. 26 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt. Die Gerichtsgebühr beträgt Fr. 5.— bis Fr. 1000.—.

Das Verwaltungsgericht setzt den Betrag der Steuer auf Grund des Ergebnisses seiner Untersuchung endgültig fest, ohne an die Parteibegehren und die Bewertungen im Veranlagungsverfahren gebunden zu sein.

1. Steuerzahlung

Art. 29. Der Steuerpflichtige hat den festgesetzten Steuerbetrag ohne weitere Mahnung binnen *30* Tagen seit der Eröffnung der amtlichen Einschätzung, oder, falls Beschwerde geführt wurde, seit der Eröffnung des Beschwerdeentscheides bei derjenigen Amtsschaffnerei zu bezahlen, bei welcher er die Steueranzeige eingereicht hat (Art. 22 dieses Gesetzes).

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von *4 %* geschuldet.

5. Rückerstattung

Art. 32bis. Werden in Anwendung von Art. 31 Abs. 1 lit. b *und Absatz 2* des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern Aufwertungen von Geschäftsvermögen *oder Gewinne* der Einkommensteuer unterworfen, so ist die entsprechende Erbschafts- oder Schenkungssteuer zurückzuerstatten.

Für die Anfechtung der Rückerstattungsverfügung gelten die Bestimmungen von Art. 28.

b) Bewertung von Grundstücken

Art. 43bis. Für die Bewertung von Grundstücken und Wasserkräften, die vor dem 1. Januar 1965 erworben wurden, gilt das bisherige Recht.

Fällt der Erwerb in die Jahre 1965 und 1966, so ist der Steuerpflichtige berechtigt, eine amtliche Bewertung nach den Normen der auf den 1. Januar 1967 durchzuführenden Hauptrevision der amtlichen Werte zu verlangen.

c) Altbernische Verhältnisse

Art. 44 (bleibt unverändert).

Ergänzung des Gesetzes über den Finanzausgleich

Art. 225ter. Das Gesetz vom 15. Februar 1953 über den Finanzausgleich im Kanton Bern wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Art. 1. Zur Beitragsleistung an Einwohner- und gemischte Gemeinden mit hoher Steueranlage wird ein kantonaler Finanzausgleichsfonds errichtet:

Der Fonds wird gespiesen durch Zuweisung:

1. der von der Hypothekarkasse des Kantons Bern dem Staat und den Gemeinden geschuldeten Gewinn- und Kapitalsteuer;
2. *der von der Kantonalbank von Bern dem Staat geschuldeten Gewinn- und Kapitalsteuer;*
3. von 60 % der von den übrigen Banken und Sparkassen *sowie der Kantonalbank von Bern* entrichteten Gemeindesteuern, mit Ausnahme der Liegenschaftsteuer. Ist die Gemeindesteueranlage höher als das gewogene Mittel sämtlicher Gemeindesteueranlagen, so sind dem Fonds nur 60 % auf Grund dieses gewogenen Mittels abzuliefern.
4. der Summe, die sich ergibt aus der Differenz zwischen der Vergütung an die Gemeinden nach Art. 6 dieses Gesetzes und einer Vergütung von 3 %.

Reichen die Mittel dieses Fonds für die Beitragsleistungen nach Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 dieses Gesetzes nicht aus, so hat der Regierungsrat dem Grossen Rat davon Kenntnis zu geben und ihm die geeigneten Massnahmen vorzuschlagen. Insbesondere soll der Fonds durch den Staat und die Gemeinden mit je 5 % ihrer Erträge aus den Vermögensgewinnsteuern und den Nach- und Strafsteuern gespiesen werden.

Uebergangsbestimmungen

Art. 226. [1] Die Steuern, die für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschuldet werden, sind nach den Grundsätzen der bisherigen Steuergesetzgebung zu veranlagen.

[2] Die bisherige Gesetzgebung gilt auch für die Anhebung und Beurteilung der auf derartige Steuerfälle bezüglichen Rekurse und Beschwerden.

[3] Steuerhinterziehungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, werden auf Grund derjenigen Gesetzesbestimmungen beurteilt, welche zur Zeit ihrer Begehung in Kraft standen.

[4] *Steuerpflichtige, die ihre Grundstückgewinne bis Ende 1964 als Einkommen, Gewinn oder Ertrag zu versteuern hatten, entrichten für die 1963 und 1964 erzielten Gewinne in den Steuerjahren 1965/66 die nämliche Steuer.*

Vermögensgewinnsteuer
Altrechtliche Fälle

Art. 226ter. Für Grundstücke, die vor dem 1. Januar 1965 durch Erbgang oder Schenkung erworben wurden, gilt als Erwerbspreis (Art. 83) der der Erbschafts- oder Schenkungssteuerfestsetzung zugrunde gelegte Wert. Fand keine solche Festsetzung statt, so gilt als Erwerbspreis der amtliche Wert im Zeitpunkt des Erbganges oder der Schenkung.

... der Schenkung. *Art. 83 Abs. 4 bleibt vorbehalten.*

[2] *Wurde der Erbschafts- oder Schenkungssteuerfestsetzung ein vom amtlichen Wert abweichender Wert zugrunde gelegt, so wird die Besitzesdauer (Art. 90bis) vom Zeitpunkt des Erbganges oder der Schenkung an berechnet.*

Abweichender Antrag des Regierungsrates zu Artikel 226ter:

[2] Für Grundstücke, die vor dem 1. Januar 1965 durch Erbgang, *Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft* oder Schenkung erworben worden sind, *kann auf Verlangen des Steuerpflichtigen der der Erbschafts- oder Schenkungssteuerfestsetzung zugrunde gelegte Wert als Erwerbspreis (Art. 83) angerechnet werden. In diesem Falle wird die Besitzesdauer (Art. 90bis) vom Zeitpunkt des Erbganges, der Abtretung oder der Schenkung an berechnet.*

[2] *Art. 83 Abs. 4 bleibt vorbehalten.*

Abs. 2 in der Fassung der grossrätlichen Kommission fällt weg.

Hauptrevision der amtlichen Werte

Art. 227. Auf den 1. Januar 1967 ist eine Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte durchzuführen. Der Grosse Rat erlässt das erforderliche Dekret.

Einkünfte aus Versicherung und Alimente

Art. 231ter. [1] Am 1. Januar 1957 laufende Renten und Pensionen sind zu 60 % als Einkommen zu versteuern, sofern in der Vergangenheit Beiträge entrichtet wurden, die heute nach Art. 34 lit. i vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können.

[2] In gleicher Weise werden Renten und Pensionen behandelt, die bis zum *1. Januar 1963* neu zu laufen beginnen. Fällt der Rentenbeginn in die Zeit vom 2. Januar 1963 bis *1. Januar 1969*, so werden 80 % der Renten erfasst, *bei späterem Rentenbeginn 90 %*. Diese Vorschriften beziehen sich nur auf Versicherungsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 1957 begründet worden sind.

[3] Die Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis (Art. 27 lit. k), die *nach dem* 1. Januar 1957 fällig werden, sind ebenfalls nur mit 60, 80 *oder 90 %* des steuerbaren Betrages in die Steuerberechnung einzubeziehen.

[4] Werden einem Steuerpflichtigen einzig seine Beiträge an eine Fürsorgeeinrichtung im Sinne von Art. 34 lit. i zurückbezahlt, so ist neben dem Zins nur derjenige Teil der Rückzahlung als Einkommen zu erfassen, der gemäss Art. 34 lit. i abgezogen worden ist.

... abgezogen worden ist. *Hievon ist im Jahre der Auszahlung eine Jahressteuer zu dem Satze zu erheben, der sich für dieses Einkommen allein ergibt. Art. 47 Abs. 2 bleibt vorbehalten.*

[5] Der Abzug von 10 % nach Art. 35 Abs. 3 berechnet sich für Pensionen nur von dem nach diesem Artikel steuerpflichtigen Betrag.

[6] Alimente im Sinne von Art. 29 Abs. 2, die vor dem 1. Januar 1957 festgesetzt worden sind, unterliegen mit 80 % der Besteuerung.

II. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1965 in Kraft.

Bern, den 13. November 1963

Im Namen des Grossen Rates,
Der Präsident:
Will
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 14. Januar 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Moine
Der Staatsschreiber:
Hof

Langenthal, den 7. und 8. Januar 1964

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Achermann

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 11. Oktober 1963, 24./16. Januar 1964

Dekret

über die Errichtung neuer landwirtschaftlicher Schulen im bernischen Seeland und im Oberemmental

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 3 des Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum Landwirtschaftsgesetz,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1

Es werden folgende land- und hauswirtschaftlichen Schulen neu errichtet:

a) Land- und hauswirtschaftliche Schule für das Seeland in Ins,

b) Land- und hauswirtschaftliche Schule für das Hügel- und Voralpengebiet im Raum Langnau i. E.

§ 2

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen Projektierungsarbeiten zu veranlassen und dem Grossen Rat zu gegebener Zeit die erforderlichen Kreditbeschlüsse zu unterbreiten.

§ 3

Dieses Dekret tritt mit seiner Annahme durch den Grossen Rat in Kraft. Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 11. Oktober 1963/24. Januar 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Moine
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 16. Januar 1964

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Krauchthaler

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 20. Dezember 1963/14. und 13. Januar 1964

(Abweichender Antrag des Regierungsrates siehe § 14)

Dekret

zum Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsdekret)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 3 Absatz 7, Artikel 43 Absatz 4 und Artikel 54 des Gesetzes vom 26. Mai 1963 über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsgesetz),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Bestimmungen für die Gewährung von Beiträgen

Einreichung der Beitragsgesuche

§ 1. [1] Gesuche um Beiträge gemäss Artikel 10, 11 und 46 des Meliorationsgesetzes sind vor Inangriffnahme der Arbeiten mit den notwendigen technischen und finanziellen Unterlagen und mit Angaben über allfällige Beiträge Dritter dem Meliorationsamt schriftlich einzureichen. Die technischen Unterlagen werden durch Dienstinstruktionen des Meliorationsamtes vorgeschrieben.

[2] Bei Zusammenlegung von Privatwald sind die eidgenössischen Vorschriften für forstliche Projekte zu beachten. Gesuche um Privatwaldzusammenlegungen sind an die Forstdirektion zu richten.

Wirtschaftlichkeit

§ 2. [1] Das Meliorationsamt prüft, ob das vorgelegte Projekt unter den gegebenen Verhältnissen die wirtschaftlichste Lösung darstellt. Unwirtschaftliche Projekte, die den Einsatz von öffentlichen Mitteln im Rahmen der Zielsetzung der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung nicht rechtfertigen, werden durch die Landwirtschaftsdirektion zurückgewiesen.

[2] Vorbehalten bleibt Artikel 3 Absatz 6 des Meliorationsgesetzes.

Wirtschaftliche Lage der Eigentümer

§ 3. Werden Bodenverbesserungen oder landwirtschaftliche Hochbauten durch einen einzelnen Werk- oder Grundeigentümer ausgeführt, so wird der Beitrag herabgesetzt oder verweigert, wenn die wirtschaftliche Lage des Eigentümers, unter Berücksichtigung der ihm aus dem Unternehmen erwachsenden Kosten, dies rechtfertigt. Auf gemeinschaftliche Unternehmen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Abstufung der Beiträge nach Gebieten

§ 4. [1] Bei der Beitragsbemessung wird unterschieden zwischen Unternehmen im Berggebiet und solcher ausserhalb der Berggebiete. Ausserhalb der Berggebiete unterscheidet man zwischen Gebieten mit normalen Bewirtschaftungsverhältnissen und solchen, bei denen wegen ungünstiger Gelände- und Bodenbeschaffenheit eine erschwerte Bewirtschaftung vorliegt.

[2] Für die Abgrenzung der Berggebiete ist die Standardgrenze des eidgenössischen Produktionskatasters massgebend.

Beitragszusicherung

§ 5. [1] Der Regierungsrat oder der Grosse Rat beschliessen endgültig über die Höhe der Beiträge.

[2] In der Regel leistet der Kanton gleich hohe Beiträge wie der Bund.

[3] Die Landwirtschaftsdirektion eröffnet den Gesuchstellern die von Bund und Kanton zugesicherten Beiträge schriftlich.

[4] In der Regel werden für den Beginn der Arbeiten, die Durchführung des Unternehmens und die Einreichung der Abrechnung Fristen festgesetzt. Werden diese Fristen ohne hinreichenden Grund nicht eingehalten, so kann die Beitragszusicherung nach unbenützt abgelaufener Mahnfrist widerrufen werden.

Beitragssätze

§ 6. Wenn die im Meliorationsgesetz und in diesem Dekret enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind, werden Kantonsbeiträge bis zu folgenden *Höchstansätzen* ausgerichtet:

Bodenverbesserungsarten und landwirtschaftliche Hochbauten	*Höchstansätze*		
	Ausserhalb Berggebiet Bewirtschaftung		Berggebiet
	normal %	erschwert %	%
1. Entwässerungen	25	30	35
2. Bewässerungen	20	30	35
3. Güter- und Waldzusammenlegungen	35	40	40
4. Weganlagen	25	35	40
5. Seilbahnen (Ersatz von Weganlagen)	—	30	35
6. Technische Einrichtungen in Rebbergen und geschlossenen Obstanlagen	25	25	—
7. Urbarisierungen, Räumungen u. dergleichen	20	25	35
8. Wasserversorgungen	—	—	40
9. Elektrizitätsversorgungen	—	—	30
10. Ortsfeste Einfriedigungen im Alp- und Weidegebiet	—	—	25
11. Düngeranlagen und Gülleverschlauchungen im Alp- und Weidegebiet	—	—	25
12. Gülleverschlauchungen ausserhalb Alp- und Weidegebiet	—	—	20
13. Umfassende Alpverbesserungen	—	—	40
14. Ortsfeste Anlagen für den Transport von Milch und Milchprodukten	—	—	30
15. Siedlungen, einschliesslich Wasser- und Elektrizitätsversorgung	25	30	40
16. Feldscheunen	25	25	30
17. Hofsanierungen	25	30	40
18. Wohnungen für Dienstboten und Alppersonal	30	30	35
19. Stallsanierungen	25	25	30
20. Rationalisierungsmassnahmen an Gebäuden	25	30	40
21. Alpgebäude	—	—	35
22. Dorfkäsereien, Zentrifugierstellen	—	—	25

Beiträge von Gemeinden und andern Körperschaften des öffentlichen Rechts

§ 7 In der Regel haben die Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts Beiträge zu leisten für gemeinschaftliche Unternehmen wie Güterzusammenlegungen, umfangreiche Entwässerungen, Weganlagen und Wasserversorgungen. Die Beiträge werden durch den Regierungsrat in Verbindung mit den Gemeinden und andern Körperschaften des öffentlichen Rechts entsprechend der Finanzkraft festgelegt.

Beiträge an Wasserversorgungen im Berggebiet

§ 8. Handelt es sich um Wasserversorgungen im Berggebiet, an welche ausser nach Meliorationsgesetz auch noch nach dem Gesetz über die Nutzung des Wassers Beiträge gewährt werden können, dürfen die Kantonsbeiträge zusammen 50 % der in Betracht fallenden Kosten nicht übersteigen.

Verschuldung bis zur Belastungsgrenze

§ 9. Die Beiträge an Siedlungsbauten, Hofsanierungen und Rationalisierungsmassnahmen an Gebäuden werden unter der Voraussetzung einer Verschuldung bis zur Belastungsgrenze festgelegt.

Wiederaufbau zerstörter Bauten

§10. Werden Bauten durch Feuer oder andere Elementarereignisse zerstört und wieder aufgebaut, so ist für die Beitragsleistung auf die Wiederinstandstellungskosten abzüglich der Leistungen der Brandversicherungsanstalt nach den Bestimmungen und der Praxis des Bundes abzustellen.

Beitragsbeschränkung für Hochbauten

§ 11. Der Kantonsbeitrag an Siedlungsbauten, Hofsanierungen und Dorfkäsereien darf in der Regel im Einzelfall Fr. 100 000.— nicht übersteigen (Preisbasis 1963). Wenn mehr als 25 % der in Betracht fallenden Kosten nicht beitragsberechtigt sind, so kann der Regierungsrat anlässlich der Schlussabrechnung den Beitragssatz neu festlegen oder ganz streichen.

Zusatzbeitrag an Siedlungen

§ 12. Die Landwirtschaftsdirektion wird ermächtigt, Siedlungstypen zu entwickeln und die dafür notwendigen Beiträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite zu erteilen. Wenn sich der Bauherr zum Bau einer berufsbäuerlichen Siedlung gemäss Siedlungstyp entschliesst, kann ein zusätzlicher kantonaler Beitrag von 5 % zu dem nach § 6 festgelegten Beitrag gewährt werden, bis zum gesetzlichen Maximum.

Nicht beitragsberechtigte Kosten

§ 13. Für die Berechnung der Beiträge werden insbesondere nicht berücksichtigt:

a) Verwaltungskosten, vor allem Sitzungsgelder von Baukommissionsmitgliedern und Entschädigungen für Besichtigungen, Honorare an Sekretäre und Kassiere von Genossenschaften sowie Skonti, Rabatte, Rückvergütungen, Gratifikationen und dergleichen, ferner Auslagen für Büro und Büromaterialien, Porti, Telefonspesen und ähnliches;

b) Kosten für Zinsendienst;

c) Kultur- und Inkonvenienzentschädigungen, Aufwendungen für Landerwerb;

d) Aufwendungen für die Anschaffung von beweglichem Inventar (Ausnahme die mit dem Projekt genehmigten Anschaffungen);

e) Kosten von nicht projektgemäss oder nicht fachgemäss ausgeführten Arbeiten und Kosten von Mehrarbeiten, die offensichtlich auf unsorgfältige Projektierung oder auf Mängel in der Bauleitung zurückzuführen sind;

f) Kosten von wesentlichen Projektänderungen oder Projekterweiterungen welche ohne eine vorgängige Genehmigung ausgeführt wurden;

g) Kosten aus der Mitberücksichtigung von Massnahmen, die nicht durch die Zielsetzungen der Artikel 77 und 79 des Landwirtschaftsgesetzes geboten sind;

h) Kosten für Arbeiten, die ohne Bewilligung angefangen oder erstellt wurden;

i) Kosten für Arbeiten bei Hochbauten, die einen einfachen und zweckmässigen Ausbau überschreiten.

II. Gewinnbringende Veräusserung nach erfolgter Neuzuteilung

Der Regierungsrat beantragt Streichung von § 14.

Geltendmachen des Anspruches

§ 14. [1] Wird innert 15 Jahren seit Genehmigung des Neuzuteilungsplanes durch den Regierungsrat Land im zusammengelegten Gebiet veräussert oder werden Nutzungsrechte an solchem Land eingeräumt, so gibt das Grundbuchamt allen beteiligten Grundeigentümern im alten Bestand Mitteilung unter Hinweis auf Art. 43 des Meliorationsgesetzes und die Dekretsbestimmungen.

[2] Innert 30 Tagen seit dieser Mitteilung hat der frühere Eigentümer beim Grundbuchamt seinen Anspruch schriftlich anzumelden. Eigentümer, die diese Anmeldung unterlassen, verzichten damit auf einen Gewinnanspruch. Das Grundbuchamt orientiert die Parteien über die eingelangten Begehren.

[3] Können sich die Parteien über den Gewinnanspruch nicht einigen, so hat der Ansprecher innert einem Jahr seit der Mitteilung nach Absatz 1 Klage beim Zivilrichter zu erheben. Unterlässt er diese Klage, so verzichtet er damit auf einen Gewinnanspruch.

§ 15. Der Gewinn im Sinne von Artikel 43 Absatz 4 des Meliorationsgesetzes wird wie folgt berechnet:

1. *Bei Verkauf:*

Vom Verkaufspreis werden abgezogen:

a) der landwirtschaftliche Verkehrswert im Zeitpunkt der Veräusserung;

b) die Meliorationskosten;

c) allfällige Rückerstattungen von Bundes- und Kantonsbeiträgen infolge Zweckentfremdungen, sofern sie vom Verkäufer geleistet wurden.

d) Handänderungsgebühren, Vermögensgewinnsteuern, Notariats- und Vermessungskosten;

e) allfällige Aufwendungen des Verkäufers in der Zwischenzeit, die zur Werterhöhung führten.

Die Abzüge sind zu belegen.

2. *Bei Einräumung von Nutzungsrechten*

Der über die land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehende Gewinn.

III. Meliorationsfonds

§ 16. [1] Der Meliorationsfonds nach Artikel 54 wird geäufnet durch:

a) Rückerstattung des Kantons- und 1/5 des Bundesanteils im Falle von Zweckentfremdung oder gewinnbringendem Verkauf;

b) Zuschüsse, die der Grosse Rat auf dem Budgetwege bewilligt.

[2] Aus dem Meliorationsfonds werden Beiträge nach Artikel 3 Absatz 6 und nach Artikel 54 Meliorationsgesetz ausgerichtet.

IV. Inkrafttreten

§ 17. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes.

Bern, den 14. Januar 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Moine

Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 13. Januar 1964

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Hänsenberger

Antrag des Regierungsrates

vom 14. Januar 1964

Dekret

betreffend die Abänderung des Anwaltstarifes

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 107 Ziff. 8 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden und Art. 87 des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Das Dekret vom 28. November 1919/16. Mai 1928/12.Mai 1948 über die Gebühren der Anwälte wird wie folgt abgeändert:

1. *§ 3 Abs. 1.* Der amtlich bestellte Anwalt und der amtliche Verteidiger beziehen aus der Staatskasse die Hälfte der tarifmässigen Gebühren für ihre Arbeit seit der Ernennung sowie die tarifmässige Reiseentschädigung, worin aber die Reiseauslagen enthalten sind. Die von den Parteien bezahlten Beträge werden von dem Betrag, den die Staatskasse zu bezahlen hat, abgerechnet.
2. *§ 8 Abs. 2.* Die Ausfertigung von Prozessschriften, Abschriften von gegnerischen Rechtsschriften oder Belegen für den Bedarf des Anwalts fallen in die Normalgebühr. Der Anwalt kann notwendige oder von der Partei geforderte Abschriften oder Photokopien zu den Ansätzen berechnen, die das Gericht gemäss dem dafür geltenden Tarif zu fordern berechtigt ist.

3. Die Höchstgebühren in § 9 lit. a werden wie folgt festgesetzt:

a) bei einem Streitwert

		Fr.				Fr.		Fr.
von	unter					100	auf	30
von		100	bis	und	mit	200	«	75
von	über	200	«	«	«	400	«	120
von	«	400	«	«	«	800	«	350
von	«	800	«	«	«	2 000	«	600
von	«	2 000	«	«	«	4 000	«	850
von	«	4 000	«	«	«	8 000	«	1 200
von	«	8 000	«	«	«	20 000	«	2 000
von	«	20 000	«	«	«	50 000	«	3 800
von	«	50 000	«	«	«	100 000	«	6 000
von	über	100 000	wenigstens					1 000

4. Die Höchstgebühren in § 9 lit. b, c und d werden wie folgt festgesetzt:

	Fr.
in lit. b	auf 3 600
in lit. c	auf 1 200
in lit. d	auf 250

5. Die Höchstgebühren in § 16 werden wie folgt festgesetzt:

	Fr.
in lit. a	auf 1 800
in lit. b	auf 2 400
in lit. c	auf 1 200

Art. 2. Die Berechnung des Teuerungszuschlages gemäss § 1 Dekret vom 12. Mai 1948 betreffend die Anpassung der Gebührentarife für Anwälte und Notare an die Teuerung und die Abänderung des Anwaltstarifes bleibt vorbehalten.

Art. 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 14. Januar 1964

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:
Moine

Der Staatsschreiber:
Hof

Vortrag der Direktion des Fürsorgewesens

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend Bau- und Einrichtungsdarlehen an den Ausbau des Erziehungsheims « Bächtelen » in Wabern bei Bern

(Januar 1964)

Mit Eingabe vom 19. Dezember 1963 sucht die Direktion des Schweizerischen Erziehungsheimes «Bächtelen» in Wabern bei Bern um einen Staatsbeitrag an die letzte Bauetappe (Neubau eines Zöglingstraktes, eines Werkstattgebäudes und einer Turnhalle) ihres Heimes nach.

Dieses Heim gehört einer Stiftung. Infolge seiner geographischen Lage nimmt es in erster Linie Zöglinge aus dem Kanton Bern auf. Lange Zeit konnte das Heim ohne öffentliche Hilfe seine Aufgabe erfüllen. Dann zwangen die vermehrten Ansprüche, die Hilfe der Öffentlichkeit zu verlangen. Bis zum Inkrafttreten der Invalidenversicherung erhielt das Heim vom Staat namhafte jährliche Betriebsbeiträge sowie Beiträge an die notwendigen baulichen Verbesserungen. Das heute vorliegende Gesuch enthält eine Aufstellung über die ausgeführten Bauten, an welche der Staat Beiträge ausgerichtet hat.

Heute ist die Lage des Heimes insofern anders, als die staatlichen Betriebsbeiträge weggefallen sind. Alle Zöglinge sind Nutzniesser der Invalidenversicherung. Sie erhalten hier ihre sogenannte erstmalige berufliche Ausbildung, für deren Kosten die Versicherung ganz aufkommt und in diesem Sinne dem Heim ein kostendeckendes Kostgeld bezahlt.

Für Bauten dieser Art bezahlt die Invalidenversicherung gegenwärtig 1/3 der anrechenbaren Kosten. Da in die «Bächtelen» straffällige Schwachsinnige zur Nacherziehung aufgenommen werden, erhält das Heim auch gemäss dem schweizerischen Strafgesetzbuch einen Baubeitrag. Die beiden Subventionen werden aufeinander abgestimmt; sie ergeben gesamthaft etwas über 1/3 der Kosten.

Die Invalidenversicherung leistet den Baubeitrag nur unter der Bedingung der genügenden Finanzierung eines Bauvorhabens. Die Finanzierung wird als genügend erachtet, wenn der Kanton ebenfalls 1/3 leistet.

Das Heim nimmt heute Zöglinge aus der ganzen Schweiz auf (Berner mussten deswegen noch keine abgewiesen werden), so dass es gerechtfertigt ist, dass auch an andere Kantone, die eine wesentliche Zahl von Zöglingen stellen, Beitragsgesuche gerichtet werden. In Frage kommen insbesondere die Kantone Aargau, Basel und Zürich. Wie weit diesen Gesuchen Erfolg beschieden sein wird, kann heute noch nicht gesagt werden. Aber jedenfalls würde der Kanton Bern keine weitern Belastungen zu erwarten haben.

Aus dem Gesuch und dem ihm beigefügten Bericht der Baudirektion ist ersichtlich, dass die Erstellung der geplanten Neubauten dringlich ist. Die Fürsorgedirektion kann bestätigen, dass der Zustand des Zöglingsgebäudes wirklich schlimm ist und nicht mehr länger so belassen werden kann. Desgleichen ist ein Teil der Werksätten in ganz prekärem Zustand.

Gestützt auf diese Ueberlegungen wird beantragt, es sei der gesuchstellenden Stiftung ein grundpfändlich sicherzustellendes, unverzinsliches Darlehen in der Höhe eines Drittels der Bauaufwendungen, bezogen auf die von der Invalidenversicherung anerkannte Bausumme, zu gewähren.

Bern, den 8. Januar 1964

Der Direktor
des Fürsorgewesens
Schneider

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Januar 1964

Volksbeschluss
betreffend Bau- und Einrichtungsdarlehen an die Stiftung Schweizerisches Erziehungsheim «Bächtelen» mit Sitz in Köniz

In Anwendung von Art. 139 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen wird der Stiftung Schweizerisches Erziehungsheim «Bächtelen», mit Sitz in Köniz, für den Ausbau ihres Heimes in Wabern bei Bern mit veranschlagten Gesamtkosten von Fr. 3 700 000.— ein unverzinsliches Darlehen von 1/3 der durch die Invalidenversicherung anerkannten Bau- und Einrichtungskosten bewilligt, zahlbar gemäss Fortschreiten der Arbeiten. Dies unter der Bedingung, dass die Stiftung die Darlehensforderung des Staates Bern durch Grundpfand sicherstellt.

Die Ausgabe ist dem Konto 2500 949 20, Verschiedene Baubeiträge zu belasten, und zwar wie folgt: Fr. 600 000.— dem Staatsvoranschlag 1964. Der Rest dem Staatsvoranschlag 1965.

Eine allfällige Baukostenverteuerung kann bei der Berechnung der Darlehenssumme berücksichtigt werden.

Nach Fertigstellung der Bauten ist der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen einzureichen.

Bern, den 10. Januar 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Schneider
Der Staatsschreiber:
Hof

Vortrag der Direktionen der Bauten und des Militärs

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend die Renovation und den Ausbau der Mannschaftskaserne Bern

(Dezember 1963)

Die Mannschaftskaserne Bern ist in den Jahren 1875/78 im Rahmen der übrigen kantonalen Militäranstalten erbaut worden. Die damalige grosszügige Gesamtkonzeption hat sich bewährt und galt während vieler Jahrzehnte als mustergültige Anlage.

Nach dem Zweiten Weltkrieg drängte sich die Erweiterung der Unterkunftsmöglichkeiten auf und mit Grossratsbeschluss vom 2. März 1943 wurde der Bau einer neuen und besonderen Offizierskaserne, heute General-Guisan-Kaserne genannt, in die Wege geleitet. Am 11. Juli 1943 bewilligte das Bernervolk den hiefür notwendigen Kredit von 3,25 Millionen Franken und seit 1. November 1957 steht diese Kaserne im Betrieb.

Mit der General-Guisan-Kaserne erfuhr der Waffenplatz Bern die vorausgesagte, grössere und nun durchgehende Belegung. Waren im Jahre 1950 noch 171 880 Manntage zu verzeichnen, stieg die Belegung dauernd und erreichte 1962 den Rekord von 251 094 Manntagen, was einer Zunahme von 79 214 entspricht, oder über 46 %.

Alljährlich können nun in den beiden Kasernen zusammen 3 Offiziersschulen der Infanterie, zwei Infanterie-Unteroffiziers- und Rekrutenschulen sowie 2 Unteroffiziers- und Rekrutenschulen der Reparaturtruppen untergebracht und durchgeführt werden. Auch während den Verlegungsperioden sind die Kasernenanlagen voll ausgenützt. Erwähnt seien nur: Landesverteidigungs- oder operative Übungen, 2 Versorgungstruppen-Offiziersschulen, 1 Veterinär-Offiziersschule, 3–5 taktische Kurse, technische Schulen für Trainoffiziere und Kommandanten von Stabseinheiten, 4 Fachkurse für Übermittlungsgerätemechaniker, 4 Fourierschulen, 4 Kurse für HD-Rechnungsführer, 4 Kurse für Hilfsküchenchefs, 2 ausserordentliche Schiesskurse, 3 Nachschiesskurse, Sommerwettkampf der F Div. 3, schweizerischer 2-Tage-Marsch, Berner Orientierungslauf, Waffen- und Kleiderinspektionen, diverse kleinere Schulen, Kurse und Rapporte.

Diese Aufzählung zeigt mit aller Deutlichkeit die zunehmende Bedeutung des Waffenplatzes und der Kasernen in Bern.

Es darf nun nicht übersehen werden, dass die Mannschafts- und die General-Guisan-Kaserne organisch ein untrennbares Ganzes bilden, worauf bereits in der Botschaft des Grossen Rates für die Volksabstimmung von 11. Juli 1943 deutlich hingewiesen worden ist. Die Offiziers- oder General-Guisan-Kaserne verfügt nämlich weder über Küchen, Kantinen, noch Krankenabteilung, Wäscherei etc., sondern basiert bezüglich dieser unerlässlichen Betriebszweige auf der Mannschaftskaserne.

In den 85 Jahren des Bestehens der Mannschaftskaserne wurden hier Hundertausende von Rekruten, aber auch von Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten untergebracht und ausgebildet. Seit Jahren gibt nun aber der Zustand dieser Kaserne zu Klagen Anlass, und es ist längst bekannt, dass eine gründliche Renovation und ein gewisser Ausbau nicht zu umgehen sind.

Am 12. November 1958 brannte der westliche Kasernendachstock vollständig aus. In der Folge wurde geprüft, ob der Dachstock in der bisherigen Form wieder aufzubauen sei, oder ob der von den eidgenössischen Instanzen verlangte zusätzliche Raum durch eine Aufstockung mit einem flacheren Dach

gewonnen werden könnte. Das in der Folge ausgearbeitete Projekt sah vor: Aufbau eines 4. Stockes mit Ausbau des neuen Dachstockes, Erstellung eines neuen Daches, Erhöhung der Unterkunft von 867 auf 1026 Betten, Verlegung und Ausbau der Krankenabteilung, Vermehrung der Arbeitsräume und Theoriesäle, bessere Waschgelegenheit für die Truppe, gedeckte Retablierungsanlagen, Putzräume für die Offiziers- und Unteroffiziersputzer, fliessendes Wasser in den Offizierszimmern, Renovation der Fassade, der Gänge und Treppen, der Mannschaftskantine und Kantinenküche sowie den Einbau eines Warenlifts.

Nach 2jähriger Prüfung und zahlreichen Besprechungen lehnte das EMD am 6. April 1960 die Aufstockung und damit auch die Möglichkeit, das von den eidgenössischen Organen eingereichte Raumprogramm zu erfüllen, ab.

Trotz dieser Sachlage waren sich Bund und Kanton einig, dass in den kommenden Jahren etwas geschehen müsse. Der Kanton hatte bereits in den Jahren 1950–59 mit dem vom Grossen Rat am 5.September 1949 beschlossenen Kredit von Fr. 420 000.— etappenweise sämtliche Mannschaftsräume renoviert. Die Arbeiten erfolgten jeweils ausschliesssich in der Zeit zwischen der Entlassung der Sommerschule und dem Beginn der Winterschule. Ferner wurde ein Aufenthaltsraum für Offiziere, die in der Mannschaftskaserne untergebracht sind, eingerichtet. In den Jahren 1961/62 wurden die Patisserieküche und der Bierkeller renoviert und der abgebrannte Dachstock wieder aufgebaut. Im Jahre 1963 wurde dann noch die Kantinenküche renoviert.

Alle diese Arbeiten wurden so projektiert und ausgeführt, dass eine kommende gründliche Renovation und ein zukünftiger Ausbau nicht in Frage gestellt werden. Im übrigen hatte sich bei den erwähnten Projektierungen von 1958/59 gezeigt, dass die seinerzeitige Grundkonzeption auch heute noch als durchaus praktisch und zweckmässig angesprochen werden kann. Sie basierte auf 4 Rekruten-Kompanien mit 75 Offizieren und 997 Unteroffizieren und Soldaten, wobei pro Etage eine Kompanie unterzubringen war, mit je einem Seitenflügel für Offiziere, Unteroffiziere und Büros. Die verschiedentlich gehörte Meinung, die Mannschaftskaserne hätte abgerissen und durch eine völlig neue ersetzt werden sollen, hält näherer Prüfung bei weitem nicht stand, denn ein Neubau für den gleichen Raum- und Bettenbedarf würde, im Vergleich mit dem Fassungsvermögen der General-Guisan-Kaserne, zwischen 25 und 30 Millionen Franken kosten. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die kantonale Militärdirektion und die Zeughausanlagen von der Heizzentrale in der Mannschafts kaserne aus beheizt werden. Ein Neubau hätte also auch grosse Umdispositionen in dieser Hinsicht zur Folge. Zudem müsste für die Abbruch- und Bauzeit irgendein Provisorium geschaffen werden, was wiederum zusätzliche Kosten verursachen würde.

Der unbefriedigende Zustand der Mannschaftskaserne konnte auch nach der Ablehnung des erwähnten Projektes durch das EMD nicht verborgen bleiben. Die Klagen von hiesigen und auswärtigen Wehrmännern und Eltern, von Organen des Waffenplatzes und der Schulen und Kurse, aber auch von den Anwohnern, Besuchern und schliesslich von verantwortlichen Militärärzten mehrten sich. Im September 1961 machte Herr Grossrat Reber in einer Kleinen Anfrage den Regierungsrat auf den beklagenswerten Kasernenzustand und die Dringlichkeit einer Renovation aufmerksam. In der Septembersession 1962 gab Herr Grossrat Tschannen als Präsident der Staatswirtschaftskommission der Enttäuschung über den Zustand der Kaserne Ausdruck. Er wies auf den nachteiligen Eindruck hin, den z. B. Gäste des In- und Auslandes schon allein beim Anblick der in Zerfall begriffenen Fassade von der Kaserne der Bundeshauptstadt erhalten müssen. Am 11. Februar 1963 reichte Herr Grossrat Frosio mit 42 Mitunterzeichnern eine Motion ein, in der u. a. gesagt wurde: «Die Kaserne Bern ist alt und unzweckmässig und vermag in ihrem Zustand den heutigen Anforderungen weder in betrieblicher, noch in hygienischer Hinsicht zu entsprechen. Das Äussere des Gebäudes hinterlässt einen ungünstigen Eindruck.» Schliesslich verlangte die Motion: «Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gesamtrenovation und Sanierung der bestehenden oder den Neubau einer Mannschaftskaserne ernsthaft ins Auge zu fassen bzw. dem Grossen Rat zu berichten und Antrag zu stellen.» (Tagblatt des Grossen Rates I/63, Seite 39.)

In der am 6. Mai 1963 erfolgten Motionsbegründung (Tagblatt II/63, Seite 216 ff.) wurde eindrücklich dargetan, dass sich mit einer Renovation im herkömmlichen Sinne keine Lösung herbeiführen lässt. Der Motionär wies auch auf die allgemeine und wehrpolitische Bedeutung dieser Kaserne hin und auf den günstigen Standort, die Nähe der Allmend und der Schiessplätze. Bei der Schilderung der ungenügenden Verhältnisse wurde betont, dass sich z. B. die Körperpflege in der Mannschaftskaserne noch abwickeln müsse, wie dies vor 90 Jahren der Fall war, und dass Einrichtungen, wie sie heute in Turnhallen, auf Sportplätzen, in neuzeitlichen Gewerbebetrieben vorhanden sind, hier noch fehlen. Der Motionär gab auch der Überzeugung Ausdruck, dass das Volk ein geeignetes Projekt annehmen werde und schloss seine ausführliche Begründung mit den Worten:

«Der Kanton und die Gemeinde Bern haben an der Erhaltung eines leistungsfähigen Waffenplatzes in Bern ein Interesse. Die Stadt hat ein Anrecht auf eine Kaserne, die sich sehen lassen darf. Für den jungen Bürger, der zur Rekrutenschule einrückt, bildet der Militärdienst einen Teil seiner staatsbürgerlichen Erziehung. Die Eindrücke, die er hier aufnimmt, sind mitbestimmend für die spätere Einstellung zur Wehrpflicht und für seine militärische Laufbahn. Es muss unser Bestreben sein, in Bern wieder eine Kaserne zu haben, die zeitgemäss eingerichtet ist, einen voll ausgenutzten Dienstbetrieb gewährleistet, den hygienischen Anforderungen entspricht und auch äusserlich einen freundlichen Eindruck erweckt.»

Der Regierungsrat bestätigte in seiher Antwort die Mängel und Unzulänglichkeiten und nahm die Motion entgegen. Der Grosse Rat hat am 7. Mai 1963 der Motion mit grosser Mehrheit zugestimmt.

Bereits im Mai 1962 hatte uns das Oberkriegskommissariat auf unser Verlangen ein neues, reduziertes Raumprogramm eingereicht. Auf Grund des vom Grossen Rat erteilten Auftrages wurden in

der Folge die Verhandlungen mit den eidgenössischen Behörden intensiv gefördert, wobei eine Lösung gesucht werden musste, auch ohne die seinerzeit postulierte Aufstockung der Kaserne möglichst allen ausgewiesenen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Als Ergebnis dieser Vorarbeiten und Studien liegt heute ein detailliertes Renovations- und Ausbauprojekt des Architekturbüros Rüfenacht (Mitarbeiter Architekt Freiburghaus) in Bern vor, das folgende Arbeiten vorsieht:

Bauliche Umänderungen und Renovationen

1. Retablierungsplätze

Bei der heutigen Kasernenanlage bestehen im Freien keine gedeckten Retablierungsplätze. Für die Retablierung sind auf der Nordwestseite der Kaserne zirka 150 Plätze mit 2 Brunnentrögen vorhanden. Die Anlage bildet gleichzeitig die Abgrenzung zwischen der Kasernenmatte und dem nordwestlich gelegenen Kasernenhof. Ferner werden die beiden Terrassen, die sich im 1. Stock über den Essräumen befinden, als Retablierungsanlagen benützt. Durch den vorgesehenen Aufbau der Waschräume fallen diese beiden Terrassen dahin. Diese Retablierungsfläche muss durch eine neue Anlage ersetzt werden. Die neue Anlage wird als Abschluss der nordwestlich gelegenen Kasernenmatte errichtet. Sie wird der Kaserne vorgelagert und hat eine Gesamtlänge von zirka 120 m. Die Situation kann als sehr günstig bezeichnet werden, da die Anlage von den 3 Ausgängen der Mannschaftskaserne aus auf dem kürzesten Weg erreichbar ist. Die Fläche der ganzen Anlage beträgt zirka 1700 m². Es sind gedeckte Retablierungsplätze für 560 Mann vorgesehen, die sich auf 8 zweibündige Anlagen verteilen werden. Die Retablierungsstände selbst bestehen aus vorfabrizierten Betonbindern, einer Eternitbedachung und Betontischen. An der Kopfseite jedes Blockes ist je ein Waschtrog vorgesehen. Diese Retablierungsanlagen können vorgängig und unabhängig von den übrigen Renovations- und Umbauarbeiten ausgeführt werden. Dies ist schon deshalb notwendig, damit ein Ersatz für die aufzuhebenden Anlagen auf den Terrassen rechtzeitig zur Verfügung steht.

2. Fassadenrenovation

Diese umfasst alle Arbeiten, die zur Wiederherstellung der 4 Hauptfassaden, die eine Fläche von zirka *9000m²* ausmachen, notwendig sind. Seit der Erstellung der Kaserne in den Jahren 1875–78 ist der Bau in seiner äusseren Gestaltung unverändert geblieben. Eine Ausnahme bilden die im Jahre 1938 erstellten eingeschossigen Anbauten für die Essräume an der Nordwestfassade. Ferner ist eine Veränderung des Äusseren in den letzten Jahren in dem Sinne vorgenommen worden, dass sämtliche Dachlukarnen sowie bei den Abortanbauten die Dachtürme entfernt wurden. Die Ziegel hatten an den steilen Flächen der Türme und Türmchen keinen Halt mehr und durch das Herunterfallen von Ziegeln bestand, hauptsächlich bei starkem Wind, eine stete Gefahr für in der Nähe des Gebäudes sich aufhaltende Leute. Diese Arbeiten wurden im Jahre 1960 vorgenommen, als von Seiten der eidgenössischen Instanzen der Bericht vorlag, dass auf eine Aufstockung verzichtet werde. In diesem Zusammenhang kann erwähnt werden, dass beim Wiederaufbau des abgebrannten Dachstockes beim Südflügel auf eine schon damals notwendige Fassadenrenovation verzichtet wurde, da eine Aussenrenovation nicht nur an einem Gebäudeflügel vorgenommen werden kann. Die Totalrenovation ist bedingt durch den herunterfallenden Fassadenverputz und die stark verwitterten Sandsteinpartien. Alle Fenstereinfassungen, Gurt- und Sturzgesimse, Lisenen usw. müssen vollständig überarbeitet werden. Auch die Giebelaufbauten der Uhrentürme auf beiden Seiten des Mitteltraktes erfordern dringend eine Sanierung. Da nicht genügend Steinhauer und Gerüstmaterial eingesetzt werden können, um die ganze Fassadenfläche gleichzeitig zu renovieren, ist die Ausführung in vier Etappen notwendig, was bei der heutigen Lage des Arbeitsmarktes eine Arbeitsdauer von 4 Jahren bedeutet, d. h. pro Jahr eine Etappe.

3. Warenlifteinbau

Der Warenaufzug, der in einer der beiden Treppenanlagen des Mittelbaues eingebaut wird, erfasst alle Geschosse des Hauptgebäudes. Von der Einfahrtshalle aus bis zum 3. Geschoss ist eine Höhe von zirka 16.50 m zu überwinden. Da sich im 3. Geschoss u. a. auch die Krankenabteilung befindet, wird die Liftanlage vor allem dieser Abteilung dienen. Bei den bisherigen Verhältnissen wurde eine solche Hilfe sehr oft vermisst. Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Krankenabteilung ist der Einbau eines Liftes für diese sehr zu begrüssen. Für die Truppe kann der Warenaufzug gute Dienste leisten für den Transport der Offizierskoffer und der Kleidersäcke der Mannschaft, aber auch für die Kasernenverwaltung bei Materialtransporten (Bettstellen, Leintüchern, Wolldecken, Reinigungsmaschinen usw.) .Bei einem Belegungswechsel kann die Unterkunft rascher wieder zur Verfügung gestellt werden, da der Transport der sich im Estrich befindenden Reservebetten mittels Aufzug weniger umständlich vollzieht. Der seinerzeitige Einbau eines Warenlifts in der Offizierskaserne mit drei Geschossen hat sich nach den bis heute gemachten Erfahrungen bestens bewährt. Die Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten lassen sich nun mit weniger Personal bewerkstelligen.

4. Waschräumeaufbau

Die bestehenden Waschanlagen in den drei Obergeschossen haben weder eine direkte Belüftung noch eine genügende natürliche Belichtung. Unter Berücksichtigung der Anforderungen in bezug auf sanitäre Anlagen sind die vorhandenen 6 noch

täglich benützten Anlagen als unhaltbar zu bezeichnen. Die für die Gesundheit der Mannschaft dringend notwendige Sanierung der Waschanlagen der Kaserne Bern ist aber ohne eine räumliche Erweiterung nicht möglich. Als absolut unbefriedigend und unhygienisch müssen auch die bisherigen Putzstellen in den Korridoren bezeichnet werden. Das Projekt sieht daher vor, die Waschräume in einem dreigeschossigen Aufbau, der zwischen dem Mitteltrakt und den Abortanlagen, also über den im Jahre 1938 erstellten Essräumen, entstehen soll, unterzubringen. Während auf der Südostseite die bereits renovierten Mannschaftszimmer unverändert bleiben, wird nun eine bauliche Erweiterung für die Waschräume auf der gegenüberliegenden Seite der Korridore in den drei Obergeschossen mit je zwei Waschraumanlagen ausgeführt. Die äussere Erscheinung der Nordwestfassade wird durch diese Waschraumaufbauten beidseitig des Mitteltraktes nur unwesentlich verändert. In den beiden Zwischenbauten ist pro Geschoss die Anlage folgender Räume vorgesehen:

1 Waschraum für Rekruten mit 68 Hahnen, 5 Einzelduschen und einer Fusswaschrinne;

1 Waschraum für Unteroffiziere mit 12 Hahnen und zwei Einzelduschen;

1 Putzraum für die Putzer der Unteroffiziere.

Die Anlagen im 1. und 2. Stock sowie diejenige im westlichen Gebäudeteil des 3. Stockes erhalten die gleiche räumliche Einteilung. Dagegen mussten die sanitären Einrichtungen im östlichen Gebäudeteil im Projekt etwas variiert werden, da die bisherige Abortanlage auf dieser Seite für die Erweiterung der Krankenabteilung beansprucht wird. In diesem Zwischenbau sind folgende Räume vorgesehen:

1 WC-Anlage für Rekruten,

1 WC-Anlage für die Unteroffiziere,

1 Waschraum für Rekruten mit 48 Hahnen, 5 Einzelduschen und einer Fusswaschrinne,

1 Waschraum für die Unteroffiziere mit 12 Hahnen und 2 Einzelduschen,

1 Putzraum für die Putzer der Unteroffiziere.

In den neuen Waschräumen für Rekruten und Unteroffiziere werden total 460 Hahnen als Waschgelegenheit benützt werden können. Nebst den bestehenden Duschenanlagen im Keller werden in den drei Obergeschossen zudem total 36 Einzelduschen neu installiert.

5. Kellerumbauten

Diese Umbauten umfassen eine Gruppe von verschiedenen Arbeiten, die sich teilweise aus den Erfahrungen des heutigen Kasernen- und Küchenbetriebes ergeben und ferner aus den technischen Anforderungen, die durch die neuen sanitären Installationen bedingt sind. Sie umfassen:

- Abbrechen der Tröge für die Schweinetränke und herrichten von sauberen Vorplätzen für geschlossene Tränkekessel.
- Einbau von verglasten Abschlüssen als Geruchschleusen in den Vorplätzen der Mannschaftsküchen.
- Renovation und Instandstellung der vorhandenen Duschen- und Badeanlagen.
- Unterteilung des bestehenden Kleidertröckneraumes in zwei Räume mit separaten Zugängen.
- Neue Netzdruckwarmwasserspeicher mit Anschluss am alten Heizkessel für das ganze Gebäude. Demontage der alten Boiler und des Niederdruckwasserreservoirs.
- Installieren einer neuen Heizungsverteilstation zu der alten Kesselanlage unter Verwendung des alten Tankraumes.

Zu den zwei letzten Positionen ist zu bemerken, dass die Installation von neuen Druckboilern notwendig ist zur Warmwasserversorgung der neuen sanitären Einrichtungen in den Obergeschossen. Der bestehende Tankraum muss zur Installation der beiden Boiler und der Verteilstation in Anspruch genommen werden. Damit besteht auch die Möglichkeit später bei Bedarf die Kesselanlage zu sanieren.

6. Kantinenrenovation

Für die Besucher der Kantinenräume gibt der mangelhafte und veraltete Zustand der beiden Lokale immer wieder zu Kritik Anlass. Es besteht kein Zweifel, dass die beiden Räume renovationsbedürftig sind. Nachdem die Kantinenküche und die zugehörigen Officeräume in den letzten Jahren saniert wurden, ist nun noch eine vollständige Neugestaltung der Mannschafts- und Offizierskantine sowie des Garderoberaumes vorgesehen. Die Sitzplatzverteilung entspricht der heutigen Anlage. Für die Unteroffiziere wird in der Mannschaftskantine eine demontierbare, halbhohe Abschrankung eingebaut. Damit kann in der Mannschaftskantine ein räumlich abgetrennter Unteroffiziersspeiseraum errichtet werden. In den Kantineräumen werden neue Abluftventilationen eingebaut. Die Buffetanlage samt den zugehörigen Rückwandschränken muss neu erstellt werden, damit alles zweckmässiger und hygienischer eingerichtet werden kann. Es ist vorgesehen die Räume modern zu gestalten und sie auch mit einer besseren Beleuchtung zu versehen.

7. Grosser Theoriesaal

Der gemäss Raumprogramm verlangte grosse Theoriesaal kann nur durch das Zusammenlegen von zwei Theoriesälen im Erdgeschoss verwirklicht werden. Durch die Entfernung der Tragmauer zwischen den heutigen Räumen Nr. 5 und 6 kann ein Saal mit zirka 160 Plätzen eingerichtet werden. Als Bestuhlung ist eine feste Filmsaalbestuhlung mit Klappsitzen, Rücklehne und Schreibklappe vorgesehen. Die Sitzreihen werden ohne Ansteigung angeordnet.

8. Südflügelumbau

Der Hauptzweck der Renovation sämtlicher Innenräume besteht in diesem Gebäudeteil in erster Linie darin, in den Offizierszimmern Lavabos mit Kalt- und Warmwasser einzubauen. Es ist dies ein Verlangen, das schon lange besteht. Seit der Erstellung der Offizierskaserne mit ihren zweckmässigen sanitären Einrichtungen in allen Zimmern ist der Unterschied zu den alten Offiziersunterkünften noch viel auffallender geworden. Verglichen mit Einrichtungen in andern öffentlichen Gebäuden muss es als unhaltbar bezeichnet werden, wenn heute noch Einrichtungen zur täglichen Körperpflege benützt werden müssen, wie sie vor bald hundert Jahren bei der Erstellung der Kaserne zeitgemäss waren. Das Zeitalter der mobilen Waschbecken und Wasserkrüge muss nun als abgeschlossen betrachtet werden. Es ist ferner vorgesehen, pro Geschoss in diesem Gebäudeteil eine separate WC-Anlage für die Offiziere einzurichten. Dies ermöglicht gleichzeitig die Installation von zwei Einzelduschen. Neben den Büroräumen, die im 1. Stock erhalten bleiben, werden im 2. und 3. Stock 12 Zweier- und 4 Dreierzimmer mit Lavabos versehen. Es stehen in diesen beiden Geschossen total 36 Betten zur Verfügung. Am Kopfende jedes Korridors wird ein Putzraum eingerichtet, damit die Arbeit der Offiziersputzer in einem abgeschlossenen Raum ausgeführt werden kann.

9. Nordflügelumbau

Im Prinzip sind im Nordflügel für die Offiziersunterkünfte die gleichen sanitären Neuinstallationen vorgesehen wie im Südflügel. Was sich im Südflügel auf das 2. und 3. Geschoss verteilt, ist im Nordflügel in bezug auf die Offiziersunterkunft im 1. und 2. Stock vorgesehen. Auch hier ergeben sich 12 Zweier- und 4 Dreierzimmer, die mit Lavabos versehen werden und 36 Betten aufzunehmen vermögen. Im 3. Stock wird die heutige Krankenabteilung vollständig umgestaltet. Die Grundrissfläche wird durch Einbeziehung der alten WC-Anlage etwas vergrössert. Mit dem Glasabschluss gegen den Koridor und das östliche Seitentreppenhaus entsteht eine für sich abgeschlossene Abteilung, die in eine eigentliche Krankenabteilung und eine Behandlungsabteilung gegliedert wird und folgende Räume umfasst:

Behandlungsabteilung:
- 1 Raum für Sanitäts-Instruktionsunteroffiziere
- 2 Untersuchungsräume
- 1 Behandlungsraum, der unterteilt werden kann
- 1 Raum für den Truppenarzt
- 1 Labor und Apotheke
- 1 Isolierzimmer mit separatem WC
- 1 Raum für die Durchleuchtung
- 1 Warteplatz

Krankenabteilung:
- Je 1 Krankenzimmer mit 4, 6, 8 und 12 Betten
- 1 Aufenthaltsraum
- 1 Teeküche

Als Nebenräume stehen 1 Waschraum mit Dusche und 2 WC-Anlagen zur Verfügung.

Ausserhalb der Krankenabteilung liegt das Zimmer für den Sanitätszug.

10. Korridore und Treppen

Nachdem in den Jahren 1950–59 die Mannschaftszimmer etappenweise renoviert wurden und nun noch vorgesehen ist, auf der Nordwestseite der Korridore die Waschräume zu erstellen, kann eine Renovation der Korridore und Treppenanlagen nicht umgangen werden. Da die Korridore von einer Nebentreppe zur andern eine Länge von zirka 100 m aufweisen, ergibt sich eine Totallänge für die Renovation der 3 Obergeschosskorridore von zirka 300 m. Ferner sind vorgesehen: Das Einbauen eines neuen Bodenbelages und die sehr umfangreichen Steinhauerarbeiten in der Eingangshalle im Mitteltreppenhaus und in den beiden Nebentreppenhäusern.

11. Heizöllagerung

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass der bisherige Tankraum für die neue Verteilstation in Anspruch genommen werden muss. Dies bedingt, dass die drei vorhandenen 25 000-Liter-Öltanks entfernt werden müssen. Ausserhalb des Gebäudes ist die Erstellung eines neuen Tankraums vorgesehen, der auf der Südostseite der Kaserne als unterirdische Anlage erstellt und durch einen Verbindungsgang vom Heizkeller aus erreicht wird. Im neuen, dreiteiligen Tankraum werden drei Öltanks zu je 100 000 Liter aufgestellt. Dies ermöglicht die Verbesserung der bisher ungenügenden Vorratshaltung und das Heizöl zu den günstigeren Sommerpreisen einkaufen zu können. Jetzt müssen die vorhandenen Tanks während der Heizperiode 3- bis 4mal nachgefüllt werden.

12. Mobiliar

Mit der Renovation der Offizierszimmer muss auch das alte und ausgediente Mobiliar inklussive Bettstellen erneuert werden. Nebst diesen müssen neu angeschafft werden: Matratzenschoner, Nachttische, Tische, Sessel, Bett- und Lavabovorlagen, Papierkörbe, Vorhänge, Sonnenstoren, Tischlampen, Aktengestelle für Instruktionsoffiziere. Auch die Neugestaltung der Krankenabteilung bedingt die Anschaffung von Tischen, Sesseln, Regalschränken usw. Spezialeinrichtungen gehen gemäss Waffenplatzvertrag zu Lasten der Eidgenossenschaft. Das Mobiliar in der Kantine hat ebenfalls teilweise ausgedient und muss nach der Renovation ersetzt werden, und für die neuen Putzräume braucht es neue Schuhputz- und Kleiderputztische.

Die detaillierte Kostenberechnung vom Dezember 1963, aufgestellt vom beauftragten Architekten, ergibt folgende

Kostenzusammenstellung

	Fr.
1. Retablierungsplätze	280 000.—
2. Fassadenrenovation	1 830 000.—
3. Warenlifteinbau	270 000.—
4. Waschräumeaufbau	1 550 000.—
5. Kellerumbauten	240 000.—
6. Kantinenrenovation	410 000.—
7. Grosser Theoriesaal	180 000.—
8. Südflügelumbau	460 000.—
9. Nordflügelumbau	680 000.—
10. Korridore und Treppen	690 000.—
11. Heizöllagerung	240 000.—
Total Baukosten	6 830 000.—
12. Mobiliar	150 000.—
Gesamttotal	6 980 000.—

In den Verhandlungen mit den zuständigen eidgenössischen Behörden wurde eine Kostenaufteilung vereinbart, nach welcher 4 Millionen Franken als Ausbaukosten, die von der Eidgenossenschaft im Rahmen der jeweils gültigen Waffenplatzverträge zu verzinsen und amortisieren sind, ermittelt wurden. Der gegenwärtige Ansatz beträgt 4½ %. Die übrigen 2,98 Millionen Franken sind unverzinsliche Renovations- bzw. Unterhaltskosten des Kantons. Diese setzen sich aus folgenden, vorstehend angeführten Positionen zusammen:

	Fr.
Fassadenrenovation	1 830 000.—
Kantinenrenovation (Teilbetrag)	310 000.—
Korridore und Treppen	690 000.—
Mobiliar	150 000.—
Total Renovations- bzw. Unterhaltskosten	2 980 000.—

Die Renovation und der Ausbau der Mannschaftskaserne in Bern entsprechen, wie vorgängig dargelegt, einer dringenden Notwendigkeit. Sie sind begründet in den heute nicht mehr genügenden baulichen und hygienischen Verhältnissen. Durch die Zunahme der Rekrutenbestände sowie durch zusätzliche Schulen und Kurse, die mit der Einführung der neuen Truppenordnung von 1961 und als Folge der weitergehenden Ausbildung und Spezialisierung in der Armee notwendig wurden, bedeutet der heutige Zustand der Mannschaftskaserne ein ernsthaftes Hindernis für einen geordneten Betrieb und die weitere Entwicklung des Waffenplatzes.

Dass es zur Soldatenausbildung gehört, auch im Gebirge und in unwirtlichen Verhältnissen zu leben, versteht der Wehrmann sehr wohl. Er hat dazu in den ausgedehnten Verlegungsperioden und Gefechtsübungen heute auch reichlich Gelegenheit und nimmt nach wie vor diese Strapazen willig auf sich. Er versteht hingegen nicht, dass er in Bern während seinen ersten Dienstwochen und der elementaren Grundschulung weit schlechter untergebracht ist, als dies bei den Kameraden auf andern Waffenplätzen mit den zahlreichen modernen Kasernen der Fall ist. Er findet mit Recht, dass er wohl nicht Anspruch auf Luxus, aber doch auf zeitgemässe, gesunde Arbeits- und Unterkunftsverhältnisse hat.

Nachdem sich alle zuständigen Instanzen des Bundes und des Kantons über das vorliegende Projekt geeinigt haben, ist es nunmehr Aufgabe des Bernervolkes, als Inhaber des Waffenplatzes, das Seinige zur Verwirklichung des Projektes beizutragen.

Gestützt auf die vorstehenden Darlegungen unterbreiten die beiden Direktionen der Bauten und des Militärs mit dem Antrag auf Genehmigung den folgenden Beschlussesentwurfs.

Bern, im Dezember 1963

Der Baudirektor:
Huber

Der Militärdirektor i. V.
Buri

Antrag des Regierungsrates
vom 14. Januar 1964

Volksbeschluss
betreffend die Renovation und den Ausbau der Mannschaftskaserne Bern

Für die Renovation und den Ausbau der Mannschaftskaserne Bern werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
– Der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten	6 830 000.—
– Der Militärdirektion (Kasernenverwaltung) zu Lasten der Budgetrubrik 1715 770 (Anschaffung von Mobiliar)	150 000.—
Total	6 980 000.—

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Grosse Rat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachtragskredit zu bewilligen.

Über den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat.

Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 14. Januar 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Moine

Der Staatsschreiber:
Hof

Antrag des Regierungsrates
vom 17. Januar 1964

Proposition du Conseil-exécutif
du 17 janvier 1964

Nachkredite
für das Jahr 1963

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bis 13. Dezember 1963 folgende Nachkredite für das Jahr 1963 bewilligt hat:

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.
11	**Präsidialverwaltung**		
1105	*Staatskanzlei*		
615	Dienstaltersgeschenke an das Staatspersonal Mehr Genussberechtigte und Einbau der Teuerungszulagen	200 000.—	51 520.—
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben	1 200.—	300.—
810	Taggelder und Reiseauslagen .. Mehr Dienstreisen sowie Erhöhung der Ansätze auf 1. 1. 1963	300.—	500.—
1110	*Staatsarchiv und Archiv Pruntrut*		
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Mehrkosten Archiv Pruntrut	250.—	8 911.—
810	Taggelder und Reiseauslagen ...	450.—	300.—
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser Mangels Erfahrungszahlen zu tief veranschlagt	12 200.—	2 200.—
	Übertrag		63 731.—

Crédits supplémentaires
pour l'année 1963

Le Grand Conseil du canton de Berne,

sur la proposition du Conseil-exécutif,

arrête:

I.

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseil-exécutif a, jusqu'au 13 décembre 1963, accordé les crédits supplémentaires suivants pour l'année 1963:

11	**Section présidentielle**	
1105	*Chancellerie d'Etat*	
615	Gratifications pour années de service au personnel de l'Etat Bénéficiaires plus nombreux et intégration des allocations de renchérissement	51 520.—
801	Taxes des PTT et frais de transport	300.—
810	Indemnités journalières et frais de déplacement Déplacements plus nombreux, relèvement des taux dès le 1er janvier 1963	500.—
1110	*Archives de l'Etat et archives Porrentruy*	
770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Frais en plus pour les Archives de Porrentruy	8 911.—
810	Indemnités journalières et frais de déplacement	300.—
822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau A défaut d'expérience, supputations budgétaires trop faibles	2 200.—
	A reporter	63 731.—

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		63 731.—		Report
12	**Gerichtsverwaltung**			**12**	**Administration judiciaire**
1205	*Richterämter*			*1205*	*Tribunaux de district*
770 1	Anschaffung von Mobilien	160 000.—	3 655.—	770 1	Acquisition de mobilier
	Anschaffung von 4 Schreibmaschinen für Aarwangen				Achat de 4 machines à écrire pour Aarwangen
801	PTT-Gebühren	20 000.—	6 200.—	801	Taxes des PTT
	Mehrkosten für neue Anlagen in Aarwangen und Thun				Frais en plus pour les nouvelles installations à Aarwangen et Thoune
1210	*Staatsanwaltschaft*			*1210*	*Ministère public*
820	Mietzinse	2 400.—	559.15	820	Loyers
	Neue Mietverträge				Nouveaux baux à loyer
1215	*Jugendanwaltschaft*			*1215*	*Avocats des mineurs*
820	Mietzinse	22 740.—	1 135.30	820	Loyers
	Neue Mietverträge				Nouveaux baux à loyer
1225	*Kantonale Rekurskommission*			*1225*	*Commission cantonale des recours*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Rekurskommission	7 000.—	2 300.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de recours
	Erhöhung der Taggelder				Relèvement des indemnités journalières
13	**Volkswirtschaftsdirektion**			**13**	**Direction de l'économie publique**
1305	*Amt für berufliche Ausbildung*			*1305*	*Office de la formation professionnelle*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	34 000.—	8 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Vermehrte Druckkosten				Frais d'impression plus élevés
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	3 500.—	300.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
940 1	Staatsbeiträge an andere Berufs- und Fachschulen und Kurse	20 000.—	20 000.—	940 1	Subventions de l'Etat en faveur d'autres écoles professionnelles et cours
	Zunahme von Fachkursen				Augmentation du nombre des cours professionnels
1310	*Arbeitsamt*			*1310*	*Office du travail*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	10 000.—	2 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Mehrbedarf an Drucksachen				Besoins accrus en imprimés
	Übertrag		107 880.45		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		107 880.45		Report
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	4 500.—	1 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vermehrte Dienstreisen sowie Erhöhung der Ansätze per 1. 1. 1963				Déplacements plus nombreux, relèvement des taux dès le 1er janvier 1963
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	10 000.—	2 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
	Mehrbedarf				Besoins accrus
1315/17	*Versicherungsamt*			*1315/17*	*Office des assurances*
1315	*Versicherungsamt*			*1315*	*Office des assurances*
933	Staatsbeiträge an Gemeinden für die obligatorische Krankenversicherung	7 000.—	1 435.80	933	Subventions de l'Etat aux communes pour l'assurance-maladie obligatoire
	Mehr Versicherte				Assurés plus nombreux
1325/26	*Chemisches Laboratorium*			*1325/26*	*Laboratoire de chimie*
1325	*Chemisches Laboratorium*			*1325*	*Laboratoire de chimie*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	5 000.—	3 100.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Mehrbedarf an Drucksachen				Besoins accrus en imprimés
1335/36	*Technikum Biel*			*1335/36*	*Technicum de Bienne*
1335	*Technikum*			*1335*	*Technicum*
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	26 400.—	13 440.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
	Kosten für 1963 der Autotechnikerklasse in der Fachschule Hard Winterthur				Frais pour 1963 de la classe des techniciens sur autos à l'école spéciale du Hard à Winterthour
940	Stipendien	20 000.—	13 780.—	940	Bourses
	Vermehrte Gesuche				Demandes en plus grand nombre
1336	*Angegliederte Fachschulen*			*1336*	*Ecoles professionnelles annexes*
820	Mietzinse	2 400.—	23 160.—	820	Loyers
	Neuer Mietvertrag für die Abteilung Verkehrsschule				Nouveau bail à loyer pour l'école des transports
940	Stipendien	10 000.—	5 530.—	940	Bourses
	Vermehrte Gesuche				Demandes en plus grand nombre
1350	*Holzfachschule*			*1350*	*Ecole du bois*
613	Kosten für Stellvertretungen	12 000.—	5 000.—	613	Frais de remplacements
	Doppelt geführte Kurse und zusätzliche Hilfslehrer				Cours dédoublés et maîtres auxiliaires supplémentaires
	Übertrag		176 326.25		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		176 326.25		Report
771	Unterhalt der Mobilien ..... Vermehrter Unterhalt	2 400.—	800.—	771	Entretien du mobilier Entretien accru
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Höhere Auslagen für Jahresbericht	6 200.—	600.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Dépenses plus élevées pour le rapport annuel
810	Taggelder und Reiseauslagen .. Vermehrte Reisetätigkeit	2000.—	500.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacements Déplacements plus nombreux
14	**Gesundheitsdirektion**			**14**	**Direction de l'hygiène publique**
1400	*Sekretariat*			*1400*	*Secrétariat*
770	Anschaffung von Mobilien ..... Anschaffung einer Additionsmaschine und eines Schrankes	850.—	3 012.—	770	Acquisition de mobilier Achat d'une machine à additionner et d'une armoire
793	Kosten für allg. Sanitätsvorkehren Druck von Broschüren	500.—	1 210.—	793	Frais pour mesures générales d'hygiène publique Impression de brochures
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser Mehrverbrauch von Brennmaterial	3 900.—	800.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Consommation accrue de combustible
899	Verschiedene Verwaltungskosten Vermehrte Stellenausschreibungskosten	3 500.—	3 400.—	899	Autres frais d'administration Frais plus élevés de mises au concours de places
940	Stipendien für die Ausbildung des Pflegepersonals Kurs für Hauspflegerinnen	25 000.—	5 400.—	940	Bourses pour la formation du personnel infirmier Cours pour gardes-malades
944 95	Beiträge zur Bekämpfung des Bronchial-Asthmas Erhöhung des Beitrages an die bernische Liga gegen die Tuberkulose als Koordinationsstelle. *Zu Lasten des Tbc- und Poliofonds, VA 020*	18 000.—	10 000.—	944 95	Subventions pour le traitement de l'asthme Relèvement de la subvention à la Ligue bernoise contre la tuberculose en sa qualité d'organe de coordination. *A charge du «Fonds de la Tbc et de la polio», VF 020*
949 40	Bau- und Einrichtungsbeiträge an Spezialanstalten Baubeiträge an das Krankenasyl «Gottesgnad» Biel–Mett	70 000.—	8 340.—	949 40	Subsides de construction et d'aménagement à des établissements spéciaux Subsides de construction à l'asile «Gottesgnad» Bienne–Mâche
	Übertrag		210 388.25		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		210 388.25		Report
1410/13	*Heil- und Pflegeanstalt Waldau*			*1410/13*	*Maison de santé Waldau*
1410	*Anstaltsbetrieb*			*1410*	*Exploitation de l'établissement*
704	Unterhalt der Anstalts- und Wirtschaftsgebäude Renovation der Wohnung des Direktors	195 000.—	32 425.—	704	Entretien des bâtiments Rénovation du logement du directeur
15	**Justizdirektion**			**15**	**Direction de la justice**
1510	*Regierungsstatthalterämter*			*1510*	*Préfectures*
770 1	Anschaffung von Mobilien ..... Anschaffung von Archivgestellen für Thun	40 000.—	3 963.05	770 1	Acquisition de mobilier Acquisition d'étagères d'archives pour Thoune
820	Mietzinse ..... Mehrmiete für Saignelégier wegen Verzögerung der Bauarbeiten	2 900.—	600.—	820	Loyers Loyer suppl. à Saignelégier en raison du retard dans les travaux de construction
16	**Polizeidirektion**			**16**	**Direction de la police**
1605	*Polizeikommando*			*1605*	*Corps de police*
770 1	Anschaffung von Mobilien, Motorfahrzeugen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Mobiliaranschaffungen für die Unterkunftsräume der Polizeirekruten	281 000.—	17 750.—	770 1	Acquisition de mobilier, de véhicules à moteur, d'instruments, d'appareils et d'outils Achats de mobilier pour les logis des recrues de police
810	Taggelder, Reiseauslagen ..... und Umzugskosten Vermehrte Dienstreisen	175 000.—	60 000.—	1605	Indemnités journalières, frais de déplacement et frais de déménagement Déplacements plus nombreux
1620	*Strassenverkehrsamt*			*1620*	*Office de la circulation routière*
602	Taggelder und Reiseentschädigungen an Mitglieder staatlicher Kommissionen Zunahme der Fahrlehrerprüfungen	2 500.—	4 000.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres des commissions de l'Etat Augmentation du nombre des examens de moniteurs de conduite
799 2	Verschiedene Sachausgaben: Markierungen Vermehrte Markierungen wegen Frostschäden	320 000.—	49 840.—	799 2	Autres dépenses: Marquages Marquages plus nombreux dus aux dégâts causés par le gel
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser Mehrbedarf	25 000.—	5 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Besoins accrus
945 1	Staatsbeiträge für das Motorfahrzeugwesen	8 800.—	223.30	945 1	Subventions de l'Etat pour affaires de circulation routière
	Übertrag		384 189.60		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		384 189.60		Report
1630	*Schutzaufsichtsamt*			*1630*	*Office de patronage*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrbedarf	2 000.—	600.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoins accrus
1655/57	*Erziehungsanstalt Tessenberg*			*1655/57*	*Maison d'éducation Montagne de Diesse*
1655	*Anstaltsbetrieb*			*1655*	*Exploitation de l'établissement*
704 1	Unterhalt der Anstalts- und Wirtschaftsgebäude Auflösung eines Bilanzkontos. Betrifft verschiedene Umbauarbeiten in La Praye und Châtillon	16 200.—	38 900.—	704 1	Entretien des bâtiments Liquidation d'un compte de bilan. Concerne divers travaux de transformation à La Praye et à Châtillon
1660	*Mädchenerziehungsanstalt Loryheim, Münsingen*			*1660*	*Maison d'éducation pour adolescentes «Loryheim», Münsingen*
797	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	2 900.—	200.—	797	Livres, revues, journaux et moyens d'enseignement
860	Produktionsausgaben für ..... Gewerbe und Garten	3 500.—	500.—	860	Dépenses en vue de la production pour les métiers et le jardin
19	**Finanzdirektion**			**19**	**Direction des finances**
1900	*Sekretariat*			*1900*	*Secrétariat*
602	Taggelder an die Rechengerätekommission Neue Kommission gemäss RRB vom 21. 6. 1963	—.—	1 300.—	602	Jetons de présence aux membres de la commission pour les instruments de calcul Nouvelle commission selon ACE du 21 juin 1963
20	**Erziehungsdirektion**			**20**	**Direction de l'instruction publique**
2000/02	*Sekretariat*			*2000/02*	*Secrétariat*
2000	*Verwaltung*			*2000*	*Administration*
770	Anschaffung von Mobilien .... Einrichtung der Büroräume des neuen Sekundarschulinspektorates II	9 000.—	10 000.—	770	Acquisition de mobilier Aménagement des bureaux du nouvel inspectorat des écoles secondaires du IIe arrondissement
2005/07	*Universität, Botanisches Institut und Tierspital*			*2005/07*	*Université, Institut botanique et Hôpital vétérinaire*
2005	*Universität*			*2005*	*Université*
770 1	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten, Instrumenten und Werkzeugen	645 000.—	14 000.—	770 1	Acquisition de mobilier, de machines, d'instrument et d'outils
	Übertrag		449 689.60		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.	
	Übertrag		449 689.60	Report
	Anschaffung von zusätzlichem Mobiliar und Instrumenten für das zahnärztliche Institut wegen Zunahme der Studierenden			Achat de mobilier suppl. et d'instruments pour l'Institut dentaire, le nombre des étudiants étant en augmentation
2010/2015	*Staatl. Lehrerseminar Hofwil und Bern*			*2010/2015* *Ecole normale Hofwil et Berne*
2015	*Oberseminar Bern*			*2015* *Section supérieure à Berne*
704	Unterhalt der Gebäude	3 500.—	3 800.—	704 Entretien des bâtiments
	Mehrkosten der neuen Gartenanlagen im Zusammenhang mit den Neu- und Umbauten			Frais suppl. pour les nouveaux jardins en rapport avec les constructions nouvelles et les transformations
21	**Baudirektion**			**21** **Direction des travaux publics**
2100	*Sekretariat*			*2100* *Secrétariat*
770	Anschaffung von Mobilien Mobiliarergänzungen:	30 200.—	25 500.—	770 Acquisition de mobilier Complétement du mobilier:
	Fr. 12 000.— für Büro für Wassernutzung und Fr. 13 500.— im Zusammenhang mit dem Umzug des Tiefbauamtes			fr. 12 000.— pour l'Office de l'utilisation des eaux, fr. 13 500.— en rapport avec le déménagement du Service des ponts et chaussées
2105	*Hochbauamt*			*2105* *Service des bâtiments*
700 1	Unterhalt der Amts-, Anstalts- und Wirtschaftsgebäude	1 500 000.—	5 500.—	700 1 Entretien des bâtiments de l'administration, d'établissements et d'exploitation rurale
	Anschluss der neuen Mistbeetkasten an die Zentralheizung in der Gartenbauschule Oeschberg			Raccordement des nouvelles caisses à compost au chauffage central de l'Ecole d'horticulture d'Oeschberg
703	Unterhalt der öffentlichen Plätze	6 000.—	4 000.—	703 Entretien des places publiques
	Betrifft Neugestaltung der Grabstätte beim Schlachtendenkmal zu Neuenegg			Concerne nouvel aménagement des sépultures près du monument commémoratif de la bataille de Neuenegg
2110	*Tiefbauamt*			*2110* *Service des ponts et chaussées*
770	Anschaffung von Maschinen und Werkzeugen für den Strassenbau	315 000.—	11 306.—	770 Acquisition de machines et d'outils pour la construction des routes
	Anschaffung eines Schneepfluges (Kreis III) und eines Sandstreuers (Kreis IV)			Acquisition d'un chasse-neige (IIIe arrondissement) et d'une sableuse (IVe arrondissement)
	Übertrag		499 795.60	A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		499 795.60		Report
22	**Eisenbahndirektion**			**22**	**Direction des chemins de fer**
2200	*Sekretariat und Eisenbahnabteilung*			*2200*	*Secrétariat et Division des chemins de fer*
945 90	Beiträge an Eisenbahn-Unternehmungen zur Tilgung von Fremdkapitalien	2 625 000.—	21 500.—	945 90	Subsides aux entreprises ferroviaires en vue d'amortir des capitaux étrangers
23	**Forstdirektion**			**23**	**Direction des forêts**
2320	*Jagdverwaltung*			*2320*	*Administration de la chasse*
770	Anschaffung von Mobilien und Ausrüstungen Mehrkosten wegen Umzug	6 000.—	1 954.20	770	Acquisition de mobilier et d'objets d'équipement Frais suppl. dus au déménagement
771	Unterhalt der Mobilien ..... Gleiche Bemerkung wie bei Konto 770	1 200.—	517.15	771	Entretien du mobilier Même observation que s. Cpte 770
801	PTT-Gebühren ..... Gleiche Bemerkung wie bei Konto 770	7 500.—	411.60	801	Taxes des PTT Même observation que s. Cpte 770
2321	*Naturschutzverwaltung*			*2321*	*Administration de la protection de la nature*
770	Anschaffung von Mobilien .... Mehrkosten wegen Umzug	600.—	2 860.80	770	Acquisition de mobilier Frais suppl. dus au déménagement
771	Unterhalt der Mobilien ..... Gleiche Bemerkung wie bei Konto 770	—.—	129.30	771	Entretien du mobilier Même observation que s. Cpte 770
801	PTT-Gebühren ..... Gleiche Bemerkung wie bei Konto 770	400.—	102.90	801	Taxes des PTT Même observation que s. Cpte 770
2325	*Fischereiverwaltung*			*2325*	*Administration de la pêche*
705	Neu- und Umbauten von Fischzuchtanlagen Erwerb eines Grundstückes in St. Ursanne	51 000.—	59 000.—	705	Constructions nouvelles et transformations d'établissements de pisciculture Achat d'un bien-fonds à St-Ursanne
770	Anschaffung von Mobilien und Fischereigeräten Mehrkosten wegen Umzug	20 000.—	4 064.80	770	Acquisition de mobilier et d'engins de pêche Frais suppl. dus au déménagement
771	Unterhalt der Mobilien ..... Gleiche Bemerkung wie bei Konto 770	4 000.—	646.45	771	Entretien du mobilier Même observation que s. Cpte 770
801	PTT-Bebühren ..... Gleiche Bemerkung wie bei Konto 770	3 500.—	514.50	801	Taxes des PTT Même observation que s. Cpte 770
	Übertrag		590 982.80		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		590 982.80		Report
	Sämtliche Nachkredite dieser Dienststelle zu Lasten des Fischereifonds, VA 020				*Tous les crédits supplémentaires de ce service à charge du Fonds de la pêche, VF 020*
24	**Landwirtschaftsdirektion**			**24**	**Direction de l'agriculture**
2400	*Sekretariat*			*2400*	*Secrétariat*
770	Anschaffung von Mobilien	3 300.—	1 850.—	770	Acquisition de mobilier
	Anschaffung einer Rechenmaschine				Achat d'une machine à calculer
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	10 500.—	5 600.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vermehrte Reisetätigkeit sowie Erhöhung der Ansätze auf 1. 1. 1963				Déplacements plus nombreux, relèvement des taux dès le 1er janvier 1963
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien	12 500.—	349.05	831	Indemnités à des tiers pour expertises et études
899	Verschiedene Verwaltungskosten	1 700.—	841.50	899	Autres frais d'administration
937 2	Staatsbeiträge an Gemeinden für Viehschauplätze	100 000.—	29 157.—	937 2	Subventions de l'Etat aux communes pour les places de concours
	Der Budgetbetrag beruhte auf Schätzungen				Supputations budg. fondées sur des estimations
940	Stipendien	7 000.—	1 700.—	940	Bourses
	Zunahme der Stipendien				Augmentation du nombre des bourses
947 14	Staatsbeiträge an Prämien für Unfallversicherungen in der Landwirtschaft (Berggebiet)	10 000.—	18 588.15	947 14	Subventions de l'Etat aux primes de l'assurance-accidents dans l'agriculture
	Einbezug der familieneigenen Arbeitskräfte und höhere Prämien				Prise en considération de la main-d'oeuvre familiale et primes plus élevées
2405/06	*Büro des Kantonstierarztes und Tierseuchenkasse*			*2405/06*	*Bureau du vétérinaire cantonal et Caisse des épizooties*
2405	*Büro des Kantonstierarztes*			*2405*	*Bureau du vétérinaire cantonal*
651	Werkzeug- und Materialentschädigung an den Hufbeschlagslehrer	4 000.—	262.95	651	Indemnités pour outils et matériel au maître des cours de maréchaux-ferrants
830	Entschädigungen für den Unterricht in der Hufbeschlagsschule und an Kreistierärzte	11 500.—	500.—	830	Indemnités pour l'enseignement à l'école de maréchalerie et aux vétér. d'arrondissements
2406	*Tierseuchenkasse*			*2406*	*Caisse des épizooties*
791	Materialien und Chemikalien ..	11 000.—	12 600.—	791	Matériaux et produits chimiques
	Mehrkosten für Ohrmarken				Frais suppl. pour marques auriculaires
	Übertrag		662 945.95		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		662 945.95		Report
801	PTT-Gebühren ..... Höhere Gebühren	1 100.—	750.—	801	Taxes des PTT Taxes plus élevées
830 2	Schlachtlöhne, Desinfektionen in Schlachthöfen und Viehtransporte Mehrkosten wegen Maul- und Klauenseuche	5 000.—	4 550.—	830 2	Frais d'abattage, frais de transport et de désinfection des abattoirs Frais suppl. en raison de la fièvre aphteuse
937	Beiträge an Gemeinden für Bekämpfungskosten Gleiche Bemerkung wie bei Konto 830 2	1 000.—	11 454.25	937	Subventions de l'Etat aux communes pour la lutte contre les épizooties Même observation que s. Cpte 830 2
2410	*Meliorationsamt*			*2410*	*Service des améliorations foncières*
771	Unterhalt der Mobilien Vermehrter Unterhalt	400.—	400.—	771	Entretien du mobilier Entretien accru
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrbedarf	8 000.—	2 750.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoins accrus
801	PTT-Gebühren ..... Erweiterung der Telephonanlage sowie vermehrte Dienstgespräche	4 000.—	1 000.—	801	Taxes des PTT Extension de l'installation téléphonique et conversations officielles plus nombreuses
810	Taggelder und Reiseauslagen .. Vermehrte Reisetätigkeit durch Zunahme der Projekte sowie Erhöhung der Entschädigungen	29 000.—	2 600.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Déplacements plus nombreux par suite de l'augmentation du nombre des projets; relèvement des indemnités
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser Zusätzliche Büroräume	3 300.—	1 400.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Locaux suppl. pour bureaux
899	Verschiedene Verwaltungskosten	300.—	442.60	899	Autres frais d'administration
25	**Fürsorgedirektion**			**25**	**Direction des oeuvres sociales**
2515/16	*Knabenerziehungsheim Aarwangen*			*2515/16*	*Foyer d'éducation pour garçons Aarwangen*
2516	*Landwirtschaft*			*2516*	*Agriculture*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Ankauf einer Melkmaschine	5 085.—	3 559.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Achat d'une machine à traire
	Übertrag		691 851.80		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		691 851.80		Report
2525/26	*Knabenerziehungsheim Landorf*			*2525/26*	*Foyer d'éducation pour garçons Landorf*
2525	*Heimbetrieb*			*2525*	*Exploitation du Foyer*
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen Mehranschaffungen für Konfirmanden	25 500.—	1 800.—	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage Acquisitions suppl. pour catéchumènes
771	Unterhalt der Mobilien	2 400.—	300.—	771	Entretien du mobilier
810	Taggelder und Reiseauslagen	1 300.—	350.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
2526	*Landwirtschaft*			*2526*	*Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien ..... Vermehrte Reparaturen an Traktor	4 200.—	1 000.—	771	Entretien du mobilier Réparations plus nombreuses du tracteur
2540/41	*Mädchenerziehungsheim Kehrsatz*			*2540/41*	*Foyer d'éducation pour filles Kehrsatz*
2540	*Heimbetrieb*			*2540*	*Exploitation du Foyer*
799	Verschiedene Sachausgaben	2 500.—	500.—	799	Autres dépenses
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	1 900.—	400.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser Mehrverbrauch	18 000.—	3 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Consommation plus forte
2541	*Landwirtschaft*			*2541*	*Agriculture*
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser Mehrverbrauch	1 500.—	600.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Consommation plus forte
26	**Gemeindedirektion**			**26**	**Direction des affaires communales**
2600	*Sekretariat und Inspektorat*			*2600*	*Secrétariat et inspectorat*
810	Taggelder und Reiseauslagen .. Mehr Dienstreisen	6 500.—	2 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Déplacements plus nombreux
	Total		701 801.80		Total

II.

Gestützt auf Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bewilligt der Grosse Rat folgende Nachkredite:

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.
16	**Polizeidirektion**		
1620	*Strassenverkehrsamt*		
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrbedarf, bedingt durch die weitere Zunahme des Motorfahrzeugbestandes sowie durch den Druck von neuen Vorschriften	160 000.—	70 000.—
19	**Finanzdirektion**		
1900	*Sekretariat*		
945	Staatsbeiträge an Dritte, Volkswirtschaft Erwerb von Stammaktien der Berner Alpenbahn-Gesellchaft (BLS)	1 004 000.—	127 500.—
1945	*Steuerverwaltung*		
935 2	Beiträge an Gemeinden aus dem Finanzausgleichsfonds Budgetkredit basiert auf Schätzungen. Ausgabe zu Lasten des Finanzausgleichsfonds, VA 020	5 300 000.—	100 580.—
1955	*Liegenschaftsverwaltung*		
820	Mietzinse an Dritte	23 758.—	80 000.—
	Baurechtszins für das Terrain des neuen Tierspitals pro 1963		
20	**Erziehungsdirektion**		
2005/07	*Universität, Botanisches Institut und Tierspital*		
2005	*Universität*		
942 2	Staatsbeitrag an Verein Berner Studentenlogierhaus Neues Konto. Teilzahlung auf Grund des GRB vom 12. 2. 1962	—.—	300 000.—
	Übertrag		678 080.—

II.

En vertu de l'art. 29, alinéa 2, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Grand Conseil accorde les crédits supplémentaires suivants:

16	**Direction de la police**	
1620	*Office de la circulation routière*	
800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoins accrus dus à la nouvelle augmentation de l'effectif des véhicules à moteur ainsi qu'à l'impression de nouvelles prescriptions	70 000.—
19	**Direction des finances**	
1900	*Secrétariat*	
945	Subventions de l'Etat à des tiers, économie publique Acquisition d'actions ordinaires du Chemin de fer des Alpes bernoises (BLS)	127 500.—
1945	*Intendance des impôts*	
935 2	Allocations aux communes à charge du Fonds de compensation financière Crédit budgétaire basé sur des estimations. Dépense à charge du «Fonds de compensation financière», VF 020	100 580.—
1955	*Administration des domaines*	
820	Loyers versés à des tiers Intérêt pour 1963 du droit de superficie pour le terrain du nouvel hôpital vétérinaire	80 000.—
20	**Direction de l'instruction publique**	
2005/07	*Université, Institut botanique et Hôpital vétérinaire*	
2005	*Université*	
942 2	Subvention de l'Etat à l'association bernoise «Logis pour étudiants» Nouveau compte. Paiement partiel en vertu de l'AGC du 12 février 1962	300 000.—
	A reporter	678 080.—

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		678 080.—		Report
21	**Baudirektion**			**21**	**Direction des travaux publics**
2105	*Hochbauamt*			*2105*	*Service des bâtiments*
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien	200 000.—	146 640.65	831	Indemnités à des tiers pour expertises et études
	Mehr Projekte				Projets en plus grand nombre
	Total		824 720.65		Total

Zusammenzug		*Récapitulation:*
Kategorie I, Kenntnisnahme	701 801.80	Catégorie I, information
Kategorie II, Bewilligung	824 720.65	Catégorie II, allocation
Total	1 526 522.45	Total

III.

In analoger Anwendung von Art. 29 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, nimmt der Grosse Rat zustimmend Kenntnis davon, dass der Regierungsrat bis 29. November 1963 folgende *Nachsubventionen* gewährt hat:

III.

En application, par analogie, de l'art. 29 de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Grand Conseil prend acte du fait que le Conseil-exécutif a alloué jusqu'au 29 novembre 1963 les *subventions complémentaires suivantes:*

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Mehrkosten beim *Schulhaus-Neubau in Soulce* zufolge unvorhergesehener Bauschwierigkeiten. GRB vom 6. September 1960 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	275 020.—	57 359.—	Frais supplémentaires lors de la *construction de la maison d'école de Soulce* dus à des difficultés imprévues rencontrées au cours des travaux. AGC du 6 septembre 1960 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten bei der *Weganlage Sorbach–Niederberg, Gemeinde Eggiwil* zufolge Einbau eines Belages. GRB vom 23. Februar 1960 (zu Lasten Konto 2410 947 1)	164 500.—	21 000.—	Frais supplémentaires lors de la *construction du chemin Sorbach–Niederberg, commune d'Eggiwil,* dus à la pose d'un revêtement. AGC du 23 février 1960 (à charge du Cpte 2410 947 1)
Mehrkosten beim *Wegbau Biaufond–Cerneux–Godat, Gemeinde Les Bois* zufolge Lohn- und Materialpreissteigerungen sowie Einbau eines Belages. GRB vom 12. Februar 1958 (zu Lasten Konto 2410 937)	129 000.—	48 000.—	Frais supplémentaires lors de la *construction du chemin Biaufonds–Cerneux–Godat, commune des Bois,* par suite de l'augmentation des salaires et du coût des matériaux ainsi que de la pose d'un revêtement. AGC du 12 février 1958 (à charge du Cpte 2410 937)
Mehrkosten beim *Wegbau Ortbach-Hegen, 1. Vorlage, Gemeinde Trubschachen* zufolge Einbau einer Teertragschicht. GRB vom 8. September 1954 (zu Lasten Konto 2410 947 1)	135 000.—	21 000.—	Frais supplémentaires lors de la *construction du chemin Ortbach–Hegen, 1ère étape, commune de Trubschachen,* par suite de la pose d'une couche supérieure de goudron. AGC du 8 septembre 1954 (à charge du Cpte 2410 947 1)
Übertrag		147 359.—	A reporter

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées	Nachsubventionen Subventions complémentaires	
	Fr.	Fr.	
Übertrag		147 359.—	Report
Mehrkosten beim *Primarschulhaus-Neubau in Scheuren* zufolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen. GRB vom 9. Mai 1961 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	230 682.—	21 932.50	Frais supplémentaires lors de la *construction de la maison d'école primaire de Scheuren*, par suite de l'augmentation des salaires et du coût du matériel. AGC du 9 mai 1961 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten beim *Ausbau des Primarschulhauses Steindler in Unterseen* zufolge unvorhergesehener Ergänzungsarbeiten. GRB vom 27. September 1961 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	108 990.—	6 900.—	Frais supplémentaires lors de *l'aménagement de la maison d'école primaire Steindler à Unterseen* par suite de travaux complémentaires imprévus. AGC du 27 septembre 1961 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten beim *Primarschulhaus-Neubau in Ersigen* zufolge Einbau eines Reservezimmers. GRB vom 6. Mai 1963 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	698 044.—	14 503.—	Frais supplémentaire lors de la *construction de la maison d'école primaire d'Ersigen*, par suite de l'aménagement d'une salle de réserve. AGC du 6 mai 1963 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten beim Sekundarschulhaus-Neubau in Herzogenbuchsee zufolge Ausbau der Turnanlagen. GRB vom 23. Februar 1954 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	583 762.50	18 360.—	Frais supplémentaires lors de la *construction de la maison d'école secondaire d'Herzogenbuchsee* par suite de l'aménagement des installations de gymnastique. AGC du 23 février 1954 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten beim *Bau und bei der Einrichtung einer Kinderkrippe in Biel* zufolge Teuerung. GRB vom 10. Mai 1961 (zu Lasten Konto 2500 949 20)	94 950.—	1 776.60	Frais supplémentaires dus au renchérissement lors de la *construction et de l'installation d'une crèche à Bienne*. AGC du 10 mai 1961 (à charge du Cpte 2500 949 20)
Total		210 831.10	Total

Bern, den 14. Januar 1964

Der Finanzdirektor:
Moser

Berne, le 14 janvier 1964

Le Directeur des finances:
Moser

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 17. Januar 1964

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Moine

Der Staatsschreiber:
Hof

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Berne, le 17 janvier 1964

Au nom du Conseil-exécutif,

Le président:
Moine

Le chancelier:
Hof

Antrag des Regierungsrates
vom 20. Dezember 1963

Dekret
vom 8. März 1939 betreffend die Errichtung römisch-katholischer Kirchgemeinden (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 63 Absatz 2 der Staatsverfassung und Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Gebiete der Einwohnergemeinden *Affoltern im Emmental, Sumiswald* und *Trachselwald,* werden von der römisch-katholischen Kirchgemeinde Burgdorf abgetrennt und der römisch-katholischen Kirchgemeinde Langenthal zugeteilt.

§ 2. Auf eine vermögensrechtliche Ausscheidung zwischen den beteiligten Kirchgemeinden wird verzichtet.

§ 3. Auf Grund vorliegenden Dekretes ergeben sich folgende neue Umschreibungen der zwei Kirchgemeindegebiete:

a) *Kirchgemeinde Burgdorf*: Diese umfasst die Einwohnergemeinden des Amtsbezirkes Burgdorf;

vom Amtsbezirk Fraubrunnen die Einwohnergemeinden Bätterkinden, Büren zum Hof, Etzelkofen, Fraubrunnen, Grafenried Limpach, Mülchi, Schalunen, Utzenstorf, Wiler bei Utzenstorf, Zauggenried und Zielebach;

den Amtsbezirk Konolfingen (ohne die Einwohnergemeinden Worb und Rubigen);

den Amtsbezirk Signau;

vom Amtsbezirk Trachselwald die Einwohnergemeinden Lützelflüh und Rüegsau.

b) *Kirchgemeinde Langenthal:* Diese umfasst die Einwohnergemeinden der Amtsbezirke Aarwangen, Wangen und Trachselwald (ohne die Einwohnergemeinden Lützelflüh und Rüegsau).

§ 4. Die Organisationsreglemente sind den Bestimmungen des vorliegenden Dekretes anzupassen und dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 5. Durch das vorliegende Dekret werden die in § 3 lit e und f enthaltenen Bestimmungen des Abänderungsdekretes vom 14. Mai 1959 zum Dekret vom 8. März 1939 betreffend die Errichtung römisch-katholischer Kirchgemeinden aufgehoben.

§ 6. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1964 in Kraft.

Bern, den 20. Dezember 1963

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Moine

Der Staatsschreiber:
Hof

Direktionsgeschäfte

1. Abteilung

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Finanz	154
Erziehung	154
Bau	162
Forst	165
Landwirtschaft	167
Gesundheit	171

Finanzdirektion

1579. Beitrag. — Dem **Zentralamt für den internationalen Eisenbahnverkehr** wird an die Erstellungskosten für ein Verwaltungsgebäude in Bern ein Beitrag von Fr. 100 000.— zugesichert. Der Beitrag ist dem Voranschlag 1965 zu belasten und wird nach Fertigstellung des Baues ausbezahlt.

Dieser Beschluss erfolgt im Hinblick auf den gleich hohen Beitrag der Stadt Bern und unter dem Vorbehalt, dass die Eidgenossenschaft mindestens den doppelten Beitrag leistet.

Erziehungsdirektion

1907. Erstellung eines Zweifamilien-Lehrerwohnhauses für die Schulgemeinde Ammerzwil-Weingarten (Gemeinde Grossaffoltern); Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen, inkl. Fr. 13 200.— für die Umgebungsarbeiten, Fr. 183 200.— und der Preis pro m^3 umbauten Raumes Fr. 167.—. Im projektierten Gebäude sind die Unterbringung von je einer Dreizimmer- und einer Vierzimmer-Lehrerwohnung mit den üblichen Dependenzräumen vorgesehen.

Für die Subventionierung fallen gemäss Dekret vom 21. Mai 1957 und Grossratsbeschluss vom 12. Februar 1962 höchstens in Betracht: Fr. 150 000.—.

Es wird zugesichert:

An die Kosten von maximal Fr. 150 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 48 % und ein zusätzlicher Beitrag von 16 %, total 64 %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1 oder höchstens Fr. 96 000.—.

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Beitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Der Abrechnung ist ebenfalls das Schatzungsprotokoll des alten Schulhauses beizulegen (vgl. Abschnitt V al. d der Richtlinien für die Subventionierung von Schulbauten vom 11. März 1959).

1908. Neubau von zwei Einfamilien-Lehrerwohnhäusern mit dazwischengebauten Garagen für die Sekundarlehrer in Zollbrück; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 300 000.— und der Preis pro m^3 umbauten Raumes Fr. 168.92. Die Lehrerhäuser enthalten je viereinhalb Zimmer, sowie die üblichen Neben- und Dependenzräume, sowie je eine Garage.

Für die Subventionierung fallen gemäss Kostenlimitierung zweimal Fr. 90 000.— oder total Franken 180 000.— in Betracht.

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 180 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 48 % und ein zusätzlicher Beitrag von 15 %, total 63 %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1, oder höchstens Fr. 113 400.—.

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat des Kantons Bern genehmigt mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962).

2296. Neubau einer neunklassigen Primarschulanlage mit Turnhalle, Turnanlagen, Abwartswohnung, Hauswirtschaftstrakt und Kindergarten in Wimmis; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 3 015 000.— und der durchschnittliche Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 140.—.

An Schulraum soll geschaffen werden: neun Klassenzimmer, ein Lehrerzimmer, ein Materialzimmer, die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume, eine Turnhalle mit Geräteräumen, ein Douchenraum mit Garderoben und Turnlehrerzimmer, ein Singsaal, eine Abwartswohnung, zwei Handfertigkeitsräume, eine Schulküche, ein Theorieraum, ein Handarbeitszimmer, eine Suppenküche, eine Pausenzugleich Verbindungshalle, zwei Pausenplätze, ein Hartturnplatz, ein Rasenspielfeld, eine Laufbahn und die erforderlichen Umgebungsplätze und Fahrradständer, sowie ein Motorfahrzeug-Einstellraum und ein Kindergarten.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt

	Fr.
Gebäudekosten Klassentrakt, Turnhalletrakt, Singsaal, Abwartswohnung, Verbindungs- und Pausenhalle und Kindergarten	2 466 296.—
Mobiliar für Schulhaus und Schulküche	117 210.—
Handfertigkeitshobelbänke und Werkzeuge	18 900.—
Feste Turngeräte in der Halle . . .	11 500.—
Bewegliche Turn- und Spielgeräte . .	16 060.—
Turnplatz und Spielwiese inkl. Weichbodengruben, feste Turngeräte, Laufbahn, Einfriedigung usw.	190 000.—
allgemeine Umgebungsarbeiten, Pausenplätze, Zufahrten, Wege usw. . . .	195 034.—
	3 015 000.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.
Beleuchtung für Hof, Sportplatz und Spielwiese inkl. Kandelaber	37 962.—
Differenz Hofbrunnen zu gewöhnlichem Brunnen inklusive Pflästerung . . .	7 406.—

	Fr.	Fr.
Unterhalt, Bepflanzung für ein Jahr und sechs Rasenschnitte	2 130.—	
Einstichkasten Stabhochsprung und Olympiaringe	2 106.—	
Minderbetrag Honorar für Gartenarbeiten	2 973.—	
Einstellraum für Motorfahrzeuge	38 650.—	
Mobiliar für Klassenzimmer, Kindergarten, Hauswirtschaft und Singsaal .	150 890.—	
Handfertigkeitshobelbänke und Werkzeuge	18 900.—	
Bewegliche Innen- und Aussenturngeräte	14 323.—	
Mehrkosten Faltwand . .	1 050.—	
Mehrkosten Zellenglas und Schiebefenster in Turnhalle und Schulhaustrakt .	51 684.—	
Mehrkosten Verdunkelungsstoren und Bühneneinrichtung im Singsaal, Garderobeneinrichtung, Lüftungsgeräte, Lautsprecheranlagen, Fassadenuhr	34 126.—	
Feuerlöscher, Gartengeräte, Ausrüstungs-, Betriebs- und Reinigungsgeräte . .	12 141.—	
Anteil Architektenhonorar auf den nicht subventionsberechtigten Positionen . .	20 963.—	395 304.—
	Verbleiben	2 619 696.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 2 619 696.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 39 %	1 021 682.—
2. An die Kosten von Fr. 2 429 696.— (Fr. 2 619 696.— abzüglich Franken 190 000.— für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 4 %	97 188.—
3. An die Kosten von Fr. 18 900.— für die Anschaffung von Handfertigkeitshobelbänken und Werkzeugen ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 39 %	7 371.—
höchstens	1 126 241.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

2388. Neubau einer einklassigen Primarschulanlage mit Lehrerwohnung und Turnanlagen in Schelten (La Scheulte); Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 530 000.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 129.40.

An Schulraum soll geschaffen werden: Ein Klassenzimmer, ein Handfertigkeitsraum, eine Douchenanlage, ein Handarbeitszimmer, eine Pausenhalle, ein Turngeräteraum, ein Bergkinder-Essraum, sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Turnanlagen. Für die Gemeinde weiter ein Gemeindebüro mit Archiv, ein Milchlokal mit Tiefkühlanlage und eine Garage eingebaut. Im Wohntrakt wird ferner eine Lehrerwohnung mit 4½ Zimmern und den üblichen Dependenzräumen eingebaut.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Schulhaus	439 850.—
allgemeine Umgebungsarbeiten, Stützmauer	16 341.—
Turnplatz inklusive Weichbodengrube und feste Turngeräte	44 094.—
Projektkosten, Bauleitung und Aufrundung	3 665.—
Spielkiste	500.—
Wasserzuleitung und Pumpenanlage . .	25 550.—
	530 000.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.	Fr.
Gemeindebüro und Archiv, Garage, Milchraum und Tiefkühlanlage, ca. 423,5 m³ à Fr. 129.40	54 800.—	
Spielkiste	500.—	55 300.—
	Verbleiben	474 700.—

Es werden zugesichert:

1. an die Kosten von Fr. 474 700.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 50 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1 . .	237 350.—
2. an die Kosten von Fr. 430 606.— (Fr. 474 700.— abzüglich Fr. 44 094.— für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 21 %	90 428.—
höchstens	327 778.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Grossen Rat genehmigt am 21. Dezember 1962 mit Beschluss Nr. 8894).

2390. Neubau eines vierklassigen Primarschulhauses mit Turnhalle und Turnanlagen, eines Zweifamilien-Lehrerwohnhauses und Einbau eines Handarbeitszimmer und eines Handfertigkeitsraumes im alten Schulhaus in Worben; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 1 709 000.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes für das Schulhaus Fr. 162.25, für die Turnhalle Fr. 102.35 und für das Lehrerwohnhaus Fr. 174.70.

In einer I. und II. Bauetappe sollen ausgeführt werden:

Ein Lehrer-Zweifamilienwohnhaus mit zwei Vierzimmerwohnungen, mit Garagen und den üblichen Dependenzräumen.

Ein Primarschultrakt mit vier Klassenzimmern, einem Lehrerzimmer, einem Sammlungszimmer, einem Essraum mit Milchausschank, sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume.

Ein Handarbeitszimmer und ein Handfertigkeitsraum im alten Schulhaus.

Eine Turnhalle mit einem Douchenraum und zwei Umkleideräumen, ein Lehrerzimmer zugleich Sanitätszimmer, sowie ein Aussengeräteraum und die erforderlichen Nebenräume, sowie

ein Turnplatz und eine Spielwiese mit den erforderlichen Sporttechnischen Einrichtungen und Turngeräten.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.	Fr.
1. Lehrerwohnhaus, enthaltend zwei Vierzimmerwohnungen mit den üblichen Dependenz- und Nebenräumen, sowie Garagen		215 000.—
Nachdem die beiden Wohnungen vorläufig durch Lehrerinnen besetzt werden fallen gemäss RRB Nr. 134 vom 10. Januar 1964 für die Subventionierung zweimal Fr. 70 000.— oder höchstens		140 000.—
in Betracht.		
2. Altes Schulhaus: Einbau eines Handarbeitszimmers und eines Handfertigkeitsraumes		32 400.—
Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:	Fr.	
Arbeiten des ordentlichen Gebäudeunterhaltes . . .	4 100.—	
Schulmobiliar für Handarbeitszimmer und Nähmaschinen	8 058.—	
Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge	15 810.—	27 968.—
	Verbleiben	4 432.—
3. Primarschulhaustrakt mit vier Klassenzimmern		684 446.—
allgemeine Umgebungsarbeiten, Zuleitungen, Veloständer, Bepflanzung usw.		84 200.—
Schulmobiliar, Vorhänge		21 054.—
Bauzinsen und Gebühren		24 000.—
		813 700.—
Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:	Fr.	
Provisorien, Telefon-Rundspruch, Fassadenuhr, Baubeleuchtung und Austrocknung	1 142.—	
Feuerlöschposten	5 857.—	
Künstlerische Ausschmükkung	11 400.—	
1/2 Anteil Kosten Kanalisations-Verlegung	3 600.—	

	Fr.	Fr.
Beiträge an Wasser- und Elektrizitätszuleitungen . .	3 850.—	
Fluoreszenzröhren, Vorhänge, Fussmatten	747.—	
Bodenuntersuchungen . .	500.—	
Schulmobiliar	20 400.—	
Bauzinsen und Gebühren .	24 000.—	
Anteil Architektenhonorar .	1 660.—	73 156.—
	Verbleiben	740 544.—
4. Turnhalleneubau, Gebäudekosten		485 342.—
Olympiaringe, Rundlauf usw.		1 787.—
allgemeine Umgebungsarbeiten . . .		70 114.—
Bewegliche Turn- und Spielgeräte für Halle und Turnplatz		12 657.—
Hart- und Trockenturnplatz, Aschenanlaufbahn, Weichbodengrube, Rasenspielfeld inklusive Ballfang, feste Turngeräte		105 619.—
Mobiliar und Ausrüstungsmaterial . .		1 271.—
Einrichtung Stabhochsprung		510.—
Bauzinsen und Gebühren		18 000.—
		695 300.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:	Fr.	Fr.
Provisorien, Baubeleuchtung und Austrocknung	742.—	
Feuerlöschposten inklusive Leitung	3 773.95	
Schränke für Turnverein .	1 018.—	
Bodenversiegelung	1 914.—	
Beiträge an Wasser- und Elektr. Zuleitungen, Bauzinsen und Gebühren	19 450.—	
Mobiliar und Ausrüstungsgegenstände	1 271.—	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	12 657.—	
Olympiaringe, Rundlauf usw.	1 787.—	
Bodenuntersuchungen . .	500.—	
Stabhochsprung	510.—	
Anteil Architektenhonorar .	605.05	44 228.—
	Verbleiben	651 072.—

Es werden zugesichert:	Fr.	Fr.
1. an die Kosten für:		
Lehrerwohnhaus . . .	140 000.—	
Einbauarbeiten im alten Schulhaus	4 432.—	
Primarschultrakt-Neubau	740 544.—	
Turnhalle-Neubau und Turnanlagen	651 072.—	1 536 048.—
ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 42 %		645 140.—
2. an die Kosten von Fr. 1 430 429.— (Fr. 1 536 048.— abzüglich Franken 105 619.— für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 4 %		57 218.—

	Fr.
3. an die Kosten von Fr. 15 810.— für die Anschaffung von Handfertigkeits-Hobelbänken und Werkzeugen ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 42 %	6 640.—
Total höchstens	708 998.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

2391. Um- und Ausbau des Primarschulhauses Neuligen (Gemeinde Eriswil); Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 140 641.—. An wesentlichen Sanierungsarbeiten sind vorgesehen: Einbau einer zentralen Warmwasserheizung mit Oelfeuerung für das ganze Haus, Verbesserung und Ausbau des Klassenzimmers, Einbau von DV-Fenstern, Entfernen der Tragsäulen im Klassenzimmer, Einbau eines Windfanges, Ersatz der Holztreppe durch eine Kunststeintreppe, Erstellung einer neuen WC-Anlage, sowie Aus- und Umbau der 3-Zimmer- in eine 4-Zimmer-Lehrerwohnung mit Bad und Waschmaschine, sowie Renovation des Daches und der Fassade.

	Fr.	Fr.
Von den mit total . . . . . devisierten Kosten sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:		140 641.—
Abbruch der alten WC-Anlagen, Dachkonstruktionen, Riegwand, Säulen, Korridorwände und Ziegeneindeckung . . .	1330.—	
Radioleitungen, Neonröhren .	260.—	
Handfertigkeits-Hobelbänke .	926.—	
Arbeiten des ordentlichen Gebäudeunterhaltes, pauschal . .	9000.—	
Anteil Architekten-Honorar .	130.—	11 646.—
Verbleiben		128 995.—

Es werden zugesichert:

1. an die Kosten von Fr. 128 995.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 46 % und ein zusätzlicher Beitrag von 12 %, total 58 %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1	74 817.—
2. an die Kosten von Fr. 9000.— für die Unterhaltsarbeiten ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 30 %	2 700.—
3. an die Kosten von Fr. 926.— für die Handfertigkeits-Hobelbänke ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 46 %	426.—
Total höchstens	77 943.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

2393. Neubau eines zweiklassigen Primarschulhauses mit Turnanlagen im Freien in Kleindietwil; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 540 000.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 146.—.

An Schulraum soll geschaffen werden: Zwei Klassenzimmer, ein Handarbeitszimmer, ein Handfertigkeitsraum, eine Pausenhalle, eine Douchenanlage, ein Lehrerzimmer, ein Sammlungsraum (zugleich Bibliothek), zwei Reserveräume im Untergeschoss für einen späteren Klassenzimmereinbau, sowie die erforderlichen WC-Anlagen, Garderoben, Nebenräume und Turnanlagen im Freien.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten inklusive Wandtafeln und Kartenzüge	441 582.50
allgemeine Umgebungsarbeiten, Weganlagen, Einfriedung, Kanalisation, Kläranlage usw.	26 443.20
Turnanlagen und Spielwiese, inklusive Anlaufbahn, Weichbodengrube, feste Turngeräte	50 507.15
Bewegliche Turn- und Spielgeräte, Volleyballeinrichtung	400.25
Bewegliches Mobiliar für Klassen- und Lehrerzimmer, sowie Bibliothek	11 538.90
Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge	4 930.40
Ausrüstungs- und Unterhaltsmaterial	4 597.60
	540 000.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	Fr.
Blitzschutzanlage	2 000.—	
Telefonrundspruch, Fluoreszenzröhren	104.80	
Bühne und Vorhang	3 450.—	
Architekten-Honorar auf den obigen Positionen	414.40	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	400.25	
Mobiliar	11 538.90	
Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge	4 930.40	
Ausrüstungsmaterial	4 597.60	27 436.35
	Verbleiben	512 563.65

Es werden zugesichert:

1. an die Kosten von Fr. 512 563.65 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 33 % . . . 169 146.—
2. an die Kosten von Fr. 462 056.50 (Fr. 512 563.65 abzüglich Fr. 50 507.15 für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 8½ % . . . 39 275.—

	Fr.
3. an die Kosten von Fr. 4930.40 für die Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 33 %	1 627.—
Total höchstens	210 048.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Baudirektion

1246. Gemeinde Belp, Kanalisation Hauptsammelkanal links der Gürbe, Schacht 413 bis Schacht 170; Staatsbeitrag Nr. 32 J 72. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Verordnung betreffend die Abwasseranlagen vom 9. September 1952, wird der Gemeinde Belp ein Staatsbeitrag an die Erstellungskosten der Kanalisation Hauptsammelkanal links der Gürbe, Schacht 413 bis Schacht 170 gemäss den eingereichten Projektplänen des Ingenieurbüros J. Forrer, Belp, bewilligt. Er beträgt total 40 % der subventionsberechtigten Baukosten.

Der Staatsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Beitragsberechtigte Baukosten Fr. 420 000.—; davon Staatsbeitrag 40 %, max. Fr. 168 000.—. Der Staatsbeitrag ist zahlbar aus der Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen).

Bedingungen:

1. Die Kanalisationsarbeiten sind gemäss dem eingereichten Projekt des Ingenieurbüros J. Forrer, Belp, auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen vom Projekt, als Folge von baulichen Schwierigkeiten usw. sind nur mit Genehmigung der Baudirektion zulässig.

2. Die Bauarbeiten sind nach der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Für die Vergebung ist die Zustimmung der Baudirektion erforderlich.

3. Die Inangriffnahme der Bauarbeiten sowie deren Abnahme mit den Unternehmern sind der Baudirektion rechtzeitig mitzuteilen.

4. Entsprechend dem Baufortschritt und auf Grund von Belegen können à-conto-Zahlungen an die Subvention gewährt werden. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Beendigung der Arbeiten gestützt auf eine detaillierte Schlussabrechnung und die zugehörigen quittierten Belege. Ferner sind die Ausführungspläne der Baudirektion einzureichen.

5. Die Gemeinde verpflichtet sich, im Jahre 1969 die Abwasserreinigungsanlage in Betrieb zu nehmen.

6. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist von der Eröffnung an gerechnet zu erklären.

1754. Gemeinde Lyss; Kanalisation Hauptsammelkanal im Schachen, Schacht G—J; Staatsbeitrag, Nr. 14 J 67/3. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952, wird der Gemeinde Lyss ein Staatsbeitrag an die Erstellungskosten der Kanalisation Hauptsammelkanal im Schachen, Schacht G—J gemäss den eingereichten Projektplänen des Ingenieurbüros F. Wilhelm & G. Walter, Biel, bewilligt. Er beträgt total 47 % der subventionsberechtigten Baukosten.

Der Staatsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

	Fr.
Beitragsberechtigte Baukosten	1 230 000.—
davon Staatsbeitrag 47 %, maximal	578 000.—

Der Staatsbeitrag ist zahlbar aus der Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen).

Bedingungen:

1. Die Kanalisationsarbeiten sind gemäss dem eingereichten Projekt des Ingenieurbüros Wilhelm & Walter, Biel, auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen vom Projekt, als Folge von baulichen Schwierigkeiten sind nur mit Genehmigung der Baudirektion zulässig.
2. Die Bauarbeiten sind nach der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Für die Vergebung ist die Zustimmung der Baudirektion erforderlich.
3. Die Inangriffnahme der Bauarbeiten sowie deren Abnahme mit den Unternehmern sind der Baudirektion rechtzeitig mitzuteilen.
4. Der bewilligte Subventionsansatz ist provisorischer Natur. Die Baudirektion behält sich vor, den Prozentsatz neu festzulegen, sobald die Kosten sämtlicher subventionsberechtigter Anlageteile (Kanäle, Pumpwerke, Kläranlagen usw.) bekannt sind. Die bisher geleisteten und noch zu leistenden Staatsbeiträge werden deshalb als Abschlagszahlungen betrachtet. Die definitive Abrechnung erfolgt, nachdem die Kosten sämtlicher beitragsberechtigter Anlageteile bekannt sind.
5. Die Gemeinde Lyss verpflichtet sich bis im Jahre 1968 die Abwasserreinigungsanlage zu erstellen.
6. Entsprechend dem Baufortschritt und auf Grund von Belegen können Akontozahlungen an die Subvention gewährt werden. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Beendigung der Arbeiten gestützt auf eine detaillierte Schlussabrechnung und die zugehörigen quittierten Belege. Ferner sind die Ausführungspläne der Baudirektion einzureichen.
7. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist von der Eröffnung an gerechnet zu erklären.

1981. Staatsgebäude; Neu- und Umbauten; Bauabrechnungsgenehmigungen; Nachkredit. — Gestützt auf Art. 25 des Gesetzes über die Finanzverwaltung werden die Bauabrechnungen über nachstehend genannte Objekte wie folgt genehmigt:

Objekt/Bewilligung	Kredit und Einnahmen Fr.	Erstellungskosten Fr.	Mehrkosten als Nachkredit Fr.
Inselspital, Dermatologische Poliklinik, GRB Nr. 5832 vom 12. November 1959	522 800.—	432 514.75	
Inselspital, Schwesternhaus, GRB Nr. 5832 vom 12. November 1959 . . .	1 697 000.—	1 680 821.45	
Inselspital, Personalhaus, GRB Nr. 5832 vom 12. November 1959 . . .	1 427 000.—	1 435 822.80	8 822.80
Eggiwil, Pfarrhaus, GRB Nr. 1294 vom 8. Mai 1963	72 000.—	71 976.30	
Pruntrut, Préfecture (Hôtel de Gléresse), GRB Nr. 6766 vom 13. November 1961	440 000.—	556 010.75	116 010.75
Mehrkosten z. T. durch a. o. Bundessubvention gedeckt.			
Bellelay, Heilanstalt, Oekonomie, GRB Nr. 2449 vom 10. Mai 1961 . . .	820 000.—	1 191 967.75	371 967.75
Mehrkosten z. T. durch Entschädigung der BVA gedeckt.			

2169. Kredit. — Für den Umbau und die Erweiterungen des Angestelltenwohnhauses an der Länggasse in Krauchthal der **Strafanstalt Thorberg** wird der Baudirektion ein Kredit von Fr. 90 000.— zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) bewilligt. Nötigenfalls kann der Budgetkredit um vorstehenden Betrag überschritten werden.

Die Baudirektion wird ermächtigt, vor der Genehmigung des Geschäftes durch den Grossen Rat mit den Arbeiten im Rahmen der Kompetenz des Regierungsrates zu beginnen.

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachtragskredit zu bewilligen.

2170. Kredit. — Für die Installation einer Zentralheizung mit Oelfeuerung, eines Waschautomaten, die Erstellung eines Badezimmers und einer WC-Anlage, einer vorschriftsgemässen Kläranlage sowie für allgemeine Renovationsarbeiten im **Pfarrhaus Reutigen** wird der Baudirektion ein Kredit von Fr. 98 000.— zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) bewilligt.

Nötigenfalls kann der Budgetkredit um vorstehenden Betrag überschritten werden. Der Beitrag der Kirchgemeinde von Fr. 4000.— ist auf das Konto 2105 449 zu vereinnahmen.

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachkredit zu bewilligen.

Forstdirektion

888. Waldwegprojekt; Kantonsbeitrag. — Auf Antrag der Forstdirektion beschliesst der Regierungsrat:

In Anwendung von RRB Nr. 21 vom 6. Januar 1961 wird an das vom Bundesrat am 28. Dezember 1963 genehmigte Waldwegprojekt **«Schönenboden II»** (Nr. 994/713) der **Waldgemeinde Untergurnigel** in Rüti bei Riggisberg im Kostenvoranschlag von Franken 262 000.— ein Kantonsbeitrag von 25 % aus der Budgetrubrik 2300 937 bewilligt.

	Fr.
Kostenvoranschlag	262 000.—
Kantonsbeitrag: 25 % oder höchstens . .	65 500.—
Zugesicherter Bundesbeitrag: 29 % oder höchstens	75 980.—
gemäss Bundesratsbeschluss vom 28. Dezember 1963.	
Total Bundes- und Kantonsbeitrag . . .	141 480.—

Der Vollendungstermin wird auf Ende 1965 festgesetzt.

Die Beiträge werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite auf Grund vorgelegter Teilabrechnungen ausgerichtet.

Mit dem Bezug der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Waldgemeinde Untergurnigel, die neue Weganlage dauernd in gutem Zustand zu unterhalten.

1259. Waldwegprojekt «Eggenschwand - Ueschenen»; Kantonsbeitrag. — An das vom Schweiz. Bundesrat vom 10. Januar 1964 genehmigte und subventionierte Waldwegprojekt «Eggenschwand - Ueschenen» in der Gemeinde Kandersteg (Nr. III 1061/765) wird, gestützt auf den Regierungsratsbeschluss vom 6. Januar 1961 aus Rubrik 2300 937, ein Kantonsbeitrag von 31 % ordentlich und 1 ½ % ausserordentlich des Kostenvoranschlages von Fr. 355 000.— oder höchstens Fr. 115 375.— bewilligt.

Zugesicherte Bundesbeiträge:

		Fr.
a) ordentlich 32 % von	Fr. 355 000.—	113 600.—
b) ausserordentl. 3 % von	Fr. 355 000.—	10 650.—
		124 250.—

	Fr.
Kantonsbeiträge:	
31 % von Fr. 355 000.—	110 050.—
1 ½ % von Fr. 355 000.—	5 325.—
	115 375.—
Total Bundes- und Kantonsbeiträge 67 ½ %	239 625.—

Der Vollendungstermin wird auf Ende 1967 festgesetzt.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Weggenossenschaft, den Weg dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

1787. Waldwegprojekt; Finanzierung. — Auf Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat:

Das vom Schweizerischen Bundesrat am 6. Februar 1964 genehmigte und subventionierte Wegprojekt **«Muscheren-Chrättli II»** (Projekt Nr. 630 der eidgenössischen Kontrolle) im Staatswald «Sangernbodenwälder», Gemeinde **Guggisberg,** wird finanziert wie folgt:

	Fr.
Kostenvoranschlag	208 000.—
a) Zugesicherter Bundesbeitrag: ordentlich 28 %, oder höchstens	58 240.—
b) Kantonsanteil: der durch den Bundesbeitrag nicht gedeckte Kostenanteil von	149 760.—

wird aus Rubrik 2310 745 2 bewilligt.

Teilbeträge sind in die Budgets der Forstjahre 1963/64 und 1964/65 aufzunehmen.

Vollendungstermin: Ende 1965.

Mit der Entgegennahme des Bundesbeitrages verpflichtet sich der Kanton Bern, die neue Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

2125. Kaufvertrag. — Der am 27. Januar 1964 zwischen dem **Staat Bern,** vertreten durch die Forstdirektion und handelnd durch den Kreisoberförster in Zweisimmen, und der **Einwohnergemeinde Zweisimmen,** handelnd durch den Präsidenten und den Sekretär des Gemeinderates, abgeschlossene Kaufvertrag wird genehmigt.

Demnach verkauft der Staat Bern der Einwohnergemeinde Zweisimmen die Liegenschaften

a) Zweisimmen-Grundbuchblatt Nr. 39, Wald, Wege und Gewässer im sogenannten Müliport, im Halte von 163,24 a und mit einem amtlichen Wert von Fr. 3620.—;
b) Zweisimmen-Grundbuchblatt Nr. 40, die sogenannte Baumschule, Platz, Umschwung und Baumgarten im Halte von 69,91 a und einem amtlichen Wert von Fr. 7800.—,

zum Preise von Fr. 125 000.—.

Am Tage der Genehmigung des Vertrages durch den Kanton und die Gemeinde beginnen der Käuferin Nutzen und Schaden und wird der Kaufpreis zur Zahlung fällig.

2220. Entwässerung und Aufforstung; Kantonsbeitrag. — Auf Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat: An das vom Schweizerischen Bundesrat am 4. März 1964 genehmigte und subventionierte Entwässerungs- und Aufforstungsprojekt **«Meierisligraben»** der Gürbeschwellengenossenschaft, Gemeindegebiet Rüti bei Riggisberg, wird in Anwendung von Art. 36 des Gesetzes betreffend das Forstwesen vom 20. August 1905 aus Rubrik 2300 937 ein Beitrag von 30 % des Kostenvoranschlages von Franken 460 000.— bewilligt oder höchstens Fr. 138 000.—

Zugesicherter Bundesbeitrag:

a) für Kulturen, Entwässerungen und Anteil Unvorhergesehenes 60 % von Fr. 205 000.—	123 000.—
b) für Bachverbau, Wege, Verschiedenes und Anteil Unvorhergesehenes 40 % von Fr. 255 000.—	102 000.—
Bundes- und Kantonsbeiträge zusammen	363 000.—

Zu Lasten der im Perimeter des Projektes liegenden Waldbesitzer verbleiben durch Subventionen ungedeckte Kosten von Fr. 97 000.—.

Gemäss Kostenverteilungsplan vom 20. Dezember 1949 sind die Staatswaldungen des Gurnigelgebietes an diesen Kosten mit 70 % oder Fr. 67 900.— beteiligt, welche Ausgabe hiermit zu Lasten der Rubrik 2310 746, Bachverbau, ebenfalls bewilligt wird. Das Kreisforstamt Riggisberg hat diese Ausgabe nach Massgabe des Fortschreitens der Arbeiten ab 1963/64 bis Ende 1973 in die jeweiligen Jahresbudgets aufzunehmen.

Die Kosten der Beaufsichtigung, der Geländebeobachtung und der Bauführung durch einen Forstingenieur des Staates, sind jährlich dem Projekt zu verrechnen.

Teilabrechnungen können nach Massgabe des Fortschreitens der Arbeiten eingereicht werden.

Mit Annahme der obigen Subventionen verpflichtet sich die Gürbeschwellengenossenschaft, für den dauernden Unterhalt der Entwässerungsanlagen zu sorgen.

Der Vollendungstermin ist auf Ende 1973 festgesetzt.

Landwirtschaftsdirektion

2071. Bodenverbesserung; Hofsanierung «Krimishalde», Gemeinde Eggiwil; Beitrag. — Rudolf **Willi**, Krimishalde, Eggiwil, sucht um einen Beitrag nach an die Baukosten einer Hofsanierung, die er auf seiner Besitzung ausführen will.

Die subventionsberechtigten Kosten betragen:

	Fr.
Wohnhaus	86 400.—
Verbindungsbau mit Schweinestall . .	24 800.—
Scheune mit Garage	68 000.—
Rührwerk	1 300.—
Wasserversorgung mit 400 m Leitung .	18 000.—
Umgebungsarbeiten	1 500.—
Total	200 000.—

Die Fr. 200 000.— betragenden Gesamtbaukosten werden mit der Einschränkung anerkannt, dass die Teuerung in dieser Summe inbegriffen ist.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat, zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten einen Staatsbeitrag von

40 %, höchstens jedoch Fr. 80 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Beitrag des Bundes tiefer angesetzt werden, wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes angepasst.

Wenn die Baukosten laut Abrechnung die der Subventionierung zugrundegelegten Kosten um mehr als 25 % übersteigen, so behält sich der Regierungsrat vor, den Beitragssatz neu festzulegen oder ganz zu streichen.

Mit den Bauarbeiten ist innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961 und der Vorschriften für die Ausführung von landwirtschaftlichen Hochbauten.

2213. Bodenverbesserung; Hofsanierung Oberried, Gemeinde Zweisimmen; Beitrag. — Alfred **Eggen,** Oberried, Zweisimmen, sucht um einen Beitrag nach an die Baukosten einer Hofsanierung, die auf seiner Besitzung ausgeführt werden soll.

Die subventionsberechtigten Kosten betragen Fr. 200 000.— (limitiert).

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion bebeschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Beitrag von

35 %, höchstens jedoch Fr. 70 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Beitrag des Bundes tiefer angesetzt werden, wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes angepasst.

Wenn die Baukosten laut Abrechnung die der Subventionierung zugrunde gelegten Kosten um mehr als 25 % übersteigen, so behält sich der Regierungsrat vor, den Beitragssatz neu festzulegen oder ganz zu streichen.

Mit den Bauarbeiten ist innerbalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961 und der Vorschriften für die Ausführung von landwirtschaftlichen Hochbauten.

2214. Bodenverbesserung; Weganlage Wagenschopf — Ledi — Schlündi, Gemeinde Zweisimmen; Nachsubvention. — Am 21. Mai 1959 hatte der Grosse Rat an die zu Fr. 800 000.— veranschlagten Kosten der Weganlage Wagenschopf—Ledi—Schlündi einen Staatsbeitrag von 35 %, höchstens jedoch Franken 280 000.— zugesichert. Infolge Teuerung seit 1959, unvorhergesehenen Bauschwierigkeiten und für die Fertigstellungsarbeiten sind Mehrkosten von Franken 363 800.— zu erwarten. Damit werden die Gesamtkosten vermutlich den Betrag von Fr. 1 163 800.— erreichen.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat, zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Mehrkosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

35 %, höchstens jedoch Fr. 127 330.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Damit erhöht sich der Gesamtbeitrag des Kantons an dieses Unternehmen auf höchstens Fr. 407 330.—. Die Gesamtkosten von Fr. 1 163 800.— dürfen keinenfalls infolge Teuerung oder unvorhergesehenen Mehrarbeiten überschritten werden.

Die Frist für die Einreichung der Schlussabrechnung wird auf Ende 1964 festgesetzt.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter den gleichen Bedingungen, wie sie im Grossratsbeschluss Nr. 2013 vom 21. Mai 1959 festgelegt worden sind.

2408. Bodenverbesserung; Gesamtmelioration Ferenbalm-Wallenbuch, Gemeinden Ferenbalm, Wallenbuch (FR) und Ulmiz (FR); Beitrag. — Die **Flurgenossenschaft Ferenbalm-Wallenbuch** ersucht um einen Beitrag nach an die erste Etappe der zu ca. Fr. 4 000 000.— veranschlagten Arbeiten der Gesamtmelioration Ferenbalm-Wallenbuch. Diese erste Etappe umfasst die Vorarbeiten, Planbeschaffung, Geländeaufnahmen und die Arbeiten der Schätzungskommission und des Notars. Die Kosten dieser Etappe belaufen sich für die 575 ha auf Fr. 280 000.—. Davon entfallen auf den Kanton Bern 490 ha oder Franken 239 000.—. Der Rest geht zu Lasten des freiburgischen Teiles.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

35 %, höchstens jedoch Fr. 83 650.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Beitrag des Bundes tiefer angesetzt werden, so wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes angepasst.

Vor Antritt des Neuzustandes sind die vom Perimeter vollständig umschlossenen Waldparzellen in die Melioration einzubeziehen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961.

2409. Bodenverbesserung; Weganlage Mühlethal—Engstlenalp, Gemeinden Innertkirchen und Hasliberg; Nachsubvention. — Von den im Jahre 1957 zu Fr. 1 550 000.— veranschlagten Kosten einer 9,85 km langen Weganlage vom Wagenkehr durch das Gental nach der Alp Engstlen in den Gemeinden Innerkirchen und Hasliberg, wurden Fr. 750 000.— als aus Bodenverbesserungskrediten subventionswürdig erachtet. An diese Fr. 750 000.— hat der Grosse Rat am 20. Mai 1957 einen Staatsbeitrag von 30 %, höchstens jedoch Fr. 225 000.—, bewilligt. Zufolge Teuerung, vermehrter Ausrichtung von Sozialzulagen, der notwendigen Ausführung nicht vorausgesehener Arbeiten und zufolge unerwartet angetroffener ungünstiger Untergrundsverhältnisse im Strassentrasse sind Mehrkosten im Umfang von Fr. 780 528.30 entstanden. Von diesen Mehrkosten wird der Anteil, der bedingt wird durch ungünstige Witterungsverhältnisse, Lohnerhöhungen und Materialverteuerungen und Erhöhung der Sozialzulagen und Schlechtwetterentschädigung im Betrage von Fr. 301 296.—, abgerundet Fr. 301 000.—, als subventionsberechtigt erachtet.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen Mehrkosten von Franken 301 000.— einen Staatsbeitrag von

30 %, höchstens jedoch Fr. 90 300.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter den gleichen Bedingungen wie sie im Grossratsbeschluss Nr. 2746 vom 20. Mai 1957 festgesetzt worden sind.

2410. Bodenverbesserung; Entwässerung Eggiwil mit Wasserversorgung, Rodung und Weg, zweite Vorlage, Gemeinde Eggiwil; Beitrag. — Die **Flurgenossenschaft Eggiwil,** mit Sitz in Eggiwil, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten von Entwässerungen, kleineren Wasserversorgungen, Rodungen und Staudenräumungen sowie an einen Weg. Diese Arbeiten stellen eine Fortsetzung der bereits im Herbst 1962 subventionierten ersten Vorlage dar mit einem Voranschlag von Fr. 580 000.—.

Das Unternehmen zweite Vorlage setzt sich wie folgt zusammen:

		Fr.
A. Entwässerungen	37,80 ha	492 000.—
B. Wasserversorgung	1280 m	35 000.—
C. Rodungen	0,21 ha	3 000.—
D. Weg	200 m	20 000.—
	Gesamtkosten	550 000.—

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

40 %, höchstens jedoch Fr. 220 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Vor Baubeginn ist das Projekt zweite Vorlage mit der Kostenverteilung dem Flächenverzeichnis und dem Perimeterplan öffentlich aufzulegen und vom Regierungsrat genehmigen zu lassen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961.

2411. Bodenverbesserung; berufsbäuerliche Siedlung «Maiacher», Gemeinde Mötschwil; Beitrag. — Hans Ulrich **Leuenberger,** Landwirt in Mötschwil, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Siedlung, die er, veranlasst durch die Güterzusammenlegung bauen will.

Die Baukosten sind für die Gebäude auf Franken 311 000.— und für die Erschliessung auf Fr. 24 000.— veranschlagt.

Die als subventionsberechtigt anerkannten Kosten sind wie folgt limitiert:

	Fr.
a) Gebäudekosten inklusive Teuerung	287 000.—
b) Erschliessungsarbeiten	24 000.—
Total	311 000.—

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

24 %, höchstens jedoch Fr. 74 640.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Beitrag des Bundes tiefer angesetzt werden, wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes angepasst.

Wenn mehr als 25 % der in Betracht fallenden Kosten nicht beitragsberechtigt sind, so kann der Regierungsrat anlässlich der Schlussabrechnung den Beitragssatz neu festlegen oder ganz streichen.

Die mit dem Projektverfasser vereinbarten Einsparungen gelten als verbindlich und sind einzuhalten.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961 und der Vorschriften für die Ausführung von landwirtschaftlichen Hochbauten.

Direktion des Gesundheitswesens

2021. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1963 der Rheuma-Volksheilstätte Leukerbad. — Die Betriebsrechnung dieser Heilstätte für Rheuma-

kranke schliesst im Jahre 1963 mit einem Gesamtdefizit von Fr. 654 633.86 ab, das von den Trägerkantonen zu decken ist. Die Gesamtpflegetage betragen 40 547. Davon entfallen 28 466 auf die Trägerkantone. Die Pflegetage für die Behandlung von Patienten aus dem Kanton Bern betragen 8289 oder 29,119 %.

In Anwendung von Art. 1 und 5 Ziffer 2 des Gesetzes über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderen langdauernden Krankheiten vom 3. März 1957, resp. des Dekretes vom 21. November 1956 betreffend Staatsbeiträge zur Bekämpfung dieser Krankheiten, wird der Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1963 der Rheuma-Volksheilstätte Leukerbad auf 29,119 % des Gesamtdefizites oder auf Fr. 190 623.— festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der bereits im Jahre 1963 ausbezahlten Vorschüsse von Fr. 100 000.— beträgt der noch auszurichtende Restbeitrag Fr. 90 623.—, der zu Lasten von Konto 2.7 1400 1 (Kreditoren 1963) auszurichten ist.

Damit ist der auf den Kanton Bern entfallende Anteil des ausgewiesenen Defizites der Betriebsrechnung pro 1963 vollständig gedeckt.

2445. Kredit. — Die Fernheizungsanlage der kantonalen **Heil- und Pflegeanstalt Münsingen** verfügt über ein Oeltankvolumen von lediglich 100 000 l. Damit die Heizölreserve auf einen Halbjahresbedarf erhöht werden kann, wird die Anstalt zur Anschaffung und zum Einbau von zwei weitern Oeltanks à je 100 000 l ermächtigt.

Die im Voranschlag 1964 berücksichtigten Gesamtkosten im Betrag von Fr. 78 000.— gehen zu Lasten von Konto 1415 704 «Unterhalt der Anstaltsgebäude».

Direktionsgeschäfte

2. Abteilung

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Erziehung	174
Bau	178
Landwirtschaft	179
Gesundheit	184

Erziehungsdirektion

2595. Beitrag. — Die Gemeinde **Les Bois** hat ein Projekt eingereicht betreffend den Umbau der Primarschule zwecks Einrichtung von zwei neuen Klassenzimmern, Garderobe für jede Klasse, einem Lehrerzimmer, sowie Umbau der Abortanlagen und Anbringung verschiedener Verbesserungen. Das ganze Gebäude wird instand gestellt, und die Baudirektion empfiehlt die Ausführung des Projektes, dessen Kosten mit Fr. 545 000.— veranschlagt sind.

Der Grosse Rat beschliesst einen ordentlichen Beitrag von 38 % und einen zusätzlichen Beitrag von 7 %, insgesamt 45 % von Fr. 545 000.—, höchstens jedoch Fr. 245 250.— (Konto 2000 939 1).

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

2596. Neubau einer achtklassigen Primarschulanlage auf dem Bühl in Schwarzenburg (Gemeinde Wahlern); Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 2 177 000.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 172.65.

An Schulraum soll geschaffen werden: Acht Klassenzimmer, ein Naturkundezimmer, ein Sammlungszimmer, ein Materialraum, ein Handfertigkeitsraum mit Materialraum, eine Schülerspeisung, ein Singsaal, ein Magazin, ein Archiv, Luftschutzräume, ein Lehrerzimmer, ein Bibliothekzimmer, zwei Handarbeitszimmer, eine Abwartswohnung, sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Schulhaus und Nebentrakt	1 719 000.—
Erschliessungsarbeiten	42 100.—
Umgebungsarbeiten, Zugänge, Pausenplätze	126 800.—
Schulmobiliar für Klassen- und Lehrer-, sowie Handarbeitszimmer	40 700.—
Vorhänge	2 000.—
Abbruch altes Schulhaus, Demontage, Deponierung und Wiedermontage vorhandener Einrichtungen	12 600.—
Architekten-Honorar und Teuerung	233 800.—
	2 177 000.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.	Fr
Abbrucharbeiten	10 000.—	
Mobiliar inklusive Honorar .	46 100.—	
Luftschutzräume	48 603.—	
Kühlschrank, Feuerlöscher, Glühlampen	5 164.—	
Garage, 97 m³ à Fr. 172.65 .	16 750.—	
Mehrkosten IV-Verglasung .	15 000.—	
Dunkelstoren im Singsaal .	3 000.—	
Bodenversiegelungen, Mehrpreis Majolikaplatten und Zierbrunnen, Austrocknung des Baues, Ausrüstungsmaterial	7 584.—	
Parkplatz an der Hauptstrasse	8 000.—	
Archiv inklusive Honorar .	10 000.—	
Architektenhonorar auf den nicht subventionsberechtigten Kosten	2 325.—	172 526.—
	Verbleiben	2 004 474.—

Es werden zugesichert:

An die Kosten von Fr. 2 004 474.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 44 % und ein zusätzlicher Beitrag von 10 %, total 54 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1, höchstens . . . . . 1 082 416.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

2598. Neubau einer dreiklassigen Primarschulanlage für die Schulgemeinde Riedtwil-Hermiswil mit Turnanlagen und Lehrerwohnhaus (Gemeinde Seeberg); Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 900 000.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes für das Schulhaus Fr. 153.45 und für das Lehrerwohnhaus Fr. 161.15.

An Schulraum soll geschaffen werden: Drei Klassenzimmer, ein Handfertigkeitsraum mit anschliessendem Materialraum, ein Turnraum mit Innengeräteraum, eine Kochnische, ein Archiv, ein Douchenraum mit Garderoben, ein Lehrer- und Sammlungszimmer, ein Handarbeitszimmer, den erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräumen, sowie ein Turnplatz und eine Spielwiese und im Lehrerwohnhaus eine Vier- und eine Dreizimmer-Lehrerwohnung.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Schulhaus	557 380.—
allgemeine Umgebungsarbeiten, Kanalisation, Klärgrube, Anschlüsse	39 054.—

	Fr.
Betriebsausrüstung	3 144.—
Künstlerische Ausschmückung	4 000.—
Schulmobiliar	21 500.—
Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge	12 730.—
Gebühren	1 600.—
	639 408.—
Zwei-Familien-Lehrerwohnhaus inklusive Umgebungsarbeiten und Gebühren	202 250.—
	841 658.—
Turnplatz und Spielwiese inklusive Hartbelag, Weichbodengrube, Ballfang, Umzäunung usw.	58 342.—
	900 000.—

Davon sind nicht subventionsberechtigt:

	Fr.	
Bodenversiegelungen, Kokos- und Fussmatten	1 405.75	
Feuerlöschposten	1 560.—	
Fassadenuhr	617.95	
Dunkelstoren zwei St.	952.30	
Schulmobiliar	21 500.—	
Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge	12 730.—	
Bauaustrocknung	1 500.—	
Blitzschutzanlage	1 000.—	
Betriebsausrüstung	3 144.—	
Künstlerischer Schmuck	4 000.—	
Gebühren	1 600.—	
Transformatorenraum und Unvorhergesehenes	5 596.—	
Kühlschrank, Telefonrundspruch	600.—	
Garagetor, Zufahrt, Gussbekken, Flügelmauern, Bodenablauf und Benzinabscheider	7 252.—	
Spielkiste	500.—	
Ueberschreitung der limitierten Kosten des Lehrerwohnhauses	44 200.—	108 158.—
	Verbleiben	791 842.—

Es werden zugesichert:

1. an die Kosten von Fr. 791 842.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 42 % . . . 332 574.—
2. an die Kosten von Fr. 733 500.— (Fr. 791 842.— abzüglich Fr. 58 342.— für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 8½ % . . . . 62 348.—
3. an die Kosten von Fr. 12 730.— für die Handfertigkeits-Werkzeuge und Hobelbänke ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 42 % . . . . 5 347.—

Total höchstens 400 269.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

2599. Neubau von zwei Lehrerwohnhäusern für die Lehrkräfte der Primar- und Sekundarschule Unterlangenegg, enthaltend drei Lehrer- und zwei Lehrerinnenwohnungen mit vier Garagen; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 489 500.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes beläuft sich auf Fr. 160.—.

Für die Subventionierung fallen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 134 vom 10. Januar 1964 folgende limitierten Höchstbeträge in Betracht:

			Fr.
Haus 1	2 × Fr. 70 000.—	. . . . .	140 000.—
	1 × Fr. 86 000.—	(Einfamilienhaus angebaut) . . .	86 000.—
Haus 2	2 × Fr. 86 000.—	(Einfamilienhäuser angebaut) . . .	172 000.—
			398 000.—

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 398 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 69¼ % zu Lasten des Kontos 2000 939 1, höchstens Fr. 275 615.—.

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

2600. Neubau eines Zwei-Familien-Lehrerwohnhauses in Borisried (Gemeinde Oberbalm); Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 190 000.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 145.—. Die beiden Lehrerwohnungen enthalten je ein Wohnzimmer, ein Elternzimmer, drei Kinderzimmer, sowie Küche, Bad und die üblichen Dependenzräume.

Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 134 vom 10. Januar 1964 (vom Grossen Rat genehmigt am 3. Februar 1964) fallen für die Subventionierung in Betracht:

Die limitierten Kosten für zwei Lehrerwohnungen oder 2 × Fr. 80 000.—, somit höchstens Fr. 160 000.—.

Es wird zugesichert:

An die Kosten von maximal Fr. 160 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 46 % und ein zusätzlicher Beitrag von 14½ %, total 60½ % zu Lasten des Kontos 2000 939 1, höchstens Fr. 96 800.—.

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter der ausdrücklichen Voraussetzung der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

2601. Ankauf eines Drei-Familienhauses und Umbau in ein Lehrerwohnhaus in Oberbalm; Beitrag. — Der Kaufpreis für das fragliche Gebäude beträgt Fr. 160 000.— und die devisierten Kosten für die Ausbau- und Anpassungsarbeiten betragen Franken 18 625.55. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 131.—. Nach erfolgtem Umbau enthält das Haus eine Vier- und zwei Dreizimmerwohnungen mit den üblichen Dependenzen für die Lehrkräfte von Oberbalm. Die Totalkosten von Fr. 178 625.55 liegen innerhalb der limitierten Kosten für Lehrerwohnungen und sind somit voll subventionsberechtigt.

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 178 625.55 ein ordentlicher Staatsbeitrag von 46 % und ein zusätzlicher Beitrag von 14½ %, total 60½ % zu Lasten des Kontos 2000 939 1, oder höchstens Fr. 108 069.—.

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

2602. Erstellung eines Drei-Familien-Lehrerwohnhauses in Mungnau (Gemeinde Lauperswil); Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Franken 285 000.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 164.70.

Für die Subventionierung fallen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 134 vom 10. Januar 1964 in Betracht:

	Fr.
Zwei Lehrerwohnungen à fünf Zimmer = 2 × Fr. 80 000.—	160 000.—
Eine Lehrerinnenwohnung à drei Zimmer = 1 × Fr. 70 000.—	70 000.—
	230 000.—

Es werden zugesichert:

An die Kosten von maximal Fr. 230 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 48 % und ein zusätzlicher Beitrag von 16 %, total 64 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1, höchstens Fr. 147 200.—.

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Baudirektion

2562. Kredit. — Die **Staatsstrasse Langenthal—Niederbipp** muss auf der 430 m langen Teilstrecke vom Staatsmagazin bis zum Schloss Aarwangen

gleichzeitig mit der Verbesserung der Geleiseanlage der OJB ausgebaut werden. Für den Ausbau der Staatsstrasse werden Fr. 400 000.— zu Lasten des Budgetkredites 2110 712 20 (Verbindungsstrassen) bewilligt. Der Arbeitsbeginn unterliegt der Bewilligungspflicht gemäss Bundesbeschluss über die Bekämpfung der Teuerung.

Landwirtschaftsdirektion

2491. Bodenverbesserung; Weganlage Steinboden, zweite Vorlage, Gemeinde Eggiwil; Beitrag. — Mit Beschluss Nr. 5027 vom 15. August 1961 hat der Grosse Rat an die auf Fr. 480 000.— berechneten Kosten einer ersten Vorlage einen Beitrag von 35 %, höchstens jedoch Fr. 168 000.— zugesichert.

Die Weggenossenschaft **Geissbach-Steinbodenalp,** mit Sitz in Eggiwil, sucht heute um einen weiteren Beitrag nach an die Kosten für die Weiterführung des Weges von Unter nach Mittler Steinboden. Vom Gesamtunternehmen kommt in einer zweiten Vorlage die teure Wegstrecke im Nagelfluhsteilhang zur Ausführung. Diese Wegstrecke ist 1150 m lang und 3 m breit versteint. Auf Sichtweite sind an geeigneten Stellen zwölf Ausweichstellen vorgesehen. Die Kosten für diese zweite Vorlage sind auf Fr. 650 000.— veranschlagt.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieser zweiten Vorlage einen Staatsbeitrag von

40 %, höchstens jedoch Fr. 260 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Die Einwohnergemeinde Eggiwil wird sich am Gesamtunternehmen mit einem Betrag von Franken 120 000.— beteiligen.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Beitrag des Bundes tiefer angesetzt werden, wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes angepasst.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961.

2492. Bodenverbesserung; berufsbäuerliche Siedlung «Längifuhren», Gemeinde Büren an der Aare; Beitrag. — Paul **Fuhrimann,** Landwirt, Büren an der Aare, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten

einer Siedlung, die er, veranlasst durch die Güterzusammenlegung, bauen will.

Die als subventionsberechtigt anerkannten Kosten sind wie folgt veranschlagt:

	Fr.
a) Gebäude	288 000.—
b) Erschliessung	15 000.—
Total	303 000.—

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

25 %, höchstens jedoch Fr. 75 750.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Beitrag des Bundes tiefer angesetzt werden, wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes gleichgesetzt.

Wenn mehr als 25 % der in Betracht fallenden Kosten nicht beitragsberechtigt sind, so kann der Regierungsrat anlässlich der Schlussabrechnung den Beitragssatz neu festlegen oder ganz streichen.

Die mit dem Projektverfasser vereinbarten Einsparungen gelten als verbindlich und sind einzuhalten.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961 und der Vorschriften für die Ausführung von landwirtschaftlichen Hochbauten.

2493. Bodenverbesserung; berufsbäuerliche Siedlung «Laupenau», Gemeinde Ferenbalm; Beitrag. — Alfred **Jöhr**-Rudolf, Landwirt in Klein-Gümmenen, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Siedlung, die er, veranlasst durch die Güterzusammenlegung, bauen will.

Die Baukosten sind für die Gebäude auf Franken 295 700.— und für die Erschliessung auf Fr. 16 000.— veranschlagt.

Die als subventionsberechtigt anerkannten Kosten sind wie folgt limitiert:

	Fr.
a) Gebäudekosten inklusive Teuerung .	284 000.—
b) Erschliessungsarbeiten	16 000.—
Total	300 000.—

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

23 %, höchstens jedoch Fr. 69 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Beitrag des Bundes tiefer angesetzt werden, wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes angepasst.

Wenn mehr als 25 % der in Betracht fallenden Kosten nicht beitragsberechtigt sind, so kann der Regierungsrat anlässlich der Schlussabrechnung den Beitragssatz neu festlegen oder ganz streichen.

Die mit dem Projektverfasser vereinbarten Einsparungen gelten als verbindlich und sind einzuhalten.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961 und der Vorschriften für die Ausführung von landwirtschaftlichen Hochbauten.

2494. Bodenverbesserung; Hofsanierung Chésel, Gemeinde Bourrignon; Beitrag. — Die Burgergemeinde **Delsberg** sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Hofsanierung, die sie auf ihrer Besitzung Chésel ausführen will.

Die Baukosten wurden vom Bund limitiert auf:

	Fr.
Gebäude	481 000.—
Erschliessung	50 000.—
Total	531 000.—

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die Kosten dieses Unternehmens folgende Beiträge zuzusichern:

	Fr.
1. an die Hochbaukosten gemäss Dekret § 10 Preisbasis 1963 Fr. 100 000.— + 7 % Teuerung	107 000.—
2. an die Wasser- und Elektrizitätsversorgung 25 % von Fr. 73 000.— . . .	18 300.—
Total	125 300.—

Die Beitragszusicherung erfolgt aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 937.

Wenn die Baukosten laut Abrechnung die der Subventionierung zugrunde gelegten Kosten um mehr als 25 % übersteigen, so behält sich der Regierungsrat vor, den Beitragssatz neu festzulegen oder ganz zu streichen.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961 und der Vorschriften für die Ausführung von landwirtschaftlichen Hochbauten.

2495. Bodenverbesserung; Melioration Tessenberg, Gemeinden Diesse, Lamboing, Nods, Prêles; Beitrag für die erste Subventionsetappe. — Die **Flurgenossenschaft Tessenberg** (Syndicat d'améliorations foncières du Plâteau de Diesse) beabsichtigt die Durchführung einer 2142 ha grossen Güterzusammenlegung, und ersucht um Beiträge. Das Projekt soll etappenweise zur Subventionierung vorgelegt werden. Die erste Subventionsetappe umfasst die technischen und die vorbereitenden Arbeiten und ist auf Fr. 1 060 000.— veranschlagt.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

40 %, höchstens jedoch Fr. 424 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Beitrag des Bundes tiefer angesetzt werden, wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes angepasst.

Mit den Bauarbeiten ist innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961.

2496. Bodenverbesserung; Hofsanierung Täfeli/Wiler, Gemeinde Niederhünigen; Beitrag. — Adolf **Stucki,** Landwirt, Täfeli, Niederhünigen, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Hofsanierung, die er auf seiner Besitzung durchführen will.

Die subventionsberechtigten Kosten betragen Fr. 220 000.—.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

36 %, höchstens jedoch Fr. 79 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Beitrag des Bundes tiefer angesetzt werden, wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes angepasst.

Wenn die Baukosten laut Abrechnung die der Subventionierung zugrunde gelegten Kosten um mehr als 25 % übersteigen, so behält sich der Regierungsrat vor, den Beitragssatz neu festzulegen oder ganz zu streichen.

Mit den Bauarbeiten ist innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961 und der Vorschriften für die Ausführung von landwirtschaftlichen Hochbauten.

2497. Bodenverbesserung; Hofsanierung Les Ravières, Gemeinde Les Breuleux; Beitrag. — Alcide **Beuret,** Landwirt, Les Ravières, Les Breuleux, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Hofsanierung, die er auf seiner Besitzung durchführen will.

Die subventionsberechtigten Kosten betragen Fr. 280 000.—.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

33 %, höchstens jedoch Fr. 92 400.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Beitrag des Bundes tiefer angesetzt werden, wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes angepasst.

Wenn die Baukosten laut Abrechnung die der Subventionierung zugrunde gelegten Kosten um mehr als 25 % übersteigen, so behält sich der Regierungsrat vor, den Beitragssatz neu festzulegen oder ganz zu streichen.

Mit den Bauarbeiten ist innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961 und der Vorschriften für die Ausführung von landwirtschaftlichen Hochbauten.

2498. Bodenverbesserung; Siedlung La Bosse, Gemeinde Le Bémont; Beitrag. — Léon **Rais,** Landwirt, La Bosse, Le Bémont, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer landwirtschaftlichen Siedlung, die er, veranlasst durch die Güterzusammenlegung von Le Bémont, bauen will.

Die subventionsberechtigten Kosten sind vom eidgenössischen Meliorationsamt auf Fr. 470 000.— inklusive Erschliessung festgesetzt worden.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

32 %, höchstens jedoch Fr. 150 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Beitrag des Bundes tiefer angesetzt werden, wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes angepasst.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961 und der Vorschriften für die Ausführung von landwirtschaftlichen Hochbauten.

Direktion des Gesundheitswesens

2477. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1963 der Bernischen Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi. — Die Betriebsrechnung dieser Heilstätte, die im Jahr 1963 insgesamt 78 335 Pflegetage (wovon 9415 Asthma-Pflegetage) aufweist, schliesst unter Berücksichtigung des am 23. Dezember 1963/14. Januar 1964 zur Auszahlung angewiesenen Bundesbeitrages von Fr. 165 590.— mit einem Gesamtdefizit von Fr. 840 349.79 ab.

In Anwendung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten, sowie von § 28 Abs. 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend die Massnahmen gegen die Tuberkulose wird der Kantonsbeitrag an die Bernische Heilsätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi im Jahr 1963 zu Lasten von Konto 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» auf Franken 674 759.79 festgesetzt.

Nach Abzug der bereits ausbezahlten Vorschüsse von Fr. 580 000.— beträgt der noch auszurichtende Restbeitrag Fr. 260 349.79, womit das im gleichen Betrage ausgewiesene Defizit der Betriebsrechnung per 1963 vollständig gedeckt wird. Dieser Restbeitrag ist beim Abschluss der Staatsrechnung 1963 mit Franken 130 000.— berücksichtigt und wird über Konto 2.7 1400 1 «Kreditoren» ausbezahlt. Der verbleibende Betrag von Fr. 130 349.79 geht zu Lasten von Konto 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» pro 1964.

2478. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1963 des Kindersanatoriums Solsana in Saanen. — Die Betriebsrechnung des Kindersanatoriums Solsana, das 20 700 Pflegetage (wovon 2699 Asthma-Pflegetage) aufweist, schliesst unter Berücksichtigung des am 14. Januar 1964 zur Auszahlung angewiesenen Bundesbeitrages von Fr. 35 943.80 mit einem Gesamtdefizit von Fr. 268 491.60 ab.

In Anwendung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten sowie von § 28 Abs. 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, wird der Kantonsbeitrag an das Kindersanatorium Solsana in Saanen im Jahr 1963 zu Lasten von Konto 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» auf Fr. 268 491.60 festgesetzt.

Nach Abzug der bereits ausbezahlten Vorschüsse von Fr. 260 000.— beträgt der noch auszurichtende Restbetrag Fr. 8 491.60, womit das im gleichen Betrag ausgewiesene Defizit der Betriebsrechnung pro 1963 vollständig gedeckt wird. Dieser Restbeitrag ist zu Lasten von Konto 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» pro 1964 auszuzahlen.

2479. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1963 der Bernischen Heilstätte Bellevue in Montana. — Die Betriebsrechnung der Bernischen Heilstätte Bellevue in Montana, die im Jahr 1963 insgesamt 64 449 Pflegetage aufweist, schliesst unter Berücksichtigung des am 14. Januar 1964 zur Auszahlung angewiesenen Bundesbeitrages von Fr. 99 875.35 mit einem Gesamtdefizit von Fr. 643 835.24 ab.

In Anwendung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten sowie von § 28 Abs. 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose wird der Kantonsbeitrag an die Bernische Heilstätte Bellevue in Montana zu Lasten von Konto 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» auf Fr. 643 835.24 festgesetzt.

Nach Abzug der bereits ausbezahlten Vorschüsse von Fr. 420 000.— beträgt der noch auszurichtende Restbeitrag Fr. 223 835.24 womit das im gleichen Betrag ausgewiesene Defizit der Betriebsrechnung pro 1963 vollständig gedeckt wird. Dieser Restbeitrag ist beim Abschluss der Staatsrechnung 1963 berücksichtigt und wird über Konto 2.7 1400 1 «Kreditoren» ausbezahlt.

2480. Anschaffung von Verbandmaterial für den Kriegsfall; Kredit. — Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement gelangte mit Kreisschreiben Nr. 16 vom 20. Juni 1962 an die Sanitätsdirektionen der Kantone, um die Sicherung der Versorgung der Zivilbevölkerung mit Verbandmaterial für den Kriegsfall in die Wege zu leiten. Die Kantone haben bei der Errichtung von dezentralisierten Vorräten an Verbandmaterial mitzuwirken.

In Würdigung dieser Feststellungen wird

beschlossen:

1. Um die Zivilbevölkerung im Kriegsfall mit Verbandmaterial versorgen zu können, wird für die Anlage von Vorräten an Verbandmaterial im Kanton Bern der Direktion des Gesundheitswesens pro 1964 ein Kredit von Fr. 1 000 000.— bewilligt.

3. Dieser Betrag ist im Voranschlag 1964 der Direktion des Gesundheitswesens berücksichtigt.

2. Diese Aufwendung geht zu Lasten von Konto 1400 793 «Kosten für allgemeine Sanitätsvorkehren».

Direktionsgeschäfte

3. Abteilung

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Finanz	188
Kirchen	189
Erziehung	189
Bau	195
Eisenbahn	201
Forst	203
Landwirtschaft	203
Fürsorge	204
Gesundheit	205

Finanzdirektion

2714. Hypothekarkasse. — Die Jahresrechnung 1963 der Hypothekarkasse wird genehmigt. Sie schliesst mit einem Reingewinn von Fr. 2 677 727.44 ab, der wie folgt verwendet wird:

	Fr.
Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 40 000 000.— zu 5 %	2 000 000.—
Zuweisung an Reservefonds	300 000.—
Zuweisung an Spezialreserve	200 000.—
Vortrag auf neue Rechnung	177 727.44
	2 677 727.44

2715. Swissair, Schweizerische Luftverkehr-Aktiengesellschaft; Kapitalbeteiligung. — Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass die Swissair beschlossen hat, ihr Aktienkapital von 105 Mio auf 140 Mio Franken zu erhöhen durch Ausgabe von 100 000 neuen Namenaktien von je Fr. 350.— Nennwert.

Der Rat beschliesst, die Beteiligung des Staates Bern am Aktienkapital der Swissair entsprechend dem bestehenden Bezugsrecht um einen Drittel zu erhöhen durch Zeichnung von 833 Namenaktien zu Fr. 350.— nominell und bewilligt hiezu den nötigen Kredit von Fr. 291 550.— zu Lasten des Kontos 1900 945, das pro 1964 um diesen Betrag überschritten werden kann. Damit ist der Staat Bern am Aktienkapital der Swissair mit 3333 Aktien von je Fr. 350.— Nennwert, gleich Fr. 1 166 550.— beteiligt.

Die Finanzdirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

2716. Vertragsgenehmigung. — Der am 26. März 1964 zwischen Arnold **Baumann,** Ingenieur in Evanston USA und Hans **Baumann,** Kaufmann in Thun, abgeschlossene und vom Staat Bern und der Einwohnergemeinde Thun mitunterzeichnete Tauschvertrag, wonach die Schlossbergparzelle Nr. 2670 in das Eigentum des Hans Baumann übergeht und mit dessen Parzelle Nr. 597, gegen Bezahlung einer einmaligen Entschädigung von Fr. 170 000.—, mit einem dauernden Bauverbot belegt wird, wird genehmigt.

Die Entschädigung von Fr. 170 000.— ist je zur Hälfte, d. h. mit Fr. 85 000.—, vom Staat Bern und der Einwohnergemeinde Thun zu tragen. Der Anteil des Staates geht zu Lasten der Rubrik 2321 705, auf welcher pro 1964 ein entsprechender Nachkredit bewilligt wird.

Kirchendirektion

2717. Loskauf von der Wohnungsentschädigungspflicht. — Gestützt auf ein Begehren der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde **Kandergrund** beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:

1. Die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer Wohnungsentschädigung an den Inhaber der zweiten Pfarrstelle (Sitz Kandersteg) der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kandergrund ist aufzuheben und der Kirchgemeinde als Gegenwert eine Loskaufsumme von Fr. 90 000.— auszurichten.

2. Die Ausgabe ist dem Konto 2.7 1801 1 zu belasten.

3. Der zwischen der Kirchendirektion und der Kirchgemeinde Kandergrund abzuschliessende Vertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Erziehungsdirektion

2705. Neubau einer zweiklassigen Primarschulanlage mit Turnanlagen und Gemeindeschreiberei in Epsach; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 658 590.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 160.—. An Schulraum soll geschaffen werden: zwei Klassenzimmer, ein Handarbeitszimmer, ein Handfertigkeitsraum, ein Materialraum, ein Bibliothek- und Sammlungszimmer, ein Douchen- und Garderobenraum, ein Turngeräteraum, die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume. Ferner ein Turnplatz mit Geräteanlage und eine Spielwiese.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Schulhaus	528 150.—
allgemeine Umgebungsarbeiten, Erschliessungsarbeiten	51 100.—
Turnplatz und Spielwiese inklusive feste Turngeräte	65 500.—
Spielkiste	500.—
Velounterstand	5 000.—
Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge	8 340.—
	658 590.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.	Fr.
Gemeindeschreiberei . . .	44 200.—	
Anteil Erschliessungs- und allgemeine Umgebungsarbeiten der Gemeindeschreiberei	4 650.—	
Kabelzuleitungsbeitrag . . .	500.—	
Spielkiste	500.—	
Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge	8 340.—	
Amtlicher Wert des alten Schulhauses, welches nach Bezug des Neubaues nicht mehr Schulzwecken dient . .	38 000.—	96 190.—
	Verbleiben	562 400.—

Es wird zugesichert:

1. an die Kosten von Fr. 562 400.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 42 % . .	236 208.—
2. an die Kosten von Fr. 496 900.— (Fr. 562 400.— abzüglich Fr. 65 500.— für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 11 ½ % . .	57 144.—
3. an die Kosten von Fr. 8340.— für die Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 42 % . . .	3 503.—
höchstens	296 855.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

2706. Neubau eines Zweifamilien-Lehrerwohnhauses in Gündlischwand; Beitrag. — Die devisierten Kosten für das oben angeführte Bauvorhaben, enthaltend zwei 4 ½-Zimmerwohnungen mit Küche, Bad und den üblichen Dependenzräumen betragen Fr. 229 000.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes beläuft sich auf Fr. 174.20.

Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 134 vom 10. Januar 1964 (vom Grossen Rat genehmigt am 3. Februar 1964) fallen für die Subventionierung in Betracht:

	Fr.
1 Lehrerwohnung à	80 000.—
1 Lehrerinnenwohnung à	70 000.—
	150 000.—

Es werden zugesichert:

An die Kosten von Fr. 150 000.— im Maximum ein ordentlicher Staatsbeitrag von 46 % und ein zusätzlicher Beitrag von 13 %, total 59 %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1 oder höchstens Fr. 88 500.—.

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

2708. Neubau eines dreiklassigen Primarschulhauses mit Mehrzweckgebäude und Lehrerwohnhaus in Oberfrittenbach (Gemeinde Langnau); Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 1 160 000.— und die Preise pro m³ umbauten Raumes für das Schulhaus Fr. 141.25, für das Mehrzweckgebäude Fr. 166.30 und für das Lehrerwohnhaus Fr. 159.70.

An Schulraum soll geschaffen werden: vier Klassenzimmer, ein Lehrerzimmer, eine Bibliothek, ein Verbindungsbau bzw. Korridor zum Mehrzweckbau, ein Handfertigkeitsraum mit anliegendem Materialraum, ein Handarbeitszimmer, ein Dreifamilien-Lehrerwohnhaus mit zwei Vier- und einer Dreizimmerwohnung und den üblichen Dependenzräumen, ein Turnraum, ein Innengeräteraum mit Nische, eine Schülerspeisung mit kleiner Küche, ein Douchenraum mit zwei anliegenden Umkleideräumen, eine offene Pausenhalle, ein grosser Aussengeräteraum und zwei Garagen, ein Hartturnplatz und eine Spielwiese, sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume wie Heizung usw.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Schulhaus inkl. Wandtafeln	395 919.—
Verbindungsgang	26 200.—
Mehrzweckbau	276 700.—
Terrainaufnahmen, Proben, Provisorien, Bauaustrocknung, Aufrichte und Einweihung, Vorhänge usw.	12 791.—
Schulmobiliar	23 317.—
Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge	12 214.—
Feste Innenturngeräte	2 553.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten, Kanalisation, Kläranlage, Quellwasserfassung, Veloscherm, Garagevorplatz und Parkplatz	85 502.—
Hartturnplatz, Spielwiese, Weichbodengrube und feste Turngeräte	54 820.—
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	4 300.—
Klavier	2 684.—
	897 000.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.
Fluoreszenzröhren, Blumenkistenhalter, Brossenmatten, Fassadenuhr	1 285.—
Blitzschutzanlagen	2 000.—
Mehrkosten Glasmosaik	378.—
Bodenversiegelungen	1 240.—
Feuerlöscher	3 000.—
Provisorien	300.—
Ueberdotierung der WC-Anlagen	2 400.—
Vorhänge	700.—
Materialproben, Sondierungen, Bauaustrocknung, Aufrichte und Einweihung, Modelle, Provisorien	5 150.—
Ausrüstungs- und Betriebsmaterial	3 691.—
Schulmobiliar	23 317.—

	Fr.	Fr.
Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge	12 214.—	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	4 300.—	
Klavier	2 684.—	
Mehrkosten für zwei Garagen	5 000.—	
Garagevorplatz, Parkplatz und Anteil Kanalisation . .	22 500.—	
Leitung und Grabarbeit für Platzbeleuchtung	1 809.—	
Anteil Architektenhonorar auf den nicht subventionsberechtigten Positionen	859.—	92 827.—
	Verbleiben	804 173.—
Gebäudekosten Lehrer - Dreifamilienwohnhaus		242 000.—
Anteil Umgebungsarbeiten inkl. äussere Kanalisation, Kläranlage und Quellwasserversorgung und Fassung		21 000.—
		263 000.—
Für die Subventionierung fallen die limitierten Kosten in Betracht d. h. zweimal Fr. 80 000.— für die Vierzimmerwohnungen und Fr. 70 000.— für die Dreizimmerwohnung oder höchstens . .		230 000.—
Die subventionsberechtigten Kosten stellen sich demnach zusammen wie folgt:		
Schulanlage		804 173.—
Dreifamilien-Lehrerwohnhaus		230 000.—
		1 034 173.—
Es werden zugesichert:		
1. an die Kosten von Fr. 1 034 173.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 33 % . .		341 278.—
2. an die Kosten von Fr. 979 353.— (Fr. 1 034 173.— abzüglich Franken 54 820.— für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 3 %		29 381.—
3. an die Kosten von Fr. 12 214.— für die Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 33 % . . .		4 031.—
	Total höchstens	374 690.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

2709. Um- und Ausbau des Primarschulhauses Neuegg (Gemeinde Rüegsau); Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 260 000.—. An Sanierungsarbeiten sind unter anderem vorgesehen:

Einbau einer Oel-Zentralheizung, Umbau und Renovation des Oberschulzimmers, Einbau neuer Wandschränke und Beleuchtungen, Sanierung der Garderoben und WC-Anlagen, Erstellung eines Windfanges und einer Pausenhalle, Einbau einer Douchenanlage mit Garderobe, eines Turngeräteraumes und eines Fahrradständers, sowie Um- und Ausbau und Sanierung der Lehrerinnen- und der Lehrerwohnung.

	Fr.	Fr.
Von den mit total . . . . . devisierten Kosten sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:		260 000.—
Diverse Abbrucharbeiten . .	3511.—	
Blitzschutzanlage	720.—	
Imprägnierung von Konstruktionsholz	21.60	
Anteil Architektenhonorar . .	416.75	
Handfertigkeitshobelbänke und Werkzeuge	6400.—	
Schulmobiliar	3400.—	
Arbeiten des ordentlichen Gebäudeunterhaltes, pauschal . .	6000.—	20 469.35
	Verbleiben	239 530.65

Es werden zugesichert:

1. an die Kosten von Fr. 239 530.65 ein ordentlicher Staatsbeitrag von 42 % und ein zusätzlicher Beitrag von 7 %, total 49 %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1 . . . . . 117 370.—
2. an die Kosten von 6400.— für die Anschaffung von Handfertigkeitshobelbänken und Werkzeugen ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 42 % . . . . . 2 688.—

Total höchstens 120 058.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

2711. Neubau einer fünfklassigen Sekundarschulanlage mit Turnhalle, Singsaal und Turnanlagen in Hindelbank; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 2 740 740.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 131.90.

An Schulraum soll geschaffen werden: Fünf Klassenzimmer, ein Geographie-Biologiezimmer mit Vorbereitungsraum, ein Sammlungsraum, ein Handarbeitszimmer, ein Physik-Chemiezimmer mit Vorbereitungs- und Sammlungsraum, eine Schulküche mit Theorieraum, eine Schulwaschküche mit Vorratskel-

ler, ein Handfertigkeitsraum mit Materialraum, eine Turnhalle mit Innengeräteraum, ein Aussengeräteraum, ein Platzwartraum, zwei Umkleideräume mit dazwischenliegender Douchenanlage sowie ein Turnlehrer- bzw. Sanitätszimmer, ein Singsaal mit Bühne, eine Athletikhalle (vorläufig nicht ausgebaut und ausschliesslich als Militärkantonnement dienend), ein Luftschutzraum, sowie die erforderlichen Garderoben,WC-Anlagen, Nebenräume und eine Spielwiese, sowie Ausbau und Vergrösserung der bestehenden Turnanlage.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Sekundarschulhaus und Turnhalle- und Singsaaltrakt	2 616 230.—
Erweiterung und Ausbau der bestehenden Aussenturnanlagen und Erstellung einer kleinen Spielwiese	45 000.—
Bewegliche Turngeräte	10 940.—
Schulmobiliar und Ausrüstung	46 270.—
Künstlerische Ausschmückung und Gebühren und Spesen	22 300.—
	2 740 740.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.	Fr.
Mehrkosten Luftschutzraum	37 000.—	
Mehrkosten untere Turnhalle, welche vorläufig als Militärkantonnement dient, inklusive diesbezügliche Einrichtungen	85 000.—	
Aussenbeleuchtung, Schulfunkanlage, Fassadenuhr .	8 358.—	
Bodenversiegelung	3 500.—	
Mehrkosten Bühneneinrichtung	9 400.—	
Feuerlöschposten	6 055.—	
Bewegliches Schulmobiliar und Ausrüstung	46 270.—	
Bewegliche Turngeräte . .	10 940.—	
Anteil Architektenhonorar .	3 250.—	
Künstlerische Ausschmükkung, Gebühren und Spesen	22 300.—	232 073.—
	Verbleiben	2 508 667.—

Es werden zugesichert:

1. an die Kosten von Fr. 2 508 667.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 42 % . . . . . 1 053 640.—
2. an die Kosten von Fr. 2 463 667.— (Fr. 2 508 667.— abzüglich Franken 45 000.— für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 7½ % . . . . . 184 775.—

Total höchstens 1 238 415.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Baudirektion

2640. Staatsstrasse Bern—Biel, Teilstrecke in der Gemeinde Schüpfen; Strassenplangenehmigung. — Die kantonale Baudirektion hat für die Neuanlage der in der Gemeinde Schüpfen gelegenen Teilstrecke der Autostrasse Bern—Biel einen Strassenplan ausarbeiten lassen, der in der Zeit vom 12. April bis 3. Mai 1958 auf der Gemeindeschreiberei Schüpfen öffentlich aufgelegt worden ist.

Während der Auflagefrist sind fünf Einsprachen und 29 Rechtsverwahrungen eingereicht worden. Dem Begehren der Einsprache des Einwohnergemeinderates Schüpfen, der Burgerkorporation Schüpfen und der Schulgemeinde Schüpfen entsprechend wurde das Trasse abgeändert. Dieses abgeänderte Trasse bildet nunmehr Gegenstand des vorliegenden Beschlusses.

Die Einsprache des Einwohnergemeinderates kann nicht zurückgezogen werden, ohne Beschluss einer Gemeindeversammlung. Das gleiche gilt für die Einsprache der Dorfgemeinde Bundkofen. Von den verbleibenden fünf Einsprachen haben diejenigen des Paul Riesen, Hermann Pärli und Fritz Habegger den Charakter einer Rechtsverwahrung. Bei den unerledigt gebliebenen Einsprachen handelt es sich um folgende:

1. Einwohnergemeinderat Schüpfen, Burgerkorporation Schüpfen, Schulgemeinde Schüpfen:

Die Einsprache wendet sich gegen die aufgelegte Linienführung der Strasse. Sie verlangt eine Verschiebung gemäss den Ideen, die auf einem Plan festgehalten sind. Es werden zwei Möglichkeiten unterbreitet:

1. Variante Schwarz:

«Von Lyss bis Viadukt nördlich Thalmatt, gemäss Auflageplan
— nach Viadukt in nordöstlicher Richtung über Hagengrube verlaufend
— Viadukt über Lyssbachtal — Umfahrung des Bühlhofes in westlicher und nördlicher Richtung — hierauf in östlicher Richtung längs des Waldrandes Unterholz — über Strasse Schüpfen—Wierezwil — nördlich des Heimwesens Hardhof in östlicher Richtung durch Hardwald — nordöstlich des Weilers Hard über Strasse Seewil—Schwanden (Viadukt) — Einmündung in Trasse gemäss Auflageplan.»

2. Variante Rot:

Sollte die Durchführung der Variante Schwarz nicht möglich sein, wird eine zweite Variante vorgeschlagen:

«Bis Strassenüberführung Bundkofen-Grossaffoltern gemäss Auflageplan — über Punkt 520 südlich Gehöft Neuhaus — hierauf in nördlicher Richtung zirka 80—100 m nördlich Pulverturm — in ziemlich gerader Richtung über südwestliche Waldecke Hardwald — südlich Hard einmündend in Trasse gemäss Auflageplan.»

Zur Begründung der Einsprache wird vor allem darauf hingewiesen, dass verschiedene Heimwesen

und Gebiete durch die neue Strasse vollständig zerschnitten und voneinander getrennt werden. Zudem entstehen Restparzellen, die zu schmal oder für eine normale Bewirtschaftung ungünstige Formen aufweisen werden. Dazu ist zu sagen:

Eine Autostrasse kann nicht erstellt werden ohne gleichzeitige Güterzusammenlegung. Deshalb wurde auch das Zusammenlegungsunternehmen von Schüpfen in die Wege geleitet. Die bisherigen Vorstudien des kantonalen Meliorationsamtes zeigen, dass die Begründung der Einsprache in bezug auf Landzerschnitt und ungünstige Parzellenformen dahinfällt. Dem Wegnetzprojekt liegt das abgeänderte Strassenprojekt zu Grunde.

An den Einspracheverhandlungen vom 24. März 1964 haben die Vertreter des Gemeinderates und der Burgerkorporation erklärt, dass sie der abgeänderten Linienführung zustimmen könnten. Voraussetzung für diese Zustimmung ist, dass ein Güterzusammenlegungsprojekt auf Grund des Strassenplanes möglich wird.

Diesem Begehren kann entsprochen werden.

Der Einsprache kann weitgehend entsprochen werden, indem die vorgeschlagene Variante «rot» weiter verfolgt wird. Der vorliegende Trassevorschlag wurde auf Grund von verschiedenen Besprechnungen mit den Behördemitgliedern bereinigt. Als Rechtsverwahrung bleibt die Einsprache unter dem Vorbehalt von Drittmannsrechten geschützt.

2. Albert Habegger und 22 Mitunterzeichner, Bundkofen-Kosthofen:

Die Einsprecher verlangen die Verlegung der Strasse von der Niggidei Richtung Benklen hinter dem Bühlhof durch, dem Hauenbühlwald entlang Richtung Neuhaus—Schlatt—Hardwald.

Begründet wird dieses Begehren mit dem Hinweis, dass die aufgelegte Linienführung vor allem das Gebiet von Bundkofen zerschneidet und bestes Kulturland beansprucht. Es wird weiter auf verschiedene Höfe hingewiesen, die ebenfalls getrennt und zerschnitten werden.

Die vorgeschlagene Linienführung entspricht einer erweiterten Variante «schwarz» des Einwohnergemeinderates. Sie wurde untersucht. Begehungen des Trasses mit Vertretern der Einsprache und der Gemeindebehörden haben gezeigt, dass die vorgeschlagene Lösung keine wesentliche Verbesserung der Strassenanlage bringen kann. Die aufgeführten Nachteile der Auflage verschieben sich in eine andere Gegend der Gemeinde. Die aufgeführten Nachteile für die Landwirtschaft werden weitgehend durch die Güterzusammenlegung eliminiert. Daneben haben die Studien gezeigt, dass eine solche Strassenanlage vom technischen Standpunkt aus verschiedene Verschlechterungen gegenüber dem aufgelegten Trasse zeigen würde.

Der Verlust des ebenen Landes, der durch die Einsprecher betont wird, lässt sich auch bei ihrem Vorschlag nicht umgehen.

Die Einsprache ist daher öffentlich-rechtlich unbegründet und muss abgelehnt werden. Als Rechtsverwahrung bleibt sie unter dem Vorbehalt von Drittmannsrechten geschützt.

3. Fritz Habegger, Neuhaus.

4. Paul Riesen, Bundkofen.

Die beiden Einsprachen begründen ihre Ablehnung der aufgelegten Linienführung mit der Zerschneidung ihrer Grundstücke, mit Betriebserschwerungen wegen ungünstigen Formen und mit Wertverminderungen ihres Besitzes.

Die Studien der Güterzusammenlegung haben gezeigt, dass durch die Neuzuteilung diese Einwände weitgehend gegenstandslos werden. Die Einsprecher konnten sich nicht zur Zurücknahme ihrer Einsprache entschliessen, ehe sie die Neuzuteilung ihres Grundstückes kennen.

Die beiden Einsprachen sind öffentlich-rechtlich unbegründet und deshalb abzulehnen. Als Rechtsverwahrungen bleiben sie unter dem Vorbehalt von Drittmannsrechten geschützt.

5. Hermann Pärli, Hard.

Der Einsprecher begründet seine Eingabe damit, dass diese Strasse in unmittelbarer Nähe seiner Besitzung verläuft, diese Besitzung vollständig entwertet und die Bewirtschaftung verunmöglicht.

Im Zusammenhang mit der Güterzusammenlegung wurde die Idee einer Neusiedlung für Hermann Pärli studiert. Hermann Pärli ist nicht in der Lage, die Einsprache zurückzuziehen, ehe er das Problem der Neusiedlung klar übersehen kann. Das kantonale Meliorationsamt studiert dieses Problem gegenwärtig.

Die Einsprache ist öffentlich-rechtlich unbegründet und muss deshalb abgelehnt werden. Als Rechtsverwahrung bleibt sie unter dem Vorbehalt von Drittmannsrechten geschützt.

Aus diesen Gründen wird

beschlossen:

1. Gestützt auf Art. 21 und 22 des Gesetzes vom 14. Oktober 1934 über den Bau und Unterhalt der Strassen wird dem von der Baudirektion öffentlich aufgelegten und auf Grund der Einspracheverhandlungen vom 24. März 1964 abgeänderten Strassenplan für die Neuanlage der in der Gemeinde Schüpfen gelegenen Teilstrecke der Autostrasse Bern—Biel unter dem Vorbehalt von Drittmannsrechten die Genehmigung erteilt.

2. Soweit den Einsprachen nicht entsprochen werden konnte, werden diese als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen.

Der Regierungsstatthalter von Aarberg wird beauftragt, diesen Beschluss dem Gemeinderat von Schüpfen sowie den Einsprechern, Rechtsverwahrern und Vertretern von solchen zu eröffnen.

2647. Gemeinde Leissigen, Kläranlage und Kanalisationsprojekte; Staatsbeitrag Nr. 21 J 56/2. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952, wird der Gemeinde Leissigen an die Kosten der Abwassersanierung bestehend aus der Kläranlage und verschiedenen Kanalisationen gemäss nachstehender Aufstellung ein Staatsbeitrag gewährt.

		Fr.
1.	Kläranlage inklusive Umgebungsarbeiten gemäss Projekt Nr. 186 S 1 . .	560 000.—
2.	Pumpwerk, gemäss Projekt Nr. 186 S 2	116 000.—
3.	Predigtgässli—Horisberger (Kanalisation) gemäss Projekt Nr. 171	15 000.—
4.	Ländte—Säge (Kanalisation) gemäss Projekt Nr. 185	37 000.—
5.	Säge (Kirche) bis ARA (Kanalisation) gemäss Projekt Nr. 185	90 000.—
6.	Kanalisation östlich ARA gemäss Projekt Nr. 186 S 3	31 000.—
7.	Neuer Weg—Station (Kanalisation) gemäss Projekt Nr. 324.71 S 1 . . .	140 000.—
	Total	989 000.—

Der Staatsbeitrag beläuft sich auf 57,5 %, jedoch höchstens Fr. 568 675.— und ist zahlbar aus der Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Abwasserreinigungsanlagen und Trinkwasserversorgungen).

Bedingungen:

1. Die Kläranlage und die Kanalisationen sind gemäss den vorliegenden Projekten des Ingenieurbüros W. Spring in Thun auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen vom Projekt als Folge von baulichen Schwierigkeiten usw. dürfen nur mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion vorgenommen werden.

2. Die Bauarbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Für die Vergebung ist die Zustimmung der Baudirektion erforderlich.

3. Die Inangriffnahme der Arbeiten ist der Baudirektion mitzuteilen. Diese ist zur Werkabnahme mit den Unternehmern rechtzeitig einzuladen.

4. Die Kläranlage ist im Jahre 1965 in Betrieb zu nehmen. Bis zur Inbetriebnahme der Kläranlage sind auch die Kanalisationen fertig zu erstellen.

5. Entsprechend dem Baufortschritt und auf Grund von Belegen können an die Subventionen Akontozahlungen gewährt werden. Die Auszahlung des Restbetrages erfolgt gestützt auf eine belegte Schlussabrechnung und nach Einreichung der Ausführungspläne.

6. Die Gemeinde Leissigen hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist von der Eröffnung an gerechnet zu erklären.

2648. Gemeinde Bätterkinden, Kanalisationsprojekt Kräiligenfeld; Staatsbeitrag Nr. 43 J 97. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952, wird der Gemeinde Bätterkinden ein Staatsbeitrag an die Erstellungskosten der Kanalisation Kräiligenfeld vom Limpach bis Schacht Nr. 23 bewilligt. Dieser beträgt 45 % der auf Fr. 442 000.— veranschlagten Baukosten, höchstens Fr. 198 900.—, zahlbar aus der Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Abwasserreinigungsanlagen und Trinkwasserversorgungen).

Bedingungen:

1. Die Kanalisation ist gemäss dem vorliegenden Projekt vom 10. Dezember 1963 des Ingenieurbüros H. Bangerter in Fraubrunnen auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen vom Projekt als Folge von baulichen Schwierigkeiten usw. dürfen nur mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion vorgenommen werden.

2. Die Bauarbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Für die Vergebung ist die Zustimmung der Baudirektion erforderlich.

3. Die Inangriffnahme der Arbeiten ist der Baudirektion mitzuteilen. Diese ist zur Werkabnahme mit den Unternehmern rechtzeitig einzuladen.

4. Die Verbindungsleitung vom Limpach bis zum Hauptsammelkanal Utzenstorf-ARA Solothurn, ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der Kläranlage zu erstellen.

5. Entsprechend dem Baufortschritt und auf Grund von Belegen können an die Subventionen Akontozahlungen gewährt werden. Die Auszahlung des Restbetrages erfolgt gestützt auf eine belegte Schlussabrechnung und nach Einreichung der Ausführungspläne.

6. Die Gemeinde Bätterkinden hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist von der Eröffnung an gerechnet zu erklären.

2652. Gemeinde Madiswil; Kanalisationen in der 1.) Zone H, Schacht 202—206, 206.2—206, 206—241 und 2.) Zone A, Schacht E-10, E-E00; Staatsbeitrag Nr. 48 J 68. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952, werden der Gemeinde Madiswil an die Erstellungskosten der Kanalisationen Zone H und Zone A gemäss den eingereichten Projektplänen des Ingenieurbüros H. Scheidegger, Langenthal, Staatsbeiträge bewilligt.

Die beitragsberechtigten Baukosten trennen sich wie folgt:

	Baukosten Fr.	Staatsbeiträge %	Staatsbeiträge max. Fr.
1. Kanalisation Zone H			
a) Hauptsammelkanal Schacht 202—206, 206—241	120 000.—	48	57 600.—
b) Regenauslasskanal Schacht 206—206.2	40 000.—	25	10 000.—
2. Kanalisation Zone A			
a) Hauptsammelkanal Schacht E—E 10 .	497 000.—	48	238 500.—
b) Regenauslasskanal Schacht E—E 00 .	78 000.—	25	19 500.—
Totaler Staatsbeitrag maximal			325 600.—

Der Staatsbeitrag ist zahlbar aus der Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen).

Bedingungen:

1. Die Kanalisationsarbeiten sind gemäss dem eingereichten Projekt des Ingenieurbüros H. Scheidegger, Langenthal, auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen vom Projekt, als Folge von baulichen Schwierigkeiten sind nur mit Genehmigung der Baudirektion zulässig.

2. Die Bauarbeiten sind nach der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Für die Vergebung ist die Zustimmung der Baudirektion erforderlich.

3. Die Inangriffnahme der Bauarbeiten sowie deren Abnahme mit den Unternehmern sind der Baudirektion rechtzeitig mitzuteilen.

4. Der bewilligte Subventionsansatz ist provisorischer Natur. Die Baudirektion behält sich vor, den Prozentsatz neu festzulegen, sobald die Kosten sämtlicher subventionsberechtigter Anlageteile (Kanäle, Pumpwerke und Kostenanteil Kläranlage usw.) bekannt sind. Die zu leistenden Staatsbeiträge werden deshalb als Abschlagszahlungen betrachtet. Die definitive Abrechnung erfolgt, nachdem die Kosten sämtlicher beitragsberechtigter Anlageteile bekannt sind.

5. Die Gemeinde Madiswil verpflichtet sich bis im Jahre 1966 die beiden Kanalisationen der Zonen H und A zu erstellen und bis im Jahre 1968 an die Abwasserreinigungsanlage in Lotzwil anzuschliessen.

6. Entsprechend dem Baufortschritt und auf Grund von Belegen können Akontozahlungen an die Subvention gewährt werden. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Beendigung der Arbeiten gestützt auf eine detaillierte Schlussabrechnung und die zugehörigen quittierten Belege. Ferner sind die Ausführungspläne der Baudirektion einzureichen.

7. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist von der Eröffnung an gerechnet zu erklären.

2653. Gemeinde Saanen; Kanalisationshauptleitung nördlich des Lauibaches in Gstaad; Staatsbeitrag Nr. 35 J 26/2. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952, wird der Gemeinde Saanen ein Staatsbeitrag an die Erstellungskosten der Kanalisation nördlich des Lauibaches in Gstaad, von Schacht S 1—Schacht S 98, bewilligt. Dieser beträgt 40 % der auf Fr. 444 000.— veranschlagten Baukosten, höchstens Fr. 177 600.—, zahlbar aus der Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen und Trinkwasserversorgungen).

Bedingungen:

1. Die Kanalisation ist gemäss den vorliegenden Projekten Nrn. 216.31 und 217.70 des Ingenieurbüros W. Spring in Thun auszuführen. Grundsätzliche Ab-

weichungen vom Projekt als Folge von baulichen Schwierigkeiten usw. dürfen nur mit Genehmigung der Baudirektion vorgenommen werden.

2. Die Bauarbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Für die Vergebung ist die Zustimmung der Baudirektion erforderlich.

3. Die Inangriffnahme der Arbeiten ist der Baudirektion mitzuteilen. Diese ist zur Werkabnahme mit den Unternehmern rechtzeitig einzuladen.

4. Das generelle Kanalisationsprojekt für den Dorfteil Gstaad ist bis 31. Dezember 1964 der Baudirektion einzureichen.

5. Die Kläranlage ist bis spätestens 1970 in Betrieb zu nehmen.

6. Entsprechend dem Baufortschritt und auf Grund von Belegen können an die Subventionen Akontozahlungen gewährt werden. Die Auszahlung des Restbetrages erfolgt gestützt auf eine belegte Schlussabrechnung und nach Einreichung der Ausführungspläne.

7. Die Gemeinde Saanen hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist von der Eröffnung an gerechnet zu erklären.

2654. Kredit. — Für die Installation einer Zentralheizung mit Oelfeuerung, verbunden mit allgemeinen Renovationen, sowie für die Erneuerung bzw. Erstellung neuer Einfriedungen und einer Kläranlage im **Pfarrhaus Schangnau** wird der Baudirektion ein Kredit von Fr. 98 450.— zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) bewilligt. Nötigenfalls kann der Budgetkredit um vorstehenden Betrag überschritten werden.

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt den hiefür eventuell notwendigen Nachtragskredit zu bewilligen.

Die Baudirektion wird ermächtigt, mit den Arbeiten im Rahmen der Kompetenz des Regierungsrates zu beginnen.

Der Kirchgemeindebeitrag von Fr. 4000.— wird über das Konto 2105 449 vereinnahmt.

Eisenbahndirektion

2633. Kredit für die Chemins de fer du Jura (CJ) gemäss Volksbeschluss vom 8. Dezember 1963 über die Hilfeleistung an konzessionierte Transportunternehmungen. — Der Grosse Rat beschliesst:

1. Den CJ wird ein Kantonsbeitrag von Franken 2 000 000.— zur Erneuerung des Rollmaterials der Strecke Porrentruy—Bonfol und zur Beteiligung am Bau einer Bahnüberführung in Tavannes als bedingt rückzahlbare Subvention gewährt.

2. Der Kapitaleinsatz des Kantons erfolgt nach allseitiger Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen Bund, Kanton Bern und der Bahnverwaltung, frühestens aber im Jahre 1965, in zwei bis drei jährlich möglichst gleichbleibenden Anteilen. Er geht zu Lasten der Rubrik 2200 945 70 (Beiträge für technische Verbesserungen). Der Kantonsanteil ist auf die Sonderrechnung des Staates zu übertragen.

3. Die Kantonsleistung wird an den Vorbehalt geknüpft, dass sich der Bund zum gleichen Zwecke mit einem Anteil von mindestens Fr. 1 000 000.— beteiligt und die CJ dazu mit Fr. 600 000.— aus Abschreibungsmitteln beitragen.

2634. Kredite für die finanzielle Sanierung und die technische Erneuerung der Montreux-Oberland-Bahn (MOB) gemäss Volksbeschluss vom 8. Dezember 1963 über die Privatbahnhilfe.

1. Der Grosse Rat gewährt der MOB folgende Kantonskredite:

	Fr.
a) Darlehen zweiten Ranges zur Tilgung des Obligationenkapitals auf 30. Juni 1964	2 457 893.—
b) Beitrag für technische Verbesserungen gegen Aushändigung von Prioritätsaktien	1 520 000.—
c) Beitrag für technische Verbesserungen als bedingt rückzahlbare Subventionen	380 000.—
d) Beitrag à fonds perdu	380 000.—
Totalbetrag	4 737 893.—

2. Die Auszahlung des Darlehens nach Ziffer 1a erfolgt am 30. Juni 1964. Für die im Voranschlag des Staates in der Rubrik 2200 945 70 (Beiträge für technische Verbesserungen) nicht enthaltene Restanz wird ein Nachkredit von höchstens Fr. 957 893.— bewilligt.

3. Die Auszahlung der Kredite nach Ziffer 1b bis d erfolgt in den Jahren 1965 bis und mit 1967 gemäss der zwischen Bund, den Kantonen und der MOB zu unterzeichnenden Vereinbarung zu Lasten der Rubrik 2200 945 70 des Voranschlages.

4. Sämtliche Kantonskredite werden auf die Sonderrechnung übertragen.

5. Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen Bund, den Kantonen und der MOB ermächtigt.

6. Die Eisenbahndirektion entscheidet im Benehmen mit der Finanzdirektion in Zusammenarbeit mit dem Bund über den möglichst gleichmässigen Kapitaleinsatz.

Forstdirektion

2623. Kredit.; Wiederaufforstungsprojekte im Föhnsturmgebiet; zusätzliche Beiträge.

1. Für die Ausrichtung von zusätzlichen Beiträgen an die Wiederaufforstung der durch die Föhnsturmkatastrophe vom 7./8. November 1962 zerstörten Schutzwaldungen wird ein Kredit von einer Million Franken bewilligt.

2. Nach Massgabe der erwarteten Projektabrechnungen sind jährlich im Staatsvoranschlag, erstmals für das Jahr 1965, unter Rubrik 2300 937.2 bzw. 2300 947.3 entsprechende Teilbeträge aufzunehmen.

3. Die Forstdirektion wird beauftragt, dem Regierungsrat bei Einreichung der Wiederaufforstungsprojekte zu Lasten der sub Ziffer 2 genannten Budgetkredite zusätzliche Beiträge zu beantragen. Sie stellt über die Gewährung solcher Beiträge verbindliche Weisungen auf.

Landwirtschaftsdirektion

2621. Bodenverbesserung; Siedlung «Poirier Boichat», Gemeinde Courtemaîche; Beitrag. — Die Gebrüder Jean, Henri und Léon **Gatherat,** Landwirte in Courtemaîche, suchen um einen Beitrag nach an die Kosten einer Siedlung, die sie, veranlasst durch die Güterzusammenlegung, bauen wollen.

Die Baukosten wurden vom Bund limitiert auf:

	Fr.
Gebäude	600 000.—
Erschliessung	50 000.—
	650 000.—

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

23 %, höchstens jedoch Fr. 149 500.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Wenn die Baukosten laut Abrechnung die der Subventionierung zugrunde gelegten Kosten um mehr als 25 % übersteigen, so behält sich der Regierungsrat vor, den Beitragssatz neu festzulegen oder ganz zu streichen.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961 und der Vorschriften für die Ausführung von landwirtschaftlichen Hochbauten.

2622. Bodenverbesserung; unfassende Alpverbesserung erste Etappe Alp Seewlen, Gemeinde Lenk; Beitrag. — Die **Alpgenossenschaft Seewlen** sucht um einen Beitrag nach an die Kosten der ersten Etappe einer umfassenden Alpverbesserung, die sie als Folge der Föhnschäden vom 7./8. November 1962 sich auszuführen genötigt sieht. Die erste Etappe dieser Arbeiten umfasst:

	Fr.
1. Alpgebäude für 78 Stück Grossvieh und 25 Kälber, mit Sennerei, veranschlagt zu	228 000.—
2. Schweine- und Pferdestall	12 000.—
3. Düngeranlage (Hochdruckpumpe und Verschlauchungsanlage)	27 000.—
4. Anpassung der Wasserversorgung . .	3 000.—
Total Alpverbesserung erste Etappe . .	270 000.—

Nach Abzug der Brandversicherungsentschädigung an die total zerstörten fünf Gebäude im Betrag von zusammen Fr. 54 240.— verbleiben als subventionsberechtigte Baukosten Fr. 215 760.— oder aufgerundet Fr. 216 000.—.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

40 %, höchstens jedoch Fr. 86 400.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Beitrag des Bundes tiefer angesetzt werden, wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes angepasst.

10 % des zugesicherten Beitrages gelangen erst zur Auszahlung, wenn die zweite Etappe der umfassenden Alpverbesserung auch ausgeführt ist.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961.

Direktion der Fürsorge

2680. Bau- und Einrichtungsdarlehen.

1. Dem **Foyer jurassien d'éducation in Delsberg** wird in Anwendung von Art. 139 des Gesetzes vom

3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen an die Kosten der Erstellung einer Turnhalle mit Handfertigkeitsräumen, eines Personalwohnhauses mit Garagen, eines Schwimmbassins und der Umgebungsarbeiten, mit veranschlagten Gesamtkosten von Franken 1 083 500.—, ein Beitrag von einem Drittel bewilligt, höchstens jedoch gleichviel wie die eidgenössische Invalidenversicherung. Er ist zahlbar gemäss Fortschreiten der Arbeiten.

2. Eine allfällige Baukostenverteuerung kann bei der Berechnung des Beitrages berücksichtigt werden.

3. Der Beitrag wird in der Form eines unverzinslichen Darlehens und unter der Bedingung gewährt, dass das Heim die Darlehensforderung des Staates Bern durch Grundpfand sicherstellt.

4. Die Ausgabe ist je zur Hälfte den Staatsvoranschlägen 1964 und 1965 zu belasten (Konto 2500 949 20, Verschiedene Baubeiträge).

5. Nach Fertigstellung der Bauten sind der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen sowie die endgültige Beitragsverfügung der eidgenössischen Invalidenversicherung einzureichen. Die Mehrkosten für die Luftschutzräume sind in der Abrechnung gesondert auszuweisen.

Direktion des Gesundheitswesens

2615. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1963 der Bernischen Clinique Manufacture in Leysin. — Die Betriebsrechnung der Bernischen Clinique Manufacture in Leysin, die im Jahr 1963 insgesamt 30 600 Pflegetage aufweist, schliesst unter Berücksichtigung des am 14. Januar 1964 zur Auszahlung angewiesenen Bundesbeitrages von Fr. 34 599.60 mit einem Gesamtdefizit von Fr. 254 628.— ab.

In Anwendung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten sowie von § 28 Abs. 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, wird der Kantonsbeitrag an die Bernische Clinique Manufacture in Leysin im Jahr 1963 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» auf Fr. 254 628.— festgesetzt.

Dieser Betrag wurde bereits in Form von Vorschüssen ausbezahlt, womit das in gleicher Höhe ausgewiesene Defizit der Betriebsrechnung pro 1963 vollständig gedeckt ist.

Direktionsgeschäfte

4. Abteilung

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Finanz	208
Erziehung	208
Bau	216
Eisenbahn	224
Landwirtschaft	224
Gesundheit	227

Finanzdirektion

2764. Miete von Büroräumen. — Der Regierungsrat wird ermächtigt, die zur Unterbringung der kantonalen Baudirektion notwendigen Räume in dem von der Bauherrengemeinschaft Gerechtigkeitsgasse 38 zu erstellenden Geschäfts- und Verwaltungsgebäude zu mieten und mit der Bauherrschaft einen langfristigen Mietvertrag mit einem maximalen Mietzins von Franken 200 000.— abzuschliessen.

2765. Vertragsgenehmigung. — Der am 31. März 1964 mit der Immobiliengesellschaft **Ringhof AG** abgeschlossene Mietvertrag, wonach der Staat Bern für die Unterbringung des kantonalen Expertenbüros für das Motorfahrzeugwesen und weiterer Verwaltungsabteilungen die von der Ringhof AG zu erstellende Autoprüfhalle mit Verwaltungsgebäude am Schermenweg in Bern auf die Dauer von 10 Jahren, für einen Jahreszins von maximal Fr. 480 000.—, unter Einräumung eines Kaufsrechtes, mietet, wird genehmigt.

2767. Kredit. — Zur Deckung der Kosten für die Erstellung einer Umfahrungsstrasse anstelle der heutigen Durchgangsstrasse bei der Arbeitsanstalt Hindelbank wird dem kantonalen **Meliorationsamt** aus der Rubrik 2410 947 pro 1964 ein Kredit von Franken 195 000.—, wenn nötig in Form eines Nachkredites, bewilligt.

Erziehungsdirektion

2787. Einbau von zwei Lehrerwohnungen im alten Primarschulhaus in Wengi bei Büren; Beitrag. — Die devisierten Kosten für den Umbau des alten Primarschulhauses in Wengi bei Büren betragen total

	Fr.	Fr.
		278 000.—
Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:		
Garagenanbau	21 500.—	
Brandabschatzung der BVA:		
Anteil Wohnungen . . .	16 000.—	
Anteil Büros	7 600.—	
Einbau der Gemeinde-Verwaltungsräume	82 900.—	128 000.—
	Verbleiben	150 000.—

Gemäss RRB Nr. 134 vom 10. Januar 1964 (vom Grossen Rat genehmigt am 3. Februar 1964) gelten als Maximallimiten

für die Dreizimmerwohnung	70 000.—
für die Vierzimmerwohnung	80 000.—
	150 000.—

Es werden zugesichert:

An die Kosten von maximal Fr. 150 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 45 % und ein zusätzlicher Beitrag von 11½ %, total 56½ % zu Lasten des Kontos 2000 939 1 = höchstens Fr. 84 750.—.

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1964 genehmigt).

2788. Umbau und Erweiterung des bestehenden Primarschulhauses und Neubau eines Lehrerwohnhauses in Kriechenwil; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 405 000.— und die Preise pro m³ umbauten Raumes Fr. 64.25 für den Umbau und Fr. 190.75 für das Lehrerwohnhaus. Durch den Umbau des alten Schulhauses werden folgende Schulräume geschaffen: Drei Klassenzimmer, ein Handarbeitszimmer, sowie zwei Vierzimmer-Lehrerwohnungen. Zudem werden die WC-Anlagen saniert und in den beiden bestehenden Klassenzimmern die beiden Stützen entfernt.

	Fr.	Fr.
Gebäudekosten Schulhausumbau, inklusive Erschliessungsarbeiten		128 885.—
Schulmobiliar		7 000.—
Gebäudekosten Lehrerwohnhaus, inklusive Erschliessungskosten, Umgebungsarbeiten und Teuerung		269 115.—
		405 000.—
Davon sind nicht subventionsberechtigt:		
Schulmobiliar	7 000.—	
Glühlampen usw.	110.—	

	Fr.	Fr.
Der über der Limitierung stehende Kostenbetrag für Lehrerwohnhäuser (2 × Franken 86 000.— = Fr. 172 000.—) .	55 540.—	62 650.—
	Verbleiben	342 350.—

Es werden zugesichert:

An die Kosten von Fr. 342 350.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 42 % und ein zusätzlicher Beitrag von 11 %, total 53 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1 = höchstens Fr. 181 446.—.

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

2789. Beitrag. — Die Gemeinde **Roches** hat ein Projekt eingereicht für die Erstellung eines neuen Schulgebäudes, umfassend zwei Klassenzimmer, ein Handfertigkeits- und Handarbeitsraum, eine Pausenhalle, Douchen, Heizung und die üblichen Einrichtungen. Die Erziehungsdirektion hat das Projekt geprüft. Der Kostenvoranschlag stellt sich wie folgt zusammen:

	Fr.
Gebäude	301 500.—
Umgebungsarbeiten (inbegriffen Kanalisation und Stützmauer)	50 000.—
Zugangswege: Fr. 47 000.—, wovon die Hälfte subventionsberechtigt	23 500.—
	375 000.—

Der Grosse Rat gewährt einen ordentlichen Beitrag von 43 % und einen zusätzlichen Beitrag von 8½ %, insgesamt 51½ % von Fr. 375 000.—, höchstens Fr. 193 125.— (Konto 2000 939 1).

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

2791. Umbau und Erweiterung des Primarschulhauses Reichenbach im Kandertal; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 637 000.—. Nach Ausführung der vorgesehenen Bauarbeiten wird das Schulhaus folgende Räume aufweisen: Vier Klassenzimmer, ein Handfertigkeitsraum mit Materialraum, ein Douchenraum mit anliegendem Umkleideraum, ein Lehrerzimmer, ein Turngeräteraum, ein Putzraum, ein grosser Geräteraum, eine Pausenhalle, ein Handarbeitszimmer (Mehrzweckraum), ein Lehrmittelraum, die erforderlichen Garderoben und WC-

Anlagen, eine Vierzimmer-Lehrerwohnung im Dachstock und die üblichen Nebenräume. Ferner ein Turnplatz mit Weichbodengrube.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Umbau und Erweiterung Schulhaus	466 426.—
Mehrkosten Luftschutzräume	10 574.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten, Kläranlage, Kanalisation, Pausenplatz, Einfriedung usw.	52 500.—
Turnplatz inklusive Weichbodengrube, Ballfang, Stützmauer und feste Turngeräte	76 983.—
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	517.—
Schulmobiliar	26 674.—
Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge	3 326.—
	637 000.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.	Fr.
Verschiedene Abbruch- und Demontagearbeiten	2 058.—	
Ueberdotierung von WC-Anlagen	1 473.—	
Kühlschrank, Rundspruch, Glühlampen, elektrische Provisorien	866.20	
Feuerlöschposten	2 583.80	
Bodenrost, Abfallkörbe, Mehrkosten farbige Wandplatten	922.—	
Bodenversiegelung	301.50	
Mehrkosten Luftschutzräume	10 574.—	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	517.—	
Schulmobiliar	26 674.—	
Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge	3 326.—	
Unterhaltsarbeiten	7 176.—	
Anteil Architektenhonorar auf den nicht subventionsberechtigten Positionen	691.50	57 163.—
	Verbleiben	579 837.—

Es werden zugesichert:

1. an die Kosten von Fr. 579 837.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 48 %	278 322.—
2. an die Kosten von Fr. 502 854.— (Fr. 579 837.— abzüglich Fr. 76 983.— für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 10 %	50 286.—
3. an die Kosten von Fr. 33 850.— für die Unterhaltsarbeiten und das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 40 %	13 540.—
4. an die Kosten von Fr. 3326.— für die Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 48 %	1 597.—
Total höchstens	343 745.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

2792. Erstellung eines einklassigen Kindergartens in Thunstetten-Bützberg; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 142 520.65 und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 140.—.

An Raum soll geschaffen werden: Ein Kindergartenraum, eine Puppenstube, ein kleiner Koch- und Lagerraum sowie die erforderlichen Garderobe-, WC-Anlagen und Nebenräume.

Die devisierten Kosten setzen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Für Gebäude inklusive gedeckten offenem Spielplatz und Honorare	119 770.65
Umgebungsarbeiten, inbegriffen elektrische und Wasserzuleitungen sowie äussere Kanalisation	17 750.—
Zugangsstrasse, Bauzinse	5 000.—
	142 520.65

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.	Fr.
Mehrkosten für die kostspielige Ummantelung des Aussenkamins inklusive Honorar . .	970.—	
Zugangsstrasse (weil auch der Oeffentlichkeit dienend), Bauzinse	5000.—	5 970.—
	Verbleiben	136 550.65

Es werden zugesichert:

An die Kosten von Fr. 136 550.65 ein ordentlicher Staatsbeitrag von 43 % und ein zusätzlicher Beitrag von 5 %, total 48 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1 = total höchstens Fr. 65 545.—.

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

2795. Neubau eines zweiklassigen Primarschulhauses mit Turnplatz und angebautem Lehrerwohnhaus in Burglauenen (Gemeinde Grindelwald); Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 684 000.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes für das Schulhaus und das Lehrerwohnhaus im Durchschnitt Fr. 198 83.

An Schulraum soll geschaffen werden: Zwei Klassenzimmer, ein Handarbeitszimmer, zugleich Mehr-

zweckraum, ein Lehrerzimmer, ein Douchenraum mit Umkleideraum, eine Garage und ein Feuerwehrmagazin, ein Materialraum, die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume, ein Turn- zugleich Pausenplatz und eine Vierzimmer-Lehrerwohnung.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Schulhaus mit Garageanbau	399 595.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten, Kanalisation, Vorplatz, Zuleitungen	46 043.60
Turn- und Pausenplatz inklusive Einfriedung, Weichbodengrube, feste Aussengeräte	34 887.50
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	442.90
Bewegliches Schulmobiliar für Klassen-, Lehrer- und Handarbeitszimmer, Sandkasten, Projektionseinrichtung	15 915.95
Schulfunkanlage, Ausrüstungs- und Reinigungsmaterial, Vorhänge, Feuerlöscher usw.	3 988.10
Verbindungsstrasse	34 409.—
Kanalisation des Wasserlaufes, Sickerleitung	29 591.—
	564 873.05

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.	
Ein überzähliger Mädchen-WC	800.—	
Telefonrundspruch, Glühlampen, Aussenbeleuchtung	687.10	
Imprägnierungen und Versiegelungen	802.—	
Künstlerischer Schmuck	4 770.—	
Kabel-Anschlussgebühren	250.—	
Garagen- und Feuerwehrmagazin-Anbau inklusive Vorplatz	26 300.—	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	442.90	
Schulmobiliar, Projektionseinrichtung	15 915.95	
Schulfunkanlage, Ausrüstungs- und Reinigungsgegenstände usw.	3 988.10	
Kanalisation Wasserlauf, Sikkerleitung	29 591.—	
Verbindungsstrasse	34 409.—	
Anteil Architektenhonorar auf den nicht subventionsberechtigten Positionen	533.55	118 489.60
	Verbleiben	446 383.45
Gebäudekosten Lehrerwohnhaus		116 500.95
Umgebungsarbeiten		3 026.—
		119 526.95

Davon sind nicht subventionsberechtigt:

Die die limitierten Kosten für ein angebautes Lehrer-Einfamilienwohnhaus übersteigenden Kosten von	33 526.95
Verbleiben	86 000.—

	Fr.
Die subventionsberechtigten Kosten stellen sich demnach zusammen wie folgt:	
Schulhaus	446 383.45
Lehrerwohnhaus	86 000.—
	532 383.45

Es werden zugesichert:

1. an die Kosten von Fr. 532 383.45 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 33 % . .	175 687.—
2. an die Kosten von Fr. 497 495.95 (Fr. 532 383.45 abzüglich Fr. 34 887.50 für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 2½ % . . .	12 438.—
Total höchstens	188 125.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

2796. Erstellung eines einklassigen Kindergartens in Adelboden; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 173 000.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 158.05.

An Raum soll geschaffen werden: Ein Kindergartenraum, eine Puppenstube, ein gedeckter offener Spielplatz sowie die erforderlichen Garderobe-, WC-Anlagen und Nebenräume.

Die devisierten Kosten setzen sich zusammen wie folgt:

	Fr.	Fr.
Gebäudekosten inklusive Honorar . . .		147 844.—
Umzäunung, Zufahrt, Gartenarbeiten, Gartenhaus, inklusive Honorar		9 890.—
Anschlussgebühren für Wasser, Kanalisation und elektrischer Strom, inklusive Honorar		9 036.—
Bewegliches Klassenzimmermobiliar:		
Kindertische und Stühle, Lehrerpult und Stühle	4230.—	
Spielmaterial	2000.—	6 230.—
		173 000.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.	Fr.
Bodenversiegelung, Glühlampen, Fluoreszenzröhren und Anteil Architektenhonorar . .	720.—	
Anschlussgebühren inklusive Honorar	9036.—	
Bewegliches Klassenzimmermobiliar und Spielmaterial . .	6230.—	15 986.—
	Verbleiben	157 014.—

Es werden zugesichert: | Fr.

1. an die Kosten von Fr. 157 014.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 45 % und ein zusätzlicher Beitrag von 8 %, total 53 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1 . . . . . 83 218.—
2. an die Kosten von Fr. 4230.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag von 25 % zu Lasten des Kontos 2000 939 2 . . . . . 1 058.—

Total höchstens 84 276.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

2797. Schulhausanbau an die bestehende Turnhalle in Gsteig bei Gstaad; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 553 200.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 147.—.

Im Anbau soll an Schulraum geschaffen werden: Vier Klassenzimmer, ein Sitzungszimmer, ein Lehrerzimmer, ein Handarbeitszimmer, eine Schulküche, zwei Materialräume sowie die erforderlichen WC-Anlagen und Nebenräume.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Anbau	490 180.—
Schulmobiliar	20 090.—
Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge	6 210.—
Wandtafeln, Kartenzüge	6 620.—
Heizungsinstallation in der bestehenden Turnhalle	11 410.—
Heizungsinstallation im bestehenden Massenlager	6 820.—
Installationen in der Schulküche . . .	11 870.—
	553 200.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.	
Schulmobiliar	20 090.—	
Handfertigkeits-Ausrüstung .	6 210.—	
Feuerlöscher	695.—	
Heizungsinstallation Massenlager	6 820.—	
Sitzungszimmer (nicht der Schule dienend)	24 766.—	
Anteil Architekten-Honorar auf obigen Positionen . . .	4 276.—	62 857.—
	Verbleiben	490 343.—

		Fr.
	Es werden zugesichert:	
1.	an die Kosten von Fr. 490 343.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 47 % und ein zusätzlicher Beitrag von 9 %, total 56 %	274 592.—
2.	an die Kosten von Fr. 20 090.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 35 %	7 032.—
3.	an die Kosten von Fr. 6210.— für die Handfertigkeitsausrüstung ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 47 %	2 919.—
	Total höchstens	284 543.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Baudirektion

2747. Saanen; Staatsbeitrag an den Neubau der Bissenstrasse in Gstaad. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 39 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Saanen an die auf Franken 663 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb und Schmutzwasserleitung) für den Neubau der 670 m langen 1. Sektion der Gemeindestrasse, zwischen Turbachtalstrasse und Schulhaus Bissen, ein Staatsbeitrag von

20 %, jedoch höchstens Fr. 132 600.—,

aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Diese Bauarbeiten sind der Bewilligungspflicht gemäss Bundesbeschluss über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiet der Bauwirtschaft vom 13. März 1964 und den einschlägigen Vollzugsvorschriften unterstellt. Die Gemeinde hat dem Regierungsstatthalter rechtzeitig ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zum Baubeginn einzureichen.

2. Die Strasse und die Turbachbrücke sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

3. Die Fahrbahn mit Betonbelag muss durchgehend mindestens 5,20 m breit sein.

4. Die Gemeinde hat die Strasse zum Eigentum und Unterhalt zu übernehmen.

5. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

2748. Arni; Staatsbeitrag an den Ausbau von Gemeindestrassen. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 39 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 werden der Gemeinde Arni an die Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau von Gemeindestrassen folgende Staatsbeiträge zu Lasten der Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

	Fr.
a) an die Strasse von Hinter-Hämlismatt (Staatsstrasse) bis Abdäch (Länge 800 m; voraussichtliche Kosten Franken 250 000.—) ein Staatsbeitrag von 40 %, jedoch höchstens	100 000.—
b) an die Strasse von der alten Biglenstrasse (Abzweigung bei der Gemeindegrenze Biglen / Grosshöchstetten / Arni) bis nach Chleirot (Länge 700 m; voraussichtliche Kosten Franken 193 000.—) ein Staatsbeitrag von einem Drittel, jedoch höchstens . . .	64 000.—

Bedingungen:

1. Diese Bauarbeiten sind der Bewilligungspflicht gemäss Bundesbeschluss über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiet der Bauwirtschaft vom 13. März 1964 und den einschlägigen Vollzugsvorschriften unterstellt. Die Gemeinde hat dem Regierungsstatthalter rechtzeitig ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zum Baubeginn einzureichen.

2. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach den eingereichten Plänen und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

3. Die Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 4,50 m betragen.

4. Die Staatsbeiträge sind zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen über die jährlichen Bauetappen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

2749. Auswil; Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Rohrbach—Auswil. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Auswil an die auf Fr. 460 000.— veranschlagten Baukosten (ohne

Landerwerb) für den Ausbau der 970 m langen Teilstrecke der Gemeindestrasse Rohrbach—Auswil, von der Gemeindegrenze (Punkt 619) bis zur Strassengabelung beim «Kappeli» in Auswil, ein Staatsbeitrag von

70 %, jedoch höchstens Fr. 322 000.—,

aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Diese Arbeiten sind der Bewilligungspflicht gemäss Bundesbeschluss über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft vom 13. März 1964 und den einschlägigen Vollzugsvorschriften unterstellt. Die Gemeinde hat dem Regierungsstatthalter rechtzeitig ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zum Baubeginn einzureichen.

2. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach den eingereichten Plänen und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

3. Die Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 5,20 m betragen.

4. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung über die jährlichen Bauetappen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

2750. Seleute; Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Seleute—Saint-Ursanne. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Seleute an die auf Fr. 120 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau ihrer 1160 m langen Teilstrecke der Gemeindestrasse Seleute—Saint-Ursanne, auf dem Gemeindegebiet von Saint-Ursanne ein Staatsbeitrag von

75 %, jedoch höchstens Fr. 90 000.—,

aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Diese Bauarbeiten sind der Bewilligungspflicht gemäss Bundesbeschluss über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft vom 13. März 1964 und den einschlägigen Vollzugsvorschriften unterstellt. Die Gemeinde hat dem Regierungsstatthalter rechtzeitig ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zum Baubeginn einzureichen.

2. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

3. Die Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 5,00 m betragen.

4. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen über die jährlichen Bauetappen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

2751. Wolfisberg; Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Wolfisberg—Niederbipp. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Wolfisberg an die auf rund Fr. 420 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der 993 m langen Gemeindestrasse, vom östlichen Dorfausgang bis zur Gemeindegrenze Niederbipp, ein Staatsbeitrag von

75 %, jedoch höchstens Fr. 315 000.—,

aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Diese Bauarbeiten sind der Bewilligungspflicht gemäss Bundesbeschluss über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft vom 13. März 1964 und den einschlägigen Vollzugsvorschriften unterstellt. Die Gemeinde hat dem Regierungsstatthalter rechtzeitig ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zum Baubeginn einzureichen.

2. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach den eingereichten Plänen und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

3. Die Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 5,20 m betragen.

4. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen über die jährlichen Bauetappen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

2752. Mont-Tramelan; Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Mont-Tramelan—Tramelan. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Mont-Tramelan an die auf Fr. 338 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der 3650 m langen Gemeindestrasse, von der Staatsstrasse (Punkt 1063) bis zur Gemeindegrenze Mont-Tramelan / Tramelan (südwestlich Punkt 993) ein Staatsbeitrag von

75 %, jedoch höchstens Fr. 253 500.—,

aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Diese Bauarbeiten sind der Bewilligungspflicht gemäss Bundesbeschluss über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft vom 13. März 1964 und den einschlägigen Vollzugsvorschriften unterstellt. Die Gemeinde hat dem Regierungsstatthalter rechtzeitig ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zum Baubeginn einzureichen.

2. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der

Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

3. Die Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 3,60 m betragen.

4. Der Ausbau von Zufahrten und Wegabzweigungen ausserhalb der durchgehenden Gemeindestrasse Mont-Tramelan—Tramelan kommt für die Beitragsberechnung nicht in Frage.

5. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung über die einzelnen Jahresetappen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

2753. Diemtigen; Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse im Diemtigtal. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Diemtigen an die auf Fr. 260 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der rund 800 m langen Teilstrecke der Diemtigtalstrasse, zwischen Lischerbrücke und Rösti, ein Staatsbeitrag von

75 %, jedoch höchstens Fr. 195 000.—,

aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Diese Bauarbeiten sind der Bewilligungspflicht gemäss Bundesbeschluss über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft vom 13. März 1964 und den einschlägigen Vollzugsvorschriften unterstellt. Die Gemeinde hat dem Regierungsstatthalter rechtzeitig ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zum Baubeginn einzureichen.

2. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach den eingereichten Plänen und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

3. Die Fahrbahnbreite muss mindestens 5,20 m betragen.

4. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen über die jährlichen Bauetappen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

2754. Schangnau; Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Schangnau—Kemmeribodenbad. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Schangnau an die auf rund Fr. 1 100 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Aus-

bau der 2180 m langen Teilstrecke der Kemmeribodenbadstrasse, zwischen «Vorder-Leu» und Grossenbummbach, ein Staatsbeitrag von

75 %, jedoch höchstens Fr. 825 000.—,

aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Diese Bauarbeiten sind der Bewilligungspflicht gemäss Bundesbeschluss über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft vom 13. März 1964 und den einschlägigen Vollzugsvorschriften unterstellt. Die Gemeinde hat dem Regierungsstatthalter rechtzeitig ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zum Baubeginn einzureichen.

2. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach den eingereichten Plänen und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

3. Die Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 5,50 m betragen.

4. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen über die jährlichen Bauetappen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

2755. Oberdiessbach; Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Oberdiessbach—Freimettigen. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Oberdiessbach an die auf Fr. 230 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der 1420 m langen Teilstrecke der Gemeindestrasse bis zur Gemeindegrenze Oberdiessbach/Freimettigen ein Staatsbeitrag von

30 %, jedoch höchstens Fr. 69 000.—,

aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Diese Bauarbeiten sind der Bewilligungspflicht gemäss Bundesbeschluss über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft vom 13. März 1964 und den einschlägigen Vollzugsvorschriften unterstellt. Die Gemeinde hat dem Regierungsstatthalter rechtzeitig ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zum Baubeginn einzureichen.

2. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

3. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung über die jährlichen Bauetappen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

2756. Kredit. — Dem Oberingenieurkreis I werden aus dem Budgetkredit 2110 712 20 (Verbindungsstrassen) Fr. 135 000.— für die Korrektion der Neubaustrecke der Staatsstrasse **Blumenstein—Reutigen** in Oberstocken bewilligt.

2757. Gemeinde Gadmen; Verbauung des Gadmerwassers; Projekt I/1962. — Der Bundesrat bewilligte in seiner Sitzung vom 14. Februar 1964 an die auf Fr. 320 000.— veranschlagte Verbauung des Gadmerwassers in der Gemeinde Gadmen einen Bundesbeitrag von 28 % bis zum Höchstbetrage von Franken 89 600.—. Auf Antrag des Regierungsrates wird der Gemeinde Gadmen ein Staatsbeitrag von 37 % der tatsächlichen Kosten bis zum Höchstbetrage von Fr. 118 400.— aus Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Gadmen haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellenkommission mit Genehmigung durch den Kreisoberingenieur I in Thun.

3. Der Bundesratsbeschluss vom 14. Februar 1964 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Ueber ausgeführte Teilarbeiten ist mit Belegen abzurechnen, wonach die Beiträge ausbezahlt werden.

5. Die Gemeinde Gadmen hat innert Monatsfrist nach Eröffnung die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Oberhasli wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Bundesratsbeschluss vom 14. Februar 1964 der Gemeinde Gadmen zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

2758. Kredit. — Für die Installation einer Zentralheizung, verbunden mit dem Umbau der Küche sowie mit allgemeinen Renovationen im **Pfarrhaus Röthenbach im Emmental** wird der Baudirektion ein Kredit von Fr. 96 500.— zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues bewilligt. Nötigenfalls kann der Budgetkredit um vorstehenden Betrag überschritten werden.

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachtragskredit zu bewilligen.

Die Baudirektion wird ermächtigt, mit den Arbeiten im Rahmen der Kompetenz des Regierungsrates zu beginnen.

Der Kirchgemeindebeitrag von Fr. 4000.— wird über das Konto 2105 449 vereinnahmt.

2760. Kredit. — Der Baudirektion wird für Umbauarbeiten in der **Pfrundscheune in Aegerten** zur Einlagerung von Verbandsmaterial ein Kredit von Fr. 164 705.— zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues bewilligt. Nötigenfalls kann der Budgetkredit um obigen Betrag überschritten werden.

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachtragskredit zu bewilligen.

Infolge der Dringlichkeit des Bauvorhabens wird die Baudirektion im Rahmen der Kompetenz des Regierungsrates ermächtigt mit den Arbeiten zu beginnen.

2761. Kredit. — Für den Einbau eines Werkhofes und Magazins für den Unterhalt der Staatsstrassen im Oberaargau, die Einrichtung eines Verbandstoffmagazins, die Renovation der Fassaden im alten, historischen **Kornhaus in Aarwangen** sowie für die Erstellung eines Lagerplatzes daselbst wird der Baudirektion ein Kredit von Fr. 463 000.— zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues bewilligt. Nötigenfalls kann der Budgetkredit um vorstehenden Betrag überschritten werden.

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachtragskredit zu bewilligen.

2762. Kredit. — Der Baudirektion wird für die Renovation des **Pfarrhauses Walperswil** ein Kredit von Fr. 126 217.— zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues bewilligt. Nötigenfalls kann der Budgetkredit um vorstehenden Betrag überschritten werden.

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachtragskredit zu bewilligen.

Die Baudirektion wird ermächtigt mit den Arbeiten im Rahmen der Kompetenz des Regierungsrates zu beginnen.

Ein allfällig zu erwartender Bundesbeitrag der Eidg. Kunstaltertümerkommission wird über das Konto 2105 409 (Bundesbeiträge für eigene Rechnung) vereinnahmt.

Eisenbahndirektion

2745. Kredit zur Anschaffung eines neuen Motorschiffes der Bern—Lötschberg—Simplon-Bahn (BLS) gemäss Volksbeschluss vom 8. Dezember 1963 über die Privatbahnhilfe.

Der Grosse Rat beschliesst:

1. Einen Kantonskredit zu Lasten der Voranschlagsrubrik 2200 945 70 (Beiträge für technische Verbesserungen) des Jahres 1964 von Fr. 300 000.— (Eisenbahnkredit).

2. Die Freigabe von Steuerrückstellungen der BLS zu Lasten der Rubrik 2200 945 71 im Betrage von Fr. 277 531.70 ist wie folgt zu verwenden: Franken 200 000.— für Motorschiff Beatus, Fr. 75 000.— für die Landeanlage in Neuhaus (Interlaken), der Rest von Fr. 2531.70 ist auszubuchen. Dieser Betrag ist der Rückstellung 6.0 1945 3 über VA 0210 zu entnehmen.

3. Der Kapitaleinsatz des Kantons wird an den Vorbehalt der Vorlage der Bauabrechnung für das Motorschiff Beatus und der Landeanlagen in Neuhaus (Interlaken) geknüpft.

4. Die Eisenbahndirektion wird im Benehmen mit der Finanzdirektion zum Kapitaleinsatz ermächtigt.

Landwirtschaftsdirektion

2732. Bodenverbesserung; Wasserversorgung Hirsbrunnen—Eich—Hohtannen, Gemeinden Affoltern, Heimiswil und Wynigen; Beitrag. — Die Gemeinde **Affoltern im Emmental** sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Trinkwasserversorgung mit Hydrantenanlage für die nördlich von Affoltern gelegenen Gebiete Hirsbrunnen bis Steineren, Käserei bis Eich und Hübeli sowie von Sack nach Hohtannen. Die gesamte Länge der Leitungen beträgt 4155 m, davon entfallen 2540 m auf die Hauptleitungen in Eternitröhren ϕ 125 mm, 95 m auf Eternitröhren

⌀ 100 mm und 1520 m auf die Hausanschlüsse ⌀ 40 und 50 mm in Eternit- und Gussröhren. Für die Brandbekämpfung sind 13 Hydranten vorgesehen. Die Kosten sind veranschlagt auf Fr. 280 000.—.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten der entsprechenden Anlageteile folgende Staatsbeiträge zuzusichern:

	Fr.
1. Aus dem Bodenverbesserungskredit (Konto Nr. 2410 937) einen Beitrag von 28 % von Fr. 280 000.—, höchstens jedoch	78 400.—
2. Aus dem Kredit der Baudirektion (Konto Nr. 2110 949 200 Staatsbeiträge an Wasserversorgungen) einen Beitrag von 10 % von Fr. 130 000.—, im Maximum	13 000.—
Zusammen	91 400.—

Die Baukosten der einzelnen Anlageteile sind so auszuscheiden, dass später die von den verschiedenen Stellen auszuzahlenden Beiträge eindeutig berechnet werden können.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Bundesbeitrag tiefer angesetzt werden, wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes gleichgesetzt.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961.

2733. Bodenverbesserung; Güter- und Alpweg Zweisimmen — Heimersberg — Eggenalp — Sparrenmoos—Neuenberg, 1. Sektion, Gemeinden Zweisimmen und Boltigen; Beitrag. — Die **Weggenossenschaft Zweisimmen — Heimersberg — Neuenberg** sucht um einen Beitrag nach an die zu Fr. 2 300 000.— veranschlagten Kosten der 1. Sektion des Güter- und Alpweges Zweisimmen—Heimersberg—Neuenberg.

Umfang der Anlage:

Hauptweg	4784 m	versteinte Breite 3,00 m + 0,40 m Bankett mit Belag
Zufahrten und Anfahrten	2103 m	versteinte Breite 3,00 m + 0,40 m Bankett mit Belag
Total	6887 m	Breite der Anfahrten 2,50 m ohne Belag.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

40 %, höchstens jedoch Fr. 920 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Beitrag des Bundes tiefer angesetzt werden, wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes angepasst.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961.

2734. Bodenverbesserung; Alpverbesserungen Alp Ausser-Iselten, 1. Etappe, Gemeinde Gündlischwand; Beitrag. — Die **Alpschaft Ausser-Iselten** sucht um einen Beitrag nach an folgende im Stafel Schwand geplanten Alpverbesserungen:

	Fr.
1. Neubau eines Alpgebäudes für das Senntum Wilderswil, enthaltend Sennerei mit Unterkunft und Stallraum für 52 Kühe, 18 Kälber und zehn Schweine. Veranschlagte Kosten	162 000.—
2. Jauchekasten von 60 m³ Inhalt beim Gebäude des Senntums Gündlischwand, veranschlagt zu	17 000.—
3. Zuleitung von elektrischer Energie für Kraft und Licht ab Hochspannungsleitung Schynige Platte und Installation in den Gebäuden, veranschlagt zu	50 000.—
4. Anschaffung einer Hochdruck-Kolbenpumpe mit Elektromotor, Jaucherührmixer und 300 m Jaucherohre, veranschlagt zu	10 000.—
Total Alpverbesserungen 1. Etappe . .	239 000.—

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

35 %, höchstens jedoch Fr. 83 650.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961 und der Vorschriften für die Ausführung von landwirtschaftlichen Hochbauten.

2735. Bodenverbesserung; Weganlage Lenk—Betelberg, 1. Sektion, Wallbach—Wallegg, Gemeinde Lenk im Simmental; Beitrag. — Die **Weggenossenschaft Lenk—Betelberg** sucht um einen Beitrag nach an die zu Fr. 975 000.— veranschlagten Kosten der

mit den Anschlusswegen und Zufahrten 2880 m langen, 3,00 m breit versteinten Weganlage vom Dorf Lenk nach der Wallegg.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

35 %, höchstens jedoch Fr. 341 250.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Beitrag des Bundes tiefer angesetzt werden, wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes angepasst.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961.

2736. Bodenverbesserung; Weganlage Kandergrund— Inner und Ausser Rüteni, Gemeinde Kandergrund; Beitrag. — Die **Weggenossenschaft Rüteni—Schlafegg—Rosslauenen** sucht um einen Beitrag nach an die zu Fr. 1 480 000.— veranschlagten Kosten der Weganlage Kandergrund—Inner und Ausser Rüteni. Länge der Weganlage 3913 m, versteinte Wegbreite 3,00 m, resp. 2,80 m.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

35 %, höchstens jedoch Fr. 518 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Beitrag des Bundes tiefer angesetzt werden, wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes angepasst.

Mit diesem Beschluss wird der Beschluss Nr. 543, genehmigt vom Grossen Rat am 19. Februar 1963, aufgehoben.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961.

Direktion des Gesundheitswesens

2798. Baubeitrag an das Asyl Gottesgnad in Langnau im Emmental. — Mit Schreiben vom 11. Dezember 1963 stellt die Direktion des Asyls Gottesgnad in Langnau im Emmental das Gesuch um Gewährung

eines Beitrages an die auf Fr. 267 000.— veranschlagten Gesamtkosten für verschiedene bauliche Verbesserungen und Renovationen sowie die Anschaffung von diversen Einrichtungen.

Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass die Gesamtkosten von Fr. 267 000.— beitragsberechtigt sind.

Dem Asyl Gottesgnad werden als Anstalt der privaten Wohltätigkeit seit Jahren sowohl Bau- als auch Einrichtungsbeiträge gewährt.

In Würdigung dieser Feststellungen wird

beschlossen:

1. Der detaillierte Kostenvoranschlag und die Pläne werden genehmigt.

2. In Anwendung von Art. 139 des Gesetzes über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961 wird dem Asyl Gottesgnad in Langnau im Emmental an die subventionsberechtigten Kosten ein Staatsbeitrag von 30 %, d. h. höchstens Fr. 80 100.— zugesichert, zu Lasten von Konto 1400 949 40, Bau- und Einrichtungsbeiträge an Spezialanstalten.

3. Auf Rechnung dieses Beitrages können ab 1965, gestützt auf schriftliche und zahlenmässige Angaben über schon ausgeführte Arbeiten Teilzahlungen bis zum Betrage von Fr. 64 000.— ausgerichtet werden.

Der Restbeitrag kann erst nach Vollendung sämtlicher Arbeiten und nach Prüfung der Bauabrechnung und Belege ausbezahlt werden.

4. Die detaillierte Schlussrechnung ist mit den bereinigten Ausführungsplänen und den quittierten Belegen der Direktion des Gesundheitswesens zuhanden der kantonalen Baudirektion einzureichen.

5. Der Beitrag von Fr. 80 100.— ist im Voranschlag 1965 aufzunehmen. Konto 1400 949 40 «Bau- und Einrichtungsbeiträge an Spezialanstalten».

2800. Baubeitrag an die Pflegerinnenschule der Privatklinik Engeried AG Bern. — Die Direktion der Privatklinik Engeried AG Bern stellt mit Schreiben vom 12. Oktober 1963 das Gesuch um Gewährung eines Staatsbeitrages an die Kosten für die Pflegerinnenschule Engeried im Spitalneubau der Privatklinik Engeried.

Nach Prüfung der Unterlagen und nach Berechnung der anteilmässigen Kosten für die Pflegerinnenschule, die sich nach einer besonderen kubischen Berechnung auf die einzelnen Bauteile verteilen, ergeben sich für die Schule folgende beitragsberechtigte Anlagekosten:

	Fr.
1. Schule	528 430.—
2. Ess- und Aufenthaltsräume . . .	58 840.—
3. Wirtschaftsräume	350 837.—
4. Behandlungsräume und Krankenabteilungen	521 480.—
Total beitragsberechtigte Anlagekosten	1 459 587.—
oder rund	1 460 000.—

Im Hinblick auf den bestehenden Schwesternmangel und in Erkenntnis der Tatsache, dass durch den Neubau die Aufnahmekapazität der Schule wesent-

lich erhöht und dadurch ein weiterer Beitrag zur Förderung des Schwesternnachwuchses geleistet wird, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat gemäss Vorschlag der Direktion des Gesundheitswesens:

1. Der detaillierte Kostenvoranschlag und die Pläne werden genehmigt.

2. Der Privatklinik Engeried AG Bern werden an die beitragsberechtigten Kosten für die Pflegerinnenschule von Fr. 1 460 000.— ein Beitrag von 60 %, d. h. höchstens Fr. 876 000.—, zu Lasten von Konto 1400 949 50 «Baubeiträge an Pflegerinnenschulen» gewährt.

3. Auf Rechnung dieses Beitrages können ab 1965, gestützt auf schriftliche und zahlenmässige Angaben über schon ausgeführte Arbeiten Teilzahlungen bis zum Betrage von Fr. 700 000.— ausgerichtet werden.

Der Restbeitrag kann erst nach Vollendung sämtlicher Arbeiten und nach Prüfung der Bauabrechnung und Belege ausbezahlt werden.

4. Die detaillierte Bauabrechnung ist mit den bereinigten Bauplänen sowie mit einem Ausweis, aus dem hervorgeht, dass sämtliche in der Bauabrechnung aufgeführten Rechnungen bezahlt sind, der Direktion des Gesundheitswesens einzureichen.

5. Eine während der Bauzeit eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist auszuweisen.

6. Sollte die Pflegerinnenschule vor Ablauf von 20 Jahren seit der Ausrichtung des Staatsbeitrages ganz oder teilweise ihrer Zweckbestimmung entzogen werden, so ist der ausgerichtete Staatsbeitrag teilweise zurückzuerstatten.

7. Der Betrag von Fr. 876 000.— ist in den Voranschlag 1965 aufzunehmen. Konto 1400 949 50 «Baubeiträge an Pflegerinnenschulen».

Vortrag der Polizeidirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend Gesetz über die öffentlichen Feiertage (Revision des Gesetzes vom 19. März 1905 betreffend die Sonntagsruhe)

(März 1964)

A. Allgemeines

Den Anstoss zur Revision gab eine am 1. Juni 1954 durch Herrn Grossrat Zingg und Mitunterzeichner eingereichte Motion, durch die der Regierungsrat eingeladen wurde, eine Revision des Gesetzes vom 19. März 1905 betreffend die Sonntagsruhe einzuleiten. Sie wurde am 15. September 1954 behandelt und mit grosser Mehrheit vom Grossen Rat angenommen (Tagblatt Seite 315 ff). Der Motionär wies auf die Tatsache hin, dass gemäss geltendem Gesetz im reformierten Teil des Kantons Bern bloss vier nicht auf einen Sonntag fallende Festtage gesetzlich verankert seien. Im katholischen Kantonsteil sei von seinem Standpunkt aus mit sechs solchen die Sache in Ordnung. Er möchte einzig erreicht haben, dass die Zahl der öffentlichen Ruhetage im Sonntagsruhegesetz auf deren sechs erhöht werde. Zur Begründung wurde auf die heute geltenden Gesamtarbeitsverträge hingewiesen, die in ihrer überwiegenden Zahl von sechs oder sogar mehr als sechs vertraglich anerkannten, nicht auf einen Sonntag fallenden Ruhetagen ausgehen.

Verglichen mit den andern Kantonen befindet sich der Kanton Bern im Rückstand. Die meisten Kantone anerkennen sechs oder mehr solche Ruhetage, das Fabrikgesetz erlaubt den Kantonen deren acht zu bezeichnen, und die Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung sieht vor, dass an die Versicherten – auch im Kanton Bern – Taggelder für sechs solche Feiertage ausgerichtet werden dürfen, wenn sie in die Zeit einer versicherten Arbeitslosigkeit fallen. Auch das neue eidgenössische Arbeitsgesetz sieht die Möglichkeit der Einräumung von acht Feiertagen vor.

Den Bestrebungen nach einer Erhöhung der Zahl der gesetzlichen Ruhetage kann unseres Erachtens entsprochen werden, weil die tatsächlichen Verhältnisse sich schon lange über die geltenden Gesetzesnormen hinaus entwickelt haben. Es bedarf keiner besonderer Erhebungen, um dies zu erhärten, sondern ist allgemein bekannt, dass in unserem Kanton als zusätzliche öffentliche Ruhetage der Ostermontag und Pfingstmontag sowie mit einem gewissen Abstand, der 2. Januar oder Bärzelistag in Frage kommen, weil sie von unserer Bevölkerung tatsächlich weitherum ohne gesetzliche Vorschriften unter Einhaltung der Arbeitsruhe begangen werden.

Die in den Sonntagsruhegesetzen aller Kantone verfügte Arbeitsruhe, verbunden mit dem Verbot sonstiger lärmender oder störender Verrichtungen, bezweckt sowohl den Schutz wie die Schaffung einer gewissen Koordination und Ordnung in drei verschiedenen Interessensphären, die sich wohl gedanklich auseinanderhalten lassen, die aber bei der Aufstellung eines gesetzlichen Gebotes über die öffentliche Ruhe alle zugleich berücksichtigt werden müssen.

Erstens soll der Sonntag als christlicher Feiertag und Tag des Gottesdienstes gegen Störungen ganz allgemein gesichert werden. Das geschieht durch das Gebot der Sonntagsruhe und durch das

Verbot von Störungen des Sonntagsfriedens, namentlich des Gottesdienstes, wobei wie bisher für die hohen Festtage besondere verschärfte Vorschriften gelten sollen. Neue konfessionelle Begehren wurden nicht angemeldet. Zweitens bedeutet die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen einen Eingriff in das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. In dem Umfang in dem das Ausführen von Arbeiten verboten ist, gilt das ebenfalls für die Beschäftigung von Arbeitnehmern, und wo Verrichtungen an Sonn- und Feiertagen zugelassen werden, muss das umgekehrt auch für die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit solchen Verrichtungen gelten. Drittens haben die öffentlichen Ruhetage beträchtliche kulturelle Bedeutung. Die Bedürfnisse der Bevölkerung nach Erholung, Belehrung, Zerstreuung, Unterhaltung, Sport, Festlichkeiten und z. B. der Volkstourismus, werden in der Zeit der Arbeitsruhe, hauptsächlich an den öffentlichen Ruhetagen befriedigt. Auch diese Seite des Problems verdient es, beachtet zu werden, nicht zuletzt deshalb, weil ihr die Tendenz innewohnt, die an öffentlichen Ruhetagen zu erbringenden Dienst- und Arbeitsleistungen zu vermehren, und weil sie beim Überborden sogar zu einer gewissen Gefährdung der Sonntagsruhe und des Sonntagsfriedens führen kann. Alle drei Funktionen der öffentlichen Ruhetage (Sonntagsruhe, Arbeitsruhe und kulturelle Bedürfnisse) die zweifellos im öffentlichen Interesse liegen, laufen also in ihren Auswirkungen und in ihrer gegenseitigen Wechselwirkung nicht immer in der gleichen Richtung und müssen deshalb, will man sie staatlich ordnen, in einem vernünftigen Rahmen gegeneinander abgewogen werden. Dazu gehört die Differenzierung zwischen Sonntagen, hohen Festtagen und anderen öffentlichen Feiertagen, sowie die Berücksichtigung der im Kanton Bern von Landesteil zu Landesteil oft sehr verschieden gelagerten wirtschaftlichen Gegebenheiten und Lebensformen.

Es ist bemerkenswert, dass die Regelung der Sonntagsruhe im Kanton Bern sich auf Art. 82 der Staatsverfassung von 1893 stützt, wo bezeichnenderweise die Anerkennung der Sonntagsruhe im gleichen Satz mit der Aufgabe des Staates, einen angemesenen Arbeitnehmerschutz zu erlassen, erwähnt wird. Im übrigen basiert die heutige Regelung auf einem Gesetz aus dem Jahr 1905 und einer Verordnung von 1907, die 1943 teilweise abgeändert wurde. Sie soll im Prinzip beibehalten werden.

Es wurde geprüft, ob sich die Revision des Gesetzes nicht darauf beschränken könnte, zwei oder drei neue Ruhetage zu den bisherigen hinzuzufügen und alles weitere beim alten zu belassen. Aus den nachfolgenden Gründen ist eine Gesamtrevision jedoch vorzuziehen. Gesetz und Verordnung weisen zahlreiche Mängel auf. Sie sind beide veraltet und tragen der seitherigen Entwicklung des Arbeitsrechtes, den modernen kulturellen Bedürfnissen und den heutigen Lebensformen nicht mehr Rechnung. Auch ist die Katalogisierung der an Sonntagen zulässigen Arbeiten in der Verordnung von 1907/1943 veraltet. Diese sollte eigentlich im Gesetz selber vorgenommen werden. Allein, sie stösst bei den im Kanton Bern herrschenden Verschiedenheiten, insbesondere in bezug auf die Vielfalt wirtschaftlicher Gegebenheiten und Bedürfnisse auf ganz erhebliche Schwierigkeiten. Eine befriedigende Lösung, die all diesen Umständen Rechnung trägt, und die gleichzeitig die Einhaltung der Sonntagsruhe gewährleistet, kann deshalb nur gefunden werden, wenn den Gemeinden ein gewisser Spielraum eingeräumt wird. Dies wird mit dem neuen Art. 7 des Gestezesentwurfes angestrebt. Alle diese Überlegungen lassen eine Gesamtrevision des Gesetzes und der Verordnung wünschbar erscheinen. Eine Teilrevision die sich auf die Vermehrung der Feiertage beschränkt hätte, wäre den wirklich vorhandenen Erfordernissen und Problemen nicht gerecht geworden.

Der Regierungsrat hat diese verschiedenen Gesichtspunkte geprüft. Er hat zu diesem Zweck auch eine ausserparlamentarische Expertenkommission eingesetzt, in welcher folgende Verbände, Gewerkschaften und kirchliche Kreise vertreten waren:

Kantonalbernischer Handels- und Industrieverein und Kantonalverband bernischer Arbeitgeberorganisationen, Kantonalbernischer Gewerbeverband, Bernischer Bauernverband, Gewerkschaftskartell des Kantons Bern, Christlich-nationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz, Schweizerischer Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter, Landesverband freier Schweizer Arbeiter, Kantonalkartell bernischer Angestellten- und Beamtenverbände, Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Synodalrat der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern, Römisch-katholische Kommission des Kantons Bern, Christkatholische Kommission des Kantons Bern.

Diese Expertenkommission hat in zwei Sitzungen auf Grund von Gutachten und Gesetzesentwürfen von Herrn Prof. E. Schweingruber, Oberrichter, getagt und alle beteiligten Kreise haben dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf zugestimmt. Sie vertraten dabei die Auffassung, dass die Gesetzesrevision unverzüglich an die Hand zu nehmen sei.

Einzig von Seiten des Vertreters der Uhrenindustrie wurden mit bezug auf den Pfingsmontag gewisse Reserven angebracht. Diesen kommt jedoch im Hinblick auf Art. 11 des Gesetzesentwurfes keine grundsätzliche Bedeutung zu (siehe unsere Ausführungen im Abschnitt D zum Thema bezahlte oder unbezahlte Feiertage).

B. Die wesentlichen Neuerungen

a) Die Zahl der Feiertage

Der mit der Annahme der Motion Zingg erteilte Auftrag, im Kanton Bern mindestens sechs nicht auf einen Sonntag fallende Ruhetage zu öffentlichen Feiertagen mit Arbeitsruhe zu erklären, ist mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erfüllt. Für Gemeinden mit vorwiegend reformierter Bevölkerung ergibt sich folgendes Bild:

a) gemäss Art. 1 c der Neujahrstag, der Ostermontag, der Auffahrtstag und der Pfingstmontag und

b) gemäss Art. 2 und 2 a Weihnachten und der Karfreitag,

also zusammen sechs nicht auf einen Sonntag fallende öffentliche Feiertage.

Für Gemeinden mit vorwiegend katholischer Bevölkerung kommt folgende Regelung in Vorschlag:

a) gemäss Art. 1 c der Neujahrstag, der Ostermontag, der Auffahrtstag und der Pfingstmontag und

b) gemäss Art. 2 und 2 b Weihnachten, der Fronleichnamstag, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen

oder zusammen acht nicht auf einen Sonntag fallende öffentliche Feiertage.

Die Aufzählung der öffentlichen Feiertage in zwei verschiedenen Gesetzesartikel ist deshalb erforderlich, weil unterschieden werden muss zwischen Sonntagen, anderen öffentlichen Feiertagen und hohen Festtagen, die teils auf einen Sonntag, teils auf einen andern Wochentag fallen können. Diese Unterscheidung gestattet, zwei verschiedene Grade der Sonntags- und Arbeitsruhe zur Anwendung zu bringen. Damit kann einerseits dem religiösen Empfinden der Bevölkerung und anderseits den verschiedenen Tendenzen, die den drei Funktionen der öffentlichen Ruhetage innewohnen, besser Rechnung getragen werden. Diese Lösung ist übrigens der geltenden eidgenössischen Gesetzgebung (Fabrikgesetz, Arbeitslosenversicherungsgesetz) angepasst (obere Grenze bis acht solche Feiertage) und entspricht ebenfalls der im eidgenössischen Arbeitsgesetz vorgesehenen Grenze laut dem dortigen Art. 16, Abs. 2:

> «Die Kantone können *höchstens acht Feiertage* im Jahr den Sonntagen gleichstellen und sie nach Kantonsteilen verschieden ansetzen.»

Diese Bestimmung im eidgenössischen Arbeitsgesetz hat übrigens auch den Titel unseres kantonalen Gesetzes, gemäss dem Beschluss der Expertenkommission, beeinflusst, indem das Gesetz jetzt bezeichnet wird als *Gesetz über die öffentlichen Feiertage,* statt wie in früheren Entwürfen «über die öffentlichen Ruhetage».

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht für die sechs, respektive acht in Aussicht genommenen nicht auf einen Sonntag fallenden Feiertage wie für die übrigen Feiertage die Sonntags- und Arbeitsruhe vor und zwar für die *hohen Festtage* die *verschärfte Sonntagsruhe* wie sie in Art. 4, Abs. 1 (gänzliches Verbot verschiedener Betätigungen und Festanlässe), Art. 4 Abs. 3 und Art 5 (Ausnahmen und Ausnahmebewilligungen) sowie Art. 6 Abs. 1 (Verbot öffentlicher Spiele um Geld oder Geldeswert und Kegelschieben), zusätzlich zum Grundsatz von Art. 3 über die Sonntagsruhe umschrieben ist. Für die *übrigen öffentlichen Feiertage und die Sonntage* gilt die *einfache Arbeitsruhe* nach dem Grundsatz von Art. 3 (Schutz des Gottesdienstes und des Sonntagsfriedens vor Beeinträchtigung) Art. 4 Abs. 2 (Ausnahmen vom gänzlichen Verbot laut Art. 4 Abs. 1) und Art. 6 Abs. 1 (Ausnahmen vom Verbot öffentlicher Spiele um Geld oder Geldeswert und Kegelschieben).

b) Die Differenzierung nach wirtschaftlichen Erfordernissen und nach Gemeinden

Die *einfache Arbeitsruhe* schliesst nicht aus, dass die Gemeinden in ihren Gemeindereglementen über die Sonntagsruhe einen umfangreichen Katalog von Verrichtungen mit oder ohne Beschäftigung von Arbeitnehmern aufstellen dürfen und aufstellen sollen, die ganz oder in beschränktem Umfang zulässig sind oder die sie der Bewilligungspflicht unterstellen wollen. Wegleitend hierzu sind jedoch immer der allgemeine Grundsatz über die Sonntagsruhe gemäss Art. 3, die durch die Art. 4 und 5 gesteckten Grenzen, sowie insbesondere die Bestimmungen von Art. 7. Die in Art. 7 Abs. 1 vorgenommene Aufzählung von Verrichtungen und Beschäftigungen ist dabei für den Erlass von Reglementen keineswegs als abschliessend zu betrachten und soll es, zusammen mit den Abs. 2 und 3 von Art. 7, den Gemeinden ermöglichen, den Rahmen der Sonntags- und Arbeitsruhe in ihrem Gemeindegebiet mit den besonderen Erfordernissen ihrer wirtschaftlichen Struktur in Einklang zu bringen. Sind aber die für eine bestimmte Gemeinde in Frage kommenden Verrichtungen und Beschäftigungen einmal im Gemeindereglement geordnet und von der zuständigen kantonalen Behörde sanktioniert, kommt der Aufzählung derselben und der Kompetenzübertragung an die Gemeindebehörden *abschliessende Wirkung* zu.

Darin liegt trotzdem noch eine weitgehende Ermächtigung an die Gemeinden, hinsichtlich der Wahrung der Sonntagsruhe in ihrem Gemeindegebiet im Sinne einer ausgeprägten Gemeindeautonomie eine ihren Bürgern zusagende Lösung zu treffen. Die Garantie gegen zu enge oder zu large Anordnungen seitens einzelner Gemeinden ist darin zu erblicken, dass die Gemeindebürger selber zunächst der vorgeschlagenen Lösung zustimmen müssen und dass die so beschlossenen Gemeindereglemente noch der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegen, um in Rechtskraft zu erwachsen (Art. 7 Abs. 4). Zudem bleibt in Einzelfällen, namentlich aber auf dem Gebiete des Bewilligungswesens ausdrücklich die Gemeindebeschwerde vorbehalten, wie dies in Art. 8 Abs. 2 festgelegt ist.

Rücksichten auf die Bedürfnisse der Hotellerie und des Fremdenverkehrs haben zu der Lösung des Art. 7 Abs. 3 geführt. Ist einmal festgestellt, welche Ortschaften und Gemeinden als Fremdenkurorte in Frage kommen und welche Zeiten dort als Saison (Hochsaison) zu betrachten sind, so dürfen die Gemeinden für die Saison eine nochmals den Verhältnissen angepasste Sonderregelung in ihrem Reglement aufstellen. Den Bedenken, dass der Grundsatz der Sonntagsruhe und dass die für die Arbeitnehmer wichtige Arbeitsruhe überhaupt preisgegeben werden könnten, ist gegenüberzuhalten, dass der Grundsatz der Sonntagsruhe respektiert werden muss (Art. 3 und Art. 7, erster Satz), dass vorderhand das Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit für die Hotellerie und das Gastwirtschaftsgewerbe zum Schutze der Arbeitnehmer hineinspielt, und dass mit dem Inkrafttreten des eidgenössischen Arbeitsgesetzes bundesrätliche Verordnungen auf dem Gebiete der Hotellerie, des Gastwirtschaftsgewerbes und der

übrigen Betriebe, die den Bedürfnissen des Fremdenverkehrs dienen, erlassen werden, die die Aufgabe haben werden, die Arbeitnehmer zu schützen (Art. 25 lit. b und c, sowie Art. 36 Abs. 2 des eidgenössischen Arbeitsgesetzes).

C. Das Verhältnis zum neuen Arbeitsgesetz

Die Befürchtung, das neue eidgenössische Arbeitsgesetz werde schwerwiegende Einbrüche in die kantonalen Bestimmungen und in die Systematik unseres neuen Gesetzes bringen, ist nicht am Platze. So wurden von Anfang an die verschiedenen Vorentwürfe dazu auf den geplanten Inhalt des eidgenössischen Arbeitsgesetzes abgestimmt und eine Lösung gesucht, die durch das kommende eidgenössische Recht nicht umgeworfen wird. Der Wortlaut des eidgenössischen Arbeitsgesetzes steht heute – bis auf die Differenz hinsichtlich der normalen wöchentlichen Arbeitszeit – übrigens fest.

Es steht auch eindeutig fest, dass die Kompetenz der Kantone jetzt und in der Zukunft gegeben ist, in ihrer Gesetzgebung zu bestimmen, wie sie die Sonntagsruhe aufgefasst und angewendet haben wollen. Das betrifft die öffentliche Ordnung und ist Polizeigesetzgebung, die weder durch die Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 31 BV) beschränkt wird, noch durch die Arbeiterschutzgesetzgebung aufgehoben werden darf. Das eidgenössische Arbeitsgesetz behält in seinem Art. 66 lit. b ausdrücklich vor:

> «Polizeivorschriften des Bundes, der *Kantone und der Gemeinden,* wie namentlich solche über die Bau-, Feuer-, Gesundheits- und Wasserpolizei *sowie über die Sonntagsruhe und über die Öffnungszeiten von Betrieben,* die dem Detailverkauf, der Bewirtung oder der Unterhaltung dienen.»

Wenn beispielsweise Bewilligungen zur Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Feiertagen erteilt werden sollen und vom eidgenössischen Arbeitsgesetz aus auch erteilt werden können, so ist der Kanton durchaus berechtigt, *seinen* Grundsatz der Sonntagsruhe (und dessen Ausgestaltung innerhalb der Gemeinde) auch zu berücksichtigen.

Das eidgenössische Arbeitsgesetz sieht vor, dass vorübergehende dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit durch Arbeitnehmer der *Bewilligungspflicht durch den Kanton* (in einem besonderen Fall, die Industrie betreffend, durch das BIGA) unterstellt wird, gemäss Art. 17, lautend:

> «Vorübergehende Sonntagsarbeit kann von der kantonalen Behörde bewilligt werden, wenn hiefür ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Der Arbeitgeber darf die Arbeitnehmer zu vorübergehender Sonntagsarbeit nur mit ihrem Einverständnis heranziehen und hat dafür einen Lohnzuschlag von wenigstens 50 Prozent zu bezahlen.
>
> Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit kann, wenn sie aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist, für industrielle Betriebe vom BIGA und für andere Betriebe von der kantonalen Behörde bewilligt werden.
>
> Für den Besuch des Gottesdienstes ist den Arbeitnehmern auf ihren Wunsch die nötige Zeit nach Möglichkeit freizugeben.»

Im Art. 9 ist diese Formel in ihrem wesentlichem Inhalt übernommen. Das bedeutet, dass der Kanton Bern schon vor dem Inkrafttreten des Arbeitsgesetzes hinsichtlich der Erteilung von Arbeitsbewilligungen an Unternehmer die im Arbeitsgesetz vorgesehene Praxis einleiten kann. Das wiederum lässt den Schluss zu, dass die Einführung des Arbeitsgesetzes keine besonderen Änderungen in der kantonalen Gesetzgebung und im Vollzug erfordern wird. Jede Beschäftigung von Arbeitnehmern an offiziellen Feiertagen, soweit sie nicht gemäss Gemeindereglementen im genau umschriebenen und abschliessend geltenden Rahmen durch die zuständigen kantonalen Behörden bereits sanktioniert ist und deshalb von der Gemeindebehörde bewilligt werden kann, bleibt der kantonalen Bewilligung vorbehalten (Art. 9 erster Satz).

D. Bezahlte oder unbezahlte Feiertage?

Diese Frage interessiert ganz besonders die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreise. Es ist jedoch nicht Aufgabe eines Gesetzes über die öffentlichen Feiertage, diese Materie zu ordnen und so kann es sie auch nicht beantworten. Sie soll vielmehr, um jede unerwünschte Überschneidung zu vermeiden, der Arbeitsgesetzgebung oder der direkten Abmachung zwischen den Sozialpartnern vorbehalten bleiben. Das wird in Art. 11 ganz deutlich gesagt. Das neue Gesetz legt die Sonntagsruhe fest für die sechs, bzw. acht nicht auf einen Sonntag fallenden Feiertage, die es bezeichnet und es bleibt den Beteiligten anheimgestellt, die Lohnzahlung an diesen Tagen zu vereinbaren, sei es durch Gesamtarbeitsvertrag, durch einen kantonalen Normalarbeitsvertrag (Art. 323 OR), oder durch Einzeldienstvertrag. Es ist auch ohne weiteres denkbar, dass die Berufsverbände eine vom Gesetz über die öffentlichen Feiertage abweichende Regelung treffen und z. B. einen siebenten, bzw. einen neunten Tag mit Arbeitsruhe vereinbaren, sogar mit Lohnzahlung, und allenfalls mit der Abrede, dass dieser entlöhnt, hingegen einer der öffentlichen Feiertage nicht entlöhnt werde. Somit ist das Gesetz in dieser Hinsicht kein Hindernis für die Erfüllung besonderer Wünsche der Berufsverbände und für die Berücksichtigung regionaler Besonderheiten (z. B. Uhrenindustrie in katholischen Gegenden). Der Art. 11 scheint auch nützlich als Hinweis darauf, dass ein Arbeitgeber der die Bewilligung für Sonntagsarbeit bekommt, nicht dem Irrtum verfällt, damit sei hinsichtlich der Bezahlung der Überstunden und hinsichtlich allfälliger Ersatzfreitage alles in Ordnung. Im Gegenteil richten sich Ersatzruhe und Entlöhnung nach den gesetzlichen Bestimmungen im Fabrikgesetz, im OR, später im Arbeitsgesetz und nach den allenfalls vorhandenen Gesamtarbeitsverträgen, Normalarbeitsverträgen oder Einzeldienstverträgen.

E. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 und 2. Die Einteilung in hohe Festtage, Sonntage und andere öffentliche Feiertage (Neujahr und Auffahrt im alten Gesetz, Neujahr, Auffahrt, Ostermontag und Pfingstmontag im vorliegenden Gesetzesentwurf) kannte schon das Gesetz von 1905. Für die Festlegung des örtlichen Geltungsbereiches der hohen Festtage unterschied das alte Gesetz zwischen dem «reformierten Kantonsteil» und dem «katholischen Kantonsteil». Im neuen Gesetz wird diese Differenzierung dadurch verfeinert, dass es auf die konfessionelle Lage in den einzelnen Gemeinden abstellt, die leicht zu ermitteln ist. Damit wird ihnen sofern sie in ihrem Sonntagsruhereglement davon Gebrauch machen wollen, ein Mitspracherecht darüber eingeräumt, welche hohen Festtage gemäss Art. 2 lit. a oder lit. b auf ihrem Gemeindegebiet Geltung haben sollen. Diese Möglichkeit gewinnt dort eine gewisse Bedeutung, wo sich beide Konfessionen praktisch die Waage halten.

Art. 3 Abs. 1. Der Grundsatz der Sonntagsruhe ist mit Rücksicht auf die drei Funktionen und Interessensphären der öffentlichen Feiertage (Sonntagsruhe, Arbeitsruhe, kulturelle Bedürfnisse) sorgfältig abgewogen, weil er für die Gemeinden, wenn sie ihre Reglemente gemäss Art. 7 aufstellen, wegleitend sein muss. Er erfordert die angemessene Fernhaltung von Lärm, von Störungen des Gottesdienstes und ernstlichen Störungen des Sonntagsfriedens durch andere Veranstaltungen. Differenzierungen je nach Tradition und hergebrachten Lebensform sind im gesetzlichen Rahmen möglich; schon das Gesetz erwähnt für die hohen Festtage einige (Art. 4 und 6).

Abs. 2 und 3. Diese Verbote und Vorbehalte sind vom alten Gesetz übernommen worden.

Art. 4 und 5. Die besonderen Vorschriften des Art. 4 sind unter Berücksichtigung der Tradition, aber auch gewisser neuzeitlicher Veranstaltungen und Wünsche (z. B. Konzerte mit ernster Musik) ausgewählt und formuliert worden. Soweit Art. 4 nicht hilft, können Ausnahmebewilligungen gemäss Art. 5 in Frage kommen.

Art. 6 entspricht der bisherigen Ordnung.

Art. 7 Abs. 1. Schon das Gesetz von 1905 sprach von einer Verpflichtung der Gemeinden, ein eigenes Reglement über die Sonntagsruhe aufzustellen. Diese Ordnung hat sich im allgemeinen bewährt. Eine Gemeinde, die auf die Aufstellung eines eigenen Reglementes verzichtet, muss sich bewusst sein, dass für sie die kantonale Ersatzverordnung gilt, die nicht alle lokalen Wünsche und Gepflogenheiten berücksichtigen kann. Diejenigen Verrichtungen und Arbeiten, die sie ganz oder teilweise als zulässig bezeichnen, näher abgrenzen oder von der Einholung einer Gemeindebewilligung abhängig machen, umfassen sowohl selbständig ausgeführte als auch durch Arbeitnehmer ausgeführte Arbeiten. Insofern dürfen also die Gemeinden – unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Vorschriften des Bundes und des Kantons – gewerbliche Arbeitsbewilligungen für Sonntagsarbeiten erteilen. Die Kompetenz hierzu wird ihnen formell mit der Genehmigung des Reglements durch die zuständige kantonale Behörde übertragen. Der Rahmen dieser Kompetenz wird durch das Reglement abschliessend umschrieben.

Zum Katalog a bis f. Dieser ist wegleitend für die Gemeinden, aber grundsätzlich für den Erlass von Sonntagsruhereglementen nicht abschliessend («insbesondere»). Er enthält traditionelle und neue Positionen.

a und b. Auf dem Lande wird man solche Anordnungen oft als überflüssig, weil selbstverständlich betrachten. Sie wurden aber, noch ausführlicher, schon in der VO von 1907 erwähnt und können städtische und halbstädtische Gemeinden doch veranlassen, bestimmte Arbeiten dieser Art zu kontrollieren oder einer Bewilligung zu unterstellen.

c. Die Gemeinden (Stadtgemeinden) werden zu prüfen haben, inwieweit sie Sonntagsverrichtungen und Arbeiten dieser Art kontrollieren, freigeben oder beschränken wollen. Die Aufzählung stammt weitgehend aus der geltenden eidgenössichen Gesetzgebung über die wöchentliche Ruhezeit.

d. Auch hier dürfte sich für viele Gemeinden die Notwendigkeit ergeben, Betriebe dieser Art unter Kontrolle zu halten oder auf eine beschränkte Offenhaltung derselben, eventuell im Turnus, zu tendieren. Dasselbe gilt für die Vermietung verschiedenster Verkehrsmittel, wie z. B. auch von Ruder- und Motorbooten, Flugzeugen usw.

e. berücksichtigt die Bedürfnisse des Reiseverkehrs und den Strassenverkauf, so bei Festen und Umzügen, wie überhaupt den Sonntagsbetrieb z. B. in Parks, auf Promenaden und Sportplätzen, sowie in Ausstellungen, bei Schaustellungen und im Zusammenhang mit solchen.

f. Notstandsarbeiten, namentlich bei Naturereignissen oder Unfällen, müssen natürlich bewilligt werden. Feuerwehr- und Wasserdienst fallen nicht darunter, weil sie ohnehin in Ausübung öffentlicher Pflichten geleistet werden müssen.

Abs. 2. Wie bisher sollen die Gemeinden eine Regelung über die Öffnungszeiten der hier genannten Geschäfte an Sonntagen aufstellen.

Abs. 3. Für die Sonntagsruheregelung bei Fremdenverkehrszentren und Kurorten während der Hochsaison bestehen besondere Bedürfnisse. Zwar werden für die Hotellerie und das Hotelpersonal und für das Gastwirtschaftsgewerbe auch fernerhin, wie jetzt, besondere Vorschriften des Bundes und des Kantons hineinspielen, aber im übrigen dürfen die Gemeinden eine ihren Wünschen und Bedürfnissen entsprechende Sonderregelung aufstellen.

Art. 8. Ersatzverordnung und Beschwerdeweg. Der Rechtsschutz des Bürgers, insbesondere wenn Bewilligungen verweigert, aber auch wenn solche im Widerspruch zum Gesetz, zur Ersatzverordnung oder zum Gemeindereglement erteilt werden, ist mittels der Gemeindebeschwerde gewährleistet, ebenso der Weiterzug an die obern Beschwerdein-

stanzen. Während des Beschwerdeverfahrens besteht die Möglichkeit, dass die zuständigen Verwaltungsjustizbehörden vorsorgliche Verfügungen treffen, z. B. einem Gemeindebeschluss aufschiebende Wirkung erteilen oder umgekehrt eine solche verweigern, provisorisch eine Veranstaltung bewilligen oder Sonntagsarbeit untersagen und polizeilich verhindern lassen.

Art. 9. Die Bewilligung von Sonntagsarbeit, bei der Arbeitnehmer eingesetzt werden, soll grundsätzlich in die Kompetenz des Kantons fallen, ausgenommen für solche Arbeiten, welche gemäss Gemeindereglement durch Kompetenzübertragung im Rahmen der Art. 3 bis 7 durch die Gemeinden geregelt und behandelt werden dürfen. Die Bewilligungspflicht für Sonntagsarbeiten soll auch nach dem bevorstehenden eidgenössischen Arbeitsgesetz grundsätzlich in der Kompetenz der Kantone liegen, wie bereits im Abschnitt C ausgeführt worden ist.

Art. 10. Die geltende und die kommende Gesetzgebung des Bundes muss natürlich vorbehalten bleiben, heute insbesondere das eidgenössische Fabrikgesetz und das Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit, die Gesetzgebung über die öffentlichen Betriebe und dergleichen. Auch das bevorstehende eidgenössische Arbeitsgesetz ist damit vorbehalten.

Art. 11. Siehe die Bemerkungen zum Abschnitt D.

Art. 12. Strafandrohung. Damit sind polizeiliche Massnahmen zur Unterdrückung verbotener Verrichtungen und Arbeiten an öffentlichen Feiertagen im Rahmen der Gesetze, Verordnungen und Gemeindereglemente nicht ausgeschlossen. Für die unzulässige Beschäftigung von Arbeitnehmern muss der Arbeitgeber die strafrechtliche Verantwortung übernehmen.

Gestützt auf diese Ausführungen ersuchen wir Sie, dem Entwurf eines Gesetzes über die öffentlichen Feiertage zuzustimmen.

Bern, 27. Februar 1964

Der Polizeidirektor:
Bauder

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 10./8. April 1964

Gesetz
über die öffentlichen Feiertage

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 82 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1

Öffentliche Feiertage sind — Öffentliche Feiertage

a) die Sonntage,

b) die nicht auf einen Sonntag fallenden hohen Festtage, sowie

c) der Neujahrstag, der Ostermontag, der Auffahrtstag und der Pfingstmontag. Für sie gilt ebenfalls die gesetzliche Sonntagsruhe.

Art. 2

Als hohe Festtage gelten Ostern, Pfingsten, Bettag und Weihnachten, sowie — Hohe Festtage

a) in den Gemeinden mit vorwiegend reformierter Bevölkerung: der Karfreitag,

b) in den Gemeinden mit vorwiegend katholischer Bevölkerung: der Fronleichnamstag, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen.

Art. 3

[1] An den öffentlichen Feiertagen ist jede Arbeit und Betätigung untersagt, welche Lärm verursacht, den Gottesdienst oder sonst den Sonntagsfrieden ernstlich stört. — Grundsatz der Sonntagsruhe

[2] Insbesondere sind verboten:

a) der Hausierhandel und der Verkauf durch Wanderlager;

b) das Vorführen und Aufführen von Vieh auf öffentlichen Strassen, Wegen und Marktplätzen zu Handelszwecken.

[3] Das Gastwirtschaftsgewerbe ist den besonderen Vorschriften des Bundes und des Kantons unterstellt.

Art. 4

Besondere Vorschriften

[1] An den hohen Festtagen sind gänzlich verboten: Schiess- und Feuerwehrübungen, Übungen des Vorunterrichtes, Schützen-, Turn-, Gesangs- und andere Feste, Lichtspielvorführungen, das öffentliche Musizieren sowie alle sportlichen und lärmenden Veranstaltungen, öffentliche Versammlungen und Umzüge nicht religiöser Art.

[2] An den übrigen öffentlichen Feiertagen sind sie während des Vormittagsgottesdienstes einzustellen, sofern sie diesen stören.

[3] Erlaubt sind Lager und Wanderungen, die den hohen Festtagen durch Gottesdienste oder auf andere Weise Rechnung tragen.

Art. 5

Ausnahmebewilligungen

Ausnahmen vom gänzlichen Verbot gemäss Art. 3 und 4 kann die Ortspolizeibehörde aus triftigen Gründen bewilligen. Dies gilt namentlich für Turmmusik, Gesang, ernste Musik und traditionelle Anlässe.

Art. 6

Öffentliche Spiele und Kegelschieben

[1] Öffentliche Spiele um Geld oder Geldeswert, sowie das Kegelschieben sind an den hohen Festtagen gänzlich und an den übrigen öffentlichen Feiertagen während des Vormittags verboten.

[2] Die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1869 über das Spielen bleiben vorbehalten.

Art. 7

Sondervorschriften Reglemente der Gemeinden

[1] Die Einwohnergemeinden haben Reglemente über die Durchführung der Sonntagsruhe unter Berücksichtigung des Grundsatzes und im Rahmen der Art. 3 bis 5 aufzustellen. Sie können insbesondere folgende Verrichtungen und die Beschäftigung von Arbeitnehmern an öffentlichen Feiertagen ganz oder teilweise zulässig erklären oder einer Bewilligungspflicht unterstellen:

a) die im Haushalt, sowie für die Pflege und Wartung von Tieren und Pflanzen notwendigen Arbeiten,

b) das Einbringen von Dürrfutter, Getreide oder sonstigen Bodenerzeugnissen, sofern sie durch die Witterung der Gefahr der Verderbnis oder Entwertung ausgesetzt sind,

c) die Anstalten öffentlichen oder gemeinnützigen Charakters und die der Kunst, der Wissenschaft, der Erziehung oder dem Unterricht, der sozialen Fürsorge, der Krankenpflege mit Einschluss der Heimpflege oder der öffentlichen Hygiene dienenden Verrichtungen,

d) Die Ausübung des Transportgewerbes, das Vermieten von Motorfahrzeugen und andern Fahrzeugen, der Betrieb von Garagen und Tankstellen für Motorfahrzeuge,

e) der Verkauf von Zeitungen, Ansichtspostkarten, Reiseliteratur und Waren für die Bedürfnisse der Reisenden in den Kiosken und Bahnhöfen und der Verkauf bestimmter Waren auf den Strassen, sowie Verrichtungen und Verkäufe an Ausstellungen,

f) einzelne Arbeiten, die nötig sind, um ernstliche Betriebsstörungen zu verhüten oder zu beseitigen, der unerwarteten Verderbnis von Stoffen oder Waren vorzubeugen, oder einen Notstand zu beheben, der durch Naturereignisse oder Unfälle eingetreten ist. Werden bei Notstandsarbeiten mehrere Gemeinden betroffen, so ist die Bewilligung des Regierungsstatthalters einzuholen. Für die Bewilligung von Sonntagsarbeit auf Kantonsstrassen ist die kantonale Baudirektion zuständig.

[2] Die Reglemente können unter den gleichen Voraussetzungen auch Vorschriften enthalten über das Offenhalten von Ladengeschäften an öffentlichen Ruhetagen mit Einschluss von Käsereien, Blumengeschäften, Bäckereien und Milchhandlungen.

[3] Besondere Vorschriften über die Arbeit an öffentlichen Feiertagen in Betrieben, die den Bedürfnissen des Fremdenverkehrs dienen und in Fremdenkurorten während der Saisonzeiten Anwendung finden sollen, sind in einem besonderen Abschnitt zusammenzustellen. Der Regierungsrat prüft die Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bundes und des Kantons.

[4] Diese Reglemente bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 8

Ersatzverordnung Beschwerdeweg

[1] Für diejenigen Gemeinden, die kein eigenes Reglement erlassen, oder die ihr Reglement nicht innert Jahresfrist seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angepasst haben, stellt der Regierungsrat durch Verordnung die nötigen Vorschriften auf, die solange gelten, bis das von der Gemeinde vorzulegende Reglement genehmigt ist.

[2] Gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörde auf Grund dieses Gesetzes, des Gemeindereglementes oder der Ersatzverordnung des Regierungsrates kann gemäss Art. 63 bis 65 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen und den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde geführt werden.

Art. 9

Kompetenz der kantonalen Behörde

[1] Jede andere Beschäftigung von Arbeitnehmern an öffentlichen Feiertagen, soweit sie nicht in den vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes geregelt ist, insbesondere jede vorübergehende, dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit bedarf einer Bewilligung durch die zuständige kantonale Behörde. Vorübergehende Sonntagsarbeit kann bewilligt werden, wenn hiefür ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird, und die Arbeitnehmer ihr Einverständnis erklärt haben. Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit kann bewilligt werden, wenn sie aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist.

[2] Das Gesuch ist vom Arbeitgeber zu stellen und von der Ortspolizeibehörde oder der im Gemeindereglement zuständig erklärten Gemeindebehörde zu begutachten.

Art. 10

Vorbehalt der Bundesgesetzgebung

Die Gesetzgebung des Bundes bleibt vorbehalten.

Art. 11

Ersatzruhe und Entlöhung der Arbeitnehmer

Ersatzruhe und Entlöhnung der Arbeitnehmer richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons, sowie nach den einschlägigen Normalarbeitsverträgen, Gesamtarbeitsverträgen und Anstellungsverträgen.

Art. 12

Strafen

[1] Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, des von der Einwohnergemeinde erlassenen Reglementes oder der Ersatzordnung des Regierungsrates und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1000.— bestraft.

[2] Für die unzulässige Beschäftigung von Arbeitnehmern ist der Arbeitgeber strafbar.

Art. 13

Inkrafttreten

[1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Er wird mit dem Vollzug, insbesondere mit dem Erlass der in Art. 8 vorgesehenen Ersatzverordnung beauftragt.

[2] Das Gesetz vom 19. März 1905 betreffend die Sonntagsruhe ist aufgehoben.

Bern, den 10. April 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Moine

Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 8. April 1964

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Reber

Vortrag der Baudirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum Gesetz vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers (Teilrevision)

(Februar 1964)

A. Allgemeines

1. Parlamentarische Vorstösse

Seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers ist eine lange Reihe von Vorstössen im Grossen Rat betreffend den Gewässerschutz (Reinhaltung der Gewässer und Abwasserbeseitigung) zu verzeichnen. In letzter Zeit wurde im Grossen Rate insbesondere beanstandet, dass für die Verwertung von Klärschlamm, Kehrricht und andern Abfällen mangels gesetzlicher Grundlage keine Staatsbeiträge ausgerichtet werden können.

Die Bestrebungen des Gewässerschutzes erhielten durch das Bundesgesetz vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung mit bundesrätlicher Vollziehungsverordnung vom 28. Dezember 1956 auch im Kanton Bern starken Auftrieb. Gemäss Art. 9 dieses Gesetzes kann der Bund an die Erstellung von Anlagen, die dem Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung dienen, ausnahmsweise Beiträge leisten, wenn besondere Verhältnisse es erfordern und Kanton und Gemeinden sich an der Finanzierung ebenfalls angemessen beteiligen. Art. 7 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung (in der revidierten Fassung vom 2. Februar 1962) bestimmt, dass Bundesbeiträge an die Erstellung von Abwasseranlagen bei einem ungünstigen Verhältnis der Erstellungskosten zur Finanzkraft einer Gemeinde ausgerichtet werden. An Kehrichtbeseitigungsanlagen leistet der Bund keine Beiträge, es sei denn, dass jene der Klärschlammverwertung dienen und insoweit Teil einer Kläranlage sind.

Von den im Grossen Rat erheblich erklärten Vorstössen verdienen Beachtung:

1. Motion Schaffroth vom 23. November 1955: «Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu stellen, um den Schutz der Gewässer zu intensivieren und zu verbessern.»

2. Postulat Staub und Interpellation Schmidlin, beide vom 18. September 1957, betreffend Birsverschmutzung.

3. Motion Bischoff vom 15. November 1960: «Zur Verhütung von Verunreinigungen des Grundwassers durch Kehrichtablagerungsplätze sind rechtzeitig die notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Dies hat in erster Linie durch die Finanzierung von geeigneten Verbrennungs- und Kompostierunganlagen zu geschehen. Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, in diesem Sinne eine Revision des WNG anzuordnen oder ein entsprechendes neues Gesetz vorzulegen.» Die Motion wurde als Postulat überwiesen.

4. Interpellationen Hadorn und Péquignot (vom 15. Februar 1960) und Friedli (vom 16. Februar 1960) sowie einfache Anfrage Schneider vom 15. Februar 1960 betreffend Erdölleitungen.

5. Motion Schorrer vom 28. November 1961 (in modifizierter Fassung): «Der Regierungsrat wird eingeladen: 1. Vorschläge zu machen für eine Revision des Gesetzes über Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 zwecks Förderung des Baus von Abwasseranlagen; 2. soweit an ihm, für eine strikte Anwendung der bestehenden Vorschriften besorgt zu sein und nötigenfalls die Verordnung über die Erstellung von Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen vom 4. Januar 1952 zu ergänzen.» Dem Motionär liegt namentlich daran, dass der Kanton von Art. 12 des Bundesgesetzes Gebrauch macht und widerspenstige Gemeinden in wichtig Fällen zum Bau einer Kläranlage zwingt. Die Motion wurde erheblich erklärt.

6. Interpellation Bächtold vom 23. Mai 1961 betreffend Wassernutzung und Abwasserreinigung im Aaregebiet.

7. Interpellation Haltiner (vom 27. November 1961) und Künzi (vom 14. November 1962) betreffend defekte unterirdische Öltanks.

8. Interpellation Mäder vom 30. November 1961 betreffend Verschmutzung der Zihl bei Nidau.

9. Motion Porter vom 3. September 1962:

« a(Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der Baubeiträge für Kehrichtverwertungsanstalten und Kehrichtverwertungseinrichtungen vorsieht.

b) Für den Betrieb sollen Transportbeiträge an entlegene Gemeinden vorgesehen werden.»

10. Motion König vom 15. November 1962 (in modifizierter Fassung): «Sehr viele Gemeinden befinden sich in grosser Sorge, wie sie den Kehricht vernichten oder – besser – dem Boden als wertvollen Dünger wieder zuführen können, da ihre bisherigen Gruben ausgefüllt und neue Ablagerungsplätze kaum zu finden sind. Mit dem vermehrten Bau von Abwasserkläranlagen kommt dazu ein grosser Klärschlamm- und Faulgasanfall. Der Bau von Anlagen zur Umarbeitung von Kehricht und Klärschlamm in einen Dünger in Trockenform geht aber über die Kraft der einzelnen Gemeinden hinaus und ist nur durch regionale Zusammenarbeit wirtschaftlich zu lösen. Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, die gegeignet ist

a) die umfassenden Studien und Projektierungen zur Kehricht-, Schlamm- und Gasverwertung an die Hand zu nehmen und die bestehenden Projekte zu fördern;

b) die Subvention von Bau und Betrieb regionaler Anlagen sowie den Transport für diese zu regeln.»

11. Postulat Künzi betreffend Trinkwasserversorgung vom 28. November 1962 (Gemeinschaftsanlagen, Wasserkonzession nach Tagesbedarf, Grundwasseranreicherung, Studium von Entwicklung und Wasserbedarf ganzer Regionen).

12. Interpellation Augsburger vom 22. Februar 1963 betreffend Gewässerschutzpolizei.

13. Motion Hofmann vom 8. Mai 1963: «Bund und Kanton besitzen die gesetzlichen Grundlagen, um den Gewässerschutz tatkräftig an die Hand zu nehmen. Trotz der Gesetze und der Verordnungen bedroht die zunehmende Verschmutzung der Gewässer immer mehr die Volksgesundheit und die Volkswirtschaft. Die Gefährdung unseres Trink- und Gebrauchwassers verlangt dringend nach Massnahmen. Folgende sind zu treffen:

1. Erhöhung der Kantonsbeiträge an den Bau von Kläranlagen; Gewährung einer zusätzlichen Spezialsubvention an die Gemeinden, die ihre Kläranlagen bis zum 31. Dezember 1968 in Betrieb nehmen;

2. Erfassung der Hauptverschmutzer. Einige Industrien, die dem kantonalen Büro für Abwassernutzung und Abwasserreinigung bekannt sind, geben gefährliche und grosse Abwassermengen ungereinigt ab, die das biologische Gleichgewicht eines Gewässers mehr stören als häusliche Abwasser von 100 000 Einwohnern);

3. Ausbau des kantonalen Büros für Wassernutzung und Abwasserreinigung; Ausbau der Gewässeraufsicht und des Beratungsdienstes zur Behebung der Gewässerverunreinigungen;

4. Sicherung des zuverlässigen Vollzugs der bestehenden Rechtsvorschriften über den Gewässerschutz.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat so rasch als möglich die erforderlichen Vorlagen zu unterbreiten.»

Die Motion wurde mit 128 Stimmen ohne Gegenstimme angenommen.

Zusamengefasst ergibt sich folgendes Bild:

1. Allgemein wird die staatliche Förderung und die Beschleunigung aller Massnahmen auf dem Gebiet des Gewässerschutzes verlangt und im Interesse von Volksgesundheit und Volkswirtschaft die aussergewöhnliche Dringlichkeit dieser Massnahmen betont.

2. Die Kantonsbeiträge an Abwasseranlagen soller erhöht werden (Möglichkeit der Ausrichtung eines Extrabeitrages für Anlagen, die vor dem 31. Dezember 1968 in Betrieb genommen werden).

3. Kehricht-, Klärschlamm- und Faulgasanfall. Verlangt werden:

a) Massnahmen zur Verhütung von Verunreinigungen des Grundwassers durch Kehrichtablagerungen;

b) ferner Staatsbeiträge an den Bau von Anlagen und Einrichtungen zur Kehrichtverwertung (Kompostierung und Verbrennung), womöglich auch an den Betrieb solcher

Anlagen, insbesondere wenn eine entlegene Gemeinde ihren Kehricht abtransportieren muss.

4. Staatliche Förderung von Anlagen zur Grundwasseranreicherung.

5. Vorarbeiten, Studien und Projektierungen zur Kehricht-, Schlamm- und Gasverwertung in Gemeindeverbänden; regionale Zusammenarbeit, wenn die Erstellung von Einzelanlagen unwirtschaftlich ist.

6. Strenge Sicherungsmassnahmen und rigorose Kontrollen für Anlagen zur Lagerung und zum Transport von gefährlichen Flüssigkeiten.

7. Revision des Wassernutzungsgesetzes, allenfalls Erlass eines neuen Gesetzes oder Ausarbeitung einer anderen zweckdienlichen Vorlage, wenn nötig Revision der VTA.

8. Verbesserung des Vollzugs, nötigenfalls Anwendung von Zwang gegen widerspenstige Gemeinden, Erfassung der Hauptverschmutzer und dergleichen.

9. Ausbau des Büros für Wassernutzung- und Abwasserreinigung.

2. Verhältnis des WNG zum Bundesgesetz vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung

Das bernische Wassernutzungsgesetz ist älter als das Bundesgesetz vom 16. März 1955; es entspricht ihm nicht in allen Teilen. Zwar hat der Bundesrat am 12. August 1958 die Vorschriften der bernischen Gewässerschutzgebung als Vollziehungsbestimmungen zum Bundesgesetz anerkannt und als solche gestützt auf Art. 17 Abs. 2 des Bundesgesetzes und Art. 11 der Vollziehungsverordnung genehmigt. In der Begründung des Eidgenössischen Departements des Innern zu diesem Beschluss wird hervorgehoben, der Kanton Bern habe eine eigentliche Kodifikation seines Wasserrechtes geschaffen, jedoch gleichzeitig wird kritisch festgestellt, dass die kantonalen Bestimmungen sich in erster Linie auf Abwasseranlagen beziehen, während über andere Massnahmen, die dem Gewässerschutz dienen, insbesondere zur Kehrichtbeseitigung, keine umfassenden Vorschriften aufgestellt worden sind. Die eidgenössischen Vorschriften, wird weiter ausgeführt, schlössen diese Lücke vorläufig, bis zur Revision der kantonalen Gesetzgebung. Im bernischen Wassernutzungsgesetz sei nur ein einziger Widerspruch zum Bundesgesetz zu finden. Gemäss Art. 129 WNG würden auch Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Gewässerschutz mit Busse bis zu Fr. 10 000.— bestraft und könne die Busse mit Haft verbunden werden, während das Bundesgesetz eine Höchstbusse von Fr. 20 000.— vorsehe, die Freiheitsstrafe jedoch nicht aufführe. Die eidgenössischen Strafbestimmungen seien aber ohne weiteres anwendbar, weil Bundesrecht kantonales Recht breche.

3. Rechtsform der neuen Vorschriften

Ein Grossteil der vom Parlament verlangten Massnahmen, wie Beschleunigung der Planung und der Ausführung, bessere Beratung und Aufsicht, insbesondere Polizeiaufsicht, lässt sich durch Personalvermehrung und geeignete organisatorische Vorkehren ohne weiteres verwirklichen. Bloss die Personalbeschaffung bereitet Schwierigkeiten. Gesetzliche Grundlagen für den Ausbau des Büros für Wassernutzung und Abwasserreinigung sind vorhanden. Hingegen sind neue Rechtsgrundlagen nötig für die Erhöhung der Staatsbeiträge an Abwasseranlagen, zur Ausrichtung von Bau- und allenfalls von Betriebsbeiträgen an Anlagen für die Verwertung von Klärschlamm, Kehricht, einschliesslich Faulgas, und von andern gleichartigen Abfällen, ferner für eine noch wirksamere Vorbereitung regionaler Verbindungen und für den allfälligen zwangsweisen Zusammenschluss mehrerer Gemeinden (Bezeichnung der nach Art. 12 des Bundesgesetzes zuständigen kantonalen Instanz).

Was die gefährlichen Flüssigkeiten anbelangt, so ändert das Rohrleitungsgesetz des Bundes den Art. 4 Abs. 4 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes ab. Nach der neuen Fassung von Abs. 4 sind nicht nur die der Lagerung, sondern auch die dem Transport flüssiger Stoffe dienenden Anlagen regelmässig zu kontrollieren. Der Bund hat zudem Ausführungsvorschriften in Aussicht gestellt. Im übrigen unterstehen Anlagen zur Beförderung gefährlicher Flüssigkeiten natürlich in erster Linie dem Rohrleitungsgesetz.

Der Verordnungsweg fällt für die Verwirklichung der angemeldeten Begehren (Einführung neuer und Erhöhung der in einem Gesetz geordneten Staatsbeiträge) mit Rücksicht auf die Gewaltentrennung zum vorneherein ausser Betracht (BGE 89 I 253). Die neue Regelung kann auch nicht durch Dekret erfolgen, weil es an der hiezu nötigen Ermächtigung im WNG fehlt. Im Gegenteil sieht Art. 138 Abs. 2 Ziff. 4 WNG für die Beitragsregelung eine Verordnung vor. Zuständigkeitsvorschriften sind zwingend.

Mit Rücksicht auf die vom Grossen Rat beschlossene Dringlichkeit neuer Massnahmen (Motion Hofmann), fällt nur eine Partialrevision des WNG in Betracht. Zwar wird zurzeit auch an der Totalrevision dieses Gesetzes gearbeitet; eine überstürzte Behandlung der von der Verwaltung als notwendig erachteten, tiefgreifenden Revisionen wäre aber verfehlt. Die vom Grossen Rat erheblich erklärten Motionen und Postulate können in einer Teilrevision des WNG ohne ausserparlamentarische Expertenkommission verhältnismässig rasch verwirklicht werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 110. Als Gemeindeaufgabe wird hier neu genannt die Beseitigung von Klärschlamm, Kehricht und andern Abfällen. Darunter sind Deponien und Verbrennungsanlagen zu verstehen. Die Faulgase als Abfallstoffe brauchen im Gesetz nicht

ausdrücklich erwähnt zu werden. Den Gemeinden und ihren Unterabteilungen sind die Gemeindeverbände gleichzustellen. Da eine Gemeinde für Parzellen in einer Landwirtschaftszone die Übernahme der Erschliessungskosten ablehnen kann (Art. 6 Abs. 4 des Bundesschriftengesetzes vom 26. Januar 1958), wäre es unlogisch, wenn man verlangen würde, dass sie in solchen Gebieten Wasser- und Abwasserleitungen erstellt.

Art. 111. Im Hinblick auf die rasch fortschreitende Technik sollen die staatlichen Unterstützungsmassnahmen nicht wie bisher abschliessend aufgezählt werden. An neuen, vom Staat zu fördernden Massnahmen sind indes der Vollständigkeit halber zu erwähnen: die unschädliche Beseitigung von Klärschlamm, Kehricht und anderen Abfällen. Abgänge und Abfälle sind soweit unschädlich zu machen, dass sie Gewässer weder verunreinigen, noch auf andere Weise schädlich beeinträchtigen können (Art. 2 des Bundesgesetzes).

Art. 112. Die Beseitigung des aus Reinigungsanlagen anfallenden Klärschlammes gehört zur Abwasserbeseitigung. Wie die eigentlichen Reinigungsanlagen unterstehen deshalb auch die Anlagen zur Klärschlammbeseitigung ohne weiteres der Bewilligungspflicht. Dieser Pflicht ausdrücklich zu unterstellen sind hingegen neu die Anlagen zur Beseitigung von Kehricht und gleichartigen Abfällen, wobei vorläufig dahingestellt bleiben kann, ob häusliche Kompostgruben von der Bewilligungspflicht auszunehmen sind. Der kantonalen Bewilligungspflicht sind ferner die Anlagen für die Lagerung und den Transport gefährlicher Flüssigkeiten zu unterstellen, soweit nicht der Bund zuständig ist. Sicherungsmassnahmen für Tankanlagen unterliegen schon heute der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion (§ 69 VTA).

Nach Abs. 4 soll die Baudirektion zuständig sein, die in Art. 2 des Bundesgesetzes erwähnten Massnahmen zum Schutze der Gewässer sowie den Reinheitsgrad der Abwässer zu bestimmen. Die Anpassung bestehender Anlagen wird bereits im Bundesgesetz (Art. 3) verlangt.

Art. 114 wurde den Art. 2, 3 und 4 des Bundesgesetzes angepasst.

Art. 115. Der Zweck von Gewässerschutzzonen kann zivilrechtlich erreicht werden, durch Erwerb des Eigentums oder von Dienstbarkeiten. Führen Verhandlungen nicht zum Ziel, so kann der Grosse Rat Gemeinden und privaten Unternehmungen das Enteignungsrecht gewähren. Dieser Sachverhalt liegt dem Abs. 5 zugrunde. Vgl. indes Art. 13 des Bundesgesetzes, der zur Enteignung von Land für Anlagen den Regierungsrat als zuständig erklärt.

Solche Zonen sollen aber auch mit öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen belegt werden können. Diese zweite Sicherungsmöglichkeit hat Absatz 1 im Auge. Die Planauflage soll nach den Vorschriften über den Strassenplan erfolgen (vgl. Art. 32 bis 35 des Strassenbaugesetzes vom 2. Februar 1964). Da die Zonen zum Schutze von bestehenden und künftigen Wasserversorgungen aufgestellt werden, sollen sie hinsichtlich der Kosten wie die Wasserversorgungsanlage selber behandelt werden (Art. 120).

Zu Art. 119 und 120 keine Bemerkungen.

Art. 121. Voruntersuchungen über Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit gemeinsamer Anlagen sind vom Staat vorzunehmen, bzw. in Auftrag zu geben. Die zuständigen Staatsbehörden sollen das Recht haben, die hiefür nötigen finanziellen Mittel vorzuschiessen (Ziff. 2). Denn anders ist die Bildung regionaler Gruppen in schwierigen Verhältnissen unmöglich. Der Staat muss führend einwirken. Die ihm erwachsenen Kosten kann er nachher zum grössten Teil auf die Interessenten verlegen. Werden Vorstudien von Gemeinden in Auftrag gegeben, so kann der Staat an die Kosten Beiträge leisten (Ziff. 3 lit. e). Lit. a betreffend Staatsbeiträge an die Erforschung der Grundwasserverhältnisse und der Quellen ist neu. In einer Zeit, da die künstliche Aufbereitung von Trinkwasser aus Seewasser und die Anreicherung von Grundwasser betrieben werden, ist alles zu unternehmen, um die natürlichen Trinkwasservorkommen zu erschliessen.

Art. 122. Die Staatsbeiträge für Wasserversorgungsanlagen belaufen sich nach WNG auf maximal 30 Prozent, für Abwasseranlagen auf maximal 40 Prozent. In ausserordentlichen Fällen können die Beiträge um höchstens 20 Prozent der Kostensumme erhöht werden. Wegen der Dringlichkeit der Trinkwasserversorgungen und des Gewässerschutzes darf heute wohl jede Anlage dieser Art als ausserordentlicher Fall im Sinne des Gesetzgebers von 1950 gelten. Die Beitragsmaxima sollen deshalb neu einheitlich auf 50, bzw. 60 Prozent festgesetzt werden. Das in § 16 der Beitragsverordnung vom 9. September 1952 (VLWA) enthaltene Minimum von 25 Prozent für Abwasseranlagen wird auf Kehrichtanlagen ausgedehnt. Das Beitragsmaximum für Kehrichtbeseitigungsanlagen soll 50 Prozent der Kosten auf keinen Fall übersteigen.

Für die nächsten 10 Jahre werden sich voraussichtlich staatliche Leistungen von 15 bis 20 Millionen Franken im Jahr ergeben, bei einem durchschnittlichen Beitragsansatz von zirka 40 Prozent. Mit Rücksicht auf die gewaltigen Aufwendungen, die hier dem Staate warten – man rechnet mit rund 200 Millionen Franken Staatsbeiträge bei einem subventionswürdigen Bauvolumen von rund 500 Millionen Franken –, erscheint es zweckmässig, die Kosten des Betriebs solcher Anlagen nur ausnahmsweise zu subventionieren, um die verfügbaren Mittel auf den Bau konzentrieren zu können. In einem späteren Zeitpunkt werden staatliche Betriebsbeiträge eher zu verantworten sein. Der Entscheid über Art und Höhe der Betriebsbeiträge soll dem Grossen Rat vorbehalten bleiben. An Stelle der bisherigen Beitragsverordnung (VLWA) soll die nähere Regelung der Staatsbeiträge neu durch Dekret erfolgen.

Art. 123. Wenn man diese Vorschriften nicht besser streichen und die Aufzählung der Anlageteile nicht in ein Dekret verweisen will, da die Technik ständig fortschreitet, müssen hier die seit Erlass des WNG aktuell gewordenen Anlagen zur Anreicherung von Grundwasser und zur Aufbereitung von Trinkwasser aus Flüssen und Seen (A, e und f) sowie zur Klärschlammbeseitigung (B, c) und zur Beseitigung von Kehricht und andern Abfällen (C) erwähnt werden. Ein Entgegenkommen des Staates stellt die Möglichkeit dar, hinfort Staatsbeiträge auch an gewisse Abwasserhauptleitungen innerhalb der Sammelgebiete (B, b) und an die Zufahrtsstrassen zu Abwasser- und Kehrichtbeseitigungsanlagen (B, c und C, b) auszurichten. Als Sammelgebiet kommt stets das höchstgelegene in Betracht.

Art. 125. Der bisherige Ausdruck «Beitrag» wird hier durch die juristisch richtige Bezeichnung «Gebühr» ersetzt. Die Erhebung eigentlicher Grundeigentümerbeiträge an Erschliessungsanlagen der Gemeinden bleibt von dieser Änderung unberührt (vgl. Art. 27 des Strassenbaugesetzes und Art. 5 Ziff. 8 des Bauvorschriftengesetzes). Auch für die Benützung von Abfallbeseitigungsanlagen sollen Gebühren erhoben werden können. Nach dem Bedarfdeckungsprinzip dürfen nicht mehr Einkaufs-, Anschluss- und Benutzungsgebühren gefordert werden, als zur Deckung der Kosten für Bau und Betrieb einer Anlage nötig sind. Wurden zur Deckung eines Teils der Anlagekosten Grundeigentümerbeiträge erhoben, so ist hierauf bei Bemessung der Einkaufsgebühren Rücksicht zu nehmen. Wir halten aber dafür, ein entsprechender Vorbehalt gehöre nicht notwendigerweise in das Gesetz. Denn es handelt sich hier um einen ungeschriebenen Rechtssatz.

Art. 129. Lit. e des ersten Absatzes wird gestrichen. Der Streichung liegt die Feststellung des Bundesrates zugrunde, dass die Bestimmung zum Bundesgesetz über den Gewässerschutz im Widerspruch steht. Nach Art. 15 des Bundesgesetzes werden vorsätzliche Widerhandlungen gegen dieses und die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Einzelverfügungen mit Busse bis zu Fr. 20 000.—, fahrlässige Widerhandlungen mit Busse bis zu Fr. 5000.– bestraft. Zwar gehören zu den in Art. 15 erwähnten Ausführungsvorschriften diejenigen der Kantone nicht (Art. 17 des Bundesgesetzes). Nach der fraglichen lit. e war aber bloss strafbar, wer ober- oder unterirdische Wasservorkommen in gröblicher Weise verunreinigte. Die gröbliche Gewässerverschmutzung bleibt nach Bundesgesetz strafbar.

Art. 130. Bei Wasserknappheit in Trockenzeiten muss der Regierungsrat den Wasserverbrauch einschränken, und das verfügbare Wasser unter Wahrung der Priorität des Trinkwasserverbrauchs nötigenfalls neu verteilen können. Er sollte sogar ausnahmsweise auch in konzedierte Rechte eingreifen dürfen. Dieser Überlegung verdankt lit. c ihre Entstehung. Lit. d, in Verbindung mit Abs. 2, erklärt den Regierungsrat zuständig, auf dem Gebiete des Gewässerschutzes die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen zu ergreifen, es sei denn, dass dies erstinstanzlich die Baudirektion tun darf. Vgl. Art. 12 des Bundesgesetzes.

Art. 130 a. Art. 7 des Bauvorschriftengesetzes vom 26. Januar 1958 bestimmt, in die Baulinienpläne seien soweit tunlich auch die Leitungen aufzunehmen. Das Bauvorschriftengesetz schweigt sich über die Wirkung solcher Eintragungen aus. Das WNG will nun Leitungen, die im Baulinienplanverfahren festgelegt worden sind (Abs. 2), kraft öffentlichen Rechts schützen, und zwar mit der Vorschrift, dass Terrainveränderungen und Bauten, durch die der Bau oder der Bestand einer auf diese Weise festgelegten Leitung gefährdet würde, untersagt sind (Abs. 3). Des weitern erlangt das Gemeinwesen mit der Festsetzung der Leitung das Recht, privates Grundeigentum für den Bau und Unterhalt der Leitung in Anspruch zu nehmen (Abs. 1), ohne vorher ein Enteignungsverfahren durchführen zu müssen. Mit Rücksicht auf Leitungen, die sich wie diejenige des Gemeindeverbandes Vennersmühle über grosse Distanzen hinziehen und die Gebiete zahlreicher Gemeinden berühren, soll auch der Staat zur Aufstellung eines Leitungsplans berechtigt sein. Er wird sich dabei zweckmässigerweise an das Strassenplanverfahren halten (Abs. 5).

Wurde eine Leitung auf Grund einer Dienstbarkeit erstellt, so ist der Grundeigentümer nach Art. 772 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 693 ZGB berechtigt, (grundsätzlich) auf Kosten des Leitungseigentümers eine entsprechende Verlegung der Leitung zu verlangen, wenn die Verhältnisse sich nachträglich ändern, z. B. bisher landwirtschaftlich genutzter Boden überbaut werden soll. Dieser Anspruch auf Anpassung oder Verlegung entfällt grundsätzlich immer dann, wenn der Grundeigentümer für alle Nachteile entschädigt wurde (Abs. 6). Über die Zweckmässigkeit der Grundbuchanmerkung von Leitungsplänen kann man geteilter Meinung sein (Abs. 7), weil diese Pläne ohnehin auf den Gemeindeschreibereien aufliegen müssen und weil auch Baulinien nicht angemerkt werden (BVG Art. 14 und Strassenbaugesetz Artikel 33 Abs. 5).

Art. 130 b. Abs. 1 wiederholt die Vorschrift von Art. 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes, und Abs. 2 umschreibt die Voraussetzungen, unter denen gemeinsame Anlagen erstellt werden müssen. Abs. 3 verweist für das Verfahren auf das Bauschriftengesetz (Art. 38 und 39 BVG). Doch soll der Regierungsrat zuständig sein, den Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu verfügen, denn das Verfahren vor dem Grosen Rat gemäss Art. 39 Abs. 1 BVG erscheint zu weitläufig.

Art. 130 c. Der Artikel verdankt seine Entstehung im Wesentlichen einer Eingabe des kantonalen Feuerwehrverbandes, worin dieser die Schaffung von über das Kantonsgebiet verstreuten Einsatzstellen zum Einsammeln plötzlich ausgetretener gefährlicher Flüssigkeiten vorschlägt (entsprechend ausländischen Beispielen). Da Gewässer gefährdende Flüssigkeiten in der Regel auch feuergefährlich sind, herrscht die Meinung vor, die Feuerwehr, das heisst deren eigentliche Träger, die Gemeinden, sollten für Ausbildung

und Bereitstellung der nötigen Mannschaften, der Staat hingegen für die nötigen Gerätschaften sorgen. Der Feuerwehrverband glaubt, dass der Staat an Materialkosten zur Ausrüstung der Stützpunkte 2,5 Millionen Franken aufwenden müsste. (Das eidgenössische Amt für Gewässerschutz erachtet diesen Betrag als zu hoch). Die den Gemeinden anfallenden Kosten sollen nach Abzug allfälliger Beiträge des Bundes und der Brandversicherungsanstalt durch Verordnung unter alle bernischen Gemeinden gleichmässig verteilt werden.

An die Kosten der Dauerbehandlung verschmutzter Gewässer kann der Staat Beiträge leisten. Diese Dauerbehandlung ist wie die Sammlung und Reinigung der Abwasser und die Kehrichtbeseitigung Sache der direkt interessierten Gemeinden.

Art. 138. Wie erwähnt, soll an Stelle der VLWA ein neues Beitragsdekret erlassen werden, das ebenfalls im Entwurf vorliegt: das Dekret über die staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs-, Abwasser- und Kehrichtbeseitigungsanlagen (DWAK). Dementsprechend ist der bestehende Abs. 1 aufzugliedern und ist die bisherige Fassung von Abs. 2 Ziff. 4 zu streichen. Unter Ziff. 4 ist neu eine Verordnung über Anlagen zur Lagerung und zum Transport gefährlicher Flüssigkeiten und Gase vorzusehen und unter Ziff. 7 die sogenannte Einsatzstellenverordnung (Art. 130 c).

Bern, im Februar 1964

Der Baudirektor:

Huber

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 28. Februar/14. April und 9. April 1964

Gesetz
vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers (Teilrevision)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers wird wie folgt abgeändert:

Erstellen der Anlagen Grundsatz

Art. 110. [1] Die Erstellung von Wasserversorgungen und Anlagen für die unschädliche Beseitigung von Abwasser, Klärschlamm, Kehricht und andern Abfällen, mit Einschluss allfälliger Deponien, ist grundsätzlich Sache der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen oder von Gemeindeverbänden, sofern es sich um grössere Siedlungen oder Siedlungsgebiete handelt. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Landwirtschaftszone.

[4] Der Regierungsrat erlässt Vorschriften für die Erstellung der in Absatz 1 genannten Anlagen.

Staatliche Förderung der Trinkwasserversorgung und der Reinhaltung der Gewässer

Art. 111. [1] Der Staat unterstützt die Reinhaltung der Gewässer, insbesondere die zweckmässige Sammlung, Reinigung und Ableitung der Abwasser und die unschädliche Beseitigung von Klärschlamm, Kehricht und andern Abfällen, wenn die in Artikel 110 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Er unterstützt in schwierigen Verhältnissen die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser.

Abs. 2 neuer 2. Satz: Abgänge und Abfälle sind aufzubereiten oder auf andere unschädliche Weise zu beseitigen.

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

Abs. 3 fällt weg.

Bewilligung

Art. 112. [1] Der Bewilligung der kantonalen Baudirektion bedürfen:

a) Anlagen zur Reinigung und zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer;

b) Anlagen zur Beseitigung von Kehricht und andern Abfällen;

c) Anlagen und Vorrichtungen für die Lagerung und den Transport gefährlicher Flüssigkeiten und Gase wenn sie geeignet sind, ein Gewässer zu verunreinigen oder das Orts- oder Landschaftsbild wesentlich zu beeinträchtigen. Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über die Rohrleitungen.

[3] Bestehende Anlagen nach Absatz 1 sind den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.

[4] Die Baudirektion bestimmt die zum Schutz der Gewässer notwendigen Massnahmen und den erforderlichen Reinheitsgrad der Abwasser. Für die Anpassung bestehender Anlagen bestimmt sie nach Anhören der Eigentümer angemessene Fristen.

[5] Die Kosten dieser Massnahmen gehen zu Lasten der Betroffenen.

Richtlinien

Art. 113. Die kantonale Baudirektion kann für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen zur Wasserversorgung, Beseitigung und Reinigung der Abwasser und andern Abgänge, zur Abfallbeseitigung und für Lagerung und Transport gefährlicher Flüssigkeiten und Gase allgemeinverbindliche Richtlinien aufstellen. Sie hört vorher die Brandversicherungsanstalt und andere interessierte Amtsstellen an.

Reinhaltung der Gewässer

Art. 114. [1] Die Verunreinigung und andere schädliche Beeinträchtigung ober- oder unterirdischer Wasservorkommen sind untersagt.

[3] Abwasser und andere flüssige oder gasförmige Abgänge jeder Art dürfen nur nach erfolgter Reinigung oder sonstiger Unschädlichmachung und nur mit Bewilligung der kantonalen Baudirektion in ein Gewässer eingeführt werden.

[4] Die Ablagerung von Abfällen und festen Stoffen jeder Art und die Anlage von Kiesgruben in Gewässern oder in deren Nähe sind untersagt, wenn dadurch das Wasser verunreinigt oder das Orts- oder Landschaftsbild wesentlich beeinträchtigt werden könnte. Die kantonale Baudirektion kann in besonderen Fällen unter Auferlegung zweckdienlicher Bedingungen Ausnahmen bewilligen.

[5] Bei vorhandenen Ablagerungen und Kiesgruben sind die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um damit verbundene Gewässerverunreinigungen zu beheben. Die kantonale Baudirektion setzt die Massnahmen fest und bestimmt angemessene Fristen für die Durchführung.

Schutzzonen und Enteignungsrecht

Art. 115. [1] Im Interesse von Wasserversorgungen kann der Regierungsrat in sinngemässer Anwendung der Vorschriften über das Strassenplanverfahren Schutzzonen festsetzen und die damit verbundenen Eigentumsbeschränkungen aufstellen.

[2] Der Plan über die Schutzzonen mit den zugehörigen Vorschriften bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Grossen Rat.

[3] Die Eigentumsbeschränkungen können im Verbot bestimmter Arten der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Bewirtschaftung oder auch der Überbauung innerhalb des ganzen Schutzgebietes oder einzelner seiner Abschnitte bestehen.

[4] Auf die Entschädigung finden die Artikel 28 ff. des Bauvorschriftengesetzes sinngemäss Anwendung.

[5] Der Grosse Rat erteilt das für die Errichtung solcher Zonen notwendige Enteignungsrecht.

[6] Auf die Deckung der Kosten finden die Bestimmungen über die Finanzierung der Wasserversorgungen Anwendung.

Aufstellung und Genehmigung von Reglementen und Statuten

Art. 119. [1] Die Gemeinden, Unterabteilungen und Gemeindeverbände sowie andere Verbindungen von Gemeinden haben über die Organisation und den Betrieb sämtlicher Wasserversorgungs-, Abwasserreinigungs- und Abfallbeseitigungsanlagen ihres Gebietes Reglemente aufzustellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

[2] Die Statuten von Genossenschaften und andern juristischen Personen, deren Zweck die Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallbeseitigung ist, unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Grundsatz der Finanzierung

Art. 120. [1] Die Finanzierung der in Artikel 110 genannten Anlagen erfolgt in der Regel durch die Gemeinde. Sie kann auch durch private Organisationen erfolgen.

[2] Industrielle und gewerbliche Betriebe haben, vorbehältlich Artikel 130 lit. c, bei grossem Bedarf, der die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Wasserversorgung übersteigt, ihr Gebrauchswasser selbst zu beschaffen. Sie haben ihre Abwasser und Abfälle grundsätzlich selber auf unschädliche Weise zu beseitigen.

[3] Sind sie an die Benützung der öffentlichen Kanalisation, Reinigungs- oder Abfallbeseitigungsanlage angeschlossen, so haben sie ihre Abwasser und Abfälle soweit zu reinigen, zu entgiften oder aufzubereiten, dass an den Anlagen und an Gewässern nicht Schaden entsteht.

Staatliche Leistungen

Art. 121. [1] Die Leistungen des Staates an Gemeinden und in besonderen Fällen an private Organisationen und Einzelpersonen zur Förderung von Anlagen im Sinne der Artikel 110, 111 und 115 können insbesondere bestehen in:

1. Beratung und Begutachtung von Projekten;
2. Voruntersuchungen über Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit gemeinsamer Anlagen;
3. Beiträgen an die Kosten:
   a) der Erforschung der Grundwasserverhältnisse und der Quellen;
   b) der Erstellung von Trinkwasseranlagen;
   c) der Erstellung und Anpassung von Abwasseranlagen, einschliesslich der Anlagen für die Klärschlammbeseitigung und die Faulgasverwertung;
   d) der Erstellung von Anlagen für die Beseitigung von Kehricht und andern Abfällen;
   e) von Voruntersuchungen im Sinne von Ziffer 2, sofern sie mit Zustimmung der kan-

tonalen Baudirektion in Auftrag gegeben wurden.

[2] Beiträge nach Ziffer 3 lit. a und b werden nur ausgerichtet, wenn schwierige Verhältnisse vorliegen.

[3] Ist die Gemeinde nicht selbst Trägerin der Arbeiten, so setzen die staatlichen Leistungen nach Ziffer 3 eine angemessene Gemeindeleistung voraus.

Bemessung der Beiträge
a) Höhe

Art. 122. [1] Der Staatsbeitrag beträgt für:

a) Wasserversorgungen höchstens 50 Prozent;

Abweichender Antrag des Regierungsrates:

. . . mindestens 25 Prozent . . .

b) Abwasseranlagen mit Einschluss der Anlagen oder Anlageteile für die Klärschlammbeseitigung mindestens 30 Prozent und höchstens 60 Prozent;

c) Anlagen für die Abfallbeseitigung mindestens 25 Prozent und höchstens 50 Prozent der Erstellungskosten.

[2] Er wird unter Berücksichtigung der Steuerkraft und der Gesamtsteueranlage der für das Werk in Betracht fallenden Gemeinden und der Baukosten je Einwohner des versorgten Gebietes berechnet.

[3] An die Betriebskosten werden Staatsbeiträge nur ausnahmsweise ausgerichtet. Das Nähere ordnet ein Dekret des Grossen Rates.

b) in Betracht fallende Kosten

Art. 123. [1] Staatsbeiträge werden für folgende Anlageteile gewährt:

A. Trinkwasserversorgungen

a) Wasserfassung, einschliesslich Pumpstation;

b) Zuleitungen zum Reservoir;

c) Reservoire;

d) Hauptleitung vom Reservoir zum Verteilgebiet;

e) Anlagen zur Grundwasseranreicherung;

f) Anlagen zur Aufbereitung von Trinkwasser.

B. Abwasseranlagen

a) Zuleitung von den Sammelgebieten zur Reinigungsanlage;

b) in den Sammelgebieten gelegene Hauptleitungen, die der Entlastung des Vorfluters dienen;

c) Anlagen zur Abwasserreinigung und Klärschlammbeseitigung, Zufahrtsstrassen;

d) Ableitung von der Reinigungsanlage zum Vorfluter.

C. Anlagen für die Beseitigung von Kehricht und anderen Abfällen

a) die eigentlichen Anlageteile;

b) Zufahrtsstrassen.

[2] Staatsbeiträge können ferner an die Kosten des Erwerbs von Land, Quellen und Durchleitungsrechten, unter Zugrundlegung angemessener Erwerbskosten, und der Errichtung von Schutzzonen ausgerichtet werden.

Gebühren

Art. 125. [1] Die Eigentümer von öffentlichen Anlagen oder Anlageteilen, die der Versorgung mit Wasser oder der Beseitgung von Abwasser, Klärschlamm, Kehricht oder andern Abfällen dienen, sind befugt, von den Benützern angemessene Gebühren zu erheben. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen in Anwendung anderer Gesetzesbestimmungen.

[2] Die Gebühren sind grundsätzlich so zu bemessen, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der Anlagen und Anlageteile decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds ermöglichen.

Neuer Titel: Siebenter Abschnitt. Streitigkeiten, Strafen und Massnahmen.

Strafbestimmungen

Art. 129. Abs. 1 lit. e wird gestrichen.

Neuer Absatz 5: Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.

Befugnisse des Regierungsrates

Art. 130. Neue *lit. c:* in Zeiten besonderer Wasserknappheit die Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern, wenn nötig trotz entgegenstehenden Bestimmungen, vorübergehend zu regeln oder einzuschränken und, unter Wahrung der Priorität des Trinkwasserverbrauchs, eine billige Verteilung der verfügbaren Wassermenge anzuordnen;

Neue *lit. d:* die zum Vollzug des fünften Abschnitts dieses Gesetzes und des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung nötigen Massnahmen zu verfügen und erforderlichenfalls auf Kosten der Pflichtigen ausführen zu lassen (Ersatzvornahme), soweit das Gesetz nicht die kantonale Baudirektion für zuständig erklärt.

Neuer *Absatz 2*: Gegen Verfügungen der kantonalen Baudirektion kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Durchleitungsrechte

Art. 130 a. [1] Die Grundeigentümer haben von Gesetzes wegen die Inanspruchnahme ihres Bodens für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Kontrolle von öffentlichen Leitungen für die Zu- und Abführung von Wasser sowie zu dessen Reinigung gegen vollen Ersatz des ihnen dadurch entstehenden Schadens zu dulden, sofern sich die Leitung nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten in ein Weggrundstück oder in ein sonstiges öffentliches Grundstück verlegen lässt.

[2] Die Linien für die Führung der Leitung können in verbindlicher Weise festgelegt werden, indem sie dem gleichen Verfahren wie die Baulinien unterworfen werden.

[3] Ist dies geschehen, so dürfen von den Eigentümern der Durchleitungsgrundstücke und der benachbarten Liegenschaften keine Bauten oder Anlagen ausgeführt oder Vorkehrungen anderer Art getroffen werden, welche die Erstellung der

Leitungen verunmöglichen oder erheblich erschweren oder ihren Bestand gefährden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Strassenbaugesetzes.

[4] Auf die Entschädigung finden die Artikel 28 ff. des Bauvorschriftengesetzes sinngemäss Anwendung.

[5] Der Regierungsrat kann die Linienführung für Leitungen von regionaler Bedeutung im Strassenplanverfahren festlegen.

[6] Wird der Grundeigentümer für alle Nachteile entschädigt, so kann er die Verlegung der Leitung nur verlangen, wenn sie ohne erheblichen Nachteil für das Werk möglich ist und wenn er die Kosten selber trägt.

Abweichender Antrag des Regierungsrates:

[7] Leitungen im Sinne von Absatz 3 können im Grundbuch angemerkt werden.

[7] Bestehende und projektierte Leitungen im Sinne von Absatz 3 sind im Grundbuch anzumerken.

Gemeinsame Massnahmen

Art. 130 b. [1] Sofern für ein bestimmtes Gewässer Massnahmen angeordnet werden, haben an deren Ausführung, soweit erforderlich, Gemeinwesen und Private zusammen zu wirken.

[2] Gemeinsame Anlagen sind zu erstellen, wenn es das öffentliche Interesse an einer zweckmässigen und wirtschaftlichen Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallbeseitigung erfordert.

[3] Auf Bau, Unterhalt und Betrieb der gemeinsamen Anlagen finden die Bestimmungen des Bauvorschriftengesetzes über die Regionalplanung sinngemäss Anwendung. Zur Anordnung des Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden ist der Regierungsrat zuständig.

Gewässerschutzpolizei, Massnahmen

Art. 130 c. [1] Die Handhabung der Gewässerschutzpolizei obliegt den zuständigen Organen des Staates und der Gemeinden.

[2] Die Oberaufsicht wird vom Regierungsrat, die Aufsicht von der kantonalen Baudirektion und von den Gemeinden ausgeübt. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Bundes.

[3] Zur Abwendung drohender Schädigungen des Gewässers ergreifen die Gemeinden die erforderlichen Schutzmassnahmen. Sie sorgen nach Möglichkeit für die Behebung eingetretener Schäden. Für die Kosten dieser Massnahmen können sie nach den Vorschriften des Zivilrechts auf Fehlbare Rückgriff nehmen.

[4] Der Staat beschafft in eigenen Kosten Ausrüstung und Material der von ihm bestimmten Einsatzstellen. Die Gemeinden stellen in der Regel die baulichen Anlagen für die Unterbringung der Geräte zur Verfügung. Sie sorgen für die Bedienung der Einsatzstellen durch das notwendige ausgebildete Personal. Der Regierungsrat stellt über Anlage, Unterhalt, Organisation und Betrieb der Einsatzstellen und über die Verteilung der durch sie verursachten Kosten nähere Vorschriften auf.

[5] Der Staat kann an die Kosten der Dauerbehandlung von Gewässern, die mit gefährlichen Flüssigkeiten verschmutzt sind, angemessene Beiträge leisten.

Art. 138. [1] Der Grosse Rat wird durch Dekret die nötigen Ausführungsvorschriften erlassen über: Ausführungsvorschriften

1. das öffentliche Auflage- und Einspracheverfahren bei der Konzessionierung von Wasserkraft- und Gebrauchswasserrechten (Art. 12, 93 und 95);
2. die Bedingungen, das Verfahren und die finanziellen Leistungen für die Erlangung einer Wärmepumpenkonzession (Art. 90);
3. die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, Kehrichts und anderer Abfälle (Art. 121).

[2] Der Regierungsrat erlässt weitere Vollziehungsvorschriften auf dem Verordnungsweg, insbesondere über

1. (unverändert);
2. (unverändert);
3. die Erstellung von Anlagen für die Trinkwasserversorgung und die Beseitigung von Abwasser, Klärschlamm, Kehricht und anderen Abfällen;
4. Erstellung, Unterhalt und Kontrolle von Anlagen und Vorrichtungen für die Lagerung und den Transport gefährlicher Flüssigkeiten und Gase und über die Haftpflichtversicherung für Schäden aus vorschriftswidrigen Anlagen;
5. (unverändert);
6. (unverändert);
7. Anlage, Unterhalt, Organisation und Betrieb der Einsatzstellen für den Gewässerschutz und über die Verteilung der durch sie verursachten Kosten.

II.

Dieses Gesetz tritt auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Bestimmungen über die Staatsbeiträge, finden rückwirkend auf Projekte Anwendung, mit deren Ausführung nach dem 1. Januar 1964 begonnen wurde.

Abweichender Antrag des Regierungsrates:

Abs. 2 streichen

Bern, den 28 Februar/14. April 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident i. V:
Giovanoli
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 9. April 1964

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Künzi

Ergebnis der ersten Beratung

vom 19. Februar 1964

Gesetz

vom 19. Oktober 1924 betreffend die Errichtung einer bernischen Kreditkasse zur Beschaffung von Mitteln für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Gesetz vom 19. Oktober 1924 betreffend die Errichtung einer bernischen Kreditkasse zur Beschaffung von Mitteln für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wird wie folgt abgeändert:

Art. 4. Die Geschäftsleitung der Kreditkasse wird unter Oberaufsicht des Regierungsrates durch eine Direktion besorgt. Diese setzt sich zusammen aus 7 Mitgliedern: den Vorstehern der Direktionen der Finanzen und des Gemeindewesens, ferner aus je einem Mitglied des Bankrates und der Direktion der Kantonalbank sowie drei Vertretern von bernischen Gemeinden. Vorsitzender der Direktion ist von Amtes wegen der kantonale Finanzdirektor.

Die Wahl derjenigen Mitglieder, die nicht von Amtes wegen der Direktion angehören, erfolgt für eine vierjährige Amtsdauer durch den Regierungsrat.

Die Geschäfte der Kasse werden auf ihre Kosten durch die Kantonalbank geführt.

2. Diese Gesetzesänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 19. Februar 1964

Im Namen des Grossen Rates,
Der Vizepräsident:
Dübi
Der Staatsschreiber:
Hof

Ergebnis der ersten Lesung
vom 5. Februar 1964

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die 2. Lesung
vom 24./1. April 1964

(Von der Redaktionskommission bereinigter Text)

Gesetz
über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1

Geltungsbereich

[1] Das vorliegende Gesetz findet Anwendung auf

a) die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bestehenden Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten, mit den von ihnen betriebenen, vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen für Krankenpflege,

... für Krankenpflege, sowie Schulen für medizinische Hilfsberufe,

b) das Inselspital als Kantons- und Universitätsspital,

c) die vom Staat anerkannten und subventionierten Tuberkulose-Sanatorien und Mehrzweckheilstätten,

d) die Anstalt für Epileptische Bethesda in Tschugg,

e) die ärztlich geleiteten gemeinnützigen Krankenanstalten für Chronischkranke,

f) gemeinnützige Spezialkrankenanstalten,

g) die durch gemeinnützige oder private Krankenanstalten geführten, vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen für
- Krankenpflege
- Pflege Chronischkranker
- Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege sowie für Hauspflege

- Krankenpflege
- Pflege Chronischkranker

sowie Schulen für Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege und für Hauspflege.

[2] Der Regierungsrat kann nach Anhören der kantonalen Spitalkommission neue Anstalten diesem Gesetz unterstellen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die bestehenden Krankenanstalten des Kantons, der Gemeinden und der Bezirke den Bedürfnissen ihrer Einzugsgebiete nicht zu genügen vermögen.

[3] Der Regierungsrat erstellt ein Verzeichnis der unter dieses Gesetz fallenden ärztlich geleiteten gemeinnützigen Krankenanstalten für Chronischkranke und der gemeinnützigen Spezialkrankenanstalten und entscheidet endgültig über Neuaufnahmen. Er erlässt Bestimmungen über das Gesuchs- und Genehmigungsverfahren.

Art. 2

Bau- und Einrichtungsbeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten und deren Schwesternhäuser
Grundsatz

[1] Den Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten werden Beiträge von 40 % – 70 % bewilligt für Neubauten, wesentliche Um- und Erweiterungsbauten und für die umfassende Erneuerung und Erweiterung technischer und medizinischer Anlagen, wenn diese Massnahmen

a) einem nachweisbaren Bedürfnis der Gesundheitspflege des Einzugsgebietes oder des gesamten Kantons entsprechen und

b) in baulicher und spitaltechnischer Hinsicht den Anforderungen genügen, die an eine neuzeitliche Krankenanstalt gestellt werden.

[2] Dienen Neubauten sowie wesentliche Um- und Erweiterungsbauten ausschliesslich einer von einer solchen Krankenanstalt geführten, vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schule für Krankenpflege, einschliesslich Pflege von Chronischkranken (Schulgebäude, Unterkunft der Schülerinnen), so kann der Grosse Rat zusätzlich ausserordentliche Baubeiträge bewilligen, sofern die Schule auch andern öffentlichen Krankenanstalten des Kantons Bern wesentlich nützt.

Art. 3

Bestimmung der beitragsberechtigten Kosten

[1] Für die Beitragsberechnung im Sinne von Artikel 2 fallen in Betracht die eigentlichen Bau- und Einrichtungskosten der dem Spital dienenden Gebäude einschliesslich Arzt-, Schwestern- und Personalhäuser sowie

- die Architekten- und Ingenieurhonorare,
- die Kanalisationen und Werkanschlüsse auf dem Grundstück der Krankenanstalt,
- die Zufahrtsstrassen und Parkplätze auf dem Grundstück der Krankenanstalt,
- die unterirdischen Verbindungsgänge,
- die Rohplanie,
- die Umfriedung des Anstaltsareals,
- die Kosten für das feste und bewegliche Inventar, auf dem nach den kantonalen Vorschriften Abschreibungen vorzunehmen sind, sofern diese Anschaffungen mit dem Neubau oder dem wesentlichen Um- oder Erweiterungsbau direkt im Zusammenhang stehen und gleichzeitig getätigt werden,
- der Erwerb von Gebäuden zur Weiterverwendung für anstaltseigene Zwecke.

[2] Keine Beiträge werden ausgerichtet an

- die Aufwendungen für den Erwerb von Grundstücken,
- die Gartengestaltung einschliesslich Feinplanie,
- den künstlerischen Schmuck
- die Bauten und Einrichtungen, die ausschliesslich der Landwirtschaft und dem Gartenbau dienen,
- die Bauzinsen.

[3] Besondern Bestimmungen vorbehalten bleiben die Aufwendungen für Luftschutzräume und deren Einrichtungen.

[4] Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die nähere Umschreibung und die genaue Ermittlung der beitragsberechtigten Bau- und Einrichtungskosten und über die Abschreibungspraxis beim beitragsberechtigten festen und beweglichen Inventar.

Art. 4

Einreichung des Gesuches

[1] Das Beitragsgesuch ist mit den Bauplänen, den detaillierten Kostenvoranschlägen und dem Finanzierungsplan sowie mit einer eingehenden Begründung des Bedürfnisses bei der Direktion des Gesundheitswesens einzureichen.

[2] Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über das Gesuchs- und Genehmigungsverfahren.

Art. 5

Festsetzung des Beitragssatzes

[1] Der Regierungsrat entscheidet über die Bedürfnisfrage und die Plangenehmigung.

[2] Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Bedeutung der Krankenanstalt für das Gesundheitswesen des engeren bernischen Einzugsgebietes und des gesamten Kantons, nach der bestehenden oder nach der als zweckmässig erachteten neuen fachlichen Gliederung der Krankenanstalt, nach der Tragfähigkeit der Spitalgemeinden und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Krankenanstalt selbst.

[3] Der Regierungsrat holt vorgängig den Bericht der kantonalen Spitalkommission ein.

[2] Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Bedeutung der Krankenanstalt für das Gesundheitswesen des gesamten Kantons, nach der bestehenden oder nach der als zweckmässig erachteten fachlichen Gliederung der Krankenanstalt, sowie nach der Tragfähigkeit der Spitalgemeinden.

[3] In besonderen Fällen kann ein zusätzlicher Beitrag von höchstens 10 % gewährt werden, wobei der Gesamtbeitrag das in Art. 2 festgesetzte Maximum von 70 % nicht übersteigen darf.

[4] Der Regierungsrat holt vorgängig den Bericht der Kantonalen Spitalkommission ein.

Zu Art. 5:
Der Regierungsrat hält am Ergebnis der 1. Beratung fest.

Art. 6

Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten für Chronischkranke und Spezialkrankenanstalten

[1] Für Neubauten, wesentliche Um- und Erweiterungsbauten sowie für die umfassende Erneuerung und Erweiterung technischer und medizinischer Anlagen von ärztlich geleiteten gemeinnützigen Krankenanstalten für Chronischkranke und von Spezialkrankenanstalten, die einem nachweisbaren Bedürfnis ihres bernischen Einzugsgebietes oder des gesamten Kantons entsprechen, kann auf den in Artik 3 genannten Kosten ein Bau- und Einrichtungsbeitrag gemäss Artikel 2 bewilligt werden.

[2] Die Artikel 4 und 5 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 7

Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenpflegeschulen gemeinnütziger und privater Krankenanstalten

[1] Gemeinnützigen oder privaten Krankenanstalten, welche eine vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannte Schule für Krankenpflege, einschliesslich Pflege von Chronischkranken führen, kann an die in Artikel 3 umschriebenen Kosten für eigentliche Schulgebäude ein Bau- und Einrichtungsbeitrag gemäss Artikel 2 Absatz 1 bewilligt werden, sofern sich die Schule verpflichtet, mit öffentlichen Krankenanstalten des Kantons Bern Stationsverträge abzuschliessen.

[2] Die Artikel 4 und 5 finden sinngemäss Anwendung. Die Bedeutung der Schule für den Einsatz von Schülerinnen und diplomiertem Pflegepersonal in den öffentlichen Krankenanstalten des Kantons Bern ist bei der Festsetzung des Beitrages ebenfalls gebührend zu berücksichtigen.

Art. 8

Weitere Bau- und Einrichtungsbeiträge Heilstätten und Anstalt Tschugg

[1] Der Staat übernimmt ganz oder zum Teil die ungedeckten Kosten für Neubauten, Um- und Ausbauten sowie für die umfassende Erneuerung und Erweiterung technischer und medizinischer Anlagen der Tuberkulose-Sanatorien, der Mehrzweck-Heilstätten und der Anstalt Bethesda in Tschugg, sofern diese Arbeiten einem nachweisbaren Bedürfnis der Gesundheitspflege des ganzen Kantons entsprechen.

[2] Ein allfälliger Bundesbeitrag ist vorher in Abzug zu bringen.

[2] Ein allfälliger Bundesbeitrag sowie ein Beitrag gemäss Gesetz vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten, ist in Abzug zu bringen.

[3] Mit der Beitragsbewilligung können verbindliche Weisungen des Regierungsrates über Betrieb und Organisation verbunden werden.

[4] Artikel 4 findet sinngemäss Anwendung.

Art. 9

Inselspital

Die gesamten Kosten für Neubauten, Um- und Ausbauten sowie Einrichtungen des von der Inselspital-Stiftung als Kantons- und Universitätsspital betriebenen Inselspitals werden vom Staat übernommen.

Art. 10

Ausserkantonale Anstalten

Gemeinnützigen Krankenanstalten ausserhalb des Kantons Bern, die einem nachweisbaren Bedürfnis der Gesundheitspflege des Kantons dienen, können ausnahmsweise Bau- und Einrichtungsbeiträge gewährt werden.

Art. 11

[1] Zu Unrecht gewährte Beiträge können zurückgefordert werden.

[2] Wird eine im Sinne von Art. 3 subventionierte Anstalt vor Ablauf von 20 Jahren seit der Ausrichtung des Staatsbeitrages ganz oder teilweise ihrer Zweckbestimmung entzogen, so ist der ausgerichtete Staatsbeitrag teilweise zurückzuerstatten.

Art. 11

Art. 11 wird zu Art. 12.

Kantonale Spitalkommission

[1] Der Regierungsrat wählt eine kantonale Spitalkommission. Diese besteht aus 9 Vertretern aus dem ganzen Kanton, welche mit dem Spitalwesen vertraut sind; ferner gehören ihr an: Der Direktor des Gesundheitswesens, der Kantonsarzt und je ein Vertreter der Bau- und der Finanzdirektion.

[2] Die kantonale Spitalkommission hat namentlich folgende Obliegenheiten:

1. Vernehmlassung zur Bedürfnisfrage bei Neugründungen gemäss Artikel 1 Absatz 2.
2. Prüfung der Baubeitragsgesuche gemäss Artikel 2, 6, 7, 8 und 9.
3. Berichterstattung und Antragstellung über die Bedürfnisfrage und die Pläne zuhanden der Direktion des Gesundheitswesens.
4. Ausarbeitung des Vorschlages über die Höhe des Bau- und Einrichtungsbeitrages unter Berücksichtigung der in Artikel 5 festgelegten Kriterien in den Fällen von Artikel 2, 6 und 7.

[3] Die kantonale Spitalkommission kann für die Erfüllung ihrer Aufgabe Sachverständige beiziehen. Im übrigen erlässt der Regierungsrat Bestimmungen über die Organisation und Geschäftsordnung der Kommission.

Art. 12

Art. 12 wird zu *Art. 13.*

Finanzkompetenz

Übersteigt der Staatsbeitrag die Ausgabenbefugnis des Regierungsrates, so ist der Grosse Rat zuständig.

Übersteigt der Staatsbeitrag die Ausgabenbefugnis des Regierungsrates, so ist der Grosse Rat endgültig zuständig.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13

Art. 14

Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten

[1] Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten (Art. 2) ist an bereits subventionierte Bauten ein weiterer Beitrag gemäss diesem Gesetz zu gewähren, sofern die zuständige kantonale Behörde die Bauabrechnung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht genehmigt hat.

[2] Für die Einreichung des Gesuches um einen zusätzlichen Beitrag und für das Genehmigungsverfahren gelten die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, namentlich was die Festsetzung des Beitrages (Art. 5) anbelangt.

Art. 14

Art. 15

Weitere Krankenanstalten

[1] Für die Gewährung eines Bau- und Einrichtungsbeitrages an Krankenanstalten für Chronischkranke, an Spezialkrankenanstalten (Art. 6) und an Krankenpflegeschulen (Art. 7) sowie für die teilweise oder vollständige Übernahme der Bau- und Einrichtungskosten der Tuberkulose-Sanatorien, der Mehrzweckheilstätten, der Anstalt Bethesda in Tschugg (Art. 8) und des Inselspitals (Art. 9) findet dieses Gesetz Anwendung, sofern die Bauabrechnung nach dem 31. Dezember 1963 von der damals zuständigen Behörde genehmigt wurde.

[2] Die durch Volksbeschluss vom 26. Mai 1963 festgesetzte prozentuale Beteiligung des Staates am Neubau der Krankenpflegerinnenschule «Lindenhof», Bern, bleibt unverändert.

Art. 16

Art. 15

Aufhebung früherer Erlasse

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Vorschriften, namentlich das Gesetz vom 6. Dezember 1959 über die Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten, aufgehoben.

Art. 17

Art. 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 24. April 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Moine
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 5. Februar 1964

Im Namen des Grossen Rates,
Der Präsident:
Will
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 1. April 1964

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Dr Schaffroth

Ergebnis der ersten Lesung
vom 6. Februar 1964

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
vom 24./23. März 1964

(Von der Redaktionskommission bereinigter Text)

Gesetz
über die Krankenversicherung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 91 Absatz 2 der Staatsverfassung sowie in Ausführung von Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung (Bundesgesetz),

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Förderung der freiwilligen Krankenversicherung

Art. 1

Grundsatz

[1] Der Staat fördert gemäss den folgenden Bestimmungen die freiwillige Krankenversicherung der Personen, welche die Prämien nicht aus eigenen Mitteln aufbringen können (Berechtigte).

[2] Der Grosse Rat ist befugt, mit andern Kantonen Abmachungen betreffend die Krankenversicherung abzuschliessen oder den Beitritt zu bestehenden Abmachungen zu beschliessen.

Art. 2

Staatsbeitrag; 1. an die Prämien

[1] Der Staat leistet den Berechtigten, die sich seit mindestens einem Jahr im Kanton aufhalten und bei einer nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes anerkannten Krankenkasse (Kasse) versichert sind, Beiträge an die Prämien nach folgenden Grundsätzen:

a) Der Anspruch ist geltend zu machen und auszuweisen.

b) Der Beitrag wird durch Vermittlung der Kasse frühestens vom Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs an ausgerichtet.

c) Der Beitrag richtet sich nach den für den Berechtigten massgebenden Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen und beträgt jährlich:
bei der Krankenpflegeversicherung
Fr. 14.40 bis Fr. 30.—
bei der Krankengeldversicherung
Fr. 6.— bis Fr. 12.—

d) Berechtigte, die sich ausser für Krankenpflege oder Krankengeld für ein Spitaltaggeld von mindestens Fr. 5.— versichern, er-

halten für diese Zusatzversicherung einen jährlichen Beitrag bis höchstens Fr. 6.—.

e) Ein Berechtigter, der bei zwei Kassen für Krankengeld versichert ist, hat nur bei jener Kasse Anspruch auf den Staatsbeitrag für Krankengeldversicherung, bei der das höhere Taggeld versichert ist. Bei gleich hohen Taggeldansätzen besteht der Anspruch bei derjenigen Kasse, bei welcher die Mitgliedschaft länger gedauert hat.

[2] Der Grosse Rat erlässt durch Dekret die nähern Vorschriften über die Beitragsberechtigung und über die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse im Sinne von lit. c.

[3] Von der in Absatz 1 festgelegten Mindestaufenthaltsdauer von einem Jahr kann die Volkswirtschaftsdirektion in besonderen Fällen auf begründetes Gesuch abweichen.

Art. 3

2. an die Verwaltungskosten der Kassen

An die Verwaltungskosten der Kassen leistet der Staat jährlich für jeden Berechtigten, der den Beitrag gemäss Artikel 2 beansprucht und am Ende des Kalenderjahres Kassenmitglied ist, einen Beitrag von Fr. 1.—.

Art. 4

3. an Wöchnerinnen

Den Wöchnerinnen, welche die Voraussetzungen von Artikel 2 erfüllen, entrichtet der Staat durch Vermittlung der Kasse einen Beitrag von Fr. 25.— für jedes Wochenbett; stillen sie während mindestens zehn Wochen, so wird ihnen ein zusätzlicher Staatsbeitrag von Fr. 25.— ausgerichtet.

Art. 5

4. an Tuberkulose- und Lähmungsversicherung

Für jedes Mitglied leistet der Staat den Kassen, die ihren Mitgliedern im Falle von Tuberkulose und organisch bedingten Lähmungen des Zentralnervensystems besondere Leistungen ausrichten, Fr. 1.— jährlich.

Art. 6

Voraussetzung: Ausrichtung

Die Beiträge des Staates werden der Kasse auf Grund der in den Ausführungsbestimmungen zu umschreibenden Ausweise ausgerichtet, wenn ihr Prämientarif vom Regierungsrat und von der eidgenössischen Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Art. 7

Lastenverteilung

Die Aufwendungen des Staates für Beiträge gemäss Artikel 2 bis 4 unterliegen der Lastenverteilung im Sinne der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen.

II. Obligatorische Krankenversicherung

Art. 8

Grundsatz: 1. allgemein

[1] Die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden sind nach Massgabe des Bundesgesetzes sowie der nachstehenden Bestimmungen er-

mächtigt, die obligatorische Krankenversicherung einzuführen. Sie können durch Reglement die ganze oder teilweise Übernahme der Prämien für die obligatorisch Versicherten vorsehen.

[2] Mehrere benachbarte Gemeinden können sich zu einem Versicherungsverband vereinigen (Art. 67 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen).

Art. 9

2. ausländische Arbeitnehmer

Der Grosse Rat kann durch Dekret die obligatorische Krankenversicherung für alle ausländischen Arbeitnehmer oder für gewisse Gruppen, ohne Berücksichtigung der Aufenthaltsdauer, einführen.

Art. 10

Versicherungspflichtige Personen

[1] Die Gemeinden können Personen als versicherungspflichtig erklären, die sich seit mindestens einem Jahr in der Gemeinde (Aufenthaltsgemeinde) aufhalten und deren Versicherung im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse angezeigt erscheint. Der Grosse Rat kann hierüber durch Dekret einheitliche Bestimmungen erlassen. Bei vorübergehender Abwesenheit erlischt die Versicherungspflicht nicht.

[2] Von der Versicherungspflicht können ausgenommen werden:

a) Personen, die über 60 Jahre alt sind;

b) dauernd kranke Personen;

c) Personen, die in einer Anstalt versorgt sind.

Art. 11

Durchführung

Für die Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung hat die Gemeinde beziehungsweise der Versicherungsverband (Art. 8 Abs. 2) entweder einen Vertrag mit privaten anerkannten Krankenkassen (Vertragskassen) abzuschliessen oder eine öffentliche Krankenkasse einzurichten, welche von Gesetzes wegen das Recht der Persönlichkeit besitzt.

Art. 12

Versicherungsleistungen

Die obligatorische Krankenversicherung muss wenigstens die bundesrechtlich vorgesehenen Mindestleistungen für Kranken- und Tuberkuloseversicherung gewähren.

Art. 13

Mitgliedschaft bei anerkannten Krankenkassen

[1] Der Versicherungspflicht wird Genüge geleistet durch die Versicherung bei einer anerkannten Krankenkasse für ärztliche Behandlung und Arznei sowie für die bundesrechtlich vorgesehenen Mindestleistungen in der Tuberkuloseversicherung.

[2] Jeder andere Versicherungspflichtige ist von Gesetzes wegen Mitglied der Vertragskasse oder der öffentlichen Krankenkasse seiner Aufenthaltsgemeinde.

Art. 14

Unzulässigkeit des Ausschlusses; unerhältliche Beiträge

[1] Ein Ausschluss des obligatorisch Versicherten aus der öffentlichen Krankenkasse der Gemeinde wegen Säumnis in der Prämienleistung ist unzu-

lässig. Wird ein Vertrag gemäss Artikel 11 abgeschlossen, so ist dieses Ausschlussverbot aufzunehmen.

[2] Die Gemeinde ist verpflichtet, von obligatorisch Versicherten nicht erhältliche Prämien der Vertragskasse oder der öffentlichen Krankenkasse zu bezahlen.

[3] Der Gemeinde steht der Rückgriff auf den Pflichtigen zu. Sie kann dieses Rückgriffsrecht in ihrem Reglement einschränken.

[4] Für die Versicherungsbeiträge der Ehefrau haftet gegenüber der Gemeinde der Ehemann, wenn die Ehefrau nicht von ihm getrennt lebt, und für die Beiträge unmündiger Kinder der Inhaber der elterlichen Gewalt. Die Ehefrau haftet nach dem Ehemann für ihre Prämien.

Art. 15

Betriebsdefizite der öffentlichen Kassen; fremde Zwecke

[1] Die Gemeinde haftet für allfällige Betriebsdefizite der von ihr errichteten öffentlichen Krankenkasse, sofern ihre Deckung nicht gemäss den Bestimmungen der Reglemente möglich ist.

[2] Im Falle der Auflösung einer öffentlichen Krankenkasse dürfen die noch vorhandenen Mittel nur zum Zwecke der Versicherung verwendet werden.

Art. 16

Staatsbeitrag: 1. Prämien; Verwaltungskosten; Wöchnerinnen; Tuberkulose- und Lähmungsversicherung

[1] Der Staat leistet den obligatorisch Versicherten, welche die Voraussetzungen des Artikels 2 und der Ausführungserlasse erfüllen, durch Vermittlung der Kasse die Beiträge gemäss Artikel 2 bis 4, den Kassen zugunsten aller obligatorisch Versicherten den Beitrag gemäss Artikel 5.

[2] Artikel 7 findet Anwendung.

Art. 17

2. an die Gemeinden

Übernimmt die Gemeinde nach ihrem Reglement die Prämien für die obligatorisch Versicherten ganz oder teilweise (Art. 8), so gewährt ihr der Staat Beiträge von einem Drittel dieser Auslagen, soweit die obligatorisch Versicherten die Voraussetzungen als Berechtigte im Sinne dieses Gesetzes erfüllen. In Berggebieten im Sinne des Bundesgesetzes kann der Beitrag auf die Hälfte dieser Auslagen erhöht werden.

Art. 18

Aufsicht

[1] Die obligatorische Krankenversicherung der Gemeinden steht unter der Aufsicht des Regierungsrates.

[2] Alle Reglemente und Beschlüsse, welche die Gemeinden auf Grund dieses Gesetzes erlassen, und alle Verträge, die sie mit anerkannten Krankenkassen abschliessen, bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates und nötigenfalls der eidgenössischen Aufsichtsbehörde.

III. Begrenzung der Staatsbeiträge

Art. 19

Zahl der Berechtigten

Die Zahl der Berechtigten, an deren Prämien der Staat Beiträge entrichtet, darf einen Drittel der Wohnbevölkerung des Kantons nicht überschreiten.

IV. Streitigkeiten, Rückerstattungen und Verjährung

Art. 20

Streitigkeiten

[1] Streitigkeiten aus diesem Gesetz beurteilt das Verwaltungsgericht.

[2] Die Klage ist binnen sechs Monaten seit Entstehung des Anspruches einzureichen. Die Frist läuft nicht, solange der Berechtigte vom anspruchbegründenden Sachverhalt keine Kenntnis hat.

[3] Erreicht der Streitwert Fr. 1000.— nicht, so findet kein Aussöhnungsversuch statt.

[4] Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 21

Rückerstattungen

[1] Die Leistungen von Staat und Gemeinde an Versicherte und Krankenkassen (Art. 2 bis 5 und 8) sind zurückzuerstatten, wenn sich nachträglich herausstellt, dass sie nicht oder nur teilweise geschuldet waren.

... waren. Auf die Rückforderung kann verzichtet werden, wenn der Bezüger gutgläubig war und die Rückerstattung für ihn eine grosse Härte bedeuten würde.

[2] Rückerstattungspflichtig ist, wer nicht geschuldete Staats- oder Gemeindebeiträge bezogen hat. Der Ehemann haftet für seine Ehefrau, wenn diese nicht von ihm getrennt lebt, der Inhaber der elterlichen Gewalt für seine Kinder. Die Ehefrau haftet nach dem Ehemann für die zu ihren Gunsten geleisteten Beiträge.

[3] Der Rückerstattungsanspruch für die staatlichen Leistungen wird von dem in der Vollziehungsverordnung, derjenige für die Gemeindeleistungen vom Gemeinderat oder von dem im Gemeindereglement bezeichneten Organ, nach Untersuchung des Sachverhaltes, festgesetzt. Die Verfügung wird dem Rückerstattungspflichtigen, kurz begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

[4] Gegen die Festsetzung des Rückerstattungsanspruchs kann der Betroffene binnen 30 Tagen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben.

[5] Mangels rechtzeitiger Beschwerde steht die Rückerstattungsverfügung einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleich (Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs).

Art. 22

Verjährung

Die Ansprüche aus diesem Gesetz verjähren binnen fünf Jahren seit ihrer Entstehung. Wird der Anspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungfrist vorsieht, so gilt diese.

V. Schlussbestimmung

Art. 23

Inkraftsetzung; Ausführungsbestimmungen

[1] Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Es ersetzt das Gesetz vom 26. Oktober 1947 über die Krankenversicherung.

[2] Der Regierungsrat erlässt, unter Vorbehalt der in Artikel 2 Absatz 2, Artikel 9 und Artikel 10 Absatz 1 vorgesehenen Dekrete, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; darin sind auch die Merkmale des Aufenthalts im Sinne dieses Gesetzes zu umschreiben.

Bern, den 24. März 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Moine
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 6. Februar 1964

Im Namen des Grossen Rates,
Der Präsident:
Will
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 23. März 1964

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
E. Blaser

Ergebnis der ersten Lesung
vom 19. Februar 1964

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
vom 24./19. März 1964

(Von der Redaktionskommission bereinigter Text)

Text in kleinem Schriftgrad gedruckt bedeutet unverändert übernommen aus dem Gesetz vom 2. Dezember 1951. *Staatskanzlei*

Gesetz
betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 87 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. TEIL

Das Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Art. 4. Unentgeltlichkeit

[1] Der Unterricht in den öffentlichen Primarschulen ist unentgeltlich.

[2] Art. 71 Abs. 1 lit. c wird vorbehalten. ... lit. d wird ...

Art. 6. Als Lehrer im Sinne dieses Gesetzes gelten alle an der öffentlichen Primarschule unterrichtenden Lehrkräfte. Lehrer

Art. 9. [1] Jedes Kind hat die Schule des Schulkreises zu besuchen, in welchem es sich dauernd aufhält. Schulbesuch in einem andern Schulkreis

[2] Auf Gesuch ihrer gesetzlichen Vertreter sind Kinder in die Schule einer andern Gemeinde oder in Landgemeinden mit langen Schulwegen in die Schule eines andern Kreises aufzunehmen, sofern dadurch der Schulweg wesentlich erleichtert wird. ... Vertreter können Kinder ... ... Kreises aufgenommen werden, sofern ...

[3] Aus andern wichtigen Gründen können Kinder auf Gesuch ihrer gesetzlichen Vertreter in die Schule eines andern Kreises oder einer andern Gemeinde aufgenommen werden. ... Vertreter oder auf Antrag der Schulkommission in ...

[4] Weist eine Gemeinde oder ein Schulkreis ein Gesuch nach Abs. 2 oder 3 ab, so entscheidet die Erziehungsdirektion endgültig über die Zuweisung des Kindes.

[5] Die Aufenthaltsgemeinde hat ein Schulgeld zu entrichten. Einigen sich die Gemeinden nicht, so wird es von der Erziehungsdirektion endgültig festgesetzt. ... hat einen Schulkostenbeitrag zu entrichten. ... wird er von ...

Art. 9bis. [1] Besucht ein Pflegekind aus wichtigen Gründen eine öffentliche Schule ausserhalb der Aufenthaltsgemeinde, so kann diese für das Schulgeld auf die Gemeinde zurückgreifen, in der das Kind seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Pflegekinder

[2] Befindet sich der Wohnsitz ausserhalb des Kantons, so übernimmt der Staat das Schulgeld.

[3] Die Erziehungsdirektion entscheidet endgültig.

[4] Für Kinder in Heimen, die eine öffentliche Schule besuchen, gilt Art. 73.

Staatsbeiträge an allgemeine Lehrmittel

Art. 15bis. [1] Der Staat richtet an die Kosten der Beschaffung allgemeiner Lehrmittel Beiträge aus.

[2] Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

Mädchenhandarbeiten

Art. 21bis. [1] Die Mädchen einer Schulklasse bilden in der Regel eine Handarbeitsklasse.

[2] Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.

Lehrerinnen in den ersten Schuljahren

Art. 22. In den ersten vier Schuljahren wird in der Regel der Unterricht von Lehrerinnen erteilt.

Schülerzahl

Art. 23.

[1] Wird der Unterricht durch eine zu grosse Schülerzahl erheblich und dauernd behindert, so muss eine neue Klasse errichtet werden.

[2] Klassen mit andauernd sehr niedriger Schülerzahl sind aufzuheben.

Abteilungsunterricht

[3] Die Erziehungsdirektion kann ausnahmsweise gestatten, den Unterricht vorübergehend abteilungsweise zu erteilen; die Entschädigung des Lehrers wird durch den Regierungsrat festgesetzt.

Verfügung staatlicher Behörden

Art. 24. [1] Die Erziehungsdirektion kann nötigenfalls eine Gemeinde auffordern, neue Klassen zu errichten oder bestehende aufzuheben, und, sofern sie dieser Aufforderung nicht nachkommt, die Errichtung oder Aufhebung verfügen.

[2] Gegen eine solche Verfügung kann die Gemeinde an den Regierungsrat rekurrieren.

[3] Eine Schule kann nur mit dem Einverständnis der Gemeinde aufgehoben werden.

3. Die Schulfächer

Lehrplan

Art. 25bis. [1] Die Erziehungsdirektion regelt im kantonalen Lehrplan:

a) für alle in den Art. 26–27bis aufgeführten Fächer die Unterrichtszeit und ihre Verteilung auf die Schuljahre;

b) das Pensum der erweiterten Oberschule;

c) das Pensum der Weiterbildungsklasse.

[2] Auf allen Schulstufen sind die Mädchen mit Rücksicht auf den Handarbeits- und den hauswirtschaftlichen Unterricht zu entlasten. Das Mass dieser Entlastung wird durch die Lehrpläne der Primar- und Sekundarschulen festgelegt.

[3] Die Erziehungsdirektion kann einer Gemeinde auf Gesuch hin gestatten, die hauswirtschaftliche Bildung der Mädchen des neunten Primarschuljahres (Handarbeiten, Kochunterricht, Gartenbau und theoretische Fächer) zum Hauptpensum des Schulunterrichts dieses Schuljahres auszugestalten. Das Nähere bestimmt der Regierungsrat.

... Fächer die Pensen, die ...

... auszugestalten. Der Regierungsrat kann hierüber nötigenfalls eine Verordnung erlassen.

Anmerkung zu Artikel 26:

Sollte die jurassische Deputation der Einführung des obligatorischen Deutschunterrichtes auf der Oberstufe anlässlich ihrer Sitzung vom 18. April 1964 zustimmen, so ist die grossrätliche Kommission in der Lage und bereit, die nötigen Anpassungen für die zweite Lesung im Grossen Rat vorzulegen und zur Annahme zu beantragen.

Obligatorische Schulfächer

Art. 26. [1] Der Unterricht umfasst folgende Fächer: Christliche Religion auf Grundlage der biblischen Geschichte, Muttersprache, Französisch für die Oberstufe (7. bis 9. Schuljahr) des deutschsprachigen Kantonsteils, Rechnen, Heimatkunde, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Singen, Zeichnen, technisches Zeichnen (auf der Oberstufe), Schreiben, Turnen, Mädchenhandarbeiten, Hauswirtschaft.

. . . Zeichnen, Schreiben, . . .

[2] Die Schulkommission kann im Einvernehmen mit dem Lehrer den Religionsunterricht durch den Ortsgeistlichen erteilen lassen. Dem Unterricht ist auch in diesen Fällen der kantonale Lehrplan zugrunde zu legen.

[3] Im deutschsprachigen Kantonsteil sind Schüler, die dem Französischunterricht nicht zu folgen vermögen, auf Antrag des Lehrers durch die Schulkommission davon zu dispensieren.

[4] Auf der Oberstufe ist Staatskunde zu unterrichten.

[5] Auf allen Schulstufen ist Verkehrsunterricht und Unterricht in Gesundheitspflege zu erteilen.

Weitere Schulfächer und Fächer mit erweitertem Pensum

Art. 27. [1] Die Gemeinden können mit Genehmigung der Erziehungsdirektion einführen:

Neues Marginale:

Zusätzlicher Unterricht

1. Im deutschsprachigen Kantonsteil Französisch vom fünften oder sechsten Schuljahr an;
2. im französischsprachigen Kantonsteil Deutsch als fakultatives oder obligatorisches Fach vom fünften, sechsten oder siebenten Schuljahr an;
3. Handfertigkeitsunterricht für Knaben vom fünften Schuljahr an;
4. erweiterten Unterricht in Hauswirtschaft vom achten Schuljahr an;

4. Unterricht in . . .

5. Gartenbau.

[2] Schüler, die dem Unterricht gemäss Ziffern 1 und 2 nicht zu folgen vermögen, sind auf Antrag des Lehrers durch die Schulkommission davon zu dispensieren.

Wahlfächer

Art. 27bis. [1] Die Gemeinden können mit Genehmigung der Erziehungsdirektion für geeignete und bildungswillige Schüler einführen:

a. Vom achten Schuljahr an:

1. erweiterten Unterricht im technischen Zeichnen;
2. erweiterten Unterricht in Geometrie, Einführung in die Grundlagen der Algebra;
3. erweiterten Unterricht in Muttersprache und zweiter Landessprache;

b. Auf allen Schulstufen:

4. Instrumentalunterricht im Klassen- oder Schulverband.

[2] Art. 28 Abs. 2 findet sinngemäss Anwendung.

Vorbildung der Lehrer; Entschädigung

Art. 27ter. [1] Der Französischunterricht im deutschsprachigen Kantonsteil und der Unterricht gemäss Art. 27 und 27bis darf nur von entsprechend vorgebildeten Lehrern erteilt werden. Das Nähere wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

[2] Dieser Unterricht wird besonders entschädigt.

[3] Die Beiträge des Staates richten sich nach dem Lehrerbesoldungsgesetz.

Erweiterte Oberschule

Art. 28.

[1] Gemeinden, welchen die Errichtung einer eigenen Sekundarschule nicht zugemutet werden kann und aus welchen der Besuch einer benachbarten Sekundarschule erheblich erschwert ist, kann von der Erziehungsdirektion gestattet werden, neben der gewöhnlichen noch eine erweiterte Oberschule mit höherer Stundenzahl und erweitertem Pensum zu unterhalten (Art. 55quater). Wenn das 6. Schuljahr auch einbezogen wird, muss die Schule zweiklassig geführt werden.

[2] Fähige Schüler aus andern Gemeinden sind zum Besuch einer erweiterten Oberschule berechtigt. Gemeinden, die eine erweiterte Oberschule unterhalten, können von den Gemeinden, aus denen Kinder ihre erweiterte Oberschule besuchen, Schulgelder erheben. Können sich die beteiligten Gemeinden über die Höhe nicht einigen, entscheidet die Erziehungsdirektion endgültig.

. . . besuchen, Schulkostenbeiträge erheben.

[3] Die Lehrer der erweiterten Oberschule müssen einen Fähigkeitsausweis für französische, beziehungsweise deutsche Sprache besitzen.

Nach Art. 28 wird ein neuer Titel eingefügt:

4. Weiterbildung

Weiterbildungsklassen

Art. 28bis. [1] Die Gemeinden können im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion Klassen zur unentgeltlichen Weiterbildung fähiger Schüler während eines Jahres im Anschluss an die obligatorische Schulzeit führen.

[2] Die Weiterbildungsklasse hat im Rahmen von Art. 1 den Heranwachsenden Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die ihnen eine Berufsausbildung mit erhöhten Ansprüchen ermöglichen.

[3] Der Staat richtet an die Kosten der Erstellung von Anlagen, die ausschliesslich Weiterbildungsklassen dienen, und an die Kosten des Betriebes Beiträge in der Höhe von 70 – 90 % aus. Der Ansatz richtet sich nach der Steuerkraft und der Steueranlage der Gemeinden.

[4] Der Grosse Rat ordnet durch Dekret:

a) Das Nähere zu Abs. 3;

b) die Berechtigung zum Besuch solcher Klassen durch Schüler anderer Gemeinden und die Bezahlung eines Schulgeldes;

c) die erforderliche Vorbildung der Lehrer und ihre Entschädigung;

d) die Stipendien und weiteren Ausbildungsbeihilfen des Staates an die Schüler;

e) die Befreiung vom Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule.

Patent

Art. 29. [1] An den öffentlichen Schulen dürfen definitiv nur Lehrer angestellt werden, welche ein bernisches Lehrerpatent besitzen.

[2] Die Bedingungen und das Verfahren für die Erwerbung des bernischen Lehrerpatentes werden durch Dekret des Grossen Rates, die Einzelheiten der Prüfung durch Reglement des Regierungsrates festgesetzt.

[3] Das Patent einer Primarlehrerin gilt zugleich als Patent einer Arbeitslehrerin.

[4] Der Regierungsrat ordnet die Bedingungen und das Prüfungsverfahren für die Erwerbung des Patentes einer Arbeitslehrerin durch Reglement.

[5] Für die Erwerbung des Patentes einer Haushaltungslehrerin gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Fortbildungsschule und der darauf fussenden Erlasse.

Zuständigkeit für die Wahl

Art. 32. [1] Das Gemeindereglement überträgt die definitive Lehrerwahl den Stimmberechtigten der Gemeinde bzw. des Schulkreises oder einer Gemeindebehörde.

... Gemeindebehörde. Der Schulkommission kann die definitive Lehrerwahl nur übertragen werden, wenn mehrere Gemeinden Träger einer Schule sind (Schulgemeindeverband).

[2] Wo die Schulkommission nicht Wahlbehörde ist, steht ihr das Antragsrecht zu.

[2] Der Schulkommission steht das Antragsrecht zu.

[3] Die Wahl als Primarlehrerin schliesst die Wahl als Arbeitslehrerin in sich. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.

Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen

Art. 33. [1] Arbeitslehrerinnen, die nicht gleichzeitig Primarlehrerinnen sind, werden auf Vorschlag des Frauenkomitees von der Schulkommission gewählt.

[2] Das Gemeindereglement bestimmt die Wahlbehörde für Haushaltungslehrerinnen, die in einer Gemeinde nur an der Primarschule unterrichten; es ordnet auch das Mitspracherecht der Schulkommission und der Aufsichtsbehörde (Art. 88bis Abs. 2), sofern sie nicht Wahlbehörde sind.

[3] Das Gemeindereglement ordnet das Mitspracherecht der Schulkommission bei der Wahl von Haushaltungslehrerinnen, die auch an andern Schulen derselben Gemeinde unterrichten.

Amtsdauer

Art. 33bis. [1] Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre und beginnt am 1. April oder am 1. Oktober.

[2] Definitive Wahlen, die innerhalb eines Monats nach diesen Terminen erfolgen, dürfen rückwirkend in Kraft erklärt werden.

[3] Die Wiederwahl sämtlicher Lehrer einer Gemeinde erfolgt gleichzeitig. Definitive Wahlen in der Zwischenzeit sind nur für den Rest der Amtsdauer zu treffen.

Art. 35 wird aufgehoben.

Provisorische Besetzung

Art. 36.

[1] Wird eine Lehrstelle im Laufe eines Schulhalbjahres frei oder kann eine freie Stelle nicht rechtzeitig definitiv besetzt werden, so hat die Schulkommission für provisorische Besetzung der Stelle zu sorgen und für die Wahl die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen.

[2] Eine provisorisch besetzte Stelle ist auf Beginn des nächsten Schulhalbjahres auszuschreiben. In besonderen Fällen kann die Erziehungsdirektion die Verlängerung des Provisoriums ohne Ausschreibung gestatten.

[3] Bei Krankheit, Urlaub oder Militärdienst des Lehrers sorgt die Schulkommission nach Anhören des Lehrers und in Verbindung mit dem Schulinspektor für eine Vertretung.

Art. 39. Die Schulkommission teilt der Wahlbehörde ihren Antrag mit. Diese hat...
...zu veranlassen.

Verfahren bei der Wahl durch eine Behörde

Art. 39. Ist eine andere Behörde Wahlorgan, so teilt die Schulkommission dieser ihren Antrag mit. Die Behörde hat innert vier Wochen den Inhaber zu bestätigen oder Ausschreibung der Stelle zu beschliessen.

Provisorische Weiterbeschäftigung

Art. 40. [1] Die Schulkommission kann einen im Amte nicht bestätigten Lehrer für höchstens ein Jahr provisorisch wiederwählen, sofern das Wahlorgan dies nicht ausschliesst.

[2] Im Gemeindereglement kann der Schulkommission die Befugnis eingeräumt werden, bereits vor einem Beschluss des Wahlorgans über Ausschreibung oder Nichtausschreibung der Stelle eine provisorische Wiederwahl für höchstens ein Jahr vorzunehmen. Drei Monate vor Ablauf eines solchen Provisoriums hat das Wahlorgan zu beschliessen, ob die Stelle auszuschreiben sei.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Art. 41 wird aufgehoben.

Teilnahme an den Sitzungen der Schulkommission

...sind Verhandlungen, die ihn selbst oder einen Kollegen...

Art. 46 Abs. 1. Der Lehrer wohnt den Verhandlungen der Schulkommission mit beratender Stimme bei; ausgenommen sind Lehrerwahlen und Verhandlungen, die sie selbst oder einen ihrer Kollegen persönlich betreffen.

[2] Bei Lehrerwahlen nimmt der Lehrer den Austritt, sofern die Kommission seine Anwesenheit nicht ausdrücklich wünscht.

[3] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 89.

[4] In grösseren Schulen kann sich, im Einverständnis mit der Schulkommission, die Lehrerschaft durch eine aus ihrer Mitte gewählte Abordnung vertreten lassen.

Fortbildung der Lehrer

Art. 49. [1] Der Staat fördert die Fortbildung der Lehrer durch Beiträge und Durchführung von Kursen.

[2] Die Erziehungsdirektion kann den Besuch bestimmter Kurse obligatorisch erklären.

[3] Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

Art. 54. [1] Jedes Kind, das vor dem 1. Januar das sechste Jahr zurückgelegt hat, ist auf den Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Wenn ausserordentliche Verhältnisse es erfordern, kann die Erziehungsdirektion einen früheren Eintritt gestatten.

Beginn der Schulpflicht

... gestatten. Für den französischsprachigen Kantonsteil kann Kindern, die vor dem 1. April das sechste Jahr zurückgelegt haben, der Schuleintritt auf Beginn des nächsten Schuljahres gestattet werden.

[2] Das Schuljahr beginnt am 1. April.

[3] Körperlich oder geistig ungenügend entwickelte Kinder können von der Schulkommission auf begründeten Antrag der Eltern oder von Amtes wegen um ein Jahr zurückgestellt werden. Der Schularzt ist in jedem Falle anzuhören. In Zweifelsfällen ist ein Gutachten des Erziehungsberaters einzuholen.

Rückstellungen

[4] Nach Anhören der Eltern, der Lehrerschaft und des Schularztes kann die Schulkommission solche Kinder nach dem Schuleintritt, spätestens bis 30. September, um ein Jahr zurückstellen.

Art. 55. [1] Die Schulzeit dauert neun Jahre.

Schulzeit

[2] Liegen zwingende Gründe vor, so kann die Erziehungsdirektion auf Antrag der Eltern oder der Schulkommission Schüler vom Abschluss des achten Schuljahres hinweg aus der Schulpflicht entlassen.

Vorzeitige Entlassung

... auf Gesuch der Eltern und Antrag der ...

[3] Bildungswillige Schüler können auf Gesuch der Eltern nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit unentgeltlich ein weiteres Jahr die bisherige Schule besuchen.

Zusätzliches Schuljahr

[4] Schüler, welche dem Unterricht nicht zu folgen vermögen oder durch ihr Betragen besondere Schwierigkeiten bereiten, können auf Antrag des Lehrers durch die Schulkommission vom Besuch des zusätzlichen Schuljahres ausgeschlossen werden.

Art. 55bis. [1] Die Schulkommission entscheidet nach Anhören der Lehrerschaft am Ende jedes Schuljahres über die Beförderung der Schüler.

Promotion

... entscheidet auf Antrag der ...

[2] Die Erziehungsdirektion erlässt Richtlinien für die Promotion.

Art. 55ter. [1] Aus wichtigen Gründen können einzelne Schüler vorübergehend vom Schulbesuch befreit werden.

Dispensation vom Schulbesuch

[2] Zuständig sind der Schulinspektor für Dispensationen bis zu sechs Tagen, die Erziehungsdirektion für längerdauernde.

[3] Die Erziehungsdirektion entscheidet endgültig.

[4] Das Nähere ordnet der Regierungsrat durch Verordnung. Er kann darin die Zuständigkeit des Schulinspektors für Dispensationen aus oft wiederkehrenden Gründen erweitern.

Art. 55quater. [1] Die Unterrichtszeit beträgt im Jahr wenigstens 36 Wochen; für erweiterte Oberschulen sowie für Schulen, an denen Handfertigkeit und erweitertes technisches Zeichnen unterrichtet werden, wenigstens 37 Wochen.

Jährliche Unterrichtszeit

... Oberschulen wenigstens 37 Wochen.

[2] In besonderen Fällen kann die Erziehungsdirektion eine Unterrichtszeit von 35 Wochen gestatten; sie entscheidet endgültig.

[3] Die Zahl der Unterrichtsstunden für den Unterricht gemäss Art. 26 beträgt im Jahr wenigstens
700 im ersten Schuljahr,
800 im zweiten und dritten Schuljahr,
900 in den folgenden Schuljahren und
970 im deutschsprachigen Kantonsteil vom Beginn des Französischunterrichts hinweg.

... Schuljahren. Im deutschsprachigen Kantonsteil erhöht sich diese Zahl vom Beginn des Französischunterrichts hinweg um 70 Stunden.

[4] Der Unterricht gemäss Art. 27 und 27bis wird zusätzlich zu den Unterrichtsstunden nach Abs. 3 erteilt. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Erziehungsdirektion.

... nach Abs. 3 erteilt.

[5] Für erweiterte Oberschulen beträgt die Zahl der Unterrichtsstunden wenigstens 1100 im Jahr.

Schulzeit wöchentlich, täglich

Art. 56. [1] Die wöchentliche Stundenzahl darf im ersten Schuljahr nicht mehr als 24, im zweiten und dritten Schuljahr nicht mehr als 27, im vierten bis sechsten Schuljahr nicht mehr als 30 und in den obersten Schuljahren mit Einschluss des Unterrichts gemäss Art. 27 nicht mehr als 33 Stunden betragen.

[2] Für den Unterricht in Wahlfächern gemäss Artikel 27bis, darf die maximale Stundenzahl nach Abs. 1 um 2 Stunden erhöht werden.

[3] Besteht eine Klasse ausschliesslich aus Schülern des ersten Schuljahres, so werden sie, sofern die Verhältnisse es gestatten, abteilungsweise unterrichtet. Die Lehrerin hat insgesamt wenigstens 800 Stunden zu unterrichten.

... sie während des Sommerhalbjahres abteilungsweise ...

[4] Die tägliche Unterrichtszeit wird im Lehrplan festgelegt.

[5] Zwischen den Schulstunden sind Pausen einzuschalten.

[6] Über Weihnacht und Neujahr und nach Schluss des Schuljahres sind wenigstens 8 Tage Ferien anzusetzen.

[7] Innerhalb der durch diese Bestimmungen gezogenen Schranken sind die Schulkommissionen in der Verteilung der Schul- und Unterrichtszeit frei.

Kirchlicher Unterricht

Art. 57.

[1] Im 9. Schuljahr sind für den Unterweisungsunterricht im Wintersemester zwei Halbtage in der Schulwoche mit zusammen höchstens vier wöchentlichen Unterrichtsstunden (Unterweisungsweg nicht inbegriffen) freizugeben, die für die Kinder derselben Schulklasse auf die gleiche Zeit angesetzt werden.

[2] Zwischen den örtlichen Kirchen- und Schulbehörden kann unter Beiziehung der Lehrerschaft eine andere Ordnung, mit Unterweisung auch im Sommer oder schon im 8. Schuljahr, vereinbart werden. Die nach Abs. 1 von der Schule einzuräumende Stundenzahl darf in diesem Fall nicht überschritten werden.

[3] Wenn keine Einigung erreicht wird, entscheidet die Erziehungsdirektion.

[4] Die Gemeinden sollen für den kirchlichen Unterricht der anerkannten Landeskirchen ausserhalb der ordentlichen Unterrichtsstunden nötigenfalls Schulräume zur Ver-

fügung stellen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Erziehungsdirektion.

[5] Schülern römisch-katholischer Konfession wird zur Vorbereitung auf die erste Kommunion eine Woche freigegeben.

... Kommunion bis zu einer Woche freigegeben.

Disziplin

Art. 58bis. [1] Die Schüler haben sich den Anordnungen und Disziplinarmassnahmen der Schulbehörde und der Lehrerschaft zu fügen.

... und Massnahmen ...

[2] Für schwere Verstösse gegen die Disziplin haben sie sich vor der Schulkommission zu verantworten, die ihnen einen Verweis erteilen kann. Im Wiederholungsfall überweist die Schulkommission die Angelegenheit der Vormundschaftsbehörde.

... schwere oder wiederholte Verstösse ...

... kann. Auf Verlangen der Schulkommission haben die Eltern ebenfalls zu erscheinen. Im ...
... Angelegenheit der Erziehungsberatung oder der ...

[3] Bei Vergehen gegen das Strafgesetz, ist abgesehen von wenig schwerwiegenden Fällen, dem Jugendanwalt Mitteilung zu machen. Weitere Untersuchungen durch die Lehrer und durch die Schulkommission sind zu unterlassen.

Prüfung der Abwesenheit

Art. 62. [1] Die Schulkommission hat jeweils innert vierzehn Tagen nach Ablauf der in Art. 63 festgesetzten Perioden die im Schulrodel verzeichneten Abwesenheiten zu prüfen. Liegen weder Entschuldigungsgründe nach Art. 61, noch eine Dispensation nach Art. 55ter vor, so hat die Schulkommission dem Richter unverzüglich eine schriftliche, begründete Anzeige mit Aufzählung der versäumten Unterrichtsstunden zu erstatten. Art. 63 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

[2] Die Prüfung der Abwesenheiten und die Einreichung der Anzeigen können einem Ausschuss der Schulkommission übertragen werden. In Zweifelsfällen entscheidet über Entschuldigungsgründe die gesamte Schulkommission.

Strafbare Schulversäumnis

Art. 63. [1] Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, schuldhaft nicht zur Schule schickt, ist strafbar.

[2] Der Verantwortliche ist indessen nicht strafbar und von einer Anzeige ist abzusehen, wenn die unentschuldigten Schulversäumnisse während vier Schulwochen im Sommer und innert einem Monat im Winter einen Zwölftel der gehaltenen Unterrichtsstunden nicht übersteigen.

Strafe und Strafzumessung

Art. 64. [1] Die Strafe ist Busse. Bei deren Bemessung berücksichtigt der Richter im Rahmen der allgemeinen Strafzumessungsgrundsätze insbesondere die Zahl der versäumten Stunden.

[2] In Fällen schweren Verschuldens und bei Rückfall innert Jahresfrist seit der letzten Verurteilung kann der Richter mit der Busse Haft bis zu 20 Tagen verbinden.

Absatz 3 wird aufgehoben.

Massnahmen

Art. 65. Stellt der Richter fest, dass ein Kind gefährdet oder verwahrlost ist, so benachrichtigt er den Jugendanwalt zuhanden der zuständigen Vormundschaftsbehörde; hievon gibt er der zuständigen Schulbehörde Kenntnis.

Art. 66. Widerhandlungen gegen Art. 59 werden, sofern nicht Art. 64 Abs. 2 Anwendung findet, mit Busse bestraft.

Disziplinarmassnahmen

Art. 66bis. Ist ein Kind für seine Schulversäumnis allein oder mitverantwortlich, so erteilt ihm die Schulkommission einen Verweis.

3. Der Titel «Fürsorge» wird ersetzt durch:

3. Besondere Abteilungen

Grundsatz

Art. 68. Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen ihres Verhaltens nicht gemäss Art. 21 – 26 unterrichtet werden können, werden nach Massgabe der Art. 69 – 72 gesondert unterrichtet oder betreut.

... in besonderen Klassen ...

Sonderklassen

Art. 69. [1] Es sind in getrennten Sonderklassen zu unterrichten:

a) normalbegabte Kinder mit körperlichen Gebrechen;

... die einer ...
... bedürfen;

b) normalbegabte Kinder, die in einer besonderen erzieherischen Betreuung bedürfen (Kleinklassen);

c) minderbegabte, schulbildungsfähige Kinder.

[2] Art. 72 bleibt vorbehalten.

... nötigen besonderen Klassen zu führen.

Pflichten der Gemeinden

Art. 70. [1] Grössere Gemeinden haben die nötigen Sonderklassen zu führen.

... die besonderen Klassen einer ...

[2] Kleinere Gemeinden können ihre Kinder, die unter Art. 69 fallen, in die Sonderklasse einer anderen Gemeinde schicken, wenn die dortigen Platzverhältnisse und die Entfernung es gestatten.

[3] Die Art. 9 und 9bis sind sinngemäss anwendbar.

... von besonderen Klassen verbinden.

[4] Mehrere Gemeinden können sich zur Führung von Sonderklassen verbinden.

[5] Allfällige Transportkosten dürfen nicht auf die Eltern abgewälzt werden.

Ausführungsvorschriften

Art. 71. [1] Der Grosse Rat ordnet durch Dekret:

a) die Bezeichnung dieser Klassen;

b) die näheren ...
... in besondere Klassen ...

a) die näheren Voraussetzungen und das Verfahren für die Zuweisung der Kinder in Sonderklassen;

c) die Aufsicht über die besonderen Klassen;

b) die Aufsicht über die Sonderklassen;

d) ... in besonderen Klassen gemäss ...

c) die Schul-und Kostgelder für Kinder in Sonderklassen gemäss Art. 69 Abs. 1 lit. a;

e) ... mit besonderen Klassen

d) die Voraussetzungen für die Bewilligung zur Führung privater Schulen mit Sonderklassen.

[2] Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungswege die zum Vollzug erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über die Voraussetzungen für die Wählbarkeit der Lehrkräfte an eine Sonderklasse.

... der Lehrer an eine besondere Klasse.

... an besonderen Klassen, soweit der kantonale Lehrplan gem. Art. 25bis und die Vorschriften über die Promotion gemäss Art. 55bis angewendet werden können.

[3] Die Erziehungsdirektion erlässt Lehrpläne oder Richtlinien für den Unterricht an Sonderklassen.

Art. 72. [1] Kinder, die nicht in Sonderklassen unterrichtet werden können, werden auf Antrag der Schulkommission durch die Erziehungsdirektion vom Besuch der öffentlichen Schule befreit und sollen in Sonderschulen oder Heimen oder auf andere Weise eine angemessene Pflege, Erziehung und Ausbildung erhalten.

Sonderschulen, Heime

... in Klassen nach Art. 69 unterrichtet ...

[2] Die Schulkommission wacht darüber, dass der gesetzliche Vertreter des Kindes innert nützlicher Frist das Nötige anordnet. Ist er säumig, so benachrichtigt sie die Vormundschaftsbehörde.

[3] Über den Unterricht an Sonderschulen und in Tagesheimen für praktisch Bildungsfähige, die Wählbarkeit der Lehrkräfte und die Aufsicht über die Sonderschulen und Tagesheime erlässt der Regierungsrat die nötigen Verordnungen. Im übrigen unterstehen die Heime, Sonderschulen und Tagesheime der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen.

Art. 74. [1] Vorbeugungs-, Erholungsheime und Heilanstalten, die Kinder für längere Zeit aufnehmen, haben für einen den besonderen Verhältnissen angepassten Unterricht zu sorgen.

Unterricht für hospitalisierte Kinder

[2] Der Staat sorgt für die Finanzierung dieses Unterrichtes.

Nach Art. 75 wird ein neuer Titel eingefügt:

4. Schulhygiene

Art. 78. [1] Die Errichtung und Führung von Erziehungsberatungsstellen in allen Landesteilen, sowie des jugendpsychiatrischen Dienstes ist gemeinsame Aufgabe der Erziehungs- und der Fürsorgebehörden des Staates und der Gemeinden.

Erziehungsberatung und jugendpsychiatrischer Dienst

[2] Der Grosse Rat erlässt ein Dekret über die Aufgaben und die Organisation dieser Dienste, die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Erziehungsberater und den Einbezug der Kosten in die Lastenverteilung gemäss der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen.

Art. 84. Die ordentliche Amtsdauer der Schulkommissionsmitglieder beträgt vier Jahre.

Amtsdauer

Art. 88bis. [1] Zur Betreuung des Mädchenhandarbeitsunterrichts wählt die Schulkommission auf eine Amtsdauer, die der ihrigen entspricht, ein Frauenkomitee von wenigstens fünf Mitgliedern.

Handarbeiten und Hauswirtschaft

[2] Die Aufsicht über den Hauswirtschaftsunterricht wird durch Gemeindereglement entweder der örtlichen Hauswirtschaftskommission oder dem Frauenkomitee übertragen.

[3] Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Reglemente.

Art. 91. Für die staatliche Aufsicht über die Primarschulen werden vom Regierungsrat 12 bis 16 Primarschulinspektoren gewählt.

Zahl der Inspektoren

Art. 92. [1] Die einzelnen Inspektoratskreise werden durch Dekret des Grossen Rates umschrieben.

Inspektoratskreise

[2] Der Regierungsrat kann vorübergehende Veränderungen in der Kreiseinteilung vornehmen.

Besuch einer nicht anerkannten Schule

Art. 97. Eltern, welche ihre Kinder in eine nicht anerkannte Schule schicken, sind nach Art. 63 und 64 strafbar.

Privatunterricht

Art. 100.

[1] Eltern oder deren Vertreter, die ihre Kinder selbst unterrichten oder privat unterrichten lassen, haben dies jährlich der Schulkommission zuhanden des Schulinspektors zu melden. Hiebei ist anzugeben, wer diesen Unterricht erteilt.

[2] Der Schulinspektor hat jederzeit das Recht, die Kinder zu prüfen oder durch einen Lehrer prüfen zu lassen. Erweist sich der Unterricht als ungenügend, so unterliegen die Eltern oder ihre Vertreter den Strafbestimmungen von Art. 63 und 64.

II. TEIL

Abänderung anderer Gesetze und Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. Das Gesetz vom 2. September 1956/21. Februar 1960/1. April 1962 über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar-und Mittelschulen wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Besondere Entschädigungen

Art. 33. Die Beteiligung des Staates an den von den Gemeinden festzusetzenden besonderen Entschädigungen für den zusätzlichen Unterricht (Französisch für die Oberstufe des deutschsprachigen Kantonsteils, weitere und erweiterte Fächer, Wahlfächer, fakultative Fächer), sowie für die Vorsteherschaft in Primar- und Mittelschulen wird in einem Dekret des Grossen Rates geordnet. Sie entspricht ordentlicherweise dem Anteil des Staates an den Grundbesoldungen der Lehrerschaft.

Art. 35 Abs. 1 wird aufgehoben.

Art. 36 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

b) Besondere öffentliche oder private Schulen, die mit Rücksicht auf Wegschwierigkeiten bestehen oder errichtet werden, oder die dem allgemeinen Interesse dienen;

g) Gemeinden mit langen Schulwegen für Transporteinrichtungen, durch die die Schliessung einer abgelegenen Schule ermöglicht wird;

h) Gemeinden für Transporteinrichtungen, durch die die gemeinsame Durchführung des Unterrichts in weiteren Schulfächern (Art. 27 und Art. 27bis des Primarschulgesetzes) und der Besuch von Weiterbildungs- und Sonderklassen ermöglicht oder erheblich erleichtert wird.

. . . und besonderen Klassen ermöglicht . . .

2. Das Gesetz vom 18. Juli 1875 über die Lehrerbildungsanstalten im Kanton Bern wird wie folgt ergänzt:

B. Ausbildung der Arbeitslehrerinnen

§ 14. [1] Der Staat sorgt für die Ausbildung von Arbeitslehrerinnen.

[2] Das Nähere wird durch Reglement des Regierungsrates bestimmt.

3. Das Gesetz vom 6. Dezember 1925 über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1 Ziff. 2. Dieses Gesetz findet Anwendung:

2. auf die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen, die Haushaltungsschulen und Haushaltungskurse.

4. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am .. ■ .. in Kraft.

5. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. das Gesetz vom 27. Oktober 1878 über die Mädchenarbeitsschulen;

2. der Abschnitt IV (Hauswirtschaftlicher Unterricht im schulpflichtigen Alter) des Gesetzes vom 6. Dezember 1925 über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen;

3. der Beschluss des Grossen Rates vom 16. Mai 1956 über die authentische Auslegung von Artikel 32 des Primarschulgesetzes.

4. Artikel 2 des Abänderungsgesetzes vom 21. Februar 1960 zum Gesetz vom 2. September 1956 über die Besoldung der Lehrerschaft an Primar- und Mittelschulen, sowie Art. 35 Abs. 1 dieses Gesetzes.

5. alle übrigen mit den abgeänderten Vorschriften im Widerspruch stehenden Erlasse.

Bern, den 19. Februar 1964

Im Namen des Grossen Rates,
Der Vizepräsident:
Dübi
Der Staatsschreiber:
Hof

... Mittelschulen.

Bern, den 24. März 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Moine
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 19. März 1964

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Bircher

Antrag des Regierungsrates
vom 14. April 1964

Proposition du Conseil-exécutif
du 14 avril 1964

Nachkredite
für das Jahr 1963

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bis 17. März 1964 folgende Nachkredite für das Jahr 1963 bewilligt hat:

Crédits supplémentaires
pour l'année 1963

Le Grand Conseil du canton de Berne,

sur la proposition du Conseil-exécutif,

arrête:

I.

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseil-exéctuif a, jusqu'au 17 mars 1964 y accordé les crédits supplémentaires suivants pour l'année 1963:

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
10	**Allgemeine Verwaltung**			**10**	**Administration générale**
1000	*Grosser Rat*			*1000*	*Grand Conseil*
799	Verschiedene Sachausgaben ...	800.—	299.60	799	Autres dépenses
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten, Tagblatt und Compte rendu Mehr Vorlagen und erhöhte Druckkosten	216 000.—	52 482.55	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure, Bulletin du Grand Conseil et Compte-rendu Rapports plus nombreux et frais d'impression plus élevés
11	**Präsidialverwaltung**			**11**	**Section présidentielle**
1105	*Staatskanzlei*			*1105*	*Chancellerie d'Etat*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Neudruck sämtlicher Zivilstandsformulare wegen Aufhebung der Stempelsteuer. Erhöhung der Buchdruckpreise	416 000.—	52 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Réimpression de toutes les formules de l'état civil par suite de la suppression du droit de timbre. Relèvement des prix d'impression
830	Entschädigungen an Dritte besondere Dienstleistungen Übersetzung ausserordentlicher Vorlagen	12 800.—	2 494.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Traduction de rapports extraordinaires
	Übertrag		107 276.15		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		107 276.15		Report
12	**Gerichtsverwaltung**			**12**	**Administration judiciaire**
1200	*Obergericht*			*1200*	*Cour suprême*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Handelsrichter, Geschworenen und die Mitglieder der Anwaltskammer	40 000.—	23 836.10	602	Jetons de présence et indemnités aux juges du Tribunal de commerce, aux jurés et aux membres de la Chambre des avocats
	Vermehrte Sitzungen und höhere Entschädigungen				Séances plus nombreuses et indemnités plus élevées
613	Kosten für Stellvertretungen ...	10 000.—	5 901.85	613	Frais de remplacements
	Mehr Sitzungen und höhere Taggelder				Séances plus nombreuses et relèvement des indemnités journalières
771	Unterhalt der Mobilien	2 000.—	368.55	771	Entretien du mobilier
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	5 000.—	1 908.05	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vermehrte auswärtige Sitzungen				Séances plus nombreuses à l'extérieur
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	30 000.—	3 659.05	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
	Mehrverbrauch von Heizmaterial				Consommation plus forte de combustible
851	Kosten in Strafsachen	18 000.—	3 423.15	851	Frais en affaires pénales
	Zunahme der Geschäfte				Augmentation du nombre des affaires
899	Verschiedene Verwaltungskosten	1 000.—	400.95	899	Autres frais d'administration
1205	*Richterämter*			*1205*	*Tribunaux de district*
613	Kosten für Stellvertretungen ..	50 000.—	2 966.70	613	Frais de remplacement
	Vermehrte Stellvertretungen				Remplacements plus nombreux
771	Unterhalt der Mobilien	10 000.—	1 844.65	771	Entretien du mobilier
	Unaufschiebbare Reparaturen und Revisionen				Réparations et révisions urgentes
797	Bücher und Zeitschriften	15 000.—	750.90	797	Livres et revues
	Vermehrter Bedarf an Fachliteratur				Besoins accrus en ouvrages professionnels
799	Verschiedene Sachausgaben ..	2 000.—	913.35	799	Autres dépenses
	Ausserordentliche Kosten für Türschilder und -anschriften				Frais extraord. pour plaques et adresses de portes
800	Büroauslagen, Druck und Buchbinderkosten	90 000.—	927.85	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Übertrag		154 177.30		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		154 177.30		Report
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	10 000.—	1 582.90	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vermehrte feste Entschädigungen für Autos				Plus grand nombre d'indemnités fixes pour automobiles
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	100 000.—	26 495.35	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
	Mehrbedarf an Heizmaterial, höhere Löhne an Putzpersonal				Besoins accrus en combustible, relèvement des salaires du personnel chargé des nettoyages
851	Kosten in Strafsachen	680 000.—	31 808.45	851	Frais en affaires pénales
	Budgetierung beruhte auf Schätzungen				Les supputations budgétaires reposaient sur des estimations
935	Staatsbeiträge an die Gewerbegerichte	36 000.—	763.75	935	Subventions de l'Etat aux conseils de prud'hommes
	Zunahme der Fälle				Cas en plus grand nombre
1210	*Staatsanwaltschaft*			*1210*	*Ministère public*
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	3 000.—	624.35	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vermehrte Dienstreisen				Déplacements plus nombreux
1215	*Jugendanwaltschaft*			*1215*	*Avocats des mineurs*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	6 000.—	695.80	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Mehrbedarf an Büromaterial				Besoins accrus en matériel de bureau
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	9 000.—	827.55	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
	Mehrkosten wegen Büroverlegungen				Frais en plus dus à des transferts de bureau
851	Kosten in Strafsachen	150 000.—	24 149.45	851	Frais en affaires pénales
	Zunahme der Geschäfte				Augmentation du nombre des affaires
1220	*Verwaltungsgericht*			*1220*	*Tribunal administratif*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	2 500.—	1 194.20	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Mehrbedarf infolge Zunahme der Geschäfte				Besoins accrus par suite de l'augmentation du nombre des affaires
822	Reinigung, Heizung, Eelektrizität, Gas und Wasser	1 400.—	298.30	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
	Mehrbedarf an Heizmaterial				Besoins accrus en combustible
	Übertrag		242 617.40		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		242 617.40		Report
13	**Volkswirtschaftsdirektion**			**13**	**Direction de l'économie publique**
1300	*Sekretariat*			*1300*	*Secrétariat*
770	Anschaffung von Mobilien und Instrumenten Nicht vorgesehene Anschaffungen	3 000.—	1 500.—	770	Acquisition de mobilier et d'instruments Acquisitions non prévues
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Nicht vorgesehene Drucksachen für Industrie- und Gewerbeinspektorat	13 000.—	684.85	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Imprimés imprévus pour l'inspectorat de l'industrie et de l'artisanat
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	38 000.—	1 078.15	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Unvorhergesehene Auslagen für verschiedene Stellen				Dépenses imprévues pour divers postes
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehrverbrauch von Heizmaterial	3 000.—	533.05	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Consommation plus forte de combustible
842	Ausrichtung Gemeindeanteile aus Gastwirtschafts-, Klein- und Mittehandelspatenten	277 850.—	24 585.95	842	Parts des communes au produit des droits de patente d'auberge et d'émoluments de lic. pour comm. boiss. alcool
	Mehreinnahmen auf Konto 251 1 und 2				Recettes en plus s. Cpts 251 1 et 2
1305	*Amt für berufliche Ausbildung*			*1305*	*Office de la formation professionnelle*
797 2	Kosten der Lehrlingsprüfungen und Expertenkurse	450 000.—	31 860.36	797 2	Frais pour les examens d'apprentissage et pour les cours d'experts
	Zunahme der Zahl der Prüflinge				Augmentation du nombre des candidats aux examens
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Neuauflage verschiedener Drucksachen	34 000.—	802.20	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Réédition de divers imprimés
801	PTT-Gebühren	550.—	252.40	801	Taxes des PTT
1310	*Arbeitsamt*			*1310*	*Office du travail*
602	Taggelder und Entschädigungen an Kommissionen Zusätzliche Kommissionen zur Überprüfung der Bauvorhaben i. S. einer Konjunkturdämpfung	1 500.—	7 039.40	602	Jetons de présence et indemnités à des commissions Commissions suppl. pour l'étude des projets de construction en vue de juguler la conjoncture
	Übertrag		310 953.76		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		310 953.76		Report
923	Staatsbeiträge an den Bund für Rentenleistungen im Arbeitseinsatz	4 800.—	306.30	923	Subventions de l'Etat à la Confédération pour l'octroi de rentes dans les cas d'affectation de la main-d'oeuvre à l'agriculture
	Erhöhte Teuerungszulage				Relèvement de l'allocation de renchérissement
943 4	Freiwilliger Landdienst	42 500.—	18 277.95	943 4	Service agricole volontaire
	Vermehrter Einsatz von Jugendlichen				Affectations plus nombreuses d'adolescents
945 1	Staatsbeiträge, Volkswirtschaft: Bürgschaftsgenossenschaften	30 000.—	3 308.30	945 1	Subventions de l'Etat, Economie publique: Coopératives de cautionnement
	Höhere Ausgabenüberschüsse der beitragsberechtigten Bürgschaftsgenossenschaften				Excédents de dépenses plus élevés des Coopératives de cautionnement ayant droit aux subventions
1320/21	*Amt für Gewerbeförderung*			*1320/21*	*Office pour le développement de l'artisanat*
1320	*Gewerbemuseum und keramische Fachschule*			*1320*	*Musée des arts et métiers et Ecole de céramique*
791	Materialien und Chemikalien ..	6 000.—	2 150.60	791	Matériaux et produits chimiques
	Mehrausgaben für die Ausstellung «Handwerk heute»				Dépenses en plus pour l'exposition «Handwerk heute»
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	10 500.—	807.30	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Plakatanschlag für die Ausstellung «Handwerk heute»				Affiches pour l'exposition «Handwerk heute»
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben	5 000.—	831.30	801	Taxes des PTT et frais de transport
	Allgemeine Erhöhung der Ausgaben				Augmentation générale des dépenses
1321	*Schnitzler- und Geigenbauschule Brienz*			*1321*	*Ecole de sculpteur et de lutherie de Brienz*
899	Verschiedene Verwaltungskosten	750.—	352.50	899	Autres frais d'administration
1325/26	*Chemisches Laboratorium*			*1325/26*	*Laboratoire de chimie*
1325	*Chemisches Laboratorium*			*1325*	*Laboratoire de chimie*
791	Materialien und Chemikalien	6 000.—	845.95	791	Matériaux et produits chimiques
	Vermehrte Trinkwasserkontrollen und Kunststoffuntersuchungen				Contrôles d'eau potable et analyses de matières artificielles en plus grand nombre
	Übertrag		337 833.96		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		337 833.96		Reporter
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehreinnahmen auf Konto 352 und 359	5 000.—	3 076.75	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Recettes en plus s. Cptes 352 et 359
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Mehrauslagen infolge vermehrter Trinkwasserkontrollen	4 000.—	406.85	801	Taxes des PTT et frais de transport Dépenses plus élevées par suite des contrôles d'eau potable en plus grand nombre
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	22 000.—	517.65	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vermehrte Reisetätigkeit wegen Trinkwassererhebungen				Déplacements plus nombreux dus aux enquêtes sur l'eau potable
1326	*Gewässerschutz*			*1326*	*Protection des eaux*
770	Anschaffung von Mobilien, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Unvorhergesehene Anschaffung eines Temperaturreglers zu Glühofen	7 600.—	362.10	770	Acquisition de mobilier, d'instruments, d'appareils et d'outils Acquisition imprévue d'un régleur de température de four à recuire
791	Materialien und Chemikalien ..	4 000.—	1 058.80	791	Matériaux et produits chimiques
	Mehrverbrauch und Teuerung				Consommation plus forte et renchérissement
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Budgetposten beruhte auf Schätzungen	1 600.—	1 807.10	822	Nettoyage, chauffage. électricité, gaz et eau Les supputations budgétaires reposaient sur des évaluations
1335/36	*Technikum Biel*			*1335/36*	*Technicum de Bienne*
1335	*Technikum*			*1335*	*Technicum*
704	Unterhalt der Gebäude und Installationen Einrichtung von 4 Klassenzimmern wegen Platzmangel	90 000.—	5 179.90	704	Entretien des bâtiments et des installations Aménagement de 4 salles de classe par suite de manque de place
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Neueinrichtung von 4 Theoriezimmern und Anschaffung von Zeichentischen wegen höherer Schülerzahl	280 000.—	20 187.60	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et d'outils Réaménagement de 4 salles de théorie et achat de tables de dessin, les élèves étant en plus grand nombre
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Unvorhergesehene Ausgaben für Lehrstellen-Ausschreibungen	16 500.—	6 713.35	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Dépenses imprévues pour mises au concours de postes de maîtres
	Übertrag		377 144.06		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		377 144.06		Report
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Höhere Telefonspesen als vorgesehen	7 000.—	591.30	801	Taxes des PTT et frais de transport Frais de téléphone plus élevés que prévu
810	Taggelder und Reiseauslagen .. Vermehrte Studienexkursionen ins Ausland	6 500.—	2 799.35	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Voyages d'études à l'étranger en plus grand nombre
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Vermehrter Heizölverbrauch	35 500.—	1 751.75	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Plus forte consommation de mazout
830	Entschädigungen an die Prüfungsexperten Beiziehung zusätzlicher Prüfungsexperten	10 000.—	1 421.40	830	Indemnités aux experts d'examens Il a été fait appel à des experts supplémentaires lors des examens
1336	*Angegliederte Fachschulen*			*1336*	*Ecoles professionnelles annexes*
613	Kosten für Stellvertretungen Einstellung von weiteren Hilfslehrern in der Uhrmacherschule	57 200.—	1 376.45	613	Frais de remplacements Engagement de nouveaux maîtres auxiliaires à l'école d'horlogerie
704 1	Unterhalt der Gebäude und Installationen Verschiedene unaufschiebbare Revisionen und Renovationen	22 000.—	22 435.05	704 1	Entretien des bâtiments et des installations Diverses revisions et rénovations urgentes
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Umstellungen im Uhrenbeobachtungsbüro und Teuerung	148 000.—	10 848.65	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et d'outils Réorganisation du Bureau du contrôle des montres et renchérissement
810	Taggelder und Reiseauslagen .. Vermehrte Exkursionen ins Ausland	4 400.—	1 213.80	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Excursions plus nombreuses à l'étranger
830	Entschädigungen an Prüfungsexperten und für besondere Dienstleistungen Fakturierungskosten für das Uhrenbeobachtungsbüro, noch das Jahr 1962 betreffend	49 620.—	10 375.55	830	Indemnités aux experts d'examen et pour prestations spéciales Frais de facturation pour le Bureau du contrôle des montres, concernant encore l'année 1962
1340	*Technikum Burgdorf*			*1340*	*Technicum de Berthoud*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichts-	6 800.—	1 469.10	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la com-
	Übertrag		431 426.46		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		431 426.46		Report
	und Prüfungskommissionen (inkl. Sekretär)				mission de surveillance et de la commission des examens (y compris le secrétaire)
	Erhöhung der Taggelder und zusätzliche Sitzungen				Relèvement des indemnités journalières et séances supplémentaires
656	Weiterbildung der Lehrer	1 000.—	427.65	656	Développement prof. des instituteurs
	Erhöhung der Taggelder und vermehrte Teilnahme an Kursen				Relèvement des indemnités journalières et plus forte participation à des cours
797	Bücher, Karten, Zeitschriften Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	25 000.—	207.88	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	22 000.—	6 719.70	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Grosse Inseratkosten im Zusammenhang mit Lehrerwahlen				Frais d'annonces élevés en rapport avec les nominations de maîtres
801	PTT-Gebühren	5 800.—	770.25	801	Taxes des PTT
	Vermehrte Ausgaben im Zusammenhang mit Lehrerwahlen und Bauarbeiten.				Dépenses accrues en liaison avec les nominations de maîtres et des travaux de construction
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	41 000.—	4 426.35	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
	Mehrausgaben für Heizmaterial und Schneeräumung				Dépenses en plus concernant le combustible et le déblaiement des neiges
1345	*Technikum St. Immer*			*1345*	*Technicum de St-Imier*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission	900.—	446.20	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de surveillance
	Erhöhung der Ansätze				Relèvement des taux
771	Unterhalt der Mobilien	2 000.—	298.55	771	Entretien du mobilier
791	Betriebsmittel und Rohstoffe ..	29 500.—	16 342.51	791	Moyens d'exploitation et matières premières
	Mehrauslagen für Material für Fremdaufträge. Durch entsprechende Mehreinnahmen gedeckt				Dépenses en plus pour matériel destiné à des commandes de tiers. Couvertes par recettes en plus
799	Verschiedene Sachausgaben	15 000.—	7 741.20	799	Autres dépenses
	Mehrauslagen für Unterrichtsmaterial. Durch Mehreinnahmen gedeckt				Dépenses en plus pour matériel d'enseignement. Couvertes par recettes en plus
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben	6 000.—	869.20	801	Taxes des PTT et frais de transport
	Budgetierung beruhte auf Schätzungen				Les supputations budgétaires reposaient sur des estimations
	Übertrag		469 675.95		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		469 675.95		Report
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	3 000.—	1 194.50	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vermehrte Besuche von Ausstellungen und Vorführungen				Visites plus nombreuses d'expositions et de démonstrations
822	Reinigung, Heizung Elektrizität, Gas und Wasser	29 000.—	2 933.52	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
	Mehrauslagen für Heizmaterial				Dépenses en plus pour matériel de chauffage
830	Entschädigungen an Dritte	1 000.—	1 699.75	830	Indemnités aux experts d'examens
	Erhöhung der Ansätze				Relèvement des taux
899	Verschiedene Verwaltungskosten	6 000.—	440.60	899	Autres frais d'administration
1350	*Holzfachschule*			*1350*	*Ecole du bois*
613	Kosten für Stellvertretungen ..	12 000.—	504.30	613	Frais de remplacements
704	Unterhalt der Gebäude und Installationen	25 000.—	285.90	704	Entretien des bâtiments et des installations
1355	*Amt für Berufsberatung*			*1355*	*Office cantonal de l'orientation professionnelle*
655	Weiterbildung des Staatspersonals	600.—	250.—	655	Développement professionnel du personnel de l'Etat
930	Staatsbeiträge an die Berufsberatungsstellen der Gemeinden	230 000.—	13 366.20	930	Subventions de l'Etat en faveur des offices d'orientation professionnelle des communes
	Verschiedene Kurse und ausserordentliche Beiträge				Cours divers et subventions extraordinaires
14	**Direktion des Gesundheitswesens**			**14**	**Direction de l'hygiène publique**
1400	*Sekretariat*			*1400*	*Secrétariat*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder des Sanitätskollegiums und der Prüfungskommissionen	4 400.—	2 039.55	602	Jetons de présence et indemnités aux membres du Collège de santé et aux commissions d'examens
	Unvorhergesehene Sitzung des des Gesamtkollegiums und neue Spitalkommission				Séance imprévue du Collège de santé et nouvelle commission des hôpitaux
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	5 000.—	506.15	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Mehrausgaben wegen neugeschaffener Stelle				Dépenses en plus en raison d'un nouveau poste
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	3 900.—	275.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
	Übertrag		493 171.42		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		493 171.42		Report
899	Verschiedene Verwaltungskosten Kosten für Stellenausschreibungen	3 500.—	581.15	899	Divers frais d'administration Frais pour mises au concours de places
934 1	Staatsbeiträge an Gemeinden für die Tuberkulosebekämpfung Mehrausgaben der Gemeinden	69 000.—	8 589.75	934 1	Subventions de l'Etat aux communes pour la lutte contre la tuberculose Dépenses en plus des communes
940	Stipendien für die Ausbildung des Pflegepersonals Erhöhung der Beiträge und Ausdehnung auf weitere Berufskategorien	25 000.—	2 400.—	940	Bourses pour la formation du personnel infirmier Relèvement des subventions et extension à d'autres catégories professionnelles
944 4	Betriebsbeitrag an die Anstalt für Eptileptische in Tschugg Deckung des Ausgabenüberschusses der Jahresrechnung 1962	520 000.—	5 692.44	944 4	Subside d'exploitation à l'Asile pour épileptiques de Tschugg Couverture de l'excédent de dépenses de l'exercice 1962
944 50	Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose Zusätzlicher Beitrag an die Heilstätte Bellevue Montana für die Jahre 1949 bis 1956 = Fr. 135 255.— (als Nachsubvention)	2 806 000.—	27 092.96	944 50	Subvention pour la lutte contre la tuberculose Subvention suppl. au Sanatorium Bellevue à Montana pour les années 1949 à 1956 = fr. 135 255.— (à titre de subvention complémentaire)
944 7	Sonstige Beiträge ..... Verschiedene unvorhergesehene Beiträge	190 000.—	15 316.05	944 7	Autres subventions Subventions diverses imprévues
1405	*Frauenspital*			1405	Maternité cantonale
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen Mehrauslagen infolge notwendiger Neuanschaffungen	240 000.—	32 690.85	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage Dépenses en plus par suite d'acquisitions nouvelles nécessaires
761	Nahrung ..... Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 351	470 000.—	8 798.30	761	Nourriture Recettes en plus correspondantes s. Cpte 351
770 1	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Nicht vorgesehene Anschaffungen für Küchenrenovation, und allg. erhöhter Bedarf	182 700.—	33 959.—	770 1	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et d'outils Acquisitions imprévues pour rénovations de la cuisine et besoins généraux accrus
771	Unterhalt der Mobilien ..... Vermehrte unvorhergesehene Reparaturen insbesondere an Spitalbetten	15 000.—	2 389.25	771	Entretien du mobilier Réparations imprévues nombreuses, en particulier des lits des patientes
	Übertrag		630 681.17		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		630 681.17		Report
790	Autobetrieb ..... Unvohergesehene Reparatur an der Karosserie	3 500.—	554.85	790	Service des automobiles Réparation imprévue à la carosserie
799	Verschiedene Sachausgaben .... Mehreinnahmen auf Konto 352	7 000.—	886.80	799	Autres dépenses Recettes en plus s. Cpte 352
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Grösserer Formularverbrauch infolge höherem Patientenbestand	16 000.—	3 465.80	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Plus forte consommation de formules en raison du nombre plus élevé de patientes
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Mehreinnahmen auf Konto 359	33 800.--	7 345.45	801	Taxes des PTT et frais de transport Recettes en plus s. Cpte 359
820	Mietzins an Dritte	2 150.—	487.35	820	Loyers à des tiers
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehrverbrauch von Heizöl infolge des langen Winters	142 000.—	24 914.65	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Plus forte consommation de mazout par suite du long hiver
1410/13	*Heil- und Pflegeanstalt Waldau*			*1410/13*	*Maison de santé Waldau*
1410	*Anstaltsbetrieb*			*1410*	*Exploitation de l'établissement*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Vermehrte Auszahlungen für Krankentage und Urlaub	44 000.—	5 495.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Versements plus élevés pour jours de maladie et congé
655	Kosten für die Weiterbildung des Personals Höhere Beteiligungsquote an Pflegerkursen sowie unvorhergesehene Fortbildungskurse	1 300.—	951.10	655	Frais en vue du développement prof. du personnel Participation plus élevée aux cours d'infirmiers et cours de perfectionnement imprévus
754	Artz-, Spital- und Heilungskosten der Anstaltsinsassen Vermehrte ärztliche Behandlung	16 000.—	4 344.15	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour des pensionnaires Soins médicaux en plus grand nombre
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen Mehrbedarf an Ersatzwäsche und Mehrverbrauch von Wäschereimaterial	196 000.—	15 502.05	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage Besoins accrus en lingerie de remplacement et consommation plus forte de matériel de blanchissage
771	Unterhalt der Mobilien ..... Ausserordentliche Reparaturen an Küchengeräten	64 000.—	5 033.15	771	Entretien du mobilier Réparations extraord. des ustensiles de cuisine
	Übertrag		699 661.52		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		699 661.52		Report
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 352	267 000.—	22 175.24	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux Recette en plus correspondante s. Cpte 352
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrte Drucksachenbeschaffung und höhere Kosten für Personalsuche	22 400.—	4 082.75	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Commandes d'imprimés plus importantes et frais plus élevés consacrés à la recherche de personnel
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehrverbrauch und Mehrkosten der Brennstoffe	291 000.—	20 532.50	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Consommation accrue et frais plus élevés du combustible
1412	*Landwirtschaft*			*1412*	*Agriculture*
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	1 500.—	369.30	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
860	Produktionsausgaben	177 500.—	5 206.67	860	Dépenses en vue de la production
	Allgemeine Teuerung				Renchérissement général
1413	*Kinderbeobachtungsstation Neuhaus*			*1413*	*Station d'observation pour enfants Neuhaus*
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen Mehreinnahmen auf Konto 1410 310	4 420.—	494.90	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage Recettes en plus s. Cpte 1410 310
761	Nahrung	22 500.—	5 025.60	761	Nourriture
	Verbesserung der Personalverpflegung und Teuerung				Amélioration de la subsistance du personnel et renchérissement
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	2 000.—	297.30	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
1415/17	*Heil- und Pflegeanstalt Münsingen*			*1415/17*	*Maison de santé de Münsingen*
1415	*Anstaltsbetrieb*			*1415*	*Exploitation de l'établissement*
651	Dienstkleider und Dienstausrüstungen Unvorhergesehener Mehrbedarf	3 500.—	610.50	651	Vêtements et équipements de service Besoins accrus imprévus
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Anstaltsinsassen Mehr Spitalaufenthalte der Patienten	8 000.—	5 294.40	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour des pensionnaires Hospitalisation plus nombreuses de patients
	Übertrag		763 750.68		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		763 750.68		Report
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Unvorhergesehene Anschaffungen und Teuerung	110 000.—	2 197.70	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et outils Acquisitions imprévues et renchérissement
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Mehrauslagen für Telefon und Porti	26 000.—	811.45	801	Taxes des PTT et frais de transport Dépenses en plus pour téléphone et ports
810	Taggelder und Reiseauslagen .. Vermehrte Dienstreisen und Entschädigungen an auswärtige Referenten	1 500.—	637.65	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Déplacements plus nombreux et indemnités à des rapporteurs externes
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Preisaufschlag auf Kohlen	220 000.—	677.85	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse du prix des charbons
1417	*Landwirtschaft*			*1417*	*Agriculture*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Mehrbeanspruchung.	1 400.—	598.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Mise à contribution plus forte
761	Nahrung ..... Höherer Ansatz für die Verrechnung der Verpflegung	31 000.—	5 036.35	761	Nourriture Taux plus élevé pour la mise en compte de la subsistance
1420/23	*Heil- und Pflegeanstalt Bellelay*			*1420/23*	*Maison de santé Bellelay*
1420	*Anstaltsbetrieb*			*1420*	*Exploitation de l'établissement*
651	Dienstkleider und Dienstausrüstungen Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 1422 313	6 500.—	2 007.70	651	Vêtements et équipements de service Recettes en plus s. Cpte 1422 313
704	Unterhalt der Anstalts- und Wirtschaftsgebäude Erweiterung der Alarmeinrichtung. Revision einer Pumpanlage	70 000.—	13 335.10	704	Entretien des bâtiments Extension de l'installation d'alarme. Remise en état d'une pompe
761	Nahrung ..... Teuerung der Nahrungsmittel	425 000.—	8 578.52	761	Nourriture Renchérissement des denrées alimentaires
762	Kostgelder für Patienten bei Privaten und Anstalten Erhöhung der Pensionspreise	95 000.—	1 625.—	762	Pensions des malades placés chez des particuliers ou dans des établissements Relèvement du prix des pensions
	Übertrag		799 256.—		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		799 256.—		Report
771	Unterhalt der Mobilien	15 000.—	1 931.40	771	Entretien du mobilier
	Unvorhegsehene Reparaturen an Waschmaschinen und Autos				Réparations imprévues des machines à laver et des autos
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse	90 000.—	12 318.06	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux
	Mehrbedarf. Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 1420 352				Besoins accrus. Recettes en plus s. Cpte 1420 352
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	4 000.—	582.50	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Neudruck von Krankenberichten				Réimpression de rapports des malades
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben	20 000.—	298.05	801	Taxes des PTT et frais de transport
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	170 000.—	47 035.80	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
	Mehrbedarf an Heizmaterial. Rückkauf von 100 Tonnen Koks von der Forstdirektion				Besoins accrus en combustible. Rachat de 100 tonnes de coke à la Direction des forêts
899	Verschiedene Verwaltungskosten	6 000.—	454.15	899	Autres frais d'administration
1421	*Medizinisch-psychologische Abteilung*			*1421*	*Service médico-psychologique*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen	2 000.—	1 670.70	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et d'outils
	Unvorhergesehene Anschaffung von Büromobiliar und -maschinen				Acquisition imprévues de mobilier et machines de bureau
797	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	2 300.—	899.05	797	Livres, revues, journaux et moyens d'enseignement
	Vorauszahlungen von Abonnementen 1964				Paiements anticipés d'abonnements pour 1964
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	2 500.—	2 021.45	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Zunahme der Druckkosten und Auslagen für Büromaterial				Frais d'impression et dépenses pour matériel de bureau plus élevés
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben	6 500.—	1 593.35	801	Taxes des PTT et frais de transport
	Zunahme des Arbeitsumfanges				Augmentation du volume du travail
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	20 000.—	7 402.90	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Erhöhung der Mitarbeiterzahl und vermehrte Dienstreisen				Collaborateurs et déplacements plus nombreux
	Übertrag		875 463.41		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		875 463.41		Report
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Vermehrter Stromverbrauch	4 000.—	982.50	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Consommation accrue du courant électrique
899	Verschiedene Verwaltungskosten Vermehrte Ausgaben für Arbeitstagung	500.—	1 284.95	899	Autres frais d'administration Dépenses accrues pour séance de travail
1423	*Landwirtschaft*			*1423*	*Agriculture*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen	1 600.—	525.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congés
704	Unterhalt der Wirtschaftsgebäude Mehrkosten der Umgebungsarbeiten bei der Neugestaltung des Betriebes	4 000.—	4 457.90	704	Entretien des bâtiments agricoles Frais suppl. des travaux d'aménagement des abords lors de la réorganisation de l'entreprise
771	Unterhalt der Mobilien ..... Entsprechende Einsparung auf Konto 770	5 000.—	587.50	771	Entretien du mobilier Economie réalisée s. Cpte 770
15	**Justizdirektion**			**15**	**Direction de la justice**
1500	*Sekretariat und Inspektorat*			*1500*	*Secrétariat et inspectorat*
655	Kosten der Weiterbildung des Personals der Gerichte und Justizverwaltung Verschiedene kriminalistische Instruktionskurse	5 000.—	3 110.—	655	Frais en vue du développement professionnel du personnel des tribunaux et de l'administration judiciaire Divers cours d'instruction criminalistique
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Unvorhergesehene Druckkosten. Durch Mehreinnahmen grösstenteils gedeckt.	6 500.—	6 718.25	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais d'impression imprévus. Couverts en majeur partie par recettes en plus
810	Taggelder und Reiseauslagen .. Vermehrte Dienstreisen	6 500.—	1 068.45	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Déplacements plus nombreux
1505	*Jugendamt*			*1505*	*Office des mineurs*
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	2 500.—	245.45	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
1506	*Beobachtungsstation für Jugendliche in Enggistein*			*1506*	*Station d'observation pour adolescents à Enggistein*
641	Unfallversicherung ..... Erhöhte Prämien	800.—	349.25	641	Assurance contre les accidents Primes plus élevées
	Übertrag		894 792.66		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		894 792.66		Report
762	Verpflegungsentschädigung an die Stadt Bern Mehr Zöglinge als vorgesehen	50 000.—	6 420.—	762	Indemnité à la ville de Berne pour pensions Pensionnaires plus nombreux que prévu
791	Materialien ..... Grösserer Materialbedarf für die Schreinerwerkstatt	7 000.—	815.09	791	Matériaux Besoins accrus en matériel pour la menuiserie
899	Verschiedene Verwaltungskosten Grössere Aufwendungen für die Freizeitgestaltung der Zöglinge	1 500.—	368.70	899	Autres frais d'administration Dépenses plus élevées pour meubler les loisirs des pensionnaires
1510	*Regierungsstatthalterämter*			*1510*	*Préfectures*
770 1	Anschaffung von Mobilien .... Neumöblierung der Préfecture des Franches-Montagnes	40 000.—	1 955.—	770 1	Acquisition de mobilier Réameublement de la préfecture des Franches-Montagnes
771	Unterhalt der Mobilien	4 000.—	446.55	771	Entretien du mobilier
797	Bücher und Zeitschriften	2 000.—	365.20	797	Livres et revues
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrbedarf und Teuerung	30 000.—	5 992.50	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoins accrus et renchérissement
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehrbedarf an Heizmaterial und erhöhte Entschädigungen an Putzpersonal	45 000.—	9 493.55	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Besoins accrus en combustible et indemnités plus élevées au personnel chargé des nettoyages
852	Amtliche Kosten ..... Budgetkosten beruhten auf Schätzungen	85 000.—	1 892.90	852	Frais officiels Les supputations budgétaires reposaient sur des estimations
899	Verschiedene Verwaltungskosten	500.—	258.25	899	Autres frais d'administration
1515	*Grundbuchämter*			*1515*	*Bureaux du registre foncier*
799	Verschiedene Sachausagben ..	1 000.—	215.10	799	Autres dépenses
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehrbedarf an Heizmaterial und höhere Entschädigungen an Putzpersonal	45 000.—	7 348.60	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Besoins accrus en combustible et indemnités plus élevées au personnel chargé des nettoyages
1520	*Betreibungs- und Konkursämter*			*1520*	*Offices des poursuites et faillites*
771	Unterhalt der Mobilien ..... Vermehrte Reparaturen und erhöhte Kosten für Schreibmaschinenrevisionen	6 000.—	3 265.10	771	Entretien du mobilier Réparations plus nombreuses et frais plus élevés pour revisions de machines à écrire
	Übertrag		933 629.20		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		933 629.20		Report
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehrbedarf an Heizmaterial und höhere Entschädigungen an Putzpersonal	45 000.—	11 841.45	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Besoins accrus en combustible et indemnités plus élevées au personnel chargé des nettoyages
16	**Polizeidirektion**			**16**	**Direction de la police**
1600	*Sekretariat*			*1600*	*Secrétariat*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission über die Strafanstalten und der Einigungsämter Revision des Armenpolizeigesetzes	4 500.—	1 328.10	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de surveillance des pénitenciers et des offices de conciliation Revision de la loi sur la police des pauvres
704	Unterhalt der Bezirksgefängnisse Unaufschiebbare Reparaturen in Fraubrunnen und Laufen	2 000.—	902.70	704	Entretien des prisons des districts Réparations urgentes à Fraubrunnen et Laufon
762	Kostgelder für Gefangene in Anstalten Der Budgetbetrag beruhte auf Schätzungen	30 000.—	25 042.80	762	Pensions pour des prisonniers dans des établissements Les supputations budgétaires reposaient sur des estimations
763	Nahrung in Gefängnissen ..... Teuerung auf Nahrungsmitteln	128 000.—	5 777.30	763	Nourriture dans les prisons Renchérissement des denrées alimentaires
792	Medikamente und übrige ärztliche Bedürfnisse Vermehrte ärztliche Betreuung der Häftlinge	5 000.—	1 042.40	792	Médicaments et autres besoins médicaux Soins médicaux plus élevés aux prisonniers
800 2	Passformulare ..... Mehrbezug von 1000 Passformularen	60 000.—	3 000.—	800 2	Formulaires de passeports Achat suppl. de 1000 formules de passeport
801	PTT-Gebühren ..... Erhöhung der Posttaxen	4 500.—	1 207.15	801	Taxes des PTT Relèvement des taxes postales
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Vermehrter Heizmaterialverbrauch wegen langer Heizperiode	105 000.—	20 056.50	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Consommation accrue de combustible par suite d'une plus longue période de chauffage
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Erhöhung der Teuerungszulagen	45 000.—	3 680.35	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Relèvement des allocations de renchérissement
	Übertrag		1 007 507.95		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		1 007 507.95		Report
899	Verschiedene Verwaltungskosten Vermehrte Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strafvollzugskonkordat	4 800.—	961.85	899	Autres frais d'administration Dépenses accrues en rapport avec le concordat concernant l'exécution des peines
1605	*Polizeikommando*			*1605*	*Corps de police*
652	Wohnungsentschädigungen .... Erhöhung des Ansatzes und Zunahme der Berechtigten	199 000.—	39 007.20	652	Indemnités de logement Relèvement du taux et augmentation du nombre des ayants droit
655	Ausbildung und Weiterbildung des Polizeicorps	35 700.—	577.90	655	Frais en vue de la formation et du développement professionnel du corps de police
	Nicht vorgesehener Gebirgskurs				Cours de montagne non prévu
657	Artz-, Spital- und Heilungskosten des Polizeipersonals	11 000.—	1 635.80	657	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour le personnel du corps de police
	Teuerung und höherer Bestand				Renchérissement et effectif plus élevé
761	Verpflegungskosten ..... Unvorhergesehene Anlässe und höherer Mannschaftsbestand	14 500.—	725.20	761	Frais d'entretien Réunions imprévues et effectif plus élevé du corps
770 1	Anschaffung von Mobilien, Motorfahrz., Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Zusätzliche Möblierung wegen grösserem Mannschaftsbestand	281 000.—	5 890.—	770 1	Acquisition de mobilier, de véhicules à moteur, d'instruments, d'appar. et d'outils Ameublement suppl. en raison de l'augmentation de l'effectif du corps
771	Unterhalt der Mobilien ..... Vermehrte Reparaturen an Fahrzeugen und Funkgeräten zufolge grösserem Einsatz	113 000.—	28 000.—	771	Entretien du mobilier Réparations plus nombreuses des véhicules et postes de radio par suite d'un plus grand usage
790	Automobil und Motorradbetrieb Höherer Benzinpreis, vermehrter Einsatz, grössere Fahrzeugbestand	63 000.—	18 500.—	790	Service des automobiles et des motocycles Relèvement du prix de l'essence, forte mise à contribution, véhicules en plus grand nombre
799	Verschiedene Sachausgaben .. Unvorhergesehene Hauswartkosten	800.—	339.30	799	Autres dépenses Frais de concierge imprévus
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Grösserer Mannschaftsbestand und zusätzliche Formulare	58 000.—	18 500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Plus fort effectif du corps et formules suppl.
801	PTT-Gebühren, Telefoninstallationskosten und Frachtauslagen Zunahme der Dienstgespräche und der Fernschreibergebühren	217 000.—	4 731.35	801	Taxes des PTT, frais d'installations téléphoniques et frais de transport Conversations de service plus nombreuses et relèvement des taxes des téléscripteurs
	Übertrag		1 126 376.55		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		1 126 376.55		Report
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehr Unterkunftsräume und Polizeiwachen, Mehrverbrauch von Heizmaterial	42 000.—	14 855.95	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Locaux plus nombreux de corps de garde. Consommation accrue de combustible
1615	*Zivilstandsämter*			*1615*	*Offices de l'état civil*
820	Mietzinse ..... Mietzinserhöhungen	7 058.—	1 702.—	820	Loyers Relèvement des loyers
1620	*Strassenverkehrsamt*			*1620*	*Office de la circulation routière*
771	Unterhalt der Mobilien ..... Grössere Beanspruchung von Schreib- und Druckmaschinen	8 500.—	2 894.65	771	Entretien du mobilier Forte mise à contribution des machines à écrire et à multicopier
791	Anschaffung von Kontrollschildern Zunahme des Motorfahrzeugbestandes	200 000.—	25 752.15	791	Acquisition de plaques de contrôle Augmentation du parc des véhicules à moteur
799 3	Übrige Sachausgaben ..... Verschiedene Publikationen des Amtes für Verkehrserziehung im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Strassenverkehrsgesetzes	50 000.—	54 487.23	799 3	Dépenses diverses Publications diverses de l'Office d'éducation routière, en rapport avec l'introduction de la nouvelle loi sur la circulation
801	PTT-Gebühren und Frachten .. Vermehrte Postcheckgebühren	54 500.—	21 838.44	801	Taxes des PTT et frais de transport Emoluments de chèques postaux plus élevés
899	Verschiedene Verwaltungskosten Mehr Strafregisterauszüge	16 000.—	2 595.40	899	Autres frais d'administration Plus grand nombre d'extraits du casier judiciaire
1625	*Expertenbüro*			*1625*	*Bureau des experts pour les véhicules à moteur*
800	Büroauslagen, Druck und Buchbinderkosten Vermehrte Stellenausschreibungen und Druckaufträge	16 000.—	1 184.12	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Davantage de mises au concour de places et de commandes d'imprimés
810	Taggelder und Reiseauslagen .. Vermehrte Reisetätigkeit der Experten	38 000.—	3 922.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Déplacements plus nombreux des experts
	Übertrag		1 255 608.49		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		1 255 608.49		Report
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Lichtinstallation Prüfhalle Biel. Höhere Schneeräumungskosten und grösserer Stromverbrauch	6 000.—	1 675.20	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Installation de la lumière à la halle d'expertise de Bienne. Frais plus élevés pour le déblaiement des neiges et consommation plus forte de courant électrique
1630	*Schutzaufsichtsamt*			*1630*	*Office de patronage*
942	Staatsbeiträge an Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge Erstellung der Bruttorechnung. Etnsprechende Mehreinnahmen auf Konto 357	—.—	15 000.—	942	Subside de l'Etat pour patronage et secours aux détenus Etablissement du compte brut. Recettes en plus s. Cpte 357
1635/37	*Strafanstalt Thorberg*			*1635/37*	*Pénitencier Thorberg*
1635	*Anstaltsbetrieb*			*1635*	*Exploitation de l'établissement*
651	Dienstkleider und Dienstausrüstungen Erhöhter Personalbestand und Teuerung	2 000.—	688.60	651	Vêtements et équipements de service Augmentation de l'effectif du personnel et renchérissement
655	Kosten für die Weiterbildung des Personals	800.—	155.30	655	Frais en vue du développement professionnel du personnel
704	Unterhalt der Anstalts- und Wirtschaftsgebäude Unvorhergesehene Renovationen	15 000.—	10 789.80	704	Entretien des bâtiments Rénovations imprévues
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Anstaltsinsassen Vermehrte Beanspruchung des Arztes	10 000.—	1 244.35	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les prisonniers Frais médicaux plus élevés
755	Pekulien ..... Erhöhung des Minimalansatzes für Pekulien	70 000.—	15 795.05	755	Pécules Relèvement du taux minimum des pécules
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen Mehrausgaben infolge Teuerung	80 000.—	1 188.40	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage Dépenses en plus par suite du renchérissement
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Unvorhergesehene Ersatzkäufe und Teuerung	20 000.—	4 623.80	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Achats imprévus d'objets de remplacement et renchérissement
771	Unterhalt der Mobilien	5 000.—	242.20	771	Entretien du mobilier
	Übertrag		1 307 011.19		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		1 307 011.19		Report
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse	15 000.—	4 543.—	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux
	Die Budgetierung beruht auf Schätzungen				Les supputations budgétaires reposaient sur des estimations
797	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	4 000.—	751.40	797	Livres, revues, journaux et moyens d'enseignement
	Vermehrte Unterhaltungsanlässe				Réunions récréatives en plus grand nombre
799	Verschiedene Sachausgaben ..	20 000.—	10 528.—	799	Autres dépenses
	Vermehrter Bedarf an Toilettenartikeln				Besoins accrus en articles de toilette
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	2 500.—	877.10	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Mehrbedarf und Teuerung				Besoins accrus et renchérissement
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben	15 000.—	365.05	801	Taxes des PTT et frais de transport
	Vermehrte Telefongespräche				Conversations téléphoniques plus nombreuses
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	52 000.—	6 407.10	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
	Mehrausgaben für Heizöl und elektrischen Strom				Dépenses en plus pour mazout et courant électrique
1636	*Gewerbe*			*1636*	*Métiers*
704	Unterhalt der Gebäude	3 000.—	2 389.40	704	Entretien des bâtiments
	Unvorhergesehene Reparaturen und höhere Kosten als veranschlagt				Réparations imprévues et frais plus éléves que budgeté
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	4 000.—	2 945.25	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'appareils et d'outils
	Verschiedene unvorhergesehene Ersatzanschaffungen				Diverses acquisitions imprévues de remplacement
771	Unterhalt der Mobilien	2 000.—	243.50	771	Entretien du mobilier
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	19 000.—	10 092.15	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
	Mehrausgaben für Heizöl und elektrischen Strom				Dépenses en plus pour mazout et courant électrique
860	Produktionsausgaben	300 000.—	5 171.20	860	Dépenses en vue de la production
	Mehreinnahmen auf Konto 313				Recettes en plus s. Cpte 313
	Übertrag		1 351 324.34		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		1 351 324.34		Report
1637	*Landwirtschaft*			*1637*	*Agriculture*
704	Unterhalt der Wirtschaftsgebäude Mehrauslagen infolge Fertigstellung der Garagen und Feuerwehrmagazine (Rohbau 1961)	15 000.—	20 555.45	704	Entretien des bâtiments agricoles Dépenses en plus dues à l'achèvement des garages et du hangar des pompes (gros oeuvre 1961)
770 1	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Verschiedene unvorhergesehene Anschaffungen	14 000.—	9 095.65	770 1	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Acquisitions diverses imprévues
771	Unterhalt der Mobilien ..... Mehr Reparaturen als vorgesehen	15 000.—	1 711.70	771	Entretien du mobilier Réparations plus nombreuses que prévu
799	Verschiedene Sachausgaben .... Mehrausgaben für Umzäunung und für Chemikalien	500.—	511.35	799	Autres dépenses Dépenses en plus pour clôtures et produits chimiques
860	Produktionsausgaben ..... Durch entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 311 kompensiert	160 000.—	27 614.95	860	Dépenses en vue de la production Compensé par recettes en plus s. Cpte 311
1640/42	*Strafanstalt Witzwil*			*1640/42*	*Pénitencier Witzwil*
1640	*Anstaltsbetrieb*			*1640*	*Exploitation de l'établissement*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Erhöhung des Ansatzes	11 000.—	742.75	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Relèvement du taux
704	Unterhalt der Anstalts- und Wirtschaftsgebäude Überschreitung infolge Zentralisierung der Auslagen für Angestelltenwohnungen beim Anstaltsbetrieb	40 000.—	2 600.76	704	Entretien des bâtiments Dépassement dû à la centralisation des dépenses consacrées aux logements des employés
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Anstaltsinsassen Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 357	17 000.—	2 429.55	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les prisonniers Recettes en plus s. Cpte 357
755	Pekulien ..... Zunahme der kurzfristigen Insassen mit höheren Ansätzen	75 000.—	7 011.31	755	Pécules Augmentation du nombre des pensionnaires ne demeurant pas longtemps et recevant des pécules plus élevés
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen Nachholbedarf infolge Krankheit des Schneidermeisters im Jahre 1962	135 000.—	5 604.80	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage Travaux urgents par suite de la maladie du maître tailleur en 1962
	Übertrag		1 429 202.61		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		1 429 202.61		Report
761	Nahrung	340 000.—	1 530.74	761	Nourriture
	Mehrauslagen infolge Teuerung				Dépenses en plus dues au renchérissement
792	Medikamente, Verbandstoffe und und übrige ärztliche Bedürfnisse	9 500.—	1 134.25	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux
	Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 357				Recettes en plus s. Cpte 357
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	37 000.—	9 637.60	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
	Zunahme des Stromverbrauchs und Mehrverbrauch von Brennmaterial				Plus forte consommation de courant électrique et de combustible
1641	*Gewerbe*			*1641*	*Métiers*
860	Produktionsausgaben	200 000.—	21 260.14	860	Dépenses en vue de la production
	Durch Mehreinnahmen auf Konto 313 gedeckt				Couvertes par recettes en plus s. Cpte 313
1642	*Landwirtschaft*			*1642*	*Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien	75 000.—	13 558.25	771	Entretien du mobilier
	Reparatur von 4 Traktoren				Réparation de 4 tracteurs
799 1	Verschiedene Sachausgaben	2 000.—	287.60	799 1	Autres dépenses
799 2	Verschiedene Sachausgaben .... (aus zweckgebundenem Staatsvermögen)	5 000.—	4 222.45	799 2	Autres dépenses (prélèv. du fonds pour l'encour. et l'extens. ind. agric. acces.)
	Die Gesamtausgaben gehen zu Lasten des Fonds zur Förderung und zum Ausbau landwirtschaftlich-technischer Nebengewerbe, VA 020				La dépense totale va à la charge du «Fonds pour l'encouragement et l'extension des industries agricoles accessoires», VF 020
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	27 000.—	7 032.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
	Mehrverbrauch von elektrischem Strom infolge Erweiterung der technischen Anlagen und Nachtrocknung der Ernte 1963				Consommation plus forte de courant électrique par suite de l'extension des installations techniques et du séchage complémentaire de la récolte 1963
860	Produktionsausgaben	500 000.—	8 702.25	860	Dépenses en vue de la production
	Anlage eines grösseren Düngervorrates				Installation d'une plus grande provision d'engrais
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien	8 000.—	1 592.60	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets)
	Erhöhung der Prämien				Relèvement des primes
	Übertrag		1 498 160.49		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		1 498 160.49		Report
1645/47	*Strafanstalt Hindelbank*			*1645/47*	*Pénitencier Hindelbank*
1645	*Anstaltsbetrieb*			*1645*	*Exploitation de l'établissement*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Höherer Personalbestand	7 000.—	1 059.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Effectif plus élevé du personnel
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Anstaltsinsassen Höherer Bestand und vermehrte ärztliche Betreuung	12 000.—	3 976.20	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les prisonnières Effectif plus élevé et soins médicaux plus nombreux
755	Pekulien ..... Höherer Insassenbestand	16 500.—	1 993.15	755	Pécules Effectif plus élevé des pensionnaires
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen Budgetiert für 118 Personen effektiver Bestand 141 Personen	61 000.—	7 047.10	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage Budgeté pour 118 personnes, l'effectif s'est élevé à 141
761	Nahrung ..... Höherer Bestand und Teuerung	90 000.—	5 246.25	761	Nourriture Effectif plus élevé et renchérissement
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Mehr Insassen und vermehrte Behandlungen	8 500.—	8 790.80	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux Pensionnaires plus nombreuses et traitements accrus
797	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Höherer Bestand und vermehrte Bedürfnisse	4 000.—	1 532.80	797	Livres, revues, journaux et moyens d'enseignement Effectif plus élevé et besoins accrus
799	Verschiedene Sachausgaben .. Mehrbedarf von Toilettenartikeln und Freizeitmaterial. Mehreinnahmen auf Konto 357	1 200.—	3 554.30	799	Autres dépenses Besoins accrus en articles de toilette et matériel pour meubler les loisirs. Recettes en plus s. Cpte 357
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrter Bedarf wegen Vergrösserung des Betriebes	1 700.—	1 145.95	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoins accrus par suite de l'agrandissement de l'exploitation
810	Taggelder und Reiseauslagen .. Vermehrte Transporte wegen erhöhtem Insassenbestand	1 800.—	1 354.95	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Transports accrus en raison d'un plus fort effectif des pensionnaires
822	Reinigung, Heizung, Elekrizität, Gas und Wasser Mehrverbrauch von Brennstoffen	44 000.—	3 999.70	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Consommation plus forte de combustible
	Übertrag		1 537 860.69		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		1 537 860.69		Report
1646	*Gewerbe*			*1646*	*Métiers*
771	Unterhalt der Mobilien	3 000.—	1 338.15	771	Entretien du mobilier
	Abschluss von Revisionsabonnementen für den Maschinenpark				Conclusion d'abonnements pour la revision du parc des machines
860	Produktionsausgaben	27 500.—	590.70	860	Dépenses en vue de la production
1647	*Landwirtschaft*			*1647*	*Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien	6 300.—	2 128.90	771	Entretien du mobilier
	Verschiedene unvorhergesehene Reparaturen				Divers réparations imprévues
860	Produktionsausgaben	45 000.—	13 135.20	860	Dépenses en vue de la production
	Vermehrte Futterkäufe und Ersatz von 3 Kühen				Achats de fourrage plus élevés et ramplacement de 3 vaches
1650/52	*Arbeitsanstalt St. Johannsen*			*1650/52*	*Maison de travail St-Jean*
1650	*Anstaltsbetrieb*			*1650*	*Exploitation de l'établissement*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen	200.—	300.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé
657	Arzt-, Spital- und Heilungskosten des Personals	200.—	200.—	657	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour le personnel
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Anstaltsinsassen	18 000.—	7 000.—	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les internés
	Zwei kostspielige Spitalaufenthalte und allgemein erhöhte Bedürfnisse				Deux séjours hospitaliers coûteux et besoins généraux accrus
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen	37 000.—	3 903.30	670	Vêtements, linge, effets et blanchissage
	Allgemeine Preisaufschläge				Renchérissement général des prix
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	16 900.—	1 200.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils
	Ersatz eines Harmoniums				Remplacement d'un harmonium
771	Unterhalt der Mobilien	2 500.—	4 035.35	771	Entretien du mobilier
	Reparatur der Bratpfanne und des Anstaltsautos				Réparation de la poêle à frire et de l'automobile de l'établissement
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	32 000.—	4 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
	Mehrverbrauch von Heizmaterial				Consommation accrue de combustible
	Übertrag		1 575 692.29		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		1 575 692.29		Report
797	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Mehrbedarf	3 500.—	789.10	797	Livres, revues, journaux et moyens d'enseignement Besoins accrus
1652	*Landwirtschaft*			*1652*	*Agriculture*
704 1	Unterhalt der Wirtschaftsgebäude Vermehrter Unterhaltsbedarf	15 000.—	1 379.15	704 1	Entretien des bâtiments agricoles Besoins accrus pour l'entretien
771	Unterhalt der Mobilien ..... Traktorrevisionen im Betrage von Fr. 16 000.—	30 000.—	12 709.70	771	Entretien du mobilier Revisions de tracteurs pour un montant de fr. 16 000.—
1655/57	*Erziehungsanstalt Tessenberg*			*1655/57*	*Maison d'éducation Montagne de Diesse*
1655	*Anstaltsbetrieb*			*1655*	*Exploitation de l'établissement*
655	Kosten für die Weiterbildung des Personals	1 000.—	268.65	655	Frais en vue du développement professionnel du personnel
705	Neu- und Umbauten ..... Verschiedene unvorhergesehene Reparaturen und Installationen	12 100.—	23 286.60	705	Constructions nouvelles et transformations Réparations et installations diverses urgentes
761	Nahrung ..... Allgemeine Teuerung	135 000.—	2 154.35	761	Nourriture Renchérissement général
790	Automobilbetrieb	13 500.—	414.70	790	Service des automobiles
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehrbedarf an Heizmaterial	52 000.—	4 296.50	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Besoins accrus en combustible
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Höhere Prämien	3 500.—	711.60	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Primes plus élevées
1657	*Landwirtschaft*			*1657*	*Agriculture*
704	Unterhalt der Wirtschaftsgebäude Grössere Dachschäden infolge strakem Schneefall. Unvorhergesehene Unterhaltsarbeiten.	7 400.—	5 610.45	704	Entretien des bâtiments agricoles Dégâts importants causés à la toiture par les fortes chutes de neige. Travaux d'entretien imprévus
1660	*Mädchenerziehungsanstalt Loryheim, Münsingen*			*1660*	*Maison d'éducation pour adolescentes «Loryheim», Münsingen*
657	Arzt-, Spital- und Heilungskosten des Personals	—.—	308.60	657	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour le personnel
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen	13 000.—	279.42	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage
	Übertrag		1 627 901.11		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		1 627 901.11		Report
17	**Militärdirektion**			**17**	**Direction des affaires militaires**
1700	*Sekretariat*			*1700*	*Secrétariat*
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	8 500.—	596.05	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vermehrte Reisekosten für die Abnahme von Schutzräumen				Déplacements nombreux pour la réception d'abris antiaériens
899	Verschiedene Verwaltungskosten	2 500.—	428.60	899	Autres frais d'administration
936	Zivilschutz; Staatsbeiträge an Gemeinden für Material und Einrichtungen	20 000.—	25 982.70	936	Protect. civile; Subventions de l'Etat aux communes pour mat. et aménagements
	Höhere Aufwendungen für Zivilschutzmaterial				Dépenses plus élevées pour matériel de protection civile
940 1	Staatsbeiträge an das freiwillige Schiesswesen	72 000.—	4 607.60	940 1	Subventions de l'Etat en faveur du tir facultatif
	Mehr Jungschützen und mehr Teilnehmer am Feldschiessen				Jeunes tireurs plus nombreux et participation accrue aux tirs en campagne
1705	*Kreisverwaltung*			*1705*	*Administration des arrondissements*
801	PTT-Gebühren	18 500.—	933.70	801	Taxes des PTT
	Höhere Telefonrechnungen der Kreiskommandos und Sektionschefs				Frais de téléphone plus élevés des commandants d'arrondissement et des chefs de section
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	11 000.—	1 607.45	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
	Mehrverbrauch von Heizöl				Consommation accrue de mazout
1710	*Kriegskommissariat*			*1710*	*Commissariat des guerres*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten, Instrumenten und Werkzeugen	43 000.—	20 651.35	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils
	Kauf eines VW-Busses für das Meliorationsamt und eines Jeeps für die Schneeräumung				Achat d'un VW-bus pour le Service des améliorations foncières et d'une jeep pour le déblaiement de la neige
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	6 500.—	2 759.10	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Mehrbedarf an Drucksachen				Besoins accrus en imprimés
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	26 000.—	5 455.40	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Grösserer Personalbedarf und Erhöhung der Taggelder				Besoin en personnel plus prononcé et relèvement des indemnités journalières
860 3	Kosten für die Unterbringung des Korpsmaterials der kantonalen Truppen	36 000.—	9 080.—	860 3	Frais pour l'entreposage du matériel de corps des troupes cantonales
	Höhere Rechnung des Bundes für die Lagerung des Korpsmaterials				Facture plus élevée de la Confédération pour le dépôt du matériel de corps
	Übertrag		1 700 003.06		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		1 700 003.06		Report
899	Verschiedene Verwaltungskosten	3 000.—	461.25	899	Autres frais d'administration
1715	*Kasernenverwaltung*			*1715*	*Administration des casernes*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehrverbrauch von Heizöl	70 000.—	20 303.15	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Consomation plus forte de mazout
1720	*Militärpflichtersatzverwaltung*			*1720*	*Administration de la taxe militaire*
797	Bücher Zeitschriften und Zeitungen Preiserhöhung auf dem Abonnement «Der Sektionschef».	1 400.—	542.75	797	Livres, revues et journaux Relèvement du prix de l'abonnement au périodique «Le chef de section»
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Mehr Postcheckgebühren	5 500.—	655.45	801	Taxes des PTT et frais de transport Emoluments plus élevés sur compte de chèques
810	Taggelder und Reiseauslagen .. Mehr Taxationstage und Erhöhung der Entschädigungen	18 000.—	1 150.70	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Jours de taxation plus nombreux et relèvement des indemnités
843	Taxations- und Bezugskosten .. Höhere Provisionen infolge erhöhtem Rohertrag	100 000.—	39 464.60	843	Frais de taxation et de perception Provisions plus élevées par suite d'encaissement brut plus important
18	**Kirchendirektion**			**18**	**Direction des cultes**
1801	*Reformierte Kirche*			*1801*	*Eglise réformée*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Prüfungskommission Erhöhte Taggelder und längere Prüfungssession wegen Sonderkurs	8 200.—	3 820.70	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission des examens Relèvement des indemnités journalières et session d'examen plus longue en raison du cours spécial
652	Wohnentschädigungen ..... Erhöhung von Mietzinsen	393 000.—	6 326.20	652	Indemnités de logement Relèvement des loyers
653	Holzentschädigungen ..... Mehrauslagen für Pfarrverweser	160 000.—	3 325.20	653	Indemnités de chauffage Dépenses en plus pour desservants
1802	*Römisch-katholische Kirche*			*1802*	*Eglise catholique romaine*
613	Kosten für Stellvertretungen Budgetposten beruhte auf Schätzungen	14 000.—	8 447.90	613	Frais de remplacements Les supputations budgétaires reposaient sur des estimations
	Übertrag		1 784 500.96		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		1 748 500.96		Report
652	Wohnungsentschädigungen	56 000.—	1 646.—	652	Indemnités de logement
	Erhöhung von Mietzinsen				Hausse des loyers
653	Holzentschädigungen	20 000.—	347.65	653	Indemnités de chauffage
1803	*Christkatholische Kirche*			*1803*	*Eglise catholique chrétienne*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Prüfungskommission	300.—	376.20	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission des examens
19	**Finanzdirektion**			**19**	**Direction des finances**
1900	*Sekretariat*			*1900*	*Secrétariat*
602	Taggelder an Mitglieder von Kommissionen	—.—	336.80	602	Jetons de présence aux membres de commissions
770	Anschaffung von Mobilien	3 000.—	4 915.15	770	Acquisition de mobilier
	Anschaffungen im Zusammenhang mit der Renovation des Tscharnersaales				Acquisitions en rapport avec la rénovation de la salle Tscharner
771	Unterhalt der Mobilien	7 000.—	24 253.05	771	Entretien du mobilier
	Renovation des Tscharnersaales				Rénovation de la salle Tscharner
790	Automobilbetrieb	2 550.—	214.45	790	Service des automobiles
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	3 000.—	586.70	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Anfertigung des neuen Telefonverzeichnisses				Confection du nouvel état des téléphones internes
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	8 000.—	678.40	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
	Höhere Heizkosten				Frais de chauffage plus élevés
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien	8 000.—	23 180.95	813	Indemnités à des tiers pour expertises et études
	Gutachten der Allg. Treuhand AG				Expertise de la Fiduciaire générale SA
893	Sachversicherungsprämien	87 000.—	562.10	893	Primes d'assurance (objets)
	Prämienerhöhung Mobiliarversicherung				Relèvement des primes de l'assurance mobilière
899	Verschiedene Verwaltungskosten	2 000.—	314.20	899	Autres frais d'administration
942 2	Individuelle Flüchtlingshilfe ..	15 000.—	7 865.75	942 2	Aide aux réfugiés individuelle
	Beiträge für algerische Flüchtlingskinder Fr. 15 542.— *(Zu Lasten Tbc- und Poliofonds. VA 020)*				Subventions aux enfants réfugiés algériens fr. 15 542.— *(à charge du «Fonds de la Tbc et de la polio» VF 020)*
	Übertrag		1 849 778.36		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		1 849 778.36		Report
1905	*Kantonsbuchhalterei*			*1905*	*Contrôle cantonal des finances*
512	Verzinsung der gerichtlichen Geldhinterlagen und Depots Mehr Hinterlagen und Depots	32 000.—	13 000.—	512	Intérêts des consignations judiciaires et dépôts Consignations et dépôts en plus grand nombre
514	Zinsvergütung auf Steuern	450 000.—	17 309.40	514	Bonifications d'intérêts sur impôts
	Mehr Steuervorauszahlungen und Rückerstattungen				Davantage d'impôts payés par anticipation et de remboursements
515	Übrige Zinsausgaben und Skonti	122 000.—	20 013.25	515	Autres intérêts passifs et escomptes
	Mehr Zinsvergütungen auf vorzeitig aufgelösten Arbeitsbeschaffungsreserven				Service des intérêts plus important sur réserves de création de possibilités de travail résiliées par anticipation
530 3	Übrige Kapitalrückzahlungen ..	55 000.—	30 360.30	530 3	Autres amortissements de capitaux
	Mehr Rückzahlungen an Wohnbaudarlehen der Gemeinden				Remboursements plus nombreux opérés par les communes sur les prêts consentis pour la construction de logements
540	Kommission für die Einlösung von Coupons und Obligationen Vermehrte Einlösungen im Zusammenhang mit der Konversion des Anleihens 1948	47 000.—	5 898.40	540	Commission pour l'encaissement de coupons et obligations Encaissements plus nombreux en rapport avec la conversion de l'emprunt 1948
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Verschiedene Neudrucke von Formularen	9 000.—	8 760.15	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Réimpression de diverses formules
801	PTT-Gebühren ..... Erhöhung der Postcheckgebühren und Zunahme des Postcheckverkehrs	49 000.—	34 962.30	801	Taxes des PTT Relèvement des émoluments de comptes de chèques et augmentation du nombre des affaires réglées par chèques postaux
845	Verleideranteile ..... Budgetbetrag beruht auf Schätzungen	14 000.—	1 278.25	845	Parts revenant aux dénonciateurs Les supputations budgétaires reposaient sur des estimations
1910	*Finanzinspektorat*			*1910*	*Inspectorat des finances*
770	Anschaffung von Mobilien	3 000.—	432.90	770	Acquisition de mobilier
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Die Kosten für die Vervielfältigungen werden nicht mehr verteilt, sondern alle diesem Konto belastet	13 000.—	1 150.75	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Les frais de multicopies ne sont plus répartis, mais tous mis à la charge du présent Cpte
	Übertrag		1 982 944.06		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		1 982 944.06		Report
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	8 300.—	930.05	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Erhöhung der Taggelder				Relèvement des indemnités journalières
1915	*Personalabteilung*			*1915*	*Division du personnel*
640	Krankenversicherung	420 000.—	4 317.30	640	Assurance-maladie
	Schwankungen im Personalbestand. Durch Mehreinnahmen gedeckt				Fluctuations dans l'effectif du personnel. Couvert par des recettes en plus
771	Unterhalt von Mobilien	1 300.—	203.75	771	Entretien du mobilier
801	PTT-Gebühren	410.—	795.70	801	Taxes des PTT
	Belastung der Telefonspesen betreffend Rechenzentrum der Universität				Mise à charge des frais de téléphone concernant le centre de calculation de l'Université
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	3 500.—	728.95	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
	Vermehrte Auslagen für Heizung und elektrischen Strom				Dépenses accrues pour le combustible et le courant électrique
1920	*Versicherungskasse*			*1920*	*Caisse d'assurance*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Verwaltungskommission und die Abgeordnetenversammlung	11 000.—	2 218.80	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission administrative et aux délégués à l'Assemblée des délégués
	Erhöhung der Taggelder				Relèvement des indemnités journalières
631	Teuerungszulagen an Rentner des Staatspersonals	1 350 000.—	32 166.90	631	Allocations de renchérissement au personnel de l'Etat retraité
	Grössere Anzahl Pensionierungen				Mises à la retraite plus nombreuses
1935	*Salzhandlung*			*1935*	*Régie des sels*
830	Entschädigungen an Bahnverwaltungen für Lagerführung	22 000.—	1 579.95	830	Indemnités aux entreprises ferroviaires pour magasinage
	Erhöhter Bedarf an Gewerbesalz. Entsprechender Mehrerlös beim Salzverkauf				Besoins accrus en sel industriel. Recettes en plus par vente de sel
1940	*Stempelverwaltung*			*1940*	*Administration du timbre*
800	Büroauslagen	3 000.—	606.80	800	Frais de bureau
	Formulardruck bedingt durch die Aufhebung der Stempelabgabe				Impression de formules par suite de la suppression du droit de timbre
842	Gemeindeanteile aus Billetsteuer	300 000.—	32 765.95	842	Parts des communes aux taxes des billets
	Bedingt durch Mehrertrag aus Billetsteuern				Provient de la recette en plus sur la taxe des billets
	Übertrag		2 059 258.21		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		2 059 258.21		Report
1945	*Steuerverwaltung*			*1945*	*Intendance des impôts*
770	Anschaffung von Mobilien	180 000.—	19 607.80	770	Acquisition de mobilier
	Vermehrte Kosten wegen Umzug von drei Abteilungen				Frais en plus par suite du déménagement de trois services
797	Bücher, Zeitschriften und Zeitungen	6 500.—	643.90	797	Livres, revues et journaux
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	360 000.—	17 632.60	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Vermehrte Kosten für Stelleninserate und für Endlosformulare für die Lochkartenabteilung				Frais en plus pour mises au concours de places et pour formules continues destinées au service des cartes perforées
801	PTT-Gebühren	100 000.—	12 503.25	801	Taxes des PTT
	Portoerhöhung für Chargébriefe				Relèvement des ports pour lettres chargées
820 2	Mietzinse für Lochkartengeräte	80 600.—	712.50	820 2	Location pour machines à cartes perforées
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	93 000.—	12 391.70	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
	Höhere Heizkosten				Frais de chauffage plus élevés
830 1	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen	15 000.—	425.50	830 1	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales, etc.
830 2	Entschädigungen für die amtliche Bewertung	140 000.—	49 687.45	830 2	Indemnités pour l'évaluation officielle
	Rege Bautätigkeit und Zunahme der notwendigen Berichtigungen				Activité intense dans le bâtiment et augmentation du nombre des rectifications nécessaires
832	Rechtskosten	16 000.—	2 281.20	832	Frais judiciaires
	Mehr Rechtsentscheide				Avis de droit plus nombreux
842 1	Rückerstattung von Erbschaftssteuern	600 000.—	50 058.25	842 1	Remboursement de taxes des successions
	Vermehrte Rückerstattung von Handänderungsgebühren				Remboursements plus nombreux de droits de mutations
899	Verschiedene Verwaltungskosten	7 000.—	293.10	899	Autres frais d'administration
935 1	Kostenbeiträge an die Gemeinden für die amtliche Bewertung	20 000.—	2 020.55	935 1	Subsides aux frais des communes pour l'évaluation officielle
	Zunahme der Berichtigungen				Rectifications plus nombreuses
1950	*Amtsschaffnereien*			*1950*	*Recettes de district*
771	Unterhalt der Mobilien	30 600.—	3 558.90	771	Entretien du mobilier
	Mehrkosten für Revisionen und Reparaturen				Frais en plus pour revisions et réparations
	Übertrag		2 231 074.91		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		2 231 074.91		Report
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Anstieg der Zahl der Urteile und des Formularbedarfes	32 000.—	12 705.80	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Jugements plus nombreux et besoins accrus en formules
801	PTT-Gebühren ..... Erhöhung der Postcheckgebühren und Zunahme der Einzahlungen	60 000.—	20 273.90	801	Taxes des PTT Relèvement des émoluments de chèques postaux et versements plus nombreux
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Erhöhte Heizungskosten	24 000.—	3 020.20	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Frais de chauffage plus élevés
1955	*Liegenschaftsverwaltung*			*1955*	*Administration des domaines*
740	Renovationen und Verbesserungen in staatseigenen und gemieteten Gebäuden Zusätzliche Installationen und Mehrkosten bei Verbesserungen und Renovationen	181 500.—	56 615.65	740	Rénovations et améliorations de bâtiments appartenant à l'Etat et immeubles loués Installations suppl. et frais en plus pour améliorations et rénovations
742	Kaufs- und Verpachtungskosten Mehr Kaufverträge als vorgesehen	30 000.—	8 790.50	742	Frais d'achat et d'amodiation Actes de vente plus nombreux que prévu
747	Gemeinde- und ausserkantonale Steuern und Gebühren Unvorhergesehene Kanalisationsanschlusskosten und Perimeterbeiträge	137 400.—	16 614.15	747	Impôts et taxes comm. et d'autres cantons Frais imprévus pour raccordement à la canalisation et subsides en faveur de périmètres
748	Ankauf von Rechten ..... Unvorhergesehene Ankäufe	—.—	647.—	748	Acquisition des droits Acquisitions imprévues
771	Unterhalt der Mobilien ..... Vermehrte Unterhaltskosten maschineller Einrichtungen	1 000.—	1 756.60	771	Entretien du mobilier Frais d'entretien accrus d'installations mécaniques
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Höhere Wasserzinse und Heizkosten	48 200.—	33 424.50	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Droits d'eau et frais de chauffage plus élevés
860	Produktionskosten Reben Neuenstadt und Spiez Erhöhung der Winzerentschädigungen und Neuanlagen in Spiez	30 000.—	24 409.85	860	Frais de production pour les vignobles de la Neuveville et Spiez Relèvement des indemnités aux vignerons et installations nouvelles à Spiez
893 1	Brandversicherungsprämien ... Vermehrte Prämien infolge Zukauf, Neu- und Umbauten von Liegenschaften	175 000.—	19 603.75	893 1	Primes de l'assurance immobilière Primes en plus par suite d'achats d'immeubles, de constructions nouvelles et de transformations
	Übertrag		2 428 936.81		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		2 428 936.81		Report
893 2	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Prämie für Strandhotel Engelberg in Twann	7 230.—	1 453.90	893 2	Primes d'assurance responsabilité civile Primes pour l'Hôtel Engelberg à Douanne
899	Verschiedene Verwaltungskosten Bewertungskosten für das Inventar des Hotels Engelberg Twann	—.—	650.70	899	Autres frais d'administration Frais d'évaluation concernant l'inventaire de l'Hôtel Engelberg à Douanne
20	**Erziehungsdirektion**			**20**	**Direction de l'instruction publique**
2000	*Verwaltung*			*2000*	*Administration*
602	Taggelder und Entschädigungen an Kommissionen Erhöhung der Taggelder, neue Kommissionen und vermehrte Tätigkeit	173 000.—	31 669.60	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de commissions Relèvement des indemnités journalières, nouvelles commissions et activité accrue
799	Verschiedene Sachausgaben .... Unerlässliche Einrichtungen im neuen Büro	15 600.—	1 265.15	799	Autres dépenses Installations indispensables dans un nouveau bureau
810	Taggelder und Reiseauslagen .. Mehraufwand infolge Zunahme der Tätigkeit	5 200.—	4 201.95	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Dépense en plus par suite d'activité plus intense
899	Verschiedene Verwaltungskosten Vermehrte Teilnahme an Konferenzen und Studienreisen	9 000.—	1 213.45	899	Autres frais d'administration Participation accrue à des conférences et à des voyages d'études
931	Staatsbeitrag an Gemeinden für Bibliotheken Vermehrte Beiträge infolge Ausbaues der Schulbibliotheken	100 000.—	43 202.35	931	Subventions de l'Etat aux communes pour bibliothèques Subventions plus nombreuses par suite du développement des bibliothèques scolaires
939 2	Ausserordentliche Staatsbeiträge an Gemeinden für Unterhalt von Schulhäusern, allgemeine Lehrmittel und Schulmobiliar Es wurden mehr Abrechnungen eingereicht als veranschlagt	210 000.—	9 906.80	939 2	Subventions extraordinaires de l'Etat aux communes pour entretien des bâtiments d'école, moyens d'enseignement généraux et mobilier scolaire Les décomptes présentés ont été plus nombreux que prévu
941 401	Historisches Museum ..... Zusätzliche Teuerungszulage	228 000.—	2 585.—	941 401	Musée historique Allocation de renchérissement supplémentaire
941 409	Staatsbeiträge an Kunst und Wissenschaft: Alpines Museum Bern Mehraufwand infolge Neuordnung der Beitragsleistung	6 552.—	3 581.75	941 409	Subventions de l'Etat pour les beaux-arts et les sciences: Musée alpin à Berne Dépense en plus par suite de la nouvelle réglementation de la prestation
	Übertrag		2 528 667.46		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		2 528 667.46		Report
941 421	Stiftung Schweiz. Osteuropabibliothek Erhöhung des Beitrages	10 000.—	5 000.—	941 421	Fondation «Bibliothèque suisse pour l'Europe orientale» Relèvement de la subvention
2001	*Mittelschulen*			*2001*	*Ecole moyennes*
621	Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen der Progymnasien und Sekundarschulen Mehrzunahme von Lehrstellen als veranschlagt	9 607 000.—	59 359.35	621	Part de l'Etat aux traitements des maîtres aux progymnases et aux écoles secondaires Plus forte augmentation des postes que prévu
624	Stellvertretungskosten militärdienstpflichtiger Lehrkräfte Überschreitung infolge Korrektur aus dem Jahre 1962	66 000.—	14 891.05	624	Frais de remplacement de maîtres astreints au service militaire Dépassement dû à une rectification de l'année 1962
643	Staatsbeitrag an die Lehrerversicherungskasse Höherversicherung ab 1. April 1963	2 460 000.—	35 855.70	643	Subventions de l'Etat à la Caisse d'assurance des instituteurs Assurance plus élevée dès le 1er avril 1963
656 2	Weiterbildung der Lehrer: Studienaufenthalte	12 250.—	311.55	656 2	Développement professionnel des instituteurs: Séjours d'études
801	PTT-Gebühren	600.—	383.35	801	Taxes des PTT
810	Taggelder und Reiseauslagen .. Mehrauslagen wegen dem neuen Sekundarschulinspektorat in Biel	7 225.—	1 864.60	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Dépense en plus par suite du nouvel inspectorat des écoles secondaires à Bienne
2002	*Primarschulen*			*2002*	*Ecoles primaires*
622	Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen:			622	Part de l'Etat aux traitements du corps enseignant:
4	Handfertigkeitslehrer Zunahme des Handfertigkeitsunterrichtes	255 000.—	20 444.60	4	Maîtres de travaux manuels Développement de l'enseignement des travaux manuels
6	Zusätzlicher Unterricht für Primarschulen: Franz./Deutsch und Technisches Zeichnen Zunahme dieser Unterrichtsfächer	340 000.—	11 600.80	6	Enseignements suppl. à l'école primaire: français/allem. et dessin techn. Développement de l'enseignement de ces branches
7	Ausserordentliche Beiträge an Gemeinden für Ausrichtung von Ortszulagen Zunahme der Gemeinden, die den Lehrkräften Ortszulagen ausrichten	165 000.—	40 501.90	7	Subvention extraordinaire aux communes pour le paiement d'allocations de résidence Plus grand nombre de communes allouant des allocations de résidence au corps enseignant
	Übertrag		2 718 880.36		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		2 718 880.36		Report
626	Dienstaltersgeschenke an die Lehrerschaft Ab 1963 Mitberücksichtigung der Teuerungszulage für das Dienstaltersgeschenk. Grössere Anzahl als veranschlagt	100 000.—	51 205.—	626	Gratifications pour années de service aux membres du corps enseignant Dès 1963, compte est tenu de l'allocation de renchérissement pour le cadeau d'ancienneté. Ayants droit plus nombreux que prévu
641	Unfallversicherung ..... Vermehrte Teilnahme an Turn- und Skikursen	4 500.—	1 977.30	641	Assurance contre les accidents Participation plus forte aux cours de gymnastique et de ski
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Verschiedene unvorhergesehene Drucksachen und Mehrauslagen für Büromaterial	5 100.—	4 820.60	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Divers imprimés imprévus et dépenses en plus pour matériel de bureau
801	PTT-Gebühren	10 000.—	476.30	801	Taxes des PTT
810 2	Wegzulagen an Haushalts- und Arbeitslehrerinnen Budgetbetrag beruhte auf Schätzungen	62 000.—	6 173.60	810 2	Indemnités de déplacements pour maîtresses ménagères et d'ouvrages Les supputations budgétaires reposaient sur des estimations
940 4	Ausserordentliche Staatsbeiträge an Privatschulen Erstmaliger Beitrag an die Französische Schule in Bern im Betrage von Fr. 38 346.—	41 000.—	33 605.70	940 4	Subventions extraordinaires de l'Etat en faveur d'écoles privées Pour la première fois subvention à l'Ecole de langue française de Berne au montant de fr. 38 346.—
2005/07	*Universität, Botanisches Institut und Tierspital*			*2005/07*	*Université, Institut botanique et Hôpital vétérinaire*
2005	*Universität*			*2005*	*Université*
641	Unfallversicherung ..... Personalzunahme	32 000.—	4 373.10	641	Assurance contre les accidents Personnel plus nombreux
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Erhöhung der Freitage für Schwestern von 1½ auf 2 Tage je Woche	5 500.—	2 178.95	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Les jours de congé des soeurs sont portées de 1½ à 2 jours par semaine
651	Dienstkleider und Dienstausrüstungen Personalzunahme und Personalwechsel	7 500.—	4 800.—	651	Vêtements et équipements de service Personnel plus nombreux et mutations
704	Unterhalt der Gebäude ..... Behebung von Wasserschäden und vermehrte Reparaturen	130 000.—	51 488.45	704	Entretien des bâtiments Réparations de dégâts d'eau et autres
	Übertrag		2 879 979.36		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		2 879 979.36		Report
760	Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen Ersatz von Handtüchern	10 000.—	3 900.—	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage Remplacement d'essuie-mains
761	Nahrung ..... Zusätzliche Betten im zahnärztlichen Institut (Chirurgie)	61 000.—	5 400.—	761	Nourriture Lits supplémentaires à l'Institut dentaire (chirurgie)
770 1	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten, Instrumenten und Werkzeugen Diverse Anschaffungen für verschiedene Institute. *Zum Teil zu Lasten eines privatrechtlichen Fonds*	645 000.—	72 650.45	770 1	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Acquisitions diverses pour différents instituts. *Partiellement à charge d'un fonds de droit privé*
791 1	Materialien und Chemikalien .. Zunahme der Studierenden	255 000.—	13 800.—	791 1	Matériaux et produits chimiques Augmentation du nombre des étudiants
797 1	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Mehr Gastvorträge und Teuerung	311 000.—	6 650.—	797 1	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Davantage de conférences données par des hôtes et renchérissement
799	Verschiedene Sachausgaben ... Unvorhergesehene Kosten für Fensterglas. Signaltafeln für Parkplatz	2 000.—	4 900.—	799	Autres dépenses Frais imprévus pour verre à vitre. Signaux pour la place de stationnement
800 1	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Erhöhter Formularverbrauch infolge Zunahme der Studierenden und der Untersuchungen. Neudruck von Formularen	150 000.—	58 700.—	800 1	Frais de bureau, d'impression et de reliure Plus forte consommation de formules par suite de l'augmentation du nombre des étudiants et des enquêtes. Réimpression de formules
801 1	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Zunahme der Studierenden, des Lehrkörpers und des Personals	120 000.—	4 450.—	801 1	Taxes des PTT et frais de transport Etudiants, professeurs et personnel plus nombreux
820 1	Mietzinse ..... Neue Mietobjekte und Mietzinserhöhungen	116 310.—	24 029.85	820 1	Loyers Nouveaux locaux loués et hausse des loyers
830 1	Entschädigung an Trainer des Hochschulsports Andere Konzeption des Sportlehrers	5 000.—	4 650.—	830 1	Indemn. aux entrain. des sports universit. Autre conception du maître de sport
830 3	Collegium generale ..... Reduktion des Budgetbetrages von Fr. 30 000.— auf Fr. 15 000.—	15 000.—	2 600.—	830 3	Collegium generale Réduction du montant budgétaire de fr. 30 000.— à francs 15 000.—
	Übertrag		3 081 709.66		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		3 081 709.66		Report
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Zusätzliche Versicherungspolicen	8 400.—	2 450.—	893	Primes d'assurance (responsabil. civile et objets) Polices d'assurance supplémentaires
899	Verschiedene Verwaltungskosten Mehrauslagen infolge Beitrag von Fr. 6000.— an Umzugskosten	23 000.—	4 440.90	899	Autres frais d'administration Dépenses en plus par suite de la contribution de fr. 6 000.— à des frais de déménagement
2006	*Botanisches Institut und Botanischer Garten*			*2006*	*Institut botanique et Jardin botanique*
771	Unterhalt der Mobilien ..... Unvorhergesehene Reparaturen	3 200.—	780.95	771	Entretien du mobilier Réparations imprévues
791	Materialien und Chemikalien ..	9 000.—	252.30	791	Matériaux et produits chimiques
797 1	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Unvorhergesehene Anschaffung von Büchern und Zeitschriften aus Privatbibliothek	7 500.—	6 900.—	797 1	Livres, revues, journaux et moyens d'enseignement Acquisition imprévue des livres et périodiques d'une bibliothèque privée
2007	*Tierspital*			*2007*	*Hôpital vétérinaire*
704	Unterhalt der Gebäude ..... Anschaffung von 4 Feuerlöschern	2 000.—	1 229.50	704	Entretien des bâtiments Acquisition de 4 extincteurs
760	Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen Mehrbedarf an Wäscheersatz und höhere Preise	3 000.—	1 377.—	760	Linge, effets et blanchissage Besoins accrus en lingerie (remplacement) et hausse des prix
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Unvorhergesehene Anschaffungen für die Kleintierklinik	3 000.—	2 873.35	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et d'outils Acquisitions imprévues pour la clinique des petits animaux
771	Unterhalt der Mobilien	2 000.—	258.20	771	Entretien du mobilier
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Mehrbedarf wegen Zunahme der Behandlungen	30 000.—	2 859.80	792	Médicaments, vaccins, matériel de pansement et autres besoins médicaux Besoins accrus par suite de traitements plus nombreux
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Höhere Telefonauslagen	3 400.—	785.10	801	Taxes des PTT et frais de transport Dépenses plus élevées pour le téléphone
	Übertrag		3 105 916.76		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		3 105 916.76		Report
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehrverbrauch von Heizmaterial	10 000.—	3 506.35	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Consommation plus forte de combustible
2008	*Kantonsschule Pruntrut*			*2008*	*Ecole cantonale Porrentruy*
613	Kosten für Stellvertretungen .. Unvorhergesehene Stellvertretungen wegen Krankheit	15 000.—	13 277.70	613	Frais de remplacements Remplacements imprévus pour cause de maladie
641	Unfallversicherung ..... Neuer Versicherungsvertrag	5 000.—	2 147.30	641	Assurance contre les accidents Nouveau contrat d'assurance
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Mehr Telefon- und Telegrammspesen beim Suchen von Stellvertretern	3 200.—	454.15	801	Taxes des PTT et frais de transport Frais de téléphone et de télégrammes plus élevés pour trouver des remplaçants
2010/15	*Staatl. Lehrerseminar Hofwil und Bern*			*2010/15*	*Ecole normale Hofwil et Berne*
2010	*Unterseminar Hofwil*			*2010*	*Section inférieure à Hofwil*
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	2 500.—	285.90	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
2015	*Oberseminar Bern*			*2015*	*Section supérieure à Berne*
770 1	Anschaffung von Mobilien, Instrumenten, Geräten und Werkzeugen Mehrkosten infolge Einrichtung der Verwaltungsbüros in Langenthal	48 000.—	4 115.—	770 1	Acquisition de mobilier, d'instruments et d'outils Frais en plus dus à l'installation du bureau de l'administration à Langenthal
799	Verschiedene Sachausgaben ... Verschiedene Anschaffungen in Langenthal	450.—	432.70	799	Autres dépenses Diverses acquisitions à Langenthal
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Inseratkosten für Stellenausschreibungen	7 500.—	3 941.20	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais pour mises au concours de places
801	PTT-Gebühren	4 000.—	388.—	801	Taxes des PTT
810	Taggelder und Reiseauslagen .. Entschädigung entfernt wohnender Hilfslehrer in Langenthal	25 000.—	1 774.55	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Indemnité aux maîtres auxiliaires dont le domicile est éloigné de Langenthal
820	Mietzinse ..... Mehrauslagen infolge Miete des 3. Pavillons in Langenthal	39 000.—	2 212.—	820	Loyers Dépenses en plus pour location du 3e pavillon à Langenthal
	Übertrag		3 138 451.61		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		3 138 451.61		Report
2020	*Seminar Pruntrut*			*2020*	*Ecole normale de Porrentruy*
641	Unfallversicherung	1 000.—	384.30	641	Assurance contre les accidents
771	Unterhalt der Mobilien	5 000.—	201.30	771	Entretien du mobilier
791	Materialien und Chemikalien ..	4 500.—	1 404.35	791	Matériaux et produits chimiques
	Erneuerung der Vorräte und vermehrte praktische Versuche				Renouvellement des provisions et essais pratiques plus nombreux
799	Verschiedene Sachausgaben ..	2 000.—	769.49	799	Autres dépenses
	Verschiedene unvorhergesehene Ausgaben				Dépenses diverses imprévues
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	2 000.—	760.15	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Ergänzung der Vorräte an Drucksachen und Papier				Complètement des provisions d'imprimés et de papier
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben	2 300.—	931.15	801	Taxes des PTT et frais de transport
	Vermehrte Telefonspesen				Frais de téléphone plus élevés
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	15 000.—	1 254.30	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
	Mehrverbrauch von Heizmaterial und Verzicht auf Rückvergütung des Heizkostenanteils der Kantonsschule				Consommation accrue de combustible et renonciation au remboursement de la quote-part aux frais de chauffage de l'Ecole cantonale
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien	850.—	222.25	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets)
899	Verschiedene Verwaltungskosten	500.—	322.30	899	Autres frais d'administration
2025	*Seminar Thun*			*2025*	*Ecole normale de Thoune*
641	Unfallversicherung	3 700.—	1 588.40	641	Assurance contre les accidents
	Grössere Schülerinnenzahl				Plus grand nombre d'élèves
770	Anschaffung von Mobilien, Instrumenten, Geräten und Werkzeugen	17 500.—	9 536.65	770	Acquisition de mobilier, d'instruments, d'engins et d'outils
	Ausgestaltung der Bühne in der Turnhalle und Anschaffungen für die Filialklassen				Aménagement de la scène à la halle de gymnastique et acquisitions pour les classes succursales
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse	500.—	754.35	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux
	Höhere Schülerinnenzahl				Plus grand nombre d'élèves
	Übertrag		3 156 580.60		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		3 156 580.60		Report
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Erhöhung der Schülerinnenzahl von 12 auf 16 Klassen	23 500.—	6 880.70	797	Livres, cartes, revues, journaux, et moyens d'enseignement Le nombre des classes a passé de 12 à 16
799	Verschiedene Sachausgaben	400.—	256.20	799	Autres dépenses
801	PTT-Gebühren	2 000.—	367.95	801	Taxes des PTT
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	9 000.—	2 489.25	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Mehr Hilfslehrer wegen den 4 neuen Klassen				Maîtres auxiliaires en plus grand nombre en raison de 4 nouvelles classes
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Zunahme der Auslagen wegen den 4 neuen Klassen und Mehrauslagen für die Heizung	32 000.—	8 022.90	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Dépenses plus élevées en raison des 4 nouvelles classes et dépenses en plus pour le chauffage
830	Entschädigungen an Prüfungsexperten Beizug einer grösseren Zahl Prüfungsexperten wegen Zunahme der Anmeldungen	1300.—	1 471.40	830	Indemnités aux experts d'examens Il a été fait appel à un plus grand nombre d'experts en raison de l'augmentation du nombre des inscriptions
899	Verschiedene Verwaltungskosten Ausserordentliche Ausgaben bedingt durch das Jubiläum	200.—	2 940.60	899	Autres frais d'administration Dépenses extraordinaires dues au jubilé
2030	*Seminar Delsberg*			*2030*	*Ecole normale Delémont*
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterichtsbedürfnisse Ersetzung der durch die Überschwemmung von Ende 1962 schädigten Bücher und Unterrichtsmaterialien	15 000.—	1 550.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Remplacement des livres et moyens d'enseignement abîmés lors de l'inondation de fin 1962
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	3 500.—	521.70	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Mehr Hilfslehrer von auswärts				Maîtres auxiliaires plus nombreux
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Vermehrte Heizkosten. Überschwemmung Ende 1962	18 000.—	7 330.30	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Frais de chauffage plus élevés. Inondation fin 1962
940	Stipendien	72 000.—	1 490.—	940	Bourses
	Vermehrte Gesuche				Demandes plus nombreuses
	Übertrag		3 189 901.60		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		3 189 901.60		Report
2035	*Haushaltungslehrerinnenseminar Bern*			*2035*	*Ecole normale ménagère Berne*
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	8 200.—	480.25	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
799	Verschiedene Sachausgaben	1300.—	211.27	799	Autres dépenses
800	Büroauslagen, Druck- und Buchderkosten	2 300.—	439.85	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	800.—	462.10	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehrverbrauch von Heizmaterial	24 000.—	2 787.55	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Consommation plus forte de combustible
2036	*Haushaltungslehrerinnenseminar Pruntrut*			*2036*	*Ecole normale ménagère Porrentruy*
704	Unterhalt der Gebäude ..... Unvorhergesehene Reparaturen und Installation eines Ventilators	2 000.—	976.—	704	Entretien des bâtiments Réparations imprévues et installation d'un ventilateur
761	Nahrung ..... Mehrbedarf und Teuerung	25 000.—	1 287.—	761	Nourriture Besoins accrus et renchérissement
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Neudruck von Kursprogrammen	1 800.—	447.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Réimpression des programmes des cours
810	Taggelder und Reiseauslagen .. Mehrauslagen infolge Neubau und Teilnahme an Schulkongress in Paris	600.—	1 518.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Dépenses en plus par suite de la nouvelle construction et participation au Congrès scolaire à Paris
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehrbedarf von Heizöl	5 000.—	393.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Besoins accrus en mazout
2040	*Sprachheilschule Münchenbuchsee*			*2040*	*Ecole logopédique Münchenbuchsee*
641	Unfallversicherung	1 600.—	388.90	641	Assurance contre les accidents
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Mehr Personal und erhöhte Ansätze	7 000.—	2 524.40	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Personnel plus nombreux et relèvement des taux
	Übertrag		3 201 816.92		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		3 201 816.92		Report
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Schüler	1 500.—	441.50	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les élèves
	Mehr Schüler und mehr Krankheitsfälle				Davantage d'élèves et cas de maladie plus nombreux
761	Nahrung	63 000.—	5 887.34	761	Nourriture
	Verteuerung der Lebensmittel und höhere Anzahl Schüler				Renchérissement des denrées alimentaires et élèves plus nombreux
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	5 500.—	2 254.70	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
	Mehr Klassen und Verteuerung der Schulmaterialien				Classes plus nombreuses et renchérissement du matériel scolaire
860	Produktionsausgaben für Gewerbe und Garten	11 000.—	2 768.33	860	Dépenses en vue de la production dans les métiers et le jardin
	Vermehrte Eigenanfertigung von Mobiliar				Davantage de mobilier fabriqué par l'Ecole
2045	*Lehrmittelverlag*			*2045*	*Librairie de l'Etat*
513	Verzinsung der Kontokorrentschuld	60 000.—	3 379.15	513	Intérêt de la dette en compte-courant
	Höhere Beanspruchung des Kredites				Plus forte mise à contribution du crédit
770	Anschaffung von Mobilien und und Maschinen	27 677.—	13 002.45	770	Acquisition de mobilier et de machines
	Mehrauslagen im Zusammenhang mit dem Umzug				Dépenses en plus en liaison avec le déménagement
771	Unterhalt der Mobilien	400.—	427.45	771	Entretien du mobilier
799	Verschiedene Sachausgaben ...	24 009.—	34 368.35	799	Autres dépenses
	Mehrauslagen im Zusammenhang mit dem Umzug				Dépenses en plus en rapport avec le déménagement
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben	8 000.—	1 517.60	801	Taxes des PTT et frais de transport
	Erhöhung der Posttaxen				Relèvement des taxes postales
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	600.—	325.50	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
21	**Baudirektion**			**21**	**Direction des travaux publics**
2100	*Sekretariat*			*2100*	*Secrétariat*
641 2	Unfallentschädigungen	5 000.—	10 717.—	641 2	Assurance contre les accidents, indemnités
	Vermehrte Unfälle bei Hilfsarbeitern. Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 357 3				Accidents plus nombreux d'ouvriers auxiliaires. Recettes en plus s. Cpte 357 3
	Übertrag		3 276 906.29		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		3 276 906.29		Report
770	Anschaffung von Mobilien	30 200.—	3 467.60	770	Acquisition de mobilier
	Unvorhergesehene Anschaffungen zur Rationalisierung der der Arbeit und im Zusammenhang mit der Neuverordnung über Gewässerschutz				Acquisitions imprévues pour la rationalisation du travail et en rapport avec la nouvelle ordonnance sur la protection des eaux
790	Aufwand für staatseigene Motorfahrzeuge	56 000.—	24 583.30	790	Service des automobiles
	Vermehrte Service-Arbeiten durch höhere Beanspruchung				Services plus fréquents en raison d'une plus forte mise à contribution
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	6 500.—	6 283.60	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Vermehrte Auslagen für Stellenausschreibungen. Mehrverbrauch von Büromaterial und Drucksachen				Dépenses plus élevées pour mises au concours de places. Consommation accrue de matériel de bureau et d'imprimés
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	13 000.—	1 492.60	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
	Mehrverbrauch von Heizmaterial				Consommation accrue de combustible
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien	50 000.—	857.30	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets)
	Zunahme der staatseigenen Fahrzeuge				Augmentation du nombre des véhicules appartenant à l'Etat
899	Verschiedene Verwaltungskosten	7 500.—	314.40	899	Autres frais d'administration
2105	*Hochbauamt*			*2105*	*Service des bâtiments*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	5 000.—	868.05	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Beitritt zur Zentralstelle für Baurationalisierung				Adhésion à l'office central pour la rationalisation des constructions
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	39 000.—	831.45	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vermehrte Autofahrten				Courses automobiles plus nombreuses
2110	*Tiefbauamt*			*2110*	*Service des ponts et chaussées*
651	Dienstkleider-, Werkzeug- und Fahrradentschädigungen	87 000.—	1 249.10	651	Indemnités pour vêtements de service, outils et cycles
	Unvorhergesehene Anschaffung von Überkleidern				Acquisition imprévue de vêtements de service
720 1	Wasserbauten	200 000.—	17 760.15	720 1	Travaux hydrauliques
	Unvorhergesehene Verbauung des Bigelbaches in Kreis IV				Correction imprévue du Bigelbach dans le IVe arrondissement
	Übertrag		3 334 613.84		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		3 334 613.84		Report
721 1	Juragewässerkorrektion, Unterhalt Kosten der Erstellung von Bootsstegen in der Ziehl. *Zu Lasten des Schwellenfonds der Juragewässerkorrektion, VA 020*	130 000.—	16 820.20	721 1	Correction des eaux du Jura: Entretien Frais de construction de débarcadères sur la Thielle. *A charge du «Fonds des digues de la correction des eaux du Jura», VF 020*
722	Wasserwirtschaft ..... Unvorhergesehener Beitrag an eine Studie des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes	20 000.—	2 038.95	722	Aménagement des eaux Subvention imprévue en faveur d'une étude de l'Association suisse d'économie hydraulique
771	Unterhalt von Maschinen und Werkzeugen Mehrkosten zufolge Zunahme des Fahrzeug- und Maschinenparks	143 000.—	56 528.95	771	Entretien des machines et des outils Frais en plus par suite de l'augmentation du parc des véhicules à moteur et des machines
797	Bücher, Karten und Zeitschriften Vermehrte Anschaffung von Fachliteratur und Erhöhung der Abonnementsgebühren	5 800.—	3 503.95	797	Livres, cartes et revues Acquisitions plus nombreuses d'ouvrages professionnels et relèvement des taxes d'abonnement
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Nicht vorgesehene Kosten für Stelleninserate und Zunahme des Personals	47 000.—	20 352.55	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais imprévus pour mises au concours de places et personnel plus nombreux
801	PTT-Gebühren ..... Erhöhung der Gebühren und Zunahme der Dienstgespräche	48 000.—	4 346.80	801	Taxes des PTT Relèvement des taxes et augmentation du nombre des conversations
810	Taggelder und Reiseauslagen .. Gesteigerte Bautätigkeit und Zunahme des Personals	220 000.—	14 928.80	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Activité plus intense dans la construction et personnel plus nombreux
820	Mietzinse ..... Zusätzliche Mietobjekte und Mietzinserhöhungen	41 000.—	5 414.55	820	Loyers Locaux supplémentaires loués et hausse des loyers
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehrkosten für Heizmaterial und Putzlöhne	14 000.—	3 575.50	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Frais en plus pour combustible et salaires du personnel chargé des nettoyages
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien Unvorhergesehene Gutachten infolge Verschmutzung von Gewässern	5 000.—	2 349.65	831	Indemnités à des tiers pour expertises et études Expertises imprévues dues à la pollution des eaux
	Übertrag		3 464 473.74		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		3 464 473.74		Report
2120	*Vermessungsamt*			*2120*	*Service topographique et cadastral*
791	Plandrucke, Heliographien, Photomat. usw.	16 700.—	1 777.15	791	Impression de plans, héliographies, matériel de photographies etc.
	Zunahme der allgemeinen Arbeiten. Durch Mehreinnahgedeckt				Travaux généraux plus nombreux. Couvert par recettes en plus
22	**Eisenbahndirektion**			**22**	**Direction des chemins de fer**
2200	*Sekretariat und Eisenbahnabteilung*			*2200*	*Secrétariat et Division des chemins de fer*
770	Anschaffung von Mobilien	6 000.—	3 682.05	770	Acquisition de mobilier
	Anschaffungen im Zusammenhang mit der Durchführung der zweiten Privatbahnhilfe				Acquisition en rapport avec l'exécution de la deuxième aide aux chemins de fer privés
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	3 500.—	864.40	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Zusätzliche Aufwendungen für die Seepolizei				Dépenses suppl. pour la police des lacs
801	PTT-Gebühren	1 300.—	474.90	801	Taxes des PTT et frais de transport
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	2 500.—	3 254.35	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vermehrte Reisetätigkeit der Schiffahrtsaufseher und Spezialkurse für Seepolizei				Déplacements plus nombreux du surveillant de la navigation et cours spéciaux pour la police des lacs
820	Mietzinse	6 510.—	403.20	820	Loyers
945 1	Beiträge an Flugplatz- und Fluggesellschaften	239 000.—	3 999.40	945 1	Subsides d'exploitation aux sociétés et places d'aviation
	Kreditüberschreitung infolge Beitragsleistung an das Projekt «Flughafen Bern West»				Dépassement du crédit dû à la prestation versée en faveur du projet «Aérodrome Berne Ouest»
23	**Forstdirektion**			**23**	**Direction des forêts**
2300	*Sekretariat*			*2300*	*Secrétariat*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	15 000.—	1 220.65	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Mehrbedarf und Preisaufschläge				Besoins accrus et hausse des prix
801	PTT-Gebühren	—.—	313.65	801	Taxes des PTT
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	600.—	407.05	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Übertrag		3 480 870.54		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		3 480 870.54		Report
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Neue Verhältnisse infolge Umzuges und Übernahme der Heizkosten durch das Sekretariat an Stelle der Verteilung derselben	1 500.—	10 981.80	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Situation nouvelle due au déménagement et reprise des frais de chauffage par le secrétariat en lieu et place de leur répartition
830	Entschädigungen an Taxatoren für Wirtschaftspläne Übergabe von Wirtchaftsplanrevisionen an freierwerbende Taxatoren	17 000.—	7 798.20	830	Indemnités aux taxateurs pour plans d'aménagement Revisions de plans d'aménagement confiées à des taxateurs indépendants
947 2	Beiträge an Dritte für Aufforstungs- und Wegprojekte Mehr Projekte als veranschlagt	60 000.—	12 608.10	947 2	Subventions à des tiers pour les projets de culture forestière et de chemins Projets plus nombreux que prévu
2305	*Fortsinspektorat und Kreisforstämter*			*2305*	*Inspectorat des forêts et offices forestiers d'arrondissement*
641	Unfallversicherung ..... Mehraufwand infolge höheren Lohnzahlungen	23 000.—	835.80	641	Assurance contre les accidents Dépense en plus due à des salaires plus élevés
771	Unterhalt von Instrumenten und Werkzeugen	600.—	423.15	771	Entretien d'instruments et d'outils
797	Bücher, Karten und Zeitschriften Mehrausgaben infolge vermehrten Projektierungen für Gemeinden. Mehreinnahmen auf Konto 359	4 000.—	2 390.30	797	Livres, cartes et revues Dépenses en plus dues à des projets plus nombreux en faveur de communes. Recettes en plus s. Cpte 359
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrbedarf und Preisaufschläge	6 000.—	3 394.45	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoins accrus et hausse des prix
801	PTT-Gebühren ..... Vermehrte Telefongespräche und Einrichtungen im Zusammenhang mit neu gemieteten Räumen	16 000.—	2 229.—	801	Taxes des PTT Conversations téléphoniques plus nombreuses et installations en rapport avec des locaux nouvellement loués
810	Taggelder und Reiseauslagen .. Vermehrte Dienstreisen	145 000.—	8 311.20	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Déplacements plus nombreux
820	Mietzinse der Kreisforstämter .. Mietzinserhöhungen und neu gemietete Räume	21 400.—	4 448.90	820	Loyers Hausse des loyers et locaux nouvellement loués
	Übertrag		3 534 291.44		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		3 534 291.44		Report
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehr Räume als veranschlagt	7 200.—	886.45	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Locaux plus nombreux que prévu
899	Verschiedene Verwaltungskosten	400.—	282.40	899	Autres frais d'administration
2310	*Staatsforstverwaltung*			*2310*	*Administration des forêts domaniales*
640	Krankenversicherung	43 000.—	4 886.40	640	Assurance-maladie
	Mehrauslagen bedingt durch die Zunahme der Löhne				Dépenses en plus dues à l'augmentation des salaires
641 1	Unfallversicherung, Suva-Prämien	110 000.—	6 129.10	641 1	Assurance contre les accidents, primes à la Suva
	Gleiche Bemerkung wie bei Konto 640				Même observation que sur Cpte 640
641 2	Unfallentschädigungen an Bannwarte und Waldarbeiter	42 000.—	7.120.75	641 2	Assurance contre les accidents, indemn. aux gardes-forestiers et aux ouvriers forestiers
	Mehreinnahmen auf Konto 357 3				Recettes en plus s. Cpte 357 3
650	Ferienentschädigungen an Waldarbeiter	104 000.—	14 057.75	650	Indemnités de vacances aux ouvriers forestiers
	Zunahme des Personals				Personnel plus nombreux
741	Vermessungs- und Vermarchungskosten	1 500.—	1 819.15	741	Frais de mensuration et d'abornement
745 2	Kosten für Weganlagen	1 000 000.—	22 931.15	745 2	Frais pour constructions de chemins
	Mehrkosten infolge Teuerung				Frais en plus par suite du renchérissement
747	Gemeindesteuern	82 000.—	6 446.73	747	Impôts communaux
	Der Anfall an Wegstellen ist vom Aufwand der Gemeinden abhängig				Les dépenses pour droits de chemins dépendent des frais des communes
749	Ankauf von Forsten	290 000.—	57 860.—	749	Acquisition de forêts
	Zukauf von einigen grösseren Objekten				Achat de quelques forêts assez importantes
771	Unterhalt von Maschinen und Werkzeugen	32 000.—	3 719.20	771	Entretien des machines et des outils
	Vermehrter Unterhalt wegen grösserem Maschinenpark				Entretien accru, le parc des machines étant plus important
820	Pachtzinse	2 000.—	1 883.25	820	Fermages
	Mehrauslagen wegen Zupacht von Lagerplätzen				Dépenses en plus dues au fermage de places de dépôt
	Übertrag		3 662 313.77		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		3 662 313.77		Report
822	Wasserzinse	900.—	460.05	822	Abonnement à l'eau
	Mehrauslagen infolge vergrösserter Pflanzschulen				Dépenses en plus par suite de l'agrandissement de pépinières
842	Rückerstattungen	100.—	2 833.15	842	Remboursements
	Budgetbetrag beruhte auf Schätzungen				Les supputations budgétaires reposaient sur des estimations
2320	*Jagdverwaltung*			*2320*	*Administration de la chasse*
704	Unterhalt der Wildschutzhütten und Wildzuchtanstalten	1 000.—	323.65	704	Entretien des cabanes pour la protection du gibier et stations d'élevage
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	83 000 —	1 339.35	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Erhöhung der Taggelder für Wildhüter				Relèvement des indemnités journalières pour gardes-chasse
2321	*Naturschutzverwaltung*			*2321*	*Administration de la protection de la nature*
704	Unterhalt von Naturschutzdenkmälern	6 000.—	4 000.—	704	Protection de monuments historiques
	Verkabelung der Hochspannungsleitung entlang des kleinen Moossees				Mise en câbles de la conduite à haute tension en bordure du petit Moossee
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	12 000.—	4 166.60	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Reisen der Wildhüter in eidg. Bannbezirken. Erhöhung der Taggelder				Déplacements des gardes-chasse dans les districts fédéraux mis à ban. Relèvement des indemnités journalières
2325	*Fischereiverwaltung*			*2325*	*Administration de la pêche*
704	Unterhalt der Fischzuchtanlagen	18 500.—	1 071.80	704	Entretien des établissements de pisciculture
	Unaufschiebbare Unterhaltsarbeiten				Travaux d'entretien urgents
770	Anschaffung von Mobilien und Fischereigeräten	20 000.—	4 843.95	770	Acquisition de mobilier et d'engins de pêche
	Verschiedene Anschaffungen zur Rationalisierung der Arbeit und infolge höherem Personalbestand				Acquisitions diverses pour la rationalisation du travail et par suite d'un effectif plus élevé du personnel
771	Unterhalt der Mobilien	4 000.—	1 529.20	771	Entretien du mobilier
	Unvorhergesehene Reparaturen				Réparations imprévues
799	Verschiedene Sachausgaben, Markierungstafeln	1 200.—	245.—	799	Autres dépenses, plaques indicatrices
	Übertrag		3 683 126.52		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		3 683 126.52		Report
801	PTT-Gebühren ..... Vermehrte Transportspesen und Beiträge an Umzugskosten	3 500.—	1 115.85	801	Taxes des PTT Frais de transport plus élevés et contributions aux frais de déménagement
810	Taggelder und Reiseauslagen .. Erhöhung der Taggelder und vermehrte Autofahrten	55 000.—	7 507.15	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Relèvement des indemnités journalières et courses automobiles plus nombreuses
820	Miet- und Pachtzinse an Dritte	4 500.—	276.—	820	Loyers et fermages à des tiers
822	Reinigung,. Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Vermehrte Stromkosten infolge neuer Kühlanlage	16 000.—	2 844.15	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Frais plus élevés de consommation de courant dus à une nouvelle installation de réfrigération
860 1	Betriebskosten der Fischzuchtanlagen	7 000.—	489.85	860 1	Frais d'exploitation des établissements de pisciculture
860 2	Brut- und Sömmerlingsankäufe Vermehrter Aussatz zufolge Fischvergiftungen	30 000.—	23 188.45	860 2	Achat d'alevins et de truitelles Mises à l'eau plus nombreuses par suite d'empoisonnements de poissons
948	Staatsbeiträge zur Förderung der Fischerei Höhere Beiträge infolge vermehrter Produktion durch die Fischereivereine	30 000.—	3 256.40	948	Subventions de l'Etat pour l'encouragement de la pêche Subventions plus élevées par suite de production plus intense de la part des sociétés de pêcheurs
24	**Landwirtschaftsdirektion**			**24**	**Direction de l'agriculture**
2400	*Sekretariat*			*2400*	*Secrétariat*
602 1	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der landw. Kommissionen Auslagen für zwei zusätzliche Kommissionen	2 000.—	2 524.75	602 1	Jetons de présence et indemnités aux membres des commissions agricoles Dépenses concernant deux commissions supplémentaires
602 2	Taggelder und Entschädigungen an die kantonalen Viehzucht-Kommissionen Ausbildungskurs für sämtliche Experten und Erhöhung der Entschädigungen	115 000.—	17 270.20	602 2	Jetons de présence et indemnités aux membres des commissions d'élevage de bétail Cours de formation pour tous les experts et relèvement des indemnités
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Neuauflage verschiedener Drucksachen und erweiterter Kleinviehschaubericht	70 000.—	13 594.15	800	Frais de bureaux, d'impression et de reliure Réédition de divers imprimés et rapport plus volumineux sur les contrôles du petit bétail
	Übertrag		3 755 193.47		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		3 755 193.47		Report
801	PTT-Gebühren	700.—	247.70	801	Taxes des PTT
947 11	Staatsbeiträge an Ökonomische und gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern Zunahme der Kurse, Vorträge und Berufsprüfungen	100 000.—	7 263.95	947 11	Subventions de l'Etat à la Sté d'économie et d'utilité publique du canton de Berne Cours, conférences et examens professionnels en plus grand nombre
947 12	Staatsbeiträge an milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst	13 860.—	309.55	947 12	Subventions de l'Etat au service d'inspection et de consultation en matière d'économie laitière
2405/06	*Büro des Kantonstierarztes und Tierseuchenkasse*			*2405/06*	*Bureau du vétérinaire cantonal et caisse des épizooties*
2405	*Büro des Kantonstierarztes*			*2405*	*Bureau du vétérinaire cantonal*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrkosten beim Nachdruck von Formularen	11 000.—	1 389.50	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais en plus pour impression complémentaire de formules
2406	*Tierseuchenkasse*			*2406*	*Caisse des épizooties*
947	Beiträge an Tierverluste	850 000.—	37 580.95	947	Subventions de l'Etat pour pertes d'animaux
	Nicht budgetierte Entschädigungen für Maul- und Klauenseuche. Durch Mehreinnahmen gedeckt				Indemnités non portées au budget concernant la fièvre aphteuse. Couvertes par recettes en plus
2415/16	*Landw. Schule Rütti-Zollikofen*			*2415/16*	*Ecole d'agriculture Rütti-Zollikofen*
2415	*Schule*			*2415*	*Ecole*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission Erhöhung der Taggelder	2 000.—	500.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de surveillance Relèvement des jetons de présence
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen	3 500.—	600.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé
704	Unterhalt der Schulgebäude ... Unvorhergesehene Reparaturarbeiten	12 000.—	572.60	704	Entretien des bâtiments d'école Réparations imprévues
761	Nahrung ..... Anlegen von Vorräten und Mehrverbrauch infolge Verpflegung der Teilnehmer am Pädagogikkurs	123 500.—	13 265.45	761	Nourriture Constitution de provisions et consommation plus forte attendu qu'il a fallu nourrir les participants au cours de pédagogie
	Übertrag		3 816 923.17		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		3 816 923.17		Report
771	Unterhalt der Mobilien	10 000.—	917.30	771	Entretien du mobilier
	Mehrkosten entstanden durch das Umarbeiten von Schlafmatratzen				Frais en plus résultant du renouvellement des matelas
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und übrige Unterrichtsbedürfnisse	32 500.—	9 000.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
	Unvorhergesehene grössere Anschaffung von Samenschachteln und Fachliteratur.				Acquisition imprévue assez importante de boîtes à graines et d'ouvrages professionnels
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben	8 300.—	3 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport
	Neueinrichtung des Telefons in Ins und Versetzen der Telefonhauptstation auf der Rütti				Nouvelle installation du téléphone à Anet et transfert de la station téléphonique principale de la Rütti
820	Mietzinse	4 500.—	3 000.—	820	Loyers
	Ganzjährige Übernahme des ehemaligen Krankenhauses in Ins.				Prise à charge durant toute l'année de l'ancienne infirmerie d'Anet
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	45 000.—	6 584.40	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
	Zusätzliche Gebäude und Mehrbrauch von Heizöl				Bâtiments accessoires et consommation plus forte de mazout
899	Verschiedene Verwaltungskosten	3 200.—	2 500.—	899	Autres frais d'administration
	Mehr Inserate betr. Jahresschüler und Personal				Annonces plus nombreuses concernant les élèves qui suivent les cours toute l'année et le personnel
940	Stipendien	500.—	300.—	940	Bourses
2416	*Landwirtschaft*			*2416*	*Agriculture*
704	Unterhalt der Wirtschaftsgebäude	13 000.—	578.95	704	Entretien des bâtiments agricoles
	Erhöhte Handwerkerkosten				Frais plus élevés de travaux artisanaux
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen	25 000.—	952.90	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils
	Unvorhergesehene Mehrkosten				Frais suppl. imprévus
771	Unterhalt der Mobilien	12 000.—	4 500.—	771	Entretien du mobilier
	Reparatur des BUCHER Traktors und Zunahme der Unterhaltsarbeiten				Réparation du tracteur BUCHER et travaux d'entretien plus nombreux
860	Produktionsausgaben	120 000.—	35 000.—	860	Dépenses en vue de la production
	Ausdehnung der Schweinehaltung und der Fütterungsversuche mit Schweinen. Kompensation durch Mehreinnahmen				Extension de la porcherie et des essais d'affouragement des porcs. Compensation par recettes en plus
	Übertrag		3 883 256.72		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		3 883 256.72		Report
2420/22	*Landwirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen*			*2420/22*	*Ecole d'agriculture Schwand-Münsingen*
2420	*Landwirtschaftliche Schule*			*2420*	*Ecole d'agriculture*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission Erhöhung der Taggelder	1 000.—	1 200.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de surveillance Relèvement des jetons de présence
704	Unterhalt der Schulgebäude ... Höhere Kosten für Wasserenthärtungsanlage und elektrische Installationen	7 100.—	1 900.—	704	Entretien des bâtiments de l'école Frais plus élevés pour installation d'adoucissement de l'eau et installations électriques
761	Nahrung ..... Mehr Verpflegungstage für Kurse und Prüfungen	65 000.—	3 000.—	761	Nourriture Journées d'entretien plus nombreuses pour cours et examens
771	Unterhalt der Mobilien..... Unvorhergesehene Revision des Hausbackofens	4 000.—	800.—	771	Entretien du mobilier Revision imprévue du four à cuir
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärtzliche Bedürfnisse	600.—	300.—	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrauslagen für Festschrift	19 500.—	4 500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Dépense en plus pour brochure de fête
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben	8 300.—	391.85	801	Taxes des PTT et frais de transport
810	Taggelder und Reiseauslagen .. Mehrauslagen infolge Anstellungs eines vollamtlichen Betriebsberaters	10 000.—	908.50	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Dépenses en plus par suite de l'engagement d'un conseiller d'exploitation à plein emploi
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehraufwand für Heizöl Fr. 5000.—, Mehrverbrauch von elektrischem Strom	19 000.—	6 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Dépense en plus pour mazout fr. 5000.—, consommation plus forte de courant électrique
830	Entschädigung für besondere Dienstleistungen Vermehrung der Flachlandgruppen und intensivere Beratung	12 000.—	9 722.35	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Multiplication des groupes de plaine et service d'orientation plus intense
2421	*Haushaltungsschule*			*2421*	*Ecole ménagère*
602	Taggelder und Entschädiungen an die Mitglieder der Fachkommission Erhöhung der Taggelder	600.—	400.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission professionnelle Relèvement des jetons de présence
	Übertrag		3 912 379.42		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		3 912 379.42		Report
761	Nahrung ..... Mehr Schülerinnen als vorgesehen	32 000.—	2 500.—	761	Nourriture Elèves plus nombreuses que prévu
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Mehrauslagen für Lehrbücher und Webmaterial (Durch Mehreinnahmen kompensiert)	22 600.—	19 500.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Dépenses en plus pour manuels d'enseignement et matériel de de tissage. (Compensées par recettes en plus)
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Höhere Vergütung an die landw. Schule	6 500.—	1 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Bonification plus élevée à l'Ecole d'agriculture
2422	*Landwirtschaft*			*2422*	*Agriculture*
761	Nahrung ..... Mehr Praktikanten	8 000.—	5 000.—	761	Nourriture Stagiaires plus nombreux
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Anfertigung eines Kippwagens und Mehrkosten des Brutapparates und des Feldhäckslers	24 000.—	3 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Confection d'une voiture basculante et frais en plus pour couveuse artificielle et hâche-paille
771	Unterhalt der Mobilien ..... Grösserer Bestand an landwirtschaftlichen Maschinen	7 500.—	2 039.—	771	Entretien du mobilier Effectif plus important des machines agricoles
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehrverbrauch von Heizmaterial und elektrischem Strom	8 500.—	1 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Consommation plus forte de combustible et de courant électrique
860	Produktionsausgaben ..... Vermehrter Zukauf von Heu wegen schlechtem Ertrag. Ankauf eines Zuchtstiers	108 000.—	19 377.70	860	Dépenses en vue de la production Achats complémentaires de foin par suite de mauvaise récolte. Achat d'un taureau d'élevage
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien	1 350.—	219.40	893	Primes d'assurance (respons. civ. et objets)
2425/27	*Landwirtschaftliche Schule Waldhof-Langenthal*			*2425/27*	*Ecole d'Agriculture Waldhof-Langenthal*
2425	*Landwirtschaftliche Schule*			*2425*	*Ecole d'agriculture*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskomission Unvorhergesehene Sitzungen	600.—	474.40	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de surveillance Séances imprévues
	Übertrag		3 966 489.92		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		3 966 489.92		Report
641	Unfallversicherung	1 400.—	208.30	641	Assurance contre les accidents
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Die Angestellten verbringen ihre Freizeit vermehrt ausserhalb des Betriebes	2 900.—	512.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Les employés passent davantage qu'auparavant leurs loisirs en dehors de l'entreprise
704	Unterhalt der Schulgebäude ... Reparatur einer Gasleitung	7 000.—	950.—	704	Entretien des bâtiments d'école Réparation d'une conduite de gaz
761	Nahrung ..... Teuerung und grösserer Verpflegungsbestand. Teilweise durch Mehreinnahmen gedeckt	47 500.—	10 415.71	761	Nourriture Renchérissement et plus grand effectif à nourrir. Partiellement couvert par recettes en plus
801	PTT-Gebühren und Frachtauslagen Verteuernde Neuregelung der Fracht für Tiere	4 000.—	623.80	801	Taxes des PTT et frais de transport Réglementation nouvelle plus coûteuse concernant le transport des animaux
822	Reinigung, Heizung Elektrizität, Gas und Wasser Mehrbedarf an Heizöl	26 000.—	7 200.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Besoins accrus en mazout
830	Taggelder und Reisespesen von Betriebsberatern Vermehrte Benutzung der Einzelberatung	900.—	626.80	830	Indemnités journalières et frais de déplacement pour conseillers d'exploitation Consultations individuelles plus nombreuses
940	Stipendien ..... Vermehrte Gesuche	1 000.—	300.—	940	Bourses Demandes plus nombreuses
2426	*Haushaltungsschule*			*2426*	*Ecole ménagère*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Fachkommission	450.—	352.40	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission professionnelle
761	Nahrung ..... Mehrauslagen infolge Teuerung	28 500.—	2 682.50	761	Nourriture Dépenses en plus dues au renchérissement
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Vermehrte Lehrmittel-Verwendung	5 000.—	1 100.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Utilisation accrue de moyens d'enseignement
2427	*Landwirtschaft*			*2427*	*Agriculture*
860	Produktionsausgaben ..... Unvorhergesehene Ausgaben für das Trocknen des Getreides und Auswechseln eines Pferdes	77 500.—	8 566.20	860	Dépenses en vue de la production Dépenses imprévues pour le séchage des créréales et échange d'un cheval
	Übertrag		4 000 027.63		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		4 000 027.63		Report
2430/32	*Landwirtschaftliche Schule Courtemelon-Delsberg*			*2430/32*	*Ecole d'agriculture Courtemelon-Delémont*
2430	*Landwirtschaftliche Schule*			*2430*	*Ecole d'agriculture*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission	1 100.—	287.80	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de surveillance
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	10 000.—	2 500.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vermehrung der Gruppen, der Sitzungen und der Reisen				Groupes, séances et déplacements plus nombreux
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	11 000.—	5 500.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
	Heizung eines zusätzlichen Gebäudes und Mehrverbrauch von elektrischem Strom und Wasser				Chauffage d'un bâtiment supplémentaire et consommation accrue de courant électrique et d'eau
830	Entschädigungen für besondere Dienstleistungen	10 000.—	3 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales
	Vermehrte Tätigkeit der Beratungsgruppen				Activité accrue des groupes de consultation
2431	*Haushaltungsschule*			*2431*	*Ecole ménagère*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Fachkommission	500.—	605.20	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission professionnelle
	Erhöhung der Taggelder				Relèvement des jetons de présence
2432	*Landwirtschaft*			*2432*	*Agriculture*
770 11	Mobiliaranschaffung für Neu- und Umbau	13 000.—	613.—	770 11	Acquisition de mobilier pour le nouveau bâtiment
	Nachträgliche Anschaffung eines Zusatzgerätes zu hydraulischem Heber				Achat d'un godet rétro pour grue hydraulique
860	Produktionsausgaben	63 000.—	3 000.—	860	Dépenses en vue de la production
	Ankauf von 2 Kühen				Achat de 2 vaches
2435/37	*Bergbauernschule Hondrich*			*2435/37*	*Ecole d'agriculture de Hondrich*
2435	*Alpschule*			*2435*	*Ecole alpestre*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichts und Fachkommission	600.—	1 607.80	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de surveillance et de la Commission professionnelle
	Vermehrte Sitzungen und Verdoppelung der Taggeldansätze				Séances plus nombreuses et doublement des jetons de présence
	Übertrag		4 017 141.43		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		4 017 141.43		Report
704	Unterhalt der Gebäude	3 000.—	4 821.35	704	Entretien des bâtiments
	Verschiedene unaufschiebbare Umbauarbeiten und Installationen				Diverses transformations et installations urgentes
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	16 000.—	272.70	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und übrige Unterrichtsbedürfnisse	6 200.—	3 200.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignements
	Einführung neuer Lehrmittel und Ergänzung der Bibliothek				Introduction de nouveaux moyens d'enseignement et complètement de la bibliothèque
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	11 000.—	510.30	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vermehrter Beratungsdienst				Consultations plus nombreuses du service d'orientation
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen usw.	34 000.—	7 197.65	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales etc.
	Zunahme der Beratungsgruppen Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 400				Davantage de groupes d'orientation. Recettes en plus s. Cpte 400
860	Produktionsausgaben für Garten und Molkerei	22 900.—	3 846.80	860	Dépenses en vue de la production du jardin et de la laiterie
	Ungedeckte Mehrausgaben der Käserei rund Fr. 1000.—, die restliche Überschreitung ist durch Mehreinnahmen gedeckt				Dépenses en plus non couvertes de la fromagerie (env. fr. 1 000.—); le solde du dépassement est couvert par les recettes en plus
2436	*Haushaltungsschule*			*2436*	*Ecole ménagère*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Fachkommission	600.—	818.30	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission professionnelle
	Verdoppelung der Taggeldansätze und zusätzliche Sitzungen				Doublement des taux des jetons de présence et séances supplémentaires
797	Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	4 000.—	731.15	797	Moyens d'enseignement
	Mehrauslagen für Bibliothek und Exkursionen				Dépenses en plus pour bibliothèque et excursions
820	Mietzinse	5 000.—	1 000.—	820	Loyers
	Grösseres Mietobjekt als vorgesehen				Chose louée plus importante que prévu
	Übertrag		4 039 539.68		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		4 039 539.68		Report
2437	*Landwirtschaft*			*2437*	*Agriculture*
704	Unterhalt der Wirtschaftsgebäude Erstellung einer Jauchegrube anlässlich eines Baukurses	3 000.—	1 935.55	704	Entretien des bâtimens agricoles Construction d'une fosse à purin à l'occasion d'un cours
2440/42	*Molkereischule Rütti-Zollikofen*			*2440/42*	*Ecole de laiterie Rütti-Zollikofen*
2440	*Schule*			*2440*	*Ecole*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission Erhöhung der Taggelder	1 000.—	800.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de surveillance Relèvement de jetons de présence
761	Nahrung	61 000.—	6 000.—	761	Nourriture
	Allgemeine Teuerung der Lebensmittel				Renchérissement général des denrées alimentaires
2441	*Molkerei*			*2441*	*Laiterie*
704	Unterhalt der Molkereigebäude	8 700.—	1 000.—	704	Entretien du bâtiment de la laiterie
	Unvorhergesehene Auslagen				Dépenses imprévues
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehrverbrauch von Brennstoff, Strom und Wasser	31 000.—	6 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Consommation accru de combustible, courant et eau
2442	*Zentralstelle für milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst*			*2442*	*Centrale cantonale d'inspection et de consultation en matière d'économie laitière*
801	PTT-Gebühren und Frachtauslagen Vermehrte Sendungen an Verbandslabor Bern	6 500.—	1 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Davantage d'envois au laboratoire de l'association à Berne
937	Staatsbeiträge an Gemeinden ..	30 000.—	8 124.90	937	Subventions de l'Etat aux communes
	Beteiligung weiterer Gemeinden an der Konsummilchkontrolle				Participation d'autres communes au contrôle du lait de consommation
2445/46	*Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau, Oeschberg*			*2445/46*	*Ecole d'arboriculture et d'horticulture Oeschberg*
2445	*Schule*			*2445*	*Ecole*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission	700.—	380.80	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de surveillance
	Übertrag		4 064 780.93		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		4 064 780.93		Report
771	Unterhalt der Mobilien	3 000.—	1 500.—	771	Entretien du mobilier
	Unvorhergesehene Reparatur der Turbinenanlage und Revision des Motorrasenmähers				Réparation imprévue des turbines et revision de la tondeuse à gazon à moteur
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	2 000.—	1 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Erhöhung der Taggelder und Reisekostenbeitrag an zwei Fachlehrer				Relèvement des jetons de présence et contribution aux frais de déplacement de deux maîtres de branches
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	19 600.—	4 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
	Vermehrter Heizölverbrauch für Gewächshäuser				Consommation accrue de mazout pour les serres
860	Produktionsausgaben für den Schulgarten	12 500.—	1 500.—	860	Dépenses en vue de la production du jardin de l'école
	Ersatz erfrorener Topfpflanzen				Remplacement de plantes en pot gelées
2446	*Landwirtschaft*			*2446*	*Agriculture*
761	Nahrung	10 500.—	507.20	761	Nourriture
	Mehrauslagen infolge Teuerung				Dépenses en plus dues au renchérissement
771	Unterhalt der Mobilien	4 000.—	1 500.—	771	Entretien du mobilier
	Anpassung des Pfluges an neuen Traktor. Revision des Motormähers und des Furchenreinigers				Adaption de la charrue au nouveau tracteur. Revision de la motofaucheuse et du nettoyeur de rigoles
860	Produktionsausgaben	44 000.—	17 000.—	860	Dépenses en vue de la production
	Unvorhergesehene Anschaffung von Tieren, Saat- und Futtermitteln (Kompensiert durch Mehreinnahmen)				Acquisition imprévue d'animaux, de semences et de fourrages. (Compensé par des recettes en plus)
25	**Fürsorgedirektion**			**25**	**Direction des oeuvres sociales**
2500	*Sekretariat*			*2500*	*Secrétariat*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der kant. Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus	1 200.—	465.10	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission cantonale pour la lutte contre l'alcoolisme
	Erhöhung der Taggelder				Relèvement des indemnités
770	Anschaffung von Mobilien	25 000.—	255.80	770	Acquisition de mobilier
771	Unterhalt von Mobilien	2 850.—	290.50	771	Entretien du mobilier
	Übertrag		4 092 799.53		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		4 092 799.53		Report
797	Bücher, Zeitschriften und Zeitungen Unvorhergesehener Sonderdruck und Sammlung von Kreisschreiben	1 650.—	501.65	797	Livres, revues et journaux Impression spéciale imprévue et collection des circulaires
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrte Auslagen für Formulardrucke	30 000.—	1 659.05	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Dépenses accrues pour impression de formules
810	Taggelder und Reiseauslagen .. Erhöhung der Taggelder	5 000.—	871.55	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Relèvement des indemnités journalières
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehrausgaben für Heizmaterial	12 500.—	599.45	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Dépenses en plus pour matériel de chauffage
830	Entschädigungen an Korrespondenten und Experten Fr. 4086.75 Auslagen für Experten des Naturschadenfonds gehen zu Lasten dieses Fonds. *VA 020*	5 000.—	4 206.75	830	Indemnités aux correspond. et aux experts fr. 4086.75 = dépenses pour experts du «Fonds des dommages causés par les éléments», vont à la charge de ce Fonds, *VF 020*
832	Rechtskosten	800.—	244.95	832	Frais judiciaires
940	Unterricht und berufliche Ausbildung Erweitertes Programm beim Kurs für Heimgehilfinnen an der Frauenarbeitsschule Bern	14 000.—	6 878.95	940	Enseignement et formation professionnels Extension du programme du cours pour aides-ménagères à l'école d'ouvrages féminins à Berne
2505	*Inspektorat*			*2505*	*Inspectorat*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der kantonalen Fürsorgekommission Vermehrte Aufgaben der Fürsorgekommission und Erweiterung derselben um zwei Mitglieder	1 700.—	1 020.30	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission cantonale d'assist. Devoirs accrus de la commission des oeuvres sociales et élargissement de celle-ci (2 membres)
2515/16	*Knabenerziehungsheim Aarwangen*			*2515/16*	*Foyer d'éducation pour garçons Aarwangen*
2515	*Heimbetrieb*			*2515*	*Exploitation du Foyer*
704	Unterhalt der Gebäude ..... Höhere Reinigungskosten der neuen Fussböden	1 000.—	807.78	704	Entretien des bâtiments Frais de nettoyage plus élevés des nouveaux planchers
	Übertrag		4 109 589.96		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		4 109 589.96		Report
771	Unterhalt der Mobilien	1 000.—	206.33	771	Entretien du mobilier
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Entsprechende Minderausgaben auf Konto 799	2 500.—	902.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Dépenses en moins s. Cpte 799
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	1 800.—	531.25	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vermehrte Autofahrten				Davantage de courses en automobile
899	Verschiedene Verwaltungskosten	1 000.—	711.15	899	Autres frais d'administration
	Vermehrte Kosten für Stelleninserate				Frais plus élevés pour mises au concours de places
2516	*Landwirtschaft*			*2516*	*Agriculture*
704	Unterhalt der Wirtschaftsgebäude	1 200.—	525.10	704	Entretien des bâtiments agricoles
	Erstellen eines Ferkelstalles				Construction d'une porcherie (gorets)
771	Unterhalt der Mobilien	1 600.—	1 605.85	771	Entretien du mobilier
	Vermehrte Reparaturen infolge grösserem Bestand an landwirtschaftlichen Maschinen				Réparations plus nombreuses par suite du parc plus important de machines agricoles
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	2 500.—	201.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
860	Produktionsausgaben	28 000.—	11 163.71	860	Dépenses en vue de la production
	Ergänzung des Schweinebestandes wegen Krankheit. Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 311				Complètement de l'effectif des porcs par suite de maladie. Recettes en plus s. Cpte 311
2520/21	*Knabenerziehungsheim Erlach*			*2520/21*	*Foyer d'éducation pour garçons Cerlier*
2520	*Heimbetrieb*			*2520*	*Exploitation du foyer*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen	2 800.—	429.50	650	Indemnités pour vacances et jours de congé
655	Kosten für die Weiterbildung des Personals	200.—	232.70	655	Frais en vue du développement professionnel du personnel
761	Nahrung	43 000.—	1 668.17	761	Nourriture
	Zuckerpreiserhöhung und allgemeine Teuerung				Relèvement du prix du sucre et renchérissement général
	Übertrag		4 127 766.72		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		4 127 766.72		Report
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	8 700.—	1 228.68	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils
	Unvorhergesehene Anschaffung eines Feuerlöschers				Acquisition imprévue d'un extincteur
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	2 300.—	489.50	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
799	Verschiedene Sachausgaben	3 200.—	1 218.85	799	Autres dépenses
	Unvorhergesehene Anschaffungen und allgemeine Teuerung				Acquisitions imprévues et renchérissement général
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben	1 900.—	236.95	801	Taxes des PTT et frais de transport
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	1 800.—	1 260.15	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vermehrte Autofahrten				Courses en automobiles plus nombreuses
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	18 000.—	5 500.35	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
	Anlage eines Heizöllagers von 25 000 Litern				Installation d'une provision de mazout de 25 000 litres
2521	*Landwirtschaft*			*2521*	*Agriculture*
860	Produktionsausgaben	52 000.—	19 821.85	860	Dépenses en vue de la production
	Futtermittelankäufe wegen Trockenheit. Viehankäufe im Betrage von Fr. 10 000.— und Ankauf von Traubenmost. (Durch entsprechende Mehreinnahmen kompensiert)				Acquisition de fourrages par suite de la sécheresse. Achats de bétail pour fr. 10 000.— et de moût de raisin. (Compensé par les recettes en plus)
2525/26	*Knabenerziehungsheim Landorf*			*2525/26*	*Foyer d'éducation pour garçons Landorf*
2525	*Heimbetrieb*			*2525*	*Exploitation du foyer*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen	3 600.—	332.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé
2526	*Landwirtschaft*			*2526*	*Agriculture*
860	Produktionsausgaben	50 000.—	4 639.65	860	Dépenses en vue de la production
	Zukauf von Futter				Achat de fourrage
2530/31	*Knabenerziehungsheim Oberbipp*			*2530/31*	*Foyer d'éducation pour garçons Oberbipp*
2530	*Heimbetrieb*			*2530*	*Exploitation du Foyer*
704	Unterhalt der Gebäude	2 500.—	401.25	704	Entretien des bâtiments
	Übertrag		4 162 895.95		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		4 162 895.95		Report
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen Notwendige Anschaffung von Leintüchern. Teuerung	28 000.—	2 248.85	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage Acquisition nécessaire de draps. Renchérissement
791	Materialien	600.—	203.65	791	Matériaux
797	Bücher, Karten- Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	2 400.—	211.75	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	2 400.—	646.45	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vermehrte Autofahrten				Courses en automobiles plus nombreuses
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Höhere Stromkosten und Mehrauslagen für Kohlen	20 000.—	4 051.60	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Frais de courant électrique plus élevés et dépenses en plus pour charbon
2531	*Landwirtschaft*			*2531*	*Agriculture*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	6 000.—	3 384.90	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils
	Einbau einer Luftdruckbremse im Landrover				Pose d'un frein à air comprimé à la landrover
771	Unterhalt der Mobilien	3 800.—	875.80	771	Entretien du mobilier
	Unvorhergesehene Reparatur des Motormähers				Réparation imprévue de la motofaucheuse
820	Pachtzinse an Dritte	4 300.—	1 083.—	820	Fermages à des tiers
	Mehr Pachtland				Davantage de terrain affermé .
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	800.—	400.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
860	Produktionsausgaben	38 000.—	9 350.15	860	Dépenses en vue de la production
	Entsprechender Mehrerlös auf Konto 311				Produit suppl. correspondant s. Cpte 311
2535/36	*Mädchenerziehungsheim Brüttelen*			*2535/36*	*Foyer d'éducation pour filles Bretièges*
2535	*Heimbetrieb*			*2535*	*Exploitation du Foyer*
704	Unterhalt der Gebäude	1 000.—	844.65	704	Entretien des bâtiments
	Unvorhergesehene Reparaturen				Réparations imprévues
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen Stärkere Besetzung des Heims als angenommen. Teuerung	18 000.—	2 872.70	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage Le Foyer a été occupé plus intensément que prévu. Renchérissement
	Übertrag		4 189 069.45		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		4 189 069.45		Report
761	Nahrung	40 000.—	3 137.35	761	Nourriture
	Stärkere Besetzung des Heims. Mehreinnahmen auf Konto 351				Occupation plus intense du Foyer. Recettes en plus s. Cpte 351
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse	400.—	386.70	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux
799	Verschiedene Sachausgaben ...	2 500.—	1 077.85	799	Autres dépenses
	Allgemein höhere Auslagen infolge Teuerung und grösserer Zöglingszahl				Dépenses générales plus élevées par suite du renchérissement et du plus grand nombre de pensionnaires
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	2 200.—	423.80	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	16 000.—	1 433.45	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
	Grösserer Heizölverbrauch				Consommation plus forte de mazout
899	Verschiedene Verwaltungskosten	600.—	606.65	899	Autres frais d'administration
	Mehrausgaben für Stelleninserate				Dépenses en plus pour mises au concours de places
2536	*Landwirtschaft*			*2536*	*Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien	2 500.—	1 621.35	771	Entretien du mobilier
	Totalrevision des Traktors und Anpassung an die neuen Verkehrsvorschriften				Revision totale du tracteur et adaptation aux nouvelles prescriptions sur la circulation
820	Pachtzinse an Dritte	300.—	258.25	820	Fermages à des tiers
860	Produktionsausgaben	25 000.—	7 603.60	860	Dépenses en vue de la production
	Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 311				Recettes en plus s. Cpte 311
2540/41	*Mädchenerziehungsheim Kehrsatz*			*2540/41*	*Foyer d'éducation pour filles Kehrsatz*
2540	*Heimbetrieb*			*2540*	*Exploitation du Foyer*
704	Unterhalt der Gebäude	3 000.—	235.35	704	Entretien des bâtiments
771	Unterhalt der Mobilien	1 500.—	253.40	771	Entretien du mobilier
2541	*Landwirtschaft*			*2541*	*Agriculture*
704	Unterhalt der Wirtschaftsgebäude	1 000.—	433.80	704	Entretien des bâtiments agricoles
	Übertrag		4 206 541.—		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		4 206 541.—		Report
860	Produktionsausgaben	50 000.—	6 327.65	860	Dépenses en vue de la production
	Personalbedingte Miete von Maschinen und vermehrte tierärztliche Betreuung				Location de machines par suite du manque de personnel et soins vétérinaires plus élevés
26	**Gemeindedirektion**			**26**	**Direction des affaires communales**
2600	*Sekretariat und Inspektorat*			*2600*	*Secrétariat et inspectorat*
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	6 500.—	795.80	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Durchführung von Kursen für das Rechnungswesen und vermehrte Reisetätigkeit				Organisation de cours de comptabilité et déplacements plus nombreux
	Total		4 213 664.45		Total

II.

Gestützt auf Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 bewilligt der Grosse Rat folgende Nachkredite:

II.

En vertu de l'art. 29, alinéa 2, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Grand Conseil accorde les crédits supplémentaires suivants:

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
10	**Allgemeine Verwaltung**			**10**	**Administration générale**
1000	*Grosser Rat*			*1000*	*Grand Conseil*
600	Taggelder und Entschädigungen an den Grossen Rat	406 000.—	108 701.90	600	Jetons de présence et indemnités aux membres du Grand Conseil
	Mehr Sitzungen und Erhöhung der Taggelder und Übernachtungsentschädigungen				Séances plus nombreuses et relèvement des indemnités journalières ainsi que des indemnités de nuitée
13	**Volkswirtschaftsdirektion**			**13**	**Direction de l'économie publique**
1305	*Amt für berufliche Ausbildung*			*1305*	*Office de la formation professionnelle*
930	Staatsbeiträge an Berufs- und Fachschulen der Gemeinden	3 400 000.—	364 530.50	930	Subventions de l'Etat en faveur des écoles professionnelles et des ateliers d'apprentissages des communes
	Höhere Beiträge infolge Bildung neuer Schulklassen und Erhöhung der Lehrerbesoldungen				Subventions plus élevées par suite de la formation de nouvelles classes et relèvement des traitements du corps enseignant
	Übertrag		473 232.40		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		473 232.40		Report
1315/17	*Versicherungsamt*			*1315/17*	*Office des assurances*
1315	*Versicherungsamt*			*1315*	*Office des assurances*
943 3	Kantonale Familienzulagen in der Landwirtschaft Mehrauslagen infolge Erhöhung der Einkommensgrenzen für die Bezugsberechtigung	1 988 200.—	66 259.20	943 3	Allocations familiales cantonales à l'agriculture Dépenses en plus par suite du relèvement de la limite de revenu pour les ayants droit
1355	*Amt für Berufsberatung*			*1355*	*Office cantonal de l'orientation professionnelle*
940	Berufliche Stipendien ..... Vermehrte Gesuche	250 000.—	120 405.—	940	Bourses professionnelles Demandes plus nombreuses
14	**Direktion des Gesundheitswesens**			**14**	**Direction de l'hygiène publique**
1405	*Frauenspital*			*1405*	*Maternité cantonale*
792	Medikamente, Verbandstoffe sowie übrige ärztliche Bedürfnisse Mehrbedarf wegen grösserem Patientenbestand. Mehreinnahmen auf Konto 352	420 000.—	115 424.45	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux Besoins accrus dus au plus grand effectif de patients. Recettes en plus s. Cpte 352
1410/13	*Heil- und Pflegeanstalt Waldau*			*1410/13*	*Maison de santé Waldau*
1410	*Anstaltsbetrieb*			*1410*	*Exploitation de l'établissement*
761	Nahrung ..... Verbesserung der Personalverpflegung und allgemeine Teuerung	940 000.—	65 193.99	761	Nourriture Amélioration de la subsistance du personnel et renchérissement général
1415/17	*Heil- und Pflegeanstalt Münsingen*			*1415/17*	*Maison de santé de Münsingen*
1415	*Anstaltsbetrieb*			*1415*	*Exploitation de l'établissement*
762	Kostgelder für Patienten bei Privaten und Anstalten Erhöhung der Kostgeldansätze der Anstalt Meiringen	1 064 500.—	162 441.05	762	Pensions des malades placés chez des particuliers ou dans des établissements Relèvement du taux des pensions de l'établissement de Meiringen
	Übertrag		1 002 956.09		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		1 002 956.09		Report
1420/23	*Heil- und Pflegeanstalt Bellelay*			*1420/23*	*Maison de santé Bellelay*
1423	*Landwirtschaft*			*1423*	*Agriculture*
860	Produktionsausgaben	140 000.—	98 188.40	860	Dépenses en vue de la production
	Zukauf von Futtermitteln wegen Trockenheit 1962 und Vermehrung des Viehbestandes um Fr. 48 000.—				Achats complémentaires de fourage par suite de la sécheresse de 1962 et achat de bétail pour fr. 48 000.—
16	**Polizeidirektion**			**16**	**Direction de la police**
1605	*Polizeikommando*			*1605*	*Corps de police*
810	Taggelder, Reiseauslagen und Umzugskosten	175 000.—	62 454.15	810	Indemnités journalières, frais de déplacement et frais de déménagement
	Vermehrte Dienstreisen				Déplacements plus nombreux
17	**Militärdirektion**			**17**	**Direction des affaires militaires**
1710	*Kriegskommissariat*			*1710*	*Commissariat des guerres*
860 1	Ausgaben für Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung	6 300 000.—	957 405.15	860 1	Frais de la confection de l'habillement et de l'équipement
	Grösserer Auftrag des Bundes. Erhöhung der Löhne für Heimarbeiter				Commande plus importante de la Confédération. Relèvement des salaires des ouvriers à domicile
860 2	Ausgaben für den Unterhalt der Bekleidung und Ausrüstung	350 000.—	118 634.75	860 2	Frais pour l'entretien de l'habillement et de l'équipement
	Mehrbedarf (wird vom Bund zurückvergütet)				Besoins accrus (le montant sera restitué par la Confédération)
19	**Finanzdirektion**			**19**	**Direction des finances**
1920	*Versicherungskasse*			*1920*	*Caisse d'assurance*
642	Staatsbeitrag an die Versicherungskasse	9 975 000.—	1 268 356.10	642	Subside de l'Etat à la Caisse d'assurance
	Revision der Besoldungen bei verschiedenen Kategorien und mehr Kontokorrentzins				Revision des traitements de diverses catégories et davantage d'intérêts sur compte-courant
1925	*Ausgleichskasse für das Staatspersonal*			*1925*	*Caisse de compensation pour le personel de l'Etat*
645	Arbeitgeberbeitrag	2 700 000.—	334 862.50	645	Contribution d'employeur
	Mehrauslagen infolge Erhöhung der Teuerungszulagen				Dépenses en plus par suite du relèvement des allocations de renchérissement
	Übertrag		3 842 857.14		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		3 842 857.14		Report
1935	*Salzhandlung*			*1935*	*Régie des sels*
860	Salzankauf inklusive Frachten Erhöhter Bedarf an Gewerbesalz. Entsprechender Mehrerlös beim Salzverkauf	1 515 000.—	130 345.20	860	Achats de sel, y compris les frais de transport Besoins accrus en sel industriel. Produit en plus réalisé par la vente de sel
862	Verpackungen ..... Gleiche Bemerkung wie bei Konto 860	260 000.—	75 275.35	862	Matériel d'emballage Même observation que s. Cpte 860
1945	*Steuerverwaltung*			*1945*	*Intendance des impôts*
842 2	Gemeindeanteile an Erbschaftssteuern Höherer Eingang an Erbschaftssteuern	1 780 000.—	445 177.40	842 2	Parts des communes à la taxe des successions Rentrées plus importantes d'impôts sur les successions
20	**Erziehungsdirektion**			**20**	**Direction de l'instruction publique**
2001	*Mittelschulen*			*2001*	*Ecoles moyennes*
940	Stipendien ..... Starke Zunahme der Bezüger und Neuregelung hinsichtlich der Schulgelder für ausserkantonalen Mittelschulbesuch	800 000.—	226 492.50	940	Bourses Forte augmentation du nombre des bénéficiaires et réglementation nouvelle concernant les écolages pour la fréquentation d'écoles moyennes extra-cantonales
2002	*Primarschulen*			2002	Ecoles primaires
643	Staatsbeitrag an die Lehrerversicherungskasse Höherversicherung ab 1. 4. 1963	7 270 000.—	87 503.70	643	Subventions de l'Etat à la Caisse d'assurance des instituteurs Assurance plus élevée dès le 1er avril 1963
2005/07	*Universität, Botanisches Institut und Tierspital*			*2005/07*	*Université, Institut botanique et Hôpital vétérinaire*
2005	*Universität*			*2005*	*Université*
613	Kosten für Stellvertretungen .. Zunahme der Stellvertretungen wegen Militärdienst und Ferien	100 000.—	76 964.50	613	Frais de remplacements Remplacements plus nombreux dus au service militaire et aux vacances
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe sowie übrige ärztliche Bedürfnisse Kompensation durch Mehreinnahmen	700 000.—	69 800.—	792	Médicaments, vaccins, matériel de pansement et autres besoins médicaux Compensation par recettes en plus
	Übertrag		4 954 415.79		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		4 954 415.79		Report
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehrverbrauch von Heizöl und elektrischem Strom	420 000.—	80 300.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Consommation accrue de mazout et de courant électrique
2025	*Seminar Thun*			*2025*	*Ecole normale de Thoune*
940	Stipendien ..... Anwendung der neuen Ansätze	102 000.—	60 925.—	940	Bourses Application des nouveaux taux
2045	*Lehrmittelverlag*			*2045*	*Librairie de l'Etat*
860	Gestehungskosten der Lehrmittel Budgetbetrag beruht infolge der langen Lieferfristen auf Schätzungen. Teilweise ist die Kreditüberschreitung auch durch die Teuerung bedingt	505 000.—	127 296.—	860	Prix de revient des manuels scolaires En raison des longs délais de livraison, les supputations budgétaire reposaient sur des estimations. Le dépassement du crédit est aussi partiellement dû au renchérissement
21	**Baudirektion**			**21**	**Direction des travaux publics**
2110	*Tiefbauamt*			*2110*	*Service des ponts et chaussées*
710	Strassenunterhalt ..... Mehrkosten für Schneeräumung und Glatteisbekämpfung zufolge des strengen Winters 1962/63	5 200 000.—	506 960.85	710	Entretien des routes Frais en plus pour déblaiement des neiges et lutte contre le verglas au cours de l'hiver rigoureux 1962/63
939	Staatsbeiträge an Gemeinden nach Strassenbaugesetz Vermehrte Bautätigkeit der Gemeinden und erhöhte Unterhaltskosten	4 200 000.—	1 618 335.35	939	Subventions de l'Etat aux communes en vertu de la loi sur la construction et l'entretien des routes Dans les communes, activité intense du bâtiment et frais d'entretien plus élevés
22	**Eisenbahndirektion**			**22**	**Direction des chemins de fer**
2200	*Sekretariat und Eisenbahnabteilung*			*2200*	*Secrétariat et Division des chemins de fer*
945 60	Betriebsbeiträge an Eisenbahnunternehmungen Starke Zunahme der Betriebsdefizite des Rechnungsjahres 1962 bei den beitragsberechtigten Eisenbahnunternehmen	1 535 000.—	478 137.75	945 60	Subsides d'exploitation à des entreprises ferroviaires Forte augmentation des déficits d'exploitation de l'exercice 1962 en ce qui concerne les entreprises de chemins de fer ayant droit aux subventions
	Übertrag		7 826 370.74		A reporter

		Voranschlag Budget 1963 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1963 Fr.		
	Übertrag		7 826 370.74		Report
945 70	Beiträge für technische Verbesserungen von Eisenbahnunternehmungen Zeitliche Verschiebung des Kapitaleinsatzes bei verschiedenen Grossprojekten gegenüber den budgetierten Teilbeträgen	3 250 000.—	1 891 125.30	945 70	Subsides pour améliorations techn. des entreprises ferroviaires Comparativement aux montants partiels budgetés, renvoi temporaire du versement des fonds en ce qui concerne divers projets importants
945 80	Baubeitrag an Bahnhof Bern ..	2 000 000.—	630 602.40	945 80	Subside de construction pour la gare de Berne
	Vermehrter Kapitaleinsatz infolge Intensivierung der Bauarbeiten bei der Einführung der SZB in den Bahnhof Bern				Versements accrus de capitaux dus à l'intensification des travaux de construction en vue de l'introduction du SZB dans la gare de Berne
23	**Forstdirektion**			**23**	**Direction des forêts**
2300	*Sekretariat*			*2300*	*Secrétariat*
937	Staatsbeiträge an Gemeinden für Aufforstungs- und Wegprojekte Mehr Projekte als veranschlagt	400 000.—	297 851.90	937	Subvention de l'Etat aux communes pour les projets de culture forestière et de chemins Projets plus nombreux que prévu
2310	*Staatsforstverwaltung*			*2310*	*Administration des forêts domaniales*
744	Rüstlöhne und Transportkosten Bedingt durch Mehrnutzungen (Föhnschäden) und Lohnerhöhungen	1 500 000.—	570 096.05	744	Frais de façonnage et de transport Dû à la surproduction (dégâts causés par le foehn) et relèvement des salaires
24	**Landwirtschaftsdirektion**			**24**	**Direction de l'agriculture**
2440/42	*Molkereischule Rütti-Zollikofen*			*2440/42*	*Ecole de laiterie Rütti-Zollikofen*
2441	*Molkerei*			*2441*	*Laiterie*
860	Produktionsausgaben	1 225 000.—	191 308.47	860	Dépenses en vue de la production
	Zunahme der Milchquantitäten und Erhöhung des Milchpreises				Augmentation des quantités de lait et relèvement du prix du lait
	Total		11 407 354.86		Total

Zusammenzug:		*Récapitulation:*
Kategorie I, Kenntnisnahme	4 213 664.45	Catégorie I, information
Kategorie II, Bewilligung	11 407 354.86	Catégorie II, allocation
Total	15 621 019.31	Total

Bern, den 8. April 1964

Der Finanzdirektor:
Moser

Berne, le 8 avril 1964

Le Directeur des finances:
Moser

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 14. April 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident i. V.:
Giovanoli
Der Staatsschreiber:
Hof

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Berne, le 14 avril 1964

Au nom du Conseil-exécutif,
Le président p. s.:
Giovanoli
Le chancelier:
Hof

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates über die Abänderung des Dekretes betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte

(März/April 1964)

I. Teil

1. Der amtliche Wert als Steuerwert

Nach Art. 52 des Steuergesetzes (StG) ist für die Vermögenssteuer *grundsätzlich der Verkehrswert* der Vermögensobjekte massgebend. Mit dieser Bemessungsregel soll eine möglichst gleichmässige Besteuerung erzielt werden. Infolgedessen sind Spareinlagen, Darlehen und Wertschriften zu ihrem Nenn- oder Kurswert zu versteuern (Art. 57 in Verbindung mit Art. 52; für kotierte Aktien unter Vorbehalt besonderer Bewertungsvorschriften). Für *Grundstücke* wird der Steuerwert (= amtlicher Wert), soweit es sich um nichtlandwirtschaftliche handelt, unter Berücksichtigung des Verkehrs- und Ertragswertes festgesetzt (Art. 54 Abs. 1 StG), während für Grundstücke und Gebäude, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird, ausschliesslich der Ertragswert massgebend ist (Art. 54 Abs. 2 StG).

An diese Bewertungsvorschriften hat man sich zu halten. Sie dürfen namentlich nicht durch eine willkürlich zu niedrige Festsetzung der amtlichen Werte missachtet werden, sonst benachteiligt man auf ungesetzliche Weise alle Steuerpflichtigen, deren Vermögen nicht oder nur zum Teil aus Liegenschaften besteht.

Nach den Beratungen im Grossen Rat in der Februarsession 1964 hat die kantonale Steuerverwaltung die Meldungen der Grundbuchämter über die in den letzten Jahren getätigten Liegenschaftsverkäufe nochmals eingehend durchgesehen und ausser den Abbruchobjekten auch diejenigen Grundstücke ausgeschieden, für die ein aussergewöhnlicher oder Liebhaberpreis bezahlt wurde. Infolge dieser strengen Sichtung blieben 21 Prozent aller Liegenschaftskäufe statistisch unberücksichtigt. (In der Statistik, die dem Exposé der Finanzdirektion vom 28. Januar 1964 zugrunde gelegt wurde, erreichte die entsprechende Quote 14,4 Prozent.)

Nach den verbleibenden Meldungen stand im Jahre *1963* der Verkehrswert der Wohn- und Geschäftshäuser im Kantonsmittel um rund 51 Prozen über dem amtlichen Wert. Im Jahre 1964 dürften es rund 55 Prozent sein. Massgebend für die amtliche Bewertung dieser Objekte ist indessen nicht nur der Verkehrswert, sondern auch der Ertragswert. Unter Berücksichtigung beider Werte wären die amtlichen Werte um durchschnittlich zirka 40 Prozent zu erhöhen. Diese bei äusserster Zurückhaltung ermittelte Abweichung vom bestehenden amtlichen Wert zeigt eindeutig, dass die amtlichen Werte auch dann den veränderten Verhältnissen angepasst werden müssten, wenn keine Revision des Steuergesetzes stattfände.

Wie ungerecht und ungesetzlich sich zu tiefe amtliche Werte auswirken, sei an folgendem Beispiel dargelegt: Der Steuerpflichtige A. besass ein zu versteuerndes Wertschriftenvermögen von 100 000 Franken, mit dem er für 320 000 Franken ein Mehrfamilienhaus erwarb. Dadurch ermässigt sich das bisher von ihm versteuerte Vermögen von 100 000 Franken je nach der Höhe des amtlichen Wertes wie folgt:

	Zu versteuerndes Vermögen, wenn der amtliche Wert .. % des Verkehrs- und Ertragswertes im Mittel der Jahre 1958 — 1964 erreicht			
	100%	90%	85%	80%
Amtlicher Wert	297 000	267 800	252 900	238 100
Schulden	220 000	220 000	220 000	220 000
Zu versteuerndes Vermögen	77 000	47 800	32 900	—[1])

[1]) Die Steuerpflicht setzt erst bei einem reinen Vermögen von Fr. 20 000.— ein.

Schon bei einem amtlichen Wert von 90 Prozent des Verkehrs- und Ertragswertes im Mittel der Jahre 1958 bis 1964 ermässigt sich das von A. zu versteuernde Vermögen von 100 000 Franken auf 47 800 Franken, während es bei 80 Prozent auf 0 Franken absinkt, obgleich das in Wertschriften angelegte Vermögen als Folge der Geldentwertung zusehends abnimmt und das Vermögen in Liegenschaften eine beständige Aufwertung erfährt. Versteht es jemand, sein Geld in mehreren Liegenschaften anzulegen, so kann das auf diese Weise der Besteuerung entgehende Vermögen in die Hunderttausende von Franken gehen.

Landwirtschaftliche Grundstücke werden gleichfalls erheblich über dem amtlichen Wert gehandelt. Der Grund liegt einmal in der Tatsache, dass die Erwerber auf den gegenwärtigen statt auf den durchschnittlichen Ertragswert aus einer längeren Periode abstellen; namentlich aber sucht der Erwerber eine Existenz, wobei die angemessene Verzinsung des im Betrieb investierten Eigenkapitals oft nur eine untergeordnete Rolle spielt. Dies jedenfalls dann, wenn ausreichende Mittel zu Investitionszwecken zur Verfügung stehen.

2. *Der amtliche Wert als Belehnungsgrundlage*

Für viele Grundeigentümer wichtiger als der Steuerwert ist der amtliche Wert als Belehnungsgrundlage. Allgemein gewähren die schweizerischen Banken und Sparkassen für Wohn- und Geschäftshäuser bis zu 2/3 ihres Wertes I. Hypotheken zum Zins von 3 3/4 Prozent oder neuerdings zum Teil von 4 Prozent. Während aber in den andern Kantonen in der Regel auf den Verkehrswert abgestellt wird, gilt im Kanton Bern von jeher grundsätzlich der Steuerwert als Belehnungsgrundlage.

Werden im Kanton Bern 2/3 des amtlichen Wertes als I. Hypothek gewährt, und ist dieser im Verhältnis zum Verkehrswert der Liegenschaften sehr tief, so führt dies zu I. Hypotheken, die zurzeit nur zirka 50 Prozent der Erstellungskosten oder des Kaufpreises erreichen. Wegen der ungenügenden amtlichen Werte steht denn auch der Kanton Bern hinsichtlich der Höhe der gewährten I. Hypotheken zurzeit unter den Kantonen mit Abstand an letzter Stelle. Dies führt zu vermehrten nachrangigen Hypotheken mit entsprechend höheren Zinssätzen.

Es ist daher verständlich, dass viele Grundeigentümer, sofern sie nicht über genügend eigene Mittel verfügen, keineswegs an einem tiefen amtlichen Wert interessiert sind. Dies trifft namentlich bei Neubauten sowie bei bedeutenden Umbauten und bei der Modernisierung von Altbauten zu; und zwar gilt dies sowohl für nichtlandwirtschaftliche als auch für landwirtschaftliche Objekte. Es wäre eine falsche Politik, wenn im Kanton Bern als Folge ungenügender amtlicher Werte nur noch vermögliche Leute sowie Kapitalgesellschaften und Anlagefonds in der Lage wären, Neubauten zu erstellen oder bestehende Liegenschaften zu erwerben. Wir denken dabei namentlich auch an die Erstellung bescheidener Eigenheime.

3. *Die Erhöhung der amtlichen Werte*

Der Grosse Rat hat es bei der Beratung von Art. 227 des revidierten Steuergesetzes abgelehnt, die Erhöhung der amtlichen Werte prozentual zu limitieren. Es geschah dies offensichtlich in der Erkenntnis, dass eine Begrenzung dieser Art den tatsächlichen Verhältnissen und den Bedürfnissen, das heisst den sehr unterschiedlichen Wertzunahmen und ihrer Berücksichtigung im amtlichen Wert, nicht gerecht zu werden vermöchte. In der Tat müsste ein System, das die Erhöhungen, die von Region zu Region, von Ortschaft zu Ortschaft und selbstverständlich von Objekt zu Objekt erheblich variieren können, in schematischer Weise auf feste Quoten zusammendrängen würde, als unbefriedigend bezeichnet werden. Es liesse sich auch mit den gesetzlichen Bestimmungen über die amtliche Bewertung nicht in Einklang bringen. Die vom Grossen Rat gewünschte Zurückhaltung in der Neubewertung wird dadurch erreicht, dass für Ertrags- und Verkehrswert auf die während einer längeren Zeitspanne gegebenen Verhältnisse abzustellen ist. Das führt zwangsläufig zu einer Normalisierung und damit zu einer zurückhaltenden Bewertung. In diesem Sinne sind die §§ 18 Abs. 2, 19 und 20 des Dekretsentwurfes abgefasst. Sie sind es u. a., die das *Ausmass der Neubewertung* im Sinne von Art. 227 StG bestimmen. (Vgl. auch Art. 54 Abs. 1 StG.)

a) Landwirtschaftliche Grundstücke

Anlässlich der letzten Hauptrevision der amtlichen Werte wurde für die landwirtschaftlichen Grundstücke zur Berechnung des Ertragswertes auf die Erträge und Kosten der Jahre 1923 bis 1952 abgestellt (30jährige Periode). Auch für die neue Revision ist wiederum eine relativ lange Zeitspanne zu wählen, damit den grossen Ernte- und Preisschwankungen Rechnung getragen werden kann.

Nach Auffassung massgebender Fachleute genügt auch eine Periode von weniger als 30 Jahren, um die jährlichen Schwankungen auszugleichen. Eine zu lange Zeitspanne hat den Nachteil, dass

betriebswirtschaftliche Verhältnisse mitberücksichtigt werden, die als weitgehend überholt zu betrachten sind. Die gegenwärtigen Produktionsgrundlagen sind vielerorts mit denjenigen der Vorkriegszeit überhaupt nicht mehr vergleichbar (Strukturwandel, Mechanisierung, Arbeitskräftemangel usw.). Im Entwurf zu einem neuen eidgenössischen Schätzungsreglement wird denn auch eine Periode von nur 15 Jahren (1946 bis 1960) vorgesehen, die nun aber doch als zu kurz erscheint, weil sich dadurch ungenügend ausgeglichene Schätzungsnormen und -werte ergeben.

Das Dekret sieht eine 25jährige Periode vor, die nahe an den Zeitpunkt der Hauptrevision heranreicht und die Jahre 1939 bis 1963 umfasst. Diese Periode führt zu annähernd den gleichen Werten wie die im eidgenössischen Schätzungsreglement vorgesehene Zeitspanne; sie hat aber den Vorteil, dass sich innerhalb der verschiedenen Grössenklassen und Bodennutzungssysteme ausgeglichene Ertragswerte ergeben werden. Sprunghafte Änderungen der bisherigen Schatzungen sind demzufolge nicht zu erwarten. Die in Aussicht genommene Periode von 25 Jahren dürfte im Kantonsdurchschnitt zu einer Erhöhung der bisherigen amtlichen Werte von 10 bis 15 Prozent führen, wobei sich in diesem Rahmen je nach Landesgegend und Gebiet Unterschiede ergeben werden.

Mit einer Erhöhung von zirka 15 Prozent ist namentlich bei solchen Betrieben zu rechnen, die günstige Produktionsbedingungen aufweisen (gute Verkehrslage des Betriebes und günstige Oberflächengestaltung des Landes). In den Gebieten, die produktionstechnisch nur befriedigende Verhältnisse aufweisen, wird die Erhöhung bescheidener ausfallen und im Durchschnitt 5 bis 10 Prozent betragen, während sich für die von der Natur und dem Zeitlauf besonders benachteiligten Betriebe keine Erhöhung rechtfertigt. Für ganz abgelegene und nicht mehr ordnungsgemäss bewirtschaftete Liegenschaften wird sich sogar eine Herabsetzung des bisherigen amtlichen Wertes als notwendig erweisen. *Nicht* im Rahmen der angegebenen Durchschnittszahlen werden diejenigen Betriebe liegen, deren Eigentümer es unterlassen haben, *Neu- oder Umbauten zur Nachschatzung anzumelden.* Auch dort, wo ein Betrieb ganz oder zu einem wesentlichen Teil in der sogenannten Übergangszone liegt, wird mit einer grösseren Erhöhung des amtlichen Wertes zu rechnen sein.

b) Waldungen

Nach Art. 54 Abs. 3 StG gilt für Waldungen ebenfalls der Ertragswert, wobei das Dekret vorsieht, dass die Bestimmungen über die Bewertung der landwirtschaftlichen Grundstücke sinngemäss anzuwenden sind. Demnach gilt der zu 4 Prozent kapitalisierte nachhaltige Reinertrag der Jahre 1939 bis 1963 als amtlicher Wert. An den bisherigen amtlichen Werten gemessen, wird sich deshalb beim Wald eine mutmassliche Erhöhung von durchschnittlich zirka 20 Prozent ergeben.

Abweichungen von diesem Prozentsatz werden namentlich dort resultieren, wo zufolge freiwilliger oder zwangsweiser Übernutzung der Holzvorrat erheblich abgenommen hat oder wo grosse Haltdifferenzen festgestellt werden (z. B. in den neu vermessenen Gebieten des Oberlandes). Umgekehrt ist in den seit der letzten Hauptrevision neu erschlossenen Gebieten eine grössere Zunahme zu erwarten. Dasselbe wird auch für Waldungen zutreffen, bei denen ein wesentlich höherer Zuwachs festgestellt wird.

c) Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Sowohl in der grossrätlichen Kommission als auch im Grossen Rat ist bei der Beratung des Steuergesetzes deutlich zum Ausdruck gekommen, dass im Hinblick auf die derzeitigen vielfach übersetzten Liegenschaftspreise (Liebhaberwerte oder Anlage eigener Gelder zu aussergewöhnlich bescheidener Verzinsung) bei der Berücksichtigung des *Verkehrswertes* eine weitgehende Zurückhaltung geübt werden soll. Dieser Richtlinie folgend, sieht der Dekretsentwurf in § 20 vor, dass statt auf den gegenwärtigen Verkehrswert auf jenen im *Mittel der Jahre 1958 bis 1964* abzustellen ist, wobei Liebhaberpreise, Abbruchobjekte und dergleichen ausser Betracht fallen. Diese Abschwächung wirkt sich, wie die angestellten Berechnungen und Schätzungen ergeben haben, wie folgt aus:

Jahre	Differenz zwischen Verkehrs- und amtlichem Wert	Angemessene Erhöhung des amtlichen Wertes[1]
	%	%
1964	+ 55,5	+ 42,3
1960/64	+ 46,3	+ 33,9
1958/64	[2]	ca. + 31,0

[1]) unter Berücksichtigung des Ertrags- und Verkehrswertes;

[2]) für die Jahre 1958 und 1959 liegen keine statistischen Unterlagen über die Verkehrswerte vor.

Bei dieser Bewertungsgrundlage werden sich somit die amtlichen Werte der Ein- und Mehrfamilienhäuser sowie der Wohn- und Geschäftshäuser im *Kantonsmittel um gut 30 Prozent* erhöhen. Dabei dürften sich im einzelnen nach den in 13 Gemeinden durchgeführten Probebewertungen vermutlich ungefähr folgende Erhöhungen ergeben:

Veränderung der amtlichen Werte

Anteil der Objekte	Erhöhung oder Herabsetzung
%	%
1	bis minus 10
5	0–10
15	10,1–20
25	20,1–30
29	30,1–40
15	40,1–50
10	über 50

Es ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sowohl bei der angegebenen durchschnittlichen prozentualen Erhöhung der amtlichen Werte

um gut 30 Prozent als auch in der vorstehenden Abstufung der voraussichtlichen Zunahme *die zahlreichen Fälle nicht inbegriffen sind, in denen sich wegen Unterlassung einer Berichtigung des amtlichen Wertes (Nichtanmeldung von Um- und Ausbauten) eine stärkere Erhöhung ergeben wird.*

Die im Grossen Rate zum Ausdruck gelangte Tendenz einer Tiefhaltung der neuen amtlichen Werte, die im Dekret u. a. durch das Abstellen auf den Verkehrswert im Mittel der Jahre 1958 bis 1964 ihren Niederschlag findet, hat zur Folge, dass bei einem weiteren Ansteigen der Liegenschaftspreise die neuen amtlichen Werte im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens schon wieder überholt sein werden. Abgesehen von der Entwicklung der Baukosten, drängt sich diese Annahme auch im Hinblick auf eine weitere Lockerung der Mietzinse in Altbauten auf.

Für die übrigen nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke (Wirtschaften und Hotels, industrielle Grundstücke, Bahnen, Anstalten, Wasserversorgungen usw.) werden die von der kantonalen Schatzungskommission auszuarbeitenden Bewertungsnormen so zu gestalten sein, dass ebenfalls im Mittel eine Erhöhung der amtlichen Werte um ungefähr 30 Prozent eintreten wird. Für die Wasserkräfte dürfte die Erhöhung etwas kleiner sein. Für *Bauland und Land in der sogenannten Übergangszone* sind die seit der letzten Hauptrevision eingetretenen Preissteigerungen ausserordentlich verschieden, weshalb ohne eingehende Probeschatzungen über das Ausmass der Erhöhung der amtlichen Werte zurzeit noch keine Angaben gemacht werden können.

Hinsichtlich der *Einfamilienhäuser* gab die im Jahre 1959 vorgenommene Anpassung der *Eigenmietwerte* viel zu reden, und es wird befürchtet, dass die Hauptrevision der amtlichen Werte auch zu einer Erhöhung der zu versteuernden Mietwerte führen werde. Es ist jedoch festzuhalten, dass der steuerbare Mietwert der eigenen Wohnung nicht ein Problem der amtlichen Bewertung, sondern grundsätzlich der Bemessung der Naturalbezüge nach Art. 32 StG darstellt.

4. Der Steuermehrertrag

Wie schon beiläufig erwähnt, müsste auch unabhängig von der Revision des Steuergesetzes eine Anpassung der amtlichen Werte an die seit dem Jahre 1957 eingetretenen neuen Verhältnisse stattfinden. Es ist daher unrichtig, wenn da und dort die Meinung vertreten wird, die Hauptrevision der amtlichen Werte diene dazu, die Ausfälle der Steuergesetzrevision wieder einzubringen.

Auch wenn sich keine grundsätzliche Änderung der bisherigen Bewertungsnormen – die die kantonale Schatzungskommission noch im einzelnen festlegen wird – aufdrängt und sie zur Hauptsache nur zwecks Anpassung gewisser Ansätze an die veränderten Verhältnisse abgeändert werden müssen, hält es dennoch schwer, schon heute über den wegen der Hauptrevision der amtlichen Werte zu erwartenden Mehrertrag der Staats- und Gemeindesteuern bestimmte Angaben zu machen.

Rechnet man, *einschliesslich der unterlassenen Nachschatzungen* (vgl. S. 3 und 4), mit folgender durchschnittlicher Erhöhung der amtlichen Werte:

	%
nichtlandwirtschaftliche Grundstücke	34
landwirtschaftliche Grundstücke	13
Waldungen	20
Wasserkräfte	20

so führt dies zu einer mutmasslichen Erhöhung des gesamten amtlichen Wertes um zirka 27 Prozent gegenüber zirka 30 Prozent, wenn für Ertrags- und Verkehrswert, wie dies anfänglich vorgeschlagen war, auf das Mittel der Jahre 1960 bis 1964 abgestellt würde. Die Mehrerträge von 4,5 Millionen Franken für den *Staat* und von 8,3 Millionen Franken für die *Gemeinden* (einschliesslich Liegenschaftssteuern von 3,8 Millionen Franken), die im ursprünglichen, der Kommission unterbreiteten Vortrag angegeben waren, müssten somit um rund 10 Prozent reduziert werden. Wir sind aber der Auffassung, dass trotz Ausdehnung der Berechnungsperioden (vgl. §§ 19 und 20) auf die Jahre 1958 und 1959 mit einem annähernd unveränderten Mehrertrag, d. h. mit insgesamt rund 12,8 Millionen Franken für Staat und Gemeinden, gerechnet werden darf, da der Zuwachs an amtlichen Werten zufolge Berichtigungen (Neu-und Umbauten) bis Ende 1966 eine schwer zu schätzende Grösse darstellt.

Die dem Staat und den Gemeinden durch die Hauptrevision der amtlichen Werte zufliessenden Mehrerträge gleichen übrigens weitgehend nur die Geldentwertung aus, die seit 1957 eingetreten ist und die bei den übrigen Steuereinnahmen, wie auch bei den Ausgaben, schon seit einigen Jahren zum Ausdruck gelangt. Diese Mehrerträge treten zudem erst ab 1967 in Erscheinung, während die durch die Steuergesetzrevisionen 1962 und 1964 bedingten Steuerausfälle von je zirka 40 Millionen Franken für den Staat und die Gemeinden bereits im Jahre 1965 wirksam werden. Dies wird zur Folge haben, dass in den Jahren 1965 und 1966 die Steuereinnahmen die Erträge in den beiden Vorjahren nicht oder nur wenig übersteigen werden, während die Ausgaben unvermindert massiv zunehmen.

II. Teil

Erläuterungen zum Dekretsentwurf

Zu den vorgesehenen Abänderungen des Dekretes vom 4. Mai 1955 ist folgendes zu bemerken:

A. Behörden und Verfahren (§§ 2 bis 8)

Die Abänderungen sind formeller Natur.

§ 6: In Absatz 2 wird ausdrücklich festgehalten, dass Eigentümer und Nutzniesser das Recht haben, das Bewertungsprotokoll einzusehen oder eine Abschrift davon zu verlangen.

§ 7: Neu ist die Vorschrift im letzten Absatz, dass der Regierungsrat Richtlinien über die Entschädigung der Gemeindeschätzer zu erlassen hat.

Damit soll – unter Berücksichtigung der örtlich unterschiedlichen Verhältnisse – eine möglichst gleichmässige Entschädigungspraxis herbeigeführt werden.

B. Bewertungsgrundsätze (§§ 9 bis 28)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 9: Anpassung des Dekretes an den neuen Wortlaut der Art. 53 Abs. 1, 54 Abs. 4 und 115 StG, wonach Wasserkräfte schon vor der Inbetriebsetzung des Werkes amtlich zu bewerten sind.

§ 10: Die neue Umschreibung in lit. d wird der langjährigen Praxis besser gerecht als die geltende.

§ 12: Die Ergänzung der bisherigen Bestimmung stellt klar, dass eine zwischen dem Datum der Bewertung und dem Stichtag (z. B. dem 1. Januar 1967) vorgenommene bauliche Veränderung auf den letzteren durch Nachschatzung zu berücksichtigen ist.

II. Besondere Bestimmungen

§ 13: Grundstücke, die vorwiegend dem Rebbau dienen, sind schon heute den landwirtschaftlichen Grundstücken gleichgestellt. Neu wird dies nun auch im Dekret ausdrücklich gesagt.

§ 14: Als neue Bemessungsperiode werden 25 Jahre (1939 bis 1963) bestimmt, statt wie bisher 30 Jahre (1923 bis 1952). Vgl. im übrigen die Ausführungen in Ziff. 3 lit. a des Vortrages.

§§ 17–20: Hier werden für die nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke der Begriff und der Bewertungsgrundsatz umschrieben sowie die Bemessung des Rohertrages und des Verkehrswertes geregelt. Bei *Neubauten* werden die hohen Mietzinse zu normalisieren sein. Hierfür soll auf die entsprechenden Roherträge im Mittel der Jahre 1958 bis 1964 abgestellt werden, während für die *Altbauten,* für die in den nächsten Jahren eine weitere Mietzinserhöhung zu erwarten ist, der Ende 1964 zulässige Mietzins als massgebend bezeichnet wird.

Die zeitlichen Bemessungsvorschriften für Ertrags- und Verkehrswert in den §§ 19 und 20 gewährleisten zusammen mit der Bestimmung in § 18 Abs. 2 die vom Grossen Rat geforderte Zurückhaltung in der Neubewertung (Art. 227 StG).

Der Vorbehalt in § 18 Abs. 2 bezieht sich vor allem auf § 23 lit. a und b; ferner, wenn der Regierungsrat mit seinen abweichenden Anträgen nicht durchdringen sollte, auch auf § 23 lit. c und § 24 lit. b.

§ 21: Um zu vermeiden, dass der Verkehrswert in jedem Fall speziell ermittelt werden muss, was eine wesentliche Erschwerung der amtlichen Bewertung mit sich brächte, soll ihm mit einem die örtlichen Verhältnisse berücksichtigenden Zuschlag zum Ertragswert – der die Schätzungsgrundlage bildet – oder einem Abzug davon Rechnung getragen werden. Dieses Vorgehen entspricht der bisherigen vereinfachten Bewertungsart, die sich gut bewährt hat.

§ 22: Für industrielle Grundstücke, Bahnen, Anstalten, Spitäler, Wasserversorgungen ist weder der Ertrags- noch der Verkehrswert gesondert zu ermitteln. Für sie soll, gleich wie bisher, vom Zeitbau- oder Zustandswert der Gebäude und vom Verkehrswert des Bodens ausgegangen werden, wobei der amtliche Wert unter Berücksichtigung des Ertrags- und Verkehrswertes auf einen Bruchteil des Zustandswertes festgesetzt wird.

Für die Ermittlung des Zustandswertes der Gebäude und des Verkehrswertes des Bodens ist in sinngemässer Anwendung des § 20 ebenfalls von den Werten im Mittel der Jahre 1958 bis 1964 auszugehen.

§§ 23 und 24: Diese entsprechen grundsätzlich den bisherigen Bestimmungen bzw. Normen; sie werden nur übersichtlicher gefasst. Zudem werden die den amtlichen Wert bestimmenden Prozente des Verkehrswertes neu im Dekret selbst festgelegt.

Die Bestimmung in § 23 lit. b will verhindern, dass Grundstücke mit einem bedeutenden Bodenwert, auf denen ein mehr oder weniger ertragloses Gebäude steht, nach dem minimen Ertragswert mit Verkehrswertzuschlag bewertet werden. Diese Bestimmung gilt grundsätzlich schon heute.

In Abweichung von der geltenden Ordnung hat die grossrätliche Kommission beschlossen, dass der amtliche Wert des Bodens, der als Bauland erworben wurde (§ 23 lit c), und des eigentumsrechtlich nicht zu einem Landwirtschafts- oder Gärtnereibetrieb gehörenden Landes in der Übergangszone (§ 24 lit. b) 60 Prozent des Verkehrswertes zu betragen habe (heute 40 Prozent). Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass diese Regelung aus folgenden Gründen abgelehnt werden muss.

Seit der letzten Hauptrevision hat der Verkehrswert des Bodens vielerorts sehr stark zugenommen. Das hat die grossrätliche Kommission – durchaus zu Recht – veranlasst, den Ansatz in § 24 lit. a von 15 auf 10 Prozent zu senken, um damit das Ausmass der Neubewertung im Sinne von Art. 227 StG zu bestimmen. Konsequenterweise hätten für das «übrige Land» in der Übergangszone zum mindesten die geltenden 40 Prozent beibehalten werden sollen. Die Erhöhung auf 60 Prozent verschärft nun aber die an sich gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung des Landes in der Übergangszone in einem Masse, das sachlich kaum mehr vertretbar ist. Sie steht überdies im Widerspruch zur allgemein befolgten Tendenz einer möglichst massvollen Neubewertung, denn die in Aussicht genommenen 60 Prozent werden zum Teil zu massiven amtlichen Werten und damit zu einer erheblichen steuerlichen Mehrbelastung führen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, den heute geltenden Ansatz von 40 Prozent in § 24 lit. b beizubehalten und ihn gleichzeitig auch für den als Bauland erworbenen Boden (§ 23 lit. c) anwendbar zu erklären. In der Praxis hält es nämlich oft schwer, den Nachweis zu erbringen, dass ein be-

stimmtes Grundstück zu Bauzwecken erworben wurde. Liegt dieses Grundstück in der (übrigen) Übergangszone und gilt für diese der gleiche Verkehrswertansatz wie für den als Bauland erworbenen Boden, so entfallen die erwähnten Schwierigkeiten zu einem guten Teil. Die Regelung im Dekretsentwurf, die in § 23 lit. c und § 24 lit. b den gleichen Ansatz vorsieht, ist also im Prinzip richtig und sollte unter keinen Umständen aufgegeben werden. Dagegen erachtet es der Regierungsrat als dringend geboten, um eine übersetzte Neubewertung des «übrigen Landes» in der Übergangszone zu vermeiden, nicht über die bisherigen 40 Prozent hinauszugehen. Der gleiche Ansatz hat aber, wie vorstehend ausgeführt wurde, aus praktischen Überlegungen auch für den als Bauland erworbenen Boden zu gelten.

§ 25: Diese Bestimmung ist neu; sie regelt in Abs. 1 die Bewertung der mit einem Baurecht belasteten Grundstücke und hält in Abs. 2 fest, dass Baurechte nach den für überbaute oder nicht überbaute Grundstücke geltenden Vorschriften zu bewerten sind. Einer einheitlichen und abschliessenden Regelung im Dekret steht die Vielfalt der Verhältnisse entgegen.

§ 26: Gestrichen werden die Worte «nutzbar gemachte» (vgl. § 9). Ferner wird in Absatz 3 entsprechend der bestehenden Praxis bestimmt, dass die nicht unmittelbar der Erzeugung der Wasserkraft dienenden Anlagen gesondert bewertet werden.

§ 27: Als Gegenwert der in der Steuererklärung abgezogenen Schulden sollen die unvollendeten Bauten auf den Stichtag ebenfalls bewertet werden. Ihr Wert bestimmt sich nach dem Verhältnis der aufgelaufenen Anlagekosten zum mutmasslichen amtlichen Wert nach Fertigstellung. Das gilt schon heute in der Praxis und wird nun auch im Dekret ausdrücklich festgehalten.

§ 28 entspricht dem bisherigen § 21 Abs. 2.

C. Schluss- und Übergangsbestimmungen (§§ 29 bis 32)

Diese Bestimmungen regeln namentlich das Inkrafttreten des neuen und die Aufhebung des alten Dekretes.

Bern, den 20. März und 17. April 1964

Der Finanzdirektor:
Moser

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 24. März, 17. April und 15./16. April 1964

Dekret
betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte

Der Grosse Rat des Kantons Bern

gestützt auf Art. 109 Abs. 1 und Art. 227 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944, 19. Dezember 1948, 15. Februar 1953, 13. Mai 1956, 22. Oktober 1961, 4. November 1962 und 28. Juni 1964 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Hauptrevision Beschluss

§ 1. Es wird eine Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte durchgeführt (Art. 227 StG).

A. Behörden und Verfahren

Finanzdirektion

§ 2. Unter der Oberaufsicht des Regierungsrates führt die Finanzdirektion die unmittelbare Aufsicht über die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte. Sie erlässt die erforderlichen Weisungen und wählt die kantonalen Schätzer.

Kantonale Steuerverwaltung

§ 3. [1] Die kantonale Steuerverwaltung leitet und überwacht die Durchführung der amtlichen Bewertung. Sie ordnet die Ausbildung der Schätzer.

[2] Die kantonale Steuerverwaltung ist berechtigt, zu den Sitzungen der kantonalen Schatzungskommission und der Gemeindeschatzungskommissionen Vertreter mit beratender Stimme abzuordnen.

Kantonale Schatzungskommission

§ 4. [1] Die kantonale Schatzungskommission (Art. 109 StG) stellt die einheitlichen und verbindlichen Bewertungsgrundlagen (Normen) für den ganzen Kanton auf. Sie entscheidet über die Ausscheidung und das Ausmass der Übergangszone sowie über die zur Festsetzung der Verkehrswerte des Bodens massgebenden Richtpreise, sofern sich die Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung und die Gemeindeschatzungskommissionen nicht einigen können.

[2] Der Regierungsrat bestimmt den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Sekretär.

[3] Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

[4] Über alle Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Gemeindeschatzungskommission

§ 5. [1] Die amtlichen Werte der einzelnen Grundstücke und der Wasserkräfte werden nach den verbindlichen Normen der kantonalen Schatzungskommission auf Antrag der Schätzer (Gemeindeschätzer, kantonale Schätzer, Experten der kantonalen Steuerverwaltung) durch die Gemeindeschatzungskommission festgesetzt.

[2] Soweit für die einheitliche Anwendung der verbindlichen Normen der kantonalen Schatzungskommission erforderlich, wird der Bewertungsantrag unter Mitwirkung von Experten der kantonalen Steuerverwaltung oder besonders ausgebildeten kantonalen Schätzern gestellt.

[3] Die Gemeindeschatzungskommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Sie wird nach den Bestimmungen des Gemeindereglementes gewählt. Die Mitglieder sind zu beeidigen. Über alle Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

Eröffnung

§ 6. [1] Nach durchgeführter Bewertung eröffnet die Gemeindeschatzungskommission den amtlichen Wert dem Eigentümer, dem Nutzniesser sowie der kantonalen Steuerverwaltung und dem Einwohnergemeinderat. In der Eröffnung ist auf das Einsprache- oder Rekursrecht aufmerksam zu machen (Art. 116 und 143 Abs. 2 StG). Unmittelbar nach der Eröffnung ist das Register der amtlichen Werte während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

[2] Eigentümer und Nutzniesser haben das Recht, das Bewertungsprotokoll einzusehen oder eine Abschrift davon zu verlangen.

[3] Die Eröffnung der amtlichen Werte an die kantonale Steuerverwaltung und den Einwohnergemeinderat kann unterbleiben, wenn diese darauf ausdrücklich verzichten. In diesem Falle beginnt für sie die Einsprache- oder Rekursfrist mit der Eröffnung an den Eigentümer oder Nutzniesser.

Kosten

§ 7. [1] Die Kosten für die amtliche Bewertung werden vom Staat und von den Gemeinden getragen.

[2] Der Staat trägt die Kosten für

die kantonale Schatzungskommission (§ 4);

die Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung (§ 3 Abs. 2);

die Ausbildung der kantonalen Schätzer;

die zur amtlichen Bewertung notwendigen Formulare.

[3] Der Staat und die Gemeinden tragen die Kosten je zur Hälfte für

die Gemeindeschatzungskommission (§ 5);

die Ausbildung der Gemeindeschätzer;

das Bewertungsverfahren der einzelnen Grundstücke und Wasserkräfte;

die Pläne;

die Anlage des Registers der amtlichen Werte;

die Eröffnung der amtlichen Werte und die öffentliche Auflage des Registers.

[4] Der Regierungsrat erlässt Weisungen über die Beitragsleistung des Staates und Richtlinien über die Entschädigung der Gemeindeschätzer.

Rechte und Pflichten

§ 8. Im Verfahren der amtlichen Bewertung gelten sinngemäss die Art. 92, 93, 95, 96 und 97 StG, für die Widerhandlungen die Art. 173 bis 187 StG.

B. Bewertungsgrundsätze

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand der Bewertung

§ 9. Amtlich zu bewerten sind, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, die Grundstücke und die Wasserkräfte nach Art. 53 bis 55 StG.

Ausnahmen

§ 10. [1] Nicht amtlich zu bewerten sind:

a) Grundstücke, welche keinerlei Nutzbarmachung gestatten und weder einen Ertrag noch einen Verkehrswert aufweisen (Art. 49 Ziff. 2 StG);

b) öffentliche Strassen, Wege, Plätze, Brücken, Trottoirs, Parkanlagen, Friedhöfe;

c) im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer Anstalten stehende Grundstücke, Grundstückteile und bauliche Anlagen, sofern das eidgenössische Recht die Besteuerung ausschliesst;

d) öffentliche Bauten und Werke auf dem Gebiet der Eigentümergemeinde.

[2] Wird bei den vorgenannten Objekten eine amtliche Bewertung erforderlich, so ist diese nach den entsprechenden Normen vorzunehmen.

Rechte und Lasten

§ 11. Die mit dem Grundstück verbundenen Nutzungen, Rechte, Lasten und Dienstbarkeiten sind zu berücksichtigen.

Stichtag und Bestand

§ 12. [1] Massgebend für die Festsetzung des amtlichen Wertes der Grundstücke und Wasserkräfte sind deren Bestand und Umfang im Zeitpunkt der Bewertung, unter Vorbehalt von Berichtigungen auf den Stichtag.

[2] Bestehen in nicht vermessenen Gemeinden des Oberlandes Zweifel an der Richtigkeit des Flächeninhaltes, so ist dieser zu schätzen.

II. Besondere Bestimmungen

a) Landwirtschaftliche Grundstücke

Begriff und Bewertung

§ 13. [1] Als landwirtschaftlich gelten Grundstücke, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung oder dem Rebbau dienen und deren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird, einschliesslich der zu ihrer Bewirtschaftung erforderlichen Gebäude.

[2] Für die Festsetzung des amtlichen Wertes landwirtschaftlicher Grundstücke ist der Ertragswert massgebend (Art. 54 Abs. 2 StG).

[3] Waldungen werden nach § 16 bewertet.

Ertragswert

§ 14. [1] Als Ertragswert landwirtschaftlicher Grundstücke gilt der zu 4 Prozent kapitalisierte Ertrag, den sie im Durchschnitt der Jahre 1939 bis 1963 abgeworfen haben.

[2] Ertrag im Sinne von Abs. 1 (Gutsrente) ist der bei landesüblicher Bewirtschaftung erzielbare Rohertrag, vermindert um den Betriebsaufwand. Im Betriebsaufwand sind eingeschlossen die landesübliche Entschädigung für die auf das Grundstück verwendete Arbeit des Eigentümers oder Nutzniessers, die der natürlichen Abnützung entsprechenden Abschreibungen und ein Zins von 4 Prozent auf dem Wert des lebenden und toten Inventars und der Vorräte sowie die Objektsteuern. Übrige Steuern und Schuldzinsen sind dagegen nicht Bestandteil des Betriebsaufwandes.

[3] Zum Rohertrag gehören auch die vom Eigentümer oder Nutzniesser für den eigenen Bedarf verwendeten Nutzungen des Grundstückes. Sie sind zum ortsüblichen Marktwert anzurechnen.

Nichtlandwirtschaftliche Grundstückteile

§ 15. Wird der Verkehrswert von Grundstückteilen nicht im wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt, so sind diese nach den §§ 17 ff. zu bewerten.

b) Waldungen

Waldungen

§ 16. [1]Als amtlicher Wert von Waldungen gilt der zu 4 Prozent kapitalisierte nachhaltige Ertrag.

[2] Als Ertrag im Sinne von Abs. 1 gilt der auf Grund des nachhaltigen Ertrages und unter Berücksichtigung von bestehenden Wirtschaftsplänen ermittelte Rohertrag, vermindert um den Betriebsaufwand. Die Bestimmungen des § 14 sind sinngemäss anwendbar.

c) Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Begriff

§ 17. Grundstücke, die nicht vorwiegend der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert nicht im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird, gelten als nichtlandwirtschaftliche Grundstücke.

Bewertung Grundsatz

§ 18. [1] Für die Festsetzung des amtlichen Wertes von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken ist der Ertrags- und Verkehrswert nach Massgabe der nachfolgenden Vorschriften zu berücksichtigen.

[2] Unter Vorbehalt der in diesem Dekret vorgesehenen Ausnahmen darf der amtliche Wert das Mittel von Ertragswert und Verkehrswert nicht übersteigen.

Ertragswert

§ 19. [1] Als Ertragswert gilt der kapitalisierte, in der betreffenden Gegend während der Jahre 1958 bis 1964 im Mittel erzielte und auch weiterhin erzielbare Rohertrag, ohne Abzug der Unterhalts-, Verwaltungs- und Betriebskosten, der Schuldzinsen, der Abschreibungen und der Steuern. Zum

Rohertrag gehören auch die dem Eigenbedarf des Eigentümers oder Nutzniessers dienenden Nutzungen des Grundstückes oder Gebäudes. Diese Nutzungen sind zum ortsüblichen Martkwert anzurechnen.

[2] Für Bauten, die der Mietzinskontrolle unterstehen (Altbauten), gilt als Rohertrag der Ende 1964 zulässige Mietzins.

[3] Der Kapitalisierungssatz beträgt 4½ bis 8 Prozent; abweichende Bestimmungen dieses Dekretes bleiben vorbehalten.

Verkehrswert

§ 20. Der Verkehrswert richtet sich nach den Preisen, wie sie während der Jahre 1958 bis 1964 im Mittel in der betreffenden Gegend im Grundstückverkehr bezahlt wurden und auch weiterhin erzielbar erscheinen. Die unter dem Einfluss ungewöhnlicher oder persönlicher Verhältnisse erzielten Grundstückpreise sind nicht zu berücksichtigen.

Wohn- und Geschäftshäuser Wirtschaften und Hotels

§ 21. Für die Festsetzung des amtlichen Wertes der Wohn- und Geschäftshäuser, Wirtschaften und Hotels wird vom Ertragswert ausgegangen. Ein Verkehrswert wird nicht besonders ermittelt. Ihm wird mit einem Zuschlag zum Ertragswert oder einem Abzug davon Rechnung getragen.

Industrielle Grundstücke Bahnen Anstalten Spitäler Wasserversorgungen

§ 22. [1] Für alle andern überbauten, nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke, wie industrielle Grundstücke, Bahnen, Anstalten, Spitäler, Wasserversorgungen und dergleichen ist vom Zustandswert der Gebäude und vom Verkehrswert des Bodens auszugehen.

[2] Für die Gebäude wird kein besonderer Ertrags- und Verkehrswert ermittelt. Ihr amtlicher Wert wird unter Berücksichtigung der Ertrags- und Verkehrswertverhältnisse auf einen Bruchteil des Zustandswertes festgesetzt.

[3] Für die Festsetzung des amtlichen Wertes des Bodens ist vom Verkehrswert auszugehen; der Ertragswert wird durch einen Abzug berücksichtigt.

Lagerplätze Sportplätze Bauland

§ 23. [1] Für folgende Grundstücke oder Grundstückteile wird vorerst der Verkehrswert ermittelt:

a) zu industrieller oder gewerblicher Nutzung hergerichtete Plätze, wie Lager-, Autoabstell-, Campingplätze und dergleichen;

b) überbaute Grundstücke, deren Ertrag in einem offenbaren Missverhältnis zum Verkehrswert des Bodens steht;

c) als Bauland erworbener Boden;

d) Sportplätze, Marktplätze, Grünflächen, Parkanlagen und dergleichen.

[2] Der Ertragswert wird nicht besonders ermittelt. Ihm wird Rechnung getragen, indem der amtliche Wert für Grundstücke oder Grundstückteile nach lit. a bis c auf 60 Prozent und für diejenigen nach lit. d auf 40 Prozent des Verkehrswertes festgesetzt wird.

Abweichender Antrag des Regierungsrates

... Grundstückteile nach lit. a und b auf 60 Prozent und für diejenigen nach lit. c und d auf 40 Prozent des ...

Land in der Übergangszone

§ 24. [1] In Ortschaften mit einer andauernden Nachfrage nach Bauland wird eine Übergangszone ausgeschieden. In diese sind aufzunehmen landwirtschaftlich genutzte Grundstücke oder Grund-

stückteile, deren Verkehrswert sich offensichtlich nicht mehr nach dieser Nutzungart richtet.

[2] Für Land in der Übergangszone ist vorerst der Verkehrswert festzusetzen. Ein besonderer Ertragswert wird nicht ermittelt. Ihm wird Rechnung getragen, indem der amtliche Wert wie folgt festgesetzt wird:

a) auf 10 Prozent des Verkehrswertes für Grundstücke und Grundstückteile, die eigentumsrechtlich zu einem Landwirtschafts- oder Gärtnereibetrieb gehören;

Abweichender Antrag des Regierungsrates

b) auf 40 Prozent des Verkehrswertes ...

b) auf 60 Prozent des Verkehrswertes für das übrige Land in der Übergangszone.
Vorbehalten bleibt § 23.

Mit Baurechten belastete Grundstücke

§ 25. [1] Für Grundstücke, die mit einem Baurecht belastet sind, richtet sich der amtliche Wert nach dem Ertragswert.

[2] Der Ertragswert berechnet sich in der Regel nach dem vereinbarten Baurechtszins, kapitalisiert zu 4 Prozent.

Baurechte

[3] Der amtliche Wert von Baurechten wird in sinngemässer Anwendung der §§ 21 ff. festgesetzt unter Berücksichtigung des Baurechtszinses.

Wasserkräfte

§ 26. [1] Wasserkräfte werden nach dem Verkehrswert bewertet unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des aus ihnen gezogenen wirtschaftlichen Nutzens.

[2] Der Erzeugung von Wasserkraft unmittelbar dienende Anlagen, einschliesslich des dazu gehörenden Bodens, sind im amtlichen Wert der Wasserkraft enthalten.

[3] Nicht unmittelbar der Erzeugung der Wasserkraft dienende Anlagen, einschliesslich des dazu gehörenden Bodens, sind gesondert zu bewerten.

Unvollendete Bauten Anlagen und Wasserkräfte

§ 27. Sind Bauten oder für die Nutzbarmachung von Wasserkräften bestimmte Anlagen noch nicht vollendet, so bestimmt sich der amtliche Wert nach dem Verhältnis der aufgelaufenen Anlagekosten zum mutmasslichen amtlichen Wert nach Fertigstellung.

Landwirtschaftliche Grundstückteile

§ 28. Landwirtschaftlich genutzte Teile der nach den §§ 21 ff. bewerteten Grundstücke, deren Verkehrswert im wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzungsart bestimmt wird, werden nach den §§ 13 und 14 bewertet.

C. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Anwendung bei Zwischenrevision und Berichtigung

§ 29. Die Bestimmungen dieses Dekretes sind sinngemäss anwendbar für Zwischenrevisionen und Berichtigungen (Art. 110 bis 115 StG) der neuen amtlichen Werte.

Inkrafttreten des Dekretes

§ 30. Dieses Dekret tritt mit der Annahme des Gesetzes betreffend die Abänderung des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern in Kraft.

§ 31. [1] Die gestützt auf dieses Dekret festgesetzten neuen amtlichen Werte treten auf den 1. Januar 1967 in Kraft. Inkrafttreten der amtlichen Werte

[2] Der Regierungsrat erlässt die nötigen Weisungen.

§ 32. Mit Inkrafttreten dieses Dekretes wird das Dekret betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte vom 4. Mai 1955 aufgehoben. Dessen Bestimmungen gelten noch für die Zwischenrevisionen und Berichtigungen der bisherigen amtlichen Werte. Aufhebung des Dekretes vom 4. Mai 1955

Bern, den 24. März/17. April 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Schneider

Der Staatsschreiber:
Hof

Spiez, den 15./16. April 1964

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Achermann

Vortrag der Fürsorgedirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend Bau- und Einrichtungsdarlehen an den Verein Mädchenheim Schloss Köniz und Kinderheim Mätteli, Münchenbuchsee, für die Schaffung eines neuen Heimes für praktisch bildungsfähige geistesschwache Kinder in Münchenbuchsee

(April 1964)

Die Unterbringung bloss praktisch bildungsfähiger geistesschwacher Kinder im schulpflichtigen Alter, ist seit vielen Jahren sehr schwierig. Trotz der Schaffung besonderer Klassen in verschiedenen Gemeinden, ist der Bedarf an Betten und Raum in Heimen gross. Wo die Eltern ihren Teil an der Erziehung nicht übernehmen können, ist es sehr wichtig, rechtzeitig dafür zu sorgen, dass die vorhandenen Kräfte des geistesschwachen Kindes nach Möglichkeit gefördert und ausgebildet werden, damit solche Kinder später als Erwachsene an ihren Unterhalt beitragen können oder – in den ungünstigen Fällen – pflegemässig keine allzu grosse Mühe verursachen.

Mit der Entstehung der eidgenössischen Invalidenversicherung ist die Bedürfnisfrage noch unterstrichen worden. Weil die Versicherung die Kosten für die Ausbildung dieser Kinder weitgehend deckt, haben sich viele Eltern in vermehrtem Masse um deren Zukunft bemüht. Der Rechtsanspruch auf eine angepasste Ausbildung des Kindes verlangt, dass auch die Möglichkeit zu seiner Befriedigung geschaffen wird.

Seit mehreren Jahren sind im Kanton Bern Studien für die Errichtung eines Heimes für geistesschwache Kinder, die bloss praktisch bildungsfähig sind, geführt worden. Vertreter des kantonal-bernischen Hilfsvereins für Geisteskranke, von Pro Infirmis Bern und der kantonalen Fürsorgedirektion haben zusammengearbeitet und die Unterlagen zusammengetragen. Der Verein Mädchenheim Schloss Köniz, der in seiner bisherigen Aufgabe durch die Invalidenversicherung finanziell stark entlastet worden ist, hat sich bereiterklärt, Träger des neuen Werkes zu werden, und er stellt auch seine verfügbaren Mittel hierfür zur Verfügung. Er hat seine Statuten entsprechend abgeändert.

Nachdem das Raumprogramm erstellt war, gelang es, das nötige Bauland zu finden. Es liegt in Münchenbuchsee und konnte, unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Bauvorhabens durch die verschiedenen Instanzen, von der Forstdirektion und einem privaten Eigentümer gekauft werden.

Architekt Binggeli in Thun, der bei den jahrelangen Studien mitgearbeitet hat, ist beauftragt worden, das Heimprojekt auszuarbeiten, das nun zur Ausführung vorliegt.

Das eigentliche Heim umfasst in 2 Gebäuden 70 Betten für Kinder, die in 7 Gruppen aufgeteilt sind. In dem einen der beiden Häuser sind 40 Betten für Kinder vorgesehen, die körperlich nicht oder wenig behindert sind. Im andern sollen Kinder, die sowohl geistig als auch körperlich behindert sind, untergebracht werden. 10 Betten sind für Kinder reserviert, die jeweilen zur vorübergehenden Entlastung der Mütter während einigen Wochen ins Heim aufgenommen werden sollen. Diese Möglichkeit wird für eine grössere Zahl von Familien eine grosse Hilfe bedeuten.

In einem dritten Gebäude sind die Wirtschaftsräume (Küche mit Nebenräumen und Speisesaal, Waschküche), sowie Angestelltenzimmer und die Verwalterwohnung untergebracht.

Zwischen diesen drei Bauten sind die Unterrichtsräume, ein Bewegungsraum und ein Therapiezimmer so angeordnet, dass das Ganze einen Hof bildet.

Daneben soll ein Zweifamilienhaus für männliche verheiratete Angestellte entstehen. Dies ist unerlässlich, da es nicht möglich sein dürfte, für das Personal private Unterkünfte mieten zu können. – Eine Gartenanlage umgibt die Gebäulichkeiten. Für weitere Einzelheiten wird auf das Gesuch, die Beschreibung des Projektes und den Bericht des kantonalen Hochbauamtes verwiesen, das bei der Ausarbeitung des Programms und beim Studium der Pläne mitgearbeitet, die definitive Vorlage geprüft hat und ihr zustimmt. Mit seiner Eingabe vom 16. März 1964, sucht der Verein Mädchenheim Schloss Köniz und Kinderheim Mätteli Münchenbuchsee um einen Bau- und Einrichtungsbeitrag des Staates nach.

Die Kosten für die ganze Anlage belaufen sich:

	Fr.
1. Landkosten	439 965.—
2. Baukosten	5 918 000.—
Total	6 357 965.—

Die Finanzierung ist in folgender Weise vorgesehen:

	Fr.
1. Von der Invalidenversicherung darf ein Beitrag von 50 Prozent der Anlagekosten erwartet werden	3 178 982.50
2. Als Beitrag des Kantons wird ein Beitrag von einem Drittel erwartet (dieser Beitrag ist die Voraussetzung für die Mitwirkung der Invalidenversicherung)	2 119 321.60
3. Der Rest von einem Sechstel der Gesamtsumme	1 059 660.90
	6 357 965.—

Der Rest (3.) ist zum Teil gedeckt, indem der Verein Mädchenheim Schloss Köniz und Kinderheim Mätteli, Münchenbuchsee, als Träger der Institution, aus eigenen Mitteln und aus Erträgnissen von Sammlungen und einem Bazar, durchgeführt durch den Schweizerischen Lehrerinnenverein, Sektion Bern, über Fr. 400 000.— beisteuern kann. Es wird weiterhin gesammelt und was dadurch nicht erhältlich gemacht werden kann, soll durch Hypotheken finanziert werden.

Der Staat wird auf jeden Fall aus diesem Bauvorhaben nicht zusätzlich belastet werden.

Der Staatsbeitrag sollte in der Form eines unverzinslichen Darlehens und unter der Bedingung gewährt werden, dass der gesuchstellende Verein die Darlehensforderung des Staates durch Grundpfand sicherstellt.

Der Regierungsrat wäre zu ermächtigen, an allfällige Mehrkosten, die auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückzuführen sind, im gleichen Verhältnis Beiträge zu leisten.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Fürsorgedirektion Zustimmung zu folgendem Entwurf.

Bern, im April 1964

Der Direktor des Fürsorgewesens:
Schneider

Antrag des Regierungsrates
vom 10. April 1964

Volksbeschluss
betreffend Bau- und Einrichtungsdarlehen an den Verein Mädchenheim Schloss Köniz und Kinderheim Mätteli Münchenbuchsee mit Sitz in Köniz

1. In Anwendung von Artikel 139 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen wird dem *Verein Mädchenheim Schloss Köniz und Kinderheim Mätteli Münchenbuchsee, mit Sitz in Köniz,* für den Bau und die Einrichtung eines Schulheimes für praktisch bildungsfähige geistesschwache Kinder in Münchenbuchsee, mit veranschlagten Gesamtkosten von Fr. 6 357 965.—, ein Beitrag von einem Drittel der durch die eidgenössische Invalidenversicherung anerkannten Kosten bewilligt, zahlbar gemäss Fortschreiten der Arbeiten.

2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, an allfällige Mehrkosten, die auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückzuführen sind, im gleichen Verhältnis Beiträge zu leisten. Die Mehrkosten sind in der Bauabrechnung gesondert auszuweisen.

3. Der Beitrag wird in der Form eines unverzinslichen Darlehens und unter der Bedingung gewährt, dass der Verein Mädchenheim Schloss Köniz und Kinderheim Mätteli Münchenbuchsee die Darlehensforderung des Staates durch Grundpfand sicherstellt.

4. Nach Fertigstellung der Bauten sind der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen sowie die endgültige Beitragsverfügung der eidgenössischen Invalidenversicherung einzureichen. Die Mehrkosten für die Luftschutzräume sind in der Abrechnung gesondert auszuweisen.

5. Die Ausgabe ist dem Konto 2500 949 20, Verschiedene Baubeiträge, wie folgt zu belasten:

Fr. 300 000.— dem Staatsvoranschlag 1964
Fr. 1 000 000.— dem Staatsvoranschlag 1965
Der Restbetrag dem Staatsvoranschlag 1966

Bern, den 10. April 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Moine
Der Staatsschreiber:
Hof

Vortrag der Direktion des Fürsorgewesens

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend Bau- und Einrichtungsdarlehen an den Bernischen Blindenfürsorgeverein

(April 1964)

1. Der Bernische Blindenfürsorgeverein, mit Sitz in Bern, führt auf seinem Areal an der Neufeldstrasse in Bern ein Wohnheim für Blinde beiderlei Geschlechtes sowie eine Beratungs- und Fürsorgestelle für Sehbehinderte. Auf dem gleichen Areal befinden sich Gebäulichkeiten, die der Blindenfürsorgeverein einem besondern Rechtsträger, der Genossenschaft Vereinigte Blindenwerkstätten Bern, an der er beteiligt ist, unentgeltlich überlässt. In diesen Werkstätten, die von der Genossenschaft betrieben werden, stellen teilerwerbsfähige Blinde Erzeugnisse der sogenannten Blindenberufe (Bürstenmacherei, Korbflechterei, Sesselflechterei) her, die von der Genossenschaft vertrieben werden.

Das Blindenwohnheim, das eine Familie von 46 Blinden und 11 Angestellten umfasst, leidet an Platznot. Es beherbergt gegenwärtig 38 blinde Personen und 10 Angestellte. 8 Blinde und 1 Angestellte fanden im Heim keinen Platz und mussten in der Nachbarschaft untergebracht werden. Von den im Heim selber wohnenden Blinden leben 6 in Einerzimmern, die übrigen 32 müssen sich mit Zweierzimmern begnügen. Der Mangel an freien Zimmern wirkt sich auch hemmend auf die Eingliederungstätigkeit der Beratungs- und Fürsorgestelle aus, so dass eingliederungsfähige Blinde oft auf eine Aufnahme im Blindenheim warten und sich mit Zwischenlösungen zufrieden geben müssen.

Von den 46 Blinden der Heimfamilie arbeiten zur Zeit 15 in industriellen Betrieben der Privatwirtschaft und in Verwaltungen, 3 befinden sich in einer beruflichen Umschulung, 5 leben im Ruhestand und 23 (wovon 11 AHV-Rentner) finden in den Blindenwerkstätten Beschäftigung und Verdienst.

Die Blindenwerkstätten — mit Ausnahme einer als Uebergangsunterkunft dienenden Durisolbaracke — befinden sich in alten, baufälligen, äusserst feuergefährlichen und für ganz andere Zwecke erstellten Häusern. Ihr heutiger Zustand ist so unhaltbar, dass im Stadtrat von Bern darauf hingewiesen und zur Sanierung aufgefordert worden ist.

2. Angesichts dieser räumlichen und baulichen Mißstände beabsichtigt der Bernische Blindenfürsorgeverein, das *Blindenwohnheim durch einen Neubau zu ersetzen.* Im alten Heim will er die Beratungs- und Fürsorgestelle und die Umschulungs- und Kursräume unterbringen, sowie Wohnungen an Blinde vermieten und Angestelltenzimmer bereitstellen. Im Neubau sollen entsprechend dem Mehrbedarf zusätzliche Aufnahmemöglichkeiten entstehen. Ausserdem soll dort eine Raumreserve geschaffen werden, die vorerst als vermietbarer Raum Verwendung finden wird. Es ist auch eine Autoeinstellhalle geplant. Dem Blindenwohnheim wird unter dem gleichen Dach eine *Altersabteilung* für betagte Blinde angefügt. Ferner sollen die bestehenden *Blindenwerkstätten* durch neue ersetzt werden, als Werkstätten für die Dauerbeschäfti-

gung Invalider im Sinne der Invalidenversicherungsgesetzgebung; in ihnen werden auch andere als blinde Invalide beschäftigt werden und man denkt auch an die Ausübung weiterer Berufe als der reinen Blindenberufe. Für die Ausstattung der neuen Werkstätten, die auch in Zukunft von der Genossenschaft Vereinigte Blindenwerkstätten Bern betrieben werden, wird diese Genossenschaft in einem spätern Zeitpunkt ein separates Kostenbeitragsgesuch stellen.

Das Bedürfnis für die geplanten Neubauten begründet der Blindenfürsorgeverein eingehend in seiner Eingabe vom 2. März 1964, mit welcher er um einen Bau- und Einrichtungsbeitrag des Staates an die Kosten des Wohnheims, der Altersabteilung und des Werkstätten-Gebäudes nachsucht. Das Gesuch richtet er an den Staat (und nicht an die Gemeinde Bern) im Hinblick auf die Herkunft seiner Pensionäre, die fast ausschliesslich aus andern Gemeinden des Kantons stammen (43 von 46). Die Standortfrage ist vom Verein einlässlich geprüft und — aus einleuchtenden Gründen — im Sinne der Beibehaltung des heutigen Standortes entschieden worden.

3. Gemäss dem eingereichten Kostenvoranschlag belaufen sich die Anlagekosten für das Bauvorhaben auf Fr. 8 924 000.— Davon fallen für die Subventionierung von vorneherein ausser Betracht die Landkosten, da das Areal, auf welchem die Neubauten entstehen sollen, schon seit Jahrzehnten im Eigentum des gesuchstellenden Vereins steht, weshalb sich auch die eidgenössische Invalidenversicherung an den Kosten für das Land nicht beteiligt. Nach Abzug der Landkosten und den fürsorgefremden Kosten für die Autoeinstellhalle und die zu vermietenden Wohnteile sowie eines ebenfalls nicht subventionsberechtigten Betrages von Franken 2000.— für die Aufrichte und Uebergabe bleibt als Grundlage für die Subventionierung ein Betrag von Fr. 6 546 700.—. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Wohnheim:	Fr.	Fr.
Bauvorarbeiten	9 300.—	
Gebäudekosten	3 200 000.—	
Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten ..	56 200.—	
Ausstattung	476 500.—	
Spesen und Verschiedenes	86 700.—	
Bauzinsen	16 100.—	3 844 800.—
Werkstätten:		
Bauvorarbeiten	8 200.—	
Gebäudekosten	1 602 000.—	
Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten ..	33 800.—	
Ausstattung	—.—	
Spesen und Verschiedenes	84 200.—	
Bauzinsen	15 600.—	1 743 800.—
Altersabteilung:		
Bauvorarbeiten	2 700.—	
Gebäudekosten	734 000.—	
Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten ..	6 600.—	
Ausstattung	186 500.—	
Spesen und Verschiedenes	23 900.—	
Bauzinsen	4 400.—	958 100.—
	Zusammen	6 546 700.—

4. *Finanzierung:* Die eidgenössische Invalidenversicherung übernimmt in der Regel 1/3 der anrechenbaren Kosten für die *Errichtung* von Invalidenwohnheimen (an den Ausstattungskosten beteiligt sie sich nicht), ferner 1/3 der anrechenbaren Kosten für die *Errichtung* und die *Ausstattung* von Werkstätten für die Dauerbeschäftigung Invalider (vorliegendenfalls wird, wie oben erwähnt, die Genossenschaft Vereinigte Blindenwerkstätten Bern zu gegebener Zeit, was die Ausstattungskosten anbetrifft, ein separates Subventionsgesuch einreichen). An den Kosten der Errichtung und der Ausstattung der Altersabteilung beteiligt sich die Invalidenversicherung *nicht*.

Die Invalidenversicherung gewährt ihre Beiträge nur unter der Bedingung der genügenden Finanzierung eines Bauvorhabens. Die Finanzierung wird als genügend erachtet, wenn auch der Kanton 1/3 leistet. Die Restkosten müssen vom Blindenfürsorgeverein getragen werden. Daraus ergeben sich folgende Kostenbeteiligungen, wobei die unter lit. a und b hiernach aufgeführten Beträge als Höchstbeiträge der öffentlichen Hand gelten:

a) *Der Invalidenversicherung:*

Wohnheim:	Fr.	Fr.
1/3 von Franken 3 368 300.—, d. h. von Fr. 3 844 800.— weniger Franken 476 500.— (Ausstattung)	1 122 766.—	
Werkstätten:		
1/3 von Franken 1 743 800.—	581 266.—	1 704 032.—

b) *Des Staates:*

Wohnheim:		
1/3 von Franken 3 368 300.—, d. h. von Fr. 3 844 800.— weniger Franken 476 500.— (Ausstattung), höchstens jedoch gleich viel wie die Invalidenversicherung	1 122 766.—	
Werkstätten:		
1/3 von Franken 1 743 800.—, höchstens jedoch gleich viel wie die Invalidenversicherung ..	581 266.—	
Zusammen	1 704 032.—	

	Fr.	Fr.
Dazu die Kosten der Errichtung und der Ausstattung der *Altersabteilung* ..	958 100.—	2 662 132.—

Von diesem Betrag kommen die anteilsmässigen Mehrkosten für die Erstellung der Luftschutzräume in Abzug, da diese Aufwendungen anderweitig subventioniert werden. Ueber die Mehrkosten liegen jedoch noch keine Angaben vor und sie können daher nicht erfasst werden. Es wird jedoch mit der Bauabrechnung darüber ein Kostennachweis einzureichen sein.

c) *Des Blindenfürsorgevereins:*
Die restlichen Kosten von ..... 2 180 536.—
zuzüglich die Kosten für die Autoeinstellhalle und die zu vermietenden Wohnteile. Der Verein stellt überdies das Bauland zur Verfügung.

Zusammen 6 546 700.—

5. Gemäss Art. 139 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen haben der Staat und die Gemeinden dafür zu sorgen, dass der öffentlichen Fürsorge die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Heime und Anstalten zur Verfügung stehen. Die öffentliche bernische Fürsorge ist auf das Blindenwohnheim und die Altersabteilung angewiesen. Desgleichen auf die Blindenwerkstätten als besondere Fürsorgeeinrichtung, die geeignet ist, die dort beschäftigten Blinden vor der Verarmung zu bewahren bzw. den Fürsorgebehörden die Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu erleichtern (Fürsorgegesetz Art. 134).

Die Verwirklichung des Bauvorhabens des Bernischen Blindenfürsorgevereins ist ohne Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand ausgeschlossen. Daraus ergibt sich die Subventionierungsnotwendigkeit.

Der Staatsbeitrag wäre in Form eines unverzinslichen Darlehens und unter der Bedingung zu gewähren, dass der Blindenfürsorgeverein die Darlehensforderung des Staates durch Grundpfand sicherstellt und sich einer Beaufsichtigung des Heimbetriebes durch die kantonale Fürsorgedirektion unterzieht.

Das kantonale Hochbauamt hat das Bauvorhaben geprüft und stimmt ihm zu. Es wird auf seinen Bericht vom 25. März 1964 verwiesen.

6. Beim Blindenwohnheim und bei der Altersabteilung handelt es sich rechtlich um Fürsorgeheime im Sinne der Verordnung vom 15. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime. Nach den Bestimmungen dieser Verordnung können die Aufwendungen des Gemeinwesens für den Betrieb von Fürsorgeheimen, die der Aufsicht der kantonalen Fürsorgedirektion unterstehen, in die Lastenverteilung gemäss dem 5. Abschnitt des Fürsorgegesetzes einbezogen werden. Zu den Betriebskosten zählen — nach § 7 ff. der Verordnung — auch die Abschreibung auf den Kapitalbeträgen, die das Gemeinwesen für den Bau und die Ausstattung von Fürsorgeheimen aufwendet, und die Zinsverluste, die es durch die Kapitalaufwendungen erleidet. Dies gilt hinsichtlich des Blindenwohnheimes und der Altersabteilung ohne weiteres für die dem Staat zugedachten Beiträge.

Bei den Blindenwerkstätten dagegen handelt es sich um eine besondere Fürsorgeeinrichtung, die einem Bedürfnis der öffentlichen Vor- und Fürsorge entspricht; die hiezu konsultierte kantonale Fürsorgekommission teilt diese Auffassung. Der Regierungsrat sollte daher für die sie betreffenden staatlichen Aufwendungen die Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen anwendbar erklären. Ferner sollte der Regierungsrat in Anwendung von § 8 Absatz 2 der Verordnung anordnen, dass die Abschreibung dieser Kapitalaufwendungen, sowie die Zinsverluste, die der Staat infolge der Aufwendungen erleidet, gemäss Artikel 32 Ziffer 3 des Fürsorgegesetzes der Lastenverteilung unterliegen.

Der Einbezug der staatlichen Aufwendungen in die Lastenverteilung hat die Wirkung, dass sich alle Einwohner- und gemischten Gemeinden zusammen mit 30 % am Aufwand des Staates für das Bauvorhaben beteiligen.

7. Der Regierungsrat wäre zu ermächtigen, an allfällige Mehrkosten, die auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückzuführen sind, im gleichen Verhältnis Beiträge zu leisten. Die Mehrkosten müssten in der Bauabrechnung gesondert ausgewiesen werden.

8. Wie üblich, sollten gemäss Fortschreiten der Bauarbeiten auf Gesuch des Blindenfürsorgevereins Abschlagszahlungen geleistet werden können.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Direktion des Fürsorgewesens Zustimmung zu folgendem Entwurf.

Bern, im April 1964

Der Fürsorgedirektor:
Schneider

Antrag des Regierungsrates

vom April 1964

Volksbeschluss
betreffend Bau- und Einrichtungsbeiträge an den Bernischen Blindenfürsorgeverein in Bern

1. In Anwendung von Artikel 134 und 139 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen werden dem *Bernischen Blindenfürsorgeverein* in Bern an die Neubauten auf seinem Areal an der Neufeldstrasse in Bern folgende Beiträge bewilligt:

a) An die für einen Staatsbeitrag in Betracht fallenden, auf Fr. 3 368 300.— veranschlagten Kosten der Errichtung eines neuen Blindenwohnheims: ein Drittel, höchstens jedoch gleich viel wie die eidgenössische Invalidenversicherung,

b) an die für einen Staatsbeitrag in Betracht fallenden, auf Fr. 1 743 800.— veranschlagten Kosten der Errichtung neuer Blindenwerkstätten: ein Drittel, höchstens jedoch gleich viel wie die eidgenössische Invalidenversicherung,

c) an die für einen Staatsbeitrag in Betracht fallenden, auf Fr. 958 100.— veranschlagten Kosten der Errichtung und der Ausstattung einer Altersabteilung: drei Drittel.

2. Der Regierungsrat bestimmt, in welcher Form und unter welchen Bedingungen die Beiträge geleistet werden, und erlässt die nötigen Vollzugsanordnungen. Er ist ermächtigt, die Beiträge im Verhältnis allfälliger unvermeidlicher Mehrkosten, die auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückzuführen sind, zu erhöhen.

Bern, den 14. April 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident i. V.:
Giovanoli
Der Staatsschreiber:
Hof

Vortrag der Polizeidirektion

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend Revision des Dekretes vom 17. Mai 1956 über die Organisation der Polizeidirektion

(Februar 1964)

Die Polizeidirektion sieht sich genötigt, ihr Organisationsdekret vom 17. Mai 1956 den seit dessen Erlass eingetretenen neuen Verhältnissen anzupassen. Die erforderlichen Änderungen sind vornehmlich organisatorischer Natur.

Zu den einzelnen Bestimmungen, die abgeändert werden müssen, ist folgendes auszuführen:

§ 3 Abs. 1 lit. c: Ganz allgemein soll der Ausdruck «Fremdenkontrolle» durch den Ausdruck «Fremdenpolizei» ersetzt werden.

§ 3 Abs. 2: In dieser Bestimmung wird das Wort «1. Sekretär» durch «Direktionssekretär» ersetzt, im Unterschied zu den Sekretären in Besoldungsklasse 7 bis 9 gemäss Anhang zum Besoldungsdekret.

§ 5: Dieser Vorschrift über die bisherigen Sachgebiete der Rechtsabteilung ist beizufügen die Aussen- und Strassenreklame, die vom Strassenverkehrsamt weggenommen wurde, sowie das Personalwesen, das bisher irrtümlicherweise nicht erwähnt worden ist.

§ 6: Hier wird rein redaktionell geändert: «1. Sekretär» in «Direktionssekretär» vgl. Bemerkung zu § 3 Abs. 2 oben. Nach bisheriger Ordnung werden dem Direktionssekretär 1 bis 2 Adjunkte beigeordnet. Besetzt ist zurzeit nur die Stelle eines Adjunkten. Nach der bisherigen Regelung ist dem Direktionssekretär weiter unterstellt: 1 Fachbeamter für Verkehrserziehung. Mit der Übertragung des Gebietes der Aussen- und Strassenreklame vom Strassenverkehrsamt an die Rechtsabteilung ist ein Fachbeamter mehr notwendig geworden. Die beiden Fachbeamtenstellen (Verkehrserziehung und Aussen- und Strassenreklame) sind bereits besetzt. Es handelt sich hier deshalb nicht um eine Personalvermehrung.

§ 8: Die Abteilung für den Vollzug von Strafen und Massnahmen und das Gefängniswesen hat praktisch eine volle Selbständigkeit erreicht. Es rechtfertigt sich deshalb, an ihre Spitze an Stelle eines Direktionssekretärs einen Vorsteher zu setzen. Dem Leiter dieser Abteilung waren bisher nach Bedarf 1 bis 2 Fachbeamte beigeordnet. Er sollte aber einen als solchen bezeichneten Stellvertreter haben in der Person eines Adjunkten, weshalb diese Stelle rangmässig neu geschaffen werden sollte. Weiter stehen ihm zur Verfügung, wie bisher, 1 bis 2 Fachbeamte. Alle diese Stellen sind heute schon besetzt. Eine Personalvermehrung tritt deshalb auch hier nicht ein.

§ 9: Bei der neuen Formulierung handelt es sich lediglich um eine Anlehnung an die Terminologie der eidgenössischen Gesetzgebung.

§ 10: Die Fremdenpolizei hat, wie die Abteilung Straf- und Massnahmevollzug, ihre volle Selbständigkeit. Es rechtfertigt sich deshalb auch, sie einem Vorsteher unterzuordnen. Ihm sind nach Bedarf ein Adjunkt und 1 bis 2 Fachbeamte wie bisher beizuordnen. Auch bei der Fremdenpolizei handelt es sich nicht um eine Vermehrung der zur Verfügung stehenden Beamtenstellen.

§ 11 lit. c: ist zu streichen, weil, wie bereits erwähnt, das Gebiet der Aussen- und Strassenreklame der Rechtsabteilung der Polizeidirektion beigeordnet worden ist.

§ 11 lit. g: Gegenüber der letzten Formulierung handelt es sich um eine kleine Ergänzung. Zum Arbeitsgebiet des Strassenverkehrsamtes gehört nämlich nicht nur der Bezug der Motorfahrzeugsteuer, sondern auch deren Veranlagung.

§ 13. Die enorme Zunahme des Motorfahrzeugbestandes erfordert beim Strassenverkehrsamt eine Personalerweiterung. Die beiden Adjunkte des Vorstehers sind nicht mehr in der Lage, die ihnen übertragenen Aufgaben innert der Frist zu erledigen, wie es vom Publikum erwartet werden darf. Es muss beim Strassenverkehrsamt unbedingt die Möglichkeit der Anstellung eines dritten Adjunkten geschaffen werden. In diesem Fall bedeutet dies allerdings eine Personalvermehrung.

§ 15. Wird beim Strassenverkehrsamt der Grundsatz der Zentralisierung befolgt, so ist dies beim Expertenbüro nicht möglich. Hier muss, um den Wünschen des Publikums entgegenzukommen, eine vermehrte Dezentralisierung Platz greifen, in der Form, dass Prüfungsplätze für Motorfahrzeugführer und Motorfahrzeuge auch ausserhalb der Stadt Bern eingerichtet werden. Diese Dezentralisierung ist bereits soweit vorgetrieben, dass neben Bern ständige Prüfplätze auch in Biel und Thun eingerichtet worden sind. Weiter ist vorgesehen, ein ständiger Prüfplatz mit Autoprüfhalle im Gebiet des Oberaargaus-Emmental (Postulat Tanner) und ein weiterer im Jura (Postulat Fleury). An diesen technisch gut ausgerüsteten Plätzen wirken jeweils mehrere Experten. Einer von ihnen muss als Chef dieses Prüfplatzes die Verantwortung für die Leitung desselben übernehmen. Die Gesamtleitung des ganzen Motorfahrzeugsachverständigenbüros steht nach wie vor dem Chefexperten in Bern zu, der aber rangmässig als Vorsteher des Expertenbüros bezeichnet werden soll, im Unterschied zu den Chefexperten auf den Prüfplätzen.

Die ständige Zunahme des Motorfahrzeugbestandes und die damit verbundene Zunahme der Fahrzeug- und Führerprüfungen rufen abermals einer Erhöhung der Expertenzahl. Wenn wir 30 bis 38 Experten vorschlagen, so möchten wir damit vorbauen um der weiteren Zunahme der Motorfahrzeuge begegnen zu können. Die Schwierigkeiten in der Personalrekrutierung werden es kaum ermöglichen, das Maximum der Expertenzahl in kurzer Zeit zu erreichen

§ 19 Abs. 1 lit. b: Anstalten in Witzwil. Neben dem Direktor der Anstalten in Witzwil haben bisher ein Adjunkt des Direktors, sowie ein Ingenieur agronom als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Landwirtschaftslehrer auf dem Personaletat figuriert. Die heutigen Erfordernisse des Strafvollzuges und des damit verbundenen, ganz bedeutenden Landwirtschaftsbetriebes verlangen eine bessere Gliederung der Administration. Der Direktor selbst ist arbeitsmässig nicht in der Lage, alle Belange der inneren Verwaltung und der Landwirtschaft selber zu besorgen. Die Landwirtschaft stand schon heute unter der Leitung eines landwirtschaftlichen Adjunkten. Im gleichen Sinne soll nun der umfangreichen Administration ein administrativer Adjunkt als direkter Mitarbeiter des Direktors und dessen Stellvertreter für die innere Verwaltung vorgesehen werden. Dies bedingt für die Anstalten in Witzwil vorläufig keine Personalvermehrung.

§ 19 lit. e, Erziehungsheim Tessenberg. Die Bedeutung dieser Anstalt rechtfertigt es, dem Direktor einen Adjunkten beizuordnen. Dieser Adjunkt ist gleichzeitig der Stellvertreter des Direktors und hat auch die Funktion des Buchhhalters auszuüben, womit auf dem Tessenberg eine Vermehrung im Personalbestand ebenfalls nicht notwendig wird.

§ 23. Der Polizeidirektion standen bisher die in § 23 des Dekretes vom 17. Mai 1956 erwähnten vier ständigen Kommissionen zur Seite. Seit längerer Zeit ist für das Erziehungsheim Tessenberg eine besondere Kommission eingesetzt worden, die nun auch im revidierten Organisationsdekret namentlich zu erwähnen ist. Die Aufsicht über die Anstalt Tessenberg wurde früher von der Aufsichtskommission gemäss lit. a ausgeübt. Um die deutliche Trennung zwischen Strafvollzug an Erwachsenen und an Jugendlichen auch in bezug auf die Aufsicht zu machen, erfolgt die Einsetzung einer selbständigen Aufsichtskommission für Tessenberg. Für das Loryheim bestand eine solche schon seit dessen Gründung.

Ferner kommt die Kommission für die Strassensignalisation dazu, die für die Einführung und Begutachtung der Geschwindigkeitsbeschränkung innerorts eingesetzt worden ist. Der Kanton Bern hat diese Signalisation vorbildlich gelöst, was allgemein von den motorisierten Strassenbenützern anerkannt wird. Diese Kommission wirkte bisher im Auftragsverhältnis. Ihre Aufgaben sind aber noch nicht beendet. Zu erwähnen ist unter anderem die noch bevorstehende Einführung der Hauptstrasse innerorts, sowie die Begutachtung laufend gestellter Begehren aller Art. Die Kommission für die Strassensignalisation soll deshalb als ständige Kommission der Polizeidirektion zur Seite stehen.

Gestützt auf diese Ausführungen ersuchen wir Sie, dem nachfolgenden Entwurf einer Revision des Dekretes vom 17. Mai 1956 über die Organisation der Polizeidirektion zuzustimmen.

Bern, den 15. Febraur 1964

Der Polizeidirektor:

Bauder

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 10. März, 17./10. April 1964

Dekret
vom 17. Mai 1956 über die Organisation der Polizeidirektion (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 44 Abs. 3 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die nachfolgend erwähnten Bestimmungen des Dekrets vom 17. Mai 1956 über die Organisation der Polizeidirektion werden wie folgt abgeändert oder ergänzt:

§ 3 Abs. 1 lit. c: der Fremdenpolizei

§ 3 Abs. 2: Es wird durch den Direktionssekretär geleitet.

§ 5: Der Rechtsabteilung sind folgende Dienstzweige und Sachgebiete angegliedert:

die Kanzlei,
das Passbüro für Schweizerbürger,
die Lichtspielkontrolle,
die Hausierpatente, Wanderlager- und Wandergewerbebewilligungen,
die Aufsicht über die Einigungsämter,
die Gastwirtschaftspolizei,
die Lotterie-, Lotto- und Spielbewilligungen,
die Verkehrserziehung,
die Aussen- und Strassenreklame,
das Personalwesen,
das Rechnungswesen,

§ 6. Die Rechtsabteilung untersteht dem Direktionssekretär. Ihm werden 1 bis 2 Adjunkte sowie zwei Fachbeamte beigeordnet.

§ 8. Die Abteilung für den Vollzug von Strafen und Massnahmen und das Gefängniswesen wird durch einen Vorsteher geleitet, dem ein Adjunkt und 1 bis 2 Fachbeamte beigeordnet werden.

Im Titel c wird das Wort Fremdenkontrolle durch Fremdenpolizei ersetzt.

§ 9 Abs. 1. Das Wort Fremdenkontrolle wird durch Fremdenpolizei ersetzt.

§ 9 Abs. 2. Sie ist zuständig für alle fremdenpolizeilichen Obliegenheiten, einschliesslich der Ausweisungen.

§ 10. Die Fremdenpolizei wird durch einen Vorsteher geleitet, dem nach Bedarf ein Adjunkt und 1 bis 2 Fachbeamte beigeordnet werden.

§ 11 lit. c, gestrichen

§ 11 lit. g. Die Veranlagung, den Bezug der Motorfahrzeugsteuer und den Entscheid über Motorfahrzeugnachsteuern und Steuerbussen.

§ 13. Das Strassenverkehrsamt steht unter der Leitung eines Vorstehers. Ihm werden 2 bis 3 Adjunkte sowie 2 bis 3 Fachbeamte beigeordnet.

§ 15 Abs. 1. Das Expertenbüro für das Motorfahrzeugwesen steht unter der Leitung eines Vorstehers. Ihm werden ein technischer Adjunkt und 2 bis 4 Chefexperten für die Leitung auswärtiger Prüfplätze, sowie 34 bis 40 Experten beigeordnet.

§ 19 Abs. 1 lit. b. Anstalten in Witzwil: der Direktor, der Adjunkt des Direktors für die Landwirtschaft, der Adjunkt des Direktors für die Administration und ein Ing. agr. oder Agrartechniker als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Landwirtschaftslehrer.

§ 19 Abs. 1 lit. e. Erziehungsheim Tessenberg: der Direktor, ein Adjunkt des Direktors.

§ 23. Der Polizeidirektion stehen folgende Kommissionen zur Seite:

a) Die Aufsichtskommission über die Strafanstalten und die Schutzaufsichtskommission;

b) die Aufsichtskommission über das Erziehungsheim Tessenberg;

c) die Aufsichtskommission über das «Loryheim» Münsingen;

d) die Verkehrskommission;

e) die Kommission für die Strassensignalisation;

f) die Autofahrlehrer-Prüfungskommission.

§ 25 Abs. 1. Das Wort Fremdenkontrolle wird durch Fremdenpolizei ersetzt.

2. Dieses Dekret tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 10. März/17. April 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Schneider
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 10. April 1964

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Bühler

Antrag des Regierungsrates
vom 14. April 1964

Dekret
vom 11. November 1952 über die Organisation der Direktionen der Bauten und Eisenbahnen (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. § 9 des Dekretes vom 11. November 1952 über die Organisation der Direktionen der Bauten und Eisenbahnen erhält folgende Fassung:

§ 9. [1] Das Direktionssekretariat wird vom 1. Direktionssekretär geleitet.

[2] Ihm sind ein 2. Direktionssekretär, ein Adjunkt sowie das notwendige Kanzleipersonal zugeteilt. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

[3] Der Direktor bestimmt durch Verfügung den Leiter der Rechtsabteilung unter den in Abs. 1 und 2 genannten Direktionssekretären und legt die Organisation der Rechtsabteilung fest.

[4] Dem Leiter der Rechtsabteilung sind zwei juristische Adjunkte zugeteilt.

[5] Ein Beamter des Sekretariats oder der Rechtsabteilung soll französischer Muttersprache sein.

2. Diese Abänderung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 14. April 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident i. V.:
Giovanoli
Der Staatsschreiber:
Hof

Vortrag der Baudirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend den neuen Kredit für die bauliche Reorganisation des Inselspitals

(März 1964)

I.

Am 8. Juni 1958 bewilligte das Bernervolk für den Neubau von Universitätskliniken, der Wirtschaftsgebäude und von Spezialabteilungen des Inselspitals einen Kredit von 69 Millionen Franken.

Im Herbst 1959 wurden die Pläne und detaillierten Kostenvoranschläge für die Etappe 1 a – enthaltend die *Dermatologische Poliklinik, das Schwesternhaus und das Personalhaus* – vom Grossen Rat, dem die verschiedenen Bauetappen vor ihrer Ausführung vorgelegt werden müssen, genehmigt und ein Kredit von Fr. 3 646 800.— freigegeben.

Die drei Bauten konnten im November 1961 in Betrieb genommen werden. Die Bauabrechnung zeigte, unter Berücksichtigung der Teuerung, *Minderkosten von Fr. 354 155.—*. Dies war nur möglich, weil am Programm des Volksbeschlusses für diese Bauten keine wesentlichen Änderungen eintraten und wohl gut und zweckmässig, jedoch ohne Luxus gebaut wurde. Die drei Bauten haben sich seither im Betrieb bewährt.

Im Frühjahr 1960 genehmigte der Grosse Rat Pläne und Kostenvoranschlag für die *Etappe 1 b*, enthaltend den *Operationstrakt Ost und das Wirtschaftsgebäude samt Verbindungsbrücke*. Er gab dafür einen Betrag von total Fr. 16 330 000.— frei. Diese Bauten sind heute so weit ausgeführt, dass das Wirtschaftsgebäude im April in Betrieb genommen und der Operationstrakt Ost im Sommer bezogen werden kann. Wenn auch die Bauabrechnung noch nicht vorliegt, so kann doch auf Grund der bis heute ausbezahlten Beträge gesagt werden, dass – unter Berücksichtigung der inzwischen empfindlich gestiegenen Teuerung – der bewilligte Kredit eingehalten werden kann.

II.

Wenn es gelang für die Hochbauten der I. Etappe im Rahmen des Kostenvoranschlages zu bleiben, so war dies für die im Volksbeschluss mit *«Werkanschlüssen, Umgebung und Diverses»* bezeichneten Positionen nicht möglich. Am 11. Januar 1962 erstattete die kantonale Baudirektion dem Grossen Rat Bericht, dass hier eine Kostenüberschreitung von 7,32 Millionen – berechnet auf dem Baukostenindex 1957 – erwartet werden müsse. Der Regierungsrat wurde beauftragt, dem Grossen Rat für diese und allfällige weitere Positionen spätestens mit dem Kostenvoranschlag für die 2. Bauetappe eine Zusatzkreditvorlage zu unterbreiten.

Provisorische Berechnung über:

a) Beendete und abgerechnete Bauten:

Schwesternhaus ...	Fr.	1 680 825.—	
Personalhaus	Fr.	1 435 825.—	
Dermatologische Poliklinik	Fr.	432 515.—	3 549 165.—

b) In Fertigstellung begriffene Bauten:

mit geschätzter Berechnung

Wirtschaftsgebäude	Fr.	5 397 000.—	
Wirtschaftsgebäude Erweiterung	Fr.	2 065 000.—	
Operationstrakt-Ost	Fr.	12 617 000.—	
Verbindungsbrücke	Fr.	137 000.—	20 216 000.—

c) Begonnen und noch nicht beendet:

mit späterer Abrechnung

Erschliessung und Umgebung			14 456 000.—
Künstlerischer Schmuck	Fr.	200 000.—	
Unvorhergesehenes	Fr.	1 260 000.—	
Provisorische Unterkünfte	Fr.	500 000.—	1 960 000.—
Total beendete oder begonnene Arbeiten mit fertiger Abrechnung oder mutmasslichem Rechnungsresultat			Fr. 40 181 165.—

Für die Bauten unter a bis c standen gemäss Volksbeschluss von 1958 31 Millionen zur Verfügung. Die Kostenüberschreitung ist auf die seither eingetretene Teuerung und auf die notwendigen Ergänzungen zurückzuführen.

Die Ausführung folgender im Volksbeschluss vorgesehenen Bauten wurde noch nicht in Aussicht genommen und die entsprechenden Kredite wurden nicht beansprucht:

	Fr.
Operationstrakt-West	4 630 000.—
Bettenhochhaus	23 550 000.—
Winkelförmiger Polikliniktrakt	5 800 000.—
Physikalische Therapie	2 120 000.—
Strahlenabteilung Haus 14 a und c ..	2 000 000.—
	38 100 000.—

III.

Der detaillierte *Kostenvoranschlag* für die 2. *Bauetappe* beläuft sich auf *Fr. 87 800 000.—*. Unter Berücksichtigung der Teuerung steht dafür nach Volksbeschluss 1958 ein Kredit von Fr. 49 867 000.— zur Verfügung, wie aus umstehender Tabelle ersichtlich ist.

Die bevorstehende Etappe enthält als Kernstück das *20 Geschosse zählende Bettenhochhaus* (davon 2 Untergeschosse und ein ausgebautes Dachgeschoss). Während die zwei Untergeschosse technische Räume, die Verwaltung und Magazine enthalten, befinden sich in den nächsten 4 Geschossen Kliniken und Polikliniken. Darüber liegen die 13 Bettengeschosse, die total *812 Betten* enthalten. Sie verteilen sich im einzelnen auf folgende Kliniken:

Geschoss:

E, F, G	Chirurgische und Neurochirurgische Klinik
H	Chirurgische und Urologische Klinik
I	Orthopädische Klinik
K	Orthopädische Klinik, Hals-Nasen-Ohrenklinik
L	Hals-Nasen-Ohrenklinik
M	Augenklinik
N	Neurologische Klinik und Rheumaklinik
O, P, Q	Medizinische Klinik
R	Infektionsstation
S	Räume für Schwestern, Personal und Studenten

Mit seinen 20 Geschossen, einer Länge von 101 m und einer Höhe von 71 m sowie einer Kubatur von 146 800 m³ wird das Bettenhochhaus ein markantes Gebäude im westlichen Teil der Stadt Bern sein. Seiner inneren Aufteilung entsprechend, die nach den neuen Erkenntnissen des modernen Spitalbaues geplant ist, gliedert sich der Baukörper architektonisch in zwei Kopfpartien und einen Mittelbau. Das Ganze ruht auf zwei vorspringenden Sockelgeschossen. Südwestlich vom Hochhaus wird sich ein Park von 10 000 m² erstrekken, sobald die heutigen Altbauten aus dem Jahre 1884 abgebrochen werden können. Der Bedeutung des Objektes entsprechend wurde der Fassadengestaltung besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Als weiteres Gebäude enthält die 2. Bauetappe den *Operationstrakt West,* der die Fortsetzung des heute nahezu vollendeten Operationstraktes Ost bildet. Die beiden Operations- und Behandlungstrakte Ost und West schliessen nördlich an das Bettenhochhaus an, womit eine kurze Verbindung mit den Krankenstationen gewährleistet ist. Der Operationstrakt West, ein besonders installationsreiches Gebäude, enthält folgende Abteilungen.

Geschoss:

U 1	Gefangenenstation, Notfall-Operationsstelle
A	Zentralsterilisation, Chemisches Zentrallabor
B	Haematologisches Zentrallabor, Notfallabor
C	Röntgendiagnostik, Orthopädische Klinik
D	Orthopädische Operationsabteilung, Nachteinlieferung
E	Chirurgische Operationsabteilung

Die dem Gesamtprojekt zugrunde gelegte Konzeption der Zusammenfassung der Krankenstationen in einem Bettenhochhaus mit angebauten oder verbundenen Operations-, Behandlungs-, Poliklinik- und Wirtschaftstrakten entspricht den heute anerkannten Grundsätzen des neuzeitlichen Spitalbaues und bildete bereits die Grundlage des Volksbeschlusses von 1958.

Ausbau des Inselspitals Bern

Aufstellung der Kosten für die 2. Bauetappe

Volksbeschluss Juni 1958 plus Teuerung – Vorlage zu V. B. 1964

Baulos Objekte und Gattungen	*Volksbeschluss Juni 1958* umbauter Raum	Einheitspreise	Kostenbeträge	Teuerung und Index plus spez. Spitalzuschlag	Aufgewerteter Betrag v. VB plus Teuerung	*Beträge zur Vorlage 1964* umbauter Raum	Einheitspreise	Kostenbeträge
	m³	Fr.	Fr.	%	Fr.	m³	Fr.	Fr.
1. Bettenhaus								
1.1 Bauarbeiten	110 786	212.60	23 550 000.—	42 + 10	35 796 000.—	146 800	365.80	53 700 000.—
1.2 Festes Inventar	16 %	34.00	2 826 000.—	42 + 14	4 408 560.—	23 %	31.70	4 650 000.—
1.3 Mobiliar			942 000.—	42 + 14	1 469 520.—		52.40	7 700 000.—
Total Bettenhaus	110 786	246.60	27 318 000.—	52/56	41 674 080.—	146 800	449.90	66 050 000.—
2. Operationstrakt West								
2.1 Bauarbeiten	21 045	220.—	4 629 900.—	42 + 10	7 037 450.—	35 900	352.30	12 650 000.—
2.2 Festes Inventar	16 %	35.20	555 590.—	42 + 14	866 720.—		181.10	6 500 000.—
2.3 Mobiliar			185 200.—	42 + 14	288 910.—		72.50	2 600 000.—
Total Operationstrakt West	21 045	255.20	5 370 690.—	52/56	8 193 080.—	35 900	605.90	21 750 000.—
1+2 Total Bettenhaus und Operationstrakt-West	—	—	32 688 690.—	—	49 867 160.—	—	—	87 800 000.—

IV.

Der dem Volksbeschluss vom 8. Juni 1958 zugrunde gelegte Kostenvoranschlag muss heute in verschiedenen Positionen ergänzt und erweitert werden. Es ist verständlich, dass in den sieben seit dem Volksbeschluss vom 8. Juni 1958 verflossenen Jahren zahlreiche Neuerungen aufgetaucht sind. Der Fortschritt der Medizin ist in den letzten Jahren sprunghaft erfolgt. Vor allem haben die technischen Ausrüstungen eine ausserordentliche Weiterentwicklung und damit zusammenhängend eine ausserordentliche Teuerung erfahren.

Die *Programmerweiterung* gegenüber dem ursprünglichen Projekt lässt sich wie folgt zusammenfassen:

A. Operationstrakt West

a) Gefangenenstation
b) Trümmersichere Operationsstelle
c) Vergrösserung durch Orthop. Klinik
d) Zentrales Haematologie-Labor
e) Vergrösserung der Operationsabteilung Chirurgische Klinik

Dies ergibt eine *Vergrösserung der Kubatur um 14 900 m³*, was einem Mehrpreis von 5,24 Millionen entspricht.

Im ursprünglichen Projekt war die *Gefangenenstation* im Bettenhochhaus untergebracht worden. Genaue Untersuchungen der Kant. Polizeidirektion zeigten, dass es günstiger ist, wenn sie ganz für sich betrieben wird. In Zusammenhang mit den Zivilschutzbauten hat sich nun eine gute Lösung im Untergeschoss des Operationstraktes West ergeben. In der Gefangenenstation werden nur die ausbruchsgefährlichen Häftlinge behandelt. Die *trümmersichere Operationsstelle* steht in Zusammenhang mit der im Aufbau begriffenen Betriebsschutzorganisation des Spitals. Die *Vergrösserung der Orthopädischen Operationsabteilung* ist auf die Berufung von Prof. Dr. M. Müller und die neuzeitliche Entwicklung der Orthopädie zurückzuführen. Das *Zentrale Haematologie-Labor* soll die Grosszahl der am Inselspital heute durchgeführten Blutuntersuchungen, denen eine stets wachsende Bedeutung zukommt, übernehmen. Die *Vergrösserung der Operationsabteilung der Chirurgischen* Klinik drängt sich wegen der stetig steigenden Zahl von im Inselspital eingelieferten Notfällen (Strassenverkehrsunfälle) auf.

B. Bettenhochhaus

a) Vergrösserung der Sockelgeschosse
b) Vergrösserung der 13 Bettenstationen
c) Zusätzliches Bettengeschoss Orthop. Klinik
d) Dachausbau
Raum für Kurssäle, Aufenthaltsräume für Personal

Dies ergibt eine *Vergrösserung der Kubatur um 36 000 m³*, was einem Mehrpreis von *Fr. 13,3 Millionen* entspricht.

Die *Vergrösserung der Sockelgeschosse* war nötig wegen der erhöhten Platzbedürfnisse für Verwaltung und Lager.

Die *Vergrösserung der Bettenstationen* ist auf das Detailstudium des Arbeitsablaufes und auf die mehr Apparate und Geräte fordernde intensivere Krankenbehandlung zurückzuführen. Das *zusätzliche Bettengeschoss* für die Orthopädische Klinik steht im Zusammenhang mit der bereits erwähnten Berufung von Prof. Dr. M. Müller. Mit dem *Dachausbau* können die nötigen Kursräume für die Studenten geschaffen werden, die nach der Studienreform vermehrt während ihrer Ausbildungszeit im Spital arbeiten sollen.

V.

Zusätzliche Teuerung und Verbesserung des Standards

Der dem Volksbeschluss vom 8. Juni 1958 zugrunde gelegte Kubikmeterpreis betrug *Fr. 220.—* für den Operationstrakt und *Fr. 212.60* für das Bettenhochhaus. Unter Berücksichtigung der seither erfolgten Teuerung ergäbe dies einen Kubikmeterpreis von *Fr. 334.40* für den Operationstrakt und *Fr. 323.20* für das *Bettenhochhaus.*

Der detaillierte Kostenvoranschlag hat aber beim *Operationstrakt* einen Kubikmeterpreis von *Fr. 352.30* ergeben und beim *Bettenhochhaus* einen solchen von *Fr. 365.80.* Genaue Untersuchungen zeigten, dass die Erhöhung des Kubikmeterpreises gegenüber den für Universitätsspitäler 1957 bekannten Zahlen auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:

Operationstrakt:

Vermehrter Ausbau der Labors, was eine grössere Anzahl von Labortischen bedingt; heruntergehängte Decken in Metall entsprechend der Anforderung des Brandschutzes und dem Wunsche entsprechend, eine möglichst bewegliche Leitungsführung zu haben; vergrösserter Anteil der Vollklimaanlagen aufgrund der Erhöhung der Operationssäle von 6 auf 10; vermehrter und komplizierterer Ausbau der Labors, unter Berücksichtigung der nötigen Flexibilität für spätere Umdispositionen; Zentralanlagen für Sauerstoff, Lachgas, Vacuum und Druckluft; erhöhter Standard der Beleuchtung.

Bettenhochhaus:

Fundamentplatte und teilweise Pfählung, Fassadenverkleidung aus vorfabrizierten Betonplatten statt normalem Sichtbeton, heruntergehängte Decken aus Metall (aus feuerpolizeilichen und betrieblichen Gründen); teilweise Verkleidung der Fenster aus Metall, um für die dem Wetter besonders ausgesetzten Fenster einen billigeren Unterhalt zu gewährleisten; vermehrter Ausbaustandard der Ventilation; besserer Ausbau der Labors; Zentralanlage für Sauerstoff, Lachgas, Vacuum und Druckluft; Vermehrung der Aufzüge um einen Bettenlift, 2 Warenlifte und einen Personenlift.

Erhöhte Teuerung und erhöhter Standard beim Inventar und beim Mobiliar

Noch grösser ist das Auseinanderklaffen von Projekt und detailliertem Kostenvoranschlag beim festen Inventar und Mobiliar. Bei dem dem Volksbeschluss zugrunde gelegten Projekt ging man von der Annahme aus, dass das feste Inventar und Mobiliar 22 % der Bausumme ausmachen würde, wovon 6 %, das heisst fast 1/4, im alten Spital vorhanden sei. Diese letzte Annahme hat sich in der Folge als falsch erwiesen. Das in den alten Gebäuden heute vorhandene Inventar und Mobiliar kann nur soweit in den Neubau mitgenommen werden, als es sich um kürzlich getätigte Anschaffungen handelt. Obwohl die Inselbehörden in letzter Zeit bemüht waren, Mobiliar und Inventar nach Möglichkeit zu erneuern, ist der Nachholbedarf doch ausserordentlich gross und kann nicht eingeholt werden. Berechnet man das Inventar und Mobiliar nach der Kostenschätzung des Volksbeschlusses 1958, so ergibt sich beim Bettenhochhaus bei einer Bausumme von Fr. 53 700 000.— ein Betrag von Fr. 12 350 000.—.

Beim Operations- und Behandlungstrakt, der mit seinen Operationssälen, Röntgen- und Laboranlagen ausserordentlich intensiv ausgebaut ist, sind die Baukosten mit Fr. 12 650 000.— errechnet, was einem Inventar- und Mobiliarwert von Franken 2 000 000.— entsprechen würde. Nach dem detaillierten Kostenvoranschlag sind jedoch Franken 9 100 000.— nötig. Daraus ergibt sich ein Inventaranteil im Verhältnis zu den Baukosten von 23 % beim Bettenhochhaus und 71,9 % beim Operationstrakt, was einem Durchschnitt von 32,33 % für beide Bauten zusammen entspricht.

VI.

Der im Volksbeschluss vom 8. Juni 1958 für die Berechnung der Teuerung zugrunde gelegte *Baukostenindex* wird anhand eines Beispiels aus dem Wohnungsbau berechnet. Für Spitäler ist nachgewiesen, dass die effektiven Kosten höher sind. Es ist einleuchtend, dass hier die Teuerung bedeutend rascher vorwärtsschreitet als im «Indexhaus». Sorgfältige Untersuchungen haben ergeben, dass die Differenz zwischen den ermittelten Kosten und dem offiziellen Index beim Rohbau 6,55 Prozent, beim Ausbau 11,8 % und bei den technischen Einrichtungen 24,3 % beträgt. Auf den Gesamtindex übertragen ergibt dies für den Bau eines grossen Spitals eine mittlere Teuerung gegenüber dem offiziellen Index von durchschnittlich 12 %. Es ist zu erwarten, dass die künftige Entwicklung eine noch grössere Diskrepanz zwischen dem offiziellen Index und den effektiven Spitalbaukosten zeigen wird. Sie rührt daher, dass für Bauten mit hohen technischen Ansprüchen die raschere Preisentwicklung der technischen Einrichtungen immer stärker ins Gewicht fällt. Aus diesen Überlegungen heraus sind bei verschiedenen Spitalbauten Zuschläge zum offiziellen Teuerungsindex vorgenommen worden. Für die Vorlage ist für die Bauarbeiten eine zusätzliche Teuerung von 10 % und für Mobiliar und Inventar von 14 % errechnet worden.

VII.

Der Bau des neuen Inselspitals ist der grösste Hochbau, den das Bernervolk je unternommen hat. Es müssen gewaltige Beträge dafür aufgebracht werden. Die seit 1958 für den Spitalbau eingetretene Teuerung beträgt heute zirka 50 %. Es ist leider zu erwarten, dass sie in der 4jährigen Bauzeit des Bettenhochhauses fortschreiten wird und bei der Abrechnung der betreffenden Bauetappe weit über 50 % der Baukosten ausmachen wird. Durch den Fortschritt der Medizin, aber auch durch die seit dem Volksbeschluss eingetretene Änderung der Struktur des Inselspitals (Angliederung der Kinderklinik, Übernahme der Medizinischen Poliklinik) wird wahrscheinlich die im Volksbeschluss

1958 vorgesehene 3. Bauetappe, umfassend den Neubau des winkelförmigen Poliklinikтraktes und der Physikalischen Therapie, sowie die Erneuerung der heutigen Medizinischen Klinik, grosse Änderungen erfahren, die noch nicht überblickt werden können. Es muss aber als sicher angenommen werden, dass auch hier ein neuer Volksbeschluss nötig sein wird.

Bei dieser Sachlage erachtet es der Regierungsrat für richtig, den vom Volk 1958 bewilligten Kredit provisorisch abzuschliessen, über die bisher ausgeführten und die noch im Bau begriffenen Arbeiten Rechenschaft abzulegen, den nicht beanspruchten Kredit zu annullieren und für den Bau eines Bettenhochhauses und des Operationstraktes West *einen neuen Kredit von Fr. 87 800 000.— gemäss vorstehender Zusammenstellung zu verlangen.*

Daraus ergibt sich, dass vom seinerzeit bewilligten Kredit von 69 Millionen Franken für die Gesamterneuerung des Inselspitals unter Berücksichtigung der seither eingetretenen Teuerung und unter Vorbehalt der detaillierten Abrechnung des Operationstraktes Ost, des Wirtschaftsgebäudes, des Kredites für Erschliessung und Umgebung und künstlerischen Schmuck Fr. 40 000 000.— beansprucht wurden. Der verbleibende Kredit von Fr. 29 000 000.— wird annulliert und für den Bau des Bettenhochhauses und des Operationstraktes West ein neuer Kredit von Fr. 87 800 000.— unterbreitet.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen unterbreitet Ihnen die Baudirektion den beiliegenden Beschlussesentwurf.

Bern, im März 1964

Der Baudirektor:
Huber

Die unterzeichneten Direktionen stimmen den vorstehenden Ausführungen zu.

Der Erziehungsdirektor:
Moine

Der Direktor:
des Gesundheitswesens:
Giovanoli

Antrag des Regierungsrates
vom 7. April 1964

Volksbeschluss
betreffend den neuen Kredit für die bauliche Reorganisation des Inselspitals

1. Gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1958 ist für die Gesamterneuerung des Inselspitals ein Kredit von Fr. 69 000 000.— bewilligt worden. Es wird Kenntnis genommen, dass davon, unter Berücksichtigung der seither eingetretenen Teuerung, Bauten im Betrage von Franken 40 000 000.— ausgeführt worden und in Ausführung begriffen sind.

2. Für die 2. Bauetappe, umfassend das Bettenhochhaus und den Operationstrakt-West, ist ein neuer Kredit im Betrag von *Fr. 87 800 000.—* (basierend auf dem Baukostenindex Ende 1963) zu bewilligen.
   Der Betrag von Fr. 87 800 000.— ist auf die Sonderrechnung des Staates (über die Verwaltungsrechnung abzutragende Konten) zu übertragen und durch angemessene jährliche Raten zu tilgen.
   Der Grosse Rat wird ermächtigt, zur Finanzierung dieser Ausgabe Anleihen aufzunehmen.
   Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist auszuweisen. Der Grosse Rat wird ermächtigt, hiefür eventuelle Nachtragskredite zu bewilligen.
   Dagegen ist der nichtbeanspruchte Kredit des Volksbeschlusses vom 8. Juni 1958, der auch die Kosten für die 3. Bauetappe enthält, im Betrag von Fr. 29 000 000.— zu annullieren.

3. Den Zeitpunkt der Ausführung der Bauarbeiten bestimmt der Regierungsrat.

4. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 7. April 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Moine

Der Staatsschreiber:
Hof

Direktionsgeschäfte

1. Abteilung

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Volkswirtschaft	384
Polizei	384
Finanz	384
Erziehung	384
Bau	394
Forst	405
Landwirtschaft	405
Gesundheit	408

Volkswirtschaftsdirektion

5286. Kredit. — Dem **Technikum Biel** wird für die Anschaffung eines Lehrenbohrwerkes DIXI 75 ON ein Kredit von Fr. 186 500.— bewilligt. Belastung erfolgt dem Konto 1336 770, Anschaffung von Mobilien, Maschinen usw., verteilt auf die Jahre 1964 (Fr. 25 000.—), 1965 (Fr. 80 000.—) und 1966 (Franken 81 500.—). Die Beträge pro 1965/66 sind in die Voranschläge aufzunehmen.

Polizeidirektion

5173. Kredit. — Dem **Expertenbüro für das Motorfahrzeugwesen des Kantons Bern** wird für die Anschaffung von Prüfständen in der neuen Prüfhalle Schermenweg Bern ein Kredit von Fr. 365 500.— bewilligt.

Dieser ist wie folgt zu verteilen:

1. Fr. 60 000.— als Nachkredit auf Rubrik 1625 770 für 1964
2. Fr. 305 500.— sind ins Budget 1965 auf Rubrik 1625 770 aufzunehmen.

Finanzdirektion

4705. Bernische Kreditkasse; Jahresrechnung 1963. — Die gemäss Art. 17 des Gesetzes betreffend die Errichtung der bernischen Kreditkasse vom 19. Oktober 1924 dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vorgelegte Jahresrechnung für das Jahr 1963 sowie der Geschäftsbericht der Kasse für das nämliche Jahr werden genehmigt.

Erziehungsdirektion

4048. Neubau einer dreiklassigen Primarschulanlage mit Turnhalle, Lehrerwohnhaus und Turnanlagen in Oberwil bei Büren; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 1 349 753.35 und der mittlere Kubikmeterpreis Fr. 136.35.

An Schulraum soll geschaffen werden: zwei Reserveklassenzimmer (vorläufig unausgebaut) im Untergeschoss, sowie ein disponibler Raum. Ferner drei Klassenzimmer, ein Handfertigkeitsraum mit anliegendem Materialraum, eine Douchenanlage mit beidseitigen Umkleideräumen, ein Lehrerzimmer (zugleich Sanitätszimmer), eine Turnhalle 24 × 12 m, zwei Turngeräteräume, eine Abwartswerkstatt, ein Lehrer- und ein Bibliothek-(Sammlungs-)Zimmer, ein Handarbeitszimmer, die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume, eine Vierzimmer-Lehrerwohnung, sowie die Turnanlagen im Freien.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Schulhaus, Pausenhalle, Zwischenbau, Lehrerwohnhaus und Turnhalle	1 168 615.90
Allgemeine Umgebungsarbeiten, Kanalisation, Platz-, Weg- und Treppenanlagen, Einfriedigung usw.	68 987.45
Turnplatz inklusive Weichbodengrube, Kugelstossanlage, feste Aussengeräte	42 770.—
Feste Turngeräte in der Halle	9 003.—
Bewegliche Turn- und Spielgeräte für Halle und Platz	11 786.—
Bockleiter	357.—
Schulmobiliar, Nähmaschinen	30 957.—
Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge	16 422.—
Werkzeugausrüstung für Abwart	855.—
	1 349 753.35

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.	
Brunnen in Pausenhalle	4 000.—	
Konstruktionsholz-Imprägnierungen	1 511.—	
Kühlschrank	400.—	
Douchenvorhang, Lattenroste, Fahnenstange, Bockleiter	1 368.50	
Fassadenuhr	2 356.40	
Aussenbeleuchtung	893.65	
Einrichtung Telefonrundspruch, Schulfunk, Fernsehen und Lautsprecheranlage	758.15	
Glühlampen und Fluoreszenzröhren	659.15	
Bodenversiegelungen	1 467.—	
Wandschränke für Vereine	2 000.—	
Abbrucharbeiten	1 100.—	
Garage inklusive Kanalisation	7 475.30	
Filmleinwand	400.—	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	11 786.—	
Schulmobiliar, Nähmaschinen	30 957.—	
Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge	16 422.—	
Werkzeuge für Abwartswerkstatt	855.—	
Ersatz Rotgrandbelag auf dem Turn- und Pausenplatz	4 564.—	
Einstelleinrichtungen für Schweden- und Reutersprungbretter	239.—	
Anteil Architekten-Honorar auf den nicht subventionsberechtigten Kosten	1 401.20	90 613.35
	Verbleiben	1 259 140.—

Es werden zugesichert:

1. an die Kosten von Fr. 1 259 140.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 36 % . . . . . 453 291.—

	Fr.
2. an die Kosten von Fr. 1 216 370.— (Fr. 1 259 140.— abzüglich Franken 42 770.— für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 6½ %	79 064.—
3. an die Kosten von Fr. 16 422.— für die Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 36 % .	5 912.—
Total höchstens	538 267.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter der ausdrücklichen Voraussetzung der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

4051. Neubau einer Primarschulanlage mit Turnhalle, Turnanlagen und drei zusammengebauten Lehrer-Einfamilienhäusern in Suberg-Kosthofen; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Franken 1 399 000.— und die Preise pro m³ umbauten Raumes für das Schulhaus Fr. 144.—, für die Turnhalle Fr. 96.75 und für die Lehrerwohnhäuser Franken 169.80.

An Schulraum soll geschaffen werden: Vier Klassenzimmer, ein Handarbeitszimmer, ein Handfertigkeitsraum, ein Innen- und ein Aussengeräteraum, eine Turnhalle 24 × 12 m, eine Douchenanlage mit beidseitig anliegenden Umkleideräumen, ein Lehrerzimmer, zugleich Raum für Sammlung und Bibliothek, ein Turnplatz, eine Spielwiese, ein Pausenplatz, sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume. Ferner drei zusammengebaute Lehrerwohnhäuser mit je vier Zimmern, einem kleinen Arbeitsraum und den erforderlichen Dependenzräumen.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Schulhaus inklusive Wandtafeln usw.	643 795.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten, Platz-, Weg- und Treppenanlagen, Zuleitungen, Einfriedigung, Veloparkieranlage usw. .	109 373.—
Turnplatz inklusive Weichbodengrube, Rasenlaufbahn, feste Turngeräte . . .	50 118.—
Bewegliche Turn- und Spielgeräte, Volleyballeinrichtung	674.—
Schulmobiliar	6 166.—
Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge	9 589.—
Vorhänge und Ausrüstungsmaterial . .	785.—
Reserve	5 000.—
	825 500.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.
Bodenversiegelung	210.—
Zweite Verdunkelungseinrichtung	2 255.—

	Fr.	Fr.
Glühlampen, Fassadenuhr, Telefon-Rundspruch, Schulfunk, Lautsprecher, Plattenspieler, Tonbandgerät . . .	5 251.60	
Ausrüstungsmaterial, Vorhänge, Papierkörbe	1 085.—	
Gebühren	860.—	
Auffrischen von Schulmobiliar (Unterhalt)	2 093.80	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	674.—	
Schulmobiliar	6 166.—	
Handfertigkeits-Ausrüstung .	9 589.—	
Autoparkplatz inklusive Weganlagen, die nicht der Schule dienen	15 000.—	
Untergeschoss-Ausgang für das Militär	2 630.—	
Architekten-Honorar auf den nicht subventionsberechtigten Positionen	657.60	46 472.—
	Verbleiben	779 028.—
Gebäudekosten Turnhalle inklusive feste Turngeräte		250 516.—
Olympiaringe, Rundlauf usw.		1 522.—
Bockleiter		375.—
Bewegliche Turn- und Spielgeräte für Halle		10 781.—
Feste Aussengeräte		1 306.—
		264 500.—
Davon fallen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:		
	Fr.	
Bodenversiegelung	1 485.—	
Abdeckmaterial für Turnhalleboden	3 300.—	
Elektrische Einrichtungen für Bühnenbeleuchtung	2 004.15	
Demontable Bühne	5 000.—	
Fluoreszenzröhren, Reinigungsgeräte, Anstrich von beweglichen Bänken	418.—	
Verdunkelungseinrichtung für Veranstaltungen	2 115.—	
Olympiaringe, Rundlauf usw.	1 522.—	
Bockleiter	375.—	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	10 781.—	
Anteil Architekten-Honorar auf den nicht subventionsberechtigten Positionen . . .	980.85	27 981.—
	Verbleiben	236 519.—
Gebäudekosten für drei zusammengebaute Lehrer-Einfamilienwohnhäuser .		297 000.—
Umgebungsarbeiten		12 000.—
		309 000.—
Davon fallen für die Subventionierung in Betracht:		
Zwei Einfamilienhäuser mit Vierzimmer-Wohnungen: 2 × Fr. 86 000.—		172 000.—
Ein Einfamilienhaus eingebaut mit Dreizimmer-Wohnung		74 000.—
	Zusammen	246 000.—

Die subventionsberechtigten Kosten stellen sich demnach zusammen wie folgt:	Fr.
Schulhausanlage	779 028.—
Turnhalle	236 519.—
Drei zusammengebaute Lehrer-Einfamilienhäuser	246 000.—
Zusammen	1 261 547.—

Es werden zugesichert:

1. an die Kosten von Fr. 1 261 547.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 43 %	542 466.—
2. an die Kosten von Fr. 1 211 429.— (Fr. 1 261 547.— abzüglich Franken 50 118.— für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 6½ %	78 743.—
3. an die Kosten von Fr. 9589.— für die Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 43 %	4 124.—
Total höchstens	625 333.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

4053. Neubau einer zweiklassigen Primarschulanlage mit zwei Lehrerwohnungen und Turnanlagen auf Kapf (Gemeinde Eggiwil); Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 588 100.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 152.—.

An Schulraum soll geschaffen werden: Zwei Klassenzimmer, ein Handfertigkeitsraum, verbunden durch eine Faltwand mit einem Raum für Schülerspeisung, ein Sammlungs-, Bibliothek- und Lehrerzimmer, ein Douchen- und ein Garderobenraum, ein Turngeräteraum, ein Pausenhalle-Korridor mit Windfang, eine Vierzimmer- und eine Dreizimmer-Lehrerwohnung, die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume, sowie ein Turn- und Pausenplatz.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten inklusive Wandtafeln und Kartenzüge	456 580.—
Abbrucharbeiten	11 000.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten, Veloständer, Kläranlage usw.	85 510.—
Turn- und Pausenplatz inklusive Gerätegrube, feste Turngeräte	32 300.—
Spielkiste	450.—
Schulmobiliar	2 260.—
	588 100.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.	Fr.
Abbrucharbeiten	11 000.—	
Blitzschutzanlage	2 500.—	
Bodenversiegelung	520.—	
Betriebsausrüstung	1 880.—	
Sondierlöcher, Materialproben, Bauaustrocknung, Aufrichte, Einweihung und Modell . .	1 920.—	
Schulmobiliar	2 260.—	
Spielkiste	450.—	
Zugangsweg, pauschal . . .	7 000.—	
Anteil Architekten-Honorar auf den nicht subventionsberechtigten Kosten	570.—	28 100.—
	Verbleiben	560 000.—

Es werden zugesichert:

1. an die Kosten von Fr. 560 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 49 % . .	274 400.—
2. an die Kosten von Fr. 527 700.— (Fr. 560 000.— abzüglich Fr. 32 300.— für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 20 %	105 540.—
3. an die Kosten von Fr. 2260.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 45 %	1 017.—
Total höchstens	380 957.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Wasserabgabe an Dritte aus der neu zu erstellenden Brunnenanlage ist nur auf Grund einer speziellen Bewilligung der Erziehungsdirektion gestattet.

4055. Neubau einer dreiklassigen Primarschulanlage mit Lehrerwohnhaus und Turnanlagen in Schwanden (Gemeinde Sigriswil); Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 1 086 600.— und die Preise pro m³ umbauten Raumes für das Schulhaus Fr. 166.75 und für das Lehrerwohnhaus Franken 191.40.

An Schulraum soll geschaffen werden: Drei Normalklassenzimmer, zwei Reserveräume im Untergeschoss, unterteilbar für Schulanlässe und vorläufig als Truppenunterkunft benutzbar, eine Douchenanlage mit Garderobe, ein gedeckter Vorplatz in Verbindung mit der Pausenhalle und dem gedeckten Turnplatz, ein Turngeräteraum, ein Handarbeitszimmer, ein Handfertigkeitsraum mit Materialraum, ein weiterer Reserveraum, ein Lehrerzimmer, ein Sammlungsraum mit Garderobe für Lehrer, die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen, Nebenräume und im Lehrerwohnhaus zwei Vierzimmerwohnungen mit den üblichen Dependenzräumen.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Schulhaus mit Pausenhalle usw.	761 700.—
Baubewilligung und verschiedene Gebühren	2 254.—
Provisorien, Bauheizung, Baustrom	2 400.—
Blitzschutzanlage	2 200.—
Betriebsausrüstung	1 446.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten	40 010.—
Turn- zugleich Pausenplatz inklusive Weichbodengrube, feste Turngeräte, Stützmauern und Ballfang	88 805.—
Spielkiste	500.—
Gebäudekosten Lehrerwohnhaus	187 285.—
	1 086 600.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.	
Vorhang, Blumenbänke, Fussroste, Bürstenmatte	1 216.—	
Blitzschutzanlage	2 200.—	
Kabelanschlussgebühren, Baubewilligung, Provisorien, Bauheizung und Baustrom	4 654.—	
Radioinstallation im Lehrerzimmer	230.—	
Reserveziegel, Mehrkosten Majolikaplatten, Kühlschränke, Gebühren und Unvorhergesehenes für Lehrerwohnhaus	2 225.—	
Die die limitierten Kosten für das Lehrerwohnhaus überschreitenden Kosten von	25 060.—	
Spielkiste	500.—	36 085.—
	Verbleiben	1 050 515.—

Es werden zugesichert:

1. an die Kosten von Fr. 1 050 515.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 45 %	472 732.—
2. an die Kosten von Fr. 961 710.— (Fr. 1 050 515.— abzüglich Franken 88 805.— für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 12 %	115 406.—
Total höchstens	588 138.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

4057. Neubau einer vierklassigen Primarschulanlage mit Abwartswohnung, Turnhalle mit Singsaal und Turnanlagen im Freien in Bellmund; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 2 018 457.95 und die Preise pro m³ umbauten Raumes für das Schulhaus Fr. 154.— und für die Turnhalle Fr. 134.—.

An Schulraum soll geschaffen werden: Vier Klassenzimmer, ein Handfertigkeitsraum mit Materialzimmer, ein Gemeindearchiv, ein Schrankraum, eine Waschküche, eine offene Pausenhalle, ein Anbau mit vier Garagen, ein Handarbeitszimmer, ein Sammlungszimmer, ein Lehrer- und Bibliothekzimmer, eine Vierzimmer-Abwartswohnung mit den üblichen Dependenzräumen, eine Pausenhalle, eine Turnhalle mit je einem Innen- und Aussengeräteraum, eine Douchenanlage mit zwei Wechselgarderoben, ein Turnlehrer- und Sanitätszimmer, ein Singsaal mit Halle und Garderobenraum bzw. Reserveraum für den späteren Einbau von Spezialräumen wie Naturkunde, Hilfsklasse usw., ein Stuhl- und Matratzenmagazin, die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen, Nebenräume, sowie ein Turn- zugleich Pausenplatz, eine Spielwiese und ein Veloscherm.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
A. Gebäudekosten Schulhaus mit Abwartswohnung	1 013 005.30
Umgebungsarbeiten	142 925.80
Erschliessungsarbeiten, Gebühren usw	74 769.65
	1 230 700.75
Abzüglich Einsparungen	126 300.—
	1 104 400.75
B. Gebäudekosten Turnhalle	821 776.85
Umgebungsarbeiten	86 091.—
Turn- und Pausenplatz, Weichbodengrube, feste Turngeräte und Spielwiese	70 855.50
Erschliessungsarbeiten, Gebühren usw.	60 083.85
	1 038 807.20
Abzüglich Einsparungen	124 750.—
	914 057.20
A. Kosten Schulhaus	1 104 400.75
B. Kosten Turnhalle	914 057.20
	2 018 457.95

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.
A. Baubewilligung, Wasser-, Kabel- und Kanalisationsanschluss	24 222.45
Strassenbeiträge	25 629.95
Dispensbeiträge, Schatzungsgebühren, Bauzinsen, Versicherungen, Aufrichte, Baubewilligung, Wettbewerbe	80 100.—
Blitzschutzanlage	4 500.—
Lattenrost, Kühlschrank, Glühlampen, Fluoreszenzröhren, Schulfunk, Fernseh- und Lautsprecheranlagen, Ausrüstungsmaterial und Bodenversiegelung	7 745.—
Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge	11 224.—
B. Blitzschutzanlage	4 500.—
Douchenvorhang, Bockleiter, Brossenmatten, Glühlampen und Fluoreszenzröhren	995.—

	Fr.	Fr.
Olympiaringe	409.—	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	12 051.—	
Garageeinfahrt und Parkplätze	7 343.—	
Aussenbeleuchtung . . .	8 500.—	
Gemeindearchiv, pauschal .	3 000.—	
Garageanbau, pauschal . .	25 000.—	
Waschraum für militärische Einquartierungen	8 000.—	
Anteil Architekten-Honorar auf den nicht subventionsberechtigten Positionen . . .	3 650.55	226 869.95
	Verbleiben	1 791 588.—

Es werden zugesichert:

1. an die Kosten von Fr. 1 791 588.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 8 %	143 327.—
2. an die Kosten von Fr. 11 224.— für die Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 8 % . .	898.—
Total höchstens	144 225.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

4247. Klassenzimmeranbau an das bestehende Primarschulhaus in Feutersoey (Gemeinde Gsteig bei Gstaad); Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 227 500.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 159.—.

An Schulraum soll geschaffen werden: ein Klassenzimmer, ein Vorplatz, ein Handarbeitszimmer, ein Einstellraum (Garage) mit grossem Kipptor, ein Mehrzweckraum, verbunden mit dem Klassenzimmer zu einem Raum durch eine Schwenkfaltwand. Ferner sollen im Zusammenhang mit diesen Bauarbeiten die WC-Anlagen und die Douchenanlage saniert werden.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Anbau	203 861.—
allgemeine Umgebungsarbeiten, äussere Kanalisation	3 599.40
Schulmobiliar	6 706.—
Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge	5 432.40
Feuerlöscher	378.—
Garagekipptor und Servicetüre	1 410.40
Schwenkfaltwand	6 112.80
	227 500.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:	Fr.	
Diverse Abbruch- und Demontagearbeiten	1704.—	
Schulmobiliar	6706.—	
Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge	5432.—	
Feuerlöscher	378.—	
Mehrkosten Garagetor und Schwenkfaltwand	6080.—	20 300.—
	Verbleiben	207 200.—

Es werden zugesichert:

1. an die Kosten von Fr. 207 200.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 47 % und ein zusätzlicher Beitrag von 9 %, total 56 %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1	116 032.—
2. an die Kosten von Fr. 6706.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 35 %	2 348.—
3. an die Kosten von Fr. 5432.— für die Handfertigkeits - Hobelbänke und Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 47 % . . .	2 553.—
Total höchstens	120 933.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Baudirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

4899. Nachkredit. — Der **veterinär-chirurgischen Klinik der Universität** wird für die Anschaffung einer Röntgeneinrichtung im Neubau der vet. med. Fakultät ein Nachkredit von Fr. 82 920.— bewilligt.

Diese Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2005 770 6 des Jahres 1964.

4902. Kredit. — Der Grosse Rat des Kantons Bern bewilligt zur Durchführung eines einjährigen **Sonderkurses für Primarlehrerinnen** in den Jahren 1964/65, welcher in zwei getrennten Klassen geführt wird, einen Kredit von Fr. 138 000.—. Fr. 47 450.— sind als Nachkredit dem Jahre 1964 zu belasten.

5321. Neubau eines Doppel-Einfamilienhauses für die Sekundarlehrkräfte in Bätterkinden; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 242 000.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 153.—. In den beiden zusammengebauten Häusern sind je fünf Zimmer mit Küche, Bad und den üblichen Dependenzräumen, sowie Garagen und Luftschutzräume untergebracht.

Für die Subventionierung fallen 2 × Fr. 86 000.— oder höchstens Fr. 172 000.— in Betracht.

Es werden zugesichert:

An die Kosten von Fr. 172 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 38 % und ein zusätzlicher Beitrag von 3 %, total 41 % oder höchstens Fr. 70 520.—.

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Baudirektion

3763. Neue Verkehrsanlagen in Worblaufen; Strassenplangenehmigung. — Die in Worblaufen projektierte Neuordnung der Verkehrsanlagen sieht eine Verlegung der Tiefenaustrasse nach Westen vor; auf einer Länge von 720 m soll die Tiefenaustrasse neu und breiter gebaut werden. Ebenso ist ein Ausbau und eine teilweise Verlegung der Worblaufenstrasse auf 425 m Länge beabsichtigt. Im Einvernehmen mit der Solothurn—Zollikofen—Bern-Bahn und den Einwohnergemeinden Bolligen und Zollikofen sowie der Viertelsgemeinde Ittigen ist ein entsprechender Strassenplan in den Gemeindeschreibereien Bolligen, Ittigen und Zollikofen öffentlich aufgelegt worden. In diesem Plan sind die Anlagen der Eisenbahn angemerkt. Am 9. Januar 1963 hat daraufhin das eidgenössische Amt für Verkehr die Pläne auf Grund der Eisenbahngesetzgebung genehmigt. Von der eisenbahnrechtlichen Genehmigung ist auszugehen.

Der Regierungsrat hat nur mehr die gegen die Strassen- und Baulinien erhobenen Einsprachen zu behandeln. Solche Einsprachen haben eingereicht:

Gemeinde Zollikofen

1. Bernische Kraftwerke AG, Bern

Gemeinde Bolligen

2. Burgergemeinde der Stadt Bern
   (vertreten durch Fürsprecher Rudolf Huber, Bern)
3. Firma J. Hofweber & Cie. AG, Brauerei, Reichenbach
   (vertreten durch Fürsprecher Rudolf Huber, Bern)
4. Robert Hauri, Möbel- und Bauschreiner, Worblaufen
   (vertreten durch Fürsprecher Emil Hauswirth, Bern)
5. Firma Fritz Ramseier & Cie, Carrosserie, Worblaufen
   (vertreten durch Fürsprecher Dr. Fritz Gygi, Bern)
6. Erbengemeinschaft des Hans Jenny, Worblaufen
   (vertreten durch Fürsprecher Dr. Fritz Gygi, Bern)
7. Erbengemeinschaft des Ernst Gosteli, Worblaufen
   (vertreten durch Fürsprecher Karl Maurer, Thun)
8. Firma Gebr. Bärtschi AG, Autoreparaturwerkstätte, Worblaufen
   (vertreten durch Fürsprecher Rudolf Huber, Bern)
9. Fritz Marthaler, Landwirt, Worblaufen
   (vertreten durch Fürsprecher Rudolf Huber, Bern).

Bei der Eingabe der Bernischen Kraftwerke AG handelt es sich um eine Rechtsverwahrung (Nr. 1). Zurückgezogen und in eine Rechtsverwahrung abgeändert wird die Einsprache Nr. 5, sofern die Zufahrt aus der Bern—Zürichstrasse auf 4 m verbreitert und die Ausfahrt beim Restaurant Tiefenau flüssiger gestaltet wird. Diesem Begehren ist im endgültigen Plan Rechnung getragen worden. Dagegen könnte dem im Zusammenhang mit der Rechtsverwahrung geäusserten Wunsche, auf dem aufgeschütteten Terrain des Steinibaches eine Ausstellungshalle zu errichten, aus verkehrspolizeilichen Gründen nicht entsprochen werden. Denn wegen Spiegelung, Blickfangs und Behinderung der Verkehrssicherheit würde dadurch bei der Strasseneinmündung eine neue Gefahrenquelle geschaffen. Zudem ist diese ganze Parzelle des Steinibachs in der Bauverbotszone gelegen. Als gegenstandslos zu betrachten ist die Einsprache Nr. 7, da sie sich auf ein Projekt bezieht, das noch nicht aufgelegt worden ist; durch den vorliegenden Plan wird die Einsprecherin in ihren Rechten nicht berührt. Zurückgezogen und als Rechtsverwahrung angemeldet wurde Einsprache Nr. 9.

In den Einsprachen Nrn. 2, 3 und 8 wird in gleicher Weise geltend gemacht, der Hauptgrund für das Strassenprojekt liege in der Neugestaltung der Bahnanlagen. Darüber sei jedoch bis jetzt noch kein Projekt aufgelegt worden. Solange gültige Pläne für die Neugestaltung der Bahnanlagen fehlten, dürfe sich auch ein Strassenprojekt nicht darauf stützen. Zudem würde das Areal des Steinibaches für die Abstellgeleise und das Depot der Bahn genügen. Schliesslich sei trotz dem grossen Kostenaufwand keine direkte Fahrverbindung von Worblaufen nach der Stadt vorgesehen.

Der vorliegende Strassenplan ist im Zusammenhang mit der projektierten Neugestaltung der Bahnanlagen in Worblaufen ausgearbeitet worden. Nach der inzwischen erfolgten Genehmigung der Eisenbahnpläne durch den Bund erweisen sich die vorerwähnten Einwände als ungerechtfertigt. Was insbesondere die Ausführungen hinsichtlich der Verlegung des Abstellgeleises und des Depots der Bahn auf das Areal des Steinibaches anbetrifft, ist entgegenzuhalten, dass dadurch die Strassenführung nicht übersichtlicher gestaltet werden könnte. Die Bahn hat diese Verlegung, welche sich für sie betriebswirtschaftlich nachteilig auswirken würde, abgelehnt. Schliesslich kann auch der Einwand nicht berücksichtigt werden, dass Worblaufen über eine direkte Verbindung zur Stadt verfügen sollte. Die Staatsstrassen sind in erster Linie dazu bestimmt, den reibungslosen Verkehr über weite Strecken zu ermöglichen. Die Meinungen darüber, was eine direkte Verbindung mit der Stadt ist, sind zudem geteilt. Die verantwortlichen Gemeindenbehörden erachten die vorgesehene Strassenverbindung als genügend und haben dagegen nicht Einsprache eingereicht.

Die Burgergemeinde der Stadt Bern (Nr. 2) ersucht sodann um Realersatz für ihre durch den Plan betroffenen landwirtschaftlichen Besitzungen (Parzellen Nrn. 149, 875 und 876) sowie um Aufhebung der Verfügungs- und Baubeschränkungen für die Gebiete, welche nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können. Ueber die Frage des Realersatzes sowie über das Gesuch um Aufhebung der Dienstbar-

keiten ist nicht im vorliegenden Plangenehmigungsverfahren zu entscheiden. Die Einsprache ist somit als unbegründet abzuweisen.

Die Firma J. Hofweber & Cie. AG (Nr. 3) weist darauf hin, das Restaurant Tiefenau (Parzelle Nr. 976) werde vom Verkehr abgeschnitten und verliere dadurch die Existenzgrundlage. Das gleiche gelte für die daneben gelegene Servicestation für Motorfahrzeuge. Zudem würden die Parzellen Nrn. 974 und 975, welche erstklassiges Bauland darstellten, durch die neuen Verkehrsanlagen vollständig beansprucht. Auch diese Entschädigungsfragen können nicht im Plangenehmigungs-, sondern erst im anschliessenden Expropriationsverfahren geltend gemacht werden. Im übrigen wird jedes Gebäude nach der erfolgten Strassenverlegung einen eigenen Zugang erhalten. Die Einsprache Nr. 3 ist als unbegründet abzuweisen; als Rechtsverwahrung bleibt sie bestehen.

Die Firma Gebr. Bärtschi AG, Worblaufen (Nr. 8), beantragt die Aufhebung des Planes, weil ihre Benzinservicestation auf der Parzelle Nr. 976 vom Verkehr völlig abgeschnitten und das Hauptgeschäft, die Werkstätte, der notwendigen Verbindung nach Tiefenau/Bern beraubt werde. Nachträglich stellte sie das Begehren, es sei ihr zu gestatten, ihre Tankstelle an die neue Strassenanlage zu verlegen. Zu diesem Zweck liess sie ein Projekt mit zwei Alternativlösungen ausarbeiten. Die erste Lösung wäre auf der Höhe des Restaurants Tiefenau, die zweite bei der Einmündung der Aarestrasse in die Staatsstrasse vorgesehen. Da eine Tankstelle nicht zur eigentlichen Strassenanlage gehört, kann es nicht Aufgabe des Strassenplangenehmigungsverfahrens sein, über deren Errichtung oder Nichterrichtung abschliessend zu befinden; vielmehr müsste darüber auf Grund eines konkreten Gesuches im Baubewilligungsverfahren entschieden werden. Immerhin ist zu den beiden von der Einsprecherin Nr. 8 vorgeschlagenen Lösungen schon jetzt zu bemerken, dass diesen aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht entsprochen werden könnte. Das Bundesgericht hat die Kantone geschützt, welche die Frage, ob eine Tankstelle sich auf den Verkehr in erheblichem Masse ungünstig auswirken wird, nach den VSS-Richtlinien beurteilen (BGE 83 I 145, Zbl 1960 S. 540 ff.). Hinsichtlich des ersten Standortes — auf der Höhe des Restaurants Tiefenau — würde Ziffer 6 der VSS-Richtlinien (Normenblatt SNV 40628) gelten. Danach sind Standorte an Kreuzungen zu vermeiden, weil durch die Vermischung des Tankstellenverkehrs mit dem übrigen Kreuzungsverkehr unklare Verhältnisse geschaffen werden, die zu Gefährdungen führen. Im vorliegenden Falle würde in der Richtung N—S die Verzögerungsspur für die Tankstelle mitten in der Kreuzung bzw. im Bereich der Vorsortierung beginnen. Hinzu kommt, dass die optische Markierung auf der Fahrbahn eine bauliche Randmarkierung nicht vollständig ersetzen kann, jedenfalls nicht im Winter (Schnee) und im Frühjahr, wenn die Markierung durch Abrieb verblasst ist. Aus der Richtung S—N ergäben sich im weiteren Auffahrts-Kollisionen, da die Verzögerungsspur zu kurz bemessen ist (35 m statt mindestens 50 m gemäss VSS-Richtlinien). In bezug auf die zweite Lösung würde Ziffer 5 der VSS-Richtlinien Platz greifen. Diese Bestimmung enthält den Grundsatz, dass Standorte zu vermeiden sind, wo bereits andere Gefahren bestehen. Nach der zweitenn Lösung käme die Tankstelle in den Bereich einer

Strassenverzweigung zu liegen und würde so die Verkehrsflüssigkeit und die Verkehrssicherheit der neuen Strassenanlagen gefährden. Zudem fehlt eine Verzögerungsspur aus Richtung S—N. Schliesslich entstände auf der neuen Tankstellenzufahrt ein Fussgängerübergang, der erst auf kurze Distanz erblickt werden könnte und deshalb zu einer Gefährdung der Fussgänger führen müsste. Es wäre nicht zu rechtfertigen, wenn für die Verkehrssanierung Worblaufen mehrere Millionen Franken aufgewendet werden, innerhalb der gleichen Anlage aber eine verkehrstechnisch schlechte Tankstelle zugelassen würde. Im übrigen hat die Solothurn—Zollikofen—Bern-Bahn inzwischen das Gesuch gestellt, es sei ihr für die spätere Erweiterung der Depot- und Werkstattanlagen das gesamte Areal des Steinibaches zwischen dem bisherigen Depot und der Umfahrungsstrasse zu reservieren, eventuell käuflich abzutreten. Falls die Depoterweiterung in diesem Sinne ausgeführt wird, könnte dort eine Tankstelle schon aus diesem Grunde nicht gebaut werden. Was sodann den Wunsch nach einer kreuzungsfreien Zufahrt aus der Worblaufenstrasse Richtung Bern betrifft, kann diesem bei der Bauausführung stattgegeben werden, falls sich eine solche als notwendig erweist. Aus all diesen Gründen, und weil jedes Gebäude wieder einen eigenen Zugang erhalten wird, ist die Einsprache als öffentlich-rechtlich unbegründet abzuweisen.

Bei der Einsprache des Robert Hauri (Nr. 4) handelt es sich ausschliesslich um Entschädigungsfragen, die gegebenenfalls im Expropriationsverfahren zu erledigen sind. Die Einsprache ist als Rechtsverwahrung zu behandeln.

Die Erbengemeinschaft des Hans Jenny (Nr. 6) macht als Eigentümer der Parzellen Nrn. 971, 972 und 977 geltend, die neue Tiefenaustrasse mit seitlichem Zutrittsverbot beeinträchtige die künftige Ueberbauung ihres Landes. Als einzige Erschliessung sei lediglich eine 7,60 m breite Stopstrasse vorgesehen. Zur Frage der Erschliessung dieser Parzellen kann jedoch erst endgültig Stellung genommen werden, wenn konkrete Bebauungspläne vorliegen, was heute noch nicht der Fall ist. Die neuen Verkehrsanlagen sind so projektiert, dass entsprechende Anschlüsse, einschliesslich Erstellung einer Lichtsignalanlage, durchaus möglich sind. Allerdings wird den dannzumal gebenen Verkehrsverhältnissen ebenfalls Rechnung zu tragen sein. Die Einsprache muss bei dieser Sachlage abgewiesen werden; sie kann nur als Rechtsverwahrung in Betracht fallen.

Nach Art. 33 Strassenbaugesetz vom 2. Februar 1964 ist bei der Neuanlage von Strassenzügen der Grosse Rat, in den andern Fällen der Regierungsrat Genehmigungsinstanz. Man kann darüber geteilter Meinung sein, ob es sich vorliegend um die Anlage von neuen Strassenzügen im Sinne des Gesetzes und nicht vielmehr nur um Strassenverlegungen handelt. Indes sollte aus Gründen der Rechtssicherheit der Strassenplan vom Grossen Rat genehmigt werden.

Demnach wird

beschlossen:

1. Der Strassenplan für die neuen Verkehrsanlagen in Worblaufen wird unter Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt.

2. Die gegen den Plan eingereichten Einsprachen werden als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen, soweit sie nicht zurückgezogen worden sind. Als Rechtsverwahrungen werden sie entgegengenommen.

3. Der Beschluss Nr. 5482 vom 31. Juli 1963 wird durch den vorliegenden Beschluss ersetzt.

Der Regierungsstatthalter von Bern wird beauftragt, diesen Beschluss den Gemeinderäten von Bolligen, Ittigen und Zollikofen und den Einsprechern, bzw. ihren Vertretern zu eröffnen.

3368. Gemeinde Steffisburg; Kanalisation Hauptsammelkanal Krebsengraben, Schacht Nr. 1—16 und Schacht Nr. 29—VE, Nr. 28 J 38; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Verordnung betreffend die Grundsätze der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952, wird der Gemeinde Steffisburg ein Staatsbeitrag an die Erstellungskosten der Kanalisation Hauptsammelleitung im Krebsengraben Schacht 1—16 gemäss den eingereichten Projektplänen des Ingenieurbüros A. Bühlmann, Steffisburg, bewilligt.

Der Staatsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

	Fr.
Eingereichte Baukosten nach Kostenvoranschlag des Projektverfassers für die Kanalisation im Krebsengraben von Schacht 1—16 und Schacht 29—VE, gesamthaft	280 000.—
Beitragsberechtigte Baukosten für den Hauptsammelkanal im Krebsengraben von Schacht 1—16 (Fr. 280 000.— minus Fr. 50 000.—)	230 000.—
davon Staatsbeitrag maximal 40 % . .	92 000.—

Der Staatsbeitrag ist zahlbar aus der Budgetrubrik 2110 949 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen).

Bedingungen:

1. Die Kanalisationsarbeiten sind gemäss dem eingereichten Projekt des Ingenieurbüros A. Bühlmann, Steffisburg, auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen vom Projekt, als Folge von baulichen Schwierigkeiten usw. sind nur mit Genehmigung der Baudirektion zulässig.

2. Die Bauarbeiten sind nach der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Für die Vergebung ist die Zustimmung der Baudirektion erforderlich.

3. Die Inangriffnahme der Bauarbeiten sowie deren Abnahme mit den Unternehmern sind der Baudirektion rechtzeitig mitzuteilen.

4. Die Gemeinde Steffisburg ist verpflichtet, bis im Jahre 1967 an die Verbandsleitung der Region Thun anzuschliessen.

5. Entsprechend dem Baufortschritt und auf Grund von Belegen können Akontozahlungen an die Subvention gewährt werden. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Beendigung der Arbeiten ge-

stützt auf eine detaillierte Schlussabrechnung und die zugehörigen quittierten Belege. Ferner sind die Ausführungspläne der Baudirektion einzureichen.

6. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

3370. Gemeinde Huttwil; Kanalisation Zone D, Hauptsammelkanal Schacht RA D-D 24, Nr. 48 J 31; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952 wird der Gemeinde Huttwil an die Erstellungskosten der Kanalisation Zone D Hauptsammelkanal Schacht RA D-D 24 ein Staatsbeitrag bewilligt.

Der Staatsbeitrag ergibt sich wie folgt:

Eingereichte Baukosten für den Hauptsammelkanal der Zone D von Schacht RA D-D 24, Franken 1 240 000.—, davon Staatsbeitrag maximal 43 % **Franken 533 200.—.**

Der Staatsbeitrag ist zahlbar aus der Budgetrubrik 2110 949 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen).

Bedingungen:

1. Die Kanalisationsarbeiten sind gemäss dem eingereichten Projekt des Ingenieurbüros H. Scheidegger, Langenthal, auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen vom Projekt, als Folge von baulichen Schwierigkeiten sind nur mit Genehmigung der Baudirektion zulässig.

2. Die Bauarbeiten sind nach der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Für die Vergebung ist die Zustimmung der Baudirektion erforderlich.

3. Die Inangriffnahme der Bauarbeiten sowie deren Abnahme mit den Unternehmern sind der Baudirektion rechtzeitig mitzuteilen.

4. Der bewilligte Subventionsansatz ist provisorischer Natur. Die Baudirektion behält sich vor, den Prozentsatz neu festzulegen, sobald die Kosten sämtlicher subventionsberechtigter Anlageteile (Kanäle, Pumpwerke und Kostenanteil Kläranlage usw.) bekannt sind. Die zu leistenden Staatsbeiträge werden deshalb als Abschlagszahlungen betrachtet. Die definitive Abrechnung erfolgt, nachdem die Kosten sämtlicher beitragsberechtiger Anlageteile bekannt sind.

5. Die Gemeinde Huttwil ist verpflichtet bis im Jahre 1965 die Kanalisation der Zone D zu erstellen.

6. Entsprechend dem Baufortschritt und auf Grund von Belegen können Akontozahlungen an die Subvention gewährt werden. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Beendigung der Arbeiten gestützt auf eine detaillierte Schlussabrechnung und die zugehörigen quittierten Belege. Ferner sind die Ausführungspläne der Baudirektion einzureichen.

7. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

4523. Kredit. — Für die Erneuerung und Anpassung der Zugangswege und Plätze sowie die Verkabelung des elektrischen Sekundärnetzes in der **Oekonomie der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Bellelay** wird der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) ein Kredit von Fr. 230 000.— bewilligt.

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachtragskredit zu bewilligen.

4674. Thörigen; Staatsbeiträge an den Ausbau von Gemeindestrassen. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 werden der Gemeinde Thörigen an die Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau von Gemeindestrassen folgende Staatsbeiträge zu Lasten des Budgetkredites 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

	Fr.
a) an die Bettenhausen—Oberdorfstrasse, II. Bauetappe Freienhof—Restaurant «Sternen» (400 m lang, 5,20 m breit, voraussichtliche Kosten Fr. 170 400.—) ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens	85 200.—
b) an die Hombergstrasse, zwischen der Staatsstrasse und dem Stauffenbach 70 m lang, 4,80 m breit, voraussichliche Kosten Fr. 4800.—) ein Staatsbeitrag von 30 %, jedoch höchstens	1 400.—
c) an die Dorfstrasse, vom Dorfplatz Thörigen bis zum «Sternen» im Oberdorf (395 m lang, 4,25 m breit, voraussichtliche Kosten Fr. 45 800.—) ein Staatsbeitrag von 25 %, jedoch höchstens .	11 500.—
d) an die Chalberweidlistrasse, nördlich der Strasse Thörigen—Herzogenbuchsee (260 m lang, 4,80 m breit, voraussichtliche Kosten Fr. 20 200.—) ein Staatsbeitrag von 20 %, jedoch höchstens	4 000.—
	102 100.—

Bedingungen:

1. Die Gemeinde hat diese Bauarbeiten gestützt auf den Bundesbeschluss über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiet der Bauwirtschaft vom 13. März 1964 dem Regierungsstatthalter rechtzeitig vor Baubeginn anzumelden.

2. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach den eingereichten Projekten und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen.

Die Bauverträge unterliegen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

3. Die angegebenen Fahrbahnbreiten müssen durchgehend eingehalten werden.

4. Die Staatsbeiträge sind zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen über die jährlichen Bauetappen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

4675. Kirchdorf; Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Kirchdorf—Noflen. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Kirchdorf an die auf Fr. 257 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der 785 m langen Teilstrecke der Gemeindestrasse Kirchdorf—Noflen, von Hofacher bis zur Gemeindegrenze, ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens Fr. 128 500.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Diese Bauarbeiten sind der Bewilligungspflicht gemäss Bundesbeschluss über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiet der Bauwirtschaft vom 13. März 1964 und den einschlägigen Vollzugsvorschriften unterstellt. Die Gemeinde hat dem Regierungsstatthalter rechtzeitig ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zum Baubeginn einzureichen.

2. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach den eingereichten Plänen und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

3. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen über die jährlichen Bauetappen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

4676. Trub; Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Trub—Fankhaus. — Mit GRB Nummer 4943 vom 6. September 1962 ist der Gemeinde Trub an den auf Fr. 812 000.— veranschlagten Ausbau der 1,9 km langen Teilstrecke Ried—Lehn der Gemeindestrasse Trub—Fankhaus ein Staatsbeitrag von 45 % zugesichert worden; mit den Bauarbeiten ist im Jahre 1963 begonnen worden. Auf Antrag des Regierungsrates wird der Staatsbeitrag gestützt auf Art. 39 und 90 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 nachträglich auf 70 %, jedoch höchstens Fr. 568 400.— erhöht unter den im zitierten GRB genannten Bedingungen.

4803. Etzelkofen; Staatsbeiträge an den Ausbau von Gemeindestrassen. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 werden der Gemeinde Etzelkofen an die Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau von Gemeindestrassen folgende Staatsbeiträge zu Lasten der Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

	Fr.
a) an die Grafenriedstrasse, von der Staatsstrasse bis zur Gemeindegrenze Grafenried (515 m lang, voraussichtliche Kosten Fr. 279 000) ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens .	139 500.—
b) an die Brunnenthalstrasse, von der Staatsstrasse bis zur Kantonsgrenze bei Brunnenthal (514 m lang, voraussichtliche Kosten Fr. 184 000.—), ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens	92 000.—
c) an die Poststrasse im Dorf (150 m lang, voraussichtliche Kosten Franken 53 000.—) ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens	26 500.—
d) an die Unterbergstrasse (212 m lang, voraussichtliche Kosten Fr. 68 000.—) ein Staatsbeitrag von 25 %, jedoch höchstens	17 000.—
e) an den Ausbau der 45 m langen Käsereistrasse wird kein Staatsbeitrag ausgerichtet.	

Bedingungen:

1. Diese Bauarbeiten sind der Bewilligungspflicht gemäss Bundesbeschluss über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft vom 13. März 1964 und den einschlägigen Vollzugsvorschriften unterstellt. Die Gemeinde hat dem Regierungsstatthalter rechtzeitig ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zum Baubeginn einzureichen.

2. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach den eingereichten Projekten und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Die Bauverträge unterliegen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

3. Die Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 5,50 m betragen.

4. Die Staatsbeiträge sind zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen über die jährlichen Bauetappen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

4804. Gemeinde Busswil bei Büren; Abwasserpumpwerk neben der Bahnunterführung, Kanalisation Hauptsammelkanal in der Fabrikstrasse und Kanalisation Hauptsammelkanal im Riederbachweg; Staatsbeitrag Nr. 14 J 36/2. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Verordnung betreffend die

Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952 werden der Gemeinde Busswil bei Büren an die Erstellungskosten der Kanalisationen Fabrikstrasse und Riederbachweg sowie des Pumpwerks neben der Bahnunterführung gemäss eingereichten Projektplänen der Ingenieurbüros F. Pareth und E. Holinger, Lyss und Bern, Staatsbeiträge bewilligt.

Die Staatsbeiträge setzen sich wie folgt zusammen:

	Fr.
1. beitragsberechtigte Baukosten:	
Kanalisation Hauptsammelkanäle Fabrikstrasse — Riederbachweg total .	385 000.—
Abwasserpumpwerk Bahnunterführung	315 000.—
Total beitragsberechtigte Baukosten . .	700 000.—
2. Der ordentliche Staatsbeitrag beträgt 45 %, ausserordentlicher Staatsbeitrag 2 %, total Staatsbeitrag 47 % auf Fr. 700 000.—	329 000.—

Der Staatsbeitrag ist zahlbar aus der Budgetrubrik 2110 949 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen).

Bedingungen:

1. Die Kanalisationsarbeiten sind gemäss dem eingereichten Projekt der Ingenieurbüros F. Pareth und E. Holinger, Lyss und Bern, auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen vom Projekt, als Folge von baulichen Schwierigkeiten sind nur mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion zulässig.

2. Die Bauarbeiten sind nach der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Für die Vergebung ist die Zustimmung der Baudirektion erforderlich.

3. Die Inangriffnahme der Bauarbeiten sowie deren Abnahme mit den Unternehmern sind der Baudirektion rechtzeitig mitzuteilen.

4. Der bewilligte Subventionsansatz ist provisorischer Natur. Die Baudirektion behält sich vor, den Prozentsatz neu festzulegen, sobald die Kosten sämtlicher subventionsberechtigter Anlageteile (Kanäle, Pumpwerke und Kostenanteil Kläranlage usw.) bekannt sind. Die zu leistenden Staatsbeiträge werden deshalb als Abschlagszahlungen betrachtet. Die definitive Abrechnung erfolgt, nachdem die Kosten sämtlicher beitragsberechtigter Anlageteile bekannt sind.

5. Die Gemeinde Busswil bei Büren verpflichtet sich, bis im Jahre 1965 beide Kanalisationen (Fabrikstrasse und Riedbachweg) sowie das Pumpwerk neben der Bahnunterführung zu erstellen und bis im Jahre 1968 an die Abwasserreinigungsanlage Lyss anzuschliessen.

6. Entsprechend dem Baufortschritt und auf Grund von Belegen können Akontozahlungen an die Subvention gewährt werden. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Beendigung der Arbeiten gestützt auf eine detaillierte Schlussabrechnung und die zugehörigen quittierten Belege. Ferner sind die Ausführungspläne der Baudirektion einzureichen.

7. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist von der Eröffnung an zu erklären.

5301. Gemeinde Jegenstorf, Nr. 43 J 41; Kanalisation Dorfbach—«Löwen»; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze und Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952 wird der Gemeinde Jegenstorf ein Staatsbeitrag an die Erstellungskosten der Kanalisation Dorfbach—«Löwen» von Schacht 103 bis zur Einmündung in den Dorfbach bewilligt. Dieser beträgt 40 % bzw. 25 % der veranschlagten Baukosten, höchstens jedoch Franken 72 300.—, gemäss der nachfolgenden Aufstellung:

Strecke	Kosten	Staatsbeitrag in %	Staatsbeitrag in Fr.
1. Schacht 103—RA V	157 000.—	40	62 800.—
2. RA V—Dorfbach .	38 000.—	25	9 500.—
		Total Staatsbeitrag	72 300.—

Der Staatsbeitrag ist zahlbar aus der Budgetrubrik 2110 949 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen).

Bedingungen:

1. Die Kanalisation ist gemäss dem vorliegenden Projekt vom 16. Dezember 1963 des Ingenieurbüros R. Bangerter in Fraubrunnen auszuführen. Grundsätzliche Aenderungen bedürfen der Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

2. Die Bauarbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Für die Vergebung ist die Zustimmung der Baudirektion erforderlich.

3. Die Inangriffnahme der Arbeiten ist der Baudirektion mitzuteilen. Diese ist zur Werkabnahme mit den Unternehmern rechtzeitig einzuladen.

4. Die Kanalisation ist bis spätestens zur Inbetriebnahme der Kläranlage, d. h. bis zum Jahre 1966, an den Hauptsammelkanal Münchenbuchsee—Hindelbank anzuschliessen.

5. Entsprechend dem Baufortschritt und auf Grund von Belegen können an die Subventionen Akontozahlungen gewährt werden. Die Auszahlung des Restbetrages erfolgt gestützt auf eine belegte Schlussabrechnung und nach Einreichung der Ausführungspläne.

6. Die Gemeinde Jegenstorf hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

5360. Kredit.. — Für die Durchführung der Umbau- und Renovationsarbeiten in den beiden alten Schulgebäuden des **kantonalen Technikums in Burgdorf** wird der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) ein Kredit von Fr. 965 230.— bewilligt.

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachtragskredit zu bewilligen.

Forstdirektion

2910. Waldwegprojekt; Kantonsbeitrag. — An das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 2. April 1964 genehmigte Waldwegprojekt **«Lattreien» III. Sektion der Weggenossenschaft Suld-Lattreien,** in der Gemeinde Aeschi Nr. III/964 (689) wird, gestützt auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 21 vom 6. Januar 1961, zu Lasten Rubrik 2300 947 2 an die Kosten von Fr. 230 000.— ein Betrag bewilligt, nämlich:

	Fr.
Kantonsbeitrag: 30 %, oder höchstens . .	69 000.—
zugesicherter Bundesbeitrag: 32 %, oder höchstens	73 600.—
Total Kantons- und Bundesbeiträge 62 %	142 600.—

Der Termin für den Abschluss der Arbeiten wird auf Ende 1967 festgesetzt.

Der Termin für den Abschluss der Arbeiten wird auf Ende 1967 festgesetzt.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die oben erwähnte Bauherrschaft, den Weg dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

4734. Waldwegprojekt; Kantonsbeitrag. — An das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 29. Mai 1964 genehmigte und subventionierte Waldwegprojekt «Bunderbach—Schlafegg» Nr. III 1096/787 der **Weggenossenschaft «Rüteni—Schlafegg—Rosslauenen»,** in der Gemeinde Kandergrund, wird, gestützt auf den RRB Nr. 21 vom 6. Januar 1961, bei einem Kostenvoranschlag von Fr. 350 000.—

aus Rubrik 2300 937 ein Kantonsbeitrag von 32 % . . . . . bewilligt.	112 000.—
Zugesicherter Bundesbeitrag = 35 % . .	122 500.—
Total Kantons- und Bundesbeitrag höchstens	234 500.—

Der Vollendungstermin wird auf Ende 1968 festgesetzt.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Weggenossenschaft, die Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

Landwirtschaftsdirektion

4670. Bodenverbesserung; Berufsbäuerliche Siedlung «Binzberg», Gemeinde Rüti bei Lyssach; Beitrag. — Alfred **Glauser,** Landwirt in Rüti bei Lyssach, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Siedlung, die er, veranlasst durch die Güterzusammenlegung, bauen will.

Die Baukosten sind für die Gebäude auf Franken 375 000.— und für die Erschliessung auf Fr. 31 000.— veranschlagt.

Die als subventionsberechtigt anerkannten Kosten sind wie folgt limitiert:

	Fr.
a) Gebäudekosten inkl. Teuerung pro 1964	333 000.—
b) Erschliessungsarbeiten	31 000.—
Total	364 000.—

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

23 %, höchstens jedoch Fr. 83 720.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Beitrag des Bundes tiefer angesetzt werden, wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes angepasst.

Wenn mehr als 25 % der in Betracht fallenden Kosten nicht beitragsberechtigt sind, so kann der Regierungsrat anlässlich der Schlussabrechnung den Beitragssatz neu festlegen oder ganz streichen.

Die mit dem Projektverfasser vereinbarten Einsparungen gelten als verbindlich und sind einzuhalten.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961.

4728. Bodenverbesserung; Weganlage Mülleren—Zollhaus, I. Etappe, Los 2, Gemeinde Guggisberg; Beitrag. — Die Gemischte Gemeinde **Guggisberg** ersucht um einen Beitrag an die Weiterführung der I. Etappe des Güterweges Mülleren—Zollhaus. Dieses 2. Los umfasst die Erstellung einer 62 m langen und 16 m hohen Eisenbetonbrücke über den Seitengraben, sowie den Anschlussweg von 125 m Länge und 3 m Breite.

Die Kosten sind auf Fr. 456 000.— veranschlagt worden.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

35 %, höchstens jedoch Fr. 159 600.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 937 zuzusichern.

Der Bund hat einen gleichhohen Beitrag zugesichert.

Die Arbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961.

5306. Bodenverbesserung; Wasserversorgung Borisried, Gemeinde Oberbalm; Beitrag. — Die Einwohnergemeinde **Oberbalm** ersucht um einen Beitrag an die neu zu Fr. 1 923 000.— veranschlagten Kosten der Wasserversorgung Borisried.

Das Unternehmen umfasst:

	Fr.
1. Bauetappe:	
Wasserankauf	12 000.—
Quellfassungen mit vier Brunnstuben .	38 000.—
Quellableitungen, 1508 m	63 000.—
Pumpwerk mit Sammelreservoir von 150 m³ Inhalt	215 000.—
Zweikammriges Reservoir von 400 m³ Inhalt	160 000.—
Hauptleitungsnetz Hochzone, 10 630 m	729 000.—
	1 217 000.—
2. Bauetappe:	
Hauptleitungsnetz Niederzone, 5405 m	401 000.—
84 Hausanschlüsse, 7700 m	303 000.—
Diverses	2 000.—
	706 000.—
Gesamttotal	1 923 000.—

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates:

	Fr.
1. an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens wird folgender Staatsbeitrag ausgerichtet:	
a) aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit, Konto 2410 937 32½% von Fr. 1 883 000.—, höchstens jedoch	611 800.—
b) aus dem Kredit der Baudirektion für Beiträge an Wasserversorgungen, Konto 2110 949 200 5 % von Fr. 945 000.—, höchstens jedoch	47 250.—
Staatsbeitrag total	659 050.—

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Beitrag des Bundes gesamthaft oder für eine der beiden Bauetappen tiefer ausfallen, werden die entsprechenden Anteile des Staatsbeitrages den Ansätzen des Bundes gleichgesetzt.

Mit den Bauarbeiten ist innert sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961 und der Anzeige von Zweckentfremdungen an das kantonale Meliorationsamt auf Grund von Art. 85 des eidg. Landwirtschaftsgesetzes und Art. 55 des kantonalen Meliorationsgesetzes.

2. Der am 19. Februar 1963 vom Grossen Rat genehmigte Beitragsbeschluss Nr. 439 des Regierungsrates vom 18. Januar 1963 wird aufgehoben, bzw. der darin bewilligte Kredit annulliert. Die bereits geleistete 1. Teilzahlung von Fr. 30 000.— ist dem oberwähnten neuen Staatsbeitrag zu belasten.

Gesundheitsdirektion

4327. Baubeitrag an die Rheuma-Volksheilstätte Leukerbad. — Mit Schreiben vom 4. Februar 1964 stellt der Verein «Rheuma-Volksheilstätte Leukerbad» das Gesuch um Gewährung eines Beitrages an die auf Fr. 5 220 000.— veranschlagten Gesamtkosten für die Erstellung von zwei weiteren Personalhäusern und weiteren Ausbauarbeiten.

Die Beteiligung des Kantons Bern an der «Rheuma-Volksheilstätte Leukerbad», ein Gemeinschaftswerk von Kantonen, Gemeinden und Körperschaften, erfolgte durch Grossratsbeschluss am 15. Februar 1955.

Der Finanzierungsvorschlag sieht eine 50prozentige = Fr. 2 610 000.— Uebernahme der Kosten durch die Trägerkantone und -gemeinden vor, 25 % sind als Bundessubvention zu erwarten und die restlichen 25 % sollen durch ein Hypothekardarlehen gedeckt werden.

Der Beitrag, des durch die Trägerkantone und -gemeinden zu übernehmenden Anteils von Franken 2 610 000.—, ergibt für den Kanton Bern, nach dem früher angewendeten Schlüssel einen Beitragssatz von 15,8 % oder Fr. 415 000.—.

In Würdigung dieser Feststellungen wird beschlossen:

1. Der Kostenvoranschlag und die Pläne werden genehmigt.

2. Dem Verein «Rheuma-Volksheilstätte Leukerbad» wird an den durch die Trägerkantone und -gemeinden zu übernehmenden Anteil von Franken 2 610 000.— ein Beitrag von 15,8 %, d. h. höchstens Fr. 415 000.—, zu Lasten von Konto 1400 949 30 «Baubeiträge an den Verein Rheuma-Volksheilstätte Leukerbad», zugesichert.

3. Auf Rechnung dieses Beitrages können ab 1965, gestützt auf schriftliche und zahlenmässige Angaben über schon ausgeführte Arbeiten Teilzahlungen bis zum Betrage von Fr. 332 000.— ausgerichtet werden. Der Restbeitrag wird erst nach Vollendung sämtlicher Arbeiten und Genehmigung der Bauabrechnung ausbezahlt.

4. Eine während der Bauzeit eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist auszuweisen; an diese Mehrkosten wird ebenfalls ein anteilmässiger Beitrag gemäss Ziffer 2 gewährt. Der Regierungsrat wird ermächtigt, hiefür notwendigen Nachkredit zu bewilligen.

5. Der Beitrag von Fr. 415 000.— ist in den Voranschlag 1965 aufzunehmen. Konto 1400 949 30 «Baubeitrag an den Verein Rheuma-Volksheilstätte Leukerbad».

Direktionsgeschäfte

2. Abteilung

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Erziehung	410
Militär	411
Bau	411
Forst	425
Landwirtschaft	425

Erziehungsdirektion

5398. Beitrag. — Die Gemeinde **Charmoille** legt ein Projekt vor für die Erstellung eines neuen Schulgebäudes mit Halle und Turnplatz. Das Schulgebäude umfasst drei normale Klassenzimmer, ein Bibliothek- und Lehrerzimmer, ein Handarbeits- und ein Handfertigkeitszimmer und ist durch eine offene Pausenhalle mit der Turnhalle verbunden. Das Projekt wurde von der Baudirektion geprüft. Der Kostenvoranschlag stellt sich mit Rücksicht auf die seit 1. Januar 1964 erfolgten Preiserhöhungen wie folgt zusammen:

		Fr.
1. Schulgebäude		472 000.—
2. Turnhalle mit festen Geräten, jedoch ohne Bühneneinrichtung	Fr. 359 000.—	
abzügl. Bruttokosten für die Bühne: 595 m³ à Fr. 90.— . . .	53 550.—	305 450.—
		777 450.—
3. Offene Pausenhalle		22 500.—
		799 950.—
4. Umgebungsarbeiten . . .	115 200.—	
abzüglich		
Turn- und Spielplatz, Gerätegrube, Stützmauer .	56 784.70	
Honorare u. Arrondierung	5 215.30	
Index auf 1. 4. 64: 7,1 %	4 400.—	
Feste Aussengeräte . . .	6 000.—	
	72 400.—	42 800.—
		842 750.—
5. Turn- und Spielplatz, Gerätegrube, Stützmauer, feste Aussengeräte und Honorare		72 400.—
Es werden zugesichert:		
a) An die Kosten von Fr. 842 750.— für das Schulgebäude, die Turnhalle und die Umgebungsarbeiten (Ziff. 1—4), ein ordentlicher Beitrag von 36 % und ein zusätzlicher Beitrag von 5 %, insgesamt 41 % (Konto 2000 939 1), höchstens		345 527.—
b) An die Kosten von Fr. 72 400.— für den Turn- und Spielplatz, die Gerätegrube, die Stützmauer, die festen Aussengeräte ein ordentlicher Beitrag von 36 % (Konto 2000 939 1), höchstens .		26 064.—
		371 591.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962. (Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt.)

Militärdirektion

5522. Zivilschutz. — Für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an das von den zivilschutzpflichtigen Gemeinden und Betrieben beschaffte und vom Bund vorgeschriebene Material wird bis zum Inkrafttreten des kantonalen Einführungsgesetzes folgender Kredit zu Lasten des Budgets 1965 und 1966 bewilligt:

Der Militärdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1700 936 (Staatsbeiträge an Gemeinden für Material und Einrichtungen) Fr. 1 000 000.—.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Höhe dieser Staatsbeiträge unter Berücksichtigung des Finanzausgleiches im Rahmen der Beiträge für die baulichen Massnahmen im Zivilschutz festzulegen.

Baudirektion

5427. Gemeinde Münsingen; Kanalisation Kläranlage-Sägegasse, Düker bis Schacht Nr. 614, Abwasserreinigungsanlage; Nr. 8J, Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an die Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952 wird der Gemeinde **Münsingen** ein Staatsbeitrag an die Kanalisation ARA-Sägegasse (Düker bis Schacht Nr. 614) und an die Abwasserreinigungsanlage gewährt.

Aufstellung:

Zur Subventionierung eingereichte Baukosten.

Anlageteil	Baukosten gemäss Offerten Fr.
a) Abwasserreinigungsanlage . . .	5 620 000.—
b) Ableitungskanal zur Aare	290 000.—
c) Neue Giessenbrücke und Zufahrtswege	95 000.—
d) Hauptsammelkanal Sägegasse-ARA .	980 000.—
e) Landerwerb	85 000.—
Total zur Subventionierung eingereichte Baukosten	7 070 000.—

Da bereits für den Kanal Sägegasse-ARA auf Fr. 380 000.— ein Staatsbeitrag bewilligt worden ist (Beschluss Nr. 327 vom 12. Januar 1962), reduzieren sich die errechneten Baukosten um diesen Betrag.

Beitragsberechtigte Baukosten für diesen Beschluss:
Fr. 7 070 000.— minus Fr. 380 000.— = Fr. 6 690 000.—
davon Staatsbeitrag 43,5 %, max. = Fr. 2 910 000.—.

Der Staatsbeitrag ist zahlbar aus der Budgetrubrik 2110 949 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen).

Bedingungen:

1. Die Kanalisationsarbeiten sind gemäss dem eingereichten Projekt des Ingenieurbüros Ryser, Bern,

auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen vom Projekt, als Folge von baulichen Schwierigkeiten usw., sind nur mit Genehmigung der Baudirektion zulässig.

2. Die Bauarbeiten sind nach der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Für die Vergebung ist die Zustimmung der Baudirektion erforderlich.

3. Die Inangriffnahme der Bauarbeiten sowie deren Abnahme mit den Unternehmern sind der Baudirektion rechtzeitig mitzuteilen.

4. Entsprechend dem Baufortschritt und auf Grund von Belegen können Akontozahlungen an die Subvention gewährt werden. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Beendigung der Arbeiten gestützt auf eine detaillierte Schlussabrechnung und die zugehörenden quittierten Belege. Ferner sind die Ausführungspläne der Baudirektion einzureichen.

5. Die Gemeinde Münsingen ist verpflichtet, bis im Jahre 1967 die Abwasserreinigungsanlage mit den Zuleitungskanälen in Betrieb zu nehmen.

6. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist von der Eröffnung an gerechnet zu erklären.

5469. Viertelsgemeinde Wahlern-Niederteil, Nr. 37 J 19, Hauptsammelkanäle von Schacht 1—27, Schacht 27—37, Schacht 7—15 und Kanalisationsstrang von Schacht 27 bis Schacht 46; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Verordnung betreffend die Grundsätze der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952, wird der Viertelsgemeinde **Wahlern-Niederteil** ein Staatsbeitrag bewilligt.

Der Staatsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Anlageteile	Zur Subvention eingereichte Baukosten	Beitragsberechtigte Baukosten	Staatsbeitrag in %	Staatsbeitrag in Fr.
a) Sammelkanal Schacht 1-27	217 000.—	217 000.—	52,5	113 900.—
b) Sammelkanal Schacht 27-37	126 000.—	126 000.—	52,5	66 100.—
c) Sammelkanal Schacht 7-15	75 000.—	75 000.—	52,5	39 300.—
d) Sammelkanal Schacht 27-46	82 000.—			
Total	500,000.—			
Total beitragsberechtigt		418,000.—		
Total Staatsbeitrag				219 300.—

Der Staatsbeitrag ist zahlbar aus der Budgetrubrik 2110 949 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen).

Bedingungen:

1. Die Kanalisationsarbeiten sind gemäss dem eingereichten Projekt des Ingenieurbüros Müller & Rudolf, Bremgarten bei Bern, auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen vom Projekt, als Folge von baulichen Schwierigkeiten usw., sind nur mit Genehmigung der Baudirektion zulässig.

2. Die Bauarbeiten sind nach der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Für die Vergebung ist die Zustimmung der Baudirektion erforderlich.

3. Die Inangriffnahme der Bauarbeiten sowie deren Abnahme mit den Unternehmern sind der Baudirektion rechtzeitig mitzuteilen.

4. Da durch die konzentrierte Einleitung von ungereinigtem Abwasser in ein Gewässer mit ungenügender Wasserführung schwerwiegende, gesundheitsschädliche Folgen eintreten, ist die Viertelsgemeinde Wahlern-Niederteil verpflichtet, bis im Jahre 1966 die vorgenannten Sammelkanäle und die Abwasserreinigungsanlage zu erstellen.

5. Entsprechend dem Baufortschritt und auf Grund von Belegen können Akontozahlungen an die Subvention gewährt werden. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Beendigung der Arbeiten gestützt auf eine detaillierte Schlussabrechnung und die zugehörenden quittierten Belege. Ferner sind die Ausführungspläne der Baudirektion einzureichen.

6. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

5470. Bäuert Mannried, Zweisimmen; Staatsbeitrag an den Ausbau der Zufahrtsstrassen nach Mannried und Oberried. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Bäuert Mannried, Gemeinde Zweisimmen, an die auf Fr. 242 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der öffentlichen Zufahrtsstrassen nach Mannried (1350 m lang) und Oberried (650 m lang) ein Staatsbeitrag von 35 %, jedoch höchstens Fr. 84 700.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Gemeinde hat diese Bauarbeiten gestützt auf den Bundesbeschluss über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiet der Bauwirtschaft vom 13. März 1964 dem Regierungsstatthalter rechtzeitig vor Baubeginn anzumelden.

2. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach den eingereichten Plänen und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Die Bauverträge unterliegen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

3. Die Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 4,0 m betragen.

4. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen über die jährlichen Bauetappen der Bauarbeiten und nach Eintrag allfälliger Terrainmutationen im Grundbuch.

5472. Gemeinde Baggwil; Staatsbeiträge an den Ausbau von Gemeindestrassen. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 39 und 90 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 werden der Sektionsgemeinde Baggwil (Gemeinde Seedorf) an die Baukostsen (ohne Landerwerb) für den Ausbau von Gemeindestrassen

folgende Staatsbeiträge zu Lasten des Budgetkredites 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

	Fr.
a) an die Strasse Frienisberg—Ziegelried, bei der Anstalt Frienisberg (230 m lang, 5,20 m breit, voraussichtliche Kosten Fr. 76 500.—) 50 %, jedoch höchstens	38 250.—
b) an die Strasse Baggwil—Baggwilgraben, Kurve südwestlich des Dorfes Baggwil (135 m lang, 5,50 m breit, voraussichtliche Kosten Fr. 51 000) 50 %, jedoch höchstens	25 500.—
c) an die Strasse Baggwilgraben—Ellenmoos (610 m lang, 5,20 m breit, voraussichtliche Kosten Fr. 221 500.—) 40 %, jedoch höchstens	88 600.—
Beiträge zusammen höchstens	152 350.—

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Die Bauverträge unterliegen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur..

2. Die Staatsbeiträge sind zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen über die jährlichen Bauetappen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

3. Der GRB Nr. 5137 vom 4. September 1963 wird aufgehoben..

5473. Roggenburg; Staatsbeiträge an den Ausbau von Gemeindestrassen. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 werden der Gemeinde Roggenburg an den Ausbau von Gemeindestrassen folgende Staatsbeiträge zu Lasten des Budgetkredites 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

	Fr.
a) an die Strasse bei der Kirche (Länge 332 m; Breite 5 m; voraussichtliche Kosten Fr. 116 000.—) ein Staatsbeitrag von 60 %, jedoch höchstens	69 600.—
b) an die Wege hinter dem Restaurant «Rössli» und «Bas du village» (voraussichtliche Kosten Fr. 11 500.— bzw. Fr. 11 000.—) ein Staatsbeitrag von 40 %, jedoch höchstens	9 000.—
zusammen	78 600.—

Bedingungen:

1. Die Gemeinde hat diese Bauarbeiten gestützt auf den Bundesbeschluss über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiet der Bauwirtschaft vom 13. März 1964 dem Regierungsstatthalter rechtzeitig vor Baubeginn anzumelden.

2. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach den eingereichten Plänen und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Die

Bauverträge unterliegen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

3. Die Kosten für Landerwerb, Aenderungen an privaten Leitungen und Verbesserungen auf privaten Vorplätzen sowie für die Arbeiten rings um den Brunnen im Dorf kommen für die Beitragsberechnung nicht in Betracht.

4. Die Staatsbeiträge sind zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen über die jährlichen Bauetappen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

5474. Heimberg; Staatsbeitrag an den Ausbau der Blümlisalpstrasse. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 39 und 90 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der mit GRB Nr. 8363 vom 21. Februar 1963 der Gemeinde Heimberg zugesicherte Staatsbeitrag von 35 % an die Ausbaukosten der Blümlisalpstrasse (1. Sektion, voraussichtliche Kosten Fr. 258 000.—) auf 45 %, jedoch höchstens Fr. 116 100.— erhöht. Vierzig Prozent sind zahlbar nach dem Bau der 1. Sektion, fünf Prozent nach Vollendung der 2. Sektion bis zum Anschluss an das Strassennetz auf dem linken Ufer der Zulg. Im übrigen sind die Bedingungen im zit. GRB massgebend.

5476. Zimmerwald und Englisberg; Staatsbeiträge an den Ausbau der Gemeindestrasse Zimmerwald-Wald. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 werden den Gemeinden Zimmerwald und Englisberg an die Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau ihrer Teilstrecken der Gemeindestrasse Zimmerwald - Wald folgende Staatsbeiträge aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

	Fr.
a) an Zimmerwald für die Strecke vom Dorf bis zur Gemeindegrenze (Länge 706 m, voraussichtliche Kosten Franken 227 500.—) ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens	114 000.—
b) an Englisberg für die Strecke von der Gemeindegrenze bis zum Strassenkreuz beim Schulhaus Wald (Länge 302 m, voraussichtliche Kosten Franken 109 000.—) ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens	54 500.—

Bedingungen:

1. Die Gemeinden haben die Bauarbeiten gestützt auf den Bundesbeschluss über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiet der Bauwirtschaft vom 13. März 1964 dem Regierungsstatthalter rechtzeitig vor Baubeginn anzumelden.

2. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach den eingereichten Projekten und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Die

Bauverträge unterliegen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

3. Die Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 5 m betragen.

4. Die Staatsbeiträge sind zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen über die jährlichen Bauetappen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

5477. Staatsstrasse Büren—Solothurn; Ausbau in Arch; Kredit. — Dem Oberingenieurkreis III werden aus dem Budgetkredit 2110 712 20 (Verbindungsstrassen) Fr. 90 000.— für die diesjährigen Ausbauarbeiten auf der Staatsstrasse, zwischen Bahnhofstrasse und Strassenverzweigung beim Gasthaus zur «Arche» in Arch zugeteilt.

5478. Staatsstrasse Laufen-Röschenz; Kredit. — Dem Oberingenieurkreis V werden aus dem Budgetkredit 2110 712 20 (Verbindungsstrassen) Franken 160 000.— für den Ausbau einer 560 m langen Strecke der Staatsstrasse Laufen-Röschenz westlich der Einmündung des «Niedere Höheweges» in Laufen zugeteilt.

An die auf Fr. 36 000.— veranschlagten Kosten des Fahrbahnbelages der Staatsstrasse hat die Gemeinde gestützt auf Art. 36 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 einen Anteil von einem Drittel, oder Fr. 12 000.— zu übernehmen, zahlbar nach Ausführung der Bauarbeiten.

5479. Niederhünigen; Staatsbeitrag an den Ausbau von Gemeindestrassen. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 werden der Gemeinde **Niederhünigen** an die Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau von Gemeindestrassen folgende Staatsbeiträge aus dem Budgetkredit 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

	Fr.
a) an die Staldenstrasse, vom Neuhaus bis zur Gemeindegrenze bei Stalden (Länge 500 m; Breite 5 m; voraussichtliche Kosten Fr. 124 000.—) ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens .	62 000.—
b) an die Dorfstrasse Richtung Chalchofe (Länge 150 m; Breite 5 m; voraussichtliche Kosten Fr. 26 000.—) und an den «Stutz» Richtung Oberhünigen (Länge 200 m; Breite 4,50 m; voraussichtliche Kosten Fr. 34 600.—) ein Staatsbeitrag von 40 %, jedoch höchstens	24 250.—

Bedingungen:

1. Die Gemeinde hat diese Bauarbeiten gestützt auf den Bundesbeschluss über die Bekämpfung der

Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiet der Bauwirtschaft vom 13. März 1964 dem Regierungsstatthalter rechtzeitig vor Baubeginn anzumelden.

2. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach den eingereichten Plänen und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Die Bauverträge unterliegen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

3. Die projektierten minimalen Fahrbahnbreiten müssen durchgehend eingehalten werden.

4.. Die Staatsbeiträge sind zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen über die jährlichen Bauetappen der Bauarbeiten und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

5480. Gemeinde Studen, Nr. 15 J 132/2, Kanalisation Hauptsammelkanal Industriezone Schacht 5—23; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Verordnung betreffend die Grundsätze der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952, wird der Gemeinde Studen ein Staatsbeitrag an die Erstellungskosten der Kanalisation Hauptsammelkanal Industriezone Schacht 5—23 gemäss den eingereichten Projektplänen des Ingenieurbüros Schmid, Nidau, bewilligt. Dieser beträgt 40 % an die auf Fr. 325 000.— veranschlagten Baukosten, höchstens jedoch Fr. 130 000.—.

Der Staatsbeitrag ist zahlbar aus der Budgetrubrik 2110 949 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen).

Bedingungen:

1. Die Kanalisationsarbeiten sind gemäss dem eingereichten Projekt des Ingenieurbüros Schmid, Nidau, auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen vom Projekt, als Folge von baulichen Schwierigkeiten usw., sind nur mit Genehmigung der Baudirektion zulässig.

2. Die Bauarbeiten sind nach der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Für die Vergebung ist die Zustimmung der Baudirektion erforderlich.

3. Die Inangriffnahme der Bauarbeiten sowie deren Abnahme mit den Unternehmern sind der Baudirektion rechtzeitig mitzuteilen.

4. Die Gemeinde Studen ist verpflichtet, bis im Jahre 1968 an die Region Orpund anzuschliessen.

5. Entsprechend dem Baufortschritt und auf Grund von Belegen können à-conto-Zahlungen an die Subvention gewährt werden. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach der Beendigung der Arbeiten gestützt auf eine detaillierte Schlussabrechnung und die zugehörigen quittierten Belege. Ferner sind die Ausführungspläne der Baudirektion einzureichen.

6. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

5481. Wattenwil; Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Wattenwil-Grundbach. — Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Wattenwil an die auf rund Fr. 1 200 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der 2,7 km langen Gemeindestrasse Wattenwil(Kirche)—Grundbach (Gänsemoos) ein Staatsbeitrag von 40 %, jedoch höchstens Fr. 480 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Diese Bauarbeiten sind der Bewilligungspflicht gemäss Bundesbeschluss über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft vom 13. März 1964 und den einschlägigen Vollzugsvorschriften unterstellt. Die Gemeinde hat dem Regierungsstatthalter rechtzeitig ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zum Baubeginn einzureichen.

2. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Die Bauverträge unterliegen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

3. Die Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 5 m betragen.

4. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen über die jährlichen Bauetappen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

5. Die projektierte Zufahrtsstrasse von Giebel nach Gumm (300 m lang, 3 m breit) kommt für die Beitragsberechnung nicht in Betracht.

5482. Arch; Staatsbeiträge. — Auf den Antrag der Baudirektion und gestützt auf Art. 37 und 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 werden der Gemeinde Arch an die Kosten ohne Landerwerb für den Bau von Gehwegen längs der 750 m langen Strecke der Staatsstrasse, zwischen Gasthaus zur «Arche» und der Bahnhofstrasse, und an die Korrektion der Einmündung der Bahnhofstrasse folgende Staatsbeiträge zu Lasten des Budgetkredites 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

		Fr.
a)	an die Gehwege (Länge insgesamt 870 m; voraussichtliche Kosten Franken 238 000.—) ein Staatsbeitrag von einem Drittel, jedoch höchstens . . .	79 350.—
b)	an die Korrektion der Einmündung der Bahnhofstrasse (voraussichtliche Kosten Fr. 7900.—) ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens.	3 950.—
	Total	83 300.—

Bedingungen:

1. Die Gemeinde hat diese Bauarbeiten gestützt auf den Bundesbeschluss über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiet der

Bauwirtschaft vom 13. März 1964 dem Regierungsstatthalter rechtzeitig vor Baubeginn anzumelden.

2. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Die Bauverträge unterliegen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

3. An die auf Fr. 24 600.— veranschlagten Belagskosten infolge der Anpassung der Staatsstrasse hat die Gemeinde gestützt auf Art. 36 des zit. Gesetzes einen Anteil von einem Drittel oder Fr. 8200.— zu übernehmen.

4. Der Beitrag ist zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen über die jährlichen Bauetappen und nach Eintragung der Terrainmutationen im Grundbuch.

5483. Schulgemeinde Ammerzwil-Weingarten, Gemeinde Grossaffoltern; Staatsbeiträge an den Ausbau von Gemeindestrassen. — Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 werden der Schulgemeinde Ammerzwil-Weingarten an die Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau von Gemeindestrassen folgende Staatsbeiträge aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

		Fr.
a)	an die Strasse Ammerzwil (nördlicher Dorfausgang)-Riedacher-Sandhubel-Bächlirain (Profile 40 bis 77, bzw. 27 bis 37; gesamte Länge 935 m; Breite 5,50 m; veranschlagte Kosten Franken 375 000.—) ein Staatsbeitrag von zwei Drittel, jedoch höchstens	250 000.—
b)	an die 5,50 m breite Strasse Kreuzweg-Weingarten und die Querverbindung beim «Sternen» (gesamte Länge 550 m; Breite 5,50 m; veranschlagte Kosten Fr. 173 000.—) ein Staatsbeitrag von 40 %, jedoch höchstens . .	69 200.—
c)	an den Weg zum Schulhaus (Länge 70 m, Breite 4 m; veranschlagte Kosten Fr. 10 000.—) ein Staatsbeitrag von einem Drittel, jedoch höchstens .	3 300.—
		322 500.—

Bedingungen:

1. Diese Bauarbeiten sind der Bewilligungspflicht gemäss Bundesbeschluss über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft vom 13. März 1964 und den einschlägigen Vollzugsvorschriften unterstellt. Die Gemeinde hat dem Regierungsstatthalter rechtzeitig ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zum Baubeginn einzureichen.

2. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach den eingereichten Projekten und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Die Bauverträge unterliegen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

3. Die minimalen Fahrbahnbreiten müssen durchgehend eingehalten werden.

4. Die Staatsbeiträge sind zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen über die jährlichen Bauetappen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

5484. Gemeinde Heimberg; Nr. 27 J 38/4, Kanalisationen der Zon G, H, V, X, N, J, O sowie Abwasserpumpwerk W 1, Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Verordnung betreffend die Grundsätze der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952, wird der Gemeinde Heimberg ein Staatsbeitrag an die Erstellungskosten folgender Anlageteile gemäss eingereichten Projektplänen des Ingenieurbüros W. Spring, Thun, bewilligt:

Anlageteile	Baukosten gemäss Kostenvoranschl. d. Projektverfassers	in %	Staatsbeitrag in Fr.
a) Kanalisation Zone J—Dornhalde, Nachsubvention zum Beschluss 4758 vom 13. Juni 1963 . . .	3 213.—	51	1 600.—
b) Kanalisationsteilstück der Zone N, Schacht N 92—N 93	18 000.—	51	9 100.—
c) Schmutzwasserkanal W 1 — V 9 Pumpwerk—Zusammenschluss Zone M . .	143 000.—	51	72 000.—
d) Regenauslasskanal G 3—HK	98 000.—	25	24 500.—
e) Schmutzwasserkanal G 3— HK— K 2 . .	206 000.—	51	288 600.—
f) Abwasserpumpwerk W 1	230 000.—	51	117 300.—
g) Mischwasserkanal Zone 08—02, O 703	566 000.—	51	288 600.—
Total beitragsberechtigte Baukosten .	1 264 213.—		
Total Staatsbeitrag maximal			618 100.—

Der Staatsbeitrag ist zahlbar aus der Budgetrubrik 2110 94 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen).

Bedingungen:

1. Die Kanalisationsarbeiten sind gemäss dem eingereichten Projekt des Ingenieurbüros W. Spring, Thun, auszuführen. Grundsätzliche Aenderungen vom Projekt, als Folge von baulichen Schwierigkeiten usw. sind nur mit Genehmigung der Baudirektion zulässig.

2. Die Bauarbeiten sind nach der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Für die Vergebung ist die Zustimmung der Baudirektion erforderlich.

3. Die Inangriffnahme der Bauarbeiten sowie deren Abnahme mit den Unternehmern sind der Baudirektion rechtzeitig mitzuteilen.

4. Die Gemeinde Heimberg ist verpflichtet, bis im Jahre 1967 an die Verbandsleitung der Region Thun anzuschliessen.

5. Entsprechend dem Baufortschritt und auf Grund von Belegen können Akontozahlungen an die Subvention gewährt werden. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Beendigung der Arbeiten gestützt auf eine detaillierte Schlussabrechnung und die zugehörenden quittierten Belege. Ferner sind die Ausführungspläne der Baudirektion einzureichen.

6. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

5588. Gemeinde Hindelbank; Nr. 43 J 57 / 2, Schmutzwasserleitung von der Staatsstrassen-Unterführung bis Schacht 60; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze und Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952 wird der Gemeinde **Hindelbank** ein Staatsbeitrag an die Erstellung der Kanalisation von der Staatsstrassen-Unterführung unter der SBB, inkl. der Unterquerung, bis zum Schacht 60 bewilligt. Der Staatsbeitrag beträgt 40 % der auf Fr. 470 000.— veranschlagten Kosten, höchstens jedoch Fr. 188 000.—.

Der Staatsbeitrag ist zahlbar aus der Budgetrubrik 2110 949 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen).

Bedingungen:

1. Die Kanalisation ist gemäss dem eingereichten Projekt vom Mai 1964 des Ingenieurbüros Luder, Bern, fachgerecht auszuführen. Grundsätzliche Aenderungen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Baudirektion zulässig.

2. Die Bauarbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben.

3. Die Inangriffnahme der Arbeiten ist der Baudirektion mitzuteilen. Diese ist zur Werkabnahme mit den Unternehmern rechtzeitig einzuladen.

4. Die Kanalisation ist bis spätestens zur Inbetriebnahme der Kläranlage Holzmühle fertigzustellen und an diese anzuschliessen.

5. Entsprechend dem Baufortschritt und auf Grund von Belegen können an die Subvention Akontozahlungen gewährt werden. Die Auszahlung des Restbetrages erfolgt gestützt auf eine belegte Schlussabrechnung und nach Einreichung der Ausführungspläne.

6. Die Gemeinde Hindelbank hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

5589. Neuenegg; Gehweg; Staatsbeitrag. — Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 37 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 werden der Gemeinde **Neuenegg** an die Baukosten (ohne Landerwerb) für den 2 m breiten und 1058 m langen Gehweg auf der Nordseite der Staatsstrasse Neuenegg - Thörishaus

(Austrasse), von der Gärtnerei Zwahlen bis «Streiten», folgende Staatsbeiträge aus der Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

	Fr.
a) an den Gehweg innerorts (voraussichtliche Kosten Fr. 126 000.—) einen Drittel, jedoch höchstens	42 000.—
b) an den Gehweg ausserorts (voraussichtliche Kosten Fr. 96 000.—) die Hälfte, jedoch höchstens	48 000.—
	90 000.—

Bedingungen:

1. Die Gemeinde hat diese Bauarbeiten gestützt auf den Bundesbeschluss über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiet der Bauwirtschaft vom 13. März 1964 dem Regierungsstatthalter rechtzeitig vor Baubeginn anzumelden.

2. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

3. An die auf Fr. 17 100.— veranschlagten Kosten des Fahrbahnbelages der Staatstrasse (innerorts) hat die Gemeinde gestützt auf Art. 36 des zit. Gesetzes einen Anteil von einem Drittel oder Fr. 5700.— zu übernehmen.

4. Der Beitrag ist zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen über die jährlichen Bauetappen und nach Eintragung der Terrainmutationen im Grundbuch.

5674. Gemeinde Zweisimmen, Nr. 24 J 31, Hauptkanal rechts der kleinen Simme; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Verordnung betreffend die Bestimmungen und die Bemessungen der staatlichen Leistung an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (VLWA) wird der Gemeinde **Zweisimmen** an die Kosten der Hauptkanalisation rechts der kleinen Simme an die folgenden Stränge ein Staatsbeitrag bewilligt:

Schacht C—E—E3—RA5—E7
E3—E32.

Nicht subventionsberechtigt sind die
Stränge E5 bis E53, E32 bis E33,
sowie E32 bis F12b.

Der Subventionsansatz beträgt 45 %, der auf Fr. 340 000.— veranschlagten Baukosten höchstens Fr. 153 000.—, zahlbar aus der Budgetrubrik 2110 949 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen).

Bedingungen:

1. Die Kanalisation ist gmäss dem Projekt Nr. 233 des Ingenieurbüros Collioud, auszuführen. Abweichungen sind nur mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion zulässig.

2. Die kantonale Baudirektion ist zur Werkabnahme mit den Unternehmern rechtzeitig einzuladen.

3. Das von der Gemeindeversammlung am 8. Dezember 1962 genehmigte Bauprogramm ist einzuhal-

ten und die Kläranlage im Jahre 1970 in Betrieb zu nehmen.

4. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Fertigstellung der Leitung, gestützt auf eine detaillierte Schlussabrechnung und die zugehörenden quittierten Belege, sowie nach Einreichung der Ausführungspläne. Während den Bauarbeiten können der Gemeinde auf Grund von Situationsrechnungen Akontozahlungen an den Staatsbeitrag überwiesen werden.

5. Die Gemeinde Zweisimmen hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

5675. Ferenbalm; Korrektion der Biberen von oberhalb Mühle Rytz bis Biberenbad, gemäss Projekt 1963; Staatsbeitrag. — Der Bundesrat bewilligte mit Beschluss vom 7. Februar 1964 an die auf Franken 280 000.— veranschlagten Verbauungskosten der Biberen gemäss Projekt 1963 in der Gemeinde **Ferenbalm** einen Bundesbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 84 000.—.

Auf Antrag des Regierungsrates werden der Flurgenossenschaft Rizenbach - Wallenbuch folgende Staatsbeiträge bewilligt:

	Fr.
Aus Budgetrubrik 2110 949 10 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) 30 % der Kosten bis zu einem Höchstbetrag von	84 000.—
Aus Budgetrubrik 2410 947 1 (Staatsbeiträge für Meliorationen) 5 % der Kosten bis zu einem Höchstbetrag von	14 000.—
Total	98 000.—

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen.

2. Die Massnahmen zum Schutze der Fischerei sind im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Eidg. Amt für Strassen- und Flussbau, dem Eidg. Amt für Gewässerschutz, der Kantonalen Baudirektion sowie der Kantonalen Forstdirektion zu treffen.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung der Arbeiten erfolgt durch die Flurgenossenschaft Rizenbach-Wallenbuch im Einvernehmen mit dem Kantonalen Meliorationsamt und dem Kreisoberingenieur II. Die Bauverträge sind durch diese Instanzen zu genehmigen.

4. Der Beschluss des Bundesrates vom 7. Februar 1964 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

5. Fertigerstellte Teilarbeiten sind im Ausführungsjahr abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten und auf Grund belegter Abrechnungen (Originalrechnungen mit Auszahlungsbelegen).

6. Die Flurgenossenschaft Rizenbach-Wallenbuch hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme-Erklärung abzugeben.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Laupen wird beauftragt, diesen Beschluss der Flurgenossenschaft Rizenbach-Wallenbuch zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen. Ein Exemplar dieses Beschlusses ist für den Gemeinderat Ferenbalm bestimmt.

5676. Frost-, Auftau- und Wasserschäden an Staatsstrassen; Nachkredit. — Für unaufschiebbare Instandstellungsarbeiten an Staatsstrassen infolge Frost, Auftauen und Hochwasser werden folgende Kredite bewilligt:

	Wasserschäden an Staatsstrassen 2110 711 Fr.	Hauptstrassen 2110 712 10 Fr.
Kreis I	458 000.—	
Kreis II	96 000.—	
Kreis III	315 000.—	
Kreis IV	389 000.—	
Kreis V	1 828 000.—	250 000.—
	3 086 000.—	250 000.—

Der Budgetkredit 2110 711 pro 1964 darf um Fr. 2 836 000.— überschritten werden.

5677. Kredit. — Für die bauliche Erweiterung im Untergeschoss des **Zoologischen Institutes der Universität** Bern und die Renovation des übrigen Gebäudes werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
Der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues	808 000.—
Der Erziehungsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2005 770 (Anschaffung von Mobiliar, Maschinen, Geräten, Instrumenten und Werkzeugen)	122 000.—
Total	930 000.—

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den hierfür eventuell notwendigen Nachtragskredit zu bewilligen.

5678. Kredit.— Für die Erstellung einer Schweinescheune der **Straf- und Verwahrungsanstalt Thorberg** mit zugehörigem Zweifamilienhaus sowie einer Melkerwohnung im **Aussenhof Geissmont** wird der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues ein Kredit von Fr. 670 000.— bewilligt.

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachtragskredit zu bewilligen.

Forstdirektion

5556. Waldwegprojekt; Finanzierung. — Auf Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat:

Das Waldwegprojekt «Süfternen» im Staatswald Süfternen, Forstkreis VII, Gemeindegebiet Rüschegg, an welches ein Bundesbeitrag von 32 % zugesichert ist (Nr. 789 der eidg. Kontrolle) wird finanziert wie folgt:

Kostenvoranschlag	Fr. 295 000.—
Zugesicherter Bundesbeitrag 32 % . .	„ 94 400.—
Kantonsanteil	Fr. 200 600.—

Die durch die eidgenössische Subvention nicht gedeckten Kosten werden aus Rubrik 2310 745 2 bewilligt. Teilbeträge sind in die Budgets 1965 bis 1967 aufzunehmen.

Der Vollendungstermin wird auf Ende 1967 festgesetzt.

Mit dem Bezug der Bundessubvention verpflichtet sich der Kanton Bern für den dauernden Unterhalt des neuen Waldweges zu sorgen.

Landwirtschaftsdirektion

5560. Bodenverbesserung; berufsbäuerliche Siedlung «Heidmoos», Gemeinde Kernenried; Beitrag. — Niklaus **Schär,** Landwirt in Kernenried, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Siedlung, die er, veranlasst durch die Güterzusammenlegung, bauen will.

Die Baukosten sind für die Gebäude auf Franken 295 000.— und für die Erschliessung auf Fr. 36 000.— veranschlagt.

Die als subventionsberechtigt anerkannten Kosten sind wie folgt limitiert:

a)	Gebäudekosten inkl. Teuerung . .	Fr. 291 000.—
b)	Erschliessungsarbeiten	„ 36 000.—
	Total	Fr. 327 000.—

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

25 %, höchstens jedoch Fr. 81 750.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Beitrag des Bundes tiefer angesetzt werden, wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes angepasst.

Wenn mehr als 25 % der in Betracht fallenden Kosten nicht beitragsberechtigt sind, so kann der Regierungsrat anlässlich der Schlussabrechnung den Beitragssatz neu festlegen oder ganz streichen.

Die mit dem Projektverfasser vereinbarten Einsparungen gelten als verbindlich und sind einzuhalten.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961.

5703. Bodenverbesserung; berufsbäuerliche Siedlung «Aegerte», Gemeinde Kernenried; Beitrag. — Johann **Bütikofer,** geboren 1931, Landwirt in Kernenried, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Siedlung, die er, veranlasst durch die Güterzusammenlegung, bauen will.

Die Baukosten sind für die Gebäude auf Franken 326 000.— und für die Erschliessung auf Franken 45 000.— veranschlagt.

Die als subventionsberechtigt anerkannten Kosten sind wie folgt limitiert:

	Fr.
a) Gebäudekosten inkl. Teuerung 1964 .	291 000.—
b) Erschliessungsarbeiten	45 000.—
Total	336 000.—

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmes einen Staatsbeitrag von

24 %, höchstens jedoch Fr. 80 640.—

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Beitrag des Bundes tiefer angesetzt werden, wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes angepasst.

Wenn mehr als 25 % der in Betracht fallenden Kosten nicht beitragsberechtigt sind, kann der Regierungsrat anlässlich der Schlussabrechnung den Beitragssatz neu festlegen oder ganz streichen.

Die mit dem Projektverfasser vereinbarten Einsparungen gelten als verbindlich und sind einzuhalten.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961.

5704. Bodenverbesserung; umfassende Alpverbesserung Alp Kaltenbrunnen, Gemeinde Schattenhalb; Beitrag. — Die Alpgenossenschaft **Kaltenbrunnen** sucht um einen Beitrag nach an die nach Abzug der Versicherungsentschädigung beitragsberechtigten Kosten von Fr. 1 229 440.— der umfassenden Alpverbesserung «Kaltenbrunnen».

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

40 %, höchstens jedoch Fr. 491 700.—

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die beweglichen Teile der mechanischen Melkeinrichtung sowie der Jaucheverschlauchungsanlage gelten als Bestandteil der betreffenden Grundstücke und dürfen nicht gesondert veräussert werden.

Die bereinigten Pläne im Masstab 1 : 50 für Sennerei und Hirtenwohnung sind vor Beginn der Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Der erhöhte Kantonsbeitrag an die Kosten der 1. Etappe kommt erst voll zur Auszahlung, wenn das Projekt für die 2. Etappe baureif vorliegt und genehmigt ist.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961.

5705. Bodenverbesserung; Alpweganlage Bussalp 3. Sektion, Gemeinde Grindelwald; Beitrag. — Die Bergschaften **Bussalp** und **Holzmatten** suchen um einen Beitrag nach an die Kosten der 3. Sektion Weganlage Bussalp mit 2,6 km Länge, 3,00 m versteinte Breite und wassergebundene Oberfläche.

Die voranschlagten und subventionsberechtigten Kosten betragen Fr. 250 000.—.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

30 %, höchstens jedoch Fr. 75 000.—

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961.

Direktionsgeschäfte

3. Abteilung

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Finanz	430
Erziehung	430
Bau	434
Landwirtschaft	443
Fürsorge	448
Gesundheit	448

Finanzdirektion

5940. Vertragsgenehmigung. — Der am 17. Juni 1964 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von der Rotkreuz-Stiftung für Krankenpflege, Lindenhof Bern, deren Besitzung Bern-Grundbuchblatt Nr. 244, Kreis II, bestehend aus dem für Franken 322 900.— brandversicherten Schwesternhaus Hochbühlweg 4 und Gebäudeplatz, Hofraum und Garten von 6,82 a, mit einem amtlichen Wert von Franken 598 400.—, zum Preise von Fr. 1 100 000.— inkl. Mobiliar gemäss speziellem Verzeichnis erwirbt, wird genehmigt.

5941. Vertragsgenehmigung. — Der am 7. Juli 1964 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern im Zusammenhang mit einer Strassenkorrektion von Dr. Germain **Carnat,** Tierarzt in Delsberg, dessen Besitzung Ecke Bahnhofstrasse-Baslerstrasse in Delsberg zur Unterbringung einer Verwaltungsabteilung (Kreisoberingenieurbüro V) zum Preise von Franken 450 000.— erwirbt, wird genehmigt.

Beschreibung der Liegenschaft:

Grundbuch Nr. 917:	Wohnhaus Nr. 26, Garage/Stall Nr. 28 nebst Hausplatz und Garten	1850 m²
Grundbuch Nr. 918:	Anteil Weg	57 m²
	Total Halt	1907 m²
Brandversicherung		Fr. 111 500.—
Amtlicher Wert		Fr. 137 100.—

Erziehungsdirektion

5746. Beitrag. — Die Gemeinde **Belprahon** hat ein Projekt eingereicht für die Erstellung von zwei Lehrerwohnhäusern, jedes bestehend aus vier Zimmern, Küche, Bad, separater Abort, Waschküche, Trockneraum, Keller und Kammer sowie Garage. Diese beiden Bauten sind auf Fr. 210 000.— veranschlagt. Gestützt auf den RRB vom 10. Januar 1964 ist die Beitragsberechtigung pro Einfamilienhaus jedoch auf Fr. 90 000.— beschränkt, im vorliegenden Fall somit auf Fr. 180 000.— für die beiden Wohnhäuser.

Es werden der Gemeinde Belprahon an die Kosten von Fr. 180 000.— ein ordentlicher Beitrag von 50 % und ein zusätzlicher Beitrag von 16 %, insgesamt 66 % zugesichert, höchstens jedoch Fr. 118 800.— (Konto 2000 939 1).

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbestimmungen der Kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

5848. Neubau eines Zweifamilien - Lehrerwohnhauses in Limpach; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 186 200.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 164.25.

Die zweiteilige Schule Limpach wird durch eine Lehrerin und einen Lehrer geführt. Limpach hat somit Anrecht auf eine subventionierte Drei- und eine Vierzimmerwohnung, was limitierten Kosten von Fr. 70 000.— und Fr. 80 000.— oder total Franken 150 000.— entspricht.

Es werden zugesichert:

An die Kosten von Fr. 150 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 43 % und ein zusätzlicher Beitrag von 13 %, total 56 %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1 = höchstens Fr. 84 000.—.

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

5849. Neubau einer Turnhalle und eines Gemeindehauses mit Schulküche, Unterrichtszimmer für die landwirtschaftliche Fortbildungsschule und Lehrerwohnungen am Dorfplatz in Lauperswil; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 972 000.— und der durchschnittliche Preis pro m³ umbauten Raumes für alle der Schule dienenden Räume Franken 128.70.

An Schulraum soll geschaffen werden: eine Turnhalle mit Geräteraum, eine Schulküche mit Theorieraum, ein Douchenraum mit zwei Umkleideräumen, Räume für die Gemeindeverwaltung, ein Fortbildungsschulzimmer, eine Drei- und eine Vierzimmer-Lehrerwohnung, eine Einzimmerwohnung für die Gemeinde, sowie die erforderlichen Nebenräume, Garderoben- und WC-Anlagen.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Turnhalle mit Schulküche, Eingangsbau, Wandtafeln usw. . .	306 059.—
allgemeine Umgebungsarbeiten, Wasserzuleitungen, Kanalisation, Einfriedigungen usw.	11 000.—
feste Hallenturngeräte	6 430.—
Volleyballeinrichtung, Kunstturnerringe	254.—
Schulmobiliar	6 118.—
Schulküchen-Inventar	5 665.—
Vorhänge	474.—
	336 000.—
Gebäudekosten Gemeindehaus, Anteil Schule:	
WC- und Douchenanlage, Vorplatz zu Turnhalle, ½ Anteil Treppenhausanlagen, Waschküche, Nebenräume zu der Schulküche, Fortbildungsschulzimmer, eine Drei- und eine Vierzimmer-Lehrerwohnung, Wandtafeln, Kartenzug, Bilderleisten usw.	277 033.—
Schulmobiliar	5 764.—
Velosständer, Wäschehänge	4 120.—
	286 917.—

		Fr.
Anteil der Kosten für die Gemeinderäume		329 083.—
Verlegen der Fern-Wasserleitung		15 000.—
Abbruch des alten Schulhauses		5 000.—
		349 083.—
Von den Gesamtkosten im Betrage von		972 000.—
sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:	Fr.	
Blitzschutzanlage	3 043.85	
Kühlschränke, Rechaud, Holzroste, Douchenraum	1 292.—	
Bodenversiegelungen	894.05	
1/2 Anteil Fällen von Bäumen	50.—	
Volleyball, Kunstturnerringe	254.—	
bewegliches Mobiliar für Schulküche und Fortbildungsschule	11 882.—	
Schulkücheninventar	5 665.—	
Vorhänge, Anteil Architektenhonorar auf den nicht subventionsberechtigten Positionen	896.10	
Anteil Gebäudekosten Gemeinderäume	268 474.—	
Umgebungsarbeiten zum Gemeindehaus	39 880.—	
bewegliches Mobiliar für Gemeinderäume	20 729.—	
Abbruch des alten Schulhauses	5 000.—	
Verlegung Fernwasserleitung	15 000.—	373 060.—
	Verbleiben	598 940.—
Es werden zugesichert:		
1. An die Kosten von Fr. 598 940.— für die Turnhalle und die Schulräume ein ordentlicher Staatsbeitrag von 48 % und ein zusätzlicher Beitrag von 16 %, total 64 %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1		383 322.—
2. An die Kosten von Fr. 11 882.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 40 %		4 753.—
	Total höchstens	388 075.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

5850. Beitrag. — Die Gemeinde **Boncourt** hat ein Projekt eingereicht für die Erstellung einer neuen Schulanlage (Primarschule und hauswirtschaftliche Schule sowie zwei Lehrerwohnhäuser). Vorgesehen sind acht Klassenzimmer, ein Zeichnungssaal, ein Handarbeitszimmer, ein Handfertigkeitszimmer, zwei Räume für die hauswirtschaftliche Schule, d. h. eine Küche und ein Theoriesaal, alles zweistöckig. Ein

Hörsaal mit 315 Plätzen soll ebenfalls als Singsaal benützt werden. Von diesen Neubauten führt eine Halle in das frühere Schulhaus, wo sich das Lehrerzimmer und die Bibliothek befinden wird.

Die subventionsberechtigten Kosten stellen sich wie folgt zusammen:

		Fr.
1.	Primarschulhaus	1 083 300.—
2.	Hauswirtschafts-Schulhaus . . .	269 000.—
3.	Hörsaal: 1/2 von Fr. 369 000.—, d. h. ein Betrag, der ungefähr der Schülerzahl entspricht im Verhältnis zu den 315 Plätzen des Hörsaals . . .	184 500.—
4.	Lehrerwohnungen: beschränkter Betrag von Fr. 80 000.— je Wohnung gemäss RRB Nr. 134 vom 10. Januar 1964, somit 2 × Fr. 80 000.— . . .	160 000.—
5.	Umgebungsarbeiten	120 850.—
6.	Lehrerzimmer und Verbindungshalle Alt—Neubau	24 000.—
		1 841 650.—
	abzüglich die nicht subventionsberechtigten Kosten: Fr.	
	Feuerlösch-Stellen . . . . 1320.—	
	Reinigung und Reinigungsmaterial . . . . . 3600.—	4 920.—
		1 836 730.—

An die Kosten von Fr. 1 836 730.— wird ein ordentlicher Beitrag von 5 %, höchstens aber Fr. 91 836.—, zugesichert (Konto 2000 939 1).

Bei Einreichung der Schlussabrechnung sind die Kosten für die Errichtung der Luftschutzräume separat aufzuführen, da sie von der Erziehungsdirektion nicht subventioniert werden.

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

5852. Umbau und Renovation des Primarschulhauses Innerschwand/Adelboden; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total, inkl. Fr. 90 000.— für die Sanierung des Turnplatzes, Fr. 292 500.—. An Arbeiten sollen u. a. ausgeführt werden: Renovationsarbeiten und Sanierungen im Schulhaus und an der Fassade, Einbau von DV-Fenstern, Ausbau Milchküche und Theorieraum, Einbau von Garderoben, Sanierung der Abortanlagen und der ungenügenden Abwartswohnung, Einbau neuer Bodenbeläge und Beleuchtungsanlagen, Sanierung des Turnplatzes etc.

		Fr.
	Von den total	292 500.—
	devisierten Kosten sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt: Fr.	
	Aeussere und innere Malerarbeiten inkl. Honorar (U) 30 300.—	
	Diverse Instandstellungsarbeiten . . . . . 6 608.—	

	Fr.	Fr.
Verschiedene Abbruch- und Demontagearbeiten . . .	2 027.—	
Bodenversiegelung	165.—	
Kühlschrank	300.—	
Mehrkosten Waschautomat .	600.—	40 000.—
	Verbleiben	252 500.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 252 500.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 45 % . . 113 625.—
2. An die Kosten von Fr. 162 500.— (Fr. 252 500.— abzüglich Fr. 90 000.— für die Sanierung der Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 8 % . . . . 13 000.—
3. An die Kosten von Fr. 36 908.— für die Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 25 % . . . . . 9 227.—

Total höchstens 135 852.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter der ausdrücklichen Voraussetzung der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Baudirektion

5756. Wangen an der Aare; Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Wangen-Walliswil bei Wangen. — Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde **Wangen an der Aare** an die auf Fr. 425 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der 1350 m langen Teilstrecke der Gemeindestrasse, von der Staatsstrasse bis zur Gemeindegrenze Wangen/Walliswil ein Staatsbeitrag von 40 %, jedoch höchstens Fr. 170 000.—, aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Diese Bauarbeiten sind der Bewilligungspflicht gemäss Bundesbeschluss über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft vom 13. März 1964 und den einschlägigen Vollzugsvorschriften unterstellt. Die Gemeinde hat dem Regierungsstatthalter rechtzeitig ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zum Baubeginn einzureichen.

2. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

3. Die Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 6,00 m betragen.

4. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen über die jährlichen Bauetappen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

5874. Kredit. — Zur Deckung von einmaligen Ausgaben für mieterseits zu bezahlende Aufwendungen für die neuen **Büros an der Gerechtigkeitsgasse 36** werden den Direktionen der Bauten und Eisenbahnen sowie dem Hoch- und Tiefbauamt pro 1965 die nachfolgenden Kredite zu Lasten der Konti der Liegenschaftsverwaltung bewilligt:

Konti:		
1940 770	Anschaffung von Mobilien . .	65 000.—
1940 801	PTT-Gebühren und Transportkosten	37 000.—
1940 740	Renovationen und Verbesserungen in staatseigenen und gemieteten Gebäuden . . .	108 000.—
	Total	210 000.—

5875. Gemeinde Rüdtligen-Alchenflüh; Nr. 43 J 87, Kanalisation bei der Autobahn entlang der Emme; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Verordnung betreffend die Grundsätze der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952, wird der Gemeinde Rüdtligen-Alchenflüh ein Staatsbeitrag an die Erstellungskosten folgender Anlageteile gemäss eingereichten Projektplänen des Ingenieurbüros E. Albrecht, Burgdorf, bewilligt:

Nr.	Anlageteile	Baukosten	Subvention in %	Subvention in Fr. max.
1	Regenwasserleitung Schacht E—L_1, Baulänge 730 m Rohrkaliber ⌀ 110, 125 und 135 cm . . . . + ausserordentlicher Beitrag	466 000.—	25 10 = 35	163 100.—
2	Schmutzwasserleitung Schacht K_2—L_1, Baulänge 63 m, Rohrkaliber ⌀ 90 cm	38 000.—	40	15 200.—
3	Schmutzwasserleitung unter Autobahn, Baulänge 56 m, Rohrkaliber ⌀ 150 cm	52 000.—	40	20 800.—
4	Schmutzwasserleitung unter EBT längs der Autobahn, Baulänge 220 m, Rohrkaliber ⌀ 125 cm . .	177 000.—	40	70 800.—
	Total beitragsberechtigte Baukosten	733 000.—		
	Total maximaler Staatsbeitrag			269 900.—

Der Staatsbeitrag ist zahlbar aus der Budgetrubrik 2110 949 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen).

Bedingungen:

1. Die Kanalisation ist gemäss den eingereichten Projektplänen des Ingenieursbüros E. Albrecht, Burgdorf, auszuführen. Grundsätzliche Aenderungen bedürfen der Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

2. Die Gemeinde Rüdtligen-Alchenflüh ist verpflichtet, ihre Gemeindekanalisation vor Inbetriebnahme der Kläranlage an den Hauptsammelkanal anzuschliessen.

3. Die Gemeinde Rüdtligen-Alchenflüh ist verpflichtet, ihr generelles Kanalisationsprojekt für die Gesamtgemeinde bis Ende 1964 der kantonalen Baudirektion einzureichen.

4. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt gestützt auf eine belegte Schlussabrechnung und nach Einreichung der Ausführungspläne.

5. Die Gemeinde Rüdtligen-Alchenflüh hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist von der Eröffnung an zu erklären.

5876. Region Burgdorf, Nr. 19 J, Kanalisation unter Autobahn, generelles Abwasserreinigungsprojekt, Landerwerb; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze und Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952 wird der **ARA-Region Burgdorf** ein Staatsbeitrag gewährt.

Anlageteil	Baukosten Projektierungskosten	Staatsbeitrag in %	Staatsbeitrag in Fr.
Verbandskanal von Schacht A_3—A^1	1 256 000.—	40	502 400.—
Landerwerb ARA . . .	407 900.—	40	162 800.—
Generelle Projektierungskosten	138 000.—	40	55 200.—
Beitragsberechtigte Kosten	1 801 900.—		
Total Staatsbeitrag maximal			720 400.—

Der Staatsbeitrag ist zahlbar aus der Budgetrubrik 2110 949 201, (Staatsbeitrag an Abwasseranlagen).

Bedingungen:

1. Die Kanalisation ist gemäss den vorliegenden Projektplänen des Ingenieurbüros E. Albrecht in Burgdorf auszuführen. Grundsätzliche Aenderungen bedürfen der Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

2. Der bewilligte Subventionsansatz ist provisorisch. Die Baudirektion behält sich vor, nach Bekanntgabe des definitiven Kostenverteilers den Prozentsatz für die einzelnen Gemeinden neu zu bestimmen. Der vorgängige Staatsbeitrag wird als Vorschuss betrachtet.

3. Sollte eine im Arbeitsausschuss vertretene Gemeinde an die ARA-Region Burgdorf zu einem späteren Zeitpunkt nicht anschliessen können, so hat diese keinen Anspruch auf die bewilligte Subvention.

4. Der Arbeitsausschuss ist verpflichtet, den Gemeindeverband bis Ende 1964 definitiv zu gründen.

5. Der Gemeindeverband ist verpflichtet, die Kläranlage mit dem Hauptsammelkanal bis im Jahre 1968 zu erstellen.

6. Der Arbeitsausschuss ist verpflichtet, das generelle Abwasserreinigungsprojekt bis spätestens im Dezember 1964 der kantonalen Baudirektion einzureichen.

7. Die Projektierung hat im Einvernehmen mit dem kantonalen Tiefbauamt, Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung, zu erfolgen.

8. Das generelle Abwasserreinigungsprojekt ist gemäss den Richtlinien für die Projektierung von Abwasseranlagen auszuarbeiten.

9. Entsprechend dem Baufortschritt und auf Grund von Belegen können Akontozahlungen an die Subvention gewährt werden. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Beendigung der Arbeiten gestützt auf eine detaillierte Schlussabrechnung und die zugehörenden quittierten Belege. Ferner sind die Ausführungspläne der Baudirektion einzureichen.

10. Der Vorbereitungsausschuss hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist von der Eröffnung an zu erklären.

5880. Gemeinde Rüschegg; Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Süfternen—Gantrisch. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 39 und 90 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Rüschegg an die auf Fr. 1 700 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der 5300 m langen Strasse Süfternen—Gantrisch ein zusätzlicher Staatsbeitrag von 10 %, jedoch höchstens Fr. 170 000.—, aus der Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter den im GRB Nr. 2669 vom 9. Mai 1963 genannten Bedingungen zugesichert.

5881. Bern; Personenunterführung; Staatsbeitrag. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 37 Abs. 3 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Bern an den ohne Landerwerb auf Fr. 304 000.— veranschlagten Bau einer Personenunterführung unter der Hauptstrasse Nr. 1 (Murtenstrasse), zwischen Tscharnergut und Bethlehemacker (Knospenweg) ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens Franken 152 000.— aus der Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Diese Bauarbeiten sind der Bewilligungspflicht gemäss Bundesbeschluss über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft vom 13. März 1964 und den einschlägigen Vollzugsvorschriften unterstellt. Die Gemeinde

hat dem Regierungsstatthalter rechtzeitig ein Gesuch um Erteilung der Bewilligung zum Baubeginn einzureichen.

2. Die Arbeiten sind analog den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

3. Die Unterführung bleibt im Eigentum der Gemeinde und ist von ihr auf eigene Kosten zu unterhalten und gegebenenfalls späteren Aenderungen der Staatsstrasse anzupassen.

4. Der Beitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Bauvollendung.

5882. Geräte für den Winterdienst auf Staatsstrassen; Nachkredit. — Für den Ankauf von Winterdienstgeräten für die Offenhaltung der Staatsstrassen in den Oberingenieurkreisen I — V wird ein Nachkredit von Fr. 864 150.— auf Budgetkredit 2110 770 (Maschinen für den Strassenbau) bewilligt.

5883. Kredit. — Für den Anschluss des **Frauenspitals** und des **Obergerichtes** in Bern an das Fernheizwerk der Stadt Bern sowie für die Sanierung der Hauswasserversorgung des Frauenspitals wird der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) ein Kredit von Fr. 718 020.— bewilligt.

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachtragskredit zu bewilligen.

Frauenspital und Obergericht werden ermächtigt mit dem städtischen Tiefbauamt die entsprechenden Wärmelieferungsverträge abzuschliessen.

5884. Kredit. — Für die Erstellung von vier Personalhäusern sowie einer Turnhalle und einem Schwimmbad im **Kantonalen Erziehungsheim für Knaben in Oberbipp** wird der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) ein Kredit von Fr. 761 450.— bewilligt.

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachtragskredit zu bewilligen.

5885. Kredit. — Für die Erstellung einer Oeltankanlage und die Erweiterung der Oelfeuerung in der Wärmezentrale der **Heil- und Pflegeanstalt Bellelay** wird der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 1 (Um- und Neubauten des Hochbaues) ein Kredit von Fr. 212 000.— bewilligt.

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachtragskredit zu bewilligen.

5886. Kredit. — Zur Ausarbeitung eines definitiven Projektes mit detailliertem Kostenvoranschlag für den **Neubau eines staatlichen Lehrerseminars in Pruntrut** wird der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 831 (Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien) ein Kredit von Fr. 100 000.— bewilligt.

5887. Münchenbuchsee; Nr. 43 J 14/4, Hauptkanalisation HS I, Abschnitte A, C, D, F; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952 wird der Gemeinde Münchenbuchsee an die Kosten des Abschnittes A, C, D, F der Hauptkanalisation HS I, ein Staatsbeitrag bewilligt.

Der Staatsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

	Fr.
a) Schmutzwasserleitung 40 % an Franken 710 000.— d. h.	284 000.—
b) Regenwasserleitung 25 % an Franken 24 000.—, d. h.	6 000.—
Total	290 000.—

Der Staatsbeitrag beträgt höchstens Fr. 290 000.— und ist zahlbar aus der Budgetrubrik 2110 949 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen).

Bedingungen:

1. Die Kanalisation ist gemäss dem eingereichten Projekt des Ingenieurbüros Ryser, Bern, fachgerecht auszuführen. Grundsätzliche Aenderungen bedürfen der Genehmigung der Baudirektion.

2. Die Bauarbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben.

3. Die Inangriffnahme der Arbeiten ist der Baudirektion mitzuteilen. Diese ist zur Werkabnahme mit den Unternehmern rechtzeitig einzuladen.

4. Die Kanalisation ist bis spätestens zur Inbetriebnahme der Kläranlage Holzmühle, d. h. im Jahre 1966, fertigzustellen, und an diese anzuschliessen.

5. Entsprechend dem Baufortschritt und auf Grund von Belegen können an die Subvention Akontozahlungen gewährt werden. Die Auszahlung des Restbetrages erfolgt gestützt auf eine belegte Schlussabrechnug und nach Einreichung der Ausführungspläne.

6. Die Gemeinde Münchenbuchsee hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

5888. Gemeinde Brienz; Kläranlage und Kanalisationsprojekte; Staatsbeitrag Nr. 18 J 5/2. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952, wird der Gemeinde Brienz an die Kosten der Abwassersanierung bestehend aus den nachstehend aufgeführten Teilobjekten ein Staatsbeitrag gewährt.

		Fr.
1.	Standortbestimmung, Landerwerb und diverse Projektierungskosten für die Kläranlage	137 135.—
2.	Hauptkanal entlang dem Seeufer bis ARA	
	a) Kanal Schacht B 24 — B 31 . . .	60 736.—
	b) Kanal Schacht B 31 — B 36 . . .	125 620.—
3.	Sammelkanal Staatsstrasse, Schacht B 1.3 — A 9, A 4 — A 5	295 000.—
4.	Kanal Schacht A 9 — A 12	33 000.—
5.	Kanal Schacht B 27.10 — B 27.14 . .	21 072.—
6.	Kanal Schacht B 31 — 31.1 — 31.18 B 31.1 — B 31.3	33 914.—
7.	Kanal Schacht C 25 — C 28.1, C 28 — C 29	34 424.—
8.	Kanal Schacht D 12.1 — C 25 . . .	15 110.—
		756 011.—

Der Staatsbeitrag beläuft sich auf 60 %, jedoch höchstens auf Fr. 453 600.— und ist zahlbar aus der Budgetrubrik 2110 949 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen).

Bedingungen:

1. Die Kanalisationen sind gemäss den vorliegenden Projekten des Ingenieurbüros H. Scheidegger in Langenthal auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen vom Projekt als Folge von baulichen Schwierigkeiten usw. dürfen nur mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion vorgenommen werden.

2. Die Bauarbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submisisonsverordnung zu vergeben. Für die Vergebung ist die Zustimmung der Baudirektion erforderlich.

3. Die Inangriffnahme der Arbeiten ist der Baudirektion mitzuteilen. Diese ist zur Werkabnahme mit den Unternehmern rechtzeitig einzuladen.

4. Die Kläranlage ist bis spätestens im Jahre 1966 in Betrieb zu nehmen. Der Hauptsammelkanal von der ARA bis Glyssibach ist bis zu diesem Zeitpunkt ebenfalls fertigzustellen. Der Hauptsammelkanal von der Kläranlage bis zur Kirche ist bis im Jahre 1969 in Betrieb zu nehmen.

5. Entsprechend dem Baufortschritt und auf Grund von Belegen können an die Subventionen Akontozahlungen gewährt werden. Die Auszahlung des Restbetrages erfolgt gestützt auf eine belegte Schlussabrechnung und nach Einreichung der Ausführungspläne.

6. Die Gemeinde Brienz hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist von der Eröffnung an gerechnet zu erklären.

5889. Kredit. — Für die Konsolidierung von Stützmauern der **Schlossanlage Pruntrut** wird der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) ein Kredit von Fr. 110 000.— bewilligt.

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachtragskredit zu bewilligen.

5890. Gemeindestrasse Orpund — Büren an der Aare; Staatsbeitrag an den Ausbau. — Zum gemeinsamen Ausbau und Unterhalt der Gemeindestrasse am rechten Ufer des Nidau—Büren-Kanals, zwischen der Gottstatt-Brücke und Büren in den Gemeinden Orpund, Safnern, Meienried, Dotzigen und Büren an der Aare haben sich die obgenannten Gemeinden sowie die Gemeinde Scheuren zu der «Kanalstrassen-Korporation Büren an der Aare—Orpund» zusammengeschlossen.

Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Kanalstrassen-Korporation an die auf Fr. 170 000.— veranschlagten Kosten für den Ausbau der 4 km langen Kanalstrasse Orpund—Büren (im Gehr) ein Staatsbeitrag von 60 %, jedoch höchstens Fr. 102 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Gemeinde hat diese Bauarbeiten gestützt auf den Bundesbeschluss über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft vom 13. März 1964 dem Regierungsstatthalter rechtzeitig vor Baubeginn anzumelden.

2. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der

Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

3. Die Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 5,0 m betragen.

4. Die Gemeindestrasse ist von den Gemeinden gemeinsam fachgerecht zu unterhalten.

5. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten.

5891. Neuenegg; Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Neuenegg—Spengelried. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Neuenegg an die ohne Landerwerb auf Fr. 220 000.— veranschlagten Baukosten für den Ausbau der 670 m langen Teilstrecke der Gemeindestrasse Neuenegg—Spengelried, vom Schulhaus in Süri bis zur Gemeindegrenze bei Spengelried, ein Staatsbeitrag von 30 %, jedoch höchstens Fr. 66 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Gemeinde hat diese Bauarbeiten gestützt auf den Bundesbeschluss über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft vom 13. März 1964 dem Regierungsstatthalter rechtzeitig vor Baubeginn anzumelden.

2. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

3. Die Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 5,30 m betragen.

4. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen über die jährlichen Bauetappen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

5892. Spiez; Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Spiez—Hondrich. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Spiez an die auf rund Franken 675 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau und die Entwässerung der Fahrbahn der 932 m langen Teilstrecke der Hondrichstrasse, von der Staatsstrasse bis zum Waldeingang bei der «Studweid», ein Staatsbeitrag von einem Drittel, jedoch höchstens Fr. 225 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Diese Bauarbeiten sind der Bewilligungspflicht gemäss Bundesbeschluss über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft vom 13. März 1964 und den einschlägigen Vollzugsvorschriften unterstellt. Die Gemeinde hat dem Regierungsstatthalter rechtzeitig ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zum Baubeginn einzureichen.

2. Die Bauarbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

3. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung über die jährlichen Bauetappen und nach Eintragung der Terrainmutationen im Grundbuch.

Landwirtschaftsdirektion

5810. Bodenverbesserung; Neubau des Alpgebäudes auf der Alp Hahnenmoos, Gemeinde Adelboden; Beitrag. — Die Miteigentümer der Alp Hahnenmoos, **Christian Gempeler,** Landwirt, Adelboden, **Albert Gempeler,** Wirt, Adelboden, **Fritz Gempeler,** Metzger, Adelboden, Rudolf **Wäfler,** Viehzüchter, Frutigen, suchen um einen Beitrag nach an die zu Fr. 315 000.— veranschlagten Kosten eines neuen Alpgebäudes mit Sennerei für 130 Stück Gross- und Jungvieh nebst Zuleitung von elektrischem Strom und neuer Wasserversorgung auf der Alp Hahnenmoos.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

30 %, höchstens jedoch Fr. 94 500.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Beitrag des Bundes tiefer angesetzt werden, wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes angepasst.

Die beweglichen Teile der Verschlauchungsanlage gelten als Bestandteil der betreffenden Grundstücke und dürfen nicht gesondert veräussert werden.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961.

5811. Bodenverbesserung; Erweiterung und Ausbau der Wasserversorgung Lütschental, Gemeinde Lütschental; Beitrag. — Die **Einwohnergemeinde Lüt-**

schental sucht um einen Beitrag nach an die zu Franken 570 000.— voranschlagten Kosten der Erweiterung der Wasserversorgung Lütschental.

Das Unternehmen umfasst Quellfassung und Zuleitung zu Reservoir, Reservoir von 200 m³ Inhalt, Hydrantennetz von 3160 m Länge sowie Trinkwasserhauszuleitungen von 1600 m Länge.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens folgenden Staatsbeitrag auszurichten:

	Fr.
1. aus dem Bodenverbesserungskredit Konto 2410 937 26 % von Franken 570 000.—, höchstens jedoch	148 400.—
2. aus dem Kredit der Baudirektion Konto 2110 949 200 (Staatsbeiträge an Wasserversorgungen) 10 % von Franken 316 000.—, höchstens jedoch . .	31 600.—
Total	180 000.—

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Beitrag des Bundes tiefer angesetzt werden, wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes angepasst.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961.

5952. Bodenverbesserung; Ausbau der Weganlage Habkern—Bort, Gemeinde Habkern; Beitrag. — Die **Weggenossenschaft Habkern-Bort** sucht um einen Beitrag nach an die zu Fr. 600 000.— veranschlagten Kosten des Ausbaues der Weganlage Habkern—Bort auf eine Länge von 2050 m mit Neubau der Brücken über den Wagisbach, den Habbach und das Zaungräbli.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

37,5 %, höchstens jedoch Fr. 225 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961.

5953. Bodenverbesserung; Gesamtmelioration Kappelen-Worben, Gemeinden, Kappelen, Worben, Aarberg, Bargen, Bühl, Hermrigen, Jens, Studen und Walperswil; Nachsubvention. — Der Grosse Rat hat

in seiner Sitzung vom 5. Mai 1955 an die zu Franken 2 600 000.— veranschlagten Kosten der Gesamtmelioration Kappelen-Worben einen Beitrag von 30 %, im Maximum Fr. 780 000.— zugesichert. Die bereinigte Abrechnung weist Kosten aus im Betrage von Franken 2 830 336.20. Es resultiert daraus somit eine Kostenüberschreitung von rund Fr. 230 000.—.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen Mehrkosten von Franken 230 000.— einen Staatsbeitrag von

30 %, höchstens jedoch Fr. 69 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Falls die subventionsberechtigten Mehrkosten oder der Beitrag des Bundes tiefer angesetzt werden, wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes angepasst.

Die Bewilligung der Nachsubvention erfolgt unter den gleichen Bedingungen wie sie im Grossratsbeschluss Nr. 2100 vom 5. Mai 1955 festgelegt wurden.

5954. Bodenverbesserung; Gesamtmelioration Hindelbank, Wegbau, Gemeinde Hindelbank; Nachsubvention. — Die **Flurgenossenschaft Hindelbank** ersucht um einen Staatsbeitrag an die zu Fr. 620 000.— veranschlagten Mehrkosten des Wegbaues der Gesamtmelioration Hindelbank. Die Ursachen dieser Mehrkosten liegen in den seit der Zusicherung des Staatsbeitrages durch den Grossen Rat am 23. November 1960 eingetretenen Lohn-, Material- und Maschinenpreiserhöhungen.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die Mehrkosten des Wegbaues der Flurgenossenschaft Hindelbank einen Staatsbeitrag von

35 %, höchstens jedoch Fr. 217 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Damit erhöht sich der vom Grossen Rat am 23. November 1960 aus dem gleichen Konto zugesicherte Staatsbeitrag an den Wegbau von Fr. 640 850.— auf Fr. 857 850.—.

Die Zusicherung der Nachsubvention erfolgt unter den gleichen Bedingungen, wie sie im Grossratsbeschluss Nr. 6427 vom 23. November 1960 festgesetzt sind.

5955. Bodenverbesserung; Gesamtmelioration Gümmenen, Gemeinden Ferenbalm und Mühleberg; Nachsubvention der Mehrkosten. — Die **Flurgenossenschaft Gümmenen** ersucht um einen Beitrag an die zu Fr. 500 000.— veranschlagten Mehrkosten der Bauarbeiten der Gesamtmelioration Gümmenen. Diese Mehrkosten sind bedingt durch die seit 1961 eingetretenen Teuerungen, sowie durch die unvorher-

gesehenen Terrainverhältnisse beim Kanalbau und Kiesausbeutungen.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Mehrkosten einen Staatsbeitrag von

35 %, höchstens jedoch Fr. 175 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern. Damit erhöht sich der vom Grossen Rat am 20. November 1961 aus dem gleichen Konto zugesicherte Staatsbeitrag von Franken 745 500.— auf Fr. 920 500.—.

Die Zusicherung der Nachsubvention erfolgt unter den gleichen Bedingungen, wie sie im Grossratsbeschluss Nr. 6670 vom 20. November 1961 festgesetzt sind.

5956. Bodenverbesserung; Weganlage Twing—Wasserwendi—Halmersmaad, 3. und 4. Sektion, Gemeinde Hasliberg; Beitrag. — Die **Einwohnergemeinde Hasliberg** sucht um einen Beitrag nach an die zu Fr. 850 000.— veranschlagten Kosten der 3. und 4. Sektion der Weganlage Twing—Wasserwendi—Halmersmaad von zusammen 1488 m mit einer versteinten Fahrbahnbreite von 3,00 m.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

35 %, höchstens jedoch Fr. 297 500.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 937 1 zuzusichern.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Beitrag des Bundes tiefer angesetzt werden, wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes angepasst.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilungn der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961.

5957. Bodenverbesserung; Wasserversorgung Stechelberg, Gemeinde Lauterbrunnen; Beitrag. — Die **Wasserversorgungsgenossenschaft Stechelberg** sucht um einen Beitrag nach an die zu Fr. 730 000.— veranschlagten subventionsberechtigten Kosten für die Erneuerung ihrer Wasserversorgung nach.

Das Unternehmen umfasst:

Umbau des Schieberhauses am bestehenden Reservoir, Hydrantennetz von 4700 m Länge sowie Trinkwasserzuleitungen von 1975 m Länge.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberech-

tigten Kosten dieses Unternehmens folgenden Staatsbeitrag zuzusichern:

	Fr.
a) aus dem Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 25 % von Franken 730 000, höchstens jedoch	182 500.—
b) aus dem Kredit der Baudirektion Konto 2110 949 200 (Staatsbeiträge an Wasserversorgungen) 10 % von Franken 340 000.—	34 000.—
Total	216 500.—

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Beitrag des Bundes tiefer angesetzt werden, wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes angepasst.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961.

5958. Bodenverbesserung; Wasserversorgung Gadmen, I. Etappe, Gemeinde Gadmen; Beitrag. — Die **Einwohnergemeinde Gadmen** sucht um einen Beitrag nach an die zu Fr. 610 000.— veranschlagten Kosten der I. Etappe der Wasserversorgung Gadmen.

Das Unternehmen umfasst:

Zwei Quellfassungen, Quellzuleitung 600 m, Reservoir von 200 m³ Inhalt, Hydrantennetz 1250 m lang und Hauszuleitungen von 1470 m Länge.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens folgenden Staatsbeitrag zuzusichern:

	Fr.
a) aus dem Bodenverbesserungskredit Konto 2410 937 35 % von Franken 610 000.—, höchstens jedoch	213 500.—
b) aus dem Kredit der Baudirektion Konto 2110 949 200 (Staatsbeiträge an Wasserversorgungen) 10 % von Franken 420 000.—, höchstens jedoch . .	42 000.—
Total	255 500.—

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Beitrag des Bundes tiefer angesetzt werden, wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes angepasst.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961.

Direktion des Fürsorgewesens

5732. Baubeitrag. — Dem **Verein «Le Foyer», Schweizerisches Erziehungszentrum für intellektuell behinderte Blinde, mit Sitz in Lausanne,** wird in Anwendung von Art. 139 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen an die Kosten des Neu- und Umbaus seines Heimes in Chailly/Lausanne ein Beitrag von Fr. 180 000.— bewilligt, zahlbar nach Beendigung der Bauarbeiten.

Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2500 949 20, Verschiedene Baubeiträge, des Staatsvoranschlages 1965.

Direktion des Gesundheitswesens

5969. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1963 des Inselspitals Bern. — Gemäss Volksbeschluss vom 3. Dezember 1961 leistet der Staat an den Betrieb der Inselabteilungen zusätzlich zu den Leistungen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Betriebsbeiträge an das Inselspital, die Bezirksspitäler und gemeinnützigen Krankenanstalten vom 22. Mai 1949 einen jährlichen Beitrag, der 1,8 Mio Franken pro Jahr nicht übersteigen darf.

Dieser Beitrag ist jeweils durch den Grossen Rat auf Grund der letzten Jahresrechnungen der Inselabteilungen festzusetzen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung der Inselabteilungen schliesst per 31. Dezember 1963 unter Berücksichtigung der Kopfbeiträge des Staates und der Gemeinden von zusammen Fr. 1 061 765.60 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 2 118 276.91 ab.

In Ausführung des Volksbeschlusses vom 3. Dezember 1961 wird der zusätzliche Staatsbeitrag an die Betriebskosten der Inselabteilungen pro 1963 auf Fr. 1 800 000.— festgesetzt. Nach Abzug des bereits ausbezahlten Vorschusses von Fr. 1 500 000.— beträgt der zu Lasten des Kontos 2.7 1400 1 «Kreditoren» noch auszurichtende Restbeitrag Fr. 300 000.—. Der ungedeckte Aufwandüberschuss von Fr. 318 276.91 bleibt zu Lasten der Inselstiftung bestehen.

5970. Baubeitrag an die Pflegerinnenschule des Bezirksspitals Biel. — Die **Spitalkommission des Bezirksspitals Biel** ersucht mit Schreiben vom 6. April 1964 um die Gewährung eines Beitrages an die auf Fr. 425 000.— veranschlagten Kosten für die Erstellung eines Unterkunftspavillons (zerlegbare Holzkonstruktion, System Schertenleib) für die Pflegerinnenschule.

Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und im Hinblick auf das Interesse, das der Staat an einer Vermehrung der Ausbildungsmöglichkeiten für das Pflegepersonal hat, die gesamten veranschlagten Kosten von Fr. 425 000.— als subventionsberechtigt anerkannt werden können.

In Würdigung dieser Feststellungen und in Anwendung des Gesetzes über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten vom 6. Dezember 1959 wird

beschlossen:

1. Das Projekt und der Kostenvoranschlag betreffend die Erstellung eines Unterkunftspavillons, System Schertenleib, werden genehmigt.

2. Dem Bezirksspital Biel wird an die beitragsberechtigten Gesamtkosten von Fr. 425 000.— ein Beitrag von 56 %, d. h. höchstens Fr. 238 000.— zugesichert.

3. Die Auszahlung erfolgt nach Vollendung sämtlicher Arbeiten und nach Prüfung der detaillierten Bauabrechnung, die mit sämtlichen quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen der Direktion des Gesundheitswesens, zuhanden der kantonalen Baudirektion einzureichen ist.

4. Bei einem eventuellen späteren Verkauf dieses Pavillons ist der gewährte Staatsbeitrag anteilmässig zurückzuerstatten.

5971. Baubeitrag an das Bezirksspital Biel. — Mit Eingabe vom 18. November 1963 stellt die **Spitalkommission des Bezirksspitals Biel** das Gesuch um Gewährung eines Beitrages an die auf Fr. 559 000.— veranschlagten Kosten für die Erstellung eines weiteren Personalhauses für verheiratete Angestellte am Eichhölzliweg (Eichhölzli III).

Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass die veranschlagten Gesamtkosten von Fr. 559 000.— subventionsberechtigt sind.

Auf Grund des nach der Steuerkraft des Jahres 1959 berechneten durchschnittlichen Tragfähigkeitsfaktors der Gemeinden des Bezirksspitals Biel beträgt der Beitragssatz 26 % der beitragsberechtigten Kosten.

In Würdigung der vorstehenden Feststellungen und in Anwendung des Gesetzes über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten vom 6. Dezember 1959 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat gemäss Vorschlag der Direktion des Gesundheitswesens:

1. Der Kostenvoranschlag sowie die Pläne werden genehmigt, wobei den bautechnischen Bemerkungen der Baudirektion nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

2. Dem Bezirksspital Biel wird an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 559 000.— ein Beitrag von 26 %, d. h. höchstens Fr. 145 340.— zugesichert.

3. Auf Rechnung des Beitrages können, gestützt auf schriftliche und zahlenmässige Angaben über schon ausgeführte Arbeiten, Teilzahlungen bis zum Betrage von Fr. 116 000.— ausgerichtet werden.

Der Restbetrag kann erst nach Vollendung sämtlicher Arbeiten und nach Prüfung der Bauabrechnung und Belege ausbezahlt werden.

4. Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, einen hiezu erforderlichen Nachkredit zu bewilligen.

5. Die detaillierte Bauabrechnung ist mit sämtlichen quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen der Direktion des Gesundheitswesens zuhanden der kantonalen Baudirektion einzureichen.

Vortrag der Justizdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend Wählbarkeit der Frauen in die Gerichte (Abänderung von Art. 12 und 13 der Staatsverfassung)

(März 1964)

1. Am 3. September 1963 reichten Grossrat Dr. Freiburghaus und 14 Mitunterzeichner folgende Motion ein:

> «Es erscheint als ein Gebot der Zeit, dass – wie die Männer – auch die Frauen als Laien- und Berufsrichter in die verschiedenen Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsbehörden und -instanzen wählbar erklärt werden, sofern sie die durch Verfassung und Gesetz an das Amt geknüpften besonderen Qualifikationen besitzen.
>
> Der Regierungsrat wird deshalb höflich eingeladen, eine Vorlage auf Revision der bezüglichen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen auszuarbeiten und dem Grossen Rat zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten.»

Die Motion wurde am 7. November 1963 auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat ohne Gegenstimme angenommen.

2. Angesichts des politischen Charakters dieser Frage hat die Justizdirektion ausser dem Obergericht, den Verband bernischer Gerichtspräsidenten, den bernischen Anwaltsverband, die politischen Parteien sowie verschiedene Frauenorganisationen zur Stellungnahme eingeladen. Alle wurden ersucht, sich insbesondere zur Frage zu äussern, ob sie grundsätzlich für die Wählbarkeit der Frauen in die Gerichte eintreten und wenn ja, ob sie die Wählbarkeit ohne Einschränkung befürworten oder nur die Wahl von Frauen als Mitglieder von Kollegialgerichten empfehlen.

Sämtliche politischen Parteien, die Frauenorganisationen und mehrheitlich auch das Obergericht treten für die Wählbarkeit der Frauen ohne Einschränkung ein, während der Verband der Gerichtspräsidenten und der Anwaltsverband die Wählbarkeit der Frauen in Kollegialgerichte vorziehen.

3. Bevor wir zur Sache Stellung nehmen, möchten wir noch kurz die gegenwärtige Situation im Kanton Bern und anderswo darlegen.

In den Staaten und in Kantonen, wo die Frauen ebenfalls stimmberechtigt sind, ist die Frage naturgemäss gegenstandslos geworden; denn mit dem Stimmrecht ist regelmässig auch die Wählbarkeit in die politischen und richterlichen Behörden verbunden. Im Kanton Waadt stehen den Frauen schon seit 1947 und in Basel-Stadt seit 1952 alle Richterstellen offen. Im Kanton Neuenburg und in Genf wurde die Frage mit der Einführung des Stimmrechts der Frauen gelöst.

Im Kanton Bern wurde 1932 die Wählbarkeit der Frauen in den Gemeinden für Schul-, Vormundschafts-, Armen-, Kinder- und Jugendfürsorgekommissionen eingeführt (Art. 27 Gemeindegesetz in der Fassung des Gesetzes vom 28. Februar 1932 über die Wahlfähigkeit der Schweizerbürgerinnen für die Vormundschaftskommissionen). Seit 1952 sind Frauen auch wählbar als Beisitzer von Gewerbegerichten (Art. 59 Abs. 3 Gerichtsorganisationsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 10. Februar 1952 über den Ausbau der Rechtspflege). Der Vollständigkeit halber verweisen wir darauf,

dass Frauen schon jetzt in alle richterlichen Stellen gewählt werden können, für deren Besetzung die Stimmberechtigung nicht gesetzliches Erfordernis ist, wie zum Beispiel Staatsanwälte, besondere Untersuchungsrichter, Jugendanwälte, Gerichtsschreiber und Gerichtssekretäre (Art. 41, 80, 85 Gerichtsorganisation; Art. 32 EG zum StGB). So hat eine Frau das Amt einer Obergerichtsschreiberin inne und mehrere Frauen sind als Gerichtsschreiber und Gerichtssekretäre tätig.

4. Wenn wir heute die Wählbarkeit der Frauen für alle Richterämter befürworten, so betreten wir im Kanton Bern kein Neuland. Wie zudem das Obergericht, die politischen Parteien und die Frauenorganisationen mit Recht betonen, lassen sich gegen eine Mitwirkung der Frauen in den Gerichten keine sachlichen Gründe vorbringen. Im Gegenteil wird eine solche Mitwirkung die Rechtsprechung, vor allem in Fällen, wo Frauen beteiligt sind, eher bereichern, indem dann der Sachverhalt im Gericht auch unter dem Gesichtswinkel der Frau gewürdigt wird. Man denke etwa an Ehescheidungen, Vaterschaftssachen, dann aber auch an gewisse Strafsachen oder sogar Verwaltungsstreitigkeiten, wie Steuersachen und dergleichen. Das bernische Obergericht bemerkt mit Recht, dass auch im Interesse eines zu erwartenden Vertrauensgewinnes beim Publikum die Mitwirkung der Frauen in den Gerichten befürwortet werden müsse. Die Frauen, die sich in mehrfacher Hinsicht als Gruppe fühlten, würden in ihrem Vertrauen in die Rechtspflege gestärkt, wenn sie durch eine Vertretung in den Gerichten die Garantie dafür erhielten, dass ihre eigenen Fraueninteressen mitberücksichtigt würden. Wenn der Verband bernischer Gerichtspräsidenten und auch der Anwaltsverband gegen die Wählbarkeit von Frauen in bestimmte einzelrichterliche Stellen (z. B. als Untersuchungsrichter) Einwendungen erheben, die zum Teil verständlich sind, so darf demgegenüber bemerkt werden, dass es Sache des Stimmbürgers ist, bei der Wahl eines Richters solchen Einwendungen Rechnung zu tragen.

5. Die Wählbarkeit der Frauen in alle Stellen der richterlichen Gewalt (also in die Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichte) bedingt eine Änderung der Staatsverfassung. Diese Änderung aber genügt, da die neue Verfassungsbestimmung allen anders lautenden gesetzlichen Bestimmungen vorgeht.

Der Vollständigkeit halber sei aber darauf verwiesen, dass diese Wählbarkeit der Frauen *nur für Stellen der richterlichen Gewalt* gilt. Dies bedeutet im Gebiete der Administrativjustiz, dass Frauen nicht etwa in Verwaltungsbehörden gewählt werden können, obwohl diese noch Verwaltungsjustizentscheide zu treffen haben, wie dies etwa beim Regierungsstatthalter oder beim Regierungsrat zutrifft. In zusammengelegten Ämtern (Personalunion zwischen Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident) sind sie auch nicht als Gerichtspräsident wählbar.

6. Wenn den Frauen die Wählbarkeit in alle Stellen der richterlichen Gewalt ermöglicht wird, so muss auch Art. 12 Kantonsverfassung über die Unvereinbarkeit in die Revision einbezogen werden. Gerichte sind Staatsbehörden und die Verfassung berücksichtigte den nach der Revision von Art. 13 denkbaren Fall, dass Eheleute, Onkel bzw. Tante und Neffe bzw. Nichte und dergleichen der gleichen Staatsbehörde angehören könnten, selbstverständlich nicht. Allerdings käme man schon durch eine vernünftige Auslegung der Vorschrift zum gleichen Schluss. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Vollständigkeit halber beantragen wir aber auch eine Abänderung von Art. 12 Staatsverfassung.

Bern, den 19. März 1964

Der Justizdirektor:
Dr. H. Tschumi

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 14. April/3. Juli und 2. Juli 1964

Staatsverfassung des Kantons Bern

(Abänderung und Ergänzung von Art. 12 Abs. 1 und Art. 13)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Art. 12 Abs. 1 der Staatsverfassung erhält folgende Fassung:

In keiner Staatsbehörde, mit Ausnahme des Grossen Rates, dürfen zugleich sitzen:

1. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie;
2. Voll- und halbbürtige Geschwister;
3. Ehegatten, Verschwägerte in der Seitenlinie bis und mit dem zweiten Grade, sowie Ehegatten von Geschwistern;
4. Verwandte in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grade.

II.

Art. 13 der Staatsverfassung erhält folgende Fassung:

[1] Wählbar als Mitglied des Grossen Rates sowie zu den in der Verfassung bezeichneten Stellen der administrativen und richterlichen Gewalt ist jeder stimmberechtigte Kantons- und Schweizerbürger, welcher das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat. Vorbehalten sind die besondern Bestimmungen der Art. 33 und 59 hiernach.

[2] Mit Ausnahme der Stimmberechtigung sind Frauen unter den gleichen Voraussetzungen wie die Männer in alle Stellen der richterlichen Gewalt wählbar.

Bern, den 3. Juli 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Schneider
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 2. Juli 1964

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Leuenberger

Abweichender Antrag des Regierungsrates:

[2] Frauen können in alle Stellen der richterlichen Gewalt gewählt werden, wenn sie die Wählbarkeitsvoraussetzungen, mit Ausnahme der Stimmberechtigung, erfüllen.

Vortrag der Präsidialabteilung

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend Abänderung von Art. 3 Ziff. 2 der Staatsverfassung (Gleichbehandlung von Niedergelassenen und Aufenthaltern in kantonalen Angelegenheiten)

(März 1964)

I.

Am 10. Mai 1961 hat Herr Grossrat Dr. Bratschi folgende Motion eingereicht:

«Schweizer werden nach Art. 3 Ziff. 2 der Staatsverfassung in ihrer Stimmberechtigung ungleich behandelt, je nachdem sie sich im Kanton Bern niederlassen oder nur Aufenthalt nehmen. Bei Niederlassung erhält der Schweizer das Kantons- und Gemeindestimmrecht nach 3 Monaten, bei Aufenthalt aber erst nach 6 Monaten. Trotz parlamentarischer Vorstösse (Motion König, Biel, 1953) ist es nicht gelungen, in der Praxis eine befriedigende Lösung zur klaren Ausscheidung von Niederlassern und Aufenthaltern zu finden.

Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, die verfassungsrechtliche Ungleichheit zwischen Niederlassern und Aufenthaltern die auch in der Anwendung im Einzelfall grosse Schwierigkeiten bietet, durch Revision von Art. 3 Ziff. 2 der Staatsverfassung und zusammenhängender Gesetzeserlasse zu beseitigen. Im Sinne einer Erleichterung der Stimmabgabe wäre auch den nur Aufenthalt nehmenden Schweizerbürgern das Kantons- und Gemeindestimmrecht bereits nach 3 Monaten einzuräumen.»

Die Motion wurde vom Regierungsrat entgegengenommen und vom Grossen Rat in der Sitzung vom 11. September 1961 mit grossem Mehr erheblich erklärt. Vorbehalten wurde aber der Zeitpunkt ihrer Verwirklichung, da abzuwarten war, bis eine andere Teilrevision der Staatsverfassung ins Auge gefasst werde. Die Justizdirektion hat nun dem Regierungsrat einen Antrag unterbreitet zwecks Abänderung von Art. 12 und 13 der Staatsverfassung (Wählbarkeit der Frauen in die Gerichte). Wir benützen demnach die sich bietende Gelegenheit und stellen den Antrag, es sei Art. 3 Ziff. 2 der Staatsverfassung ebenfalls abzuändern.

II.

Art. 3 Ziff. 2 der Staatsverfassung schreibt vor, dass in kant. Angelegenheiten Schweizerbürger nach einer Niederlassung von 3 Monaten oder einem Aufenthalt von 6 Monaten stimmberechtigt sind, beides von der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung an gerechnet. Diese Unterscheidung zwischen Niederlassung und Aufenthalt ist keine Erfindung des bernischen Gesetzgebers. Man findet sie in der Bundesverfassung, deren Art. 47 besagt: «Ein Bundesgesetz wird den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt bestimmen und dabei gleichzeitig über die politischen und bürgerlichen Rechte der schweizerischen Aufenthalter die näheren Vorschriften enthalten.»

Dieses in der Bundesverfassung vorgesehene Ausführungsgesetz ist aber nie erlassen worden, so dass das Bundesrecht über die politischen

Rechte der Aufenthalter gar nichts sagt. Dass die Unterscheidung zwischen Niederlassung und Aufenthalt in den Gemeinden zu grossen Schwierigkeiten Anlass gibt, ist nicht zu verkennen. In kleineren Gemeinden ist es noch ziemlich leicht festzustellen, wer als Aufenthalter einzieht; in grösseren Ortschaften ist es in den meisten Fällen unmöglich. Aus diesen Gründen hat der Grosse Rat im Jahre 1953 eine Motion von Herrn Grossrat König (Biel) angenommen, welche folgendes verlangte: «Der Regierungsrat wird beauftragt, klarzulegen, wer im Sinne der Gesetzgebung über das Abstimmungswesen als Aufenthalter und wer als Niedergelassener zu betrachten ist, und für den Erlass entsprechender Vorschriften zu sorgen.»

Als aber in der Folge die Präsidialabteilung den Wunsch des Motionärs verwirklichen wollte, hatte sie grosse Bedenken, denn es bestand die Gefahr, dass die zu erlassenden Vorschriften verfassungswidrig sein könnten. Es wurde daher auf die Ausarbeitung von Vorschriften in Form eines Kreisschreibens an alle Gemeinden verzichtet.

III.

Die einfachste Lösung besteht darin, Art. 3 Ziff. 2 der Staatsverfassung in dem Sinne abzuändern, dass sowohl die Aufenthalter wie die Niedergelassenen das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten nach 3 Monaten erhalten.

Bern, den 2. April 1964

Der Regierungspräsident:
Moine

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 14. April/3. Juli und 2. Juli 1964

Staatsverfassung des Kantons Bern
(Abänderung von Art. 3 Ziff. 2)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 3 der Staatsverfassung erhält folgende Fassung:

«*Art. 3.* Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind:

1. (unverändert) Alle Kantonsbürger, welche
   a) das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben,
   b) nach den Bestimmungen der Gesetze im Genusse der Ehrenfähigkeit sind,
   c) im Staatsgebiet wohnhaft sind.
2. (neue Fassung) alle Schweizerbürger, welche die nämlichen Eigenschaften besitzen, nach einer Niederlassung oder einem Aufenthalt von drei Monaten, beides von der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung hinweg gerechnet.»

Bern, den 3. Juli 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Schneider
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 2. Juli 1964

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Leuenberger

Vortrag der Direktion des Kirchenwesens

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens (Wahl von Pfarrerinnen an Pfarrstellen evangelisch-reformierter Kirchgemeinden)

(März 1964)

I.

Die Frage, ob und in welchem Ausmass die Frau in vermehrter Weise zur aktiven kirchlichen Mitarbeit herangezogen werden, insbesondere in welche kirchlichen Ämter sie Eingang finden soll, wird seit Jahren in weiten Kreisen sowie auch in den protestantischen Kirchen des In- und Auslandes lebhaft erörtert. Das Problem des Dienstes der Theologin in der Kirche konzentriert sich zur Hauptsache auf die Zulassung zum (vollen) Gemeindepfarramt. Es ist hier nicht der Ort über das Für und Wider theologischer Auffassungen einzugehen. Auf die sich in diesem Zusammenhang ergebenden Fragen – solche Erörterungen tragen innerkirchlichen Charakter – hat die Kirche selbst zu antworten. Indessen darf festgestellt werden, dass vom Theologischen her eine grundsätzliche Klärung stattgefunden hat. In zweiter Linie spielen zweifellos aber auch praktische, psychologische und soziologische Momente eine nicht unwesentliche Rolle. Es ergibt sich dabei die Notwendigkeit, die Frage nach der Stellung der Frau im öffentlichen Leben und Beruf nicht ausser acht zu lassen. Die Stellung der Frau in der Öffentlichkeit, in den Berufen und ihre Stellung zum Mann in den Berufen hat sich in den letzten Generationen grundlegend verändert. Über diese Entwicklung bedarf es hier keiner weiteren Aufführungen. Sie liegt klar zu Tage. Im Rahmen eben dieser Entwicklung hat sich im Laufe der Jahre nun auch der Dienst der Theologin in der Kirche ausgeweitet und entfaltet. Während rund um die Kirche mit einer grossen Selbstverständlichkeit der Frauenberuf seine Gestaltung und seine Anerkennung gefunden hat, hat er sich auch in der Kirche in einer stillen Notwendigkeit weiterentwickelt.

II.

Wenn nun die Evangelisch-reformierte Landeskirche dieser Entwicklung Rechnung zu tragen wünscht und der Theologin den Zugang zum Gemeindepfarramt öffnen möchte, so spiegelt sich darin die Wandlung überlieferter Auffassungen über das Seelsorgeamt der Frau wider. Die Frage der Ausübung des vollen Pfarramtes durch die Theologin kam auf innerkirchlichem Boden offiziell erstmals durch Einbringung einer Motion in der Kirchensynode vom Dezember 1961 zur Sprache, wobei allerdings schon in früheren Jahren anlässlich der Beratung von Geschäftsberichten des Synodalrates Anfragen über Stellung und Wählbarkeit von Pfarrhelferinnen gestellt worden waren. Diese Motion, des Inhaltes, die Theologin sei in der Frage der Wählbarkeit ihrem männlichen Kollegen gleichzustellen, wurde mit grossem Mehr überwiesen. In der Dezember-Session 1962 stellte der Synodalrat im Sinne der Motion, die Wählbarkeit von Pfarrerinnen zum Gemeindepfarramt grundsätzlich bejahend, Bericht und Antrag auf Abänderung der Kirchenverfassung und Kirchenordnung, allerdings mit der Einschränkung, die Wählbarkeit von Theologinnen sei nur für Kirchgemeinden zu verwirklichen, in welchen bereits ein Pfarrer wirke. Mit dem Hinweis, es bleibe ja

ohnehin im Belieben einer jeden Kirchgemeinde, einen Pfarrer oder eine Pfarrerin zu wählen, wurde die Einschränkung des Synodalrates von der Synode als unnötige Einengung verworfen. In der Schlussabstimmung stimmte die Kantonssynode mit grossem Mehr (nur 18 Gegenstimmen) der uneingeschränkten Wählbarkeit der Theologinnen an Gemeindepfarrämter zu und beschloss auch die Abänderung bzw. Ergänzung der entsprechenden Bestimmungen von Kirchenverfassung und Kirchenordnung. Dieser Synodebeschluss wurde am 17. März 1963 dem Kirchenvolk in den 216 bernischen und solothurnischen (Synodalverband) evangelisch-reformierten Kirchgemeinden zur Abstimmung unterbreitet. Mit ebenfalls grossem Mehr stimmte das Kirchenvolk dem Synodebeschluss zu. Dadurch wurde vom evangelisch-reformierten Kirchenvolk klar zum Ausdruck gebracht, dass in der Frage der Wählbarkeit der Theologin kein Unterschied zu ihrem männlichen Kollegen mehr bestehen solle.

III.

Es gehört nun zu den Besonderheiten der Evangelisch-reformierten Landeskirche, dass ihre innere Organisation auf staatliche Normen abgestützt ist (Entwicklung aus dem Staatskirchentum). Daraus erklärt sich die Geltung staatlicher Bestimmungen über Rechtsverhältnisse, die an sich innerkirchlichen Charakter tragen. Artikel 84 der Staatsverfassung sucht den Autonomiebereich der Evangelisch-reformierten Landeskirche in der Weise abzugrenzen, dass er zwischen den innern und äussern Angelegenheiten der Kirche unterscheidet. Artikel 3 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens (Kirchengesetz) übernimmt diese Unterscheidung. Ist diese Unterscheidung unproblematisch? So könnte nach evangelischer Auffassung sowohl die Ausbildung, als auch die Aufnahme in den Kirchendienst und damit auch die Zulassung von Frauen zu Gemeindepfarrämtern, aber auch z. B. die Ordnung des Disziplinarrechtes und die Entlöhnung, streng genommen, als innere Angelegenheiten der Kirche betrachtet werden. In dieser Hinsicht ist aber bis jetzt von seiten der Kirche kein Anspruch gemacht worden. Die genannten Rechtsverhältnisse sind vom Staat als äussere – dadurch der staatlichen Normierung unterstellt – gestempelt worden. Diese Tatsache ist anlässlich der Behandlung der Motion durch die Kirchensynode vielleicht zu wenig beachtet worden, denn es steht ausser Zweifel, dass der Staat durch sein Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens (Art. 26) bestimmen will, wem das volle Pfarramt offen stehen solle. So wie er bis jetzt durch die Zulassung der Theologin nur als Pfarrhelferin einen beschränkten Rahmen gezogen hatte, wird allein durch eine Revision des Kirchengesetzes dieser Rahmen zu erweitern sein. Dies bedeutet in rechtlicher Hinsicht, dass sich die Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche (und ihre Kirchenordnung), wenn sie die Theologin zum Gemeindepfarramt zulassen will, auf eine Ermächtigung des Kirchengesetzes muss stützen können und nur innerhalb der Schranken dieser Ermächtigung diese Frage regeln darf. Dies ergibt sich insbesondere aus Art. 2 Abs. 2 und Artikel 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes, wonach die Landeskirchen der Staatsverfassung, dem Kirchengesetz und den dazugehörenden Ausführungsvorschriften unterstehen und wonach sie ihre inneren Angelegenheiten nur im Rahmen dieser Bestimmungen selbständig ordnen können. Die innerkirchlichen Beschlüsse in bezug auf die Wählbarkeit von Theologinnen werden daher erst Rechtskraft gewinnen, wenn das staatliche Kirchengesetz durch Revision die erforderliche Ermächtigung darbietet.

IV.

Das Vorgehen der Kantonssynode hat für den kantonalen Gesetzgeber allerdings den grossen Vorteil, ihn über die Auffassungen innerhalb der Landeskirche zu unterrichten. Durch Synodebeschluss vom 4. Dezember 1962 und durch die kirchliche Abstimmung vom 17. März 1963 über die unbeschränkte Wählbarkeit ausgebildeter Theologinnen ist durch Mehrheitsbeschlüsse der Wille des Kirchenvolkes auf Zulassung der Frau zum vollen Pfarramt klar zum Ausdruck gebracht worden. Nichts hindert jedoch daran, dieses Vorgehen als Antragstellung und Vorberatung im Sinne des Artikels 84 Abs. 3 der Staatsverfassung (Antrags- und Vorberatungsrecht der kantonalen Kirchensynode in äussern Kirchenangelegenheiten) entgegenzunehmen, obschon dieses Recht auch in anderer Form hätte ausgeübt werden können.

V.

Es ist weiter oben darauf hingewiesen worden, dass die staatliche Ordnung zur Ausübung des vollen Pfarramtes nur Männer zulässt (Art. 26 in Verbindung mit Art. 22 des Kirchengesetzes). Der kirchlichen Ordnung ist es indessen freigestellt, theologisch ausgebildeten Frauen, Pfarrhelferinnen genannt, bestimmte Amtshandlungen zu übertragen. Davon hat die Evangelisch-reformierte Landeskirche Gebrauch gemacht. Dass die staatliche Gesetzgebung diese Möglichkeit schuf, weist auf eine gewollte Mitarbeit der Theologin hin. Wenn nun die Kirche selbst aus den hievor angeführten Gründen keine Einschränkung der Mitarbeit der Theologin mehr wünscht, so sollten die staatlichen Behörden, da es sich praktisch gesehen, doch eigentlich um interne kirchliche Belange handelt, die unumgängliche Revision des Kirchengesetzes nicht verweigern und dem Begehren der Kirche entsprechen. Im Rahmen dieser Entwicklung sind denn auch in letzter Zeit die weiblichen Theologiestudierenden auf Wunsch der kirchlichen Behörden und im Einvernehmen mit der Dozentenschaft den gleichen Prüfungsbestimmungen unterstellt worden, wie sie für alle Kandidaten der Theologie Geltung haben. Nach Abschluss ihrer Studien durften die Theologinnen die kirchliche Konsekration empfangen und erhielten von der kirchlichen Behörde und von der theologischen Prüfungskommission die Empfehlung zur Aufnah-

me in den Kirchendienst. Zur Linderung des Pfarrermangels wurden auf Ersuchen einiger Kirchgemeinden konsekrierte Theologinnen als Verweserinnen eingesetzt.

VI. Revision des Kirchengesetzes

Um die Wählbarkeit der Theologinnen auf Grund staatlicher Ordnung zu ermöglichen, sind die Artikel 22 und 26 des Gesetzes teilweise aufzuheben, abzuändern bzw. zu ergänzen. Durch eine gesetzliche Bestimmung ist positiv auszusprechen, dass auch weibliche Theologen zum vollen Pfarramt in der Evangelisch-reformierten Kirche zugelassen seien und dass Ausbildung, Prüfung und Aufnahme in den Kirchendienst, wie überhaupt alle sich auf die Ausübung des Pfarramtes in dieser Kirche beziehenden staatlichen Erlasse für Frauen ebenfalls Geltung haben sollen. Die geltenden Art. 22 Abs. 3 und 26 Abs. 2 ermöglichen an sich auch der Römisch-katholischen und der Christkatholischen Landeskirche, das Institut der Pfarrhelferin einzuführen. Praktisch kam dies jedoch für beide Kirchen aus theologisch-dogmatischen und kirchenrechtlichen Gründen nicht in Betracht. Die Geltung der Art. 22 Abs. 3 und 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes auch für diese beiden Landeskirchen war demnach eine gewisse Fiktion, die deshalb tragbar war, weil man sich mit der Annahme behelfen konnte, diese beiden Kirchen hätten einfach von der ihnen durch den Staat gebotenen Möglichkeit, Pfarrhelferinnen zu bestellen, nicht Gebrauch gemacht. Soll nun das Institut der Pfarrhelferin für die Evangelisch-reformierte Landeskirche aufgehoben werden – geschaffen wurde es ja nur für diese Kirche – so kann deshalb die vorgesehene Revision des Kirchengesetzes so erfolgen, dass Absatz 3 des Artikels 22 und Absatz 2 des Artikels 26 aufgehoben werden. Anstelle des letztgenannten Absatzes wäre die Bestimmung aufzunehmen, wonach Pfarrerinnen an Pfarrstellen der Evangelisch-reformierten Landeskirche wählbar seien. Die Zulassung der Frau zum vollen Pfarramt hätte dann auch zur Folge, dass alle übrigen staatlichen Be-Bestimmungen, die die Ausübung des Pfarramtes zum Gegenstand haben, für die Pfarrerin ebenfalls zu gelten hätten. Was den Wortlaut der vorgesehenen Abänderungen und Ergänzungen anbetrifft, so sei auf den Gesetzesentwurf verwiesen.

Unseres Erachtens kann auf diese Art die anbegehrte Wählbarkeit von Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Landeskirche gesetzlich verankert werden, ohne dass das für drei Landeskirchen geltende Kirchengesetz in grösserem Umfange umgestaltet werden müsste. Das staatlich geordnete Pfarrwahlverfahren wird durch die vorgesehene Gesetzesänderung nicht berührt. Abschliessend sei erneut darauf hingewiesen, dass für die Wahl einer Theologin zur Gemeindepfarrerin einzig und allein die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

Bern, im März 1964

Der Kirchendirektor:
Moser

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 7. April/25. Juni und 22. Juni 1964

Gesetz vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens (Abänderung und Ergänzung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Gesetz vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens wird wie folgt abgeändert:

   Art. 22 Abs. 1 unverändert
   Abs. 2 unverändert
   Abs. 3 wird aufgehoben

   Art. 26 Abs. 1 unverändert
   Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   «An Pfarrstellen evangelisch-reformierter Kirchgemeinden und an evangelisch-reformierte Pfarrstellen öffentlicher Anstalten sind unter den gleichen Voraussetzungen auch Pfarrerinnen wählbar».

2. Das Gesetz wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

   «*Art. 30bis*. Für die evangelisch-reformierte Landeskirche finden alle Bestimmungen dieses Gesetzes sowie anderer gesetzlicher Erlasse, die Bezeichnungen wie Geistlicher, Pfarrer, Vikar, Hilfsgeistlicher, Verweser, Inhaber, Bewerber, Bezirkshelfer enthalten, auf Pfarrerinnen sinngemäss Anwendung».

3. Diese Abänderung und Ergänzung tritt nach ihrer Annahme durch das Volk auf einen durch den Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 7. April/25. Juni 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Schneider
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 22. Juni 1964

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
H. Arni

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
vom 10. und 2. Juli 1964

(Von der Redaktionskommission bereinigter Text)

Gesetz
vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers (Teilrevision)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers wird wie folgt abgeändert:

Erstellen der Anlagen Grundsatz

Art. 110. [1] Die Erstellung von Wasserversorgungen und Anlagen für die unschädliche Beseitigung von Abwasser, Klärschlamm, Kehricht und andern Abfällen, mit Einschluss allfälliger Deponien, ist, sofern es sich um grössere Siedlungen oder Siedlungsgebiete handelt, grundsätzlich Sache der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen oder von Gemeindeverbänden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Landwirtschaftszone.

[4] Der Regierungsrat erlässt Vorschriften für die Erstellung der in Absatz 1 genannten Anlagen.

Staatliche Förderung der Trinkwasserversorgung und der Reinhaltung der Gewässer

Art. 111. [1] Der Staat fördert und unterstützt die Bestrebungen, welche die Reinhaltung der Gewässer, insbesondere die zweckmässige Sammlung, Reinigung und Ableitung der Abwasser und die unschädliche Beseitigung von Klärschlamm, Kehricht und andern Abfällen zum Ziele haben, wenn die in Artikel 110 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Er unterstützt die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser, wenn schwierige Verhältnisse vorliegen.

Abs. 2 neuer 2. Satz: Abgänge und Abfälle sind aufzubereiten oder auf andere unschädliche Weise zu beseitigen.

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

Abs. 3 fällt weg.

Bewilligung

Art. 112. [1] Der Bewilligung der kantonalen Baudirektion bedürfen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen oder durch welche Gewässer geschädigt werden können, wie:

a) Anlagen zur Reinigung und zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer;

b) Anlagen zur Beseitigung von Kehricht und andern Abfällen;

c) Anlagen und Vorrichtungen für die Lagerung und den Transport von Flüssigkeiten und Gasen, wenn sie geeignet sind, ein Gewässer entgegen den Vorschriften des Bundes zu beeinträchtigen. Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über die Rohrleitungen.

[3] Der Regierungsrat kann bestimmen, dass kleinere Anlagen keiner Bewilligung bedürfen.

[4] Die Baudirektion bestimmt die zum Schutz der Gewässer notwendigen Massnahmen, insbesondere den erforderlichen Reinheitsgrad der Abwasser.

[5] Auf schutzwürdige Orts- und Landschaftsbilder ist Rücksicht zu nehmen.

[6] Bestehende Anlagen nach Absatz 1 sind den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen. Für die Anpassung bestimmt die Baudirektion nach Anhören der Eigentümer angemessene Fristen.

[7] Die Kosten der Massnahmen gehen zu Lasten der Betroffenen.

Richtlinien

Art. 113. Die kantonale Baudirektion erlässt verbindliche Richtlinien für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen zur Wasserversorgung, Beseitigung und Reinigung der Abwasser und anderer Abgänge, zur Abfallbeseitigung sowie zur Lagerung und zum Transport gefährlicher Flüssigkeiten und Gase. Sie hört vorher die interessierten Stellen an.

Reinhaltung der Gewässer

Art. 114. [1] Die Verunreinigung oder andere schädliche Beeinträchtigung ober- oder unterirdischer Wasservorkommen ist nach Massgabe der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz untersagt.

[3] Abwasser und andere flüssige oder gasförmige Abgänge jeder Art dürfen nur mit Bewilligung der kantonalen Baudirektion in ein Gewässer eingeführt werden; sie müssen vorgängig gereinigt oder sonstwie unschädlich gemacht werden.

[4] Die Ablagerung von Abfällen und festen Stoffen jeder Art sowie die Anlage von Kiesgruben in Gewässern oder in deren Nähe sind untersagt, wenn dadurch das Wasser verunreinigt oder das Orts- oder Landschaftsbild wesentlich beeinträchtigt werden könnte. In besonderen Fällen kann die kantonale Baudirektion Ausnahmen bewilligen.

[5] Bei bereits bestehenden Ablagerungen und Kiesgruben sind die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um damit verbundene Gewässerverunreinigungen zu beheben. Die kantonale Baudirektion bestimmt die Massnahmen und setzt angemessene Fristen für die Durchführung.

Schutzzonen und Enteignungsrecht

Art. 115. [1] Im Interesse bestehender und zukünftiger Wasserversorgungen kann der Regierungsrat in sinngemässer Anwendung der Vorschriften über das Strassenplanverfahren Schutzzonen festsetzen und die damit verbundenen Eigentumsbeschränkungen aufstellen.

[2] Der Plan über die Schutzzonen mit den zugehörigen Vorschriften bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Grossen Rat.

[3] Die Eigentumsbeschränkungen können im Verbot bestimmter Arten der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Bewirtschaftung oder auch der Überbauung innerhalb des ganzen Schutzgebietes oder einzelner seiner Abschnitte bestehen.

[4] Auf die Entschädigung finden die Bestimmungen des Bauvorschriftengesetzes sinngemäss Anwendung.

[5] Der Grosse Rat erteilt das für die Errichtung solcher Zonen notwendige Enteignungsrecht.

[6] Auf die Deckung der Kosten finden die Bestimmungen über die Finanzierung der Wasserversorgungen Anwendung.

Aufstellung und Genehmigung von Reglementen und Statuten

Art. 119. [1] Die Gemeinden, Unterabteilungen und Gemeindeverbände sowie andere Verbindungen von Gemeinden haben über die Organisation und den Betrieb sämtlicher Wasserversorgungs-, Abwasserreinigungs- und Abfallbeseitigungsanlagen ihres Gebietes Reglemente aufzustellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

[2] Die Statuten von Genossenschaften und andern juristischen Personen, deren Zweck die Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallbeseitigung ist, unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Grundsatz der Finanzierung

Art. 120. [1] Die Finanzierung der in Artikel 110 genannten Anlagen erfolgt in der Regel durch die Gemeinde. Sie kann auch durch private Organisationen erfolgen.

[2] Industrielle und gewerbliche Betriebe haben, vorbehältlich Artikel 130 lit. c, bei grossem Bedarf, der die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Wasserversorgung übersteigt, ihr Gebrauchswasser selbst zu beschaffen. Sie haben Abwasser und Abfälle, welche die Abbauvorgänge in öffentlichen Anlagen beeinträchtigen könnten, oder deren Aufbereitung die Leistungsfähigkeit öffentlicher Anlagen übersteigt, in geeigneter Weise selber vorzubehandeln oder zu beseitigen. Die Bewilligung gemäss Artikel 112 hievor bleibt vorbehalten.

[3] Sind sie an die öffentliche Kanalisation, Reinigungs- oder Abfallbeseitigungsanlage angeschlossen, so haben sie ihre Abwasser und Abfälle soweit zu reinigen, zu entgiften oder aufzubereiten, dass an den Anlagen und an Gewässern nicht Schaden entsteht.

Staatliche Leistungen

Art. 121. [1] Die Leistungen des Staates an Gemeinden und in besonderen Fällen an private Organisationen und Einzelpersonen zur Förderung

von Anlagen im Sinne der Artikel 110, 111 und 115 können insbesondere bestehen in:

1. Beratung und Begutachtung von Projekten;
2. Voruntersuchungen über Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit gemeinsamer Anlagen;
3. Beiträgen an die Kosten:
   a) der Erforschung der Grundwasserverhältnisse und der Quellen;
   b) der Erstellung von Trinkwasseranlagen;
   c) der Erstellung und Anpassung von Abwasseranlagen, einschliesslich der Anlagen für die Klärschlammbeseitigung und die Faulgasverwertung;
   d) der Erstellung von Anlagen für die Beseitigung von Kehricht und andern Abfällen;
   e) von Voruntersuchungen im Sinne von Ziffer 2, sofern sie mit Zustimmung der kantonalen Baudirektion in Auftrag gegeben wurden.

[2] Beiträge nach Ziffer 3 lit. a und b werden nur ausgerichtet, wenn schwierige Verhältnisse vorliegen.

[3] Ist die Gemeinde nicht selbst Trägerin der Arbeiten, so setzen die staatlichen Leistungen nach Ziffer 3 eine angemessene Gemeindeleistung voraus.

Bemessung der Beiträge
a) Höhe

Art. 122. [1] Der Staatsbeitrag beträgt für:

a) Wasserversorgungen höchstens 50 Prozent;
b) Abwasseranlagen mit Einschluss der Anlagen oder Anlageteile für die Klärschlammbeseitigung mindestens 30 Prozent und höchstens 60 Prozent;
c) Anlagen für die Abfallbeseitigung mindestens 25 Prozent und höchstens 50 Prozent der Erstellungskosten.

[2] Er wird für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der Steuerkraft und der Gesamtsteueranlage (steuerliche Tragfähigkeit) sowie der Baukosten je Einwohner des versorgten Gebietes berechnet.

[3] An die Betriebskosten werden Staatsbeiträge nur ausnahmsweise ausgerichtet. Das Nähere ordnet ein Dekret des Grossen Rates.

b) in Betracht fallende Kosten

Art. 123. [1] Staatsbeiträge werden für folgende Anlageteile gewährt:

A. Trinkwasserversorgungen

a) Wasserfassung, einschliesslich Pumpstation;
b) Zuleitungen zum Reservoir;
c) Reservoire;
d) Hauptleitung vom Reservoir zum Verteilgebiet;
e) Anlagen zur Grundwasseranreicherung;
f) Anlagen zur Aufbereitung von Trinkwasser.

B. Abwasseranlagen

a) Zuleitung von den Sammelgebieten zur Reinigungsanlage;

b) in den Sammelgebieten gelegene Hauptleitungen, die der Entlastung des Vorfluters dienen;

c) Anlagen zur Abwasserreinigung und Klärschlammbeseitigung, Zufahrtsstrassen;

d) Ableitung von der Reinigungsanlage zum Vorfluter.

C. Anlagen für die Beseitigung von Kehricht und anderen Abfällen

a) die eigentlichen Anlageteile;

b) Zufahrtsstrassen.

[2] Staatsbeiträge können ferner an die Kosten des Erwerbs von Land, Quellen und Durchleitungsrechten, unter Zugrundlegung angemessener Erwerbskosten, und der Errichtung von Schutzzonen ausgerichtet werden.

Gebühren

Art. 125. [1] Die Eigentümer von öffentlichen Anlagen oder Anlageteilen, die der Versorgung mit Wasser oder der Beseitgung von Abwasser, Klärschlamm, Kehricht oder andern Abfällen dienen, erheben von den Benützern angemessene Gebühren. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen in Anwendung anderer Gesetzesbestimmungen.

[2] Die Gebühren sollen grundsätzlich so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der Anlagen und Anlageteile decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds ermöglichen.

Neuer Titel: Siebenter Abschnitt. Streitigkeiten, Strafen und Massnahmen.

Strafbestimmungen

Art. 129. Abs. 1 lit. e wird gestrichen.

Neuer Absatz 5: Die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung bleiben vorbehalten.

Befugnisse des Regierungsrates

Art. 130. Neue *lit. c:* in Zeiten besonderer Wasserknappheit die Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern, wenn nötig trotz entgegenstehenden Bestimmungen, vorübergehend zu regeln oder einzuschränken und, unter Wahrung der Priorität des Trinkwasserverbrauchs, eine angemessene Verteilung der verfügbaren Wassermenge anzuordnen;

Neue *lit. d:* die zum Vollzug des fünften Abschnitts dieses Gesetzes und des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung nötigen Massnahmen zu verfügen und erforderlichenfalls auf Kosten der Pflichtigen ausführen zu lassen (Ersatzvornahme), soweit das Gesetz nicht die kantonale Baudirektion für zuständig erklärt.

Neue *lit. e:* mit andern Kantonen Vereinbarungen über Massnahmen zum Schutze gemeinsamer Gewässer abzuschliessen.

Neuer *Absatz 2*: Gegen Verfügungen der kantonalen Baudirektion kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Durchleitungsrechte

Art. 130 a. [1] Die Grundeigentümer haben die Inanspruchnahme ihres Bodens für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Kontrolle von öffentlichen Leitungen, insbesondere für die Zu- und Abführung von Wasser und Abwasser sowie zu dessen Reinigung gegen vollen Ersatz des ihnen dadurch entstehenden Schadens zu dulden, sofern sich die Leitung nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten in ein Weggrundstück oder in ein sonstiges öffentliches Grundstück verlegen lässt.

[2] Die Linienführung für öffentliche Leitungen kann im gleichen Verfahren wie die Baulinien festgelegt werden.

[3] Von den Eigentümern der Durchleitungsgrundstücke und der benachbarten Liegenschaften dürfen keine Bauten oder Anlagen ausgeführt oder Vorkehrungen anderer Art getroffen werden, welche die Erstellung der gemäss Absatz 2 festgelegten Leitungen verunmöglichen oder erheblich erschweren oder ihren Bestand gefährden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Strassenbaugesetzes.

[4] Auf die Entschädigung finden die Bestimmungen des Bauvorschriftengesetzes sinngemäss Anwendung.

[5] Der Regierungsrat kann die Linienführung für Leitungen von regionaler Bedeutung in sinngemässer Anwendung der Vorschriften über das Strassenplanverfahren festlegen.

[6] Wird der Grundeigentümer für alle Nachteile entschädigt, so kann er die Verlegung der Leitung nur verlangen, wenn sie ohne erheblichen Nachteil für das Werk möglich ist und wenn er die Kosten selber trägt.

[7] Bestehende und projektierte Leitungen im Sinne von Absatz 3 sind im Grundbuch anzumerken.

Gemeinsame Massnahmen

Art. 130 b. [1] Sofern für ein bestimmtes Gewässer Massnahmen angeordnet werden, haben an deren Ausführung, soweit erforderlich, Gemeinwesen und Private zusammen zu wirken.

[2] Wenn es das öffentliche Interesse an einer zweckmässigen und wirtschaftlichen Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallbeseitigung erfordert, sind gemeinsame Anlagen zu erstellen.

[3] Auf Bau, Unterhalt und Betrieb der gemeinsamen Anlagen finden die Bestimmungen des Bauvorschriftengesetzes über die Regionalplanung sinngemäss Anwendung. Zur Anordnung des Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden ist der Regierungsrat zuständig.

Art. 130 c. [1] Die Gewässerschutzpolizei ist Aufgabe: Gewässerschutzpolizei, Massnahmen

1. des mit der Aufsicht über die Gewässer betrauten Personals des Staates und der Gemeinden;
2. der Polizeiorgane des Staates und der Gemeinden.

[2] Die Oberaufsicht wird vom Regierungsrat, die Aufsicht von der kantonalen Baudirektion und von den Gemeinden ausgeübt. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Bundes.

[3] Zur Abwendung drohender Schädigungen des Gewässers ergreifen die Gemeinden die erforderlichen Schutzmassnahmen. Sie sorgen nach Möglichkeit für die Behebung eingetretener Schäden. Für die Kosten dieser Massnahmen können sie nach den Vorschriften des Zivilrechtes auf den Verantwortlichen Rückgriff zu nehmen.

[4] Um bei Schadenereignissen rasch eingreifen zu können, werden Einsatzstellen geschaffen. Der Staat beschafft in eigenen Kosten Ausrüstung und Material der von ihm bestimmten Einsatzstellen. Der Regierungsrat kann der Brandversicherungsanstalt die Durchführung dieser Aufgabe übertragen. Die Gemeinden stellen in der Regel die baulichen Anlagen für die Unterbringung der Geräte zur Verfügung. Sie sorgen für die Bedienung der Einsatzstellen durch das notwendige ausgebildete Personal.

[5] Der Staat kann an die Kosten der Dauerbehandlung von Gewässern, die mit gefährlichen Flüssigkeiten verschmutzt sind, angemessene Beiträge leisten. Für den Rückgriff gilt Absatz 3 entsprechend.

Art. 135. Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

Vorbehalten bleibt Artikel 130 Littera c.

Art. 138. [1] Der Grosse Rat wird durch Dekret die nötigen Ausführungsvorschriften erlassen über: Ausführungsvorschriften

1. das öffentliche Auflage- und Einspracheverfahren bei der Konzessionierung von Wasserkraft- und Gebrauchswasserrechten (Art. 12, 93 und 95);
2. die Bedingungen, das Verfahren und die finanziellen Leistungen für die Erlangung einer Wärmepumpenkonzession (Art. 90);
3. die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, Kehrichts und anderer Abfälle (Art. 121).

[2] Der Regierungsrat erlässt weitere Vollziehungsvorschriften auf dem Verordnungsweg, insbesondere über

1. (unverändert);
2. (unverändert);
3. die Erstellung von Anlagen für die Trinkwasserversorgung und die Beseitigung von Abwasser, Klärschlamm, Kehricht und anderen Abfällen;

4. Erstellung, Unterhalt und Kontrolle von Anlagen und Vorrichtungen für die Lagerung und den Transport von Flüssigkeiten und Gasen, die geeignet sind ein Gewässer entgegen den Vorschriften des Bundes zu beeinträchtigen, und über die Haftpflichtversicherung;

5. (unverändert);

6. (unverändert);

7. Anlage, Unterhalt, Organisation und Betrieb der Einsatzstellen für den Gewässerschutz, die Verteilung der durch sie verursachten Kosten und die Zuständigkeiten;

8. schwer abbaubare oder gesundheitsschädigende Waschmittel und Rohstoffe.

II.

Dieses Gesetz tritt auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Bestimmungen über die Staatsbeiträge finden rückwirkend auf Projekte Anwendung, mit deren Ausführung nach dem 1. Januar 1964 begonnen wurde.

Bern, den 10. Juli 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Buri

Der Staatsschreiber i. V.:
Häusler

Bern, den 2. Juli 1964

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Künzi

Ergebnis der ersten Lesung

vom 13. Mai 1964

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung,

vom 14. und 13 August 1964

(Von der Redaktionskommission bereinigter Text)

Gesetz
über die öffentlichen Feiertage

Gesetz
über die öffentlichen Feiertage und die Sonntagsruhe

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 82 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1

Öffentliche Feiertage sind — Öffentliche Feiertage

a) die Sonntage,

b) die nicht auf einen Sonntag fallenden hohen Festtage, sowie der Neujahrstag und der Auffahrtstag. Für sie gilt ebenfalls die gesetzliche Sonntagsruhe,

b) die nicht auf einen Sonntag fallenden hohen Festtage,

c) der 2. Januar (Berchtoldstag), der Ostermontag und der Pfingstmontag.

c) der Neujahrstag, der Auffahrtstag, der Ostermontag, der Pfingstmontag und in Gemeinden mit vorwiegend reformierter Bevölkerung der 2. Januar.

Art. 2

Als hohe Festtage gelten Ostern, Pfingsten, Bettag und Weihnachten, sowie — Hohe Festtage

a) in den Gemeinden mit vorwiegend reformierter Bevölkerung: der Karfreitag,

b) in den Gemeinden mit vorwiegend katholischer Bevölkerung: der Fronleichnamstag, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen.

Art. 3

[1] An den öffentlichen Feiertagen ist jede Arbeit oder Betätigung untersagt, welche Lärm verursacht, den Gottesdienst oder sonst den Sonntagsfrieden ernstlich stört. — Grundsatz der Sonntagsruhe

[2] Insbesondere sind verboten:

a) der Hausierhandel und der Verkauf durch Wanderlager;

b) das Vorführen und Aufführen von Vieh auf öffentlichen Strassen, Wegen und Marktplätzen zu Handelszwecken.

[3] Arbeiten in Feld, Garten und Haus sind am Ostermontag und Pfingstmontag gestattet.

[4] Das Gastwirtschafts- und das Lichtspielgewerbe sind den . . .

[3] Das Gastwirtschaftsgewerbe ist den besonderen Vorschriften des Bundes und des Kantons unterstellt.

Art. 4

Besondere Vorschriften

[1] An den hohen Festtagen sind gänzlich verboten: Schiess- und Feuerwehrübungen, Übungen des Vorunterrichtes, Schützen-, Turn-, Gesangs- und andere Feste, Lichtspielvorführungen, das öffentliche Musizieren sowie alle sportlichen und lärmenden Veranstaltungen, öffentliche Versammlungen und Umzüge nicht religiöser Art.

. . . und andere Feste, das öffentliche Musizieren . . .

[2] An den übrigen öffentlichen Feiertagen sind sie während des Vormittagsgottesdienstes einzustellen, sofern sie diesen stören.

[3] Erlaubt sind Lager und Wanderungen, die den hohen Festtagen durch Gottesdienste oder auf andere Weise Rechnung tragen.

Art. 5

Ausnahmebewilligungen

[1] Die Ortspolizeibehörde . . .

Die Ortspolizeibehörde kann aus triftigen Gründen Ausnahmen vom gänzlichen Verbot gemäss Artikel 3 und 4 bewilligen. Dies gilt namentlich für Turmmusik, Gesang, ernste Musik und traditionelle Anlässe.

[2] An hohen Festtagen ist ein triftiger Grund gegeben, wenn der Anlass in der örtlichen Überlieferung verwurzelt ist und den Veranstaltern eine Verschiebung auf einen andern Tag nicht zugemutet werden kann.

Art. 6

Öffentliche Spiele und Kegelschieben

[1] Öffentliche Spiele um Geld oder Geldeswert, sowie das Kegelschieben sind an den hohen Festtagen gänzlich und an den übrigen öffentlichen Feiertagen bis 11 Uhr verboten.

[2] Die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1869 über das Spielen bleiben vorbehalten.

Art. 7

Sondervorschriften Reglemente der Gemeinden

[1] Die Einwohnergemeinden haben Reglemente über die Durchführung der Sonntagsruhe unter Berücksichtigung des Grundsatzes und im Rahmen der Artikel 3 bis 5 aufzustellen. Sie können insbesondere folgende Verrichtungen und die Beschäftigung von Arbeitnehmern an öffentlichen Feiertagen ganz oder teilweise zulässig erklären oder von einer Bewilligung abhängig machen:

a) die im Haushalt, sowie für die Pflege und Wartung von Tieren und Pflanzen notwendigen Arbeiten,

b) das Einbringen von Dürrfutter, Getreide oder sonstigen Bodenerzeugnissen, sofern sie der Gefahr der Verderbnis oder Entwertung ausgesetzt sind,

c) den Betrieb von Anstalten öffentlichen oder gemeinnützigen Charakters und die Verrichtungen, die der Kunst, der Wissenschaft, der Er-

ziehung oder dem Unterricht, der sozialen Fürsorge, der Krankenpflege mit Einschluss der Heimpflege oder der öffentlichen Hygiene dienen,

d) die Ausübung des Transportgewerbes, das Vermieten von Motorfahrzeugen und andern Fahrzeugen, den Betrieb von Garagen und Tankstellen für Motorfahrzeuge,

e) den Verkauf von Zeitungen, Ansichtspostkarten, Reiseliteratur und Waren für die Bedürfnisse der Reisenden in den Kiosken und Bahnhöfen und den Verkauf bestimmter Waren auf den Strassen, sowie Verrichtungen und Verkäufe an Ausstellungen,

f) einzelne Arbeiten, die nötig sind, um ernstliche Betriebsstörungen zu verhüten oder zu beseitigen, der unerwarteten Verderbnis von Stoffen oder Waren vorzubeugen, oder einen Notstand zu beheben, der durch Naturereignisse oder Unfälle eingetreten ist. Werden bei Notstandsarbeiten mehrere Gemeinden betroffen, so ist die Bewilligung des Regierungsstatthalters einzuholen. Für die Bewilligung von Sonntagsarbeit auf Kantonsstrassen ist die kantonale Baudirektion zuständig.

[2] Die Reglemente können im gleichen Rahmen auch Vorschriften über das Offenhalten von Ladengeschäften an öffentlichen Ruhetagen mit Einschluss von Käsereien, Blumengeschäften, Bäkkereien und Milchhandlungen enthalten.

... öffentlichen Feiertagen mit ...

[3] In Fremdenkurorten sind besondere, während der Saisonzeiten geltende Vorschriften zu erlassen, welche die Arbeit an öffentlichen Feiertagen in Betrieben ordnen, die den Bedürfnissen des Fremdenverkehrs dienen; sie sind in einem besonderen Abschnitt zusammenzustellen. Der Regierungsrat prüft die Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bundes und des Kantons.

[4] Diese Reglemente bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 8

Marginale: Ersatzverordnung

Ersatzverordnung Beschwerdeweg

[1] Für diejenigen Gemeinden, die kein eigenes Reglement erlassen, oder die ihr Reglement nicht innert Jahresfrist seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angepasst haben, stellt der Regierungsrat durch Verordnung die nötigen Vorschriften auf, die solange gelten, bis das von der Gemeinde vorzulegende Reglement genehmigt ist.

Für diejenigen Gemeinden, ...

Art. 9

Marginale: Beschwerdeweg

[2] Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde auf Grund dieses Gesetzes, des Gemeindereglementes oder der Ersatzverordnung des Regierungsrates kann gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen und des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde geführt werden.

Gegen Verfügungen ...

Art. 10

Art. 9

Kompetenz der kantonalen Behörde

[1] Jede andere Beschäftigung von Arbeitnehmern an öffentlichen Feiertagen, soweit sie nicht in den vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes geregelt ist, insbesondere jede vorübergehende, dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit bedarf einer Bewilligung durch die zuständige kantonale Behörde. Vorübergehende Sonntagsarbeit kann bewilligt werden, wenn hiefür ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird und die Arbeitnehmer ihr Einverständnis erklärt haben. Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit kann bewilligt werden, wenn sie aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist.

[2] Das Gesuch ist vom Arbeitgeber zu stellen und von der Ortspolizeibehörde oder der im Gemeindereglement zuständig erklärten Gemeindebehörde zu begutachten.

Art. 11

Art. 10

Vorbehalt der Bundesgesetzgebung

Die Gesetzgebung des Bundes bleibt vorbehalten.

Art. 12

Art. 11

Ersatzruhe und Entlöhnung der Arbeitnehmer

Ersatzruhe und Entlöhnung der Arbeitnehmer richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons, sowie nach den einschlägigen Normalarbeitsverträgen, Gesamtarbeitsverträgen und Anstellungsverträgen.

Art. 13

Art. 12

Strafen

[1] Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, des von der Gemeinde erlassenen Reglementes oder der Ersatzordnung des Regierungsrates und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1000.— bestraft.

[2] Für die unzulässige Beschäftigung von Arbeitnehmern ist der Arbeitgeber strafbar.

Art. 14

Art. 13

Inkrafttreten

[1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Er wird mit dem Vollzug, insbesondere mit dem Erlass der in Artikel 8 vorgesehenen Ersatzverordnung beauftragt.

[2] Das Gesetz vom 19. März 1905 betreffend die Sonntagsruhe ist aufgehoben.

Bern, den 14. August 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Schneider
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 13. Mai 1964

Im Namen des Grossen Rates,
Der Präsident:
Will
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 13. August 1964

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Reber

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend Teuerungszulage, Reallohnerhöhung und Abänderung des Versicherungskassendekretes

(August 1964)

I. Teuerungszulage für das Jahr 1964

1. Für das Staaspersonal und die Lehrerschaft

Die gegenwärtige Besoldung des Staatspersonals setzt sich wie folgt zusammen:

- versicherte Grundbesoldung,
- 12 % nicht versicherte Besoldung,
- 16 % Teuerungszulage,
- Orts-, Familien- und Kinderzulagen.

Mit dieser Regelung der Besoldung wird der Landesindex der Konsumentenpreise bis zum Stand von 202,5 Punkten ausgeglichen. Bereits im Januar 1964 betrug dieser Index 205,2 Punkte und bis zum Monat Mai 1964 ist er auf 208,0 Indexpunkte angestiegen. Es muss deshalb nach der bisherigen Erfahrung damit gerechnet werden, dass der Index im Verlaufe des Jahres 1964 noch weiter ansteigen wird, so dass sich aller Voraussicht nach ein Jahresdurchschnitt von mindestens 207,7 Indexpunkten ergeben wird, was einer Teuerungszulagenerhöhung um 3 Prozent entspricht.

Es wird deshalb beantragt, dem Staatspersonal und der Lehrerschaft rückwirkend auf den 1. Januar 1964 eine zusätzliche Teuerungszulage von 3 Prozent auszurichten. Die Auszahlung, auf die alle Staatsbediensteten Anspruch haben, die am Stichtag des 1. November 1964 im Staatsdienst stehen, erfolgt im Monat November für das ganze Jahr, bzw. pro rata temporis für alle diejenigen, die erst im Verlaufe des Jahres in den Staatsdienst eingetreten oder die während des Jahres pensioniert worden sind.

Alle Staatsbediensteten, die vor dem 1. November 1964 ausgetreten sind, haben keinen Anspruch auf diese Teuerungszulage, da diese auf dem Durchschnitt der für das ganze Jahr 1964 erfolgten Teuerung berechnet wird.

2. Für die Rentenbezüger

Für diese ist keine zusätzliche Teuerungszulage vorgesehen. Durch die Inkraftsetzung der 6. AHV-Revision ist die Gesamtrente (VK- und AHV-Rente) der Rentenbezüger derart angestiegen, dass sich die Ausrichtung einer zusätzlichen Teuerungszulage nicht rechtfertigt. Im Vergleich zum aktiven Personal, das gegenüber den Rentenbezügern auf den 1. Januar 1964 eine um 3½ Prozent erhöhte Teuerungszulage erhielt, sind die Gesamtbezüge der Renter prozentual bedeutend mehr angestiegen. Wenn davon ausgegangen wird, dass ohne AHV-Revision auch den Rentenbezügern 16 statt bloss 12½ Prozent Teuerungszulage ausbezahlt worden wären, so ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle eindrücklich, dass die Rentenbezüger durch die erhöhten AHV-Leistungen und unter Belassung der Teuerungszulage auf 12½ Prozent eigentlich stark bevorzugt worden sind. Im Sinne eines Entgegenkommens hat man es aber unterlassen, zu Beginn des Jahres 1964 die Teuerungszulage von 12½ Prozent um einige Prozente zu kürzen, was – wie die Tabelle zeigt – sehr wohl berechtigt gewesen wäre. Auch bei Ausrichtung einer Teuerungszulage von 19 Prozent wären die Gesamtbezüge der Rentner nicht so hoch gewesen wie dies nun dank der revidierten AHV-Leistungen der Fall gewesen ist. Es rechtfertigt sich deshalb die Ausrichtung einer zusätzlichen Teuerungszulage pro 1964 nicht.

Aus der nachfolgenden Übersicht sind die einzelnen Beträge und die Prozente der Gesamtrenten gegenüber der Bruttobesoldung des aktiven Personals der entsprechenden Besoldungsklassen ersichtlich.

Besoldung 1964 mit 19 % TZ; verheiratet ohne OZ	Gesamtrente ohne AHV-Revision mit 16 % Teuerungszulage (hätte der laufenden Auszahlung pro 1964 entsprochen, wenn keine AHV-Revision eingetreten wäre)		Gesamtrente ohne AHV-Revision mit 19 % Teuerungszulage (hätte der Totalauszahlung inkl. Nachzahlung von 3 % Teuerungszulage entsprochen, wenn keine AHV-Revision eingetreten wäre)		Gesamtrente AHV neu + 12 ½ % Teuerungszulage (diese Auszahlung wurde pro 1964 an die von 1962 bis 1964 zurückgetretenen Rentenbezüger gemacht)	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
Besoldungsklasse 20 Fr. 10 180.—	8 778	86,2	8 923	87,7	9 696	95,2
Besoldungsklasse 16 Fr. 12 803.—	10 495	82,0	10 677	83,4	11 466	89,6
Besoldungsklasse 14 Fr. 14 242.—	11 455	80,4	11 657	81,8	12 448	87,4
Besoldungsklasse 12 Fr. 15 682.—	12 364	78,8	12 588	80,3	13 334	85,0
Besoldungsklasse 8 Fr. 19 744.—	14 807	75,0	15 090	76,4	15 756	79,8
Besoldungsklasse 4 Fr. 24 766.—	17 647	71,3	18 004	72,7	18 511	74,7
Besoldungsklasse 1 Fr. 29 084.—	20 090	69,1	20 510	70,5	20 880	71,8
Oberrichter Fr. 41 777.—	27 214	65,1	27 818	66,6	27 789	66,5

II. Besoldungsneuordnung für das Jahr 1965

1. Erhöhung der Grundbesoldung

Hatte die Besoldungsordnung für das Staatspersonal mit der auf den 1. Januar 1962 in Kraft getretenen letzten Revision den Anschluss an das allgemeine Lohnniveau einigermassen gefunden, so sind in der Zwischenzeit auf dem Lohnsektor erneut derartige Verbesserungen vorgenommen worden, dass wir mit unserer Besoldungsskala neuerdings in Rückstand geraten sind. Besonders durch die Tatsache, dass die Bundesverwaltung nach der im Jahre 1963 vollzogenen Revision der Ämter – Klassifikation rückwirkend auf den 1. Januar 1964 noch eine 4prozentige Reallohnerhöhung durchführte, hat sich die Stellung der bernischen Staatsverwaltung auf dem Arbeitsmarkt erneut verschlechtert. Aus diesem Grunde ist es angezeigt, die Besoldungsskala durch Vornahme einer Reallohnerhöhung zu verbessern. Die Bundesverwaltung hat zudem neben der 4prozentigen Reallohnerhöhung auch noch die Ortszulagen um 50 Prozent erhöht (für Verheiratete auf dem Platz Bern von Fr. 800.— auf 1200.—). Da eine rückwirkende Korrektur unserer Besoldungsskala nicht in Frage kommen kann, erscheint die Zuerkennung einer Reallohnerhöhung an das bernische Staatspersonal von 6 Prozent mit Wirkung ab 1. Januar 1965 angemessen. Für die Lehrerschaft wird die Neuordnung, wie im Jahre 1962, auf Beginn des neuen Schuljahres, d. h. auf 1. April wirksam werden. Damit dürfte insbesondere die Rekrutierung von neuem Personal und die Erhaltung einer guten Beamtenschaft auf allen Stufen erleichtert werden.

2. Erhöhung der Kinderzulage

Die Kinderzulage wurde bekanntlich erst kürzlich, d. h. auf den 1. Januar 1964, letztmals verbessert, indem die jährliche Zulage pro Kind von Fr. 240.— auf Fr. 300.— erhöht wurde.

Mittlerweile haben andere Arbeitgeber die Kinderzulagen erneut erhöht, wobei auch hier wieder besonders die Verbesserung der Kinderzulagen beim Bundespersonal, das nun jährlich Fr. 500.— und für Kinder nach dem 12. Altersjahr sogar Fr. 600.— ausbezahlt erhält, von Bedeutung ist.

Es ist deshalb angebracht, um auch auf diesem Sektor nicht allzu stark ins Hintertreffen zu geraten, die Kinderzulage ebenfalls zu erhöhen. Dabei kann es sich nicht darum handeln, die Ansätze der Bundesverwaltung zu übernehmen. Mit einer Erhöhung auf Fr. 400.— würden sich die Kinderzulagen für das Personal in der bernischen Staatsverwaltung wiederum ungefähr im Durchschnitt der übrigen öffentlichen Verwaltungen bewegen. Es wird deshalb beantragt, die Kinderzulagen mit Wirkung ab 1. Januar 1965 von Fr. 300.— auf Fr. 400.— pro Kind zu erhöhen.

Die übrigen Sozialzulagen sollen dagegen nicht verändert werden. In unserem Kantonsgebiet ist die Ausrichtung von Ortszulagen ohnehin etwas problematisch, da neben den Ortszulagen für die grösseren Aglomerationen auch wieder sogenannte Abgelegenheitszulagen ausgerichtet werden müssen.

Nachdem in langwierigen Verhandlungen auf den 1. Januar 1962 letztmals eine Neueinreihung der Orte zustande kam und in diesem Zusammen

hang in der Folge an die 100 Rekurse erledigt werden mussten, ist auf diesem Gebiet heute der status quo beizubehalten.

Zudem drängt sich eine Erhöhung der Familienzulage ebenfalls nicht auf, da der verheiratete Beamte gegenüber dem ledigen wegen der erhöhten Ortszulage und der bestehenden Familienzulage von Fr. 360.— bereits einen angemessenen Abstand aufweist. Es ist ferner zu bedenken, dass übrigens gerade beim kinderlosen Ehepaar das Doppelverdienertum am ausgeprägtesten ist, so dass sich allein schon deswegen eine Erhöhung der Familienzulage nicht rechtfertigt.

3. Schulkostenbeitrag für Beamte, deren Kinder die welsche Schule in Bern besuchen

Durch Abänderung vom 10. November 1954 des Besoldungsdekretes wurde seinerzeit den Beamten, deren Kinder in Bern die französische Schule besuchen, ein Schulgeldbeitrag in der Höhe der Hälfte des gesamten Schulgeldes gewährt. Diese Regelung wurde damals in erster Linie getroffen, um der französischen Schule in Bern zu helfen und weil damals eine direkte Subventionierung der französischen Schule abgelehnt wurde.

Seither ist jedoch die direkte Subventionierung der welschen Schule eingeführt worden (RRB vom 28. November 1962). Im Hinblick auf dieses Entgegenkommen (total zirka Fr. 60 000.— pro Jahr) verlangt die französische Schule von den kantonalen Beamten (wie von den eidgenössischen Beamten) nur noch die Hälfte des Schulgeldes. Im Gegensatz zu den eidgenössischen Beamten sind die kantonalen Beamten nun privilegiert, weil sie nach der in § 9 Absatz 3 des Besoldungsdekretes immer noch bestehenden Bestimmung nun sogar nur noch einen Viertel des Schulgeldes zu leisten haben. Wäre die Subventionierung schon 1954 beschlossen worden, wäre zweifellos ein persönlicher Schulgeldbeitrag nie in Betracht gezogen worden.

Es besteht deshalb die Auffassung, den in § 9 genannten Schulgeldbeitrag mit Wirkung ab 1. Januar 1965 aufzuheben und den Absatz 3 zu streichen. Demgegenüber wird aber der Schulgeldbeitrag denjenigen Beamten, die ihn bisher ausbezahlt erhielten, für solange noch weitergewährt, als sich ihre Kinder in der französischen Schule befinden.

4. Teuerungszulage für das Staatspersonal, die Lehrerschaft und die Rentenbezüger pro 1965

Wie unter Ziffer II. 1. und III. 1 näher ausgeführt wird, soll das Personal im Jahre 1965 in den Genuss einer Reallohnerhöhung kommen, wobei auch Teile der bisher nicht versicherten Besoldung in die Versicherungskasse eingebaut werden sollen. Mit dieser Neugestaltung der Besoldungsordnung erhält die Teuerungszulage einen anderen Ausganspunkt als bis anhin.

Mit der Gewährung von 3 Prozent zusätzlicher Teuerungszulage im Jahre 1964 erhöht sich die gesamte Teuerungszulage auf 19 Prozent.

Da davon 14 Prozent in die versicherte Besoldung eingebaut werden sollen, verbleibt für das Jahr 1965 noch eine unversicherte Teuerungszulage von 5 Prozent. Mit diesem Stand wird der Landesindex der Konsumentenpreise bis zu 207,7 Punkten ausgeglichen sein.

Sollte die Teuerung weiter ansteigen, so müsste sich der Regierungsrat vorbehalten, dem Grossen Rat allenfalls schon im Verlaufe des Jahres 1965 einen Antrag auf Erhöhung der Teuerungszulagen vorzulegen.

Die im Jahre 1965 gewährte Teuerungszulage beträgt demnach 5 Prozent oder für das aktive Personal mindestens Fr. 500.—, womit für die Ausrichtung der Teuerungszulage, im Interesse der unteren Besoldungskotegorien, nach einem mehrjährigen Unterbruch erstmals wieder eine Minimalgarantie festgesetzt wird.

Für die Lehrerschaft beträgt die Teuerungszulage bis zur Inkraftsetzung des revidierten Lehrerbesoldungsgesetzes 19 Prozent. Eine Teuerungszulage von 5 Prozent wird auch den Rentenbezügern, die ab 1. Januar 1965 pensioniert werden, ausgerichtet.

Für alle diejenigen Rentenbezüger, deren Rentenberechtigung vor dem 1. Januar 1965 eingetreten ist, bemisst sich die Teuerungszulage nach der alten Grundlage, d. h. sie erhalten wie im Jahre 1964 eine Teuerungszulage von 12½ Prozent, womit derselbe Stand der Teuerung (207,7 Indexpunkte) ausgeglichen ist. Dieselbe Regelung gilt bis zur Inkraftsetzung des revidierten Lehrerbesoldungsgesetzes auch für sämtliche Bezüger von Renten der Lehrerversicherungskasse.

III. Änderung des Versicherungskassendekretes

1. Einbau bisher nicht versicherter Besoldungsteile in die Versicherungskasse

Mit der Ausrichtung einer rückwirkenden Teuerungszulage pro 1964 von 3 Prozent wird der Prozentsatz der nichtversicherten Teuerungszulage auf 19 Prozent ansteigen. Dazu kommt, dass von der Grundbesoldung 12 Prozent ebenfalls nicht versichert sind. Wenn bis heute dadurch den Rentenbezügern auch noch nie ein Nachteil erwachsen ist, da der sich daraus bei der Berechnung der Rente ergebende Minderbetrag jeweils mit Teuerungszulagen ausgeglichen worden ist, erscheint ein teilweiser Einbau dieser nicht versicherten Besoldungsteile doch angezeigt.

Es wird deshalb beantragt, von der bisher nichtversicherten Grundbesoldung von 12 Prozent insgesamt 2 Prozent und von der Teuerungszulage von total 19 Prozent insgesamt 14 Prozent in die Versicherungskasse einzubauen. Bei diesem Einbau sind dann nach neuer Ordnung noch 10 Prozent unversicherte Grundbesoldung und 5 Prozent Teuerungszulage nicht versichert, was wieder sowohl für das Personal wie aber auch für die Versicherungskasse zu angemessenen Relationen führen wird.

Um weder das Personal noch den Staat für diese Erhöhung des versicherten Verdienstes mit Einkaufssummen zu belasten, wird man für einmal und nicht zuletzt auch wegen der Geldentwertung auf die Erhebung der ordentlichen Monatsbetreffnisse verzichten. Dies lässt sich vom Stand der Versicherungskasse aus verantworten, da dadurch die Deckung in Prozenten (Deckungskapital) nicht unter 70 Prozent abfällt.

Um dem Personal die 6prozentige Reallohnerhöhung bereits mit Wirkung ab 1. Januar 1965 uneingeschränkt zukommen zu lassen, ist der Staat bereit, für diese Erhöhung des versicherten Verdienstes neben den eigenen auch noch die Monatsbetreffnisse des Personals zu übernehmen.

2. Koordinationsabzug

Durch die 6prozentige Reallohnerhöhung und durch den Einbau von 16 Prozent bisher nicht versicherter Besoldungsteile werden die versicherten Besoldungen derart erhöht, dass die Renten, vorab in den unteren Kategorien zusammen mit den AHV-Leistungen, einen Betrag ausmachen, der die Besoldung eines aktiven Beamten in der analogen Besoldungsklasse sogar übersteigt. Dies scheint uns nicht berechtigt zu sein, da sonst geradezu ein Anreiz dafür geschaffen wird, den Staatsdienst vorzeitig, d. h. beim Erreichen der zur Erzielung des Rentenmaximums notwendigen 30 Dienstjahre, zu verlassen, wenn die Gesamtrente höher als der Verdienst als aktiver Bamter sein würde.

Diesem Umstand kann mit der Einführung eines einheitlichen Koordinationsabzuges von Franken 1000.— begegnet werden. Ein einheitlicher Abzug ist gerechtfertigt, da die Renten der unteren Kategorien sich ohnehin näher an der Bruttobesoldung bewegen als diejenigen der obern Klassen. Ferner wirkt sich die AHV in den untern Stufen prozentual vorteilhafter als bei den höhern Renten aus.

Aus nachstehender Übersicht geht hervor, dass die Renten bei der Pensionierung nach neuer Ordnung, d. h. mit Berücksichtigung des einheitlichen Koordinationsabzuges, trotzdem noch höher sein werden, als die Renten, die nach alter Ordnung bis und mit dem Jahre 1964 ausgerichtet worden sind.

Pensionierung 1964 (verheiratet ohne OZ)	Kl. 20	Kl. 12	Kl. 4	Oberrichter
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Gesamtrente (VK- und AHV-Rente + 12½ % TZ)	9 696	13 334	18 511	27 789
In Prozenten der Bruttobesoldung 1965	89,6	79,9	70,2	62,6
Pensionierung 1965 (verheiratet ohne OZ)				
Gesamtrente (VK- und AHV-Rente + 5 % TZ)	9 757	13 989	19 802	30 458
In Prozenten der Bruttobesoldung 1965	90,1	83,8	75,1	68,6

3. Rentenzuschlag

Rentenbezüger ohne oder mit nur unvollständigem Anspruch auf AHV- oder IV-Leistungen müssen nach wie vor in den Genuss eines Rentenzuschlages kommen. Weil diese Kategorie von der Erhöhung der AHV- oder IV-Renten nicht oder nicht im selben Mass profitiert hat, rechtfertigt es sich, den Rentenzuschlag entsprechend heraufzusetzen. Für verheiratete Männer betrug er bisher Fr. 3000.—; für die übrigen Rentenbezüger 5/8 hievon.

In der Neuordnung ab 1. Januar 1965 erhöht sich deshalb der Rentenzuschlag auf folgende Beträge:

	Fr.
– für verheiratete Männer, die noch keinen Anspruch auf AHV- oder IV-Renten haben	3660.—
– für verheiratete Männer deren Ehefrauen eine einfache AHV- oder IV-Rente beziehen	2640.—
– für verheiratete Männer, die noch keine Zusatz-AHV-Rente für die Ehefrau beziehen	1080.—
– für alle übrigen Rentner	2640.—

Aus diesen Erwägungen werden auch in der Neuordnung die Beiträge von je Fr. 3.— von Arbeitgeber und Arbeitnehmer erhoben.

4. Erhöhung der Witwenrente

Diese beträgt gegenwärtig jeweils 50 Prozent der Mitgliederrente des verstorbenen Ehemannes, mindestens aber 25 Prozent des anrechenbaren Jahresverdienstes.

Es sind schon seit einiger Zeit Begehren angemeldet, die dahin gehen, insbesondere die Minima der bestehenden Witwenrenten zu erhöhen. Es ist deshalb angebracht, mit Wirkung ab 1. Januar 1965 den Mindestbetrag einer Witwenrente auf 30 Prozent des anrechenbaren Jahresverdienstes festzusetzen und diesen Ansatz ab dem 20. Dienstjahr des Ehemannes noch je um ½ Prozent pro Jahr bis zum Maximum von 35 Prozent zu erhöhen.

5. Abschaffung des Obligatoriums des Einkaufes auf das 35. Altersjahr

Nach § 53 lit. b des Versicherungskassendekretes werden Beamte, die beim Diensteintritt über 35 Jahre alt sind und die sich nicht in die Rentenversicherung einkaufen, der Sparversicherung zugewiesen. Aus begreiflichen Gründen haben indessen die meisten Beamten ein grosses Interesse daran, in die Rentenversicherung aufgenommen zu werden. Seit einiger Zeit bereiten nun aber die beim Eintritt älterer Beamter in die Rentenversicherung der Versicherungskasse zu leistenden Einkaufssummen gewisse Schwierigkeiten, da diese Beträge – auch wenn sich der Staat im Sinne von § 24 der Versicherungskassendekrete daran beteiligt – für den einzelnen Beamten eine finanziell grosse Belastung bedeuten. Es drängt sich des-

halb eine Lösung auf, vom Obligatorium des Einkaufes auf das 35. Altersjahr zurück für die der Rentenversicherung zugewiesenen Beamten abzugehen und in § 23 Absatz 2 des Dekretes die Mussvorschrift durch eine Kannvorschrift zu ersetzen. Die Folge davon ist lediglich, dass die Renten derjenigen neu eintretenden Beamten, die auf einen Einkauf bis aufs 35. Altersjahr verzichten, natürlich entsprechend kleiner ausfallen.

Wer nach dem 35. Altersjahr in die Rentenversicherung eintreten will, hat mindestens das für das entsprechende Altersjahr notwendige Eintrittsgeld zu bezahlen. Wer dieses Eintrittsgeld nicht bezahlen will, wird der Sparversicherung zugewiesen.

Wenn er älter ist als 35, bzw. 40, bzw. 45, bzw. 50 Jahre und freiwillig zusätzliche Versicherungsjahre einkaufen will, so hat dies jeweils bis zum 35., bzw. 40., bzw. 45., bzw. 50 Altersjahr zu erfolgen.

6. Weitere Revisionspunkte

§ 15 soll in dem Sinn geändert werden, dass nun auch Beförderungen nach dem 60. Altersjahr versichert werden, wenn mit dieser Beförderung die Wahl in eine neue Funktion verbunden ist.

Gemäss § 29 wurde die Rentenberechtigung den einzelnen Bezügern jeweils durch Zustellung eines Rentenscheins eröffnet. Da die Rentenbeträge in den letzten Jahren wegen den laufend erfolgten Revisionen stets verbessert wurden, hat der Rentenschein seine seinerzeitige Bedeutung verloren. Die beschlossene Rentenberechtigung soll künftig lediglich von der Verwaltung der Kasse aus eröffnet werden.

Ferner ist in § 37 ein zusätzliches lit. c zu schaffen, in dem ausgeführt wird, dass Lehrer an öffentlichen Schulen altershalber jeweils erst auf das Ende eines Schulsemesters zurücktreten können. Ein derartiger Zusatz drängt sich auf, um zu verhindern, dass sich ein Lehrer mitten im Semester altershalber aus dem Schuldienst zurückziehen kann und dadurch eine für die Schule unzumutbare Lücke hinterlässt.

Die Änderungen in § 53 lit. b und § 54 lit. c sehen als Zusatz zur Präzisierung nun auch das Eintrittsgeld vor, und die Statuierung des Verzichtes auf Verzinsung der Einlagen im Laufe eines Kalenderjahres (§§ 55, 57 und 64 je Schlussabsatz) legt lediglich eine bereits seit langem geübte Praxis fest.

Schliesslich bedeutet die Ergänzung in § 58 Abs. 1 eine Verbesserung zugunsten der Waisen, da die Kapitalabfindung, die bisher nicht vorgesehen war, sich für Waisen, die kurz vor Vollendung ihres 18., bzw. 20. Lebensjahres stehen, günstiger gestaltet und in den meisten Fällen angemessener ist, als bloss eine noch kurzfristige Waisenrente.

IV. Kosten

1. Für das Jahr 1964

Zusätzliche Teuerungszulage von 3 %	Mill. Fr.
– Staatspersonal	3,1
– Lehrerschaft	1,2
Total	4,3

2. Für das Jahr 1965

Reallohnerhöhung von 6 Prozent, Erhöhung der Kinderzulage um Fr. 100.—, Erhöhung der Teuerungszulage um 3 Prozent (gleich wie für 1964):

Dauernde Mehrkosten	Mill. Fr.
– Staatspersonal	9,0
– Lehrerschaft	4,4
Total	13,4

Einmalige Mehrkosten	Mill. Fr.
– Staatspersonal	2,6
– Lehrerschaft	2,8
Total	5,4
Übernahme der Monatsbetreffnisse des Personals	3,85
Total	9,25

Wir empfehlen deshalb Zustimmung zu folgenden Dekreten bzw. Dekretsänderungen.

Bern, im August 1964

Der Finanzdirektor:
Moser

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 7., 25./24. August 1964

Dekret
über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1964 und 1965 an die Behördemitglieder und das Staatspersonal

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Behördemitglieder und das Personal der Staatsverwaltung (nachstehend als Beamte bezeichnet) erhalten für das Jahr 1964 eine zusätzliche Teuerungszulage von 3 Prozent der versicherten und nichtversicherten Grundbesoldung.

§ 2. Anspruch auf die zusätzliche Teuerungszulage haben diejenigen Beamten, die am 1. November 1964 im Staatsdienst stehen oder im Laufe des Jahres pensioniert worden sind.

§ 3. Der Anspruch auf die zusätzliche Teuerungszulage bemisst sich für die Beamten nach der am 1. November 1964 geltenden Grundbesoldung, für die Pensionierten nach der im Zeitpunkt der Pensionierung bezogenen Grundbesoldung und berechnet sich nach der Dauer der im Jahre 1964 besoldeten Tätigkeit. Der Abzug für die vom Staate gelieferte Verpflegung wird um die zusätzliche Teuerungszulage erhöht.

§ 4. Die zusätzliche Teuerungszulage pro 1964 wird im November 1964 ausgerichtet.

§ 5. Ab 1. Januar 1965 wird den Beamten monatlich auf der versicherten und nichtversicherten Grundbesoldung eine Teuerungszulage von 5 Prozent, jedoch mindestens Fr. 500.—, ausgerichtet. Für die vom Staate gelieferte Verpflegung erfolgt ein entsprechender Abzug.

§ 6. Das Dekret vom 14. November 1963 über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1963 und 1964 an die Behördemitglieder und das Staatspersonal wird damit aufgehoben.

§ 7. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 7./25. August 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Schneider
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 24. August 1964

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Friedli

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 7., 25./24. August 1964

Dekret
über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Mitglieder des Regierungsrates für die Jahre 1964 und 1965

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Mitglieder des Regierungsrates erhalten für das Jahr 1964 entsprechend der Dauer ihrer Amtstätigkeit eine zusätzliche Teuerungszulage von 3 Prozent der Gesamtbesoldung.

§ 2. Die Teuerungszulage pro 1964 wird im November 1964 ausgerichtet.

§ 3. Ab. 1. Januar 1965 erhalten die Mitglieder des Regierungsrates montlich auf der Grundbesoldung sowie auf der 10prozentigen Besoldungszulage eine Teuerungszulage von 5 Prozent.

§ 4. Das Dekret vom 14. November 1963 über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Mitglieder des Regierungsrates für die Jahre 1963 und 1964 wird damit aufgehoben.

§ 5. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug bauftragt.

Bern, den 7./25. August 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Schneider
Der Staatsschreiber.
Hof

Bern, den 24. August 1964

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Friedli

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 7., 25./24. August 1964

Dekret
über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1965 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Ab 1. Januar 1965 erhalten die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse sowie die Geistlichen, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen ein Leibgeding beziehen, und die vor diesem Zeitpunkt in den Ruhestand getreten sind, eine Teuerungszulage auf den Renten von 12,5 Prozent. Für die ab 1. Januar 1965 pensionierten Rentenbezüger und Bezüger von Leibgedingen wird die Teuerungszulage auf den Renten auf 5 Prozent festgesetzt. Für die Bezüger von Renten der Lehrerversicherungskasse beträgt sie bis zur Inkraftsetzung des revidierten Lehrerbesoldungsgesetzes 12,5 Prozent.

§ 2. Auf den 1. Januar 1965 wird das Dekret vom 14. November 1963 über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1963 und 1964 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung und der Lehrerversicherungskasse aufgehoben.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 7./25. August 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Schneider

Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 24. August 1964

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Friedli

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 7., 25./24. August 1964

Dekret

über die Gewährung von Teuerugszulagen für die Jahre 1964 und 1965 an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 34 des Gesetzes vom 2. September 1956 über die Besoldung der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Zusätzliche Teuerungszulage pro 1964

§ 1. Den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen wird von Staat und Gemeinden für das Jahr 1964 eine zusätzliche Teuerungszulage ausgerichtet. Sie beträgt 3 Prozent der Anteile von Staat und Gemeinden an der gesetzlichen Grundbesoldung, einschliesslich des 12prozentigen Zuschlages zur Grundbesoldung gemäss Art. 2 des abgeänderten Lehrerbesoldungsgesetzes vom 1. April 1922.

§ 2. Anspruch auf die zusätzliche Teuerungszulage haben diejenigen Lehrkräfte, die am 1. November 1964 im bernischen Schuldienst stehen oder im Laufe des Jahres pensioniert worden sind.

§ 3. Der Anspruch auf die zusätzliche Teuerungszulage bemisst sich für die amtierenden Lehrkräfte nach den am 1. November 1964 und für die Pensionierten nach den am 1. April beziehungsweise am 1. Oktober 1964 geltenden Besoldungsanteilen von Staat und Gemeinden. Er berechnet sich nach der Dauer der im Jahre 1964 besoldeten Tätigkeit.

§ 4. Die zusätzliche Teuerungszulage pro 1964 wird im November 1964 ausgerichtet.

§ 5. Die Bestimmungen von Art. 1 Abs. 3 und Art. 31 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956 sowie von § 2 des Dekretes vom 12. Februar 1962 über die Einführung des Lehrerbesoldungsgesetzes sind für die Ausrichtung der zusätzlichen Teuerungszulage sinngemäss anzuwenden.

II. Teuerungszulage ab 1965

§ 6. [1] Ab 1. Januar 1965 wird den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen vorbehältlich der Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes eine Teuerungszulage von 19 Prozent ausgerichtet. Sie wird von Staat und Gemeinden auf ihren Anteilen an der gesetzlichen Grundbesoldung, einschliesslich des 12prozentigen Zuschlages zur Grundbesoldung gemäss Art. 2 des abgeänderten Lehrerbesoldungsgesetzes vom 1. April 1962 gewährt.

[2] Die Teuerungszulage wird monatlich mit der Besoldung ausgerichtet.

§ 7. Die Teuerungszulage wird auch den Lehrkräften an staatlich unterstützen Privatschulen sowie für die Lehrkräfte nichtstaatlicher, aber vom Staate anerkannter Spezialschulen, Heime und Anstalten im Sinne von Art. 35 Abs. 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes ausgerichtet.

§ 8. Die Bestimmungen von Art. 1 Abs. 3, Art. 20 und 31 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956 sind für die Ausrichtung der Teuerungszulage von 19 Prozent sinngemäss anzuwenden.

§ 9. [1] Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

[2] Das Dekret vom 14. November 1963 über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1963 und 1964 an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen wird aufgehoben.

Bern, den 7./25. August 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Schneider
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 24. August 1964

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Friedli

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 7., 25./24. August 1964

Dekret
vom 29. November 1961 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Dekret vom 29. November 1961 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt abgeändert:

Besoldung der Oberrichter usw.

§ 2. Die versicherte Grundbesoldung der Mitglieder des Obergerichts, des Präsidenten des Verwaltungsgerichts und des Generalprokurators beträgt Fr. 38 124.— im Jahr. Der Präsident des Obergerichts erhält eine Zulage von Franken 2000.— im Jahr.

Besoldung des Präsidenten der Rekurskommission usw.

§ 3. Die versicherte Grundbesoldung des Präsidenten der Rekurskommission und des Staatsschreibers beträgt Fr. 35 664.— im Jahr.

Besoldungsklassen des Staatspersonals

§ 4. Für die versicherte Grundbesoldung des Staatspersonals bestehen folgende Besoldungsklassen:

	Fr.		Fr.
Klasse A	24 096–30 384	Klasse 10	12 204–15 900
« B	22 632–28 440	« 11	11 496–15 000
« 1	21 192–26 496	« 12	10 776–14 136
« 2	20 040–25 176	« 13	10 284–13 476
« 3	18 888–23 856	« 14	9 852–12 804
« 4	17 736–22 512	« 15	9 432–12 144
« 5	16 632–21 216	« 16	9 036–11 484
« 6	15 660–20 076	« 17	8 568–10 800
« 7	14 760–19 008	« 18	8 136–10 176
« 8	13 836–17 868	« 19	7 776– 9 600
« 9	12 876–16 764	« 20	7 404– 9 060

Die Einreihung der Stellen ist im Anhang geordnet.

Kinderzulage

§ 9. Wer für ein Kind dauernd sorgt, erhält bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr des Kindes eine jährliche Zulage von Fr. 400.—. Die Kinderzulage wird auf Gesuch hin auch ausgerichtet für nicht voll erwerbstätige Kinder bis zum 20. Altersjahr und dauernd erwerbsunfähige Kinder jeder Altersstufe, sofern sie von keiner

andern Seite eine Rente oder andere dauernde Zuwendungen erhalten und die Erwerbsunfähigkeit vor dem 20. Altersjahr entstanden ist. Wird ein Kind, für das die Kinderzulage über das 18. Altersjahr gewährt wurde, erwerbstätig, so ist dies dem Personalamt auf dem Dienstweg sofort zu melden.

Sind Ehemann und Ehefrau erwerbstätig, so wird die Kinderzulage in der Regel nur ausgerichtet, wenn der Ehemann im Dienste des Staates steht.

Besoldung ab 1. Januar 1965

§ 19. Im Einzelfall ergibt sich die Grundbesoldung ab 1. Januar 1965 in der Weise, dass die bisherige Besoldungsklasse und die am 1. Januar 1965 bezogenen Dienstalterszulagen in den neuen Besoldungsrahmen nach §§ 2, 3 und 4 übertragen werden.

Versicherungskasse

§ 20. Die sich nach §§ 2, 3 und 4, bzw. 19 auf den 1. Januar 1965 ergebende Erhöhung der versicherten Grundbesoldung wird bei der Versicherungskasse versichert. Dies gilt auch für die über Sechzigjährigen.

Der Versicherungskasse sind für 6 Prozent Erhöhung der bisherigen versicherten Grundbesoldung vom Staat die Beiträge gemäss §§ 70 und 72 des Versicherungskassendekretes zu entrichten.

Orts- und Familienzulagen sind nicht versichert.

Nichtversicherte Grundbesoldung

§ 21. Die nichtversicherte Grundbesoldung nach § 1 lit. b beträgt 10 Prozent der versicherten Grundbesoldung.

Besitzstand

§ 22. Falls sich durch die Neuordnung der Besoldungen und der Naturalienwerte auf 1. Januar 1965 im Einzelfall eine Reduktion der bisherigen Barauszahlungen ergeben sollte, so ist die Differenz durch Gewährung einer unversicherten Zulage so lange auszugleichen, bis sie durch ordentliche Besoldungserhöhungen oder durch Wegfall von Monatsbetreffnissen an die Versicherungskasse kompensiert ist.

2. Diese Dekretsänderungen treten auf den 1. Januar 1965 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug bauftragt.

Bern, den 7./25. August 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Schneider
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 24. August 1964

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Friedli

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 7., 25./24. August 1964

Dekret
über die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 20 Ziff. 1 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Mitglieder des Regierungsrates beziehen eine jährliche Grundbesoldung von Fr. 51 100.—, zu der eine unversicherte Besoldungszulage von 10 Prozent sowie die jeweils für das Staatspersonal gültige Teuerungszulage kommen.
Die versicherte Besoldung beträgt Fr. 42 000.—.

§ 2. Der Präsident des Regierungsrates erhält eine Zulage von Fr. 4000.— im Jahr.

§ 3. Die Repräsentationsentschädigung beträgt für jedes Mitglied des Regierungsrates jährlich Fr. 5000—.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1965 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Dekret vom 30. November 1961 über die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates aufgehoben.

Bern, den 7./25. August 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Schneider
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 24. August 1964

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Friedli

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 7., 25./24. August 1964

Dekret
vom 9. September 1963 über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Universität (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Dekret vom 9. September 1963 über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Universität wird wie folgt abgeändert:

Art. 2. Die versicherte Grundbesoldung beträgt:

	Fr.	Fr.
– für ordentliche Professoren	31 476.—	– 38 124.—
– für ordentliche Professoren ohne oder mit nur kleiner Lehrverpflichtung	28 032.—	– 34 680.—
– für vollamtliche ausserordentliche Professoren .	24 096.—	– 30 384.—

Art. 3. Die Besoldung der nicht vollbeamteten ausserodentlichen Professoren und der Honorarprofessoren werden nach Anhörung der zuständigen Fakultät in jedem Einzelfall vom Regierungsrat festgesetzt. Massgebend sind dabei die Bedeutung des Lehrauftrages, der Grad der Beanspruchung und die Qualifikation des betreffenden Dozenten. Die Besoldung entspricht in der Regel einem Bruchteil des Besoldungsrahmens der Vollbeamtung: Fr. 24 096.— – 30 384.—.

Art. 5. [1] Der Regierungsrat setzt die Entschädigung für die an Privatdozenten erteilten Lehraufträge unter Berücksichtigung der Zahl der Pflichtstunden fest. Die Entschädigung beträgt wenigstens Fr. 1044.— für die wöchentliche Semesterstunde. Dieses Honorar soll nur gewährt werden, wenn der Dozent einen vom Regierungsrat nach Anhören der Fakultät genehmigten Lehrauftrag ausübt.

Art. 6. [1] In den Besoldungsansätzen gemäss Art. 2, 3 und 5 hievor sind folgende Kollegiengeldanteile eingeschlossen:

	pro Semester Fr.
– ordentliche und vollamtliche ausserordentliche Professoren	1800.—
– nicht vollbeamtete ausserordentliche Professoren und Honorarprofessoren, je nach Beschäftigungsgrad, auf Grund von	1800.—
– übrige besoldete Dozenten, pro wöchentliche Semesterstunde	125.—

[2] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 11 und 14 dieses Dekretes.

Art. 13. Nach jeweils 7 absolvierten Dienstjahren kann der Regierungsrat den vollamtlichen Professoren auf Gesuch hin ein wissenschaftliches Urlaubssemester einräumen. Von der Besoldung wird dann der Betrag der Kollegiengelder von Fr. 1800.— pro Semester (nach Art. 6) in Abzug gebracht.

2. Diese Dekretsänderungen treten auf den 1. Januar 1965 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 7./25. August 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Schneider
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 24. August 1964

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Friedli

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 7., 25./24. August 1964

Dekret
vom 16. Februar 1953 über die Besoldung der Geistlichen der Bernischen Landeskirchen (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 54 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Nachstehende Bestimmungen des Dekretes vom 16. Februar 1953 über die Besoldung der Geistlichen der bernischen Landeskirchen werden wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

§ 10 Abs. 1. Die versicherte Grund-Barbesoldungen der Pfarrer betragen Fr. 14 124.— bis Fr. 18708.—, nach 15 Dienstjahren Fr. 20 004.—.

§ 12 Abs. 1. Die Bezirkshelfer beziehen eine versicherte Grund-Barbesoldung von Fr. 13 152.— bis Fr. 17 568.— und nach 15 Dienstjahren Fr. 18 708.—. Sie haben überdies Anspruch auf Amtswohnung und Holz oder entsprechende Geldleistung.

§ 13. An die Barbesoldung des Bezirkshelfers von Büren–Solothurn leistet der Kanton Bern einen Beitrag von vier Fünfteln der ordentlichen Bezirkshelferbesoldung. Wohnungs- und Holzentschädigung werden im gleichen Verhältnis ausgerichtet.

§ 14 Abs. 1. Pfarrverweser und Krankheitsvikare an Pfarrstellen beziehen eine versicherte Grundbesoldung pro rata von jährlich Franken 14 124.—, wenn sie vollamtlich tätig sind; von Fr. 4950.—, wenn sie die Verweserei oder das Krankheitsvikariat neben einem Hauptamt versehen. Verweser und Krankheitsvikare an Hilfspfarrstellen werden als Hilfspfarrer besoldet.

§ 15 Abs. 1. Der Anteil des Staates an der Besoldung des Hilfspfarrers entspricht der 11. Klasse des Staatspersonals.

§ 17 Abs. 2. Der bernische Beitrag an die Besoldung des Pfarrers von Aetingen wird auf Fr. 3500.— pauschal pro Jahr festgestzt.

§ 18 Abs. 1. Die versicherte Grund-Barbesoldung des residierenden Domherrn beträgt Fr. 12 660.— bis Fr. 16 908.—, diejenige der Pfar-

rer Fr. 10 776.— bis Fr. 14 664.—, nach 15 Dienstjahren Fr. 15 768.—, und diejenige der Pfarrrektoren Fr. 10 104.— bis Fr. 13 800.—, nach 15 Dienstjahren Fr. 14 664.—.

§ 19. Vollamtliche Pfarrverweser und Krankheitsvikare an Pfarrstellen und an Hilfsgeistlichenstellen erhalten eine versicherte Grundbesoldung von Fr. 10 776.—. Die Grundentschädigung der nebenamtlichen Verweser und Krankheitsvikare beträgt Fr. 4560.—.

§ 20 Abs. 1. Die Hilfsgeistlichen beziehen eine versicherte Grund-Barbesoldung von Fr. 9744.— bis Fr. 13 104.—. Der Höchstbetrag wird nach acht Dienstjahren erreicht.

§ 23 Abs. 1. Die christkatholischen Geistlichen werden nach den für die evangelisch-reformierten Geistlichen geltenden Vorschriften behandelt. Ausgenommen ist der christkatholische Hilfspfarrer von Bern, dessen Grund-Barbesoldung nach den Ansätzen der 9. Klasse des allgemeinen Besoldungsdekretes berechnet wird. Der Regierungsrat setzt die Holzentschädigung fest.

§ 24 Abs. 1. Soweit das vorliegende Dekret keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden jene der Dekrete über die Besoldungen und Teuerungszulagen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung auf die Geistlichen der bernischen Landeskirche sinngemäss Anwendung.

Abs. 2. Beförderungen in eine höhere Besoldungsstufe erfolgen jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die verlangte Dienstzeit voll zurückgelegt wurde.

2. Für die sich nach Ziffer 1 ergebenden Erhöhungen der versicherten Grundbesoldungen findet § 20 des Dekretes über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung Anwendung.

3. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1965 in Kraft. Es ersetzt das entsprechende Dekret vom 8. Mai 1963.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 7./25. August 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Schneider

Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 24. August 1964

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Friedli

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 7., 25./24. August 1964

Dekret
vom 12. Februar 1962 über die Einführung des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956/21. Februar 1960/1. April 1962 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Dekret vom 12. Februar 1962 über die Einführung des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956/21. Februar 1960/1. April 1962 wird wie folgt abgeändert:

§ 6. Wer für ein Kind dauernd sorgt, erhält vom Staat bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr des Kindes eine jährliche Zulage von Fr. 400.—. Die Kinderzulage wird auf Gesuch hin auch ausgerichtet für nicht voll erwerbstätige Kinder bis zum 20. Altersjahr und dauernd erwerbsunfähige Kinder jeder Altersstufe, sofern sie von keiner andern Seite eine Rente oder andere dauernde Zuwendung erhalten und die Erwerbsunfähigkeit vor dem 20. Altersjahr entstanden ist. Wird ein Kind, für das die Kinderzulage über das 18. Altersjahr gewährt wurde, erwerbstätig, so ist dies der Erziehungsdirektion zu melden.

Sind Ehemann und Ehefrau erwerbstätig, so wird die Kinderzulage in der Regel nur ausgerichtet, wenn der Ehemann eine Lehrstelle versieht. Die Kinderzulagen werden nicht versichert.

2. Diese Dekretsänderung tritt auf den 1. Januar 1965 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 7./25. August 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Schneider
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 24. August 1964

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Friedli

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 7., 25./24. August 1964

Dekret
vom 1. März 1954 über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Dekret vom 1. März 1954 über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt abgeändert:

Anrechenbarer Jahresverdienst

§ 14. Versichert im Sinne dieses Dekretes ist der anrechenbare Jahresverdienst. Er umfasst:

a) die versicherte Jahresgrundbesoldung, reduziert um einen einheitlichen Koordinationsabzug von Fr. 1000.—;

b) die Naturalleistungen;

c) die Kollegiengelder der Professoren, soweit sie durch Beschluss des Regierungsrates als versicherbar erklärt werden. Über den Einbezug von besonderen Zulagen und Nebenbezügen in den anrechenbaren Jahresverdienst entscheidet der Regierungsrat. Er ordnet die Bewertung und Anrechnung der Naturalleistungen und Nebenbezüge sowie die Anrechnung des Lohnes bei Akkordarbeit.

Altersgrenze für Versicherung von Besoldungserhöhungen

§ 15. Individuelle Besoldungserhöhungen gemäss § 12 des Besoldungsdekretes, die nach dem zurückgelegten 60. Altersjahr gewährt werden, fallen für die Versicherung ausser Betracht. Ausgenommen sind die ordentlichen Alterszulagen oder Erhöhung der versicherten Besoldung bei Wahl in eine neue Funktion.

Für allgemeine Besoldungserhöhungen bleibt eine besondere Regelung vorbehalten.

§ 23. Der Rentenversicherung werden Personen nach § 2 zugewiesen, sofern sie

Mitglieder der Rentenversicherung; Einkauf

a) sich durch das Zeugnis eines Kassenarztes über einen guten Gesundheitszustand ausweisen;

b) beim Diensteintritt nicht mehr als 35 Jahre alt sind;

c) in einem Dienstverhältnis zum Staate stehen, das den hauptsächlichen Teil ihrer Tätigkeit beansprucht;

d) mit einem Mann verheiratet sind, dessen Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen stark herabgesetzt ist.

Personen, die nach dem zurückgelegten 35. Altersjahr in den Staatsdienst treten, aber noch nicht 60 Jahre alt sind und der Rentenversicherung zugewiesen werden wollen, haben mindestens das für das entsprechende Altersjahr notwendige Eintrittsgeld ohne Anrechnung von Dienstjahren zu bezahlen. Es steht ihnen frei, zusätzliche Dienstjahre bis höchstens auf das 35. Altersjahr zurück einzukaufen. Der Einkauf von Dienstjahren hat auf das 35., 40., 45., mindestens aber auf das 50. Altersjahr zurück zu erfolgen.

Das Eintrittsgeld und die Einkaufssumme für zusätzliche Dienstjahre sind gleich dem der Eintrittsbelastung entsprechenden Deckungskapital auf Grund des anrechenbaren Jahresverdienstes im Zeitpunkt des Eintrittes, für den Einkauf von zusätzlichen Dienstjahren mindestens aber gleich dem Beitrag nach § 72 lit. a und b für die einzukaufende Zeit.

Die für ihre Ermittlung massgebenden Rechnungsgrundlagen werden von der Verwaltungskommission festgelegt und dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Erreicht das von einer Vertragskasse gestützt auf einen Gegenseitigkeitsvertrag zu vergütende Deckungskapital die erforderliche Einkaufssumme nicht, so ist die Differenz der Kasse zu vergüten. Der Staat kann sich daran nach den Grundsätzen des § 24 beteiligen.

§ 29. Die beschlossene Rentenberechtigung wird dem Berechtigten oder dessen gesetzlichem Vertreter durch die Verwaltung der Kasse eröffnet.

Rentenberechtigung

§ 37. Eine Altersrente können beanspruchen:

Altersrente

a) Männer, welche das 65. Altersjahr oder das 45. Dienstjahr vollendet haben;

b) Frauen, welche das 60. Altersjahr oder das 40. Dienstjahr vollendet haben, mit Ausnahme derjenigen, die sich beim Einkauf nach § 23 Abs. 2 in der Fassung des Abänderungsdekretes vom 10. Mai 1960 für den Rücktritt mit dem 63. oder 65. Altersjahr entschieden haben;

c) Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen auf das Ende eines Schulsemesters, in welchem sie altershalber zurücktreten können.

Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht frühestens am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung der unter lit. a, b und c verlangten Alters- und Dienstjahre folgt.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Regierungsrat den Rücktritt mit Rentenberechtigung vor der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 beschliessen.

Rentenzuschlag

§ 38. Bezügern von Invaliden- und Altersrenten, denen kein Anspruch auf eine Leistung der Eidgenössischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung oder Invalidenversicherung zusteht, wird ein Rentenzuschlag ausgerichtet. Er beträgt für verheiratete Männer Fr. 3660.— pro Jahr; für verheiratete Männer, deren Ehefrauen im Genuss einer einfachen AHV- oder IV-Rente stehen sowie in allen übrigen Fällen Fr. 2640.— pro Jahr. Beziehen beide Ehegatten Invaliden- oder Altersrenten von der Kasse, so wird in der Regel der Rentenzuschlag für verheiratete Männer ausgerichtet.

Der Rentenzuschlag fällt ganz oder teilweise weg, wenn der Rentenbezüger oder sein Ehegatte eine entsprechende Leistung der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenversicherung oder Invalidenversicherung bezieht oder wenn er es trotz Aufforderung unterlässt, bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung einen Rentenanspruch geltend zu machen. Der Rentenzuschlag eines verheirateten Mannes, der eine einfache AHV- oder IV-Rente ohne Zusatzrente für die Ehefrau bezieht, beträgt Fr. 1080.— pro Jahr.

Erhält der Bezüger einer Kassenrente von der Eidgenössischen Invalidenversicherung ein Taggeld, so wird der Rentenzuschlag um den Betrag gekürzt, um den die Summe von Kassenleistungen und Taggeld die Besoldung im Zeitpunkt der Pensionierung überschreitet.

In besonderen Fällen kann die Verwaltungskommission der Versicherungskasse von einer Kürzung des Rentenzuschlages an ein invalides Mitglied ganz oder teilweise absehen.

Mitglieder des Regierungsrates

§ 40. Für die Mitglieder des Regierungsrates werden Einkauf und Anspruch bei Rücktritt oder Nichtwiederwahl wie folgt geregelt:

a) Für den Beitritt zur Rentenversicherung macht § 23 Abs. 2 und 3 Regel. Für den Einkauf von jeweils 5 weitern zusätzlichen Dienstjahren übernimmt der Staat die Kosten.

b) Der Anspruch auf eine den Versicherungsjahren entsprechende Altersrente entsteht nach Vollendung des 60. Altersjahres und mindestens 12 effektiven Dienstjahren im Regierungsrat oder nach mindestens 20 effektiven Dienstjahren, wenn besondere Gründe den Rücktritt vor dem 60. Altersjahr notwendig machen.

Die Kassenleistungen bis zum vollendeten 65. Altersjahr werden vom Staat der Kasse zurückerstattet.

c) Bei Nichtwiederwahl nach 2 Amtsperioden im Regierungsrat entsteht der Anspruch auf eine Sonderrente entsprechend mindestens 15

Versicherungsjahren. Bei Ersatzwahl gilt die die Dienstzeit bis zur Wiederwahl als Amtsperiode. Der Staat übernimmt gegebenenfalls die Leistungen für die fehlenden Versicherungsjahre.

d) Bei Nichtwiederwahl nach einer Amtsperiode in den Regierungsrat wird eine einmalige Abfindung gewährt, die durch den Regierungsrat festgesetzt wird.

Anspruch

§ 42. Die Witwe eines verstorbenen Mitgliedes hat Anspruch auf eine jährliche Rente von mindestens 30 Prozent des anrechenbaren Jahresverdienstes. Sie erhöht sich um je ein halbes Prozent für jedes volle Dienstjahr über 20 Dienstjahre des verstorbenen Versicherten, höchstens bis 35 Prozent. Der Anspruch auf eine Witwenrente entsteht nur, wenn die Ehe vor Vollendung des 65. Altersjahres und vor Eintritt der Rentenberechtigung des Versicherten geschlossen worden ist.

Die Witwenrente beginnt am ersten Tag nach Aufhören der Besoldungs- oder Rentenzahlung an den Verstorbenen.

Der Rentenanspruch fällt dahin, wenn sich eine Witwe einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten gegenüber den Kindern schuldig macht oder wenn sie schuldhafterweise vor dem Tod ihres Ehemannes längere Zeit von ihm und ihren Kindern getrennt gelebt hat.

§ 52. Neues Marginale: Leistungen an Verwandte.

Mitgliedschaft

§ 53. Der Sparversicherung werden Personen nach § 2 zugewiesen, sofern sie

a) aus gesundheitlichen Gründen nicht in die Rentenversicherung aufgenommen werden können;

b) beim Diensteintritt über 35 Jahre alt sind und das Eintrittsgeld nach § 23 Abs. 2 nicht entrichten;

c) in einem Dienstverhältnis zum Staate stehen, das nicht den hauptsächlichen Teil ihrer Tätigkeit beansprucht (vorbehalten bleibt § 4);

d) im Zeitpunkt der Aufnahme Ehefrauen sind, deren Ehemann voll erwerbsfähig ist;

e) als weibliche Mitglieder der Rentenversicherung heiraten. Die bis zum Zeitpunkt des Übertritts geleisteten Beiträge ohne Zinsen werden als Anfangsguthaben in die Sparversicherung übergeführt. Ist die Erwerbstätigkeit des Ehemannes aus gesundheitlichen Gründen stark herabgesetzt sowie in andern ausgesprochenen Härtefällen kann die Versicherte von der Verpflichtung befreit werden, in die Sparversicherung überzutreten;

f) als Witwen eine Rente der Kasse beziehen.

Wer bei der Aufnahme der Sparversicherung zugewiesen wird, kann sich bis auf das 35. Altersjahr zurück einkaufen. Die Einkaufssumme wird nach § 23 bestimmt. Die Beteiligung des Staates richtet sich nach § 24.

Übertritt in die Rentenversicherung

§ 54. Von der Sparversicherung können in die Rentenversicherung übertreten:

a) Sparversicherte nach § 53 lit. c bei dauernder Änderung des Beschäftigungsgrades, sofern überdies die Voraussetzungen des § 23 erfüllt sind;

b) Sparversicherte nach § 53 lit. d und e bei Auflösung der Ehe oder wenn die Voraussetzungen von § 53 lit. e zweiter Absatz zutreffen, sofern überdies die Bestimmungen des § 23 erfüllt sind;

c) Sparversicherte, die aus gesundheitlichen Gründen der Sparversicherung zugewiesen worden sind und sich durch das Zeugnis eines Kassenarztes über einen guten Gesundheitszustand ausweisen können. Nach 20 effektiven Dienstjahren seit der Eintrittsuntersuchung durch den Kassenarzt kann der Übertritt unabhängig vom Gesundheitszustand erfolgen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Eintrittsgeld und den Einkauf.

Leistung beim Austritt

§ 55. Tritt der Sparversicherte aus dem Dienst des Staates aus, so wird ihm das von seinen eigenen Einlagen herrührende Guthaben mit Einschluss der Zinsen ausbezahlt.

Die Einlagen im Laufe eines Kalenderjahres werden im betreffenden Jahr nicht verzinst.

Leistung beim Rücktritt altershalber

§ 57. Mitglieder der Sparversicherung, die altershalber aus dem Dienst des Staates austreten, haben Anspruch auf die Auszahlung des gesamten Sparguthabens, Leistung des Staates inbegriffen, mit Einschluss der Zinsen.

Die Einlagen im Laufe eines Kalenderjahres werden im betreffenden Jahr nicht verzinst.

Leistung beim Tod

§ 58. Endigt das Dienstverhältnis durch den Tod des Sparversicherten, so steht dem Ehegatten der Anspruch auf die Leistungen nach § 57 zu. Fehlt der Ehegatte, so hat jedes Kind Anspruch auf seinen Anteil an den eigenen Beiträgen des Verstorbenen samt Zins. Kinder, die noch nicht 18, bzw. 20 Jahre alt und in der Ausbildung sind, haben Anspruch auf die Leistungen nach § 57 oder auf eine Waisenrente von $^{9}/_{16}$ der Ansätze in §§ 46 und 47. Die §§ 48, 49 und 50 gelten sinngemäss.

Beim Fehlen von Kindern haben die Eltern, Geschwister oder Grosseltern nach Massgabe ihres gesetzlichen Erbrechtes Anspruch auf die eigenen Einlagen des Mitgliedes samt Zinsen.

Austritt

§ 64. Tritt ein Mitglied der Sparkasse auf eigenes Begehren aus dem Dienste des Staates aus, so wird ihm das von seinen eigenen Einlagen herrührende Guthaben mit Einschluss des Zinses ausbezahlt. Der Regierungsrat bestimmt, in welchen Fällen der Entlassung oder Nichtwiederwahl auch die Einlagen des Staates ausgerichtet werden.

Die Einlagen im Laufe eines Kalenderjahres werden im betreffenden Jahr nicht verzinst.

§ 90. Mitglieder, die vor Inkrafttreten dieses Dekretes altershalber der Sparversicherung zugewiesen worden sind, können innerhalb Jahresfrist seit Inkrafttreten von den neuen Bestimmungen des § 23 betreffend Eintrittsgeld und Einkauf Gebrauch machen. Übergangsregelung

2. Diese Dekretsänderungen treten auf den 1. Januar 1965 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 7./25. August 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Schneider
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 24. August 1964

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Friedli

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 22. November 1963, 30 Juni 1964/24. Juni 1964

Dekret
über die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1964 über die Krankenversicherung (Gesetz),

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Berechtigte im Sinne des Gesetzes sind:

a) Eltern, Verwitwete, gerichtlich Getrennte, Geschiedene und die im gleichen Haushalt lebenden oder auf ihre Kosten versorgten unmündigen Kinder sowie kinderlose Ehegatten, wenn der Berechnungsfaktor (§ 2) für das Familienhaupt nicht mehr beträgt als Fr. 6 300.—

Für jedes mit dem Familienhaupt im gleichen Haushalt lebende oder auf seine Kosten versorgte unmündige Kind erhöht sich der Berechnungsfaktor um Fr. 700.—.

b) Die übrigen Personen,
wenn der Berechnungsfaktor nicht mehr beträgt als Fr. 3 800.—

Bei Kindern, die nicht selbst für Einkommen aus Erwerbstätigkeit steuerpflichtig sind, ist der für das Familienhaupt geltende Berechnungsfaktor massgebend.

§ 2. Für die Beurteilung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Sinne von Art. 2 Abs.1 lit. c, des Gesetzes werden ermittelt:

a) das rechtskräftig festgesetzte steuerpflichtige Einkommen zuzüglich die Abzüge gemäss Art. 34 Abs. 1 lit. i und Art. 39 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern; Einkünfte aus Versicherung und Alimente, die gemäss Art. 32bis und 231ter des Steuergesetzes nicht in voller Höhe steuerpflichtig sind, müssen im vollen Betrag berücksichtigt werden;

b) das rechtskräftig festgesetzte steuerpflichtige Reinvermögen zuzüglich die Abzüge gemäss Art. 50 des Steuergesetzes;

c) das ausserhalb des Kantons versteuerte Einkommen und Vermögen.

Das um 3 % des Vermögens vermehrte Einkommen bildet den Berechnungsfaktor.

§ 3. Der jährliche Beitrag des Staates an die Prämien der Berechtigten wird festgesetzt wie folgt:

Berechtigte	Krankenpflege	Krankengeld Fr. 2.— und mehr	Spitaltaggeld Fr. 5.— und mehr
	Fr.	Fr.	Fr.
- Für Personen gemäss § 1 lit. a hievor	27.60	12.—	3.60
- Für Personen gemäss § 1 lit. b hievor	14.40	7.20	3.60

§ 4. Dieses Dekret tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Es ersetzt das Dekret vom 15. September 1947.

Bern, den 22. November 1963/30. Juni 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Schneider
Der Staatsschreiber i. V. :
Häusler

Bern, den 24. Juni 1964

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
E. Blaser

Antrag des Regierungsrates
vom 14. August 1964

Dekret
vom 1. März 1943 über die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule (Aufhebung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen und der Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen, wird das Dekret vom 1. März 1943 über die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Bern, den 14. August 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Schneider
Der Staatsschreiber:
Hof

Direktionsgeschäfte

1. Abteilung

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Volkswirtschaft	774
Polizei	774
Finanz	776
Erziehung	777
Militär	780
Bau	780
Eisenbahn	794
Forst	796
Landwirtschaft	798
Gesundheit	799

Volkswirtschaftsdirektion

7084. Kredit; Anschaffung einer pointeuse horizontale für das Technikum St. Immer. — Dem Technikum St. Immer wird für die Anschaffung einer pointeuse horizontale DIXI 60 ein Kredit von Fr. 98 300.— bewilligt. Belastung erfolgt dem Konto 1345 770, Anschaffung von Mobilien, Maschinen usw., verteilt auf die Jahre 1964 (Fr. 45 000.—) und 1965 (Fr. 53 300.—). Der Betrag pro 1965 ist in den Voranschlag aufzunehmen.

7214. Weiterführung der Aktion zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues. — Der Grosse Rat des Kantons Bern nimmt in zustimmendem Sinne Kenntnis von dem durch den Regierungsrat genehmigten Bericht und Antrag der Direktion der Volkswirtschaft, wonach die Aktion zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues auf Grund des Volksbeschlusses vom 7. Dezember 1958 und des Grossratsbeschlusses vom 14. November 1962, im Rahmen des bewilligten Kredites von Fr. 8 800 000.—, bis zum 31. Dezember 1966 weitergeführt werden soll, gestützt auf die von den eidgenössischen Räten am 2. Oktober 1964 beschlossene Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses über Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues vom 31. Januar 1958/23. März 1962.

7215. Nachkredit 1964. — Dem **Kantonalen Versicherungsamt** wird für das Jahr 1964 auf Konto 1315 923 1 «Staatsbeitrag an die AHV gemäss Art. 103 ff. AHVG» ein Nachtragskredit von Fr. 4 763 046.— gewährt.

Polizeidirektion

6210. Kredit. — Der **Direktion der Anstalten in Witzwil** wird ein Kredit von Fr. 90 000.— bewilligt für den Ankauf eines Carterpillar Traxcavators 933, Serie F, 850 l Schaufelinhalt, gemäss Offerte der Firma U. Ammann, Maschinenfabrik, Langenthal.

Dieser Betrag ist im Budget 1965 unter Rubrik 1642 770 (Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen) aufzunehmen.

6211. Kredit. — Der **Direktion des Erziehungsheimes Tessenberg** wird zu Lasten der Budgetrubrik 1655 770, Anschaffung von Mobilien, ein Kredit von Fr. 100 000.— bewilligt für die Anschaffung eines BERNA - Lastwagens gemäss Offerte der Firma BERNA-Motorwagenfabrik Olten vom 17. April 1964.

Der Betrag von Fr. 100 000.— ist im Budget 1965 unter Rubrik 1655 770 aufzunehmen.

7114. Kredit. — Dem **Polizeikommando des Kantons Bern** wird für die Anschaffung eines Signal-Transportwagens für die Autobahnpolizei gemäss Planung und Kostenvoranschlag der Firma MOWAG, Motorwagenfabrik, Kreuzlingen, vom 5. Juni 1964, ein Kredit von Fr. 126 000.— bewilligt.

Dieser Kredit ist im Voranschlag 1966 unter Rubrik 1605 770 (Anschaffung von Mobilien, Motorfahrzeugen, Instrumenten usw.) aufzunehmen.

7277. Entschädigungen und Teuerungszulagen an die Zivilstandsbeamten im Jahre 1965 und folgende Jahre. — Der Grosse Rat, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1. Den Zivilstandsbeamten des Kantons Bern, mit Ausnahme derjenigen des Zivilstandskreises Bern, werden im Jahre 1965 und folgende Jahre aus der Staatskasse folgende Entschädigungen gemäss § 23 des Dekretes vom 17. Februar 1960 über den Zivilstandsdienst ausgerichtet:

a) 66,5 Rp. auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung im Zivilstandskreis wohnhaften Bevölkerung;
b) 15 Rp. für die Führung des Familienregisters auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung in der Schweiz wohnhaften und für jeden Zivilstandskreis in Betracht fallenden Berner.

2. Zu den Entschädigungen gemäss Ziffer 1 a und b wird eine Teuerungszulage von 5 % ausgerichtet.

3. Diese Entschädigungen und die Teuerungszulagen werden monatlich ausgerichtet. Sofern nicht wesentliche Aenderungen der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig machen, wird der Regierungsrat ermächtigt, die Teuerungszulage zu den unter Ziffer 1 genannten Beträgen auch in den folgenden Jahren auszurichten, oder sie im Verhältnis zu einer Erhöhung der Teuerungszulagen an das Staatspersonal ebenfalls noch zu erhöhen.

4. Die von den Gemeinden im Sinne von § 22 des Dekretes vom 17. Februar 1960 zu vergütenden Entschädigungen werden wie folgt festgesetzt:

a) für die Geburts- und Todeseintragung . Fr. 1.40
b) für die Eheeintragung . . . . . Fr. 2.45

5. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1965 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Frühere Beschlüsse in dieser Angelegenheit werden aufgehoben.

7280. Nachkredit. — Der **Polizeidirektion des Kantons Bern** wird auf Konto 1600/893, Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien für das Jahr 1964, ein Nachkredit von Fr. 225 000.— bewilligt.

7281. Kredit. — Dem **Strassenverkehrsamt** wird für die Durchführung psychiatrisch-charakterologischen Eignungsuntersuchungen von Motorfahrzeugführern und für die Unterstützung der damit zusammenhängenden Forschungsarbeiten ein Kredit von Fr. 100 000.— bewilligt.

Finanzdirektion

6635. Kantonalbank von Bern; Errichtung einer Filiale in Lyss. — Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 23 des Gesetzes über die Kantonalbank von Bern vom 8. Dezember 1963, auf den Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

Die Agentur Lyss der Kantonalbank von Bern wird mit Wirkung ab 1. Januar 1965 in eine Filiale umgewandelt.

7134. Nachkredit. — Für die Entrichtung der Bodenrente pro 1964 für das Terrain des neuen Tierspitals gemäss Baurechts-Vorvertrag vom 13. Januar 1955 mit der **Burgergemeinde Bern** und Grossratsbeschluss vom 15. Februar 1955 wird der Liegenschaftsverwaltung auf der Rubrik 1955 820 ein Nachkredit von Fr. 80 000.— bewilligt.

7315. Vertragsgenehmigung. — Der am 11. August 1964 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von Fritz **Glauser,** Landwirt in Krauchthal, die Landparzelle Nr. 1514 in der Eichmatt, Gemeinde **Krauchthal,** im Halte von 44,78 a und mit einem amtlichen Wert von Fr. 1610.— zum Preise von Franken 110 000.— als Bauplatz für die Erstellung von Personalwohnhäusern erwirbt, wird genehmigt.

7316. Landerwerb für den Bau des National- und Hauptstrassennetzes. — Der Grosse Rat nimmt zustimmend Kenntnis, dass der Regierungsrat gestützt auf die Grossratsbeschlüsse vom 11. November 1957 und 15. November 1962, seit dem 14. November 1963 folgende Liegenschaften, die für den Bau der National- und Hauptstrassen oder zur Leistung von Realersatz Verwendung finden sollen und deren Kaufpreis im Einzelfalle die Summe von Fr. 60 000.— übersteigt, vorsorglich erworben hat:

	Halt ha a m²	Kaufpreis Fr.
Gemeinde Develier:		
1 Landparzelle	94 62	125 000.—
1 Landparzelle	66 05	97 000.—
3 Landparzellen	4 60 56	305 000.—
5 Landparzellen	1 77 50	70 000.—
Gemeinde Wimmis:		
1 Landparzelle	5 38 25	700 000.—

	Halt ha a m²	Kaufpreis Fr.
Gemeinde Wattenwil:		
1 Heimwesen mit Scheune und 8 Landparzellen . . .	6 22 18	145 000.—
Gemeinde Courrendlin:		
1 Landparzelle	79 64	123 442.—
Gemeinde Péry:		
1 Wohnhaus	13 32	90 000.—
Gemeinde Grellingen:		
1 Heimwesen mit Scheune, Umschwung und Land .	1 98 34	930 000.—
1 Landparzelle	12 00	70 000.—
1 Heimwesen mit Scheune, Stall, Umschwung und Land	18 42	210 000.—
Gemeinde Spiez:		
1 Heimwesen mit Hofraum, Garten, Acker, Wiese und 1 Land- und Waldparzelle .	1 44 22	310 000.—
Gemeinde Interlaken:		
1 Landparzelle	62 68	152 000.—
Gemeinde Bolligen:		
2 Landabschnitte	5 16 69	737 209.—
Gemeinde Wiedlisbach:		
1 Heimwesen mit 4 Landparzellen	10 80 28	315 000.—

Erziehungsdirektion

6796. Nachkredit. — Der **Erziehungsdirektion** wird auf Konto 2001 940 (Stipendien) für das Jahr 1964 ein Nachkredit von Fr. 110 000.— bewilligt.

7049. Neubau einer Primarschulanlage in Bönigen; Ergänzungsbeitrag. — Die infolge der seit der Aufstellung des Kostenvoranschlages im Jahre 1957 entstandenen Mehrkosten betragen total Fr. 494 524.— und verteilen sich auf die verschiedenen Subventionspositionen wie folgt:

	Fr.
1. Gebäudekosten Schulhaus, Abwartswohnung, Singsaal, Turnhalle, Zwischentrakt mit Garderoben und Duschenanlage, WC-Anlagen, Schulküche und Theorieraum	368 423.—
2. Allgemeine Umgebungsarbeiten .	46 701.—
	415 124.—
3. Turnplatz, Spielwiese, Weichbodengrube und feste Turngeräte	45 588.—
	460 712.—
4. Schulmobiliar	28 760.—
5. Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge	5 052.—
Total Mehrkosten	494 524.—

	Fr.
Analog Regierungsratsbeschluss Nr. 5386 vom 11. September 1958 (vom Grossen Rat genehmigt am 13. November 1958) werden hiermit zugesichert:	
1. an die Mehrkosten von Franken 460 712.— (Pos. 1—3) ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 46 %	211 928.—
2. an die Kosten von Fr. 415 124.— (Pos. 1—2) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 9 % . .	37 361.—
3. an die Kosten von Fr. 28 760.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 30 %	8 628.—
4. an die Kosten von Fr. 5052.— für die Handfertigkeitsausrüstung ein Beitrag von 46 % zu Lasten des Kontos 2002 930 1	2 324.—
höchstens	260 241.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter denselben Bedingungen, wie sie im vorgenannten Beschluss bereits festgelegt sind.

7230. Ergänzungsbeitrag an die Turn- und Spielanlage im Marzilimoos in Bern für die höhere Mädchenschule. — Die devisierten Kosten für das erweiterte Projekt der oben angeführten Turnanlage betragen . . . . . Fr. 345 430.—

Davon sind nicht subventionsberechtigt:	
Turnplatzbeleuchtung inkl. Kabel und Zuleitung	Fr. 29 250.—
Verbleiben	Fr. 316 180.—

Analog Regierungsratsbeschluss Nr. 7061 vom 11. Oktober 1963 (vom Grossen Rat genehmigt am 4. November 1963) wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 316 180.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 23 % oder höchstens Fr. 72 722.—.

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Beitrages erfolgt unter denselben Bedingungen, wie sie im vorgenannten Beschluss bereits festgelegt sind.

7236. Neubau eines 2-Familien-Lehrerwohnhauses als 2. Bauetappe in Epsach; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 220 100.— und der Preis pro m^3 umbauten Raumes Fr. 196.30. Das Wohnhaus enthält eine 5-Zimmerwohnung und eine 3-Zimmerwohnung für eine verheiratete und eine ledige Lehrkraft. Für die Subventionierung fallen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 134 vom 10. Januar 1964 (Grossratsbeschluss Nr. 134 vom 3. Februar 1964) in Betracht: Fr. 80 000.— für die Lehrerwohnung und Fr. 70 000.— für die Lehrerinnenwohnung oder höchstens Fr. 150 000.—.

Es werden zugesichert:

An die Kosten von Fr. 150 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 42 % und ein zusätzlicher Beitrag von 11 ½ %, total 53 ½ % zu Lasten des Kontos 2000 939 1 = höchstens Fr. 80 250.—.

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat bewilligt mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962).

7237. Erstellung von zwei aneinandergebauten Lehrer-Einfamilienhäusern für die Lehrkräfte in Wilderswil; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 225 000.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 195.—. Pro Haus werden je eine 4-Zimmerwohnung mit Küche, Bad und den üblichen Dependenzräumen geschaffen.

Für die Subventionierung fallen gemäss RRB Nr. 134 vom 10. Januar 1964 (vom Grossen Rat genehmigt am 3. Februar 1964) 2 × Fr. 86 000.— oder höchstens Fr. 172 000.— in Betracht.

Es werden zugesichert:

An die Kosten von Fr. 172 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 43 % und ein zusätzlicher Beitrag von 7 %, total 50 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1 oder höchstens Fr. 86 000.—.

Die Bewilligung dieses Beitrages und dessen Ausrichtung erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

7238. Neubau eines Doppelkindergartens mit Luftschutzraum in Pieterlen; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 463 144.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 140.10.

Jeder Kindergarten umfasst: Ein Klassenzimmer mit anliegender geräumiger Erzählnische und gedeckter, nach Süden offener Spielhalle, ein Geräteraum, sowie die erforderlichen WC-Anlagen und Nebenräume.

		Fr.
Von den Totalkosten von		463 144.—
kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:		
	Fr.	
Fluoreszenzröhren, Telephonrundspruch, Papierkörbe, Anteil Architektenhonorar ca. 7 % von Fr. 345.—, Vorhänge inkl. Honorar	2 904.15	
Wasserschutzgebühr	400.—	
Bewegliches Mobiliar inkl. Honorar	7 881.—	
Mehrkosten für Luftschutzraum inkl. Honorare	12 374.65	23 559.80
	Verbleiben	439 584.20

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 439 584.20 ein ordentlicher Staatsbeitrag von 27 % plus ein zusätzlicher Beitrag von 3 %, total 30 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1, somit höchstens Fr. 131 875.—.

Die Bewilligung zur Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

7239. Umbau und Renovation des alten Primarschulhauses in Melchnau; Beitrag. — Die devisierten Kosten für den totalen Umbau und die Renovation betragen Fr. 600 000.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 84.55.

	Fr.	Fr.
Von den mit		600 000.—
veranschlagten Kosten sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:		
Leuchtstoffröhren, Brossenmatte, Schulfunkanschlüsse, Feuerlöscher, Papierkörbe, inkl. Anteil Arch.-Honorar .	2 531.—	
Abbrucharbeiten, inkl. Honorar, pauschal	30 000.—	
Kostenanteil des ordentlichen Gebäudeunterhaltes inkl. Honorar, pauschal	100 000.—	132 531.—
	Verbleiben	467 469.—

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 467 469.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 25 % = höchstens Fr. 116 868.—.

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Militärdirektion

7209. Nebenamtliche Sektionschefs; Neufestsetzung der Besoldung. — Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst folgende Aenderung des Grossratsbeschlusses Nr. 6480 vom 15. November 1961:

1. Die in Ziffer 1 enthaltenen Ansätze pro Stammkontrollkarte werden erhöht von

Fr. 2.20 auf Fr. 2.80
Fr. 2.— auf Fr. 2.55
Fr. 1.75 auf Fr. 2.25
Fr. 1.55 auf Fr. 2.—

2. Der vorletzte Absatz von Ziffer 1 betreffend «Besoldungserhöhung von 6 %» wird aufgehoben.

3. Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1965 in Kraft.

Baudirektion

6584. Anschluss-Strasse N 6 — Rechtes Thunerseeufer; Strassenplangenehmigung. — Die kantonale Baudirektion hat für den Neubau einer Anschluss-Strasse von der zukünftigen Nationalstrasse N 6 zum rechten Thunerseeufer vom 22. Mai bis 20. Juni 1964 auf dem Stadtbauamt Thun, der Gemeinde-

schreiberei Heimberg und dem Bauinspektorat Steffisburg einen Strassenplan mit Baulinien öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind gegen diesen Plan 15 Einsprachen, zwei Rechtsverwahrungen und ein Empfehlungsschreiben eingegangen, nämlich folgende:

a) In der Gemeinde Thun:

ARA Gemeindeverband der Abwasserreinigungsanlage Region Thun.

b) In der Gemeinde Heimberg:

1. Burgergemeinde Heimberg, vertreten durch den Burgerrat Heimberg
2. ARA Gemeindeverband der Abwasserreinigungsanlage Region Thun
3. Baukommission Heimberg
4. Bernische Kraftwerke AG., Viktoriaplatz 2, Bern (Rechtsverwahrung).

c) In der Gemeinde Steffisburg:

1. ARA Gemeindeverband der Abwasserreinigungsanlage Region Thun
2. Gustav Reinmann-Blumer, Versicherungen, Aarestrasse 19, Steffisburg-Station, vertreten durch Dr. Fritz Krähenbühl, Fürsprecher, Maulbeerplatz, Thun
3. SESIMOB AG., Belp
4. Einwohnergemeinde Steffisburg
5. Geschwister Schwarz, Bernstrasse 86, Steffisburg-Station
6. K. Wermuth, Weinhandlung, Thun
7. Erben des Ulrich Zaugg, Frl. Rosa Zaugg und Anna Meyes, Steffisburg und Frau Wera Kleiner-Rebmann, Grenchen, vertreten durch A. Kleiner, Ingenieur, Kirchstrasse 43, Grenchen
8. Hans Kropf, Landwirt, Glockenthal, Steffisburg, vertreten durch Alfred Spycher, Notar, Höchhausweg 6, Steffisburg
9. Frieda und A. Zappatini-Ummel, Thunstrasse 60a, Steffisburg
10. Anna Barben-Schenk, Bernstrasse 66, Steffisburg, vertreten durch Karl Maurer, Fürsprecher, Bälliz 59, Thun
11. Burgergemeinde Thun, vertreten durch den Burgerrat Thun
12. Bernische Kraftwerke AG., Viktoriaplatz 2, Bern (Rechtsverwahrung)
13. Touring-Club der Schweiz, Sektion Bern, Landesteil Oberland, Sekretariat Dr. H. U. Dürrenmatt, Fürsprecher, Freienhofgasse 5, Thun (Empfehlungsschreiben).

Alle in den Gemeinden Thun und Heimberg sowie die in der Gemeinde Steffisburg eingegangenen Einsprachen Nrn. 1, 2, 4, 7 und 9 sind anlässlich der Einspracheverhandlungen vom 27. bis 29. Juli und vom 13. August 1964 unter Umwandlung in Rechtsverwahrungen zurückgezogen worden. Die in der Gemeinde Steffisburg eingereichte Einsprache Nr. 11 der Burgergemeinde Thun, wurde vom Burgerrat Thun ebenfalls in eine Rechtsverwahrung umgewandelt. Die von den einzelnen Einsprechern an die Umwandlung ihrer Einsprachen in Rechtsverwahrungen geknüpften Bedingungen sollen, soweit dies von den Vertretern der kantonalen Baudirektion und der beteiligten Gemeinden zugesichert wurde, bei der Wei-

terbehandlung und Ausführung des Strassenbauprojektes eingehalten werden. Der Touring-Club der Schweiz, Sektion Bern, Landesteil Oberland, wurde auf Grund der in seiner Eingabe an das Bauinspektorat Steffisburg enthaltenen Empfehlungen zu den Einspracheverhandlungen vom 28. Juli 1964 eingeladen, doch liess er sich dabei nicht vertreten. Seine Empfehlungen, denen weder der Charakter einer Einsprache noch derjenige einer Rechtsverwahrung zukommt, sollen indessen, ebenso wie die vom Gemeinderat von Thun in seinem Begleitschreiben zur Aktenübermittlung vom 12. August 1964 geäusserten Wünsche, eingehend geprüft und, soweit sie zu einer Verbesserung des Strassenbauprojektes beitragen können, berücksichtigt werden.

Aufrechterhalten und von der Strassenplan-Genehmigungsbehörde zu beurteilen bleiben somit lediglich die in der Gemeinde Steffisburg eingegangenen Einsprachen Nrn. 3, 5, 6, 8 und 10. Es wird

in Erwägung gezogen:

a) Das Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 bestimmt unter anderem, das die Neuanlage und der Ausbau von Staatsstrassen Sache des Staates sind (Art. 31 Abs. 1). Planung und Projektierung der Staatsstrassen erfolgen in enger Fühlungnahme mit den beteiligten Gemeindebehörden (Art. 18 Abs. 2). Durch den Strassenplan können im Rahmen dieses Gesetzes alle öffentlich-rechtlichen nachbarlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Strassenhoheit und den vom Strassenbau unmittelbar und mittelbar betroffenen Grundeigentümern geordnet werden. Der Strassenplan kann unter anderem insbesondere Vorschriften über die Neuanlage und den Ausbau der Staatsstrassen einschliesslich allfälliger Gehwege entlang der Fahrbahn, die Anpassung benachbarter Grundstücke und ihrer Zu- und Ausfahrten an die Erfordernisse des Strassenverkehrs sowie den Bau rückwärtiger Sammelstrassen und die Beschränkung der Einmündungen auf bestimmte Anschlußstellen enthalten (Art. 32 Abs 1 lit. a-c). Durch die Neuanlage oder den Ausbau einer Strasse verursachte Anpassungsarbeiten gehen, soweit sie technisch begründet sind, zu Lasten des Strassenbaus (Art. 19 Abs. 2). Strassenpläne für die Neuanlage von Strassenzügen sind dem Grossen Rat, alle andern dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Ueber Einsprachen entscheidet die Genehmigungsbehörde. Der Genehmigungsbeschluss ist den am Verfahren Beteiligten zu eröffnen. Drittmannsrechte sind darin ausdrücklich vorzubehalten. Die genehmigten Strassenpläne stehen auf den Gemeindeverwaltungen allen interessierten Personen zur Einsicht offen (Art. 33 Abs. 3—5). Von der Planauflage an darf auf den betroffenen Grundstücken nichts vorgekehrt werden, was die Ausführung des Planes behindert. Insbesondere ist die Ueberbauung der für den Strassenbau ausgeschiedenen Flächen und des Gebietes innerhalb der gesetzlichen oder durch Baulinien festgesetzten Bauabstände untersagt. Die Genehmigung des Strassenplans schliesst die Erteilung des erforderlichen Enteignungsrechtes an den Staat oder die Gemeinde in sich, insbesondere für den Erwerb der im Plan für Bau, Unterhalt und Betrieb der Strassen ausgeschiedenen Grundflächen und die vorgesehenen Anpassungen auf Nachbargrundstücken (Art. 35 Abs. 1 und 3).

b) Die zukünftige Nationalstrasse N 6 wird eine ihrer Hauptaufgaben, die Entlastung des übrigen Strassennetzes vom Durchgangs- und Fernverkehr, im Thunerseegebiet nur dann in ausreichendem Masse erfüllen können, wenn sie auch mit dem rechten Thunerseeufer durch eine geeignete Anschluss-Strasse verbunden wird. Da ein solcher Anschluss aus topographischen und siedlungstechnischen Gründen nur über das Gebiet der Gemeinden Heimberg, Steffisburg und Thun erfolgen kann, wird denn auch für die Nationalstrasse N 6 gemäss Projekt eine Linienführung dem rechten Aareufer entlang in Richtung Heimberg vorgesehen. Zudem ist es dringend notwendig und entspricht es den Grundsätzen einer weitsichtigen Verkehrs- und Finanzplanung, dass der in den genannten Gemeinden für den Bau der Anschluss-Strasse erforderliche Raum rechtzeitig vor einer weitern Ueberbauung geschützt wird. Der vorliegende Strassenplan erfüllt diese Aufgabe, indem er für die Anschluss-Strasse Nationalstrasse N 6 — Rechtes Thunerseeufer den verkehrstechnischen und hygienischen Anforderungen entsprechende Strassen- und Baulinien festgelegt. Er liegt im öffentlichen Interesse, steht mit den Gesetzesvorschriften im Einklang und ist zweckmässig.

c) Zu den Einsprachen:

Die unerledigten Einsprachen der SESIMOB AG. (Nr. 3), Geschw. Schwarz (Nr. 5), des K. Wermuth (Nr. 6), Hans Kropf (Nr. 8) und der Anna Barben-Schenk (Nr. 10) richten sich vor allem gegen die auf den vom Strassenplan betroffenen Parzellen vorgesehenen Beschränkungen der Baufreiheit, wobei auf die Erschwerung der Bewirtschaftung und der bestimmungsgemässen Verwendung der Grundstücke sowie auf den Verlust von wertvollem Kultur- und Bauland infolge der geplanten Anschluss-Strasse hingewiesen wird. Indem sie zum Teil Zweifel über die Notwendigkeit dieser Anschluss-Strasse äussern, machen die Einsprecher für den Entzug der Baufreiheit sowie für die Wertverminderung ihrer Liegenschaften infolge Flächenverlustes und Inkonvenienzen Schadenersatzansprüche geltend.

Wie unter lit. b hievor dargelegt wurde, kann auf die Erstellung einer Anschluss-Strasse von der zukünftigen Nationalstrasse N 6 zum rechten Thunerseeufer im Interesse des öffentlichen Verkehrs nicht verzichtet werden. Den Einsprechern können deshalb die vom vorliegenden Strassenplan vorgesehenen Eingriffe in ihr Privateigentum leider nicht erspart bleiben. Nach Art. 30 Abs. 2 des auf Strassenpläne analog anzuwendenden Gesetzes über die Bauvorschriften vom 26. Januar 1958, können die Einsprecher indessen nach eigener Wahl die sofortige Enteignung oder Entschädigung für den Entzug der Baufreiheit verlangen, wenn die bestimmungsgemässe Verwendung ihrer Grundstücke durch den Strassenplan verunmöglicht oder unverhältnismässig erschwert wird. Auf die Frage nach der Entschädigung für die Wertverminderung ihrer Liegenschaften infolge Flächenverlustes und allfälliger Inkonvenienzen, kann erst anlässlich der Landerwerbsverhandlungen eingetreten werden. Nötigenfalls hat darüber der Expropriationsrichter zu entscheiden. Die Einsprachen sind deshalb unter Vorbehalt der Privatrechte und Entschädigungsansprüche als öffentlich-rechtlich unbegründet abzuweisen.

Aus diesen Gründen wird

beschlossen:

1. In Anwendung von Art. 32 und 33 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der öffentlich aufgelegte Strassenplan mit Baulinien für den Neubau einer Anschluss-Strasse von der zukünftigen Nationalstrasse N 6 zum rechten Thunerseeufer auf dem Gebiet der Gemeinden Thun, Heimberg und Steffisburg unter dem Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt.

2. Die unerledigten Einsprachen werden als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen. Soweit sie Rechtsverwahrungen enthalten, fallen sie unter den Vorbehalt von Drittmannsrechten.

3. Von den Rechtsverwahrungen wird Akt genommen.

Der Regierungsstatthalter von Thun wird beauftragt, diesen Beschluss den Gemeinderäten von Thun, Heimberg und Steffisburg sowie sämtlichen Einsprechern und Rechtsverwahrern bzw. ihren Vertretern zu eröffnen. Der Kreisoberingenieur I wird den Gemeinden die erforderlichen Pläne zur Verfügung stellen.

6700. Strassenplan mit Baulinien. — Die kantonale Baudirektion hat auf der Gemeindeschreiberei **Riggisberg** einen Strassenplan mit Baulinien für den Ausbau der Staatsstrasse **Kaufdorf-Riggisberg** auf der Teilstrecke Gemeindegrenze Mühlethurnen-Riggisberg auflegen lassen. Für die Strecke von hm 0 bis hm 6,5 ist der Bau einer Umfahrungsstrasse vorgesehen, welche gemäss Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über den Bau und Unterhalt der Strassen (StBG) als Neuanlage zu taxieren ist. Die beiden Anschlußstrecken gelten als Ausbaustrecken im Sinne von Art. 36 StBG.

Gegen den vorliegenden Strassenplan hat Gottfried **Burren,** Landwirt, im Graben, Riggisberg, vertreten durch Fürsprecher Ulrich Burren, Thun, Einsprache eingereicht. Ferner sind sieben Rechtsverwahrungen eingelangt, nämlich von:

1. Spar- und Leihkasse, Riggisberg
2. Jean Galley, Pierres Synthétiques, Biel
3. Hans Jakob, Gärtnermeister, Riggisberg
4. Armin Kurmann, Malermeister, Riggisberg
5. Hans und Walter Stettler, Sägerei, Graben, Riggisberg
6. Heinz Moser, Garagier, Riggisberg
7. Ernst Brands Erben, Sägerei, Riggisberg.

Die am 1. Oktober 1963 durchgeführte Einspracheverhandlung führte zu keiner Einigung.

Es wird in Erwägung gezogen:

Gemäss Art. 33 Abs. 3 StBG sind Strassenpläne für die Neuanlage von Strassenzügen dem Grossen Rat, alle andern dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Die Wahrung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer erfordert im Hinblick auf die ständige Zunahme des Verkehrs dringend die Sanierung der Staatsstrasse Kaufdorf-Riggisberg auf der Teilstrecke Gemeindegrenze Mühlethurnen bis Riggisberg. Der vorliegende Strassenplan dient der Ver-

wirklichung dieser Forderung. Er liegt im öffentlichen Interesse, steht mit den Gesetzesvorschriften im Einklang und ist zweckmässig.

Der Einsprecher Burren macht zur Hauptsache geltend, dass seine landwirtschaftliche Siedlung durch die Umfahrungsstrasse entzweigeschnitten werde, wodurch er eine untragbare Einbusse erleide. Ferner erachtet er den Bau einer Umfahrungsstrasse nicht für notwendig, da die Strasse am alten Ort mit weniger Kosten und Unzukömmlichkeiten ausgebaut werden könne.

Zusammen mit dem Gemeinderat von Riggisberg wird die Auffassung vertreten, dass sich aus verkehrstechnischen Gründen die Neuanlage einer Ortsumfahrung für Riggisberg gebieterisch aufdrängt. Auch aus Gründen des Landerwerbes kann ein Ausbau der bestehenden Strasse nicht empfohlen werden. Es müssten dafür Gebäude abgebrochen und zudem beträchtliche Inkonvenienzen ausgerichtet werden. Es würden nicht weniger, sondern bloss andere Anstösser betroffen. Auf die besondern Verhältnisse einzelner Grundeigentümer kann indessen nicht immer Rücksicht genommen werden. Der Entzweischneidung des Landes des Einsprechers kann auf zwei Arten entgegengewirkt werden: Entweder wird ein neues Landwirtschaftsgebäude auf dem jenseits der projektierten Strasse gelegenen Land errichtet, welches den grössten Teil des Grundeigentums umfasst, oder es wird eine kreuzungsfreie Verbindung zwischen dem Landwirtschaftsgebäude und dem übrigen Land errichtet. Technisch sind beide Möglichkeiten durchführbar. Es wird sich im gegebenen Zeitpunkt erweisen, welche von beiden aus Gründen der Zweckmässigkeit vorzuziehen ist. Die Einsprache ist öffentlich-rechtlich unbegründet und daher abzuweisen; als Rechtsverwahrung kann sie indessen geschützt werden.

Demgemäss wird

beschlossen:

1. In Anwendung von Art. 33 Abs. 3 und 4 StBG wird der öffentlich aufgelegte Strassenplan mit Baulinien für den Ausbau und die Neuanlage der Staatsstrasse Kaufdorf-Riggisberg, Teilstrecke Gemeindegrenze Mühlethurnen-Riggisberg unter dem Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt.

2. Die Einsprache des Gottfried Burren wird als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen, indessen als Rechtsverwahrung anerkannt.

3. Von den sieben Rechtsverwahrungen wird Kenntnis genommen.

4. Waldausreutungen, soweit der Waldboden später zum Strassenterrain ausgemarcht wird, sind gemäss Art. 31 des Gesetzes vom 20. August 1905 betreffend das Forstwesen zu publizieren. Da es sich nur um kleine Flächen handelt, kann der Ersatz gemäss Art. 29 des zit. Forstgesetzes in Geld geleistet werden.

5. Wo die Baulinien den gesetzlichen Abstand zum Wald von 30 m nicht einhalten, sind sie in den Plänen als Baulinien gemäss Art. 10 Abs. 2 des Forstgesetzes speziell zu bezeichnen.

Der Regierungsstatthalter von Seftigen wird beauftragt, diesen Beschluss dem Gemeinderat Riggisberg, Fürsprecher Ulrich Burren zuhanden des Ein-

sprechers Gottfried Burren sowie sämtlichen Rechtsverwahrern zu eröffnen. Der Kreisoberingenieur II wird dem Regierungsstatthalteramt für sich und die Gemeinde Riggisberg die erforderlichen bereinigten Pläne zur Verfügung stellen.

6705. Zauggenried; Staatsbeitrag an den Ausbau von Gemeindestrassen. — Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Zauggenried an die auf rund Fr. 250 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der unten erwähnten Dorfstrassen ein Staatsbeitrag von 45 %, jedoch höchstens Fr. 112 500.—, aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

a) Strasse vom Spritzenhaus bis Oberdorf (320 m lang, 5,20 m breit);
b) Strasse vom Spritzenhaus bis Schulhaus und Verbindung mit Staatsstrasse (320 m und 109 m lang, 5,20 m bzw. 5 m breit);
c) Chutzenmoosstrasse bis zur Gemeindegrenze Aefligen (560 m lang, 5,20 m breit).

Bedingungen:

1. Die Gemeinde hat diese Bauarbeiten gestützt auf den Bundesbeschluss über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiet der Bauwirtschaft vom 13. März 1964 dem Regierungsstatthalter rechtzeitig vor Baubeginn anzumelden.

2. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach den eingereichten Projekten und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Die Bauverträge unterliegen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

3. Die projektierten minimalen Fahrbahnbreiten müssen durchgehend eingehalten werden.

4. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen über die jährlichen Bauetappen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

6765. Gemeinde Wiedlisbach Nr. 45 J 21; Kanalisation Hauptsammelkanal Schacht 3 bis Auslauf Brüggbach, Nebenleitung Schacht 1—3 und Schacht 7—4; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Verordnung betreffend die Grundsätze der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952, wird der Gemeinde Wiedlisbach ein Staatsbeitrag an die Erstellungskosten der Kanalisation Hauptsammelleitung Schacht 3 bis Auslauf Brüggbach gemäss den eingereichten Projektplänen des Ingenieurbüros G. Schletti, Burgdorf, bewilligt.

Der Staatsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

	Fr.
eingereichte Baukosten nach Unternehmerofferte für die gesamte Kanalisation (von Schacht 4—1 und Schacht 7 bis Auslauf Brüggbach)	201 200.—
beitragsberechtigte Baukosten für den Hauptsammelkanal von Schacht 3 bis Auslauf Brüggbach	160 000.—
davon Staatsbeitrag maximal 47,5 % . .	76 000.—

Der Staatsbeitrag ist zahlbar aus der Budgetrubrik 2110 949 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen).

Bedingungen:

1. Die Kanalisationsarbeiten sind gemäss dem eingereichten Projekt des Ingenieurbüros G. Schletti, Burgdorf, auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen vom Projekt, als Folge von baulichen Schwierigkeiten usw. sind nur mit Genehmigung der Baudirektion zulässig.

2. Die Bauarbeiten sind nach der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Für die Vergebung ist die Zustimmung der Baudirektion erforderlich.

3. Die Inangriffnahme der Bauarbeiten sowie deren Abnahme mit den Unternehmern sind der Baudirektion rechtzeitig mitzuteilen.

4. Damit die Quellen der Gemeinde nicht gefährdet werden, ist die Gemeinde Wiedlisbach verpflichtet, das Bauprojekt für den Hauptsammelkanal von Schacht 105 (Abschluss von Rumisberg) bis Auslauf Brüggbach und den Hauptsammelkanal von Schacht Nr. 37 (Anschluss von Oberbipp) bis Schacht 27 (Auslauf Brüggbach) bis im Februar 1965 ausarbeiten zu lassen und anschliessend mit den Bauarbeiten etappenweise zu beginnen.

5. Entsprechend dem Baufortschritt und auf Grund von Belegen können Akontozahlungen an die Subvention gewährt werden. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Beendigung der Arbeiten gestützt auf eine detaillierte Schlussabrechnung und die zugehörigen quittierten Belege. Ferner sind die Ausführungspläne der Baudirektion einzureichen.

6. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

6867. Kredit. — Zur Deckung von einmaligen Ausgaben für zusätzliche Neuanschaffungen von Mobilien für die neuen Büros an der Gerechtigkeitsgasse 36 werden den **Direktionen der Bauten und Eisenbahnen** sowie dem Hoch- und Tiefbauamt pro 1965 die nachfolgenden Kredite bewilligt:

Konti:

2100 770 Anschaffung von Mobilien .	Fr. 126 000.—
2200 770 Anschaffung von Mobilien .	Fr. 10 000.—
Total	Fr. 136 000.—

7032. Gemeinde Münsingen, Nr. 27 J 82/3; Kanalisation Rossboden; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an die Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952 wird der Gemeinde Münsingen ein Staatsbeitrag an die Kanalisation Rossboden, Schacht 0—10 gewährt.

	Fr.
Aufstellung:	
Eingereichte Baukosten für die gesamten Kanalisationen von Schacht 0—14, A—E—5, 0—H—7, 11b—11a—11 und 15—19	335 000.—
Beitragsberechtigte Baukosten Hauptsammelkanal Rossboden Schacht 0—10 (Sch. 0—14 = Fr. 240 000.— abzüglich Sch. 10—14 = Fr. 30 000.—)	210 000.—
Davon 43,5 % Staatsbeitrag, höchstens aber	91 300.—

Der Staatsbeitrag ist zahlbar aus der Budgetrubrik 2110 949 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen.)

Bedingungen:

1. Die Kanalisationsarbeiten sind gemäss dem eingereichten Projekt des Ingenieurbüros T. Schmalz, Münsingen, auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen vom Projekt, als Folge von baulichen Schwierigkeiten usw., sind nur mit Genehmigung der Baudirektion zulässig.
2. Die Bauarbeiten sind nach der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Für die Vergebung ist die Zustimmung der Baudirektion erforderlich.
3. Die Inangriffnahme der Bauarbeiten sowie deren Abnahme mit den Unternehmern sind der Baudirektion rechtzeitig mitzuteilen.
4. Entsprechend dem Baufortschritt und auf Grund von Belegen können Akontozahlungen an die Subvention gewährt werden. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Beendigung der Arbeiten gestützt auf eine detaillierte Schlussabrechnung und die zugehörenden quittierten Belege für den beitragsberechtigten Bauabschnitt. Ferner sind die Ausführungspläne der Baudirektion einzureichen.
5. Die Gemeinde Münsingen ist verpflichtet, bis im Jahre 1967 die Abwasserreinigungsanlage mit den Zuleitungskanälen in Betrieb zu nehmen.
6. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist von der Eröffnung an gerechnet zu erklären.

7254. Kredit. — Der Baudirektion wird für die Erstellung von zwei zusammengebauten Personalhäusern für die **Arbeitsanstalt St. Johannsen** zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) ein Kredit von Fr. 229 392.— bewilligt.

Mit den Bauarbeiten ist im Frühjahr 1965 zu beginnen.

Der Regierungsrat wird ermächtigt für die in der Bauabrechnung als effektive Teuerung ausgewiesenen Mehrkosten einen allfälligen Nachtragskredit zu bewilligen.

7258. Oberthal; Staatsbeiträge an den Ausbau von Gemeindestrassen. — Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 werden der Gemeinde Oberthal an die Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau von Gemeindestrassen folgende Staatsbeiträge aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

a) an die Strasse Zäziwil—Oberthal, von der Gemeindegrenze bis zur «Eintracht» in Oberthal (1050 m lang; 5,50 m breit; voraussichtliche Kosten Fr. 503 000.—), ein Staatsbeitrag von 75 %, jedoch höchstens Fr. 377 000.—;

b) an die Strasse Möschberg—Oberthal, von der «Eintracht» bis Reutegraben (444 m lang; 5 m breit; voraussichtliche Kosten Fr. 248 000.—), ein Staatsbeitrag von 60 %, jedoch höchstens Franken 148 800.—.

Bedingungen:

1. Diese Bauarbeiten sind der Bewilligungspflicht gemäss Bundesbeschluss über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft vom 13. März 1964 und den einschlägigen Vollzugsvorschriften unterstellt. Die Gemeinde hat dem Regierungsstatthalter rechtzeitig ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zum Baubeginn einzureichen

2. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach den eingereichten Projekten und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Die Bauverträge unterliegen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

3. Die Fahrbahnbreiten müssen durchgehend mindestens 5,50 m bzw. 5 m betragen.

4. Die Staatsbeiträge sind zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen über die jährlichen Bauetappen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

7259. Gemeinde Langnau im Emmental; Nr. 40 J 31, Kläranlage, Kanalisationsprojekt; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952 wird der Gemeinde **Langnau** an die Kosten der Abwassersanierung bestehend aus der Kläranlage und dem Teilstück des Hauptsammelkanals Langnau bis Trubschachen von der Kläranlage bis zur Ilfisbrücke ein Staatsbeitrag gewährt.

Aufstellung der beitragsberechtigten Kosten

	Fr.	Fr.
1. Kläranlage:		
a) Landerwerb	139 100.—	
b) gen. Projekt ARA . .	19 300.—	
c) Zufahrtsstrasse und Brücke	150 000.—	
d) Kläranlage	4 200 000.—	4 508 400.—
2. Hauptsammelkanal:		
a) gen. Projekt	15 200.—	
b) Baukosten Teilstück ARA—Ilfisbrücke . .	1 100 000.—	1 115 200.—
	Total	5 623 600.—

Der Staatsbeitrag beläuft sich auf 37,5 %, jedoch höchstens Fr. 2 108 850.— und ist zahlbar aus der Budgetrubrik 2110 494 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen).

Bedingungen:

1. Die Kläranlage und die Kanalisation sind gemäss den vorliegenden Projekten des Ingenieurbüros E. Holinger in Bern, bzw. des Ingenieurbüros E. Berger in Basel auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen vom Projekt als Folge von baulichen Schwierigkeiten dürfen nur mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion vorgenommen werden.

2. Die Bauarbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Für die Vergebung ist die Zustimmung der Baudirektion erforderlich.

3. Die Inangriffnahme der Arbeiten ist der Baudirektion mitzuteilen. Diese ist zur Werkabnahme mit den Unternehmern rechtzeitig einzuladen.

4. Die Kläranlage ist bis spätestens im März 1968 in Betrieb zu nehmen. Bis zur Inbetriebnahme der Kläranlage ist auch der Hauptsammelkanal bis zur Ramsernbrücke fertig zu erstellen.

5. Entsprechend dem Baufortschritt und auf Grund von Belegen können an die Subventionen Akontozahlungen gewährt werden. Die Auszahlung des Restbetrages erfolgt gestützt auf eine belegte Schlussabrechnung und nach Einreichung der Ausführungspläne.

6. Die Gemeinde Langnau hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist von der Eröffnung an gerechnet zu erklären.

7260. Gemeinde Lyss; Nr. 14 J 67/4, Hauptsammelkanal GZM—ARA, Ablaufkanal zur Alten Aare und Abwasserhebewerk; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952, wird der Gemeinde Lyss ein Staatsbeitrag an die Erstellungskosten folgender Anlageteile bewilligt:

Anlageteile	Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Hauptsammelkanal GZM (114 m, ⌀ 135 cm) . .	120 000.—	40	48 000.—
Abwasserhebewerk bis ARA	447 000.—	40	178 800.—
Ablaufkanal in Aare (100 m, ⌀ 125 cm) .	62 000.—	40	24 800.—
Total	629 000.—	40	251 600.—

Der Staatsbeitrag beträgt max. Fr. 251 600.— und ist zahlbar aus Budgetrubrik 2110 949 201 (Staatsbeitrag an Abwasseranlagen).

Der Staatsbeitrag wird gewährt unter folgenden

Bedingungen:

1. Die Kanalisationsarbeiten sind gemäss dem eingereichten Projekt des Ingenieurbüros Wilhelm & Walter, Biel (BE), auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen vom Projekt, als Folge von baulichen Schwierigkeiten sind nur mit Genehmigung der Baudirektion zulässig.
2. Die Bauarbeiten sind nach der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Für die Vergebung ist die Zustimmung der Baudirektion erforderlich.
3. Die Inangriffnahme der Bauarbeiten sowie deren Abnahme mit den Unternehmern sind der Baudirektion rechtzeitig mitzuteilen.
4. Die Gemeinde Lyss verpflichtet sich, bis im Jahre 1968 die Abwasserreinigungsanlage zu erstellen.
5. Entsprechend dem Baufortschritt und auf Grund von Belegen können Akontozahlungen an die Subvention gewährt werden. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Beendigung der Arbeiten gestützt auf eine detaillierte Schlussabrechnung und die zugehörigen quittierten Belege. Ferner sind die Ausführungspläne der Baudirektion einzureichen.
6. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist von der Eröffnung an gerechnet zu erklären.

7261. Kredit. — Dem **Oberingenieurkreis II** werden aus dem Budgetkredit 2110 712 10 (Hauptstrassen) Fr. 322 000.— zugeteilt für die bau- und teuerungsbedingten Mehrkosten beim Bau der Umfahrungsstrasse Kleingümmenen — Rizenbach — Biberen (Hauptstrasse Nr. 1) in der Gemeinde Ferenbalm.

7262. Busswil bei Melchnau; Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Busswil—Melchnau. — Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Busswil bei Melchnau an die auf Fr. 338 300.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den

Ausbau der 725 m langen Gemeindestrasse, von der Gemeindegrenze Melchnau bis zum westlichen Dorfausgang ein Staatsbeitrag von 75 %, jedoch höchstens Fr. 254 000.—, aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Die Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 5,20 m betragen.

3. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen über die jährlichen Bauetappen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

7270. Gemeindeverband Abwasserreinigungswerk Worblental / Zollikofen; Nr. 16 J Aarekorrektion; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung über die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952 wird dem Gemeindeverband Abwasserreinigungswerk Worblental/Zollikofen an die auf Fr. 1 134 000.— festgesetzten beitragsberechtigten Kosten für die Aarekorrektion unterhalb der Tiefenaubrücke ein Beitrag von 40 % oder höchstens Franken 453 600.— bewilligt; zahlbar aus der Budgetrubrik 2110 949 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen).

Bedingungen:

1. Der bewilligte Subventionsansatz ist provisorisch. Die Baudirektion wird nach Bekanntgabe des definitiven Kostenverteilers den Prozentsatz für die einzelnen Gemeinden neu bestimmen. Der vorgängige Staatsbeitrag wird als Vorschuss betrachtet.

2. Der Gemeindeverband verpflichtet sich, einen von ihm ausgearbeiteten Kostenverteiler zu genehmigen und die neuen Statuten bis Ende 1964 der Baudirektion einzureichen.

3. Sollte eine im Gemeindeverband vertretene Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt an die ARA-Region Worblental nicht anschliessen können, so hat diese keinen Anspruch auf die bewilligte Subvention.

4. Der Gemeindeverband ist verpflichtet, die Kläranlage mit dem Hauptsammelkanal bis im Jahre 1968 zu erstellen.

5. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Beendigung der Arbeiten gestützt auf eine detaillierte Schlussabrechnung und die zugehörenden quittierten Belege. Entsprechend dem Baufortschritt und auf Grund von Belegen können Akontozahlungen an die Subvention gewährt werden.

Ferner sind die Ausführungspläne der Baudirektion einzureichen.

6. Der Gemeindeverband hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

7271. Kredit. — Der Baudirektion wird für den Umbau und die Renovation des **Pfarrhauses Köniz** zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) ein Kredit von Fr. 280 000.— bewilligt.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, für die in der Bauabrechnung als effektive Teuerung ausgewiesenen Mehrkosten einen allfälligen Nachtragskredit zu bewilligen.

7272. Schwellenbezirk Emme II. Sektion Burgdorf-Emmenmatt; Verbauung der Emme. — Der Bundesrat bewilligte in seiner Sitzung vom 9. Oktober 1964 an die auf Fr. 3 000 000.— veranschlagte Verbauung der Emme II. Sektion in den Gemeinden Burgdorf, Heimiswil, Hasle, Rüegsau, Lützelflüh, Rüderswil und Lauperswil einen Bundesbeitrag von 30 %, bis zum Höchstbetrage von Fr. 900 000.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates wird dem Schwellenbezirk Emme II. Sektion ein Staatsbeitrag von 30 % der tatsächlichen Kosten bis zum Höchstbetrage von Fr. 900 000.— aus Budgetrubrik 2110 949 10 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Der Schwellenbezirk und die Gemeinden haften dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt im Einvernehmen und mit Genehmigung des Kreisoberingenieurs IV durch den Schwellenbezirk und die zuständigen Organe der Gemeinden, gemäss der in Art. 3 und 4 des gültigen Schwellenreglementes Emme II. Sektion vom 27. September 1961 festgelegten Verbauungspflicht.

3. Der Bundesratsbeschluss vom 9. Oktober 1964 und insbesondere die darin enthaltenen fischereiwirtschaftlichen Bedingungen, werden als integrierende Bestandteile dieses Beschlusses erklärt.

4. Ueber ausgeführte Teilarbeiten ist mit Belegen abzurechnen, worauf die Beiträge dem Schwellenbezirk Emme II. Sektion ausbezahlt werden, welcher die den Mitgliedern oder Pflichtigen zustehenden Beiträge verteilt.

5. Der Schwellenbezirk Emme II. Sektion hat innert Monatsfrist nach Eröffnung die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Trachselwald wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Bundesratsbeschluss vom 9. Oktober 1964 dem Schwellenbezirk Emme II. Sektion zu eröffnen und für die Beschlussesannahme zu sorgen.

Eisenbahndirektion

7263. Betriebsfehlbeträge bernischer Privatbahnen 1963; Nachkredit. — Der Eisenbahndirektion wird zu Lasten der Voranschlagsrubrik 2200 945 60 (Betriebsbeiträge an Eisenbahnunternehmungen) für das Jahr 1964 ein Nachkredit von Fr. 690 487.— bewilligt.

7264. Gewährung eines Darlehens an die Biel-Meinisberg AG (Autobus) zur Anschaffung eines Autobusses.

1. Der Biel-Meinisberg AG, mit Sitz in Orpund, wird zur Anschaffung eines Autobusses ein Darlehen von Fr. 100 000.— gewährt.

2. Das Darlehen ist zu 4 % zu verzinsen und je nach Entwicklung der Finanzlage der Unternehmung zu amortisieren.

3. Vorbehalten bleiben bezüglich Art des Kapitaleinsatzes die künftigen Bestimmungen des in Ausarbeitung begriffenen neuen bernischen Gesetzes über die Kantonsbeteiligung am Bau und Betrieb konzessionierter Transportunternehmungen.

4. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Einzelheiten der Darlehensgewährung und die zu beachtenden Sicherheitsleistungen in einer Vereinbarung mit der Unternehmung zu regeln.

7265. Kredit für die technische Erneuerung der Sensetalbahn (STB) gemäss Volksbeschluss vom 8. Dezember 1963 über die Privatbahnhilfe. — Der Grosse Rat beschliesst:

1. Der STB werden folgende Kantonskredite gewährt:

	Fr.
a) Gegen Aushändigung von Prioritätsaktien	1 000 000.—
b) Als bedingt rückzahlbare Subventionen	892 000.—
c) Beitrag à fonds perdu	300 000.—
Total	2 192 000.—

2. Die Kantonskredite werden der STB nach allseitiger Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen Bund, dem Kanton Bern und der STB zu Lasten der Rubrik 2200 945 70 (Beiträge für technische Verbesserungen) in den Jahren 1965 bis 1967 in möglichst gleichen Quoten und gemäss der zu unterzeichnenden

Vereinbarung ausbezahlt. Die Kantonsleistungen werden auf die Sonderrechnung des Staates übertragen.

3. Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen Bund, Kanton Bern und der STB ermächtigt.

4. Die Eisenbahndirektion entscheidet im Benehmen mit der Finanzdirektion und dem Bund über den zeitlichen Ablauf des Kapitaleinsatzes.

7266. Kredite für die Privatbahnhilfe gemäss Volksbeschlüssen (VB) vom 5. Juli 1959 und 8. Dezember 1963 für das Jahr 1965. — In Ausführung der beiden Volksbeschlüsse bewilligt der Grosse Rat folgende Kredite und werden nachstehend aufgeführte Ermächtigungen an den Regierungsrat erteilt:

1. Einen Beitrag von Fr. 1 000 000.— zugunsten der Vereinigten Bern-Worb-Bahnen (VBW) zum weitern Erwerb von Grund und Rechten in der Viertelsgemeinde Ittigen (Papiermühle) Rubrik 2200 945 71.

2. Einen Beitrag von Fr. 1 000 000.— für folgende Zwecke:

	Fr.
a) Sicherung von Niveauübergängen bernischer Privatbahnen	200 000.—
b) Waschanlage für Fahrzeuge der STI in Thun (Restanz)	100 000.—
c) Neubau der Station Neuenegg (Restanz)	100 000.—
d) Verzinsliches Darlehen an die Auto AG Biel-Meinisberg	100 000.—
e) Verzinsliches Darlehen an die Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren (BLM)	500 000.—
Total (Rubrik 2200 945 72)	1 000 000.—

3. Einen Beitrag zur anteilsmässigen Deckung von Betriebsfehlbeträgen von Fr. 4 605 000.— zugunsten defizitärer Unternehmungen. (Rubrik 2200 945 60.)

4. Einen Beitrag von Fr. 500 000.— zur weitern Tilgung des Obligationenkapitals der Emmental-Burgdorf-Thun-Bahn (EBT) zu Lasten der Ziffer 2 des VB vom 5. Juli 1959 (Rubrik 2200 945 90).

5. Der Regierungsrat wird zu folgendem Kapitaleinsatz ermächtigt:

a) Zu den gestützt auf Vereinbarungen und Grossratsbeschlüssen bewilligten Krediten zwischen Bund, Kanton Bern und den einzelnen Bahnen, die zu Lasten der Rubriken 2200 945 70/71/72 gehen und sich nach den finanziellen Notwendigkeiten der Unternehmungen zu richten haben.

b) Zur Auszahlung bernischer Kantonsanteile zur Deckung von Betriebsfehlbeträgen an defizitäre Unternehmungen gemäss Art. 58/60 des Eisenbahngesetzes des Bundes zu Lasten der Rubrik 2200 945 60 (Betriebsfehlbeträge an Eisenbahnbetriebe), gestützt auf die Buchprüfungen durch den Bund.

7267. Gewährung eines Darlehens an die Bergbahn-Lauterbrunnen-Mürren (BLM) zur Anschaffung von Rollmaterial.

1. Der BLM, mit Sitz in Bern, wird ein Darlehen von höchstens Fr. 500 000.— gewährt zur Anschaffung von neuem Rollmaterial für die Strecke Grütschalp—Mürren.

2. Das Darlehen ist nach Auszahlung zu 4 % zu verzinsen und innert zwanzig Jahren in gleichbleibenden Quoten zurückzuzahlen. Es steht der BLM frei, die Tilgung durch grössere Rückzahlungsquoten zu beschleunigen.

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Einzelheiten der Darlehensbedingungen gestützt auf das Bundesgesetz vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen mit der BLM in einer Vereinbarung zu ordnen und diese zu unterzeichnen.

7268. Beitrag an die Gemeinde Bern für die Verlängerung der Belagspiste und den Bau von Abstellplätzen des Flugplatzes Belpmoos.

1. Für die Verlängerung der bestehenden Belagspiste um 110 m und den Bau von zwei weiteren Abstellplätzen, sowie zusätzlichen Anpassungsarbeiten wird zugunsten der Gemeinde Bern ein Kantonskredit von höchstens Fr. 545 000.— gewährt. Der Kantonsbeitrag geht zu Lasten der Rubrik 2200 945 1 des Voranschlages 1965 als Beitrag à fonds perdu.

2. Der Kantonsbeitrag wird an den Vorbehalt geknüpft, dass die Gemeinde Bern einen gleich hohen Beitrag wie der Kanton zum Einsatz bringt und den für den Ausbau erforderlichen Erwerb von Grund und Rechten zu ihren eigenen Lasten übernimmt.

3. Der Beitrag des Kantons wird auf Grund der Bauabrechnungen für die Pistenverlängerung um 110 m und denjenigen für die weiteren Anpassungsarbeiten (Abstellplätze und Verbindungsflächen) ausbezahlt.

Forstdirektion

6280. Waldweg-Projekt; Kantonsbeitrag. — An das vom Eidg. Departement des Innern am 14. Juli 1964 genehmigte und subventionierte Waldwegprojekt Brandegg-Schattseite Nr. II 1100 (790) der **Bergschaft Wärgistal,** in der Gemeinde Grindelwald wird, gestützt auf den RRB Nr. 21 vom 6. Januar 1961,

bei einem Kostenvoranschlag von .	Fr.	223 000.—
aus Rubrik 2300 937 ein Kantonsbeitrag von 34 %	„	75 820.—
bewilligt.		
Zugesicherter Bundesbeitrag = 36 %	„	80 280.—
Total Kantons- und Bundesbeitrag höchstens	Fr.	156 100.—

Der Vollendungstermin wird auf Ende 1964 festgesetzt

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bergschaft Wärgistal, die Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

6349. Kaufvertrag; Genehmigung. — Der Grosse Rat genehmigt den am 12. Juni 1964 von Notar Raymond Degoumois, Moutier, verurkundeten Vertrag, wonach Ernst **Schürch,** Landwirt in Schwarzhäusern bei Langenthal, dem Staate Bern, vertreten durch Kreisoberförster Raymond Staehli in Laufen, die Liegenschaft «Rain», Parzelle Nr. 9, Gemeinde Schelten, von total 30,0345 ha zum Preise von Franken 100 000.— verkauft. Der amtliche Wert beträgt Fr. 51 580.—. Nutzen und Schaden haben für den Staat bereits am 1. Juli 1964 begonnen. Der Staat Bern übernimmt ebenfalls die auf dieser Liegenschaft lastende restanzliche Hypothekarschuld von Fr. 6518.—, Wert 1. Juli 1964, gemäss Titel der Hypothekarkasse des Kantons Bern von Fr. 15 000.—. Die Restanz des Kaufpreises von Fr. 93 482.— ist zahlbar bei Eintrag der Handänderung im Grundbuch.

7243. Aufforstungsprojekt; Kantonsbeitrag. — An das vom Eidg. Departement des Innern am 17. September 1964 genehmigte und subventionierte Aufforstungsprojekt und Wald-Weide-Regulierungsprojekt **«Rinderberg»** Nr. IV/1103 (741) des Hans Karl von Tscharner, Bern, in der Gemeinde Zweisimmen wird, gestützt auf Art. 36 des Forstgesetzes vom 20. August 1905, bei einem Kostenvoranschlag von

		Fr.	350 000.—
aus Rubrik 2300 947 2 ein Kantonsbeitrag von 25 %			87 500.—
bewilligt.			
Zugesicherter Bundesbeitrag:			
		Fr.	
an die Kulturkosten 50 % von Fr. 164 000.— . .		82 000.—	
an die übrigen Arbeiten 35 % von Fr. 186 000.— . . .		65 100.—	147 100.—
Total Kantons- und Bundesbeitrag höchstens			234 600.—

Der Vollendungstermin wird auf Ende 1973 festgesetzt.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich der Grundeigentümer, die Aufforstung dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

Landwirtschaftsdirektion

7184. Nachkredit. — Der **Landwirtschaftsdirektion** wird gestützt auf Art. 29 des kantonalen Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung zur Dekkung der Mehrausgaben für die Hagelversicherung im Rechnungsjahr 1964 auf Konto 2400 947 5 ein Nachkredit von Fr. 108 064.30 bewilligt. Der Grosse Rat nimmt davon Kenntnis, dass der gesetzlich bedingte Mehraufwand auf die Reduktion der Prämienrückvergütungen als Folge der grossen Hagelschäden im Vorjahr zurückzuführen ist, und dass an den Kantonsaufwand gegenüber dem Voranschlag ein um Franken 37 378.— höherer Bundesbeitrag erwartet wird.

7185. Nachkredit. — Der **Landwirtschaftsdirektion** wird zur Deckung der auf Grund von § 4 der Verordnung vom 14. Dezember 1962 über die Unfallversicherung und Unfallverhütung in der Landwirtschaft pro 1964 erwachsenden Mehrausgaben gestützt auf Art. 29 des kantonalen Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung ein Nachkredit von Franken 80 000.— zu Lasten von Konto 2400 947 14 — Staatsbeiträge an Prämien für Unfallversicherungen in der Landwirtschaft — bewilligt.

7186. Subventionierung landwirtschaftlicher Maschinen im Berggebiet.

1. Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von den neuen Gesetzesbestimmungen des Bundes über die Subventionierung von landwirtschaftlichen Maschinen im Berggebiet (Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 betreffend die Einzelanschaffung landwirtschaftlicher Maschinen im Berggebiet, Bundesratsbeschluss vom 13. März 1964 betreffend die Einzelanschaffung landwirtschaftlicher Maschinen im Berggebiet, Bundesratsbeschluss vom 13. März 1964 über die Aenderung der Allgemeinen Landwirtschafts-Verordnung).

2. Die Landwirtschaftsdirektion wird, gestützt auf Art. 9 und 49 des Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum Landwirtschaftsgesetz, ermächtigt, die Anschaffung der vom Bund als beitragsberechtigt bezeichneten Maschinen und Geräte mit Beiträgen von höchstens 15 % des tatsächlich bezahlten Netto-Kaufpreises zu unterstützen. Die Beiträge sind nach den Einkommensverhältnissen der Gesuchsteller abzustufen.

3. Die für diese Massnahme benötigten Mittel werden dem Konto 2400 947 13, Staatsbeiträge für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, belastet.

4. Für das Jahr 1964 kann der entsprechende Kredit von Fr. 250 000.— um höchstens Fr. 250 000.— überschritten werden.

5. Mit diesem Beschluss, der rückwirkend auf den 15. März 1964 in Kraft gesetzt wird, werden die Regierungsratsbeschlüsse Nrn. 3787/54 und 584/58 aufgehoben.

7240. Bodenverbesserung; Hofsanierung Monnat, Gemeinde Seleute; Beitrag. — Fernand **Cerf**, Landwirt, Monnat, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Hofsanierung, die er auf seiner Besitzung durchführen will.

Die subventionsberechtigten Kosten betragen Fr. 300 000.— (limitiert).

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die subventionsberechtigten und ausgewiesenen Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

30 %, höchstens jedoch Fr. 90 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Beitrag des Bundes tiefer angesetzt werden, wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes angepasst.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Dieser Kantonsbeitrag ist endgültig. Auf eine Nachsubvention infolge Teuerung kann nicht eingetreten werden.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftdirektion vom August 1964.

Direktion des Gesundheitswesens

7207. Beitrag an die bernische Heilstätte Bellevue in Montana. — Gemäss Beschluss des Direktionskomitees und des Stiftungsrates der bernischen Heilstätte Bellevue in Montana wurde die Erstellung und Einrichtung einer Mehrzweckabteilung, in der vorwiegend Fälle von multipler Sklerose behandelt werden, vorgenommen. Durch die Ausführung dieses Projektes ergaben sich folgende Aufwendungen:

	Fr.
1. Baukosten und Einrichtungen der Mehrzweckabteilung:	
Bauliches	39 552.50
Inneneinrichtungen	3 827.80
2. Erstellung der Beatmungsräume . . .	15 221.65
3. Gedeckter Parkplatz	19 917.65
Total Aufwendungen	78 519.60

Gemäss RRB Nr. 6430 vom 28. Oktober 1960 resp. GRB vom 28. November 1960 wurden Multiple Sklerose und Cerebrale Lähmungen als langdauernde Krankheiten im Sinne des Dekretes vom 21. November 1956 betreffend Staatsbeiträge zur Bekämpfung der Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten bezeichnet. Die bernische Heilstätte Bellevue in Montana erhält seit Jahren volle Defizitdeckung und es ist somit gegeben, dass die Kosten für die Errichtung dieser Mehrzweckabteilung durch den Staat gedeckt werden.

In Würdigung dieser Feststellungen und in Anwendung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Bekämpfung der Tuberkulose wird

beschlossen:

1. Die Gesamtaufwendungen der bernischen Heilstätte Bellevue Montana für die Erstellung und Einrichtung einer Mehrzweckabteilung im Betrage von Fr. 78 519.60 werden vom Staate übernommen.

2. Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 1400 944 92 «Beiträge zur Bekämpfung der multiplen Sklerose» und kann dem Tuberkulose-Fonds entnommen werden.

3. Der Direktion des Gesundheitswesen wird zu diesem Zwecke ein Nachkredit pro 1964 auf Konto 1400 944 92 «Beiträge zur Bekämpfung der multiplen Sklerose» bewilligt.

Vortrag der Erziehungsdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend Revision des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen

(Oktober 1964)

Das Gesetz vom 2. September 1956 über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen wurde bereits auf 1. April 1960 und 1. April 1962 abgeändert. Dabei handelte es sich lediglich um prozentuale Erhöhungen der Grundbesoldungen. Mit der vorliegenden Totalrevision des Gesetzes beantragen wir die folgenden wesentlichen Änderungen:

- eine Reallohnerhöhung von 6 Prozent;
- Einbau von 16 Prozent der bisherigen nichtversicherten Grundbesoldung und der Teuerungszulage in die versicherte Grundbesoldung;
- Aufhebung der Naturalleistungen und Einbau der entsprechenden Werte in die Bruttobesoldungen;
- Gewährung eines Zuschlages an die Lehrkräfte, die das 40. Altersjahr erreicht haben.

Ferner ist als wichtige Neuerung vorgesehen, den Grossen Rat für die Bewilligungen von Reallohnerhöhungen an die Lehrerschaft in gleichem Ausmass wie an das Staatspersonal als zuständig zu erklären.

Neufestsetzung der Besoldungen

a) Reallohnerhöhung von 6 Prozent

Seit der letzten Neuordnung der Besoldungen am 1. April 1962 sind die Löhne im allgemeinen erneut stark angestiegen. Durch Dekret des Grossen Rates vom 9. September 1964 ist insbesondere dem Staatspersonal ab 1. Januar 1965 eine Reallohnerhöhung von 6 Prozent gewährt worden. Abgesehen davon, dass die Besoldungen der Lehrerschaft möglichst mit denjenigen des Staatspersonals Schritt halten müssen, ist eine Erhöhung der Lehrerbesoldungen heute dringend notwendig. Es geht vor allem darum, den Lehrerberuf auch finanziell attraktiver zu gestalten und damit die Rekrutierung eines guten Lehrkörpers sicherzustellen. Die beantragte Besserstellung ist auch mit Rücksicht auf die in andern Kantonen gültigen Besoldungsansätze gerechtfertigt.

b) Einbau eines Teils der unversicherten Grundbesoldung und der Teuerungszulage in die versicherte Grundbesoldung

Es ist vorgesehen, die nichtversicherte Grundbesoldung von 12 Prozent auf 10 Prozent zu redu-

zieren und die Teuerungszulage von gegenwärtig 19 Prozent voraussichtlich ab 1. April 1965 auf 5 Prozent festzusetzen. Die Differenz von 16 Prozent ist in die versicherte Grundbesoldung eingebaut worden. Damit wird die gleiche Regelung wie für das Staatspersonal eingeführt und die Gleichstellung des Staatspersonals und der Lehrerschaft wird auch in bezug auf die Versicherung in Aussicht genommen.

c) Aufhebung der Naturalleistungen

Nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen haben die Gemeinden für jede Primarlehrstelle eine Wohnung, auf dem Lande mit Garten, anzuweisen. Anlässlich der letzten Naturalienschätzung am 1. April 1959 sind die Wohnungswerte, bzw. die Wohnungsentschädigungen, je nach Schulort zwischen Fr. 600.— und Fr. 2600.— pro Jahr festgelegt worden. Es kann mit Sicherheit angenommen werden, dass bei der nächsten Naturalienschätzung, die auf den 1. April 1965 erfolgen wird, noch viel grössere Differenzen entstehen werden. Solche Unterschiede in den Besoldungs- und Versicherungsverhältnissen für gleiche Stellen können nicht mehr verantwortet werden. Es ist festzuhalten, dass gegenwärtig die Mehrheit der Lehrer anstelle von Naturalien Barentschädigungen bezieht. Wir sind nun der Auffassung, dass es angebracht ist, die Naturalleistungen aufzuheben und durchschnittliche Beträge dieser Werte in die Bruttobesoldungen einzubauen.

Diese sind wie folgt berechnet worden:

für Primarlehrer:

zirka Fr. 1800.— auf der Anfangsgrundbesoldung und zirka Fr. 2000.— auf der Maximalgrundbesoldung;

für Primar- und Haushaltungslehrerinnen:

zirka Fr. 1700.— auf der Anfangsgrundbesoldung und zirka Fr. 1800.— auf der Maximalgrundbesoldung;

für Sekundarlehrer und Sekundarlehrerinnen:

Der Unterschied zwischen den Werten für entsprechende Primarlehrstellen (Wohnungsentschädigung) und Fr. 1100.— pro Jahr (Naturalienausgleich gemäss Art. 6 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956).

Die eingebauten Naturalienwerte erhöhen sich um die prozentualen Grundbesoldungszuschläge (nichtversicherte Grundbesoldung und Teuerungszulage).

Für die Lehrkräfte, die nach der jetzigen Regelung tiefere Wohnungsentschädigungen erhalten, bedeutet die vorgeschlagene Neuordnung eine Hebung ihrer Stellung. In den Ortschaften mit höheren Naturalienwerten müssen dagegen als Ausgleich die in Art. 2 lit. e vorgesehenen Wohnungszuschläge eingeführt werden. Diese werden auf Grund der am 1. April 1965 festzusetzenden Naturalien in einem Dekret festgelegt. Die bestehenden Lehrerwohnungen können den Lehrern gegen Entrichtung eines angemessenen Mietzinses zugewiesen werden, wobei in Streitfällen die Erziehungsdirektion entscheidet.

d) Alterszuschlag

Mit der Ausrichtung eines Alterszuschlages nach dem 40. Altersjahr, bei mindestens 10 Dienstjahren an öffentlichen bernischen Schulen, wird ein zweites Besoldungsmaximum eingeführt und somit ein altes und begründetes Postulat der Lehrerschaft verwirklicht. Die Lehrer erreichen bekanntlich das Besoldungsmaximum in verhältnismässig jungen Jahren und haben dann, abgesehen von Änderungen der Teuerungszulage und Revision der Besoldungsansätze, keine Möglichkeit mehr, besoldungsmässig aufzusteigen. Der Besoldungszuschlag nach dem 40. Altersjahr besteht in der Regel heute schon für die Lehrerschaft in Gemeinden mit eigener Besoldungsordnung.

Zuständigkeit des Grossen Rates für die Bewilligung von Reallohnerhöhungen

Die Reallohnerhöhungen an die Lehrerschaft der Primar- und Mittelschulen in die Kompetenz des Grossen Rates zu legen, stellt eine immer wiederkehrende Forderung dar. Anlässlich der Septembersession 1964 haben zudem Grossrat Dennler und 40 Mitunterzeichner eine Motion in diesem Sinne eingereicht. Seit Einführung des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956 weisen die Besoldungen des Staatspersonals und diejenigen der Lehrerschaft die genau gleiche Entwicklung auf und wir sind der Auffassung, dass diese Übereinstimmung auch in Zukunft aufrechterhalten werden soll. Da der Grosse Rat über die Besoldungen des Staatspersonals entscheidet, ist es gerechtfertigt, ihm die Zuständigkeit für die Festsetzung der Lehrerbesoldung im gleichen Ausmass einzuräumen.

Berechnung und Aufteilung der Kosten

Nach dem Lehrerbesoldungsgesetz vom 2. September 1956 sind die Naturalleistungen von den Gemeinden aufzubringen und der Staat übernimmt die Sozialzulagen, die Dienstaltersgeschenke und die Arbeitgeberbeiträge an die Lehrerversicherungskasse. In die Summe der Grundbesoldungen teilen sich dann der Staat einerseits und die Gemeinden anderseits je ungefähr zur Hälfte. Da die eingebauten Naturalleistungen (zirka 8,6 Millionen) in die auf Staat und Gemeinden aufzuteileinde Summe fallen, haben wir in diese Summe auch die Arbeitgeberbeiträge an die Lehrerversicherungskasse (8,7 Millionen laut Voranschlag 1965) einbezogen. Auf diese Weise entsteht weder für den Staat noch für die Gemeinden eine Verschiebung der Belastung, und die Gemeindeanteile an die Besoldungen der Lehrerschaft können um die eingebauten Werte erhöht werden.

Die Kosten der neuen Besoldungsordnung können für den Staat wie folgt berechnet werden:

– Reallohnerhöhung: 6 Prozent auf die gesamte Lohnsumme von rund 42 Mill.	zirka 2,4 Mill.
– Alterszuschläge	zirka 0,7 Mill.
– Arbeitgeberbeiträge an die Lehrerversicherungskasse auf die erhöhten versicherten Besoldungen	zirka 1,0 Mill.
– Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/EO auf die erhöhten Bruttobesoldungen	zirka 0,1 Mill.
Total der dauernden Mehrkosten für den Staat	zirka 4,3 Mill.

Zudem wird der Staat für die Erhöhung der versicherten Besoldungen vermutlich an die Lehrerversicherungskasse eine einmalige Leistung erbringen müssen, die auf zirka 6 Millionen geschätzt werden kann.

Bern, den 5. Oktober 1964

Der Erziehungsdirektor:
Moine

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 9. und 20./14. Oktober

Gesetz
über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Grundsatz

Art. 1. [1] Die Lehrerschaft der Primar- und Mittelschulen wird gemeinsam durch Staat und Gemeinden nach den nachstehenden Bestimmungen besoldet.

[2] Gemeinden mit eigener Besoldungsordnung haben diese dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. In diesen Gemeinden sind die Ansätze so festzulegen, dass der Besoldungsunterschied zwischen Primar- und Sekundarlehrkräften sowohl den besonderen örtlichen Verhältnissen als auch den für die Gemeinden ohne eigene Besoldungsordnung geltenden Bestimmungen angemessen Rechnung trägt.

[3] Jeder Lehrkraft wird im ganzen mindestens die durch das vorliegende Gesetz festgesetzte Besoldung ausgerichtet.

[4] Werden von Gemeinden ohne eigene Besoldungsordnung Zulagen an die Lehrer gewährt, kann der Regierungsrat hiefür Höchstansätze festsetzen.

I. Besoldung

Ordentliche Besoldung

Art. 2. [1] Die Besoldung setzt sich zusammen aus:

a) der versicherten Grundbesoldung (Anfangsgrundbesoldung, Dienstalterszulagen und Alterszuschlag sowie eventuelle Zulagen gemäss Art. 3 Abs. 3 und 4);

b) der nichtversicherten Grundbesoldung gemäss Art. 5;

c) der Familienzulage;

d) der Kinderzulage;

e) dem Wohnungszuschlag;

f) allfälligen Teuerungszulagen.

[2] Nicht zur ordentlichen Besoldung gehören besondere Entschädigungen der Gemeinden für zusätzliche Dienstleistungen (fakultative Fächer, Vorsteherschaft usw.).

Antrag des Regierungsrates
vom 20. Oktober 1964

Art. 3. [1] Die jährlichen versicherten Grundbesoldungen an den Primarschulen betragen unter Vorbehalt von Art. 18 für: (Versicherte Grundbesoldung an Primarschulen)

	Fr.	Fr.	
Primarlehrer	12 000.—	bis 15 840.—	
Primar- und Haushaltungslehrerinnen	11 400.—	bis 15 240.—	11 280.— bis 15 120.—
Arbeitslehrerinnen je Klasse	1 650.—	bis 2 250.—	1 560.— bis 2 160.—

[2] Wenn der Arbeitsschulunterricht für Klassen bis und mit dem 3. Schuljahr nicht von der Klassenlehrerin erteilt wird, so verringert sich die Besoldung der Lehrerin um die Minimalbesoldung für eine Arbeitsschulklasse.

[3] Vom 4. Schuljahr an fällt dieser Abzug weg; führt die Klassenlehrerin die Arbeitsschulklasse, so erhält sie dafür eine Zulage von Fr. 1080.—, vorausgesetzt, dass der Handarbeitsunterricht zusätzlich zur Mindestpflichtstundenzahl für das 4. Schuljahr erteilt wird.

[4] Lehrkräfte an erweiterten Oberschulen und Hilfsklassen erhalten, sofern sie einen entsprechenden Lehrausweis besitzen, eine jährliche Zulage von Fr. 1800.—.

Art. 4. [1] Die jährlichen versicherten Grundbesoldungen an den Sekundarschulen, einschliesslich der Gymnasialklassen innerhalb der Schulpflicht, betragen unter Vorbehalt von Art. 18 für: (Versicherte Grundbesoldung an Sekundarschulen)

	Fr.	Fr.
Sekundarlehrer	14 640.—	bis 20 040.—
Sekundarlehrerinnen	13 440.—	bis 18 840.—

[2] Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen werden gemäss Art. 3 besoldet.

Art. 5. Die nichtversicherte Grundbesoldung gemäss Art. 2 lit. b beträgt 10 Prozent der versicherten Grundbesoldung. Art. 28 bleibt vorbehalten. (Nichtversicherte Grundbesoldung)

Art. 6. Zur Anfangsgrundbesoldung kommen je nach Dienstalter zehn jährliche Dienstalterszulagen von (Höhe der Dienstalterszulagen)

Fr.

384.— für Primarlehrkräfte und vollamtliche Haushaltungslehrerinnen,
540.— für Sekundarlehrkräfte,
60.— je Klasse, für patentierte Arbeitslehrerinnen, die keine Primarschulklasse führen.

Art. 7. [1] Für die Berechnung der Alterszulagen fallen die Dienstjahre an öffentlichen Schulen des Kantons und an staatlichen oder vom Staate unterstützten Anstalten in Betracht. Die erste Alterszulage wird zu Beginn des vierten Dienstjahres, für Sekundarlehrkräfte zu Beginn des zweiten Dienstjahres fällig. Der Anspruch auf eine solche Zulage beginnt jeweilen auf Semesteranfang. (Berechnung der Dienstalterszulagen)

[2] Es steht im Ermessen der Erziehungsdirektion, auch anderen Schuldienst, ausnahmsweise auch andere Tätigkeiten, ganz oder teilweise anzurechnen.

[3] Über das Ausmass der Anrechnung von stellvertretungsweise geleistetem Schuldienst entscheidet die Erziehungsdirektion.

[4] Steht eine Arbeitslehrerin oder Haushaltungslehrerin an mehreren Klassen im Schuldienst, so bemessen sich die Dienstjahre aller Klassen vom Zeitpunkt der Übernahme der ersten Klasse an.

Alterszuschlag

Art. 8. Die vollamtlichen Lehrkräfte, die das 40. Altersjahr erreicht haben, erhalten auf Beginn des folgenden Semesters einen Besoldungszuschlag zur versicherten Grundbesoldung von Fr. 840.—, sofern sie an öffentlichen bernischen Schulen mindestens 10 Jahre unterrichtet haben. Den nicht vollamtlichen Haushaltungslehrerinnen wird dieser Zuschlag nach Massgabe ihrer Beschäftigung ausgerichtet; für Arbeitslehrerinnen wird er auf Fr. 120.— pro Jahr je Klasse festgesetzt.

Besoldung der Lehrkräfte an höheren Mittelschulen

Art. 9. [1] Die Besoldungen der Lehrkräfte an Seminarabteilungen und Handelsschulen, die mit einer Mittelschule verbunden sind, werden von der Trägergemeinde festgesetzt.

[2] Die Besoldung der Gymnasiallehrer wird von der Sitzgemeinde im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion festgesetzt.

Besoldung provisorisch gewählter Lehrkräfte und Hilfslehrer

Art. 10. Die Besoldung der provisorisch gewählten Lehrkräfte und die Entschädigung der Hilfslehrer an Mittelschulen werden vom Regierungsrat geregelt.

Besoldung nicht vollamtlicher Haushaltungslehrerinnen

Art. 11. Nicht vollamtliche Haushaltungslehrerinnen werden nach Massgabe ihrer Beschäftigung entschädigt; das Nähere wird vom Regierungsrat geordnet.

Entschädigung der Stellvertreter

Art. 12. Der Regierungsrat setzt die Entschädigung für die Stellvertretung fest. Die Verteilung auf Staat, Gemeinde und vertretene Lehrkraft erfolgt nach Art. 26.

Wohnungszuschläge, Familien- und Kinderzulagen und Dienstaltersgeschenke

Art. 13. Die Wohnungszuschläge, die Familien- und Kinderzulagen sowie die Dienstaltersgeschenke des Staates an die Lehrerschaft werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt.

Lehrerwohnungen

Art. 14. [1] Die Gemeinden können den vollamtlichen Lehrkräften eine Wohnung zuweisen und dafür eine angemessene Miete fordern.

[2] Bei jeder Ausschreibung einer Lehrstelle ist anzugeben, ob eine Wohnung zu übernehmen ist und zu welchem Mietzins.

[3] Anstände hinsichtlich der Lehrerwohnungen werden von einer Kommission behandelt und der Erziehungsdirektion zum Entscheid unterbreitet; die Kommissionsmitglieder werden vom Regierungsrat ernannt.

Besoldungsnachgenuss

Art. 15. [1] Im Todesfall haben die Familienangehörigen, deren Versorger die verstorbene Lehrkraft war, vom Todestag an noch Anspruch auf die Besoldung für drei Monate. In besonderen Fällen kann der Regierungsrat den Familienangehörigen einen Besoldungsnachgenuss für höchstens drei Monate gewähren, auch wenn die verstorbene Lehrkraft nicht ihr Versorger war.

[2] Sofern den Familienangehörigen kein Anspruch auf Versicherungsleistungen der Lehrerversicherungskasse zusteht, kann der Regierungsrat unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, den Besoldungsnachgenuss um höchstens sechs weitere Monate ausdehnen.

[3] Als Familienangehörige werden betrachtet: der Witwer, die Witwe, die Kinder, die Eltern, die Enkel und die Geschwister.

Besoldungsauszahlung

Art. 16. [1] Staat und Gemeinde richten ihren Besoldungsanteil den Lehrkräften monatlich aus.

[2] Auf Vereinbarung zwischen Staat und Gemeinde kann der Anteil des Staates den Gemeinden zuhanden der Lehrerschaft ausgerichtet werden.

[3] Umgekehrt kann der Staat bei besonderen Verhältnissen die ganze Besoldung auszahlen unter Abrechnung mit den betreffenden Gemeinden.

II. Versicherung bei der Lehrerversicherungskasse

Obligatorischer Beitritt zur Lehrerversicherungskasse

Art. 17. Die an öffentlichen Schulen definitiv angestellten Lehrkräfte sind verpflichtet, der bernischen Lehrerversicherungskasse beizutreten. Das gleiche gilt für die Lehrkräfte an staatlichen Anstalten, in denen Kinder im schulpflichtigen Alter unterrichtet werden.

Organisation der Lehrerversicherungskasse

Art. 18. Über die Lehrerversicherungskasse erlässt der Grosse Rat ein besonderes Dekret.

III. Aufteilung der Kosten zwischen Staat und Gemeinden

Leistungen der Gemeinden und des Staates an die Lehrkräfte

Art. 19. [1] Die Wohnungszuschläge gemäss Art. 2 lit. e sind von den Gemeinden aufzubringen; die Familien- und Kinderzulagen sowie die Dienstaltersgeschenke gehen dagegen vollständig zu Lasten des Staates.

[2] In die Gesamtsumme der Besoldungen gemäss Art. 3 bis 8, der Teuerungszulagen sowie der Arbeitgeberbeiträge an die Lehrerversicherungskasse teilen sich der Staat einerseits und die Gemeinden anderseits je ungefähr zur Hälfte. Der Staat richtet alle Dienstalterszulagen und Alterszuschläge, die Zulagen gemäss Art. 3 Abs. 3 und 4 sowie die Arbeitgeberbeiträge an die Lehrerversicherungskasse auf der gesetzlichen Besoldung und dazu soweit nötig einen Teil der Anfangsbesoldungen aus.

Rahmen der Gemeindeanteile

Art. 20. [1] Der jährliche Anteil der Gemeinden an der Anfangsgrundbesoldung beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit für:

	Fr.		Fr.
Primarlehrkräfte und vollamtliche Haushaltungslehrerinnen	4 500.—	bis	11 160.—
Sekundarlehrkräfte	6 000.—	bis	12 660.—
Arbeitslehrerinnen je Klasse	540.—	bis	1 500.—

[2] Jede Gemeinde zahlt auf ihrem festen Grundbesoldungsanteil auch den prozentualen Zuschlag gemäss Art. 5. Ferner haben die Gemeinden die gemäss Dekret festgesetzten Wohnungszuschläge und Teuerungszulagen auszurichten.

[3] Für die nicht voll angestellten Haushaltungslehrerinnen ist der Anteil der Gemeinde nach Massgabe der Beschäftigung auszuzahlen.

Bemessung des Gemeindeanteils

Art. 21. Für die Bemessung des Anteils an der Anfangsgrundbesoldung werden die Gemeinden im Rahmen der in Art. 20 bestimmten Beträge in Besoldungsbeitragsklassen eingereiht, und zwar in Berücksichtigung des Teilungsgrundsatzes von Art. 19 Abs. 2.

Einteilung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen

Art. 22. [1] Die Einreihung erfolgt alle sechs Jahre auf Grund von Erhebungen über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden. Es sollen für die Einreihung namentlich die Steuerkraft, die Steueranlage und die Zahl der Primar- und Sekundarschulklassen einer Gemeinde massgebend sein.

[2] Die Einreihung in Besoldungsbeitragsklassen von Sekundarschulen, die von mehreren Gemeinden getragen werden, geschieht auf Grund der Steuerverhältnisse sowie der Zahl der Schulklassen und der Sekundarschüler dieser Gemeinden. In gleicher Weise wird eine Sekundarschule eingereiht, die nur von einer Gemeinde getragen wird, aber gestützt auf langfristige Abmachungen Schüler aus Nachbargemeinden aufnimmt, vorausgesetzt, dass diese auswärtigen Schüler in der Regel mehr als einen Drittel der Gesamtschülerzahl ausmachen und die Nachbargemeinden sich an den Schulkosten beteiligen.

[3] Besondere Verhältnisse, wie Beiträge und Schulgelder aus andern Gemeinden, sind bei der Einreihung angemessen zu berücksichtigen.

[4] Den Berechnungen sind, abgesehen von der Zahl der Schulklassen, die Durchschnittszahlen der erfassbaren vorausgegangenen sechs Jahre zugrunde zu legen.

[5] Das Nähere wird durch ein Dekret des Grossen Rates geordnet.

Neuberechnung der Beitragsklasse bei Änderungen in der Zahl der Lehrstellen

Art. 23. Bei Veränderungen in der Zahl der Lehrstellen einer Gemeinde findet auf den Beginn des Quartals, auf welches die Veränderung eintritt, eine neue Berechnung der Beitragsklassen dieser Gemeinde statt.

Überprüfung der Beitragsklasseneinreihung

Art. 24. Wo im Hinblick auf besondere Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- oder Lebensverhältnisse die Einreihung einer Gemeinde in die Besoldungsbeitragsklassen nicht als zutreffend erscheint, kann der Regierungsrat die Gemeinde in eine höhere oder niedrigere Beitragsklasse versetzen.

Beiträge an Besoldungen

Art. 25. An die Besoldungen gemäss Art. 9 Abs. 1 leistet der Staat die Hälfte, vorausgesetzt dass sie die Ansätze für die Inhaber entsprechender staatlicher Stellen nicht übersteigen.

Verteilung der Stellvertretungskosten

Art. 26. [1] Die Kosten für die Stellvertretung der erkrankten Lehrkräfte und der Wöchnerinnen fallen zur Hälfte dem Staat und je zu einem Viertel der Gemeinde und der vertretenen Lehrkraft zu.

[2] Der Regierungsrat regelt die Übernahme der Stellvertretungskosten infolge Militärdienstes durch Staat, Gemeinde und vertretene Lehrkraft in einer Verordnung.

Besondere Entschädigungen

Art. 27. Die Beteiligung des Staates an den von den Gemeinden festzusetzenden besonderen Entschädigungen für den zusätzlichen Unterricht (Primarschule: zweite Landessprache auf der Oberstufe und Unterricht gemäss Art. 27 und 27bis des Gesetzes vom 2. Dezember 1951/27. September 1964 über die Primarschule; Sekundarschule: der zusätzlich erteilte Unterricht gemäss Art. 24 und 25 des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Mittelschulen), sowie für die Vorsteherschaft in Primar- und Mittelschulen wird in einem Dekret des Grossen Rates geordnet. Sie entspricht ordentlicherweise dem Anteil des Staates an den Grundbesoldungen der Lehrerschaft.

Änderung der Besoldungen und der Teuerungszulagen

Art. 28. [1] Für die Bewilligung von Teuerungszulagen ist der Grosse Rat zuständig. Sie werden vom Staat und den einzelnen Gemeinden im gleichen Verhältnis getragen wie die ordentlichen Besoldungen.

[2] Sofern der Grosse Rat für das Staatspersonal einen Teil der unversicherten Grundbesoldung oder der Teuerungszulage in die versicherte Grundbesoldung einbezieht, ist für die Lehrerbesoldungen ein gleicher Beschluss zu fassen, und die Ansätze in den Art. 3 bis 6, 8 und 20 sind entsprechend zu ändern.

[3] Der Grosse Rat ist ferner ermächtigt, Reallohnerhöhungen, die dem Staatspersonal gewährt werden, auch für die Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen einzuführen und die Ansätze in den Art. 3 bis 6, 8 und 20 entsprechend neu festzusetzen.

IV. Besondere Beiträge des Staates

Staatsbeitrag an die Besoldung der Kindergärtnerinnen

Art. 29. Der Staat leistet Beiträge an die Besoldung der Kindergärtnerinnen und beteiligt sich an ihrer Versicherung durch die Lehrerversicherungskasse. Das Nähere wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

Ausserordentliche Staatsbeiträge

Art. 30. Der Grosse Rat erlässt ein Dekret mit Richtlinien über die Ausrichtung ausserordentlicher Beiträge an folgende Empfänger:

a) besonders schwer belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft, namentlich für Unterhalt von Schulhäusern und Beschaffung von Schulmobiliar;

b) besondere öffentliche oder private Schulen, die mit Rücksicht auf Wegschwierigkeiten bestehen oder errichtet werden, oder die dem allgemeinen Interesse dienen;

c) Lehrkräfte in abgelegenen Ortschaften oder in besonderen Verhältnissen, im Einzelfall höchstens Fr. 1200.—;

d) Lehrerinnen an Gesamtschulen und an Mittel- und Oberstufen mehrklassiger Schulen;

e) Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen, die an verschiedenen Orten unterrichten und deshalb einen verhältnismässig weiten Weg zurückzulegen haben;

f) schwer belastete Gemeinden, welche ihren Lehrern Gemeindezulagen bis zu Fr. 600.— entrichten, entsprechend dem Anteil des Staates an den Anfangsgrundbesoldungen;

g) Gemeinden mit langen Schulwegen für Transporteinrichtungen, durch die die Schliessung einer abgelegenen Schule ermöglicht wird;

h) Gemeinden für Transporteinrichtungen, durch die die gemeinsame Durchführung des Unterrichts in weiteren Schulfächern (Art. 27 und 27bis des Primarschulgesetzes) und der Besuch von Weiterbildungs- und besonderen Klassen ermöglicht oder erheblich erleichtert wird.

V. Verschiedenes

Massnahmen bei Missachtung gesetzlicher Schulvorschriften

Art. 31. Gemeinden, die den gesetzlichen Vorschriften über den Schulunterricht und den darauf beruhenden Anordnungen der zuständigen Behörden nicht Folge leisten, erhalten keine ausserordentlichen Beiträge. Sie können zudem von der Erziehungsdirektion nach erfolgloser Mahnung vorübergehend in eine höhere Besoldungsbeitragsklasse versetzt werden. Ein solcher Entscheid kann von der Gemeinde an den Regierungsrat weitergezogen werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Einreihung der Gemeinden

Art. 32. Die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen für die Zeit vom 1. April 1965 bis 31. Mai 1968 erfolgt gestützt auf die Steuerverhältnisse der Jahre 1954 bis 1959.

Inkrafttreten Aufhebung bisheriger Erlasse

Art. 33. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am 1. April 1965 in Kraft. Alle ihm widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Lehrerbesoldungsgesetz vom 2. September 1956 mit Änderungen vom 21. Februar 1960 und 1. April 1962, werden aufgehoben.

Bern/Spiez, den 9./20 Oktober 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Schneider

Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 14. Oktober 1964

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Haller

Vortrag der Direktionen der Justiz und der Bauten

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über das Volksbegehren betreffend Einführung des fakultativen Referendums und des Mitspracherechtes des Volkes bei der Erteilung von Wasserrechtskonzessionen

(Oktober 1964)

A.

Am 18. Januar 1964 reichten die Initianten ein mit 39 068 gültigen Unterschriften versehenes Initiativbegehren mit dem Wortlaut ein:

Es sei in die Staatsverfassung der folgende neue Artikel 6bis aufzunehmen:

«*Art. 6bis*. Auf Begehren von 6000 Stimmberechtigten finden ferner Volksabstimmungen statt

a) über die Erteilung einer Wasserrechtskonzession an öffentlichen Gewässern,

b) in weitern, von der Gesetzgebung bestimmten Fällen. Das Begehren ist innert 3 Monaten nach Veröffentlichung des Beschlusses im kantonalen Amtsblatt zu stellen.»

Die Initiativbogen enthalten die Rückzugsklausel.

Mit Beschluss vom 31. Januar 1964 überwies der Regierungsrat das Volksbegehren den Direktionen der Justiz und der Bauten zum Bericht und zur Antragstellung.

B.

Wie bei jedem Volksbegehren stellt sich auch hier die Frage nach seiner Gültigkeit. Ein Volksbegehren ist gültig und muss der Volksabstimmung unterbreitet werden, sofern es formrichtig zustande gekommen ist und sein Inhalt weder gegen das Bundesrecht noch gegen das kantonale Recht verstösst. Die Frage der Bundesrechtsmässigkeit und die Frage der Übereinstimmung des Begehrens mit dem kantonalen Recht soll im folgenden näher überprüft werden. Wenn das Ergebnis auch so lauten wird, dass das Begehren in keinem Gegensatz zum Bundesrecht oder zum kantonalen Recht steht, so dienen doch die Ausführungen dazu, die Gesamtbeurteilung der Initiative zu erleichtern.

I. Die Bundesrechtsmässigkeit

1. Eine kantonale Verfassungsbestimmung tritt nur in Kraft, wenn sie in der Volksabstimmung angenommen wurde und die Gewährleistung des Bundes erhält. Diese Gewährleistung, in Form der Genehmigung der Verfassungsbestimmung durch die Bundesversammlung, erfolgt nur, wenn der Verfassungsartikel nichts der Bundesverfassung zuwiderlaufendes enthält (Art. 6 Abs. 2 lit. a BV) und auch nicht dem übrigen Bundesrecht widerspricht (Burckhardt, Kommentar der BV, 3. Auflage Seite 64/65).

Die Bundesrechtsmässigkeit eines Volksbegehrens kann von der die Abstimmung anordnenden kantonalen Behörde überprüft werden (BGE 80 I 161; 81 I 196; 88 I 251).

2. Art. 6bis lit. b ist nicht bundesrechtswidrig. Diese Bestimmung stellt eine Ermächtigung des kantonalen Gesetzgebers dar, das fakultative Referendum für weitere Kategorien von kantonalen Staatsakten vorzusehen. Die Kantone sind autonom in ihren Verfassungen so zu verfahren, d. h. solche Er-

mächtigungen des einfachen Gesetzgebers zur Erstreckung des Anwendungsgebietes eines Volksrechtes aufzustellen. Ob dann im konkreten Anwendungsfall eine derartige Bestimmung bundesrechtswidrig ist, kann erst dannzumal entschieden werden.

3. Zweifelhafter ist dagegen die Bundesrechtsmässigkeit von Art. 6bis lit. a.

a) Einmal soll mit dieser Bestimmung die Erteilung von Wasserrechtskonzessionen erschwert werden. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass die Initiative aus Kreisen stammt, welche den Schutz der Fischerei, der Landschaft und der Natur besonders postulieren und auch Fremdenverkehrsinteressen vertreten. Nach dem Text der Initiative soll zudem gegen eine Verweigerung der Konzession kein fakultatives Referendum bestehen.

Mit dieser Tendenz der Initiative besteht jedenfalls ein gewisser Gegensatz zu den Bestrebungen des Bundes, die Nutzbarmachung der Wasserkräfte eher zu fördern, wie sich dies aus dem in BV Art. 24bis umschriebenen Oberaufsichtsrechtes des Bundes ergibt (Burckhardt, Kommentar BV S. 178).

Immerhin dürfte es zu weit führen, aus diesem Gegensatz geradezu eine Bundesrechtswidrigkeit abzuleiten; denn auch die Förderungsmassnahmen des Bundes sollen nicht unbeschränkt und ohne Rücksicht auf Naturschönheiten und Landschaftsschutz erfolgen, wie sich dies aus BV Art. 22 ergibt.

b) Nach der heute in der Schweiz herrschenden Rechtsauffassung ist eine Wasserrechtskonzession kein (rein) einseitiger Verwaltungsakt, sondern ein verwaltungsrechtlicher Vertrag zwischen den konzedierenden Gemeinwesen und dem Konzessionär (so Max Imboden, Der verwaltungsrechtliche Vertrag, 1958, S. 169 a ff, Nr. 163 ff) oder doch ein Verwaltungsakt mit einem starken vertraglichen Einschlag (so Peter Liver, Die Entwicklung des Wasserrechts in der Schweiz seit 100 Jahren, ZSR 71/1, 1952, S. 336; H. Huber, Der Schutz der wohlerworbenen Rechte, in der Schweiz. Gedächtnisschrift für Walter Jellinek, 1955 S. 464). Auch das Bundesgericht kommt in seiner Rechtsprechung mehr und mehr von der Annahme eines einseitigen Verwaltungsaktes ab (BGE 80 I 246; 88 I 184/85).

Man könnte im Hinblick auf diese Natur einer Wasserrechtskonzession auf den Gedanken kommen, ein negativer Volksentscheid gegen eine Konzessionserteilung verletze durch die Konzession begründete wohlerworbene Rechte und deshalb liege schon in der Einführung des fakultativen Referendums ein Verstoss gegen die Eigentumsgarantie. Ähnlich wurde bei der Rheinauinitiative I argumentiert.

Allerdings dürfte die Auffassung richtig sein, dass eine Einigung zwischen Konzessionsbehörde und Gesuchsteller nur dann rechtswirksam würde, sofern das Referendum nicht ergriffen oder, wenn ergriffen, in der Volksabstimmung verworfen würde. Die Konzessionsbehörde wäre gezwungen. bei jeder Einigung mit einem Gesuchsteller jeweils einen Referendumsvorbehalt anzubringen.

Diese Lösung gilt aber nur für neue Konzessionen, d. h. für solche, die nach Inkrafttreten des Verfassungsvorbehaltes erteilt werden. Vorher erteilte Konzessionen – auch wenn mit dem Bau der Werke noch gar nicht begonnen wurde – können dem Referendum nicht unterstellt werden. Eine rückwirkende Anwendung des Referendums würde die wohlerworbenen Rechte des Konzessionärs der schon erteilten Konzession und damit die Eigentumsgarantie der Bundesverfassung verletzen. Da aber eine derartige Rückwirkung im Volksbegehren nicht verlangt wird, ist die Initiative diesbezüglich auch nicht bundesrechtswidrig.

c) Das Volksbegehren erweckt den Eindruck, als ob es sämtliche Konzessionserteilungen, die das Territorium des Kantons Bern berühren, dem Referendum unterstellen wolle. Allein für interkantonale und internationale Gewässer ist nach BV Art. 24bis Abs. 3 und nach Art. 6, 7 und 38 EWRG der Bundesrat zur Verleihung zuständig. Auf eine derartige Konzessionserteilung wäre selbstverständlich das fakultative Referendum nicht anwendbar. Dabei ist zu beachten, dass nach dem Urteil des Bundesgerichtes im Falle des Petit Hongrin (BGE 78 I 14 ff) der Bundesrat auch zuständig ist, wenn das genutzte Gewässer erst durch künstliche Ableitung in ein anderes Abflussgebiet zu einem interkantonalen wird. Allerdings ist der Bundesrat bei einem interkantonalen Gewässer nur kompetent, wenn sich die beteiligten Kantone nicht einigen. Allein man wird das fakultative Referendum auch dann ausschliessen müssen, wenn eine solche Verständigung mit einem Nachbarkanton zustande kommt, denn sonst müsste im Falle der Verwerfung der Konzession in der Volksabstimmung doch der Bundesrat entscheiden. Ganz allgemein kann man sich überhaupt fragen, ob es angängig wäre, einen interkantonalen Vertrag dem für bernische Konzessionen bestimmten Referendum zu unterwerfen.

Auch aus diesen Einwänden kann aber nicht die Bundesrechtswidrigkeit der vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung abgeleitet werden. Sie findet einfach auf Konzessionen an interkantonalen und internationalen Gewässern keine Anwendung.

Gestützt auf die bisherigen Ausführungen darf festgestellt werden, dass das Volksbegehren nicht bundesrechtswidrig ist und daher bei einer Annahme eidgenössisch gewährleistet werden dürfte.

II. Die Übereinstimmung mit dem kantonalen Recht

Das Begehren entspricht den kantonalen Voraussetzungen über das Initiativrecht und das Initiativverfahren und widerspricht auch nicht materiellen Schranken, welche einer Verfassungsrevision entgegenstehen würden (Werner Kägi, Rechtsfragen der Volksinitiative auf Partialrevision, ZSR 75/2, 1956, S. 739 a ff, insbesondere S. 876 a ff).

Die Tatsache, dass die Initiative einen weitern Einbruch in die organisatorische Gewaltentrennung im Kanton Bern bringt und dass sie den Grundsatz der Einheit der Materie nicht streng wahrt, indem dem Bürger nicht die Möglichkeit gegeben wird, getrennt über lit. a und lit. b abzustimmen, und entweder lit. a anzunehmen und lit. b abzulehnen oder umgekehrt, vermag ihre Rechtswidrigkeit nicht zu begründen.

Aus dem Gesichtspunkte des kantonalen Rechts ergibt sich somit nichts, welches für die Ungültigkeit des Volksbegehrens spricht. Es muss daher der Volksabstimmung unterbreitet werden, es sei denn, die Initianten ziehen das Begehren im Hinblick auf den noch zu begründenden Gegenvorschlag zurück.

C.

Rechtliche und staatspolitische Mängel der Initiative, die ihre Gültigkeit nicht berühren

Das Volksbegehren besitzt eine Reihe – zum Teil schwerer – rechtlicher und staatspolitischer Mängel, die, auch wenn sie seine Gültigkeit nicht berühren, doch zu Unklarheiten, Unstimmigkeiten und Schwierigkeiten führen, die nur zum Teil durch Auslegung behoben werden könnten.

1. So reisst das Begehren insbesondere die Verantwortung der Verleihungsbehörde und die Verantwortung des Volkes auseinander und trennt den Entscheid über die Konzessionserteilung an sich vom Entscheid über den Konzessionsinhalt, obwohl beides ein Ganzes bildet und nur gesamthaft beurteilt werden kann.

2. Das Begehren stellt nicht klar, dass eine Rückwirkung des fakultativen Referendums auf schon erteilte Konzessionen selbst dann unstatthaft wäre, wenn mit dem Bau des Werkes noch nicht begonnen worden wäre.

3. Das Begehren übersieht, dass das fakultative Referendum auf Konzessionen an interkantonalen Gewässern und Gewässerstrecken, sowie bei interkantonalen Wasserableitungen und bei internationalen Gewässern ohnehin nicht zur Anwendung gebracht werden kann. Interkantonale Gewässer sind z. B. die Aare und die Saane und internationale Gewässer sind der Doubs sowie die Allaine.

4. Die Initiative pflanzt einen Fremdkörper in den staatlichen Aufbau des Kantons ein, indem sie ein Mitspracherecht des Volkes gegen eine bestimmte Kategorie von Beschlüssen des Regierungsrates, also der Exekutive, einführen will. Das kantonale Staatsrecht sieht sonst nirgends die Unterstellung von Regierungsratsbeschlüssen unter das Referendum vor. Auch in andern Kantonen ist das Verwaltungsreferendum, wo es vorkommt, auf Verwaltungsbeschlüsse der Volkvertretung beschränkt (Giacometti, Das Staatsrecht der schweizerischen Kantone, S. 525, S. 326). Der Sinn des Referendums, auch des Verwaltungsreferendums, ist eben der, die Repräsentation des Volkes durch die Volksvertretung noch durch das Volk kontrollieren zu lassen. Dies zeigt sich deutlich beim bernischen Finanzreferendum gemäss Art. 6 Ziff. 4 KV.

Art. 26 Ziff. 1 KV sieht nun allerdings vor, dass dem Grossen Rat die Beratung und Beschlussfassung über alle Gegenstände zusteht, die der Volksabstimmung unterliegen. Es ist zweifelhaft, ob bei der Annahme des Volksbegehrens diese Kompetenz zur Konzessionserteilung wegen Art. 26 Ziff. 1 KV automatisch auf den Grossen Rat übergehen würde; denn diese Bestimmung hat das obligatorische Referendum im Sinn, wenn sie von Gegenständen spricht, die der Volksabstimmung unterliegen. Würde dagegen eine derartige Kompetenzverschiebung bejaht, so müssten eine Reihe von Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers revidiert werden, um den Grossen Rat anstelle des Regierungsrates als Verleihungsbehörde einzusetzen. Das Verleihungsverfahren würde komplizierter, indem die Verhandlungen mit den Gesuchstellern der Natur der Sache nach nicht durch den Grossen Rat geführt werden könnten. Es wären dann in ziemlich schwerfälliger Weise sogar drei Instanzen (Regierungsrat, Grosser Rat und Volk) beteiligt.

5. Ein Konzessionsreferendum ist auch insofern systemwidrig und widersprüchlich, als es sich mit einem einzelnen Staatsakt befasst, obwohl es nach bernischem Staatsrecht noch andere Kategorien von rechtsetzenden Staatsakten und Verwaltungsbeschlüssen gibt, die wohl ebenso wichtig wenn nicht wichtiger als Konzessionserteilungen sind, für welche aber keine Referendumsmöglichkeit besteht. Man denke etwa an gewisse Dekrete von grosser Tragweite sowie an den jährlichen Voranschlag.

Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet stellt sich die grundlegende Frage, wie weit man die Referendumsdemokratie überhaupt ausbauen soll. Sicherlich wäre es eine Übertreibung der Referendumsdemokratie, wenn man alle andern Gegenstände von ähnlicher Bedeutung wie die Wasserrechtskonzessionen dem Referendum zugänglich machen wollte. Letzten Endes geht es hier darum, eine wohlabgewogene Auswahl zu treffen und die Frage der Verteilung der Verantwortung zwischen Volk und Behörden nach objektiven Kriterien zu beantworten. Eine klare Ausscheidung sollte nicht nach willkürlichen Nützlichkeitserwägungen vorgenommen werden, um auch den Anschein zu vermeiden, man treibe Gelegenheitsgesetzgebung. Dort wo eine Behörde für einen Entscheid abschliessend zuständig ist, haben ja auch die Gegner die Möglichkeit, ihre Ansichten, ihre Interessen und ihre Widerstände durch Prägung einer öffentlichen Meinung geltend zu machen und an die zuständigen Behörden heranzutragen, so dass sich diese nicht oder nicht leicht darüber hinwegsetzen darf. Gerade die bisherige Praxis der Konzessionserteilung durch den Regierungsrat beweist dies zur Genüge.

6. Ein grosser Mangel der Initiative besteht darin, dass sie den Stimmbürger im Unklaren lässt, was unter Wasserrechtskonzessionen zu verstehen wäre. Der Oberbegriff ist «Sondernutzungsrecht

an öffentlichen Gewässern». Unter diesen Sondernutzungsrechten kann man zwei grosse Gruppen verstehen, nämlich die Sondernutzung von öffentlichen Gewässern zur Erzeugung elektrischer Energie und dann die Entnahme von Gebrauchswasser aus öffentlichen Gewässern – wozu auch die Grundwasservorkommen von einer bestimmten Grösse gehören – zu industriellen und gewerblichen Zwekken. Zu denken ist etwa an die Entnahme von Kühlwasser für thermische Kraftwerke und für Ölraffinerien, von Wasser für den Betrieb von Wärmepumpen, von Wasser für die Trinkwasserversorgung und Bewässerungsanlagen. Wahrscheinlich dachten die Initianten nur an Wasserrechtsverleihungen zur Produktion elektrischer Energie. Immerhin ist das nicht ganz sicher, weil ja thermische Kraftwerke oder Ölraffinierien zumeist auch konzedierter Wasserrechte für ihren Konsum und Gebrauch bedürfen und sie auf ähnlichen Widerstand in der Bevölkerung stossen können wie Elektrizitätswerke.

Die Lösung des Problems müsste durch Auslegung der Verfassungsbestimmung gefunden werden, was insofern schwierig ist, weil der Wortlaut des vorgeschlagenen Artikels jede Möglichkeit offen lässt. Durch Auslegung müsste aber auch die Frage beantwortet werden, ob nur die eigentliche *Erteilung* eines Sondernutzungsrechtes an öffentlichen Gewässern dem Referendum zugängig wäre oder ob darunter auch die Abänderung (Erweiterung), Erneuerung und Übertragung einer Konzession fallen.

7. Endlich ist zu bedenken, dass der Grosse Rat bei der Annahme der Initiative noch in einem Gesetz die nähere Ausgestaltung dieses neuen Institutes des bernischen Staatsrechtes regeln müsste. Abgesehen von der Referendumsfrist lässt das Begehren alle Fragen nach der Form der Referendumsbogen über die Unterschriftensammlung, über die Legalisierung der Unterschriften u. a. m. unbeantwortet. Zum mindesten wäre eine Verweisung auf die Vorschriften über die Unterschriftensammlung für eine Initiative erforderlich gewesen. Ein Dekret des Grossen Rates zur Regelung dieser Materie genügt nicht, da ihm Art. 6 Ziff. 2 Abs. 2 KV entgegensteht und dem Volk auch ein Mitspracherecht zur Ausgestaltung des fakultativen Referendums zusteht.

8. Lit. b des vorgeschlagenen Art. 6bis krankt daran, dass völlig unbekannt ist, an was für Beschlüsse die Initianten hier noch denken. Es besteht der leise Verdacht, dass diese Bestimmung nur aufgestellt wurde, um dem Vorwurf zu begegnen, bei lit. a handle es sich um ein reines Gelegenheitsgesetz. Das Grundgesetz des Staates, die Verfassung, sollte niemals durch Bestimmungen ergänzt werden, bei denen man nicht weiss, wozu sie dienen. Bisher war das Mitwirkungsrecht des Volkes (Gesetzesreferendum, Finanzreferendum, Initiative) in der Verfassung doch im grossen und ganzen klar und vernünftig umschrieben und abgegrenzt. Die neue lit. b würde hier eine Bresche schlagen, ohne dass feststeht, wozu und in welcher Richtung. Dies geht auch schon rein sprachlich daraus hervor, dass das Volksbegehren von «weitern Fällen» spricht, statt Kategorien von Beschlüssen zu nennen.

9. Zu Bedenken Anlass gibt auch die geringe Zahl von 6000 Unterschriften, die für das Zustandekommen des Referendums erforderlich sind. Diese Zahl steht in keinem Verhältnis zu den andern in der Verfassung für die Gesetzesinitiative und für die Verfassungsinitiative erforderliche Zahl von gültigen Unterschriften. Zudem besteht die ernsthafte Gefahr, dass bei der Erstellung eines Werkes ein Landesteil gegen den andern ausgespielt wird, ähnlich wie man dies auf Gemeindeboden bisher bei der Aufstellung von Baulinienplänen und Überbauungsvorschriften immer wieder erlebt.

Auch diese Gefahr könnte dadurch vermieden werden, dass für die Konzessionserteilung die Verantwortung einer Behörde genau festgelegt wird.

D.

Schlussfolgerungen

Wenn man die Initiative gesamthaft beurteilt, so darf festgehalten werden, dass der neu vorgeschlagene Verfassungsartikel viele Fragen offen lässt und bei seiner Annahme zu Unstimmigkeiten, Unklarheiten und Widersprüchen bei der Verleihung von Sondernutzungsrechten an öffentlichen Gewässern führen müsste. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rate, das Volksbegehren sei dem Volke zur Abstimmung mit dem Antrag auf Verwerfung zu unterbreiten.

E.

Die Frage eines Gegenvorschlages

Wenn auch viele staatspolitisch und rechtlich beachtenswerte Gründe gegen das Volksbegehren sprechen, so muss doch anerkannt werden, dass ein Antrag auf Verwerfung das die Initianten beschäftigende Problem nicht löst. Der Regierungsrat ist sich durchaus bewusst, dass hinter dem Volksbegehren die ernste Sorge der Initianten um die Erhaltung der unberührten Natur vor der überbordenden Technik und vor rein wirtschaftlichen Überlegungen steht (siehe den in Nr. 409 des «Bund» vom 24. September 1964 erschienenen Aufsatz über «Naturschutz ringt um Gleichberechtigung»). Sicherlich sind auch auf diesem Gebiete höhere Interessen vorhanden, die berücksichtigt werden müssen. Obwohl der Regierungsrat für sich in Anspruch nimmt, in seiner bisherigen Praxis der Konzessionserteilung die Interessen des Natur- und Heimatschutzes in sorgfältiger Abwägung gegenüber den Interessen der Wirtschaft berücksichtigt zu haben, ist er bereit, auf einen Teil der ihm auf diesem Gebiete zustehenden Kompetenzen zu verzichten und diese der Volksvertretung, d. h. dem Grossen Rate, zu übertragen.

Diese Übertragung erfolgt zwar nicht in der Meinung, dass bei einer politischen Behörde die Interessen der Initianten und bestimmter Landesgegenden besser berücksichtigt werden. Nach Auffassung des Regierungsrates ist es vielmehr nur einer Behörde, d. h. einem Staatsorgan, möglich,

die schwierige und verantwortungsreiche Interessenabwägung zwischen Natur- und Heimatschutz einerseits und der Volkswirtschaft andererseits mit Objektivität und Überlegenheit vorzunehmen, die mit dem Entscheid über Erteilung oder Nichterteilung einer Konzession verbunden und die gerade bei umstrittenen Konzessionen besonders nötig ist. Nur nebenbei sei erwähnt, dass das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte ausdrücklich von einer kantonalen Verleihungsbehörde spricht (vgl. Art. 38 Abs. 1). Das Volk aber ist keine Behörde.

Bei der Übertragung der Erteilungskompetenz an den Grossen Rat stellt sich sofort die weitere Frage, über welche Verleihungen der Grosse Rat zu entscheiden habe. Wie wir unter Lit. C Ziff. 6 hievor darlegten, umfasst der Begriff des Sondernutzungsrechtes an öffentlichen Gewässern ein sehr weites Gebiet. Unter diesen Begriff fallen sowohl Konzessionen für Wasserentnahmen zur Erzeugung von Tausenden Brutto-PS Leistung als auch die Verleihung von Wasserkraftrechten von einigen wenigen Brutto-PS für kleine Sägereien, Mühlen und Schreinereien sowie Gebrauchswasserrechte von wenigen bis 1000 und mehr Sekundenliter. Es wäre auch hier eine Übertreibung, wenn sich der Grosse Rat mit sämtlichen Verleihungen von Sondernutzungsrechten an öffentlichen Gewässern zu befassen hätte. Deshalb erweist sich eine Kompetenzausscheidung zwischen Regierungsrat und Grossem Rat als notwendig. Der Grosse Rat sollte sich nur dann mit solchen Verleihungen zu befassen haben, wenn es um Werke geht, die einerseits volkswirtschaftlich von Bedeutung sind und die andererseits einen wesentlichen Eingriff in die Natur darstellen. Die Grenze dürfte für Wasserkraftrechte bei Tausend Brutto-PS und für Gebrauchswasserentnahmen bei 300 Sekundenlitern liegen.

Das Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung des Kantons Bern hat sämtliche bestehenden Sondernutzungsrechte an öffentlichen Gewässern im Hinblick auf diese Grenzen hin untersucht und gelangte zu folgender Zusammenstellung:

Im Kanton Bern bestehen rund 970 Werke, die elektrische Kraft erzeugen. Die überwiegende Mehrzahl dieser Werke haben eine Leistung unter 20 Brutto-PS (Wasserräder und alte Turbinen bei Sägereien, Schreinereien und Werkstätten, kleine Fabriken, Mühlen usw.).

Die folgenden Kraftwerke haben eine Leistung von 1000 und mehr Brutto-PS:

Kraftwerk	*Konzessionärin*	*Leistung in Brutto-PS*
EW Kallnach	Bern. Kraftwerke AG	21 120
EW Niederried-Radelfingen	Bern. Kraftwerke AG	11 720
EW Aarberg (im Bau)	Bern. Kraftwerke AG	9 120
EW Hagneck	Bern. Kraftwerke AG	16 340
Oberhasliwerke	Kraftwerke Oberhasli	291 393
EW Reichenbach	Frey & Cie., Meiringen	5 370
EW Meiringen	Gemeinde Meiringen	1 045
EW Burglauenen	Jungfraubahn	8 120
EW Lauterbrunnen I	Jungfraubahn	2 100
EW Lauterbrunnen II	Gemeinde Lauterbrunnen	1 945
EW Thun	Gemeinde Thun	7 470
Licht- und Wasserwerke Kandersteg	Licht- und Wasserwerke Kandersteg	1 160
EW Kandergrund	Bern. Kraftwerke AG	15 600
EW Spiez	Bern. Kraftwerke AG	13 830
EW Simmenfluh	Simmentaler Kraftwerke	10 300
Kirel & Filderich	Simmentaler Kraftwerke	12 500
Matte (Bern)	Stadt Bern	1 175
Felsenau (Bern)	Stadt Bern	11 550
Mühleberg	Bern. Kraftwerke AG	32 400
Arnensee	Société Romande d'Electricité	1 894*
Sanetsch	KW Sanetsch AG	7 190
Schiffenen	Entreprises électriques fribourgeoises	1 130*
KW Hagerhüsli	Papierfabrik Utzenstorf	1 110
EW Flumenthal	Aare-Tessin AG (Konzession in Vorbereitung)	9 715*
EW Bannwil	Bern. Kraftwerke AG	16 080
EW Neu-Bannwil	Bern. Kraftwerke AG (in Vorbereitung)	ca. 29 500
EW Wynau	EW Wynau AG	14 650
La Goule (Doubs)	Société de forces motrices La Goule SA	5 075
Bellefontaine (Doubs)	Bern. Kraftwerke AG	1 590

* Anteil Kanton Bern

Aus dieser Zusammenstellung ist zugleich ersichtlich, an welchen Grenzkraftwerken der Kanton Bern beteiligt ist.

Was nun die Entnahme von Gebrauchswasser aus öffentlichen Gewässern anbelangt, so erübrigt es sich, die vollständige Liste anzuführen. Über die vorgeschlagene Grenzziehung mit 300 Sekundenlitern kann man sich ein Bild machen, wenn man weiss, dass die Wasserversorgung der Stadt Bern 1000 Sekundenliter und diejenige von

Biel 330 Sekundenliter benötigen. Die Zuckerfabrik Aarberg entnimmt der alten Aare 400 bis 500 Sekundenliter, die Papierfabrik von Deisswil benötigt für ihren Betrieb 220 Sekundenliter und für das Atomkraftwerk der BKW in Mühleberg rechnet man mit einer Wasserentnahme von rund 14 000 Sekundenlitern. Soweit diese Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern erfolgen, wäre zu berücksichtigen, dass das Wasser nach Gebrauch dem Fluss wieder zugeführt wird.

Aus allen diesen Beispielen ergibt sich, dass die vorgeschlagene Grenze von 1000 Brutto-PS und 300 Sekundenlitern doch dazu führte, dass sich die Volksvertretung, d. h. der Grosse Rat, nur noch mit denjenigen Werken zu befassen hätte, die einerseits von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung sind, und andererseits einen wesentlichen Eingriff in die Natur darstellen können. Der Grosse Rat wird in der Lage sein, die sich stellenden Interessengegensätze nach objektiven Gesichtspunkten abzuklären und seinen Entscheid in voller Kenntnis der Sachlage zu treffen.

Bern, den 30. September 1964

Der Baudirektor:
Huber

Der Justizdirektor:
Tschumi

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Oktober 1964

I.

Volksbegehren
betreffend Einführung des fakultativen Referendums und des Mitspracherechtes des Volkes bei der Erteilung von Wasserrechtskonzessionen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Das Volksbegehren vom 18. Januar 1964, lautend

«Die Staatsverfassung des Kantons Bern erhält folgende neue Bestimmung:

Art. 6bis. Auf Begehren von 6000 Stimmberechtigten finden ferner Volksabstimmungen statt

a) über die Erteilung einer Wasserrechtskonzession an öffentlichen Gewässern,

b) in weiteren, von der Gesetzgebung bestimmten Fällen.

Das Begehren ist innert drei Monaten nach Veröffentlichung des Beschlusses im kantonalen Amtsblatt zu stellen»

wird dem Volke zur Verwerfung empfohlen.

Bern, den 6. Oktober 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Buri
Der Staatsschreiber i. V.:
Häusler

Antrag des Regierungsrates

vom 6. Oktober 1964

II.

Gegenvorschlag

zum Volksbegehren vom 18. Januar 1964 betreffend Einführung des fakultativen Referendums und des Mitspracherechtes des Volkes bei der Erteilung von Wasserrechtskonzessionen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Art. 26 der Staatsverfassung des Kantons Bern erhält folgende neue Ziffer 21:

Art. 26

Dem Grossen Rate, als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Verrichtungen übertragen:

.....

21. der Entscheid über die Verleihung, Abänderung, Erneuerung und Übertragung von Sondernutzungsrechten an öffentlichen Gewässern zur Erzeugung von mehr als 1000 Brutto-PS Leistung durch Ausnützung der Wasserkraft oder zur Entnahme von mehr als 300 Sekundenlitern Gebrauchswasser.

2. Diese Verfassungsbestimmung tritt nach ihrer Annahme durch das Volk in Kraft, wenn das Volksbegehren vom 18. Januar 1964 betreffend Einführung des fakultativen Referendums und des Mitspracherechtes des Volkes bei der Erteilung von Wasserrechtskonzessionen zurückgezogen oder verworfen wird.

Bern, den 6. Oktober 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Buri

Der Staatsschreiber i. V.:
Häusler

Vortrag der Direktion der Volkswirtschaft

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum Volksbegehren betreffend Revision des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer

(August 1964)

I. Das Volksbegehren

1. Die christliche Gewerkschaftsvereinigung des Kantons Bern hat gestützt auf Art. 9 der Staatsverfassung des Kantons Bern bei der Staatskanzlei am 24. März 1964 ein «Volksbegehren betreffend Revision des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer» mit folgendem Antrag eingereicht:

   «Art. 8 Abs. 1 des bernischen Gesetzes vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer sei wie folgt abzuändern (neue Fassung):

   Die Kinderzulage beträgt mindestens Fr. 30.— im Monat für jedes Kind, welches das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Die Altersgrenze beträgt 20 Jahre für Kinder, die infolge Krankheit oder Gebrechen in der Erwerbsfähigkeit erheblich behindert sind. Sie erhöht sich bis auf 25 Jahre für Kinder, die eine Berufslehre absolvieren oder in einem Studium stehen. Während der Dauer der Berufslehre, respektive des Studiums, beträgt die Zulage Fr. 50.— pro Monat».

   Das Volksbegehren trägt nach Feststellung des Statistischen Büros des Kantons Bern 19 021 gültige Unterschriften. Da nach Art. 9 Abs. 1 der Staatsverfassung eine Initiative schon von zwölftausend Stimmberechtigten eingereicht werden kann, ist das Volksbegehren vom 24. März 1964 zustandegekommen, was vom Regierungsrat am 5. Mai 1964 festgestellt wurde.

2. Das Volksbegehren wurde in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes im Sinne einer Neufassung von Art. 8 Abs. 1 des bernischen Kinderzulagengesetzes eingereicht. Es hat drei Forderungen zum Gegenstand, nämlich Erhöhung der bisherigen monatlichen Kinderzulage von Franken 15.— auf Fr. 30.—, ferner Ausdehnung der Altersgrenze für Kinder, die eine Berufslehre absolvieren oder in einem Studium stehen, auf 25 Jahre sowie Erhöhung der Zulage auf Fr. 50.— im Monat für die Dauer der Berufslehre oder des Studiums.

II. Stellungnahme zum Volksbegehren

1. Der Wunsch auf Erhöhung der Kinderzulage für nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmer ist nicht neu. Schon verschiedentlich, u. a. auch im Grossen Rate, wurde darüber diskutiert. Der Regierungsrat befasste sich daher schon seit längerer Zeit mit dieser Frage, um so mehr als der Grosse Rat in der Septembersession 1963 zwei Motionen annahm, worin die Heraufsetzung der Zulage auf Fr. 20.— im Monat verlangt wurde. Im Hinblick darauf, und weil mittlerweilen verschiedene Kantone die Kinderzulage ebenfalls erhöht haben, beabsichtigte der Regierungsrat ohnehin, eine Revision des Kinderzulagengesetzes im Sinne einer Erhöhung der Zulage und im Zusammenhang damit einige sich aus der bisherigen Praxis ergebende weitere Abänderungen zu beantragen. Der *entsprechende Entwurf kann nun gleichzeitig als Gegenentwurf zum Initiativbegehren* dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden. Dieser wird im Abschnitt III hiernach erläutert.

2. Mit dem Steigen des Lebenskostenindexes lässt sich eine Erhöhung im gewünschten Ausmass nicht begründen. Verglichen mit dem Jahr 1960, wo der durchschnittliche Index auf 183,3 stand und dem Monat Juli 1964, wo er 207,8 ausmachte, würde sich lediglich eine Erhöhung um Fr. 2.—, also auf Fr. 17.—, rechtfertigen. Anderseits ist zu berücksichtigen, dass sich ganz allgemein eine Entwicklung im Sinne einer Erhöhung der Kinderzulage abzeichnet. So sind beispielsweise die Kantone Basel-Stadt, Basel-Land und Solothurn auf Fr. 25.— gegangen. Im Kanton Zürich be-

trägt die Zulage Fr. 20.—. Auch der Kanton Aargau sieht diesen Betrag vor. Freiburg kennt je nach Kinderzahl eine Zulage von Fr. 25.— bis Fr. 30.—. Erwähnt muss aber auch werden, dass nach dem Stand vom 1. Mai 1964 neben dem Kanton Bern immer noch eine ansehnliche Zahl von Kantonen eine gesetzliche Kinderzulage von Fr. 15.— hat, so Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Uri.
Im Hinblick auf diese Sachlage, nach Anhören der Volkswirtschaftskommission und nach gründlichem Abwägen des Für und Wider scheint dem Regierungsrat die Erhöhung der Kinderzulage auf Fr. 25.— im Monat als angemessen. Eine Heraufsetzung auf Fr. 30.—, wie dies in der Initiative gefordert wird, muss er ablehnen.

3. Wenn der Regierungsrat damit einem Begehren der Initianten weitgehend entsprechen kann, ist dies gegenüber den andern Forderungen nicht in gleicher Weise der Fall. Nicht etwa deshalb, weil er die grosse Bedeutung der Förderung des beruflichen Nachwuchses verkennen würde. Im Gegenteil. Der Regierungsrat weiss, dass die intensive Förderung eines qualifizierten Nachwuchses in fast sämtlichen Berufen zu einem der dringendsten gegenwärtigen Probleme geworden ist. Der Regierungsrat sieht aber für die Lösung des Problems einen andern Weg als die Einführung von besonderen Ausbildungszulagen im Kinderzulagengesetz, wie dies das Volksbegehren verlangt.
Das geltende Gesetz kennt bereits eine Art Ausbildungszulage, indem es die Zulageberechtigung auf das 20. Altersjahr erstreckt, solange das Kind in Ausbildung begriffen ist. Soweit uns bekannt, werden nur in den Kantonen Freiburg, Genf und Neuenburg über die ordentliche Kinderzulage hinausgehende besondere Ausbildungszulagen ausgerichtet. Bereits anlässlich der Behandlung einer entsprechenden Motion hat sich der bernische Grosse Rat in der Maisession 1963 gegen die Einführung einer besonderen Ausbildungszulage im kantonalen Kinderzulagengesetz entschieden. Neben andern Gründen für die Nichtaufnahme der besondern Ausbildungszulage in das Kinderzulagengesetz spricht auch der Umstand, dass, weil es sich um ein Gesetz für Arbeitnehmer handelt, die besondere Ausbildungszulage nur den Arbeitnehmern zugute käme, nicht aber den Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen. Die Diskrepanz der Sozialleistungen für Arbeitnehmer einerseits und Selbständigerwerbenden anderseits würde durch die Einführung der besonderen Ausbildungszulage verschärft, was tunlichst vermieden werden muss. Auch ist zu bedenken, dass heute immer mehr Lehrlinge einen den Verhältnissen angepassten Lehrlingslohn erhalten. Die Berufsverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wirken auf diesem Gebiet erfreulich zusammen. Zudem ist daran zu erinnern, dass die gesetzlichen Kinderzulagen ausschliesslich durch die Arbeitgeber finanziert werden. Das wäre auch für die besondere Ausbildungszulage der Fall. Bei ihrer Einführung müssten die Arbeitgeber vermehrte Aufwendungen machen. Ohne sich über die Frage der Zumutbarkeit weiterer Belastung der Arbeitgeber für Ausbildungszwecke zu äussern, hält der Regierungsrat dafür, dass die Förderung des Nachwuchses besser und wirksamer auf dem Wege der Stipendien geschehen muss. Dies hat den Vorteil, dass derjenige, der es wirklich nötig hat, und für den die Kinderzulage nicht ausreichen würde, einen Beitrag erhält, der die Ausbildungskosten des Kindes weitgehend deckt. Die Stipendienmöglichkeiten wurden in den letzten Jahren ausgebaut, wie aus dem Schweizerischen Stipendienverzeichnis 1961 hervorgeht. Auf eidgenössischer Ebene liegt gestützt auf den neuen Art. 27quater der Bundesverfassung eine Botschaft des Bundesrates vom 29. Mai 1964 an die Bundesversammlung über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien vor. Die in Aussicht genommenen Stipendienbeiträge des Bundes sollen es allen Kantonen ermöglichen, nunmehr zu einem ausreichenden Ausbau ihrer Stipendienordnungen zu schreiten. Zudem gewährt der Bund auf Grund des Berufsbildungsgesetzes vom 20. September 1963 Beiträge an Stipendien für Lehrlinge, für Teilnehmer von Weiterbildungskursen und für Schüler höherer technischer Lehranstalten. Auch im Kanton Bern wurde das Stipendienwesen auf einen neuen Boden gestellt; so durch die Verordnung vom 15. November 1961 über die Beiträge (Stipendien) zur Förderung der Berufsbildung. Darin wurden die Beiträge für Stipendien wesentlich erhöht. In den Genuss dieser Stipendien können alle kommen, die sie für die berufliche Ausbildung notwendig haben. Ferner wurden im Zusammenhang mit der Revision des Mittelschulgesetzes vom 10. Februar 1963 und mit der kommenden Revision des Primarschulgesetzes wesentlich erhöhte Stipendienmöglichkeiten geschaffen. Ebenfalls die Darlehens- und Stipendienkasse der Universität richtet höhere Beiträge aus. Zur Förderung der Berufsausbildung in der Krankenpflege sind Stipendien in der Verordnung vom 25. Mai 1945 über die Ausübung des Krankenpflegeberufes, abgeändert durch Verordnung vom 17. September 1946, vorgesehen. Für die Landwirtschaft brachte das Einführungsgesetz vom 25. September 1960 zum Landwirtschaftsgesetz vermehrte Stipendien.
Aus allen diesen Erwägungen kann der Regierungsrat die Einführung von besondern Ausbildungszulagen durch Revision des Kinderzulagengesetzes nicht befürworten. Mit der grundsätzlichen Ablehnung der besonderen Ausbildungszulage wird auch die damit verbundene Ausdehnung der Altersgrenze bis auf 25 Jahre abgelehnt. Die Kinderzulagen sollen sich auf die Zeit der Minderjährigkeit beschränken. Damit ist eine saubere Abgrenzung zwischen dem Wirkungsfeld der Kinderzulagen und des Stipendienwesens gegeben.

III. Gegenvorschlag

Im Gegenvorschlag beantragt der Regierungsrat, das Kinderzulagengesetz in drei Punkten zu ändern.

1. Die in *Art. 8 Abs. 1* festgelegte monatliche Kinderzulage wird, wie bereits erwähnt, von Franken 15.— auf Fr. 25.— heraufgesetzt.

2. *Art. 8 erhält einen neuen Absatz 5.* Die darin vorgesehene Regelung entspricht dem Zweck der Kinderzulage, nämlich, dass sie tatsächlich auch den Kindern zugute kommt. Insbesondere ist zu denken an Fälle, wo die Familiengemeinschaft aufgehoben worden ist und die Kinder nicht beim bezugsberechtigten Vater sind. Meistens werden in solchen Fällen Verfügungen des Zivilrichters erlassen, welche die Unterhaltsbeiträge festsetzen (Verfügungen gemäss Art. 145 und 169 ZGB, Scheidungsurteile, Trennungsurteile). Es sind aber auch Fälle denkbar, wo der Richter nicht dazugekommen ist, Kinderzulagen in seinem Urteil zu berücksichtigen, beispielsweise in Verfügungen und Urteilen vor dem Inkrafttreten des Kinderzulagengesetzes. Das Fehlen einer diesbezüglichen Bestimmung führte in der Praxis in vielen Fällen dazu, dass lediglich der Unterhaltspflichtige eine Unterstützung erfuhr. Der Unterhaltsbeitrag für das Kind blieb hingegen unverändert, so dass das Kind selber oder der Elternteil, dem das Kind anvertraut war, von der Kinderzulage überhaupt nichts erhielt. Der neue Absatz 5 soll hier Abhilfe schaffen. Ein Eingreifen in das Zivilrecht besteht nicht, da die gerichtliche Verfügung dem Absatz 5 vorgeht.

3. *Art. 9 Abs. 1 und 2 wurden neu formuliert; Abs. 3 bleibt unverändert.* Art. 9 regelt die Anspruchskonkurrenz. Eine solche liegt vor, wenn beide Elternteile die Voraussetzungen für den Bezug der Kinderzulage für dasselbe Kind erfüllen und daher den Anspruch geltend machen. Der Gesetzgeber muss für diese Fälle bestimmen, welchem Elternteil der Anspruch zusteht.

   a) *Normalfall*

   Solange die eheliche Gemeinschaft besteht, haben die Eltern die Kosten des Unterhalts und der Erziehung ihrer Kinder gemeinsam zu tragen (Art. 272 Abs. 1 ZGB). Die Sorge für den Unterhalt der Kinder obliegt in erster Linie dem *Ehemann* als Haupt der Gemeinschaft (Art. 160 Abs. 1 ZGB).
   Dementsprechend ist in Art. 9 Abs. 2 lit. a vorgesehen, dass der Anspruch auf die Zulage in der Regel dem Ehemann zusteht, wenn beide Ehegatten als Arbeitnehmer tätig sind. Eine Ausnahme von der Regel ist dann gerechtfertigt, wenn der Ehemann nur nebenbei als Arbeitnehmer tätig ist und aus diesem Grunde nur eine unbedeutende Teilzulage beziehen kann, während die Ehefrau als Arbeitnehmerin voll beschäftigt ist und Anspruch auf eine volle Zulage hat.

   b) *Anspruch auf Zulagen für aussereheliche Kinder und für Kinder aus geschiedener oder getrennter Ehe*

   – *Allgemeines.* Für die Ordnung des Anspruchs auf Zulagen für aussereheliche Kinder und für Kinder aus geschiedener oder getrennter Ehe stellt eine Gruppe von Kantonen auf den überwiegenden Unterhalt, eine andere auf die Obhut ab, und eine dritte Gruppe erklärt beide Kriterien als anwendbar.
   – Das *Unterhaltsprinzip* hat den Vorteil, dass es im Gegensatz zum Obhutsprinzip auch jenen Fällen gerecht wird, in denen sehr hohe Unterhaltsbeiträge geleistet werden. In der Anwendung bietet es aber oft erhebliche Schwierigkeiten. Vielfach kann nur schwer abgeklärt werden, ob eine Person überwiegend für den Unterhalt eines Kindes aufkommt.
   – Anderseits liegen die Vorzüge des *Obhutsprinzips* einmal darin, dass es eine zweckentsprechende Verwendung der Kinderzulage gewährleistet. Die Zulage dient dem Unterhalt des Kindes. Wird sie jener Person ausgerichtet, der die Obhut des Kindes anvertraut ist, so darf angenommen werden, dass die Zulage in der Regel auch für diesen Zweck verwendet wird. Sodann ist das Obhutsprinzip leicht anwendbar.

   c) *Nach der bisherigen Regelung in Art. 9 Abs. 2* des bernischen Kinderzulagengesetzes wird für aussereheliche Kinder sowie für Kinder aus geschiedener oder getrennter Ehe in erster Linie darauf abgestellt, wer *überwiegend* für den Unterhalt des Kindes aufkommt. Zahlreiche Streitfälle, die das Verwaltungsgericht zu beurteilen hatte, sprechen indessen dafür, auf die *Obhut* über das Kind abzustellen, wie das beispielsweise in den benachbarten Kantonen Neuenburg, Solothurn und Aargau der Fall ist. Dafür spricht einmal die Überlegung, dass beim heutigen Kriterium die geldmässig nicht messbare persönliche Fürsorge und Erziehungstätigkeit völlig in den Hintergrund treten. Schwerer wiegt der Einwand, dass den getroffenen Verfügungen die aus Gründen des Rechtsfriedens wünschbare Stabilität fehlt. Dazu kommt, dass die Unterhaltskosten selber mit dem Alter des Kindes ansteigen. Was bei einem noch nicht schulpflichtigen Kind als überwiegender Unterhaltsbeitrag gelten könnte, ist es unter Umständen nicht mehr, wenn das Kind schulpflichtig wird oder gar in Ausbildung steht. Mit dem neuen Art. 9 Abs. 2 lit. b wird im Sinne der vorstehenden Ausführungen das Obhutsprinzip eingeführt.

IV. Antrag

Aus den dargelegten Gründen wird beantragt, das Volksbegehren der christlichen Gewerkschaftsvereinigung abzulehnen und dem Gegenvorschlag des Regierungsrates zuzustimmen.

Bern, den 28. August 1964

Der Volkswirtschaftsdirektor:
Gnägi

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 4. September, 20./12. Oktober 1964

I.

Volksbegehren betreffend Revision des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Das Volksbegehren vom 24. März 1964, lautend:

«Art. 8 Abs. 1 des bernischen Gesetzes vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer sei wie folgt abzuändern (neue Fassung):
Die Kinderzulage beträgt mindestens Fr. 30.— im Monat für jedes Kind, welches das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Die Altersgrenze beträgt 20 Jahre für Kinder, die infolge Krankheit oder Gebrechen in der Erwerbsfähigkeit erheblich behindert sind. Sie erhöht sich bis auf 25 Jahre für Kinder, die eine Berufslehre absolvieren oder in einem Studium stehen. Während der Dauer der Berufslehre, respektive des Studiums, beträgt die Zulage Fr. 50.— pro Monat»

wird dem Volke zur Verwerfung empfohlen.

II.

Gesetz vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Gesetz vom 5. März 1961 und 10. Februar 1963 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Begriff des Kindes. Art und Höhe der Zulage

Art. 8 Absatz 1: Die Kinderzulage beträgt mindestens *Fr. 25.*— im Monat für jedes Kind, welches das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Die Altersgrenze erhöht sich bis auf 20 Jahre, wenn und solange das Kind noch in Ausbildung begriffen oder infolge von Krankheit oder eines Gebrechens in der Erwerbsfähigkeit erheblich behindert ist.

Absatz 2, 3 und 4: unverändert.

Absatz 5: Zulageberechtigte, die gerichtlich zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder verpflichtet sind, haben die Kinderzulagen in gesetzlicher Höhe zusätzlich zu den gerichtlichen Unterhaltsbeiträgen zu entrichten, sofern der Richter keine anderweitige Verfügung trifft.

Anspruchskonkurrenz

Art. 9 Absatz 1: Sind beide Elternteile als Arbeitnehmer tätig, so darf nur eine Kinderzulage bezogen werden.

Absatz 2: Der Anspruch auf die Kinderzulage steht in diesem Falle zu:

a) in der Regel dem Ehemann;

b) *für ausssereheliche Kinder sowie für Kinder aus geschiedener oder getrennter Ehe jenem Elternteil, dem die Obhut des Kindes anvertraut ist, sonst demjenigen, der in überwiegendem Masse für den Unterhalt des Kindes aufkommt.*

Absatz 3: unverändert.

2. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft, wenn das Volksbegehren vom 24. März 1964 betreffend Revision des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer zurückgezogen oder verworfen wird.

Bern/Spiez, den 4. September/20. Oktober 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Schneider
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 12. Oktober 1964

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Strahm

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
vom 20./16. Oktober 1964

(Von der Redaktionskommission bereinigter Text)

Gesetz vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Gesetz vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens wird wie folgt abgeändert:

Art. 22 Abs. 1 unverändert
Abs. 2 unverändert
Abs. 3 wird aufgehoben

Art. 26 Abs. 1 unverändert
Abs. 2 erhält folgende Fassung:

«Unter den gleichen Voraussetzungen sind an die genannten Pfarrstellen der evangelisch-reformierten Landeskirche auch Frauen wählbar».

2. Das Gesetz wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

«*Art. 30bis*. Für die evangelisch-reformierte Landeskirche finden alle Bestimmungen dieses Gesetzes sowie anderer gesetzlicher Erlasse, die Bezeichnungen wie Geistlicher, Pfarrer, Vikar, Hilfsgeistlicher, Verweser, Inhaber, Bewerber, Bezirkshelfer enthalten, auf Pfarrerinnen sinngemäss Anwendung».

3. Diese Abänderung tritt nach ihrer Annahme durch das Volk auf einen durch den Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Spiez, den 20. Oktober 1964

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
Schneider
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 16. Oktober 1964

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Arni

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 14. Juli, 27./21. Oktober 1964

Dekret
vom 18. Mai 1961 über die Kantonsbeiträge zur Förderung der anerkannten Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehrassen (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Dekret vom 18. Mai 1961 über die Kantonsbeiträge zur Förderung der anerkannten Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehrassen wird wie folgt abgeändert:

§ 6. Der Kanton leistet:

a) pro herdebuchberechtigte Kuh und Laktationsperiode für die Bestandesprüfung und die Melkbarkeitsprüfung die gemäss Art. 42, 59 und 60 TVO vom Kanton aufzubringenden Beiträge;

b) pro nicht herdebuchberechtigte Kuh, die in einem Herdebuchbetrieb steht, den in Art. 42 und 59 TVO vorgesehenen Mindestbeitrag für die Durchführung der integralen Milchkontrolle;

c) pro Ziege und Laktationsperiode einen Beitrag bis Fr. 15.— für die Bestandesprüfung der herdebuchberechtigten Ziegen nach Massgabe der ausgewiesenen Kosten.

2. Diese Abänderung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 14. Juli und 27. Oktober 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Schneider

Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 21. Oktober 1964

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Nikles

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 4. August, 20./16. Oktober 1964

Dekret
betreffend die Erziehungsberatung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 78 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951/27. September 1964 und Art. 83 des Mittelschulgesetzes vom 3. März 1957/10. Februar 1963,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. [1] Die Erziehungsberatung nimmt sich der einer besonderen erzieherischen Betreuung bedürftigen Jugend an und unterstützt Eltern, Lehrer und andere Erzieher mit Rat und Anleitung in ihrer Aufgabe.

[2] Sie fördert alle Massnahmen zur Verbesserung der Erziehungsverhältnisse.

§ 2. Der Jugendpsychiatrische Dienst übernimmt die Untersuchung und Behandlung des seelisch kranken Kindes.

§ 3. Die Erziehungsdirektion sorgt im Einvernehmen mit der Gesundheitsdirektion für die Zusammenarbeit zwischen der Erziehungsberatung und dem Jugendpsychiatrischen Dienst.

§ 4. [1] Der Staat und die Gemeinden sorgen dafür, dass in allen Landesteilen Erziehungsberatungsstellen zur Verfügung stehen.

[2] Die Gemeinden können sich zu Verbänden zusammenschliessen, um Erziehungsberatungsstellen zu führen.

[3] Die Wahl der Erziehungsberater unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 5. [1] Voraussetzung für die Wahl als Erziehungsberater ist ein abgeschlossenes Studium an der Universität Bern und ein Praktikum.

[2] Über den Studiengang und die Prüfung erlässt der Regierungsrat ein Reglement.

[3] Über die Anerkennung anderer Studiengänge und Prüfungsausweise entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Prüfungskommission.

§ 6. [1] Durch vertragliche Vereinbarung erwirkt der Kanton eine Erweiterung des Aufgabenkreises der Erziehungsberatungsstelle und des Jugendpsychiatrischen Dienstes der Gemeinde Bern.

[2] Diese Stellen dienen in Verbindung mit der Kinderpsychiatrischen Station des Kantons Bern Neuhaus.

a) als kantonale Zentralstelle für Erziehungsberatung

b) als Ort der praktischen Ausbildung von Erziehungsberatern.

[3] Für die praktische Ausbildung können durch den Kanton auch andere Erziehungsberatungsstellen beigezogen werden.

§ 7. [1] Der Regierungsrat kann eine Kommission zur Begutachtung von Fragen der Erziehungsberatung einsetzen.

[2] Der Regierungsrat erlässt über die Obliegenheiten der Kommission eine Verordnung.

§ 8. Die vom Staat anerkannten Aufwendungen für die Erziehungsberatungsstellen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetzgebung.

§ 9. Dieses Dekret tritt mit Wirkung ab 1. April 1965 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern/Spiez, den 4. August/20. Oktober 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Schneider
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 16. Oktober 1964

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Bircher

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 14. August, 20./16. Oktober 1964

Dekret

über die Herausgabe der obligatorischen Lehrmittel und die Organisation des Staatlichen Lehrmittelverlages

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 14 Abs. 3 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951/27. September 1964,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Herausgabe und Verkauf der Lehrmittel

§ 1. [1] Die obligatorischen Lehrmittel werden in der Regel vom staatlichen Lehrmittelverlag herausgegeben.

[2] Ausgenommen sind insbesondere Lehrmittel, welche von einem Privatverlag ausgehen und von einer Lehrmittelkommission als obligatorische Lehrmittel anerkannt werden.

[3] In weitern Ausnahmefällen ist von der Erziehungsdirektion jeweilen zu prüfen, ob die Herausgabe im staatlichen Lehrmittelverlag oder in einem Privatverlag zweckmässig ist. Es können mehrere Verleger zur Einreichung einer Offerte eingeladen werden.

§ 2. Der private Verleger, welcher die Herausgabe eines von einer Lehrmittelkommission vorbereiteten Lehrmittels übernimmt, hat sich zu verpflichten, bei der Herstellung des Buches in erster Linie bernische Firmen zu berücksichtigen und die von den zuständigen eidgenössischen Instanzen genehmigten Tarife zu respektieren.

§ 3. Der Staat Bern kann sich durch seinen Lehrmittelverlag an der gemeinschaftlichen Herausgabe eines Lehrmittels mit andern Verlagen beteiligen oder anderweitig verlegte Lehrmittel zum Vertrieb an die Schulen übernehmen.

§ 4. [1] Der staatliche Lehrmittelverlag gibt die obligatorischen Lehrmittel allen Abnehmern zum Selbstkostenpreis ab.

[2] Die Preise der Lehrmittel sind so zu gestalten, dass der Lehrmittelverlag nach Bezahlung der Herstellungskosten, Verwaltungsspesen inkl. Lokalmiete, sowie nach der Kapitalverzinsung einen möglichst geringen Gewinn oder Verlust erzielt. Die allgemeinen Unkosten sind vorwiegend durch die

Lehrmittel mit grosser Auflage zu decken, damit die Preise der Lehrmittel mit kleiner Absatzmöglichkeit nicht zu hoch angesetzt werden müssen.

II. Die Organisation des staatlichen Lehrmittelverlages

§ 5. Die Besorgung des Lehrmittelverlages ist einem Verwalter übertragen. Er steht unter der Aufsicht der Erziehungsdirektion, deren Aufträge und Weisungen er auszuführen hat.

§ 6. Dem Verwalter des Lehrmittelverlages liegt ob die Vorbereitung für den Druck neuer und die Neuauflage bestehender Lehrmittel, Schulrödel und Schulzeugnisse sowie der Formulare für die Schulbehörden. Er hat die für die Herausgabe der Lehrmittel notwendigen urheberrechtlichen Verhältnisse zu regeln, trifft die Vereinbarungen mit Autoren, Verlegern, Buchdruckern und Buchbindern; er ist besorgt für die Beschaffung des Materials und leitet den Verkauf der Lehrmittel, alles unter Vorbehalt der Genehmigung der Erziehungsdirektion oder des Regierungsrates.

§ 7. Die personelle Organisation des Lehrmittelverlages wird durch besondere Beschlüsse des Regierungsrates geregelt.

§ 8. [1] Für den Finanzbedarf des Lehrmittelverlages leistet die Staatskasse die erforderlichen Vorschüsse in Form eines Kontokorrentkredites. Diese Vorschüsse sind aus dem Erlös der Lehrmittel zurückzuzahlen und zu verzinsen. Der Zins wird vom Regierungsrat festgelegt.

[2] Zum Ausgleich des Ertrags- bzw. Aufwandüberschusses steht dem Lehrmittelverlag das Stiftungsvermögen zur Verfügung. Das Guthaben wird nicht verzinst.

§ 9. Als weitere Aufgabe ist dem staatlichen Lehrmittelverlag die Administration des amtlichen Schulblattes übertragen. Die Kosten für den Druck und den Versand trägt die Erziehungsdirektion.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 10. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1965 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 27. Februar 1952 mit Abänderung vom 4. November 1963.

Bern und *Spiez,* den 14. August

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Schneider
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 16. Oktober 1964

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Bircher

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 22. September, 20./16. Oktober 1964

Dekret
über die Patentprüfungen für Primarlehrer und Primarlehrerinnen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951/27. September 1964 über die Primarschule,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Prüfungskommissionen

§ 1. [1] Der Regierungsrat wählt je eine Prüfungskommission für den deutschsprachigen und den jurassischen Landesteil.

[2] Die Kommissionen bestehen aus neun Mitgliedern. Jeder Kommission gehören mindestens zwei Frauen an.

[3] Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen werden für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.

[4] Die Präsidenten werden durch den Regierungsrat gewählt. Die Kommissionen bestimmen aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten und einen Sekretär.

[5] Es gilt die einschlägige Verordnung über die Entschädigungen an Mitglieder staatlicher Kommissionen.

Aufgaben der Prüfungskommissionen

§ 2. [1] Die Prüfungskommissionen besorgen Ausschreibung, Organisation und Durchführung der Patentprüfungen sowie die Antragstellung für die Patentierung der Kandidaten.

[2] Sie befassen sich ferner mit Ausbildungsfragen auf Grund der Prüfungsergebnisse.

Prüfungsverfahren und Patentverfahren

§ 3. Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über das ordentliche und ausserordentliche Prüfungsverfahren und die Patentierung.

Ordentliche Prüfung

§ 4. Die ordentliche Prüfung haben zu bestehen:

a) Absolventen bernischer Seminarien,

b) Absolventen bernischer Sonderkurse.

Ausserordentliche Prüfung

§ 5. Zu ausserordentlichen Prüfungen, welche die besonderen Verhältnisse berücksichtigen, können zugelassen werden:

a) Hospitanten bernischer Seminarien,

b) Absolventen von Seminarien anderer Kantone,

c) Bewerber ohne Seminarausbildung mit ausreichender allgemeiner und beruflicher Ausbildung,

d) Absolventen ausländischer Lehrerbildungsanstalten.

Zulassungsbedingungen

§ 6. [1] Zu den ordentlichen Prüfungen wird zugelassen, wer durch das Seminar empfohlen ist.

[2] Über die Zulassung zu ausserordentlichen Prüfungen entscheidet die Erziehungsdirektion auf Antrag der Prüfungskommission.

Patentierung a) nach der ordentlichen Prüfung

§ 7. Bewerbern, welche die ordentliche Prüfung bestanden haben, wird unter Vorbehalt der Bestimmungen von § 9 das bernische Primarlehrerpatent ausgehändigt.

b) nach der ausserordentlichen Prüfung

§ 8. Bewerbern, welche eine ausserordentliche Prüfung bestanden haben, wird unter Vorbehalt der Bestimmungen von § 9 und nach bestandener Bewährung gemäss § 10 das bernische Primarlehrerpatent ausgehändigt.

Ausschlussgründe

§ 9. [1] Von der Patentierung ist ausgeschlossen, wer

a) das 19. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat,

b) aus gesundheitlichen Gründen oder wegen eines Gebrechens in der Ausübung des Lehrerberufes wesentlich behindert ist.

[2] Ferner kann von der Patentierung vorübergehend oder dauernd ausgeschlossen werden, wer aus charakterlichen Gründen Anlass zu schweren Bedenken gibt.

Provisorische Wählbarkeit
Bewährungsfrist

§ 10. [1] Inhaber eines ausserkantonalen oder ausländischen Lehrpatents, welche eine ausserordentliche Prüfung bestanden haben, sind provisorisch wählbar. Sie können erst patentiert werden, wenn sie sich im bernischen Schuldienst bewährt haben.

[2] Diese Bestimmung kann mit Ermächtigung der Erziehungsdirektion auch angewendet werden auf Bewerber, welche die ordentliche Prüfung bestanden haben, aber nach § 9 von der Patentierung ausgeschlossen sind.

[3] Die Bewährungsfrist beträgt ein Jahr; sie kann von der Erziehungsdirektion auf Antrag der Prüfungskommission um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Bei Nichtbewährung entfällt die provisorische Wählbarkeit des Patentinhabers.

Prüfungsausweis

§ 11. [1] Bewerber, welche die ordentliche Prüfung bestanden haben, aber von der Patentierung ausgeschlossen sind, erhalten einen Prüfungsausweis.

[2] Inhaber des Prüfungsausweises sind weder provisorisch noch definitiv wählbar. Vorbehalten bleibt § 10 Abs. 2.

Inkrafttreten

§ 12. [1] Dieses Dekret tritt ■ in Kraft.

[2] Das Dekret vom 20. Mai 1952 über die Patentprüfungen für Primarlehrer wird aufgehoben.

Bern/Spiez, den 22. September/20. Oktober 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Schneider
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 16. Oktober 1964

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Bircher

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 28. August/2. Oktober, 30. September 1964

Dekret
vom 22. Februar 1956 über die Organisation der Militärdirektion (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 44 der Staatsverfassung vom 4. Juli 1893,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die Abänderung des Dekretes über die Organisation der Militärdirektion vom 13. September 1962 wird *aufgehoben.*

2. § 4 des Dekretes über die Organisation der Militärdirektion vom 22. Februar 1956 wird durch folgende *neue Ziffer 4* ergänzt:

4. das Kantonale Amt für Zivilschutz.

3. In § 6 des erwähnten Dekretes wird lit. e mit dem Wortlaut

die Massnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung im Kriegsfall

gestrichen.

4. Der zweite Absatz unter § 7 erhält folgende *neue Fassung:*

Dem Adjunkt obliegt hauptsächlich die Leitung des Vorunterrichts im Kanton.

5. Der überholte Begriff «Militärsteuerverwaltung» wird durch «Militärpflichtersatzverwaltung» wie folgt *ersetzt:*

- in § 4 Ziff. 3,
- neuer Titel von Abschnitt 3: «Die Militärpflichtersatzverwaltung»,
- in § 10 und 11.

6. Nach § 11 ist ein *neuer Abschnitt 4* mit dem Titel:

4. Das Kantonale Amt für Zivilschutz

einzufügen.

7. Anschliessend sind *neue § 11bis* und *11ter anzu*fügen mit folgendem Wortlaut:

§ 11bis. Das Kantonale Amt für Zivilschutz besorgt die dem Kanton überbundenen Massnah-

men zum Schutze der Zivilbevölkerung, insbesonders:

a) die Mithilfe bei der Organisation des Zivilschutzes in den Gemeinden und Betrieben;

b) die Ausbildung des Zivilschutzkaders;

c) die Kontrolle der vom Bund und Kanton subventionierten Materialien, Ausrüstungen und Einrichtungen;

d) die Prüfung und Abrechnung der Geschäfte der baulichen Massnahmen;

e) die Zusicherung und Auszahlung der Kantonsbeiträge;

f) den Geschäftsverkehr mit dem Bundesamt für Zivilschutz.

§ 11ter. Die Beamten des Kantonalen Amtes für Zivilschutz sind: Der Vorsteher, ein Adjunkt sowie die nötige Zahl von Technikern und Fachbeamten als Instruktoren.

8. Diese Dekretsänderung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 28. August/2. Oktober 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Schneider
Der Staatsschreiber i. V.:
Häusler

Bern, den 30. September 1964

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Buchs

Vortrag der Polizeidirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend Dekret vom 14. November 1962 über die Haftpflichtversicherung der Fahrradhalter; Änderung

(Oktober 1964)

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat mit Dekret vom 14. November 1962 die Haftpflichtversicherung der Fahrradhalter und Halter von gleichgestellten Fahrzeugen gestützt auf die neuen eidgenössischen Vorschriften (Art. 70 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr, Art. 34 bis 38 der Verordnung des Bundesrates vom 20. November 1959 über die Haftpflicht und Versicherung im Strassenverkehr) neu geordnet. Die Polizeidirektion hat gemäss § 2 dieses Dekretes mit der Berner Allgemeinen Versicherungsgesellschaft in Bern den bereits seit 1936 bestehenden Vertrag über eine Kollektivhaftpflichtversicherung der Fahrradhalter weitergeführt. Die Berner Allgemeine Versicherungsgesellschaft sah sich gezwungen, den Vertrag auf Beginn des Versicherungsjahres 1964/65 zu kündigen mit Rücksicht darauf, dass die vereinbarte Prämie von Fr. 2.74 nicht mehr genüge. Die Gesellschaft macht geltend, die Ergebnisse der Fahrrad-Haftpflichtversicherung im Kanton Bern zeigten in den letzten Jahren, d. h. seit der Anpassung an die neue Strassenverkehrsgesetzgebung, ein ungünstiges Resultat. Die Gesellschaft wies im Versicherungsjahr 1960/61 noch einen Gewinn von Fr. 31 680.— auf, währenddem die Versicherungsjahre 1961/62 und 1962/63 mit Verlusten von rund Fr. 124 000.— bzw. 54 000.— abschlossen. Die Untersuchung der Gesellschaft hat ergeben, dass die Motorfahrräder den Verlauf der Fahrradhaftpflichtversicherung sehr ungünstig beeinflussen. Sowohl die Schadenhäufigkeit, wie auch der erforderliche durchschnittliche Schadenbetrag seien für Motorfahrräder wesentlich höher als für Fahrräder ohne Motor. Die Gesellschaft schlug deshalb schon im Herbst 1963 vor, die Prämien künftig getrennt für Fahrräder ohne Motor inkl. einachsige landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen einerseits und Motorfahrräder inkl. Motorhandwagen anderseits festzusetzen. Diese Lösung dränge sich um so mehr auf, als die Zahl der Motorfahrräder ständig zunehme, was zu einer weiteren Verschiebung und somit Verschlechterung des Risikos führen müsse. Eine getrennte Prämienberechnung für die beiden Fahrzeugkategorien sei auch aus sozialen Erwägungen gerechtfertigt. Es wäre in der Tat nicht gerecht, wenn wegen des ungünstigen Schadenverlaufes bei Motorfahrrädern der Fahrradhalter eine höhere Prämie bezahlen müsste, d. h. m. a. W. am Risiko der Motorfahrräder mittragen müsse. Weil es im November 1963 bei der Einreichung dieser Vorschläge seitens der Berner Allgemeinen Versicherungsgesellschaft nicht mehr möglich war, eine Dekretsänderung dem Grossen Rat für die Novembersession vorzulegen, musste eine Durchschnittsprämie von Fr. 3.64 mit der Berner Allgemeinen vereinbart werden. Dies bedeutete gegenüber 1963 eine Erhöhung um 90 Rappen. Mit der gegenwärtigen Gebühr von Fr. 5.— gemäss § 3 des Dekretes vom 14. November 1962 lassen sich indessen bei einer Prämie von 3,64 die Unkosten des Kantons nur noch knapp decken.

Nachdem die Berner Allgemeine auch im Versicherungsjahr 1963/64 bei der Kollektivhaftpflichtversicherung für Fahrradhalter einen Verlust von

Fr. 176 930.— zu verzeichnen hat, kommt sie auf Grund ihrer Berechnungen zu folgenden Prämienvorschlägen:

Fr. 2.35 pro Fahrrad und einachsige landwirtschaftliche Arbeitsmaschine;

Fr. 8.85 pro Motorfahrrad und Motorhandwagen.

Mit der Prämie von Fr. 2.35 für Fahrrad und landwirtschaftliche Arbeitsmaschine muss für diese die Gebühr auf Fr. 6.— erhöht werden, damit der Staat auf die volle Deckung seines Aufwandes kommt. Für Motorfahrräder und Motorhandwagen muss sie bei einer Prämie von Fr. 8.85 ganz wesentlich erhöht werden. Mit Rücksicht darauf, dass die Motorfahrräder ein wesentlich erhötes Risiko bedeuten und zahlenmässig wahrscheinlich in den nächsten Jahren noch zunehmen werden, rechtfertigt es sich, um wahrscheinlichen nochmaligen Prämienerhöhungen begegnen zu können, die Gebühr pro Motorfahrrad und Motorwagen auf Fr. 16.— festzusetzen.

Die Berner Allgemeine offeriert allerdings diese Prämien vorläufig nur für das Versicherungsjahr 1965/66. Die Prämien für die späteren Jahre seien von den Ergebnissen der Versicherungsjahre 1964/65 und 1965/66 abhängig. Weitere Erhöhungen der Prämien, die wir gezwungenermassen in Kauf nehmen müssen, sind deshalb nicht ausgeschlossen. Dies würde bedeuten, dass bei jeder Prämienbewegung von Bedeutung der Grosse Rat erneut Beschluss über die Höhe der Gebühr zu fassen hätte. Wir halten es deshalb aus ökonomischen Gründen für richtig, in der neuen Regelung, die wir Ihnen nachstehend vorschlagen, den Regierungsrat als befugt zu erklären, die Gebühren allfälligen Prämien- und Kostenerhöhungen anzupassen.

Die Kontrollschilder und Fahrradpapiere wurden bisher im Kanton Bern von den Poststellen abgegeben. Diese Regelung beruhte auf einem Vertrag mit der Generaldirektion PTT, der seit 1935 in Kraft steht. Wegen Personalmangels hat nun die Generaldirektion PTT diesen Vertrag auf 1. März 1965 gekündigt. Verhandlungen mit dieser Direktion haben ergeben, dass eine Weiterführung des Vertrages nicht möglich sein wird. Die Polizeidirektion hat deshalb die Einführung eines neuen Verteilungssystems prüfen müssen. Dabei kam sie zum Schluss, dass einzig die Gemeinden als neue Verteilungsstellen in Frage kommen, weil nur damit die Interessen des Radfahrers gewahrt werden können. Die Polizeidirektion hat sich diesbezüglich bereits mit dem Verband Bernischer Gemeinden in Verbindung gesetzt und die Verhandlungen sind auf gutem Wege. Gemäss diesen Ausführungen muss das Dekret vom 14. November 1962 über die Haftpflichtversicherung der Fahrradhalter auch mit bezug auf die Festlegung der Ablagestellen ergänzt werden. Der Regierungsrat bzw. die Polizeidirektion werden den Gemeinden zu gegebener Zeit genaue Anleitungen über die Abgabe dieser Ausweise erteilen.

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreiten wir Ihnen folgenden Antrag.

Bern, im Oktober 1964

Der Polizeidirektor:
Bauder

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 2./23. und 21. Oktober 1964

Dekret
vom 14. November 1962 über die Haftpflichtversicherung der Fahrradhalter (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 70 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr, Art. 34 bis 38 der Verordnung des Bundesrates vom 20. November 1959 über Haftpflicht und Versicherung im Strassenverkehr und Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Dekret vom 14. November 1962 über die Haftpflichtversicherung der Fahrradhalter wird wie folgt abgeändert:

§ 3. [1] Fahrradhalter und Halter von gleichgestellten Fahrzeugen, die der Kollektivhaftpflichtversicherung des Kantons Bern beitreten, bezahlen für Versicherungsprämien, Kennzeichen, Ausweis und Kontrolle folgende Gebühren:

a) Halter von Fahrrädern und Halter von landwirtschaftlichen Motoreinachsern Fr. 5.—,

b) Halter von Motorfahrrädern und Motorhandwagen Fr. 15.—.

[2] Der Regierungsrat ist befugt, die Gebühren für Kennzeichen, Ausweis und Kontrolle zu ermässigen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass bereits Haftpflichtversicherungsschutz im Umfang von Art. 70 Strassenverkehrsgesetz besteht.

§ 4, Abs. 2 (neu): Kontrollschilder und Fahrradpapiere werden von den Einwohner- und Gemischten Gemeinden abgegeben. Der Gemeinderat bezeichnet die hiefür zuständigen Stellen.

2. Dieses Dekret tritt am 1. März 1965 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Bern, den 2./23. Oktober 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Schneider
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 21. Oktober 1964

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Cattin

Vortrag der Baudirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend Programm über den Ausbau der Hauptstrassen und der Verbindungs- und Nebenstrassen in den Jahren 1965/66

(September 1964)

Gleich wie in den zurückgelegten Perioden unterbreitet die Baudirektion ein neues Zweijahresprogramm für 1965 und 1966 zur Genehmigung durch den Grossen Rat. Die bisherige Entwicklung auf dem Gebiet des Strassenbaues hat die Aufstellung von Zweijahresprogrammen als notwendig und zweckmässig erwiesen. Das ununterbrochene Anwachsen des motorisierten Verkehrs, die überhitzte Konjunkturlage der Bauwirtschaft, die steigende Teuerung und die hohen Landpreise lassen das Aufstellen von langfristigen Bauprogrammen als unrealistisch erscheinen. Hingegen können die Bedürfnisse im Strassenbau einigermassen zuverlässig über zwei Jahre voraus abgeschätzt werden.

Da die technischen Vorarbeiten, die Landerwerbsfragen und die Verhandlungen mit den Gemeinden und Privaten einen gewissen Zeitaufwand bedingen, ist die Verwaltung auf ein befristetes Bauprogramm angewiesen. Ebenfalls ist ein Zeitplan notwendig, um die Vorbereitungen auf ein bestimmtes Ziel auszurichten und um eine bestmögliche Wirkung im Einsatz des ohnehin bescheidenen Bestandes von technischen Angestellten zu gewährleisten.

Das vorliegende Zweijahresprogramm 1965/66 umfasst die Vorschläge für dringliche Arbeiten auf dem Netz der Hauptstrassen und demjenigen der Verbindungs- und Nebenstrassen. Die Nationalstrassen und die Alpenstrassen sind in den laufenden Bundesprogrammen enthalten.

Die vorgesehenen Arbeiten umfassen folgende bauliche Massnahmen:

a) Umbau von Kiesstrassen in staubfreie Anlagen

b) Verbreiterungen von Fahrbahnen in Verbindung mit Profilkorrekturen

c) Kurvenausbauten

d) Neuanlagen und Ortsumfahrungsstrassen

e) Aufhebung von Bahnniveauübergängen

f) Brückenneubauten

g) Dorfstrassenausbauten in Verbindung mit Gehweganlagen

Bedauerlicherweise war es nicht möglich, alle Wünsche und Begehren, wie sie im Parlament oder von Gemeinden postuliert werden, schon heute zu berücksichtigen, da die technischen Vorbereitungen und der Landerwerb vielfach noch nicht abgeschlossen sind.

Das Programm sieht jährliche Auslagen von 12.5 Millionen Franken für Hauptstrassen und 15 Millionen für Verbindungs- und Nebenstrassen vor, zusammen 27,5 Millionen Franken. Diese Beträge sind nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Budgetkredite im jeweiligen Staatsvoranschlag zu berücksichtigen. An Bauten auf den vom Bund subventionierten Hauptstrassen ist mit einem Bundesbeitrag von rund 3 Millionen Franken pro Jahr zu rechnen

	1965 Fr.	1966 Fr.
A. Hauptstrassen	12,5 Mill.	12,5 Mill.
B. Verbindungs- und Nebenstrassen	15 Mill.	15 Mill.
	27,5 Mill.	27,5 Mill.
Total	55 Mill. Franken	

Falls infolge von Konjunkturdämpfungsmassnahmen des Bundes der kantonale Plafond für Tiefbauarbeiten herabgesetzt werden muss, wird die Frist des Programmes über die zwei Jahre hinaus verlängert.

Wir beantragen Genehmigung des beiliegenden Programmes gemäss nachfolgender Aufstellung.

Bern, im September 1964

Der Baudirektor:
Huber

Antrag des Regierungsrates

vom 29. September 1964

Programm über den Ausbau der Hauptstrassen und der Verbindungs- und Nebenstrassen in den Jahren 1965/66

Der Grosse Rat genehmigt das nachfolgende Programm über den Ausbau der Strassen auf dem Netz der Haupt-, Verbindungs- und Nebenstrassen in den Jahren 1965/66 mit einer Bausumme von 55 Millionen Franken, zu decken aus den Budgetkrediten 2110 712 10 (Hauptstrassen) und 2110 712 20 (Verbindungs- und Nebenstrassen).

A. Hautpstrassen / Routes principales

1. *N° 1: Bern–Kirchberg–Murgenthal*	Fr.
a) Tiefenaustrasse, Belagsarbeiten	150 000.—
b) Unterführung in Worblaufen und Verkehrssanierungsmassnahmen	900 000.—
c) Höchstetten–Hellsau Korrektion der Linienführung in Hellsau	700 000.—
d) Langenthal–Kaltenherberge Ausbau des Teilstückes Langenthal bis SBB-Überführung, Belagsarbeiten	200 000.—
N° 1: Bern–Mühleberg–Biberen	
a) Neuanlage und Umfahrung von Rizenbach und Biberen, Fertigstellung	200 000.—
2. *N° 5: Biel–Lengnau*	
Ausbau des Teilstückes Biel (Gemeindegrenze)–Pieterlen	2 100 000.—
N° 5: Attiswil–Dürrmühle	
a) Teilstück im Buchli Fertigstellung	400 000.—
Verbindungsstrecken der N° 5 mit Autobahnanschluss:	
b) Teilstück Wiedlisbach an Autobahnzufahrt	450 000.—
c) Niederbipp–Autobahnauffahrt Strassenunterführung in Niederbipp	1 800 000.—
Übertrag / Report	6 900 000.—

	Fr.
Übertrag 6 900 000.— Report	
d) Teilstück Niederbipp–Autobahnanschluss in den Scharnageln (Trennung von Strasse und OJB)	500 000.—
3. *N° 6: Bern–Thun–Spiez-Interlaken–Brienz*	
a) Ausbau mit Gehweganlage in Münsingen, 2. Etappe	320 000.—
b) Ausbau mit Gehweganlage in Kiesen	300 000.—
c) Radweg von der Rothachenbrücke bis Egelmoos (westseitig)	150 000.—
d) Erneuerung von Belägen	250 000.—
e) Strassenabzweigung bei der Besitzung Reusser in Heimberg Fertigstellung	120 000.—
f) Steffisburg. Vorbereitungsarbeiten für die Anschlussstrasse an die Autobahn	500 000.—
g) Spiez, Schlösslistrasse–Kronenplatz Korrektion und Belag	150 000.—
h) Goldswil, 2. Bauetappe	200 000.—
i) Ringgenberg, Teilkorrektionen und Belag, 1. Etappe	300 000.—
k) Niederried, Korrektion im Hölzli, Fertigstellung	200 000.—
N° 6: Bienne–Tavannes–Porrentruy–Boncourt	
a) Rondchâtel–Reuchenette Suppression du passage à niveau et nouvelle route, dernière étape	1 400 000.—
Correction et aménagement des tronçons:	
b) Pierre Pertuis–Tavannes	70 000.—
c) Bévilard–Court	280 000.—
d) Court–Gorges de Court Reprofilage et tapis fin	160 000.—
e) Moutier, rue Centrale Reconstruction et revêtement ..	120 000.—
f) Moutier–Choindez Reprofilage et revêtement	350 000.—
g) Choindez–Courrendlin Aménagement dernière étape ..	200 000.—
h) Croisée route 18 Develier–Les Rangiers	750 000.—
i) Divers tronçons à Courgenay, Courchavon, Courtemaîche et Boncourt	300 000.—
Übertrag 13 520 000.— Report	

	Fr.
Übertrag 13 520 000.— Report	
k) Tavannes Suppression du passage à niveau, part de l'Etat	700 000.—
l) Courrendlin, déviation et établissement de deux PS, 1ère étape	700 000.—
m) Porrentruy, avenue X. Stockmar, 2e étape ..	250 000.—
Suppression du PN St-Germain 1ère étape	800 000.—
4. *N° 10: Bern–Langnau*	
a) Gümligen, Sanierung des Bahnüberganges im Melchenbühl ...	200 000.—
b) Worb, Ausbau mit Gehweg zwischen Käserei und Migrol-Tankstelle	250 000.—
c) Richigen, Fertigstellung der Dorfdurchfahrt	90 000.—
d) Ausbau auf der Strecke Richigen–Grosshöchstetten, 1. Etappe	1 200 000.—
e) Grosshöchstetten, Ausbau beim Gasthof Sonne	110 000.—
f) Fahrbahnkorrektion beim Borihüsi	220 000.—
g) Langnau, Neubau der Ilfisbrücke mit Zufahrten	900 000.—
N° 10: Bern–Neuenburg	
Neue Brücke über den Zihlkanal	700 000.—
5. *N° 12: Bern–Solothurn*	
Ausbau der Dorfdurchfahrt in Fraubrunnen	500 000.—
6. *N° 18: Delémont–Angenstein*	
Correction et aménagement des tronçons:	
a) Riederwald–Fabrique de chaux Liesberg	700 000.—
b) Liesberg gare–Fabrique de chaux	900 000.—
c) Nenzlingermatten–Kessiloch dernière étape	300 000.—
7. *N° 108: Sonceboz–St-Imier–La Cibourg*	
St-Imier, suppression du PN Sébastopol, dernière étape	900 000.—
8. Projektierungsarbeiten und Reserve der Baudirektion	2 060 000.—
Coût des projets et réserve	
Total Hauptstrassen Total pour les routes principales	25 000 000.—

	Fr.
B. Verbindungs- und Nebenstrassen **Routes de jonction et secondaires**	
Oberingenieurkreis I	
Arrondissement I	
1. Brünig–Hasliberg Im Twing, Korrektion und Belag	200 000.—
2. Unterseen–Beatenberg Kienberg. Baulos 2–6. Fertigstellung	350 000.—
3. Unterseen–Habkern	
a) Bühlerskehr–Lombachbrücke, Korrektion und Belag	250 000.—
b) Lombachbrücke–St. Niklausen Teilkorrektion und Belag	150 000.—
4. Interlaken–Zweilütschinen Matten–Dorf. Korrektion und Belag	350 000.—
5. Zweilütschinen–Grindelwald Zaunbrücke, Neubau. I. Etappe ..	400 000.—
6. Frutigen–Adelboden	
a) Marchegg–Spitalbrücke. Baulos 2 und 3, Korrektion und Belag Fertigstellung	200 000.—
b) Gantenbachbrücke. Neubau, I. Bauetappe	350 000.—
7. Frutigen–Kandersteg	
a) Frutigen. Tellenfeld–Kanderbrücke. I. Bauetappe. Korrektion und Belag	150 000.—
b) Kandergrund–Hotel Altels. I. Bauetappe. Korrektion und Belag	250 000.—
c) Kandersteg. Hotel Gemmi–Stockbahn. I. Bauetappe. Korrektion und Belag	200 000.—
8. Leissigen–Krattigen Örtlimatt. II. Bauetappe, Korrektion und Belag	200 000.—
9. Aeschi–Mülenen Mülenen Profil 152–165. I. Bauetappe. Korrektion und Belag	100 000.—
10. Spiez–Frutigen Reichenbach–Reudlen, Korrektion und Belag	300 000.—
11. Reichenbach–Kiental Richtigrabenbrücke. Vorarbeiten.	20 000.—
12. Spiez–Krattigen Niesenbrücke–Salzbrunnen. Korrektion und Belag. I. Bauetappe	100 000.—
Übertrag Report	3 570 000.—

	Fr.
Übertrag 3 570 000.— Report	
13. Oey–Diemtigen Schönegg–Kirche. Korrektion und Belag. Fertigstellung	150 000.—
14. Abländschen–Jaun Teilkorrektion und Staubfreimachung	50 000.—
15. Zweisimmen–Lenk Teilkorrektion und Belag	50 000.—
16. Gunten–Sigriswil	
a) Beir Griengrube. Fertigstellung	150 000.—
b) Gunten–Bellevuekehr. 2. Bauetappe. Korrektion und Belag	300 000.—
c) Ob dem Wyslikehr. Umbau von Stützmauern	50 000.—
17. Thierachern–Steghalten–Glütsch	
a) Thierachern–Egg. Korrektion und Belag	250 000.—
b) Thierachernegg–Steghalten. I. Bauetappe. Korrektion und Belag	300 000.—
c) Glütsch–Simmentalstrasse Korrektion und Belag	100 000.—
18. Zollhaus–Thierachern Thierachern. Post–Restaurant Bären. Korrektion und Belag	100 000.—
19. Zollhaus–Uetendorf–Seftigen Bahnübergang–Dorfausgang Uetendorf. Korrektion und Belag	300 000.—
20. Eyacher–Wattenwil Längenbühl. I. Bauetappe. Korrektion und Belag	100 000.—
21. Steffisburg–Kreuzweg Ob den Müren in Steffisburg. Teilkorrektion und Belag	200 000.—
22. Heimenschwand–Jassbach Hinterägerten–Amtsgrenze. Korrektion und Belag. Fertigstellung	160 000.—
23. Erizstrasse Losenegg–Linden–Innereriz Teilkorrektion und Staubfreimachung	150 000.—
24. Rechtsufrige Thunerseestrasse Brinifluh–Sundgraben–Gelber Brunnen. Korrektion und Belag	1 100 000.—
Übertrag 7 080 000.— Report	

	Fr.
Übertrag 7 080 000.— Report	
Oberingenieurkreis II	
Arrondissement II	
1. Bern–Ostermundigen–Worb Ausbau mit Gehweganlage Rörschwilstrasse bis Deisswil Fortsetzung	100 000.—
2. Bern–Bolligen	
a) Ausbau mit Gehweganlage in Bolligen. Fortsetzung	250 000.—
b) Ausbau mit Gehweganlage in in Boll-Sinneringen	300 000.—
3. Bern–Köniz-Schwarzenburg	
a) Ausbau mit Gehweganlage zwischen Kirche und Schulhaus Köniz	210 000.—
b) Kurvenausbau oberhalb Aekenmatt	100 000.—
c) Ausbau mit Gehweganlage zwischen Moos und Steinhaus	200 000.—
4. Schwarzenburg–Kalchstätten–Guggisberg Fortsetzung des Ausbaues	400 000.—
5. Wattenwil–Burgistein Fortsetzung des Ausbaues	350 000.—
6. Kirchdorf–Uttigen Fortsetzung des Ausbaues	500 000.—
7. Jassbach–Heimenschwand Fortsetzung des Ausbaues	220 000.—
8. Biglen–Obergoldbach	
a) Beendigung Sägestutz	50 000.—
b) Ausbau mit Gehweganlage Schulhaus bis Besitzung Blaser	200 000.—
9. Konolfingen–Grosshöchstetten Verbreiterung mit Gehweganlage Post bis Besitzung Schüpbach	90 000.—
10. Kiesen–Oberdiessbach–Konolfingen Ausbau mit Gehweganlage und Aufhebung des Niveauüberganges in Herbligen	400 000.—
11. Riggisberg–Gurnigel Ausbau zwischen Stalden und Dürrbach. I. Etappe	400 000.—
12. Kehrsatz–Zimmerwald–Riggisberg Verbreiterung Studengasse, Riggisberg	120 000.—
13. Kirchenthurnen–Mühledorf Ausbau Kirchenthurnen–Moos, I. Etappe	200 000.—
Übertrag 11 170 000.— Report	

	Fr.
Übertrag 11 Report	170 000.—
14. Wabern–Toffen–Wattenwil	
a) Ausbau mit Gehweganlage in Mühlethurnen	400 000.—
b) Entlastungsstrasse Kehrsatz, I. Etappe	700 000.—
15. Plaffeien–Schwefelberg Hoflandern–Sangernboden, I. Etappe	400 000.—
16. Abligen–Lanzenhäusern, I. Etappe	100 000.—
Oberingenieurkreis III	
Arrondissement III	
1. *Biel–Täuffelen–Ins* Ausbau zwischen Lattrigen–Mörigen–Gerolfingen	700 000.—
2. Biel Orpund Verbreiterung und Ausbau	270 000.—
3. Lyss–Aarberg–Kallnach–Kantonsgrenze Aufhebung des Niveauüberganges in der Leimern und Ersatz durch eine Unterführung	1 600 000.—
Strassenbau an der Kantonsgrenze im Zusammenhang mit der GZ Fräschels	230 000.—
4. Erlach–Gals Ausbau II. Etappe	260 000.—
5. Lüscherz–Hagneck Ausbau II. Etappe	340 000.—
6. Schönbühl–Schönbrunnen Verbreiterung und Ausbau	600 000.—
7. Orvin–Lamboing Aménagement, 4e étape	600 000.—
8. Gampelen–Witzwil–La Sauge Verbreiterung und Ausbau. I. Etappe, Dammschüttungen	200 000.—
Oberingenieurkreis IV	
Arrondissement IV	
1. Burgdorf–Hindelbank Teilstück Kreuzweg–Mötschwil Korrektion und Belag	350 000.—
2. Oberburg–Krauchthal Teilstück Dorfeingang Krauchthal–Gemeindeschreiberei mit Gehweganlagen. Korrektion und Belagsarbeiten	240 000.—
Übertrag 18 Report	160 000.—

	Fr.
Übertrag 18 160 000.—	
Report	
3. Kirchberg–Utzenstorf–Bätterkinden	
Teilstück Utzenstorf–Oberdorf, II. Bauetappe mit Gehweganlage Korrektion und Belagsarbeiten ..	200 000.—
4. Utzenstorf–Koppigen–St. Niklaus	
Teilstück Koppigen–St. Niklaus I. Etappe. Korrektion und Belagsarbeiten	400 000.—
5. Kirchberg–Utzenstorf	
Teilstück Kirchberg-Dorfausgang–Tschiffeliweg mit Gehweganlagen. Korrektion und Belagsarbeiten	70 000.—
6. Rüegsauschachen–Lützelflüh	
I. Bauetappe, Korrektion und Belagsarbeiten	350 000.—
7. Affoltern–Häusermoos	
II. Bauetappe. Korrektion und Belagsarbeiten	400 000.—
8. Goldbach–Rüderswil	
Teilstück Fuhrenstutz–Rüderswil I. Bauetappe. Korrektion und Heissmischtragschicht	500 000.—
9. Eggiwil–Siehen–Schangnau	
Teilstück Siehen–Schallenbergstrasse. Korrektion sowie Belagsarbeiten auf Korrektion 1962/64 ..	450 000.—
10. Oberei–Schallenberg	
Teilstück Oberei–Waldmatt mit neuer Brücke über den Röthenbach in Oberei	400 000.—
11. Eggiwil–Röthenbach i. E.–Jassbach	
Teilstück Röthenbach i. E. innerorts. II. Bauetappe mit Gehweganlagen	100 000.—
12. Walterswil–Mussachen	
Belagsarbeiten auf Korrektion 1962/64	140 000.—
13. Melchnau–Altbüron	
Teilstück Melchnau innerorts mit Gehweganlagen. Korrektion und Belagsarbeiten	150 000.—
14. Eriswil–Fritzenberg–Wasen	
Teilstück Riseralp–Fritzenberg Korrektion und Belagsarbeiten ..	350 000.—
15. Aarwangen–Niederbipp	
Teilstück Staatsmagazin–Aarebrücke. Belagsarbeiten auf Korrektion 1964	50 000.—
Übertrag 21 720 000.—	
Report	

	Fr.
Übertrag 21 720 000.— Report	
16. Aarwangen–Schwarzhäusern–Grossweiher Teilstück Schwarzhäusern innerorts. Korrektion und Belagsarbeiten mit Gehweganlagen	500 000.—
17. Langenthal–Madiswil–Huttwil Teilstück Gutenburg–Madiswil Korrektion und Belagsarbeiten I. Bauetappe	500 000.—
Arrondissement V	
Oberingenieurkreis V	
1. *Route N° 18: Delémont–La Roche–La Cibourg*	
a) Delémont–Courtételle, dernière étape, élargissement, tapis	200 000.—
b) Courfaivre entrée est–scierie Correction partielle, reprofilage, tapis fin	150 000.—
c) Courfaivre sortie ouest Correction partielle, reprofilage, tapis fin	150 000.—
d) Courfaivre PN–Bassecourt Correction partielle, reprofilage, tapis fin	350 000.—
e) Bassecourt–Croisée route N° 106 Reprofilage léger, tapis fin	75 000.—
f) Aménagement du carrefour	200 000.—
g) Croisée route N° 106–Glovelier PN CJ, léger reprofilage, tapis fin	190 000.—
h) Glovelier PN CJ–La Roche léger reprofilage, tapis fin	180 000.—
i) La Roche–St-Brais–Montfaucon léger reprofilage, tapis fin	240 000.—
k) Le Bémont–Saignelégier léger reprofilage, tapis fin	140 000.—
l) Saignelégier–Les Emibois 2e étape, correction	300 000.—
2. *Route N° 98: Moutier–Gänsbrunnen*	
Assainissement, stabilisation, reprofilage, tapis fin	400 000.—
3. *Route N° 99: Charmoille–Porrentruy–Damvant*	
a) Scholis–Charmoille léger reprofilage et tapis fin ..	100 000.—
b) Porrentruy–Alle Pose d'un tapis fin	70 000.—
Übertrag 25 465 000.— Report	

	Fr.
Übertrag 25 465 000.— Report	
c) Traversée de Courtedoux Assainissement, renforcement de la fondation	80 000.—
d) Creugenat–Courtedoux Reprofilage, tapis fin	150 000.—
e) Rocourt–Chevenez Stabilisation et tapis fin	140 000.—
f) Cras cimetière Chevenez–ancienne route de Rocourt Assainissement, élargissement, stabilisation, tapis fin	105 000.—
g) Damvant–Réclère Assainissement, élargissement, stabilisation, tapis fin	190 000.—
h) Damvant–Bas du village Assainissement, renforcement de la fondation, tapis fin	75 000.—
4. *Route N° 106: Tavannes–Bellelay–Undervelier*	
a) Tavannes–Pont de la Mort Stabilisation et tapis fin	300 000.—
5. *Route N° 107: Tavannes–Tramelan–Saignelégier*	
a) Saignelégier–La Gruère léger reprofilage et tapis fin ..	90 000.—
6. *Route N° 188: Les Malettes–St-Ursanne–La Motte*	
Pose d'enrobés HMT et tapis fin	210 000.—
7. *Routes diverses*	
a) Zwingen–Breitenbach, 2e étape Suppression du passage à niveau	600 000.—
b) Boécourt–La Caquerelle Assainissement, renforcement des bords, reprofilage et tapis fin	220 000.—
c) La Caquerelle–La Roche Réparation du revêtement et tapis fin	170 000.—
d) Porrentruy–Bressaucourt Assainissement, reprofilage et tapis fin	200 000.—
e) Damphreux–Coeuve Assainissement, élargissement, stabilisation, reprofilage et tapis fin	250 000.—
f) Coeuve–Sur le Té Reprofilage et tapis fin	100 000.—
Übertrag 28 345 000.— Report	

	Fr.
Übertrag Report	28 345 000.—
g) Moutier–Perrefitte Assainissement, reprofilage, tapis fin	100 000.—
Projektierungsarbeiten und Reserve der Baudirektion ..... Coût des projets et réserve	1 555 000.—
Total Verbindungs- und Nebenstrassen Total pour routes de jonction et secondaires	30 000 000.—

Rekapitulation

	Fr.
A. Hauptstrassen	25 000 000.—
B. Verbindungs- und Nebenstrassen	30 000 000.—
Total	55 000 000.—

Dieses Zweijahresprogramm stellt ein Richtprogramm dar. Die darin erwähnten Beträge werden nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Budgetkredite im Staatsvoranschlag berücksichtigt.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 29. September 1964

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Schneider

Der Staatsschreiber:
Hof

Bericht der Eisenbahndirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend Postulat Hänsenberger über den Rückkauf der BLS durch den Bund

In den letzten vier Jahren wurden dem Regierungsrat durch grossrätliche Interventionen Aufträge erteilt, die ohne Ausnahme die regierungsrätliche Förderung von Rückkaufbestrebungen für die ganze von der BLS geleitete Betriebsgruppe zum Ziele hatten. Der Regierungsrat hat diese Interventionen jeweilen zur Weiterbehandlung übernommen. Gestützt auf ein Postulat von Herrn Grossrat Hänsenberger bat die Eisenbahndirektion die Subkommission «Eisenbahnen» der bernischen Verkehrskommission um eine Vernehmlassung, die unserer Direktion mit Datum vom 18. August 1964 vom Sekretariat der erwähnten Subkommission zugekommen ist. Diesem Bericht entnehmen wir die folgenden Äusserungen:

I. Einleitung und Vorgeschichte

Das Postulat Hänsenberger hat folgenden Wortlaut:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat Bericht zu erstatten, ob ein Verkauf der BLS im Interesse des Kantons Bern liegt.»

Der Inhalt des Postulates ist ziemlich eng gefasst. Unsere Subkommission sieht ihre Aufgabe darin, dem Regierungsrat ihre Auffassung über den ganzen Fragenkomplex der Abtretung der BLS und der mitbetriebenen Unternehmungen an den Bund in möglichst knapper Form darzulegen. Selbstverständlich ist es Sache des Regierungsrates, darüber zu entscheiden, wie er dem Grossen Rat die von Herrn Grossrat Hänsenberger gestellte Frage beantworten will.

Unsere Subkommission hat in ihren Beratungen in Betracht gezogen, dass der Bau der BLS nie als eine Angelegenheit des Kantons Bern allein angesehen wurde. In Übereinstimmung mit den Bundesbehörden, die im Jahre 1907 einen Bundesbeitrag von sechs Millionen Franken beschlossen und in Zusammenarbeit mit den interessierten französischen Kreisen, die in erheblichem Masse das Zustandekommen sowohl der Lötschbergbahn als auch der Zufahrtslinie Moutier–Lengnau ermöglichten, wurde das ganze Werk von Anfang an als ein Teil des schweizerischen Alpenbahnsystems für den Verkehr unseres Landes mit Italien und den internationalen Transitverkehr der nördlichen Staaten unseres Landes mit Italien konzipiert.

Diesem Charakter der Bahn muss nach Ansicht unserer Subkommission in Zukunft mindestens in gleicher Weise Rechnung getragen werden, wie in der Vergangenheit.

Von besonderer Bedeutung für den Kanton Bern ist sodann das Begehren des Regierungsrates, dass der Bund mit der BLS und den ihr gehörenden Schiffahrtsbetrieben des Thuner- und Brienzersees auch die drei von ihr mitbetriebenen Bahnen übernehmen sollte. Die Frage, ob der Bund die Lötschbergbahn angesichts deren offensichtlichen allgemeinen schweizerischen und internationalen Bedeutung nicht selber hätte bauen sollen, wurde schon um die Jahrhundertwende erörtert. Insbesondere wurde bei Anlass der Beratung des obenerwähnten Bundesbeitrages in den eidgenössischen Räten sehr ernsthaft darüber diskutiert. Auch die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen war grundsätzlich der Ansicht, dass es Sache der Staatsbahn sei, Bahnen von der Bedeutung der Lötschbergbahn und der Linie Moutier–Lengnau zu bauen. Sie hielt den Bau vor dem ersten Weltkrieg angesichts des Umfanges des damaligen Verkehrs mit besonderem Blick auf den Gotthard noch als verfrüht. Ende der zwanziger Jahre hat die Generaldirektion der Bundesbahnen aber den Vorschlag gemacht, die BLS in Pacht zu übernehmen. Aus nahliegenden Gründen sind weder die Verwaltungsorgane der BLS noch die Behörden des Kantons Bern darauf eingetreten. Die Generaldirektion der Bundesbahnen hat aber im Jahre 1953 in einem Bericht an ihren Verwaltungsrat die BLS und übrigens auch die Bern-Neuenburg-Bahn (BN) als einen «Fremdkörper» bezeichnet, der in das Netz der Bundesbahnen eingegliedert werden sollte. Dieser Standpunkt wurde im Jahre 1963 unter Zustimmung des Verwaltungsrates der SBB bestätigt.

Auch in den beiden Berichten der Eidg. Expertenkommissionen, die sich im Auftrage des Bundesrates in den Jahren 1952 und 1956 mit der Frage der Verstaatlichung weiterer Privatbahnen befassten, wurden die BLS und die BN an die Spitze der Liste der Bahnen gestellt, die angesichts ihres internationalen Verkehrs vom Bund übernommen werden sollten.

Im Jahre 1949 hat der Regierungsrat des Kantons Bern beim Bundesrat das Begehren um Übernahme der wichtigeren bernischen Privatbahnen durch den Bund gestellt. Der Regierungsrat wies damals auf die notwendige Erleichterung von finanziellen Lasten hin, welche die Dekretsbahnen für den Kanton Bern brachten.

Gestützt auf verschiedene Interventionen im Grossen Rat stellte der Regierungsrat am 13. April 1962 schliesslich das formelle Gesuch an den Bundesrat, mit ihm, beziehungsweise mit den Verwaltungsorganen der BLS und der mitbetriebenen Bahnen, über die Abtretung an den Bund Verhandlungen aufzunehmen. Der Verwaltungsrat der BLS hat sich mit diesem Vorgehen ausdrücklich einverstanden erklärt.

Der Bundesrat hat das Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement beauftragt, mit den Verwaltungsorganen der BLS in Verhandlungen einzutreten, die gegenwärtig im Gange sind.

II. Das Interesse des Kantons Bern am Rückkauf der BLS-Betriebsgruppe durch den Bund

1. BLS:

Die Erhaltung der einzigen Zufahrtslinie zum Simplon von Norden her in Gestalt einer erstklassigen und voll leistungsfähigen Eisenbahnverbindung, wie sie von der BLS angeboten wird, liegt primär im Interesse der ganzen Schweiz und damit also im Interesse des Bundes. Wenn der Transitweg durch den Lötschberg mit seinen Zufahrten den rasch steigenden Anforderungen des Nord-Süd-Verkehrs und umgekehrt durch unser Land nicht mehr in allen Teilen gewachsen wäre, müsste eine bedenkliche Schwächung der Stellung unseres Landes im internationalen Verkehr eintreten. Besonders aber müsste eine solche Entwicklung den Kanton Bern und seine Wirtschaft treffen. Angesichts der wachsenden Bedeutung des Personen- und Güterverkehrs mit Italien ist eine voll leistungsfähige Bahn über die Alpen mit Anschluss an den Simplon schlechthin unersetzlich.

Wohl kann der wachsende Verkehr der Lötschbergroute mit den bestehenden Anlagen der BLS noch während einiger Zeit bewältigt werden. Auf die Dauer ist aber ein umfassender weiterer Ausbau unerlässlich.

Die Zunahme des Verkehrs von und nach Italien betrifft sowohl den schweizerischen Verkehr mit diesem Lande als auch den internationalen Verkehr im Transit durch die Schweiz.

Die Zunahme des Verkehrs über die BLS-Route seit 1950 geht aus folgenden Zahlen hervor:

	1950	Index	1955	Index	1960	Index	1963*	Index
Beförderte Personen Personnes transportées	4 947 168	100	5 487 644	111	7 113 407	144	8 278 908	167
Beförderte Gütertonnen Tonnes march. transportées	1 867 138	100	2 757 280	148	3 606 569	193	4 153 502	222

*) approximativ/approximatifs

Die Verkehrszunahme hat im Jahre 1964 bis Jahresmitte angehalten. Angesichts der Entwicklung der Wirtschaft in den Staaten nördlich und südlich unseres Landes und der Entstehung wirtschaftlicher Grossräume in Europa ist damit zu rechnen, dass der Verkehr weiter stark ansteigen wird.

Der zunehmende Verkehr und die entsprechenden Erträge haben der BLS nicht nur ermöglicht, ihren Verpflichtungen gegenüber Bund und Kanton Bern als den einzigen Gläubigern seit mehr als zehn Jahren restlos nachzukommen, sondern sie gestatten der Gesellschaft auch, die Abschreibungen auf Anlagen und Material den tatsächlichen Verhältnissen besser anzupassen und die Leistungsfähigkeit der Unternehmung durch einen bedeutenden Ausbau erheblich zu steigern und den wachsenden Aufgaben gerecht zu werden. Gelegentliche Schwierigkeiten in der Abwicklung des Verkehrs waren weniger auf die Verhältnisse bei der BLS selber als vielmehr auf das Ungenügen der Bahnhöfe Brig und besonders Domodossola zurückzuführen.

Die zu erwartende weitere Zunahme des Verkehrs erfordert aber eine grundlegende Änderung, nämlich den Ausbau der ganzen Strecke der BLS auf Doppelspur. Der erste Schritt zu dieser grossen Aufgabe ist bereits getan. Die entsprechenden Vorbereitungen der Leitung der BLS haben im Jahre 1961 zu einer Vereinbarung mit dem Bund und dem Kanton Bern geführt, die den Ausbau zwischen Hondrich-Süd und Frutigen auf eine Länge von rund zehn Kilometern ermöglichte. Die Arbeiten wurden sofort in Angriff genommen und können voraussichtlich bis Ende 1964 zum Abschluss gebracht werden. Während der Ausbau von Anlagen und Material in den letzten zehn Jahren von der BLS mit rund sechzig Millionen Franken aus eigenen Mitteln finanziert werden konnte, musste schon für den Bau der zweiten Spur zwischen Spiez und Frutigen ein Darlehen von zehn Millionen Franken aufgenommen werden, das von Bund und Kanton Bern zu gleichen Teilen gewährt wurde.

Daraus geht hervor, dass der notwendige Ausbau der eigentlichen Bergstrecken Frutigen bis Kandersteg und Goppenstein bis Brig einen Aufwand erfordert, der die finanzielle Leistungsfähigkeit der BLS weit übersteigen wird, und der auch dem Kanton Bern nicht zugemutet werden kann. Im Blick auf die nationale und internationale Bedeutung eines solchen Werkes muss es Sache der Eidgenossenschaft sein, die Kosten für den Ausbau

dieser Hauptbahn zu übernehmen, wie das für alle anderen Hauptbahnen und auch für zahlreiche Nebenlinien unseres Landes der Fall ist. Der beste Weg dazu ist der Rückkauf der BLS durch den Bund.

Der Gesamtausbau der Lötschbergbahn auf Doppelspur ist für den Kanton Bern und seine Volkswirtschaft besonders auch für den Fremdenverkehr von vitalem Interesse. Der einfachste, gerechteste und sicherste Weg für die rasche Verwirklichung des Ausbaues der Lötschbergbahn ist der Rückkauf durch den Bund.

2. Die mitbetriebenen Bahnen

Sind die Vorteile des Rückkaufes der BLS und ihrer Eingliederung in das Netz der Bundesbahnen eminent wirtschaftlicher Natur, so erwartet der Kanton Bern von der Übernahme der mitbetriebenen Bahnen – für die BN zusammen mit dem Kanton Neuenburg und dem Kanton Freiburg – bei der Gürbetal-Bern-Schwarzenburg-Bahn (GBS) und der Simmentalbahn (SEZ) eine unmittelbare und wesentliche finanzielle Entlastung. Alle drei von der BLS mitbetriebenen Bahnen (BN, GBS und SEZ) weisen erhebliche jährliche Betriebsfehlbeträge auf, die gemäss Art. 58/60 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 unter Einschluss der verordnungsgemässen Abschreibungen vom Bund und den beteiligten Kantonen gedeckt werden, wobei nach Gesetz der Bund zwei Drittel und die Kantone einen Drittel zu tragen haben. Für die GBS und die SEZ kommt der Kanton Bern neben dem Bund als alleiniger Geldgeber in Frage. Bei der BN trägt er mit 65 Prozent die Hauptlast der den Kantonen überbundenen Anteile. Auf die Kantone Freiburg und Neuenburg entfallen Anteile von 35 Prozent.

Aber auch die Aufwendungen für die technische Erneuerung der Bahnen müssen gegenwärtig und künftig von der öffentlichen Hand finanziert werden. Bund und Kanton Bern teilen sich für derartige Massnahmen gemäss Eisenbahngesetzgebung hälftig in die dafür zu übernehmenden Lasten.

Die finanziellen Leistungen, die der Kanton Bern in der Vergangenheit zu übernehmen hatte, um zu einer genügenden Hilfeleistung an seine Privatbahnen zu gelangen, sind sehr erheblich. Unter der früher geltenden Eisenbahngesetzgebung wies nur der Kanton Graubünden gleiche oder ähnliche Privatbahnlasten auf, wie der Kanton Bern. Wenn das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 auch eine begrüssenswerte Erleichterung gebracht hat, darf der Kanton Bern angesichts der ihm verbleibenden Belastung im Vergleich zu andern Kantonen wohl ein weiteres Entgegenkommen des Bundes erwarten. Folgende Zahlen geben über die Leistungen des Kantons Bern für seine Bahnen in den letzten Jahrzehnten einen Überblick:

a) Finanzaufwand der Kantone gemäss Bundesgesetzen über die Privatbahnhilfe vom 6. April 1939/21. Dezember 1949

Verwaltung Administration	Anrechnung früherer Leistungen* Prise en compte de précédentes prestations* Fr.	Neue Leistungen der Kantone Nouvelles prestations des cantons			Total Kantone Total cantons Fr.
		à fonds perdu Fr.	Aktien actions Fr.	Darlehen prêts Fr.	
BLS	40 990 860	—	—	—	40 990 860
BN	5 857 120	—	—	—	5 857 120
SEZ	1 508 100	—	—	—	1 508 100
MOB	5 000 000	—	—	1 000 000	6 000 000
EBT	4 303 650	—	—	—	4 303 650
VHB	2 500 000	—	1 500 000	—	4 000 000
CJ	—	3 750 000	5 650 000	—	9 400 000
Total:	60 159 730	3 750 000	7 150 000	1 000 000	72 059 730

* Anrechnung früherer Leistungen, Umwandlung von Forderungen in Aktien, Forderungsverzichte und Verluste der Kantone auf Aktien.

Am Gesamtaufwand von rund 72 Millionen Franken hatten die Kantone Neuenburg, Freiburg und Waadt für die BN und die MOB, der Kanton Solothurn für die EBT und der Kanton Luzern für die VHB angemessene Leistungen zu übernehmen, die aber im Ausmass mit denjenigen des Kantons Bern nicht verglichen werden können.

Nach Abzug der Leistungen der Nachbarkantone verblieb dem Kanton Bern die sehr beträchtliche Leistung von rund 65 Millionen Franken. Die *Bundesleistungen* betrugen für die oben erwähnten Bahnen zum gleichen gesetzlichen Zweck 67 950 899 Franken, womit zum Ausdruck kommt, dass der Kanton Bern und die mitbeteiligten Nachbarkantone der hälftigen Teilung nach damals geltender Gesetzgebung des Bundes nachgekommen sind.

b) Jährlicher finanzieller Aufwand der beteiligten Kantone für die Deckung der Betriebsfehlbeträge gemäss Artikel 58/60 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957

Gemäss diesen seit 1. Juli 1958 geltenden gesetzlichen Bestimmungen beteiligt sich der Bund mit zwei Dritteln an den Fehlbeträgen defizitärer Privatbahnen des allgemeinen Verkehrs. Es handelt sich indessen um eine «Kann»-Bestimmung, und Voraussetzung ist ferner, dass sich die an den einzelnen Unternehmungen beteiligten Kantone mit einem weiteren Drittel beteiligen. Zusätzlich werden den Kantonen die Aufwendungen defizitärer Bahnen in Form von Teuerungszulagen an Pensionierte belastet. Gestützt auf die Geschäftsberichte des Jahres 1963 ergibt sich für die sechzehn bernischen Privatbahnen des allgemeinen Verkehrs folgendes Bild:

Verwaltung Administration	Aufwand in Franken Dépenses en francs Total Fr.	Ertrag in Franken Produits en francs Total Fr.	Saldo der Betriebsrechnung Solde du compte d'exploitation Überschuss Excédent Fr.	 Fehlbetrag Déficit Fr.
BLS	48 172 133	59 037 421	10 865 288	—
BN	7 591 358	6 139 306	—	1 452 052
GBS	7 349 511	5 499 388	—	1 850 123
SEZ	3 821 407	2 978 198	—	843 209
STB	572 163	466 174	—	105 989
EBT	13 300 858	13 602 963	302 105	—
VHB	5 090 819	4 247 008	—	843 811
SMB	1 776 865	1 410 114	—	366 751
Total *Normalspur* Voies normales	87 675 114	93 380 572	11 167 393	5 461 935
CJ	2 893 677	1 774 524	—	1 119 153
MOB	5 384 442	4 830 569	—	553 873
BOB	4 772 209	4 669 492	—	102 717
VBW	2 658 307	2 305 712	—	352 595
SZB	5 600 837	4 434 619	—	1 166 218
BTI	1 178 065	678 841	—	499 224
SNB	893 027	605 169	—	287 858
OJB	1 287 079	826 853	—	460 226
Total *Schmalspur* Voies étroites	24 667 643	20 125 779	—	4 541 864
16 Comp., Total	112 342 757	113 506 351	11 167 393	10 003 799

Von den gesamten Betriebsfehlbeträgen übernimmt der Bund wie oben erwähnt zwei Drittel, allerdings mit Ausnahme der Chemins de fer du Jura (CJ), wofür er lediglich die Hälfte entrichtet. Vom erwähnten totalen Fehlbetrag wird der Kanton Bern zu seinen alleinigen Lasten eine Summe von ungefähr 2 750 000 Franken zu übernehmen haben, während rund 650 000 Franken auf die Nachbarkantone Waadt, Freiburg, Neuenburg, Solothurn und Luzern entfallen werden.

Für die BLS-Betriebsgruppe, nämlich die drei mitbetriebenen Bahnen (BN, GBS, SEZ) entfällt für das Rechnungsjahr 1963 der erwähnten Unternehmungen ein Aufwand für Defizitdeckung von 1 256 208 Franken oder rund die Hälfte des für sämtliche defizitären bernischen Unternehmungen erforderlichen Betrages nach Artikel 58/60 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 auf den Kanton Bern. Es handelt sich um jährlich wiederkehrende Leistungen, wobei nicht damit gerechnet werden kann, dass die Belastung des Kantons Bern in den nächsten Jahren zurückgehen wird, weil die mögliche Erhöhung der Erträge durch Mehrverkehr und Tariferhöhungen den zu erwartenden Mehraufwand kaum auszugleichen vermag.

Gemäss Artikel 57 des Eisenbahngesetzes kann der Bund auch Beiträge an die Kosten übernehmen, die mit der Umstellung auf Strassentransportmittel entstehen. Für den Kanton Bern entstanden derartige Kosten bei der Umstellung der Rechtsufrigen Thunerseebahn (STI) für deren Strecke Thun–Beatenbucht im Jahre 1950/53 und im Jahre 1958 für die gleiche Massnahme für die Strecke Thun–Steffisburg gemäss Privatbahnhilfegesetz vom 6. April 1939/21. Dezember 1949.

c) Finanzieller Aufwand der beteiligten Kantone für technische Verbesserungen gemäss Artikel 56 des Eisenbahngesetzes

Für technische Verbesserungen, die geeignet sind, die Wirtschaftlichkeit oder Sicherheit der in Betracht fallenden Bahnen zu verbessern, kann der Bund Beiträge oder Darlehen gewähren. Voraussetzung ist, dass sich auch die Kantone an den damit verbundenen Kosten beteiligen. Bei den für den Kanton Bern in Betracht fallenden Bahnen wird in der Regel vom Kanton eine gleich grosse Summe gefordert, wie sie vom Bund in Aussicht genommen wird.

Die nachstehenden Übersichten geben Aufschluss über die bisher bereinigten und durchgeführten oder in Angriff genommenen Erneuerungsprogramme mit der Aufteilung der Kosten auf Bund und die beteiligten Kantone.

aa) Betriebsgruppe BLS (Programme 1961 für die BN, GBS, SEZ)

Verwaltung Entreprise	Totalbetrag Montant total Fr.	Bundesanteil Part de la Confédération Fr.	Kantonsanteile Part des cantons	
			Kanton Bern Berne Fr.	andere Kantone Autres cantons Fr.
BN	7 000 000	3 500 000	2 590 000	910 000
GBS	6 000 000	3 000 000	3 000 000	—
SEZ	3 000 000	1 500 000	1 500 000	—
Total Fr.	16 000 000	8 000 000	7 090 000	910 000

Für den Ausbau der BLS-Strecke Hondrich-Süd bis Frutigen, haben wie an anderer Stelle bereits erwähnt, Bund und Kanton Bern gemäss Vereinbarung vom Oktober 1961 ein Darlehen gewährt, das zu drei Prozent zu verzinsen ist. Es beträgt zehn Millionen Franken und entfällt zu gleichen Teilen auf Bund und Kanton Bern.

bb) Übrige bernische Privatbahnen

Verwaltung Entreprise	Totalbetrag Montant Fr.	Bundesanteil Part de la Confédération Fr.	Kantonsanteile Part des cantons	
			Kanton Bern Berne Fr.	andere Kantone Autres cantons Fr.
EBT	4 500 000	2 250 000	2 025 000	225 000
VHB	7 500 000	3 750 000	3 040 000	710 000
SMB	1 000 000	500 000	200 000	300 000
SZB	10 500 000	4 500 000	5 100 000	900 000
BOB	9 000 000	4 500 000	4 500 000	—
OJB	3 650 000	1 650 000	2 000 000	—
SNB	5 080 000	2 200 000	2 000 000	880 000
MOB	12 000 000	6 120 000	2 280 000	3 600 000
CJ	3 000 000	1 000 000	2 000 000	—
Total Fr.	56 230 000	26 470 000	23 145 000	6 615 000

Die Hilfeleistungsgesuche der Vereinigten Bern-Worb-Bahnen (VBW), der Biel-Täuffelen-Ins-Bahn (BTI) und der Sensetalbahn (STB) in der Grössenordnung von rund 25 Millionen Franken, wovon der Kanton Bern 12,5 Millionen Franken zu übernehmen haben wird, sind noch nicht erledigt. Mit Volksbeschlüssen vom 5. Juli 1959 und 8. Dezember 1963 bewilligte das Bernervolk für technische Verbesserungen bernischer Privatbahnen Kredite von 84 597 000 Franken. Dazu kommen 17 000 000 Franken bernische Kantonsmittel zur Tilgung von Fremdkapital einzelner Bahnen, so dass sich der Gesamtaufwand auf rund 102 Millionen Franken beläuft. Für technische Verbesserungen werden bis Ende 1964 Kantonsanteile von 24 487 038 Franken ausgegeben sein. In den späteren Jahren sind demnach noch Kantonsbeiträge von 60 109 362 Franken zum Einsatz zu bringen. Dabei ist zu erwähnen, dass weitere Ausbauprogramme der drei von der BLS mitbetriebenen Bahnen in einem noch nicht festgelegten Ausmass in Vorbereitung sind. Gegebenenfalls hätte sich der Kanton Bern erneut hälftig an diesen weiteren Erneuerungsprogrammen zu beteiligen.

Aus der vorstehenden Darstellung geht hervor, dass die Leistungen des Kantons Bern für die BLS-Betriebsgruppe in der Vergangenheit sehr erheblich waren und auch gegenwärtig keineswegs unbedeutend sind. Der Aufwand für die drei mitbetriebenen Linien wird voraussichtlich auch in der Zukunft notwendig sein.

Die durch die Abtretung der ganzen BLS-Gruppe an den Bund für den Kanton Bern eintretende Entlastung wäre ohne Zweifel sehr erwünscht und mit Rücksicht auf den Aufwand für die dem Kanton noch verbleibenden Bahnen auch sehr berechtigt.

III. Rechtsfragen

Gemäss den bestehenden Konzessionen der Bahnen der Unternehmungen der BLS-Gruppe kann der Bund das «Rückkaufrecht» jederzeit geltend machen. Der Entschluss des Rückkaufes ist aber den betroffenen Bahnen drei Jahre vor der Durchführung bekannt zu geben. Die wichtigste Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Entschädigung (Rückkaufpreis) ist der durchschnittliche Reinertrag der zehn Kalenderjahre, die der Ankündigung des Rückkaufes unmittelbar vorausgegangen sind. Die weiteren Einzelheiten über den Rückkauf und den Übergang einer Bahn an den Bund sind in der Konzession enthalten. Über Streitigkeiten betreffend den Erwerbspreis entscheidet das Bundesgericht als einzige Instanz.

Das Eidg. Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EG) hat in den Artikeln 75 und folgenden die Bestimmungen über den Rückkauf neu geordnet. Das Recht des Rückkaufes des Bundes selbst hat keine Änderung erfahren. Die Absicht des Rückkaufes ist der Bahn wie bisher drei Jahre vorher mitzuteilen. Als Erwerbspreis wird eine angemessene Entschädigung auf Grund des kommerziellen Wertes der Bahn unter Berücksichtigung des Bilanzwertes bezeichnet. Der kommerzielle Wert bemisst sich auf Grund des für den Erwerber zu erwartenden Ertragswertes unter Berücksichtigung aller Vor- und Nachteile, die sich für ihn ergeben. Die wichtigste Änderung besteht darin, dass für die Ermittlung des Erwerbspreises nicht mehr die Ergebnisse der vergangenen zehn Jahre, sondern die zukünftige Entwicklung massgebend ist. Auch im Falle der Anwendung der neuen gesetzlichen Bestimmungen entscheidet das Bundesgericht als einzige Instanz bei Streitigkeiten über die Festsetzung des Erwerbspreises.

Im Falle der BLS-Betriebsgruppe kommen aber weder die Konzessionen, die formell in Kraft sind, noch die neuen Bestimmungen des Eisenbahngesetzes zur Anwendung, weil es nicht der Bund ist, der von dem ihm zustehenden Recht auf Rückkauf Gebrauch macht. Es ist im Gegenteil der Regierungsrat des Kantons Bern, der unter zwei Malen, nämlich im Jahre 1949 und am 13. April 1962, den Bundesrat um Einleitung von Rückkaufsverhandlungen ersucht hat.

Solche Verhandlungen sind seit mehr als einem Jahr im Gange. Wenn dabei auch weder die Konzessionen noch das Eisenbahngesetz streng angewendet werden, spielen die entsprechenden Bestimmungen doch eine grosse Rolle. Vor allem ist es das neue Recht des Eisenbahngesetzes, das den Verhandlungen zugrunde liegt. Weil über die Anwendung der neuen Bestimmungen noch keine Praxis besteht, bieten sich für beide Partner, nämlich die Delegation des Bundesrates und der BLS, erhebliche Schwierigkeiten, um so mehr als dabei auch die Bestimmungen der verschiedenen Vereinbarungen zu berücksichtigen sind, welche Grundlage der früheren Sanierungsmassnahmen waren und sich auf den Rückkauf auswirken. Immerhin ist bereits eine weitgehende Klärung eingetreten. Eine gewisse Verzögerung ist eingetreten, weil ein vom Bundesrat verlangter Mitbericht der Bundesbahnen noch ausstehend ist.

Die Erwerbung weiterer Eisenbahnen durch den Bund kann gemäss Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1944 über die Schweizerischen Bundesbahnen nur gestützt auf einen dem Referendum unterstehenden Bundesbeschluss erfolgen. Es ist also möglich, dass eine eidgenössische Volksabstimmung über den Rückkauf durchgeführt werden müsste.

Das Eisenbahnwesen untersteht dem Bundesrecht. Der Kanton Bern kann seinen Einfluss im Rahmen seiner finanziellen Beteiligung in den Verwaltungsorganen der einzelnen Bahnen durch die vom Regierungsrat gewählten Staatsvertreter geltend machen.

Es stellt sich die Frage, ob der Ausbau der BLS-Hauptlinien auch ohne Abtretung der Bahn an den Bund möglich wäre. Das wäre dann der Fall, wenn die entsprechende Finanzierung ohne Rückkauf möglich wäre. Als Geldgeber kommen aber praktisch auch in diesem Falle nur Bund und Kanton Bern in Frage. Angesichts der Höhe der notwendigen Summe wären beim Bund und Kanton Bern gesetzliche Massnahmen notwendig, weil auch auf eidgenössischer Ebene das Eisenbahngesetz nicht genügen würde. Ob dieser Weg Aussicht auf Erfolg bietet, ist eine politische Frage, die schwer zu beantworten ist.

Eines aber würde auf diese Weise nicht erreicht. Die BLS würde wie bisher eine Aktiengesellschaft bleiben und als solche mit den Bundesbahnen auch in Zukunft im Konkurrenzverhältnis stehen. Die Stellung der Schweiz in internationalen Verhandlungen macht es dringend wünschbar, dass die grossen Durchgangslinien des ganzen Landes in die gleiche Hand gelegt werden. Die Beseitigung des bestehenden Dualismuses ist ein weiterer wichtiger Grund für den Rückkauf. Für die Lötschbergroute als einzige «Privatbahn» im transalpinen Verkehr Europas besteht, schweizerisch und international gesehen, die Gefahr, benachteiligt zu werden, was mit dem Gesuch des Regierungsrates vom 13. April 1962 zu vermeiden gesucht wird.

IV. Schlussbetrachtungen

Ob die BLS-Betriebsgruppe in das Netz der Bundesbahnen eingegliedert wird, oder wie bisher als «Privatbahn» mit starkem Einfluss des Kantons Bern bestehen bleibt, behält die Gestaltung der Zufahrtslinien für Kanton und Stadt

Bern eine ausschlaggebende Bedeutung, weil auch die bestausgebaute Alpenbahn nicht mehr leisten kann als ihre Zufahrtsstrecken. Diesen Arbeiten ist so oder so die besondere Aufmerksamkeit der zuständigen Behörden zu widmen. Es handelt sich in erster Linie um die Strecken, die Bern mit dem grossen schweizerischen Einfallstor Basel über Olten und durch den Jura verbinden, wobei der letzteren Route auch für den Verkehr Basel–Genf über Biel besondere Bedeutung zukommt. Nicht weniger wichtig ist aber der Ausbau der Grenzbahnhöfe Brig und Domodossola. Für einen grossen Verkehr sind sodann die Anlagen der Linien über Les Verrières und Delle vollständig ungenügend. Sehr erfreulich ist der Beschluss der Bundesbahnen, mit einer neuen Linie eine direkte Verbindung zwischen Zollikofen und Ostermundigen herzustellen. Der Verkehr nach dem Lötschberg wird dadurch beschleunigt und der Bahnhof Bern entlastet.

In den Diskussionen über die Rückkaufsfrage ist in der Öffentlichkeit auch die Frage der Benachteiligung der beteiligten Landesgegenden aufgeworfen worden, weil seitens der Bundesbahnen für sie weniger Verständnis gezeigt werden könnte als dies gegenwärtig durch die BLS geschieht. Dass die Hauptlinien über den Lötschberg und nach Interlaken durch die Bundesbahnen benachteiligt würden, wenn sie in ihren Besitz kommen, ist kaum zu befürchten. Die grosse Leistungsfähigkeit der ausgebauten Lötschbergroute wird auch die bessere Ausnützung des Simplons ermöglichen, was in gleicher Weise im Interesse der Bundesbahnen und der italienischen Staatsbahnen liegt. Die mitbetriebenen Bahnen würden von den Bundesbahnen sicher nicht schlechter behandelt als die zahlreichen Linien von ähnlicher Bedeutung, die seit Jahrzehnten den Bundesbahnen gehören und von ihnen zur vollen Zufriedenheit der beteiligten Bevölkerung betrieben werden. Mit einer stärkeren Belastung von Gemeinden beim Bau und der Erweiterung von Bahnhöfen oder Stationen oder für Sicherung von Niveauübergängen wäre beim Rückkauf durch den Bund kaum zu rechnen, weil in dieser Hinsicht Bundesbahnen und Privatbahnen heute schon nach den gleichen Grundsätzen verfahren. Im Fahrplanwesen ist den Kantonsbehörden heute und in Zukunft ein Vernehmlassungsrecht eingeräumt. Eine Änderung ist mit dem Rückkauf nicht zu erwarten. Das gleiche trifft für den Vorortsverkehr zu, dessen Aufgaben den Bundesbahnen nicht unbekannt sind.

Zu den grossen Fragen der schweizerischen Verkehrspolitik im gesamten Nord-Süd-Verkehr und umgekehrt, einschliesslich des neuen Projektes für eine Route «Gotthard-West», ist in diesem Zusammenhang nicht Stellung zu nehmen. Diese Fragen bilden zurzeit Gegenstand von Untersuchungen einer vom Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement eingesetzten besonderen Kommission.

Unsicherheit und zögernde Haltung im Kanton Bern wären aber kaum geeignet, die bernischen Verkehrsinteressen im Rahme der zu erwartenden Entscheidungen erfolgreich zu wahren.

Zusammenfassend ist festzustellen:

1. Die wichtigste und dringendste Aufgabe des Kantons Bern auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens ist der Vollausbau der Lötschbergroute auf Doppelspur. Diese Aufgabe kann am raschesten, sichersten und gerechtesten auf dem Wege des Rückkaufes der BLS-Gruppe durch den Bund gelöst werden. Dieser Rückkauf liegt verkehrspolitisch daher im vitalen Interesse des Kantons.

2. Die Übernahme der drei mitbetriebenen Linien durch den Bund bringt für den Kanton Bern, abgesehen von der internationalen Bedeutung der Bern-Neuenburg-Bahn (BN), eine gewisse finanzielle Entlastung, auf die der Kanton Bern und der bernische Steuerzahler angesichts der bisherigen Leistungen für das bernische Eisenbahnwesen und im Blick auf die nach dem Rückkauf noch verbleibenden Eisenbahnlasten Anspruch hat.

3. Die im Postulat Hänsenberger gestellte Frage, ob der Rückkauf der BLS durch den Bund im Interesse des Kantons Bern liege, ist aus verkehrspolitischen und finanziellen Gründen eindeutig zu bejahen.

Bern, den 6. Oktober 1964

Der Eisenbahndirektor:
Huber

Der Regierungsrat stimmt den im Bericht der Subkommission Eisenbahnen der kantonalen Verkehrskommission dargelegten Begründung und den obenstehenden Schlussfolgerungen zu. Die in die Wege geleiteten Rückkaufsverhandlungen mit dem Bund und den Gesellschaftsorganen der Bahnen der BLS-Betriebsgruppe werden fortgesetzt.

Bern, den 23. Oktober 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Schneider
Der Staatsschreiber:
Hof

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zu einem Volksbeschluss über die Aufnahme von Anleihen bis zum Betrag von 100 Millionen Franken zur Konsolidierung der laufenden Schuld des Staates

(Oktober 1964)

Mit Volksbeschluss vom 25. September 1960 ist der Regierungsrat ermächtigt worden, zur Konsolidierung der laufenden Schuld des Staates Anleihen bis zum Betrage von 80 Millionen Franken aufzunehmen. In der Folge sind im Jahre 1960 40 Millionen, im Jahre 1963 10 Millionen und im Jahre 1964 25 Millionen Franken, total 75 Millionen Franken aufgenommen worden. Die Limite von 80 Millionen Franken konnte 1964 deshalb nicht voll ausgeschöpft werden, weil die Nationalbank wegen der Konjunkturdämpfungsmassnahmen das Anleihensbegehren des Kantons von 30 Millionen auf 25 Millionen reduzierte. Die Anleihen wurden dazu verwendet, die durch die Finanzdefizite der Jahre 1956 bis 1960 angewachsenen schwebenden Schulden zu konsolidieren. Der Stand der Kantonsanleihen wird Ende 1964 rund 365 Millionen betragen.

Folgende Gründe veranlassen uns, um eine weitere Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen bis zum Betrage von 100 Millionen Franken nachzusuchen:

Der Staat bezieht den grössten Teil seiner Einnahmen, nämlich die direkten Steuern, nicht gleichmässig über das Jahr verteilt, sondern, mit Ausnahme der Vorauszahlungen, erst nach Ablauf des Jahres. Da der Staat anderseits seinen Verpflichtungen während des ganzen Jahres nachzukommen hat, ist er genötigt, Bankkredite zu beanspruchen, wenn die aus den Steuern eingegangenen Mittel aufgebraucht sind. Diese Bankkredite erreichten Ende 1963 141 Millionen Franken und dürften Ende 1964 (vor Eingang der Steuern) zirka 220 Millionen Franken betragen. Die Lage auf dem Geld- und Kapitalmarkt ist nun heute derart angespannt, dass es den Banken nicht mehr möglich ist, dem Staat Kredite in der erwähnten Höhe zur Verfügung zu stellen, die dann nach wenigen Monaten wieder zurückbezahlt werden. Es erweist sich deshalb für den Staat als notwendig, auf dem Anleihensweg mehr Mittel zu beschaffen, damit die Banken, insbesondere die Kantonalbank und Hypothekarkasse, vom Staate weniger stark beansprucht werden müssen und um so besser ihre Klientenschaft und namentlich auch die Gemeinden bedienen können.

Die Beschaffung von langfristigen Mitteln wäre weniger dringlich, wenn in nächster Zukunft mit wesentlichen Überschüssen der Finanzrechnung gerechnet werden könnte. Dies trifft leider nicht zu. Im Jahre 1963 entstand ein Defizit von 10 Millionen Franken, im Jahre 1964 ist mit einem von rund 20 Millionen und 1965 mit einem solchen von rund 35 Millionen zu rechnen. Diese Entwicklung rührt davon her, dass an den Staatshaushalt durch eigene Erfordernisse und durch gesetzlich verankerte Beiträge an Dritte (Gemeinden, Spitäler usw.) in zunehmendem Masse Ansprüche gestellt wurden, ohne dass die Einnahmen im gleichen Umfang zugenommen hätten. Diese Ansprüche an den Staatshaushalt werden weiterhin zunehmen:

Auf dem Gebiet des staatseigenen Hochbaus bestehen weitere grosse Bedürfnisse beispielsweise bei den Erziehungsheimen, den Heil- und Pflegeanstalten, den Techniken, den landwirtschaftlichen Schulen, der Hochschule, den Strafanstalten, den Amtshäusern usw. Der Tiefbau bedarf weiterer Mittel insbesondere für den Ausbau der National- und Staatsstrassen.

Auch die Beitragsgesetze, die zum Teil in den letzten Jahren zugunsten der Empfänger verbessert wurden, werden zusätzliche Mittel erfordern. Wir erinnern an die Spitäler, Schulhausbauten, Kanalisationen und Kläranlagen, Meliorationen, den Ausbau der Gemeindestrassen, die Zivilschutzmassnahmen usw. Die Zahlungsverpflichtungen des Staates betrugen Ende 1960 rund 160 Millionen Franken, 1963 rund 320 Millionen und werden Ende 1964 voraussichtlich rund 400 Millionen erreichen. Auch wenn begründete Hoffnung auf eine Fortdauer der guten Wirtschaftslage und dementsprechend erhöhte Steuereingänge besteht, wird es ein ernsthaftes Anliegen aller Behörden sein müssen, dem Gleichgewicht des Staatshaushaltes volle Aufmerksamkeit zu schenken.

Zusammenfassend ist zu unterstreichen, dass mit der Aufnahme von Anleihen bis zu 100 Millionen Franken vorweg die Verbesserung der Zahlungsbereitschaft des Staates und die Deckung der Ausgabenüberschüsse der Finanzrechnung bezweckt wird, also nicht neue Schulden eingegangen werden sollen. Es handelt sich praktisch darum, kurzfristige Kredite in langfristige Anleihen umzuwandeln, weil ihre Rückzahlung innerhalb weniger Jahre nicht möglich ist. Im übrigen soll die Zahlungsbereitschaft des Staates auch durch die Einführung des ratenweisen Steuerbezuges verbessert werden.

Die Aufnahme der 100 Millionen Franken wird in Tranchen auf mehrere Jahre verteilt, erfolgen. Die Wahl des Zeitpunktes, des Ausmasses und der Bedingungen der einzelnen Anleihenstranchen wird von der zukünftigen Entwicklung des Geld- und Kapitalmarktes abhängen. Um jeweils möglichst günstige Bedingungen erzielen zu können, ist es geboten, die Voraussetzungen zu schaffen, damit im gegebenen Zeitpunkt nötigenfalls kurzfristig gehandelt werden kann. Deshalb rechtfertigt es sich, durch Volksbeschluss den Regierungsrat direkt zur Anleihensaufnahme zu ermächtigen, wie dies auch durch den Volksbeschluss vom 25. September 1960 geschehen ist.

Wir empfehlen Ihnen daher Zustimmung zu beiliegendem Antrag.

Bern, den 9. Oktober 1964

Der Finanzdirektor:
Moser

Antrag des Regierungsrates

vom 9. Oktober 1964

Volksbeschluss

über die Aufnahme von Anleihen bis zum Betrag von 100 Millionen Franken zur Konsolidierung der laufenden Schuld des Staates

Der Regierungsrat wird, gestützt auf Artikel 6 Ziffer 5 der Staatsverfassung, ermächtigt, zur Konsolidierung der laufenden Schuld des Staates Anleihen bis zum Betrag von 100 Millionen Franken aufzunehmen. Er setzt den Zeitpunkt, das Ausmass und die Bedingungen der einzelnen Anleihenstranchen fest.

Bern, den 9. Oktober 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Buri

Der Staatsschreiber
Hof

Antrag des Regierungsrates
vom 9. Oktober 1964

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 octobre 1964

Nachkredite
für das Jahr 1964

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bis 15. September 1964 folgende Nachkredite für das Jahr 1964 bewilligt hat:

		Voranschlag Budget 1964 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1964 Fr.
12	**Gerichtsverwaltung**		
1200	*Obergericht*		
770	Anschaffung von Mobilien	5 000.—	700.—
1205	*Richterämter*		
801	PTT-Gebühren Neue Telefonanlage in Laufen	4 000.—	1 737.70
13	**Volkswirtschaftsdirektion**		
1300	*Sekretariat*		
771	Unterhalt der Mobilien	700.—	600.—
1305	*Amt für berufliche Ausbildung*		
770	Anschaffung von Mobilien .... Ankauf von 2 Vertikalschränken	2 000.—	2 200.—
1310	*Arbeitsamt*		
602	Taggelder und Entschädigungen an Kommissionen Auslagen für Kommission betr. Konjunkturdämpfung im Baugewerbe	5 500.—	16 000.—
	Übertrag		21 237.70

Crédits supplémentaires
pour l'année 1964

Le Grand Conseil du canton de Berne,

sur la proposition du Conseil-exécutif,

arrête:

I.

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseil-exécutif a, jusqu'au 15 septembre 1964, accordé les crédits supplémentaires suivants pour l'année 1964:

12	**Administration judiciaire**	
1200	*Cour suprême*	
770	Acquisition de mobilier	
1205	*Tribunaux de district*	
801	Taxes des PTT Nouvelle installation téléphonique à Laufon	
13	**Direction de l'économie publique**	
1300	*Secrétariat*	
771	Entretien du mobilier	
1305	*Office de la formation professionnelle*	
770	Acquisition de mobilier Achat de 2 armoires verticales	
1310	*Office du travail*	
602	Jetons de présence et indemnités à des commissions Dépenses concernant la commission instituée en vue de juguler la conjoncture dans le bâtiment	
	A reporter	

		Voranschlag Budget 1964 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1964 Fr.		
	Übertrag		21 237.70		Report
1315/17	*Versicherungsamt*			*1315/17*	*Office des assurances*
1315	*Versicherungsamt*			*1315*	*Office des assurances*
927	Staatsbeitrag an den Zentralen Ausgleichsfonds für Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern Ausdehnung des Bezügerkreises	2 295 300.—	10 064.—	927	Contribution de l'Etat au fonds central de compensation pour les allocations familiales aux travailleurs agricoles et aux paysans de la montagne Extension du cercle des bénéficiaires
1335/36	*Technikum Biel*			*1335/36*	*Technicum de Bienne*
1335	*Technikum*			*1335*	*Technicum*
940	Stipendien Vermehrte Gesuche	40 000.—	5 030.—	940	Bourses Demandes plus nombreuses
1336	*Angegliederte Fachschulen*			*1336*	*Ecoles professionnelles annexes*
820	Mietzinse Mietzins an die Gemeinde Biel für das Schulhaus «Ländte» zur Unterbringung der Verkehrsschule	2 400.—	30 880.—	820	Loyers Loyer versé à la commune de Bienne pour l'Ecole des transports logée dans la maison d'école «Ländte»
1340	*Technikum Burgdorf*			*1340*	*Technicum de Berthoud*
940	Stipendien Grössere Anzahl von Berechtigten	16 000.—	9 100.—	940	Bourses Plus grand nombre d'ayants droit
1345	*Technikum St. Immer*			*1345*	*Technicum de St-Imier*
940	Stipendien	6 000.—	300.—	940	Bourses
14	**Direktion des Gesundheitswesens**			**14**	**Direction de l'hygiène publique**
1400	*Sekretariat*			*1400*	*Secrétariat*
793	Kosten für allgemeine Sanitätsvorkehren Anschaffung von 4000 Werbe-Broschüren	1 000 500.—	3 400.—	793	Frais pour mesures générales d'hygiène publique Acquisition de 4000 brochures de propagande
799	Verschiedene Sachausgaben	500.—	500.—	799	Autres dépenses
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien Entwurf für Spitalgesetzgebung	500.—	3 000.—	831	Indemnités à des tiers pour expertises et études Projet de loi sur les hôpitaux
	Übertrag		83 511.70		A reporter

		Voranschlag Budget 1964 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1964 Fr.		
	Übertrag		83 511.70		Report
924	Staatsbeitrag an den Eidgenössischen Grenzsanitätsdienst Unvorhergesehener Kostenbeitrag	—.—	18 313.—	924	Contribution de l'Etat au Service fédéral sanitaire frontière Contribution imprévue aux frais
944 20	Betriebsbeiträge an Spezialanstalten Erhöhung des Beitrages an das Kinderspital Wildermeth in Biel	45 000.—	20 000.—	944 20	Subsides d'exploitation aux établissements spéciaux Relèvement de la subvention à l'Hôpital pour enfants Wildermeth à Bienne
944 7	Sonstige Beiträge Erhöhung des Beitrages an die Schule «Maison Claire», Neuenburg	135 000.—	2 000.—	944 7	Autres subventions Relèvement de la subvention à l'école «Maison Claire», Neuchâtel
1405	*Frauenspital*			*1405*	*Maternité cantonale*
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Prämienerhöhung der Haftpflichtversicherung	2 100.—	2 660.10	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Relèvement des primes de l'assurance responsabilité civile
1415/17	*Heil- und Pflegeanstalt Münsingen*			*1415/17*	*Maison de santé de Münsingen*
1417	*Landwirtschaft*			*1417*	*Agriculture*
704	Unterhalt der Wirtschaftsgebäude Einbau einer neuen Futteranlage	7 500.—	15 000.—	704	Entretien des bâtiments agricoles Aménagement d'une nouvelle installation d'affouragement
15	**Justizdirektion**			**15**	**Direction de la justice**
1500	*Sekretariat und Inspektorat*			*1500*	*Secrétariat et inspectorat*
822	Reinigung, Heizung, Elektr. Gas und Wasser Mehrkosten für das Abschleifen von Böden	6 500.—	2 100.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Frais en plus pour le ponçage de planchers
852	Amtliche Kosten Zwei ausserordentliche Kostenfälle	2 500.—	3 000.—	852	Frais officiels Deux cas de frais extraordinaires
1506	*Beobachtungsstation für Jugendliche in Enggistein*			*1506*	*Station d'observation pour adolescents à Enggistein*
791	Materialien Vermehrte Produktion der Schreinerwerkstatt	7 500.—	1 500.—	791	Matériaux Production accrue de l'atelier de menuiserie
	Übertrag		148 084.80		A reporter

		Voranschlag Budget 1964 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1964 Fr.		
	Übertrag		148 084.80		Report
1510	*Regierungsstatthalterämter*			*1510*	*Préfectures*
801	PTT-Gebühren Neue Telefonanlage in Laufen	5 000.—	1 737.60	801	Taxes des PTT Nouvelle installation téléphonique à Laufon
1515	*Grundbuchämter*			*1515*	*Bureaux du registre foncier*
797	Bücher und Zeitschriften 30 Generalregister zur Zeitschrift «Beurkundungs- und Grundbuchrecht»	2 000.—	1 050.—	797	Livres et journaux 30 registres pour le périodique «Beurkundungs- und Grundbuchrecht»
1520	*Betreibungs- und Konkursämter*			*1520*	*Offices des poursuites et faillites*
801	PTT-Gebühren Neue Telefonanlage in Laufen	4 000.—	1 737.60	801	Taxes des PTT Nouvelle installation téléphonique à Laufon
16	**Polizeidirektion**			**16**	**Direction de la police**
1600	*Sekretariat*			*1600*	*Secrétariat*
770	Anschaffung von Mobilien Neumöblierung eines Büros	40 000.—	3 000.—	770	Acquisition de mobilier Réameublement d'un bureau
1605	*Polizeikommando*			*1605*	*Corps de police*
770	Anschaffung von Mobilien, Motorfahrzeugen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Mobiliaranschaffungen für die neue Bezirkswache in Moutier und Langenthal	675 000.—	27 100.—	770	Acquisition de mobilier, de véhicules à moteur, d'instruments, d'appareils et d'outils Acquisitions de mobilier des nouveaux corps de garde de district à Moutier et Langenthal
799	Verschiedene Sachausgaben Beschriftung der neuen Polizeiwache in Lyss	1 000.—	3 440.—	799	Autres dépenses Inscription apposée au nouveau corps de garde à Lyss
801	PTT-Gebühren, Telefoninstallationskosten und Frachtauslagen Telefoneinrichtungen in den Bezirkswachen Moutier und Langenthal	225 000.—	8 500.—	801	Taxes des PTT, frais d'installations téléphoniques et frais de transport Installations téléphoniques aux corps de garde de Moutier et Langenthal
810	Taggelder, Reiseauslagen und Umzugskosten	210 000.—	60 000.—	810	Indemnités journalières, frais de déplacement et frais de déménagement
899	Verschiedene Verwaltungskosten	3 100.—	800.—	899	Autres frais d'administration
	Übertrag		255 450.—		A reporter

		Voranschlag Budget 1964 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1964 Fr.		
	Übertrag		255 450.—		Report
1620	*Strassenverkehrsamt*			*1620*	*Office de la circulation routière*
602	Taggelder und Reiseentschädigungen an Mitglieder staatlicher Kommissionen Zunahme der Fahrlehrerprüfungen. Entsprechende Mehreinnahmen	4 000.—	4 000.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres des commissions de l'Etat Plus grand nombre d'examens de moniteurs de conduite. Recettes en plus correspondantes
800	Büroauslagen, Druck und Buchbinderkosten Anbringen der Postleitzahlen auf den Adresslochkarten	170 000.—	20 800.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Inscription des numéros postaux d'acheminement sur les cartes perforées des adresses
945 1	Staatsbeiträge für das Motorfahrzeugwesen	9 200.—	441.40	945 1	Subventions de l'Etat pour affaires de circulation routière
1640/42	*Strafanstalt Witzwil*			*1640/42*	*Pénitencier Witzwil*
1640	*Anstaltsbetrieb*			*1640*	*Exploitation de l'établissement*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Ankauf einer National-Buchungsmaschine	20 000.—	16 625.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Achat d'une machine comptable National
1642	*Landwirtschaft*			*1642*	*Agriculture*
770 3	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Anschaffung einer Motorspritze *zu Lasten des Fonds zur Förderung und zum Ausbau landw. techn. Nebengewerbe, VA 020.*	90 000.—	27 200.—	770 3	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Acquisition d'une pompe à moteur. *A charge du «Fonds pour l'encouragement et l'extension des industries agric. acc.», VF 020.*
1655/57	*Erziehungsanstalt Tessenberg*			*1655/57*	*Maison d'éducation Montagne de Diesse*
1656	*Gewerbe*			*1656*	*Métiers*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Ankauf von Jeep-Spezialwerkzeugen und einer Occasionsdrehbank	12 500.—	10 300.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'appareils et d'outils Achat d'outils spéciaux pour Jeep et d'un tour d'occasion
17	**Militärdirektion**			**17**	**Direction des affaires militaires**
1700	*Sekretariat*			*1700*	*Secrétariat*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Druck von Entlassungsurkunden für Wehrmänner	31 000.—	5 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Impression des diplômes remis lors de la libération des obligations militaires
	Übertrag		339 816.40		A reporter

		Voranschlag Budget 1964 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1964 Fr.		
	Übertrag		339 816.40		Report
899	Verschiedene Verwaltungskosten Ab 1964 zusätzlich Empfang der neuernannten Kompagniekommandanten	2 500.—	2 000.—	899	Autres frais d'administration Dès 1964, réception des commandants de compagnie nouvellement nommés
19	**Finanzdirektion**			**19**	**Direction des finances**
1900	*Sekretariat*			*1900*	*Secrétariat*
770	Anschaffung von Mobilien Verlegung des Rechenzentrums der Universität und der Finanzdirektion in die Parkterrasse. Anschaffung des nötigen Mobiliars	17 500.—	32 210.—	770	Acquisition de mobilier Transfert à la Parkterrasse de la calculatrice électronique de l'Université et de la Direction des finances. Acquisition du mobilier nécessaire
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser Installations- und Reinigungskosten für die neuen Räume des Rechenzentrums	8 000.—	32 290.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Frais d'installation et de nettoyage des nouveaux locaux du centre calculateur
894	Unvorhergesehenes Beitrag an die Laupenstiftung	200 000.—	50 000.—	894	Imprévu Subvention à la Fondation Laupen
945	Staatsbeiträge an Dritte, Volkswirtschaft Ankauf von 100 Stammaktien BLS und 40 Anteilscheinen MUBA	1 004 000.—	62 500.—	945	Subventions de l'Etat, économie publique Achat de 100 actions ordinaires du BLS et de 40 coupons de la Foire d'échantillons de Bâle
1935	*Salzhandlung*			*1935*	*Régie des sels*
770	Anschaffung von Mobilien Ankauf eines Hubstaplers	1 000.—	46 000.—	770	Acquisition de mobilier Achat d'un chariot élévateur
1940	*Stempelverwaltung*			*1940*	*Administration du timbre*
800	Büroauslagen	1 000.—	1 200.—	800	Frais de bureau
801	PTT-Gebühren	100.—	900.—	801	Taxes des PTT
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	500.—	411.55	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
1945	*Steuerverwaltung*			*1945*	*Intendance des impôts*
770	Anschaffung von Mobilien Ankauf von Mobiliar für die Abteilung Vermögensgewinnsteuer	112 000.—	6 955.—	770	Acquisition de mobilier Achat de mobilier pour la section de l'impôt sur les gains de fortune
820 2	Mietzinse für Lochkartengeräte	79 000.—	1 025.—	820 2	Location pour machines à cartes perforées
	Übertrag		575 307.95		A reporter

		Voranschlag Budget 1964 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1964 Fr.		
	Übertrag		575 307.95		Report
1955	*Liegenschaftsverwaltung*			*1955*	*Administration des domaines*
748	Ankauf von Rechten Quellenrecht für Rotbad	—.—	6 000.—	748	Acquisition des droits Droit de sources pour Rotbad
770	Anschaffung von Mobilien Übernahme des Inventars vom Hotel Engelberg in Twann	93 000.—	40 000.—	770	Acquisition de mobilier Reprise de l'inventaire de l'Hôtel Engelberg à Douanne
801	PTT-Gebühren und Transportkosten Gebührenablösung für die neue Telefonhauszentrale im Verwaltungsgebäude «Ringhof» in Bern	115 000.—	23 279.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Rachat des taxes pour le nouveau central téléphonique du bâtiment administratif «Ringhof» à Berne
20	**Erziehungsdirektion**			**20**	**Direction de l'instruction publique**
2000/02	*Sekretariat*			*2000/02*	*Secrétariat*
2000	*Verwaltung*			*2000*	*Administration*
770	Anschaffung von Mobilien Ankauf einer Prägemaschine	16 000.—	5 000.—	770	Acquisition de mobilier Achat d'une machine à estamper
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien	2 000.—	2 500.—	831	Indemnités à des tiers pour expertises et études
899	Verschiedene Verwaltungskosten	9 000.—	3 000.—	899	Autres frais d'administration
941 401	Staatsbeiträge an das Historische Museum Ankauf von alten Münzen an der Auktion in Luzern	236 000.—	25 000.—	941 401	Subventions de l'Etat pour le Musée historique Achat d'anciennes monnaies lors d'une vente aux enchères à Lucerne
2002	*Primarschulen*			*2002*	*Ecoles primaires*
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien	500.—	323.10	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets)
2005/07	*Universität, Botanisches Institut und Tierspital*			*2005/07*	*Université, Institut botanique et Hôpital vétérinaire*
2005	*Universität*			*2005*	*Université*
704	Unterhalt der Gebäude Betrifft zahnärztliches Institut	130 000.—	4 000.—	704 1	Entretien des bâtiments Concerne Institut dentaire
770 1	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten, Instrumenten und Werkzeugen Diverse Anschaffungen für verschiedene Institute	1 100 000.—	80 784.45	770 1	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Acquisitions diverses pour différents Instituts
	Übertrag		765 194.50		A reporter

		Voranschlag Budget 1964 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1964 Fr.		
	Übertrag		765 194.50		Report
2020	*Seminar Pruntrut*			*2020*	*Ecole normale de Porrentruy*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Geräten und Werkzeugen Ankauf einer Geschirrwaschmaschine	13 000.—	3 766.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Achat d'une machine à laver la vaisselle
2025	*Seminar Thun*			*2025*	*Ecole normale Thoune*
770	Anschaffung von Mobilien, Instrumenten, Geräten und Werkzeugen Anschaffungen für die dritte Filialklasse in Biel	22 000.—	30 000.—	770	Acquisition de mobilier, d'instruments, d'engins et d'outils Acquisition pour la 3e classe succursale à Bienne
830	Entschädigungen an Prüfungsexperten Mehr Prüflinge und höhere Expertenhonorare	2 500.—	950.—	830	Indemnités aux experts d'examens Davantage de candidats aux examens et relèvement des honoraires des experts
2035	*Haushaltungslehrerinnenseminar Bern*			*2035*	*Ecole normale ménagère Berne*
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen	200.—	426.70	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales
2045	*Lehrmittelverlag*			*2045*	*Librairie de l'Etat*
791	Packmaterial	2 000.—	1 056.65	791	Matériel d'emballage
21	**Baudirektion**			**21**	**Direction des travaux publics**
2100	*Sekretariat*			*2100*	*Secrétariat*
770	Anschaffung von Mobilien Ankauf von Büromobiliar für das Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung	19 000.—	4 500.—	770	Acquisition de mobilier Achat de mobilier pour l'Office de l'utilisation et de l'épuration des eaux
771	Unterhalt der Mobilien Zunahme des Bestandes an Mobilien und Maschinen	3 500.—	2 000.—	771	Entretien du mobilier Davantage de mobilier et de machines
830	Entschädiungen an Dritte für besondere Dienstleistungen	—.—	4 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales
832	Rechtskosten	2 500.—	867.20	832	Frais judiciaires
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Prämienerhöhungen und neue Versicherungsobjekte	50 000.—	9 000.—	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Relèvement des primes et nouvelles choses assurées
	Übertrag		821 761.05		A reporter

		Voranschlag Budget 1964 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1964 Fr.		
	Übertrag		821 761.05		Report
2105	*Hochbauamt*			*2105*	*Service des bâtiments*
700 1	Unterhalt der Amts-, Anstalts- und Wirtschaftsgebäude	1 500 000.—	4 000.—	700 1	Entretien des bâtiments de l'administration, d'établissements et d'exploitation rurale
	Instandstellung der elektrischen Installationen im Tscharnerhaus in Bern				Remise en état des installations électriques de la Maison Tscharner à Berne
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien	200 000.—	180 000.—	831	Indemnités à des tiers pour expertises et études
	Diverse Projektierungskosten				Divers frais d'élaborations de projets
2110	*Tiefbauamt*			*2110*	*Service des ponts et chaussées*
704	Unterhalt der Gebäude	—.—	1 000.—	704	Entretien des bâtiments
770	Anschaffung von Maschinen und Werkzeugen für den Strassenbau	700 000.—	29 252.90	770	Acquisition de machines et d'outils pour la construction des routes
	Anschaffung von Schneepflügen				Acquisition de chasse-neige
721 1	Juragewässerkorrektion: Unterhalt	130 000.—	35 000.—	721 1	Correction des eaux du Jura: Entretien
	Erstellung von 165 Bootsanbindevorrichtungen				Construction de 165 dispositifs d'amarrage
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien	5 000.—	2 800.—	831	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales
899	Verschiedene Verwaltungskosten	2 000.—	1 000.—	899	Autres frais d'administration
22	**Eisenbahndirektion**			**22**	**Direction des chemins de fer**
2200	*Sekretariat und Eisenbahnabteilung*			*2200*	*Secrétariat et Division des chemins de fer*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	3 700.—	3 700.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Zunahme des Geschäftsumfanges				Augmentation du nombre des affaires
801	PTT-Gebühren	1 600.—	800.—	801	Taxes des PTT
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen	9 700.—	2 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales
	Vermehrte Skiliftkontrollen				Contrôles accrus des skilifts
945 90	Beiträge an Eisenbahnunternehmungen zur Tilgung von Fremdkapitalien	605 000.—	900.—	945 90	Subsides aux entreprises ferroviaires en vue d'amortir des capitaux étrangers
	Übertrag		1 082 213.95		A reporter

		Voranschlag Budget 1964 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1964 Fr.		
	Übertrag		1 082 231.95		Report
23	**Forstdirektion**			**23**	**Direction des forêts**
2300	*Sekretariat*			*2300*	*Secrétariat*
770	Anschaffung von Mobilien Neuausrüstung von Büros der Forstinspektionen Oberland und Mittelland	21 000.—	16 140.—	770	Acquisition de mobilier Nouvel équipement des bureaux des inspecteurs forestiers de l'Oberland et du Mittelland
2305	*Forstinspektorat und Kreisforstämter*			*2305*	*Inspectorat des forêts et offices forestiers d'arrondissement*
797	Bücher, Karten und Zeitschriften Kosten für Luftfotogrammetrie in den Wiederaufforstungsgebieten des Oberlandes	8 500.—	16 000.—	797	Livres, cartes, revues Frais de photogrammétrie aérienne dans les régions à reboiser de l'Oberland
801	PTT-Gebühren Installation einer Telefonanlage	18 000.—	2 200.—	801	Taxes des PTT Installation d'un central téléphonique
2310	*Staatsforstverwaltung*			*2310*	*Administration des forêts domaniales*
704	Unterhalt der Gebäude	84 000.—	500.—	704	Entretien des bâtiments
705	Neu- und Umbauten Einzäunung der Weiden auf dem Mont-Dessus, Courtételle	130 000.—	15 000.—	705	Constructions nouvelles et transformations Clôture des pâturages au Mont-Dessus, Courtételle
742	Kaufs- und Verpachtungskosten Mehr Ankäufe als vorgesehen	2 000.—	2 000.—	742	Frais d'achat et d'amodiation Achats plus nombreux que prévu
743	Holzverkaufskosten Mehrkosten wegen Föhnholz	5 000.—	1 500.—	743	Frais de ventes de bois Frais en plus en raison du bois abattu par le foehn
745 1	Kosten für Waldkulturen Beheben des Wassermangels auf den Grundstücken des Mont-Dessus, Courtételle	850 000.—	10 000.—	745 1	Frais pour cultures forestières Suppression du manque d'eau sur les biens-fonds du Mont-Dessus à Courtételle
2320	*Jagdverwaltung*			*2320*	*Administration de la chasse*
705	Neu- und Umbauten von Wildschutzhütten und Wildzuchtanstalten Ankauf von zwei Parzellen für den Bau einer Wildschutzhütte im Gasterntal	—.—	820.—	705	Constructions nouvelles et transformations de cabanes pour la protection du gibier et stations d'élevage Achat de deux parcelles destinées à la construction d'une cabane pour la protection du gibier dans le Gasterntal
	Übertrag		1 146 373.95		A reporter

		Voranschlag Budget 1964 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1964 Fr.		
	Übertrag		1 146 373.95		Report
2321	*Naturschutzverwaltung*			*2321*	*Administration de la protection de la nature*
797	Bücher, Karten und Zeitschriften	2 000.—	4 000.—	797	Livres, cartes et revues
	Vermehrte Auslagen für Pläne				Dépenses en plus pour des plans
2325	*Fischereiverwaltung*			*2325*	*Administration de la pêche*
704	Unterhalt der Fischzuchtanlagen	43 600.—	29 500.—	704	Entretien des établissements de pisciculture
	Neue Seewasserleitung in Faulensee				Nouvelle conduite d'eau du lac à Faulensee
705	Neu- und Umbauten von Fischzuchtanlagen	20 300.—	50 600.—	705	Constructions nouvelles et transformations d'établissements de pisciculture
	Ankauf von 2 Parzellen im Naturreservat von Vendlincourt				Achat de deux parcelles dans la réserve naturelle de Vendlincourt
	Sämtliche Nachkredite dieser Dienststelle zu Lasten des Fischereifonds. VA 020				*Tous les crédtis suppl. de ce service à charge du Fonds de la pêche, VF 020*
24	**Landwirtschaftsdirektion**			**24**	**Direction de l'agriculture**
2400	*Sekretariat*			*2400*	*Secrétariat*
947 10	Staatsbeiträge zur Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen	92 000.—	17 000.—	947 10	Subventions de l'Etat en faveur du développement de l'agriculture en général
	Frostentschädigung an Imker im Jura				Indemnité de gel à des apiculteurs du Jura
2410	*Meliorationsamt*			*2410*	*Service des améliorations foncières*
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	3 300.—	1 600.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
	Neue Büros				Nouveaux bureaux
2430/32	*Landwischaftliche Schule Courtemelon-Delsberg*			*2430/32*	*Ecole d'agriculture Courtemelon–Delémont*
2430	*Landwirtschaftliche Schule*			*2430*	*Ecole d'agriculture*
770 10	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	13 000.—	19 474.—	770 10	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils
	Anschaffung von Stühlen und Feuerlöschgeräten				Achat de chaises, une échelle sur châssis et d'un chariot à tuyaux
25	**Fürsorgedirektion**			**25**	**Directions des œuvres sociales**
2500	*Sekretariat*			*2500*	*Secrétariat*
641	Unfallversicherung	—.—	2 252.80	641	Assurance contre les accidents
	Unfall- und Haftpflichtversicherung für Pflegekinder				Assurance accidents et de responsabilité civile pour enfants
	Übertrag		1 270 800.75		A reporter

		Voranschlag Budget 1964 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1964 Fr.		
	Übertrag		1 270 800.75		Report
2525/26	*Knabenerziehungsheim Landorf*			*2525/26*	*Foyer d'éducation pour garçons Landorf*
2525	*Heimbetrieb*			*2525*	*Exploitation du Foyer*
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Zöglinge	700.—	1 700.—	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les pensionnaires
	Neue Regelung betreffend die Zahnarztkosten				Nouvelle réglementation concernant les frais dentaires
2526	*Landwirtschaft*			*2526*	*Agriculture*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	4 465.—	23 945.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils
	Anschaffung eines Traktors und eines Pfluges				Achat d'un tracteur et d'une charrue
2540/41	*Mädchenerziehungsheim Kehrsatz*			*2540/41*	*Foyer d'éducation pour filles Kehrsatz*
2541	*Landwirtschaft*			*2541*	*Agriculture*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	5 500.—	9 020.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils
	Ankauf einer Heuerntemaschine und eines Ladewagens				Achat d'une faneuse et d'une voiture à charger
2550	*Ferienheim Rotbad*			*2550*	*Foyer de vacances Rotbad*
704	Unterhalt der Gebäude	3 000.—	33 000.—	704	Entretien des bâtiments
	Quellfassung Fr. 22 000.— und feuerhemmender Anstrich an Zöglingsgebäuden Fr. 11 000.—				Captage de source fr. 22 000.— et peinture enrayant le feu dans les bâtiments des pensionnaires fr. 11 000.—
		Total	1 338 465.75		Total

II.

In analoger Anwendung von Art. 29 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, nimmt der Grosse Rat zustimmend Kenntnis davon, dass der Regierungsrat bis 15. September 1964 folgende *Nachsubventionen* gewährt hat:

II.

En application, par analogie, de l'art 29 de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Grand Conseil prend acte du fait que le Conseil-exécutif a alloué jusqu'au 15 septembre 1964 les *subventions complémentaires suivantes:*

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Mehrkosten beim *Primarschulhausneubau in Muri bei Bern* zufolge Teuerung. GRB vom 13. November 1957 (Zu Lasten Konto 2000 939 1 und 2002 930 1)	151 567.—	8 012.35	Frais supplémentaires lors de la *construction de la maison d'école primaire de Muri b. Bern,* par suite du renchérissement. AGC du 13 novembre 1957 (à charge du Cpte 2000 939 1 et du Cpte 2002 930 1)
Übertrag		8 012.35	A reporter

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées	Nachsubventionen Subventions complémentaires	
	Fr.	Fr.	
Übertrag		8 012.35	Report
Mehrkosten beim *Ausbau der Gemeindestrasse Heidenweidli–Dorf Oberwil i. S.* zufolge Teuerung und ungünstiger Baubedingungen. GRB vom 17. November 1958 und vom 14. Februar 1961 (Zu Lasten Konto 2110 939)	220 750.—	25 120.65	Frais supplémentaires lors de l'*aménagement de la route communale Heidenweidli-village d'Oberwil i. S.*, par suite du renchérissement et des conditions défavorables concernant la construction. AGC du 17 novembre 1958 et du 14 février 1961 (à charge du Cpte 2110 939)
Mehrkosten beim *Umbau und der Renovation des Primarschulhauses in Walterswil.* GRB vom 15. November 1961 (Zu Lasten Konto 2000 939 1 und 2)	138 215.—	2 554.65	Frais supplémentaires lors de la *transformation et de la rénovation de la maison d'école primaire à Walterswil.* AGC du 15 novembre 1961 (à charge du Cpte 2000 939 1 et 2)
Mehrkosten beim *Erstellen einer neuen Wasserversorgung für das neue Primarschulhaus Thal, Gemeinde Trachselwald,* infolge erschwerter Bauverhältnisse. GRB vom 9. Mai 1961 (Zu Lasten Konto 2000 939 1)	494 298.—	13 824.—	Frais supplémentaires lors d'une *nouvelle adduction d'eau pour la maison d'école primaire de Thal, commune de Trachselwald,* par suite de complications dans la construction. AGC du 9 mai 1961 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten beim *Ausbau der Gemeindestrasse Schwarzenbühl–Süftern,* bedingt durch die Bauverhältnisse und die Teuerung. GRB vom 13. September 1956 (Zu Lasten Konto 2110 939)	110 500.—	5 638.25	Frais supplémentaires lors de l'*aménagement de la route communale Schwarzenbühl–Süftern,* dus aux conditions de la construction et au renchérissement. AGC du 13 septembre 1956 (à charge du Cpte 2110 939)
Mehrkosten beim *Ausbau der Gemeindestrasse Steffisburg–Homberg,* bedingt durch die Bauverhältnisse und die Teuerung. GRB vom 23. November 1960 (Zu Lasten Konto 2110 939)	90 000.—	12 412.50	Frais supplémentaires lors de l'*aménagement de la route communale Steffisburg–Homberg,* dus aux conditions de la construction et au renchérissement. AGC du 23 novembre 1960 (à charge du Cpte 2110 939)
Mehrkosten beim *Ausbau der Gemeindestrasse Längenschachen–Schwanden,* bedingt durch die Bauverhältnisse und die Teuerung. GRB vom 11. September 1961 (Zu Lasten Konto 2110 939)	111 600.—	31 881.30	Frais supplémentaires lors de l'*aménagement de la route communale Längenschachen–Schwanden,* dus aux conditions de la construction et au renchérissement. AGC du 11 septembre 1961 (à charge du Cpte 2110 939)
Mehrkosten beim *Ausbau des Fenninger-Spitals in Laufen* zufolge Einbaues einer zusätzlichen Kühlanlage. GRB vom 19. September 1960 (Zu Lasten Konto 1400 949 10)	94 500.—	13 345.—	Frais supplémentaires lors de l'*aménagement de l'Hôpital Fenninger à Laufon,* par suite de la pose d'une installation frigorifique supplémentaire. AGC du 9 septembre 1960 (à charge du Cpte 1400 949 10)
Übertrag		112 788.70	A reporter

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées	Nachsubventionen Subventions complémentaires	
	Fr.	Fr.	
Übertrag		112 788.70	Report
Mehrkosten bei der *Bodenverbesserung der Colonie agricole «En la Fuatte», commune de Fahy* zufolge Teuerung. GRB vom 20. November 1961 (Zu Lasten Konto 2410 947 1)	81 500.—	9 500.—	Frais supplémentaires lors des *améliorations foncières de la colonie agricole «En la Fuatte», commune de Fahy,* par suite du renchérissement. AGC du 20 novembre 1961 (à charge du Cpte 2410 947 1)
Mehrkosten beim *Anbau einer zweiten Turnhalle für das Gymnasium Biel mit Handfertigkeitsräumen für das Progymnasium Biel* zufolge Einbezug des Architektenhonorars. GRB vom 13. November 1962 (Zu Lasten Konto 2000 939 1)	140 580.—	10 158.—	Frais supplémentaires lors de la *construction d'une deuxième halle de gymnastique pour le gymnase de Bienne, avec locaux de travaux manuels pour le progymnase,* les honoraires de l'architecte ayant été portés en compte. AGC du 13 novembre 1962 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Ergänzungsbeitrag für die *Erneuerung des Fassadenverputzes am alten Primarschulhaus Wyssachen.* GRB vom 13. Februar 1962 (Zu Lasten Konto 2000 939 2)	486 070.—	2 333.—	Subvention complémentaire pour le *renouvellement du crépi des façades de l'ancienne maison d'école primaire de Wyssachen.* AGC du 13 février 1962 (à charge du Cpte 2000 939 2)
Mehrkosten beim *Ausbau der Gemeindestrasse Aarberg–Lobsigen,* bedingt durch die Teuerung und die Bauverhältnisse. GRB vom 13. November 1961 (Zu Lasten Konto 2110 939)	63 750.—	7 300.—	Frais supplémentaires lors de l'aménagement *de la route communale Aarberg–Lobsigen,* par suite du renchérissement et des conditions de la construction. AGC du 13 novembre 1961 (à charge du Cpte 2110 939)
Mehrkosten beim *Neubau einer kombinierten Schulanlage für die Sekundar- und Primarschule mit Turnanlagen im Ebnit in Saanen.* GRB vom 11. September 1957 (Zu Lasten Konto 2000 939 1)	880 034.—	2 145.—	Frais supplémentaires lors de la *construction d'un complexe scolaire pour l'école secondaire et l'école primaire avec installations pour la gymnastique à Ebnit à Saanen.* AGC du 11 septembre 1957 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten beim *Primarschulhaus-Erweiterungsbau in Leimiswil* infolge Teuerung. GRB vom 13. Februar 1961 (Zu Lasten Konto 2000 939 1)	244 869.—	33 340.35	Frais supplémentaires lors de l'*agrandissement de la maison d'école primaire de Leimiswil,* par suite du renchérissement. AGC du 13 février 1961 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten beim *Neubau eines Primarschulhauses in Oberried (Gemeinde Lützelflüh)* infolge notwendiger Mehrarbeiten. GRB vom 13. September 1962 (Zu Lasten Konto 2000 939 1)	229 069.—	2 435.—	Frais supplémentaires lors de la *construction d'une maison d'école primaire à Oberried (commune de Lützelflüh),* par suite de travaux suppl. nécessaires. AGC du 13 septembre 1962 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Übertrag		180 000.05	A reporter

	Zugesicherte Beiträge Subventions alloués Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Übertrag		180 000.05	Report
Mehrkosten beim *Neubau eines fünfklassigen Sekundarschulhauses in Roggwil* infolge grösserem Anteil der subventionsberechtigten Kosten. GRB vom 22. November 1960 (Zu Lasten Konto 2000 939 1)	204 497.—	6 024.15	Frais supplémentaires lors de la *construction d'une maison d'école secondaire de cinq classes à Roggwil*, par suite d'une part plus importante des frais admis au subventionnement. AGC du 22 novembre 1960 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten beim *Um- und Ausbau der beiden Primarschulhäuser in Jaucher (Gemeinde Radelfingen)* infolge zusätzlicher Arbeiten. GRB vom 13. September 1962 (Zu Lasten Konto 2000 939 1 und 2)	72 553.—	14 061.—	Frais supplémentaires lors de la *transformation et de l'aménagement des deux maisons d'école primaire à Jaucher (commune de Radelfingen)*, par suite de travaux complémentaires. AGC du 13 septembre 1962 (à charge du Cpte 2000 939 1 et 2)
Mehrkosten für *Beiträge an die Erstellung von Lehrerwohnungen in Reudlen, Uebeschi, Biembach und Moosseedorf* infolge Erhöhung der limitierten Kosten für Erstellung von Lehrerwohnungen und Lehrerwohnhäusern. GRB vom 3. Februar 1964 (Zu Lasten Konto 2000 939 1)	1 189 283.—	35 200.—	Frais supplémentaires pour subvention en faveur de *logements destinés au corps enseignant de Reudlen, Uebeschi, Biembach et Moosseedorf* par suite du relèvement de la limite des frais concernant la construction de logements et d'habitations destinés au corps enseignant. AGC du 3 février 1964 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten beim *Um- und Ausbau des Primarschulhauses Oschwand* infolge Teuerung. GRB vom 18. Mai 1960 (Zu Lasten Konto 2000 939 1)	297 074.—	35 906.75	Frais supplémentaires lors de la *transformation et de l'aménagement de la maison d'école primaire d'Oschwand* par suite de renchérissement. AGC du 18 mai 1960 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten bei der *Bodenverbesserung der Alpgenossenschaft Lischerli, Gemeinde Guggisberg* infolge Erhöhung des Beitrages von 32 % auf 35 %. GRB vom 17. September 1959 (Zu Lasten Konto 2410 947 1)	86 400.—	8 100.—	Frais supplémentaires lors des *améliorations foncières du syndicat d'alpage Lischerli, commune de Guggisberg*, par suite du relèvement de la subvention de 32 % à 35 %. AGC du 17 septembre 1959 (à charge du Cpte 2410 947 1)
Mehrkosten bei der *neuen Primarschulanlage in Safnern* infolge Teuerung. GRB vom 17. Februar 1960 (Zu Lasten Konto 2000 939 1)	1 051 439.—	11 745.—	Frais supplémentaires lors de la *construction de l'école primaire de Safnern*, par suite du renchérissement. AGC du 17 février 1960 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten beim *Ausbau der Gemeindestrasse in Gurbrü* infolge baulicher Ergänzungen. GRB vom 14. Februar 1962 (Zu Lasten Konto 2110 939)	69 750.—	5 600.—	Frais supplémentaires de l'aménagement *de la route communale à Gurbrü*, par suite de compléments apportés à la construction. AGC du 14 février 1962 (à charge du Cpte 2110 939)
Übertrag		296 636.95	A reporter

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Übertrag		296 636.95	Report
Mehrkosten beim *Neubau eines Sekundarschulhauses in Courrendlin* infolge Ausbaues eines Turnplatzes. GRB vom 27. September 1961 (Zu Lasten Konto 2000 939 1)	245 216.—	11 356.—	Frais supplémentaires lors de la *construction d'une école secondaire à Courrendlin,* par suite de l'aménagement d'une place de gymnastique. AGC du 27 septembre 1961 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten beim *Ausbau der Gemeindestrasse Vellerat–Courrendlin* infolge Mehrarbeiten und Teuerung. GRB vom 22. Februar 1960 (Zu Lasten Konto 2110 939)	127 100.—	24 849.90	Frais supplémentaires lors de l'*aménagement de la route communale Vellerat–Courrendlin,* par suite de travaux supplémentaires et du renchérissement. AGC du 22 février 1960 (à charge du Cpte 2110 939)
Mehrkosten bei *Umbau und Sanierung des Dorfschulhauses in Schwarzenburg* infolge Teuerung und unvorhergesehener Erstellung von Betondecken und Wandtäfer. RRB vom 13. Juli 1962 (Zu Lasten Konto 2000 939 1)	57 240.—	15 370.40	Frais supplémentaires lors de la *transformation et de l'assainissement de la maison d'école de Schwarzenburg,* par suite du renchérissement, de la construction imprévue de dalles en béton et des boiseries. ACE du 13 juillet 1962 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten bei der *Erweiterung des Sekundarschulhauses in Wimmis* infolge Teuerung. GRB vom 27. September 1961 (Zu Lasten Konto 2000 939 1)	649 368.—	68 934.—	Frais supplémentaires lors de l'*agrandissement de la maison d'école secondaire de Wimmis,* par suite du renchérissement. AGC du 27 septembre 1961 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten der *Weganlage Wagenschopf–Ledi–Schlündli, Gemeinde Zweisimmen* infolge Teuerung und Bauschwierigkeiten. GRB vom 21. Mai 1959 (Zu Lasten Konto 2410 947 1)	280 000.—	127 330.—	Frais supplémentaires lors de la *construction du chemin Wagenschopf–Ledi–Schlündli, commune de Zweisimmen,* par suite du renchérissement et de difficultés rencontrées dans la construction. AGC du 21 mai 1959 (à charge du Cpte 2410 947 1)
Mehrkosten der *Weganlage Mühletal–Engstlenalp, Gemeinden Innertkirchen und Hasliberg* infolge Teuerung, unvorhergesehener Arbeiten und ungünstiger Bauverhältnisse. GRB vom 20. Mai 1957 (Zu Lasten Konto 2410 947 1)	225 000.—	90 300.—	Frais supplémentaires lors de la *construction du chemin Mühlethal–Engstlenalp, communes d'Innertkirchen et Hasliberg,* par suite du renchérissement, de travaux imprévus et de conditions défavorables rencontrées dans la construction. AGC du 20 mai 1957 (à charge du Cpte 2410 947 1)
Mehrkosten beim *Umbau und bei der Renovation des Primarschulhauses Wald (Gemeinde Zimmerwald)* infolge Teuerung. GRB vom 13. Febraur 1962 (Zu Lasten Konto 2000 939 1)	118 582.—	3 311.30	Frais supplémentaires lors de la *transformation et de la rénovation de la maison d'école primaire de Wald (commune de Zimmerwald)* par suite du renchérissement. AGC du 13 février 1962 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Übertrag		638 088.55	A reporter

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Übertrag		638 088.55	Report
Mehrkosten beim *Neubau des Schulhauses mit Lehrerwohnhäusern in Grandfontaine* infolge Teuerung. GRB vom 6. September 1960 (Zu Lasten Konto 2000 939 1)	306 928.—	34 385.—	Frais supplémentaires lors de la *construction de la maison d'école avec habitations pour le corps enseignant à Grandfontaine,* par suite du renchérissement. AGC du 6 septembre 1960 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten beim *Neubau des Primarschulhauses und des Lehrerwohnhauses in Wahlendorf (Gemeinde Neukirch)* infolge Mehrarbeiten und Anschaffungen. GRB vom 13. Februar 1963 (Zu Lasten Konto 2000 939 1 und 2)	267 234.—	4 168.—	Frais supplémentaires lors de la *construction de la maison d'école primaire et de l'habitation pour le corps enseignant de Wahlendorf (commune de Neukirch),* par suite de travaux supplémentaires et d'acquisitions diverses. AGC du 13 février 1963 (à charge du Cpte 2000 939 1 et 2)
Mehrkosten beim *Umbau und Ausbau des Primarschulhauses Mistelberg (Gemeinde Wyningen)* infolge unvorhergesehener Nachtragsarbeiten. GRB vom 6. Mai 1963 (Zu Lasten Konto 2000 939 1 und 2)	194 246.—	13 035.—	Frais supplémentaires lors de la *transformation et de l'aménagement de la maison d'école primaire de Mistelberg (commune de Wynigen),* par suite de travaux complémentaires imprévus. AGC du 6 mai 1963 (à charge du Cpte 2000 939 1 et 2)
Mehrkosten beim *Neubau des Schulhauses in Corban* infolge Teuerung. GRB vom 16. Mai 1960 (Zu Lasten Konto 2000 939 1)	366 416.—	8 171.—	Frais supplémentaires lors de la *construction de la maison d'école de Corban* par suite du renchérissement. AGC du 16 mai 1960 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten beim *Primarschulhausneubau in Fritzenhaus (Gemeinde Sumiswald)* infolge Teuerung. GRB vom 22. November 1960 (Zu Lasten Konto 2000 939 1)	209 347.—	6 375.—	Frais supplémentaires lors de la *construction de la maison d'école primaire de Fritzenhaus (commune de Sumiswald),* par suite du renchérissement. AGC du 22 novembre 1960 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten beim *Primarschulhausneubau mit Turnhalle, Turnanlagen und Lehrerwohnhaus in Mühlethurnen* infolge Teuerung. GRB vom 22. November 1960 (Zu Lasten Konto 2000 939 1)	434 274.—	12 951.90	Frais supplémentaires lors de la *construction de la maison d'école primaire avec halle de gymnastique, installations pour la gymnastique et maison d'habitation pour le corps enseignant à Mühlethurnen,* par suite du renchérissement. AGC du 22 novembre 1960 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Übertrag		717 174.45	A reporter

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Übertrag		717 174.45	Report
Ergänzungsbeitrag für die *Wasserversorgung zum Primarschulhaus auf dem Bühl in Aussereriz (Gemeinde Eriz)* infolge Erstellung der neuprojektierten Wasserversorgung anlässlich des Schulhausneubaues. GRB vom 3. September 1963 (Zu Lasten Konto 2000 939 1)	427 822.—	30 000.—	Subvention complémentaire pour *l'adduction d'eau à la maison d'école primaire «auf dem Bühl» à Aussereriz (commune d'Eriz)*, par suite de la construction du réseau d'alimentation en eau projeté lors de la construction de la maison d'école. AGC du 3 septembre 1963 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten beim *Bau der berufsbäuerlichen Siedlung Untere Junkern, Gemeinde Eggiwil* infolgte Projektänderung und Teuerung. RRB vom 12. Januar 1962 (Zu Lasten Konto 2410 947 1)	59 800.—	11 500.—	Frais supplémentaires lors de la *construction de la colonie agricole «Untere Junkern», commune d'Eggiwil*, par suite de modification du projet et du renchérissement ACE du 12 janvier 1962 (à charge du Cpte 2410 947 1)
Veranschlagte Mehrkosten für den *Ausbau der Wasserversorgung der Gemeinde Pleujouse* infolge Teuerung. GRB vom 17. September 1963 (Zu Lasten Konto 2410 937 und 2110 949)	111 000.—	22 000.—	Frais supplémentaires supputés pour l'*adduction d'eau de la commune de Pleujouse* par suite du renchérissement. AGC du 17 septembre 1963 (à charge du Cpte 2410 937 et du Cpte 2110 949)
Mehrkosten beim *Neubau einer Schulanlage für den Sekundarschulverband Schwarzenegg–Buchholterberg in Unterlangenegg* infolge Teuerung. GRB vom 15. Februar 1961 (Zu Lasten Konto 2000 939 1 und 2)	978 010.—	44 992.15	Frais supplémentaires lors de la *construction d'un complexe scolaire pour la communauté de l'école secondaire de Schwarzenegg–Buchholterberg à Unterlangenegg* par suite du renchérissement. AGC du 15 février 1961 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten beim *Neubau eines Schulhauses und zwei Lehrerwohnhäusern in Develier* infolge Teuerung. GRB vom 16. Mai 1960 (Zu Lasten Konto 2000 939 1)	253 875.—	13 972.—	Frais supplémentaires lors de la *construction d'une maison d'école et de deux habitations pour le corps enseignant à Develier* par suite du renchérissement. AGC du 16 mai 1960 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten beim *Neubau eines Primarschulhauses in Oberfrittenbach, Gemeinde Langnau i. E.* infolge Vergrösserung des Turnraumes und des Verbindungsbaues. GRB vom 11. Mai 1964 (Zu Lasten Konto 2000 939 1)	374 690.—	6 840.—	Frais supplémentaires lors de la *construction d'une maison d'école primaire à Oberfrittenbach, commune de Langnau i. E.* par suite de l'agrandissement du local de gymnastique et du bâtiment de jonction. AGC du 11 mai 1964 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Übertrag		846 478.60	A reporter

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Übertrag		846 478.60	Report
Mehrkosten der *Weganlage Heidenweidli–Rossberg. I. Etappe, Gemeinde Oberwil i. S.* infolge Teuerung. GRB vom 18. November 1952 (Zu Lasten Konto 2410 947 1)	224 000.—	28 945.—	Frais supplémentaires lors de la *construction du chemin Heidenweidli–Rossberg, 1ère étape, commune d'Oberwil i. S.*, par suite du renchérissement. AGC du 18 novembre 1952 (à charge du Cpte 2410 947 1)
Total		875 423.60	Total

Bern, den 2. Oktober 1964

Der Finanzdirektor:
Moser

Berne, le 2 octobre 1964

Le Directeur des finances:
Moser

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 9. Oktober 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vize-Präsident:
Buri
Der Staatsschreiber:
Hof

Aprouvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Berne, le 9 octobre 1964

Au nom du Conseil-exécutif,
Le vice-président:
Buri
Le chancelier:
Hof

Antrag des Regierungsrates
vom 9. Oktober 1964

Beschluss des Grossen Rates
betreffend Festsetzung des Baubeginns von staatlichen Bauten und der Fälligkeit von Staatsbeiträgen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

nach Kenntnisnahme des Staatsvoranschlages für das Jahr 1965

beschliesst:

1. Der Regierungsrat setzt den Baubeginn bei allen staatseigenen Bauten fest.

2. In gleicher Weise hat der Regierungsrat bei Staatsbeiträgen an die Kosten von Bauten aller Art von Gemeinden, Vereinen, Stiftungen, Korporationen, Privaten usw. den Fälligkeitstermin dieser Beiträge festzusetzen.

3. Der Regierungsrat hat den Direktionen die für die Durchführung dieses Beschlusses nötigen Weisungen zu erteilen.

4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 9. Oktober 1964

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Buri

Der Staatsschreiber:
Hof

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 29. September, 20./16. Oktober 1964

Dekret
betreffend die Errichtung von Pfarrstellen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In den folgenden evangelisch-reformierten Kirchgemeinden wird je eine weitere (volle) Pfarrstelle errichtet:
In der Kirchgemeinde Grindelwald eine zweite Pfarrstelle;
in der Kirchgemeinde Muri bei Bern eine dritte Pfarrstelle (Umwandlung);
in der Kirchgemeinde Steffisburg eine fünfte Pfarrstelle (Umwandlung).

§ 2. Vorgängig der Ausschreibung dieser Pfarrstellen ist zwischen Staat und Kirchgemeinde die zu entrichtende Wohnungsentschädigung zu vereinbaren. Der Zeitpunkt des Amtsantrittes des Gewählten wird durch die Kirchendirektion festgesetzt und darf frühestens auf 1. Januar 1965 angesetzt werden.

§ 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret neu geschaffenen Pfarrstellen werden die Hilfspfarrstellen in Muri bei Bern und Steffisburg aufgehoben.

Bern/Spiez, den 29. September/20. Oktober 1964

Namens des Regierungsrates,
Der Präsident:
Schneider

Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 16. Oktober 1964

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Arni